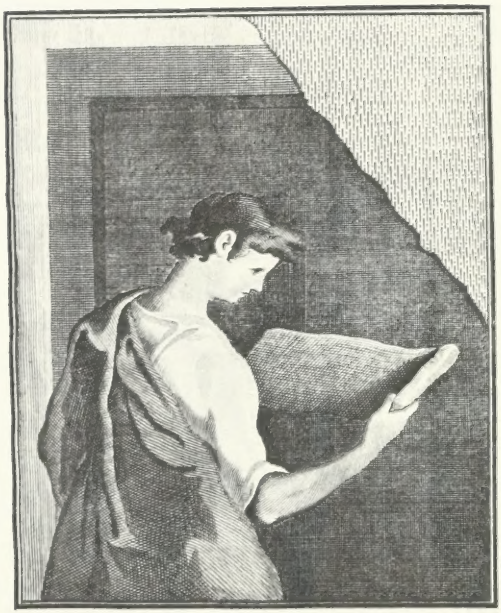

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.

Vierzigster Jahrgang, 1907.

Erstes Heft.

Mit einer Tafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1907.

Yor
4.

Inhalt.

Seite

Henning Cramer v. Clausbruch, Bürgermeister der Stadt Goslar 1626—1646 Von Professor Dr. U. Hölscher, Goslar 1—52

Die ersten Klausthaler Berghauptleute, insbesondere ihre Befugnisse. Von Friedrich Günther, Schulinspektor . . 52—87

Einige Bemerkungen zu der Chronik des Wildemänner Pastors Hardanus Hake, sowie zu der ersten Geschichte der Stadt Grund und der benachbarten Bergstädte. (Vgl. Harzzeitschrift XXXIX (1906), S. 1—50). Von Professor Dr. H. Denker in Osnabrück . . . . . 87—114

Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften. Von Paul Höfer . . . . . 115—179

Das Amt Harzburg im dreißigjährigen Kriege. Von R. Wieries, Bad Harzburg . . . . . 180—240

Ausgrabungen.

Die Gesichtsurne von Reinstedt. Abbildung auf Taf. I Mitget. von P. Höfer . . . . . 241—249

Vermischtes.

1. Zu Georg Ämilius. Von Otto Clemen . . . . . 249—253
2. Obere und Untere Innerste. (Auch Hunscherweg, Kampesweg und Grenze des Klostergebietes Celle.) Von F. Günther 253—268
3. Zu der Stolbergischen Hochzeit auf Schloß Wernigerode im Juni 1541. Von Ed. Jacobs . . . . . 268—271
4. Ratsgesandtschaft von Wernigerode nach Wittenberg zu kirchlichen Zwecken. Januar 1544. Von Ed. Jacobs 271—280
5. Die Sage vom Wilden Jäger zur Pietistenzeit. 1739. Von Ed. Jacobs . . . . . 280—285
6. Ein Landfriedensbruch zu Rodersdorf. 1558. Von G. Liebe . . . . . 285—289
7. Ein altes Fachwerkhaus der Stadt Nordhausen. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Rittergeschlechts der „Barte". Von Karl Meyer . . . . . 289—296

Bemerkungen und Berichtigungen.

Zu Harzzeitschrift 39 (1906) S. 292 ff. Von F. Günther. . 296—297

Zu oben S. 112 ff. Von H. Denker 297

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel mit Ausschluss der Stadt Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1906 . . . . . 297—298

Adalbert Düning, Die deutschen Handschriften der Kgl. Stifts- und Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg bis zum Jahre 1520. Quedlinburg 1906 299

Dr. Ulrich Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt von seinen ersten Anfängen bis zum Erlass bestimmter Verfassungsordnungen (ungefähr 1200—1574) . 299—300

Johannes Wütschke, Beiträge zur Siedelungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes. Halle a. S. 1907 301

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.

Vierzigster Jahrgang, 1907.

Mit einer Kartenskizze im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1907.

Vereinsvorstand.

G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Vorsitzender.
H. Brinckmann, Geh. Regierungs- u. Baurat, Braunschweig, Stellvertreter.
Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Wernigerode, erster Schriftführer.
Professor Dr. U. Hölscher in Goslar, zweiter Schriftführer.
Professor Dr. P. Höfer in Wernigerode, Konservator.
H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg, Schatzmeister.
K. Loos, Königl. Regierungsrat in Erfurt,
Richard Schulze, Brennereibesitzer in Nordhausen,
Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg,
} Beisitzer.

Inhalt.

Seite

Henning Cramer v. Clausbruch, Bürgermeister der Stadt Goslar 1626—1646. Von Professor Dr. U. Hölscher, Goslar 1—52

Die ersten Klausthaler Berghauptleute, insbesondere ihre Befugnisse. Von Friedrich Günther, Schulinspektor . . 52—87

Einige Bemerkungen zu der Chronik des Wildemänner Pastors Hardanus Hake, sowie zu der ersten Geschichte der Stadt Grund und der benachbarten Bergstädte. (Vgl. Harzzeitschrift XXXIX (1906), S. 1—50). Von Professor Dr. H. Denker in Osnabrück . . . . . 87—114

Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften. Von Paul Höfer . . . . . 115—179

Das Amt Harzburg im dreißigjährigen Kriege. Von R. Wieries, Bad Harzburg . . . . . 180—240

Ausgrabungen.

Die Gesichtsurne von Reinstedt. Abbildung auf Taf. I Mitget. von P. Höfer . . . . . 241—242

Ausgrabung bei Thale von O. Schönermark, erläutert von P. Höfer. Abbild. auf Taf. I und Skizze auf S. 243 242—249

Vermischtes.

1. Zu Georg Amilius. Von Otto Clemen . . . . . 249—253
2. Obere und Untere Innerste. (Auch Hunscherweg, Kampesweg und Grenze des Klostergebietes Celle.) Von F. Günther 253—268
3. Zu der Stolbergischen Hochzeit auf Schloß Wernigerode im Juni 1541. Von Ed. Jacobs . . . . . 268—271
4. Ratsgesandtschaft von Wernigerode nach Wittenberg zu kirchlichen Zwecken. Januar 1544. Von demselben . 271—280
5. Die Sage vom Wilden Jäger zur Pietistenzeit. 1739. Von demselben . . . . . 280—285
6. Ein Landfriedensbruch zu Rodersdorf. 1558. Von G. Liebe . . . . . 285—289
7. Ein altes Fachwerkhaus der Stadt Nordhausen. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Rittergeschlechts der „Barte". Von Karl Meyer . . . . . 289—296

Bemerkungen und Berichtigungen.

Zu Harzzeitschrift 39 (1906) S. 292 ff. Von F. Günther . . 296—297

Zu oben S. 112 ff. Von H. Denker 297

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel mit Ausschluss der Stadt Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1906 . . . . . 297—298

Seite

Adalbert Düning, Die deutschen Handschriften der Kgl. Stifts- und Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg bis zum Jahre 1520. Quedlinburg 1906 299
Dr. Ulrich Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt von seinen ersten Anfängen bis zum Erlass bestimmter Verfassungsordnungen (ungefähr 1200—1574) . 299—300
Johannes Wütschke, Beiträge zur Siedelungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes. Halle a. S. 1907 301

Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts. Von Dr. Martin Stalmann in Bolzum . . . . . 303—371
I. Die Entstehung der Gewerbe in Braunschweig S. 303—327
II. Die organisierten Gewerbe in Braunschweig S. 327—371
Die Dammstadt von Hildesheim. Eine kulturgeschichtliche Studie. Von Otto Gerland. Mit einem Kärtchen . . . 372—392
Die Halberstädter Klöster unter brandenburgischer Herrschaft. Von Prof. Dr. H. Eckerlin . . . . . 393—467

Vermischtes.

1. Der Name Grimmel. Von Heinrich Heine . . . . 467—469
2. Die Forstnamen Bullars, Bullas, Bollars, Bollard, Bollrich, Bullrich, Bollhase auf dem Harze. Von Ed. Jacobs . . . . . 469—473
3. Ueberschwemmung zu Wernigerode am 24. Mai 1576. Von demselben 473

Bücheranzeigen.

Dr. phil. Emil Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt, Buchschmuck von Karl Ströse 474
Friedrich Schmidt, Geschichte der Stadt Sangerhausen. Mit fünf Tafeln. 1906 (Sangerhausen). 1. Bd. 916, 2. Bd. 613, insgesamt 1529 Seiten . . . . . 474—475
H. Theune, Haus Neindorfs vergangene Tage. Quedlinburg 1907. 222 Oktavseiten 475
Dr. Hermann Schotte, Amtsgerichtsrat in Wippra, Rammelburger Chronik . . . . . 475—476
Hermann Clajus, Aus alter und neuer Zeit vom Dorfe Rohrsheim und der Domäne Westerburg, Kreis Halberstadt, aufgezeichnet von H. Cl., Osterwieck/Harz 1907. 1908 . . . . 476—477
Max Trippenbach, Pfarrer in Wallhausen, Bilder aus Wallhausens Vergangenheit. Sangerhausen 1907. 52 Seiten 8° 477

Vereinsbericht . . . . . 477—482

Henning Cramer v. Clausbruch. Bürgermeister der Stadt Goslar 1626—1646.

Von Professor Dr. U. Holscher, Goslar.

Die Lebensgeschichte des Bürgermeisters Henning Cramer v. Clausbruch, die in dem Nachfolgenden nach seinen eigenen, durch die Akten des Goslarischen und anderer Archive ergänzten Aufzeichnungen dargeboten wird, verdient schon um deswillen ans Licht gezogen zu werden, weil sich darin das Schicksal der Stadt Goslar im 30jährigen Kriege aufs lebhafteste widerspiegelt als ein Stück deutscher Geschichte, in dem, wie in einem Schauspiel, fast alle hervorragenden Männer des Krieges ihre Rolle haben. Aber auch die Persönlichkeit des Bürgermeisters selbst erhebt sich weit über das Maß des Gewöhnlichen als eine in Licht und Schatten recht dramatische Figur voll Bewegung und voll Charakters, in Verblendung und schwerer Schuld abstoßend, aber in allem Streben und Leben niemals klein und feige, wenn es gilt, Feind und Schicksal die Stirn zu bieten.

Hennings Vater, Ruprecht Cramer, war vom Niederrhein, wahrscheinlich aus dem Bergischen Lande gebürtig[1] und gehörte einem vornehmen Handelshause an, das in den Niederlanden, in Köln, Leipzig, Hamburg und Bremen Kontore hielt, von wo sie insbesondere mit Tuchwaren ihren Handel über das ganze Reich ausbreiteten. Etwa zu derselben Zeit, wo sein berühmterer Bruder Heinrich in Leipzig das große Geschäft begründete, dem die Manufakturen in Sachsen und Thüringen ihren ersten Aufschwung verdankten, ließ sich Ruprecht mit gleicher Absicht in Goslar nieder, richtete aber bald, da es mit dem Vertrieb schwerer Lakenstoffe nicht ganz nach Wunsch ging, sein Augenmerk auf den Vertrieb der kaufmännisch noch wenig beachteten Bergwerkserzeugnisse aus dem Rammelsberg, wobei die alten Privilegien und Zollfreiheiten ihm sehr zu statten kamen. Obwohl er, 1571 in die Kramer- und 1581 als Großhändler in die Gewandschneidergilde aufgenommen, durch seinen Unter

[1] Ueber die Geschichte der Familie Cramer v. Clausbruch sind die Nachforschungen noch nicht zu Ende geführt.

nehmungsgeist und seinen Reichtum in der kleinen Stadt bald eine große Rolle spielte, hielt er sich doch gern von den städtischen Aemtern fern.

Von seinen großen Unternehmungen verdient vor allen anderen die im Verein mit Großhändlern in Hamburg, Leipzig und Braunschweig gegründete Vitriolfaktorei erwähnt zu werden, in die er allein 14500 Reichstaler einschoß; in dem neuen Vertrage, den er nach Entfernung seiner Teilhaber mit dem Rate in Goslar im Jahre 1617 schloß, verpflichtete er sich mit seinen Söhnen, der Stadt jährlich bis 24000 Zentner Vitriol abzunehmen und zur Vergrößerung der Siedereien an der Knochenhauer-Straße ein großes Kapital vorzuschießen.

In seinen Unternehmungen, besonders auch in dem Handel mit Kupfer, Blei, Zinn und anderen Bergerzeugnissen, glücklich, aber auch in der Führung der Geschäfte ebenso rücksichtslos als unternehmend, vermehrte er sein Vermögen so sehr, daß er weit und breit für „den reichstbegüterten Christenmenschen" nicht bloß galt, sondern selbst auch so sich nannte und dementsprechend auch ein weit über die kleinstädtischen Verhältnisse hinausgehendes großes Haus machte.

Seine drei Söhne setzten nach dem Tode des Vaters mit gleichem Unternehmungsgeiste das väterliche Geschäft fort und gründeten noch neue Kontore in Hamburg und Frankfurt a. M., bis der hereinbrechende Reichskrieg plötzlich das ganze Geschäft ins Stocken brachte. Wohl suchten die Brüder sich in der Zeit der großen Geldverwirrung durch heimliche Beteiligung an der Goslarschen Münzerei (Wippen und Kippen) zu entschädigen, gerieten aber dadurch in bösen Streit mit der herzoglich braunschweigischen Regierung, die die Münzfrevler rücksichtslos verfolgte und es die Stadt bitter büßen ließ, daß sie den heillosen Wucher der Juden und Judengenossen zum Verderben des ganzen Landes begünstigt hatte.

Der dann bald nachher ausbrechende Reichskrieg im niedersächsischen Kreise, in dem der Herzog Christian der Jüngere von Braunschweig, der Bruder des regierenden Herzogs Friedrich Ulrich, die Führung gegen die kaiserlichen Armeen übernahm, vernichtete den Brüdern Cramer in Goslar auch die letzte Möglichkeit, ihre Geschäfte fortzusetzen, insbesondere da das braunschweigische Fürstenhaus, in vielen Händeln mit dem Rate der Stadt, alle Straßen ringsum sperrte.

Die unermeßlichen Verluste, die die Cramer davon hatten, gaben denn auch zumeist Anlaß, daß Henning Cramer, zum Regiment der Stadt als erster Bürgermeister berufen, beinahe offen vor aller Welt mit den kaiserlichen Generälen Wallenstein

und Tilly unter einer Decke spielte und dem Herzoge Friedrich Ulrich, so viel er vermochte, Aerger und Schaden bereitete.

Doch lassen wir ihn selbst reden![1]

Da sich das erbermliche kriegeswesen im niedersächsischen Kreis gemehrt, dadurch aller handel und wandel, auch die brau- und bürgerlich nahrung ins stocken gerathen, hat die Stadt Gossler alles, was sie auffbringen können, zu Gemeiner stadt defension aufwenden müssen, und weil sie sich auf Braunschweigischer seiten Wolffenbüttelschen theils nichts gutes zu versehen gehabt, hat E. E. Raht mit bewilligung der Freunde von Gilden und Gemeine eine abschickung an die Römische Kayserliche Majestet, ihren Allergnedigsten Kayser und herrn ergehen lassen und deroselben in unterthänigkeit ihr unvermögen und schwer schulden last, darinnen sie geraten und woher solches rürete,[2] fürbringen lassen, darauff die Kays. Maj. die Stadt und gemeine bürgerschafft mit einem Moratorio in gnaden angesehen.

Gegen solche gnaden haben sich die Fürstl. braunschweigischen Räthe zu disputiren gelüsten lassen, auch

[1] Das Aktenstück, das hier benutzt wird, nennt zwar an keiner Stelle Henning Cramer als Verfasser, ist aber von seiner eigenen Hand geschrieben. Der Zweck dieser hochdiplomatischen Urkunde ist die Verteidigung der kaiserlichen Politik des Bürgermeisters gegen alle Feinde und der Nachweis ihrer Berechtigung durch heftigen Angriff auf den Herzog Friedrich Ulrich, der offen beschuldigt wird, aus bösem Willen sowohl den Ueberfall Christians im Jahre 1626, als die Schwedennot der Stadt Goslar und ihrem Bürgermeister über den Hals gezogen zu haben. S. 48.) Das Aktenstück ist nicht datiert, aber, wie der Schluß zeigt, im April 1634 in Lübeck geschrieben, wohin sich der Bürgermeister auf der Flucht vor den Schweden gerettet hatte.

[2] Der Verfasser führt diese Geldnot zurück 1. auf den Wucher der Juden, die „wöchentlich auff einen Mariengulden von den Bürgern 2 gl Zinß genommen, welches jerliches auff 100 Reichsthaler 43 Thaler 12 Margl Interesse getragen, was der einfeltige bürger und handwerksmann nicht gemerkt habe, dass er also heimlich ausgesaugt wurde"; 2. auf den Beschluß des Kreistages in Jüterbock vom Jahre 1609, der den Reichstaler auf 28 ggl gesetzt, „worauff von vielen Städten das Münzen aufgenommen und auch von Graffen und Herren das Müntzwerk mit macht fortgesetzet worden, dass es auch endlichen von jahren zu jahren dahin gerathen, dass die kleine Müntze so schlimme gemachet worden, dass der Reichsthaler auf 8 Thaler in diesem Kreis gesteigert und anderorten selbst auf 10 Thaler, bis endlichen 1622 im Monat Februari in diesem Kreis die gemeine Müntz ganz abgeschaffet und das Müntzwesen wieder auff den alten Fuss und der Reichsthaler auf 24 ggl oder 36 mariengl gesetzet worden; 3. auf den Druck der Gläubiger, die in dieser Zeit der Geldnot von 1601—1622 die Zinsen in speciee Goldgulden und Reichsthalern oder in Mangelung deren den vollen Wert in Münze verlangt hätten, infolge dessen, da die einnahme der stadt in usual geld gewesen, die stadt in schwere neue schuldenlast gestürzt worden.

Ihre Fürstl. Gnaden dahin persuadirt, als wenn es I. F. Gn. zu verkleinerung ausgewirket worden und zu allerhand feindseligkeiten angezettelt, dieweilen aber die Kayserliche Armada auf den beinen und sich mehrestheils des Fürstenthumb Braunschweig bemechtigt. durfften die auff Wolffenbüttelscher seiten nicht aufgezogen kommen, damit sie aber ihren geiffer und übermuth boshafftiglichen erweisen müssen, haben sie gemeine Stadt und bürgerschafft bei I. F. Gn. Herzog Christian dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburgk felschlichen traducirt und angegossen und zu ungnaden bewogen

Als nun ao 1623 I. F. Gn. mit einem kriegsheer, im stift zu Halberstadt gesammelt, auffgebrochen und damit bey Goslar auf ein paar Meilen vorbeimarschiret, dem vorgeben nach den herrn Grafen Johann Zerclaes von Tilly auf dem Eichsfelde zu suchen, sind I. F. Gn. ein gross anzahl bier und brot und andere vivres (Lebensmittel) wöchentlich dem lager nachzuführen mit hartbedreulichen schreiben[1] von der stadt begerent gewesen, dessen sich aber die Stadt auff damaligem gehaltenen Kreistage zu Lüneburg durch ihren abgeordneten, herrn Mag. Johann Recke, derzeit burgermeister, und Franciscus Klein, der Rechten Doctor und Syndicum und Wilhelm Friedrich von Moderspach, der gemeine Worthalter beklaget und um hülfe und remedur gebeten /

Und weilen auf selbigem Kreistage per majora dahin geschlossen worden, dass I. F. Gn. kundt gethan werden sollte, den Niedersächsischen Kreis mit ihrem Exercitu zu reumen, welches auch balten darauff ervolget, dass I. F. Gn. von dannen hinweg durch Westfalen nach der Stadt Loe gerücket, alda sie auch von Ihrer hochgreflichen Exellenz Johann Zerclaes von Tilly geschlagen und die armee gentzlichen getrennet worden, dass sich

[1] Das Anschreiben des Herzogs Christian lautet:

Unsern gruss zuvorn / Erbahre und weise, liebe besondere / Wir haben gantz ungnedig vernommen, wie dass ihr euch ganz trotzig gegen unsere Soldaten und widerwertig, uns nicht zu geringem despect, bezeiget haben sollt, indem ihr ihnen für bare bezahlung nicht ein eintzig glass bier verkauffen wollen / als begehren wir hiermit an euch ernstlich und wollen, dass ihr unserer armee zum besten übermorgen hundert fass bier, dann den folgenden tag hundert, und auch den dritten tag hundert, und also zusammen dreihundert fass bier gewiss und ungeweigert nach unserm general rendevous bei Northeimb einschicken wollet / hieran verrichtet ihr unseren willen und meinung, verlassen auch uns dazu und pleiben euch sonsten in gnaden zugethan. Sign. Sehsen den 22. Juni 1623.

ihrer viele zu Ross und Fues nach Amsterdam retiriret und zu wasser über Hamborg und Bremen mit dem stock wiederumb ins land zu Braunschweig kommen

Haben sich a◦ 1625 I. F. Gn. zu des Königes in Dennemark armee begeben und gemeiner stadt und bürgerschaft viel widerwillens und ungelegenheit zufügen lassen.

Der Verfasser verschweigt hier, daß er sich in mancherlei Handlung mit Tilly eingelassen hatte und den Kaiserlichen allen möglichen Vorschub leistete, wie das deutlich durch folgenden Briefwechsel bewiesen wird:

Brief des Grafen Johann Tzerclaes v. Tilly an den Bürgermeister und Rat der Stadt, datiert Quartier zu Rüden den 26. 11. 1625.

„Wir haben uns guter maßen zu erinnern, daß ihr euch unangesehen der euch beschehenen vielfeltigen, widrigen an- und zumutungen je und allerwege bis anhero in die im Röm. Reiche entstandene und noch continuirende unglückselige Empörung keineswegs einmischen oder theilhafftig machen wollet welcher gegen die Röm. Kais. Maj: bei euch resolvirten schuldigsten allergehorsamsten Devotion. gehorsam und respekts halben, wie es euch, und gemeiner stadt und bürgerschafft zu sonderbarem, unsterblichem nachklang, preis und ruhm gereichen thut, als wollen wir in keinen zweifel setzen, ihr werdet euch auch fürbas dabei befinden lassen und von allen widrigen persuasionibus. einbildungen und zumuthungen die ohren abwenden, sondern viel mehr daran sein, befördern zu helffen, was zu K. Maj. Reputation und Hoheit, auch des allgemeinen wesens wolfahrt gereichen thut, und wollen euch dabei unsere protection und Securitet zugesagt und versprochen haben

Zu dem ende wollet unseren soldaten und marketendern zu einkeufunge allerhand waren und victualien in ewer stadt freien und ungehinderten zutritt verstatten, dessen ihr euch zuversichtlich nicht zu beschweren haben werdet, in ansehung, daß es gemeiner Bürgeren sehr fürtreglich und zu allgemeinem nutzen und wohlfahrt gereichen wird, wir seind auch solche eure devotion und willferigkeit an gehörigem Ort bei K. Majestät gebürlich zu rühmen unvergessen und gegen euch freundlich zu erwiedern erbötig, wir möchten auch gern sehen, ir hettet jemanden aus eurem mittel zu uns abgeordnet, mit dem wir uns unterreden könnten, denn wir sein zu angenehmer, behaglicher willenserweisung euch wohl geneigt, was wir euch hiemit freundlich nicht haben bergen mögen."

In der Antwort verspricht der Bürgermeister alles zu tun, was die kaiserlichen Generäle zu Hilfe des Heeres verlangten und sendet zur Bezeugung seiner Dienstbarkeit und Treue, in der er der Kaiserlichen Majestät unabänderlich verharre, an Tilly 4 Eimer Rheinwein und 1 Faß Gosl. Bier.

Brief Tillys an Goslar, Groß-Elbe, den 12. Dezember 1625.

Wir kommen nicht ohne geringes befremden in glaubhafte erfahrung, wie daß sich etzliche unserer Widerwertigen in euren vor den Thoren gelegenen Heusern aufhalten und die straßen unsicher machen und mit Rauben, Plündern und Morden bei unserer Soldateska merklichen schaden vollbringen, wann uns solches zu gedulden oder nachzusehn keinesweges gebüret, wollen wir euch hiemit alles ernstes ermahnet und erinnert haben, ihr wollet verordnen und allen fleißes daran sein, auf daß solche mörder und buben von gemelten heusern mit macht abgetrieben und ausgejagt werden, andernfalls wir verursacht werden, solche heuser zur abschneidung derselben gewaltsamen und hochstrafbaren unthaten mit feuer abzuthun;

Auch wollet den Paß übern Harz, die alte straß genannt, so jetzo von den Widerwertigen verhauet und versperret, dieweil dadurch der notwendige Proviant aus dem Lande in Thüringen fürenthalten wird, ebenmeßig ohne verzug widerumb auflösen und öffnen, wie es an sich billig ist, und werdet ihr dadurch bei K. Maj.: in eurem Respekte und Autorität befördert etc. (Abgekürzt.)

Auch entlichen aō 1626 den 15. Martii früe morgendes um 3 uhr kommen I. F. Gn. Herzog Christian in person neben etzlichen tausend mann zu fues und ross und bei sich habenden stücken an die stadt, in meinung, sich derselben mit einem strategema zu bemechtigen, nachdem I. F. Gn. einen bei sich, des namens Georg Hoffmann oder Trompeter genant, welcher für jaren aō 1605 den blutigen anschlag, in den toren der stadt Braunschweig geschehen, gemacht, solcher gesell hat sich benebenst seinen mitreutern vorgenommen, zwischen dem Breiten und Klaustor gegen dem Rosenberge und Stollen über belegenen grossen Zwinger etzliche sturmleitern in den graben zu lassen, und ist mit einer bei sich habenden Petarde und zugehörigen rüstungen hinein gestiegen, in meinunge, sich dadurch mit Petardiren des Scherperpörtleins[1] zu bemechtigen, daselbst der feind zu seinem

[1] Das Scherverthor, durch das ehemals das Erz vom Rammelsberge nach dem im Pfalzbezirk liegenden Angelhofe gefahren wurde, war schon seit langerer Zeit geschlossen.

grossen vortheil, der stadt aber zu einem mechtigen schaden, das kaysershaus,[1] darinnen die stücken, kraut und lot vorhanden, wie auch die Stifts und Duhmkirche S. Simonis und Judae einzunehmen hoffte. Indem er nun seinen weg den wall hinauff nehmen will, und von der schiltwache angerufen wird mit den worten: „Wer da?“ giebt der gedachte Hoffmann zur antwort: „die Runde“; dieweilen aber der weg, da er hinauffgewollt, einige tage zuvor verendert, auch eine halbe stunde vorher erst die runde passirt war, hat die schiltwachte unraht vermerket und lerm gemacht, worüber der genante Hoffmann in schrecken die petarden samt aller dazu gehörigen geretschafft und sturmleitern hinter sich lesset und mit seiner geselschaft davon eilet

Wie nun I. F. Gn. dieser anschlag nicht gelingen wollen davor der Almacht Gottes zu danken senden dieselben den Junker Christian v. Hagen, Haubalt Ruck und noch einen des namens unbekannt, nebst einem Feldtrompeter des morgens frue umb 6 uhren mit schreiben fürs breite Tor, mit begehren, dass man sie einlassen möchte: darauff sie auch auff bewilligung des Regierenden Burgermeisters und der bürgerschafft zu fuss in die Nortpforten eingelassen worden, und weilen der Regierende Burgermeister Henning Cramer bei den bürgern in person auf dem wall gewesen, ist er von dannen nebst etzlichen vom Radt, Stadthauptleuten und bürgern nach seiner behausung begleitet worden, woselbst er die von F. Gn. Herzog Christian Abgeordneten angetroffen, denselben gebürende ehre erzeiget, darauff dieselben vorgebracht:

Sie weren abgefertiget, zwei schreiben, eines von Kön. Würden zu Dennemark,[2] das andere von I. F. Gn. dem

[1] Die nach dem Brande des Kaiserhauses (1290) übrig gebliebenen unteren Gewölbe dienten der Stadt als Zeughaus oder Artilleriedepot. Auf dem Kaiserbleek standen in Friedenstagen die schweren Geschütze.

[2] Das Schreiben des Königs, dat. d. 13. März 1626, lautet: Christian der Vierte, v. G. Gn. König etc. Unsern gnedigsten willen zuvor. Ehrsame, liebe, besondere nachdeme es landkundig, daß der kais. und katholischen Liga Armeen auf dieses Kreises gentzliche Occupation und Isolation ihr absehen, so viel an ihnen ist, gerichtet, solche Gefahr auch bis an euer Stadt Tore sich so genahet, daß unterschiedliche anschläge darauf gemacht werden, und gleichwol an euer Stadt, und daß sie den Feinden nicht in die hende komme, merklich gelegen, so gesinnen wir hiermit als Euer Kreisobersten an euch gnedigst, ihr euer eigen bestes in sorgfeltige obacht nehmen und zu conservir- und vercherung euer stadt ein Guarnison von unserm und des Kreises Volk einnehmen wollet, wir wollen euch hiermit, in krafft dieses, ver-

Herzoge Christian dem Regierenden Burgermeister zu überantworten, und weilen sie auff schleunige antwort hart gedrungen, hat der Burgermeister die bei sich habenden Stadthauptleute angemahnet, den Raht samt Gilden und gemeine in aller eile zu versammeln.

In noch werender Deliberation senden die Abgeordneten eine post über die andere zu Rathause mit anzeigung, dass sie befehl hetten, schleunige mündliche antwort hinwiederumb zu hinterbringen und keinen befehl, auf schrifftliche antwort zu warten / und dass sie in verbleibung dessen hinwiederumb aus der Stadt gelassen zu sein begehrten, und würden I. F. Gn. den sachen wol ferner zu rathen wissen, woferne man sich nicht accomodirte,

Darauff ihnen in schleuniger beratschlagung diese antwort geworden: „Es were von der Kays. Maj: und dem H. Reiche E. E. Raht die Stadt Goslar zu verwehren anvertrauet worden, hetten auch von dem herrn General Fürsten zu Friedland und General Grafen von Tilly soviel versicherung in henden, dass gemeine Stadt und dero Bürgerschafft keines feindlichen an- und überfalles sich von ihnen zu befahren, vielweniger hetten Ihre Kön: Würden zu Dennemark, wie auch das hochlöbliche haus Braunschweig und deren land und leute einiges aus- und überfalles aus der stadt (nicht) zu befahren, sintemal die arme bedrückte stadt mit niemandts in feindschafft jetzo was zu schaffen, weren auch nicht gemeint, sich in dieses Kriegswesen einzumischen / Sollten sie nun ohne not von I. Kön. W. oder Herzog Christians armee einiges volk ihrem begeren nach einnehmen, würden sie sich darüber die Kays. armeen zu feinde machen und darüber gemeine stadt und bürger, wie auch das Bergwerk und benachbarte Flecken und Dörffer in äussersten verderb und schaden stürzen, könntens auch gegen die posteritet nicht verantworten / beten vielmehr unterdienstlichen, I. Kön. W. und I. F. Gn. wolten die albereit mit tiefer schuldenlast bedrückte arme stadt und bürgerschafft mit dergleichen anmuthen gnedigst und

sichert haben, daß dieses nicht allein zu keinem Abbruch euer Privilegia, freu- und Gerechtigkeiten gereiche, sondern auch unter dem Volk solch disciplin soll gehalten werden, daß es euern bürgern keine besondere Beschwerung gebe, dessen, wie wir es uns zu euch versehen, also seindt wir es in Königlichen gnaden, darin wir euch wol zugethan, zu erkennen erbotig. Datiert Wolfenbüttel, den 13. 3. 1626. Christian.

gnedig verschonen und ihr gnedigster König und gnediger herr sein und verbleiben

An welcher antwort sich I. F. Gn., welcher in person vor dem Breiten Thore gehalten, nicht haben wollen ersettigen lassen, sondern darauff alsbalten wiederumb ihren trompeter abgefertigt mit begeren, dass der Regierende Burgemeister zu I. F. Gn. vor das Thor kommen möchte, sie hetten mit ihm zu reden. Damit nun I. F. Gn. nicht möchten offendiret und wegen verzögerung lange auffgehalten werden, haben auff gutachten und begehren E. E. Rahts der burgemeister nebst etzlichen seiner mitherren, Secretario Johann Bremer und einer anzahl bürger sich zwischen das Breite Thor, innewendig der stadt, verfüget, zu vernehmen, was I. F. Gn. begerent, auch dessen, dass der herr Burgemeister aus bedenklichen ursachen zu F. Gn. ausser der Stadt zu kommen von E. E. Raht nicht gelassen werden könne, sich zu entschuldigen und den trompeter damit abzufertigen

Darauff kommt alsbalten der trompeter wiederumb zurück und zeiget an, dieweilen I. F. Gn. an dem stadtgraben hielten, begerten dieselben, dass dieselben selbst zu drei oder vier in person zu Rosse möchten eingelassen werden, dieselben hetten mit den bürgern zu reden und weilen der Herr Burgermeister benebenst seinen zugeordneten von E. E. Rat in ihrer instruction hatten, daferne I. F. Gn. was mehres über voriges gesunnen weren, welches wider den bescheid, so seinen abgeordneten gegeben, liefe, dass man alles solches mit gelimpf abwenden mögte und es bei dem gegeben bescheid bewenden lassen solle Wie nun solches I. F. Gn. abermals abgeschlagen worden, haben dieselben zum dritten male begeret, der burgermeister solle sich auf den zwinger vors fenster begeben, alda S. F. Gn. mit ihm reden wolten, welches aber abgeschlagen worden /

Darauff haben I. F. Gn. das bei sich habende volk früe morgens um 9 uhren am Petersberge her das Osterfeld herauff an den stadtgraben zuführen lassen, dem ansehen nach, als wenn am selben orte anfal! geschehen solte, und weilen auff seiten der stadt es davor gehalten, dass es darauff angesehen, wenn etwa aus der stadt feuer auff sie geben worden, dass sie dadurch ursache an die stadt bekommen möchten, deme nun vorzukommen, liess der Rath durch die Stadthauptleute des schiessens sich

zu enthalten, bis auf ferneres verordnen bey leib und lebensstrafe verbieten /

Wie nun das angeführte volk bis auff einen hakenschuss an den graben angeführt worden, haben sie sich hinwiederumb gewendet und rückwärts hinter den Bollerk (Bollrich) in dem Steinfeld hinunter nach Wolfenbüttel ihren weg genommen /

Darauff senden I. F. Gn. abereins den trompeter ans Breite Thor und lassen andeuten, dass E. E. Raht innerhalb 24 Stunden ihre endliche meinung, was sie wegen einnehmung von 600 Mann gesinnet, in schriften nach Wolffenbüttel I. Kön. W. einschicken sollten, welches denn auch von E. E. Raht geschehen, doch unverendert voriges inhalts /

Nach solchem haben I. F. Gn. nicht gefeiert, sondern durch deren diener, so in der stadt auf I. F. Gn. Müntz ihre wohnung haben, die bürger wider den Raht angehetzet, auch allerhand avisen spargiret, und allerhand schreiben an Gilden und gemeine heimlichen in der stadt practisiret, und denjenigen, so auf ihrer seiten, zugesteckt, auch hat solche schreiben von der Rähtlein-Führer einer, namens Conrad Biermann unter der bürgerei an unterschiedenen orten, auch auf den Wällen vorgelesen, welches alles zu dem ende angesehen, das sie zwischen E. E. Raht und der bürgerschafft uneinigkeit stifften und anrichten wollen.[1]

---

[1] Die beiden hier erwähnten Briefe des Herzogs lauten:

1. Demnach wir in glaubhafte erfahrung kommen, daß der Tilly einen anschlag auf euer stadt, Guarnison darein zu bringen, vorhaben soll, so haben wir aus geneigter Affektion nicht unterlassen wollen, euch zu mahnen, daß ihr solche Garnison nicht allein nicht annehmet, sondern euch gegen den Feind mannhaft wehrt und manutenirt, dann wir es bei S. K. Würden dahin gebracht, daß ihr mit einquartirung sollet verschonet bleiben, leben auch der günstigen hoffnung, ihr werdet euch also neutral erzeigen und eurem versprechen nach keine Guarnison einnehmen; wir versprechen euch, da der Feind euch attaquiren solte, mit succurs unverzüglich beispringen und schützen zu wollen. Da aber von eurer seiten einige laute oder Correspondens mit dem Feinde verspüret und die Guarnison von demselben eingenommen wirdt, habt ihr nichts anderes euch zu versichern, denn das man den veindt an den ordten, da er anzutreffen, suchen und daß, wenn es dermaleinst zum frieden kommt, wir von euch und gemeiner stadt deswegen ernstlich revange fordern werden. Wonach ihr euch zu richten. Gegeben auf unser Veste Wolfenbüttel d. 19. Martii 1626. Christian. Den ersamen u. weisen unsern Schutzverwandten und lieben Getreuen, Bgrmstr und Raht der Stadt Goslar.

2. Ehrsam, liebe schutzverwandte u. getreue / wir kommen in glaubhafte erfarung, wie das Tilly einen Commissarius an den Raht hat abgefertigt, und eine besatzung einzunehmen mit großer versicherung aller besorgenden

Es hat aber der raht allen müglichen fleiss angewendet, sie bei ihren zusammenkünften auf den wällen durch ihre Secretarien und Beeydigten aus den Gilden und gemeine, wie auch nicht weniger durch ihre prediger von solchem ihrem unbesonnenen vornehmen abzumahnen, und zu der einigkeit ermanen lassen. Indes hat sich Doctor Julius Richards, F. Braunschw. Raht unterstanden, die bürger wider E. E. Raht anzuhetzen und verdechtig zu machen und an einzelne Rahtsverwanten und bürger geschrieben und durch solche inpertinente leichtfertige schreiben eine neue unruhe zu machen sich unterstanden,[1]

---

gefahr gütlich gesuchet, auch vom Raht daselbst eurer unwissenheit tacite fast ausfage (zusage) gethan . wann nun sein Intent ganz betrüglichen ausschlegt, maßen klare Exempel zutage geben, als vermanen wir euch treulich, ihr wollet auf des Rahtes weit aussehendes eingehen gute acht schlagen, denn darunter euer zeitliche und ewige wolfahrt aufs eußerste periclitirt, ihre vorschlege, wie süße sie auch vorgetragen werden, nicht bewilligen, sondern dem veinde den kopf redlich bieten, und euch, wie getreuen Schutzverwandten anstehet, mannhaft prestiren, des gnedigen erbietens, euch nicht zu lassen, sondern auf attaquirn des feindes secundirn und nicht noht leiden lassen wollen Im fall ihr euch aber auf süßen Vertrag einlassen und einwilligen werdet, seind wir vor aller welt nicht zu verdenken, unsern feindt zu verfolgen, was euch dann daraus wird entstehen, kann ein witziger leicht absehen, zudeme ihr euch den Krieg mutwillig selbsten über den hals ziehet und wollen nochmalig euch gnedig erinnern, euch standhaisit zu halten und unserm gnedigen parole vest zu vertrauen, gestalten wir des zu euch uns unzweiflichen versehen und euch zu sondern gnaden wol gewogen sein Gegeben auf unser Veste Wolfenbüttel 22. März 1626. Den ehrsamen und lieben Schutzverwandten u. getreuen sämtlichen gildeverwandten u. Gemeine bürgerschaft der Stadt Goslar. P. S. Liebe schutzverwandte u. getreue. fasset ja keine angedreute eußerste gefahr in dem herzen bestürzet, sondern haltet euch gewiß, daß euch überall kein unglück daraus enspringen soll, weniger das geringste haar soll gekrenket werden. Ergreifet derhalben einen beherzten heldenmut und streitet tapfer wider den feindt. Verbleiben und seind euer gnediger herr alzeit.

[1] An herrn Valentin Witzenhausen Besonders guter freund. Welcher gestalt die Kon. Maj. zu Dennemark als des niedersächsischen Kreises Oberster die Einquartirung in euer stadt begehret, solches ist euch gutermaßen wissend, demnach aber daraus allerhand Mißhelligkeiten erwachsen, und ich den herrn (euch) affectionirt weis, daß er der guten stadt Goslar gedeien und aufnahme nicht allein gern siehet, sondern auch sich dafür bemühet, daß zwischen dem hocht. Hause Braunschweig und der Stadt Goslar gut vertrauen immerwerend bleiben möge, denn euch nicht unbekannt, was daran gelegen, daß die von Goslar aus dem Lande Braunschweig die nahrung erhalten, und ich mich daneben erinnere, daß der herr, als er mir ohngefär vorm jahre etzlich geld ausgezahlet, mich ersucht, der Stadt Goslar im besten in furfallende begebenheit eingedenk zu sein, als habe ich für meine person und niemandts ungeheißen zu seinem guten belieben stellen wollen, ob er nicht mit fürwissen etzlicher seiner Mit Rahtsverwandten mir wolle an die hand

Unter werendem diesem verlauff bemechtiget sich der herr grave Johann Zerclaes von Tilly beider stedte Clausthal und Zellerfeldt, schleget die königlich Dennemarksche guarnison von dannen und schicket den Commissarium Christoph v. Lerchenfeld zu E. E. Raht in die stadt und lässet denselben andeuten, dass I. Hochgrefliche Exc. gewisse kundschafft einbekommen, dass der hertzog Christian abereins einen anschlag auf die stadt Goslar hette, und were zu besorgen, woferne sie sich nicht in bessere verfassung setzten, dass sie einesmales von ihm feindlichen mögten überfallen werden, welches er ihnen aber nicht gönnen müchte, sondern viellieber demselben zu verwehren gute mittel der stadt an die hand geben wolte, presentirte ihnen von seinem volck 3 oder 400 soldaten zu überlassen, dieselben ihrer eide und pflichten, so sie ihm und der Kayserlichen Armee geleistet, zu erlassen, und solle E. E. Raht und gemeiner stadt freistehen, dieselben vor der Stadt auf dem Lindenplane, ehe und bevor sie in die Stadt einzögen. in der stadt eid und pflicht zu nehmen und sie daselbsten selber zu bewehren

Ob nun wol dieser vorschlag theils beliebet, hat jedoch der meiste hauffen ihm solches nicht wollen gefallen lassen, und weilen unter werenden tractaten I. Gn. Graf Jobst Maximilian von Gronsfeld vors thor mit etzlichen reutern kommen, in meinung, auf eines oder anderes von E. E. Raht Resolution zu bekommen, seind die bürger von den zünftheusern heuffig zu walle gelauffen, mit verdrieslichen worten I. Gn. angefahren, auch sich theils unruige köpfe wol gar feuer auff sie zu geben vernehmen lassen /

Wie nun solches dem Bgrmstr Henning Cramer[1] / vorkommen, gehet derselbe nebenst Syndico Francisco Kleinen

gehen, durch was mittel diese irrungen mügten abgeholfen werden und wieder ein gut vertrauen zwischen dem Hause Braunschweig und der Stadt Goslar aufgepflanzet werden. Dat. Wolfenbüttel d. 20. März 1626.

An Jürgen Papen, fornehmen Bürger und Faktoren in Goslar.

Anfang wie oben. „Was nun die Städte, woselbst kayserlich volk sich einquartiret, für ungemach ausgestanden, bezeugen die Städte Minden, Hameln, Halberstadt und Halle, wie imgleichen die Reichsstädte am Rheinstrom, und stelle ich zu seinem guten gefallen, ob er mit fürwissen etzlicher seiner mitbürger, weil in solchem falle ein jeglicher das feuer zu löschen billig zuläuft, mir wolle zur Hand gehen etc."

[1] Der Verfasser unterläßt es zu bekennen, daß er, in dem eifrigen Bestreben, der kaiserlichen Sache im niedersächsischen Kreise zu dienen, es gewesen ist, der, wie er auch über alles andere, so auch über die andrängenden Versuche des Braunschweigers, in Goslar Garnison hineinzuwerfen, eilende

auff den Roschenthorwall hinter dem Neuenwerkschen closter, woselbsten theils unruige bürger beisammen, in meinunge dieselbigen zu fried und ruhe zu ermahnen und dem Grafen mit guten worten zu begegnen, es haben sich aber ein anzahl mutwilliger bürger zusammen gethan und sie zu erschiessen gedreuet und also vom walle wegzugehn sie gezwungen, wie solches nun der Graf v. Gronsfeld angesehen und angehöret, dass die bürger auffgewiegelt und irre gemacht worden, seind sie zu verhütung ferneren unheils mit den ihrigen wieder ab und nach Bockenem, von dannen sie gekommen, geritten.

Und weilen E. E. Raht unterschiedlich kuntschaft einkommen, dass der herzog Christian sein gentzlich vornehmen, (darauf habe. noch einen versuch an der stadt zu thun, haben sie allen fleiss mit ermanunge zu einigkeit und bestendigkeit bei den bürgern angehalten und zu fleissiger wacht und aufsicht sie antreiben lassen, auch umb gute kundtschafft einzuholen nichts ersparet.

Darauff am 24. Martio ihnen Kundschafft neu einkommen, dass I. F. Gn. mit einer ziemlichen anzahl Kriegesvolk zu Ross und Fuss neben bei sich habenden stücken aus Wolfenbüttel gezogen und sich den weg im steinfeld hinauff nacher Goslar gewendet, und weilen damals vom Fürsten von Friedland als K. Maj. Generalen in der stadt Osterwiek besatzung belegen, welche denen von Wolfenbüttel mit ausfallen grossen schaden thaten, vermeinten theils, dass es dahin angesehen were, es kam aber eine post über die andere, mit anzeige, dass das Volk über den Pass vor Hornburg und Osterwiek vorüber und in dem steinfeld herauff marchire, daraus leicht zu schliessen, dass es auff Goslar oder Klausthal, woselbst Exc. der Graf von Tilly sein hauptquartier in person noch hatte, abgesehen were /

Wardt darauff die semptliche bürgerey und auslendische, welche in der stadt sich auffhielten, zu walle zu gehen ermanet, fleissige aufsicht und wachte zu halten und, da es die notdurfft erfordere, sich menlichen zu wehren darauff wurden auch alle schlaguhren auff den türmen aufgezogen, damit der Feindt deren sich zu seinem vortheile nicht zu gebrauchen hette /

Berichte an die kaiserlichen Generäle gesandt und dadurch die Bürgerschaft denen diese für die Sicherheit der Stadt geführten heimlichen Händel nicht verborgen waren, zu Trotze gereizt hat.

Kommen also I. F. Gnaden der Herzog Christian den 24. Martii in der nacht nacher Gossler und fallen die stadt den 25. dieses morgendes gegen 1 uhr feindlicher weyse an, als am Breiten, S. Viti und Claves Thor und am Wasserloch, woselbst die Avezucht ausfleusset, petardiren das Klaves und S. Viti Tor, nebenst einfallen in die gräben, und weilen die bürger sich von den türmen und toren mit schiessen und steinwerfen menlichen hielten, wurden diejenigen, welche die petarden angehenget, dermassen entfangen, dass sie darbei beliegen blieben, und weilen der feindt aus den warten und hollewege am Vitis und Klaus tor tapfer mit den musqueten auff die bürger auff den wällen spileten, theten die bürger auff ihrer seiten auch ihr bestes, hatten etzlich stücke mit Rammelsbergischem erze beladen, dieselben liessen sie tapfer unter die feinde spielen, und weil die Musquetire heufig in den hollewegen am haynholtz und nicht wol weichen konnten, blieben deren der endes ziemliche im lauff, auch wurden diejenigen, so von den sturmleitern in die greben gestiegen, der massen entfangen, dass deren wenig wieder herauserkommen, wie dan ein Rittmeister Schüller, und seind bei dieser affaire auf seiten des feindes bei 200 todt und bei 300 geqwetschet und beschedigt worden und bei Goslar verscharret

Solcher anfall ist I. Hgr. Exc. von Tilly alsbaldt auff der bergstadt Klausthal kund worden, welcher noch in derselben mitternacht sich auffgemacht und an den Hohen Kehl gerücket, auch etzliche compagnien Pferde zu recognosciren abgefertiget, wie solches nun der herzog Christian ausgekundschafftet, machet er sich in eil wieder von dannen und marchirte unverrichter sachen / davor gott Dank gesagt, wiederumb nacher Wolfenbüttel, woher er gekommen war.[1]

[1] Die hier dargebotene Erzählung von dem braunschweigischen Anfall auf Goslar bestätigt in anschaulicher Weise Peter Siemens als Augenzeuge in seiner Chronik (mit Verwirrung der Data) folgendermaßen:

Anno 1625 zwischen Michaelis und Galli ist die kayſ. Armada und des Bauerfürsten samt den Hispanischen über Höxter und Hameln in das Land Braunschweig gekommen und haben dieses Land und die Stifter Halberstadt und Magdeburg eingenommen. Dargegen hat sich der König von Dennemark aufgelehnet, dem Herzog Christian mit anderen Herren zu Hilfe gezogen, und haben in 3 Armadas ein mächtigs Volk zusammen gebracht. Am 25. März 1626 hat der Herzog Christian in der Nacht einen Anschlag auf Goslar gehabt, so hat er auf dem Thomaswall die Wacht heimlich wollen ermorden und erstechen und an das Scherpertor eine Petarde gehängt,

Dissen verlauff haben I. F. Gn. alle zeit über, da dieselben am leben gewesen, an der stadt Gosler und ihren bürgern geifert und durch die forstknechte, wald- und rottirte harzschützen ihnen mit versperrung der strassen.

---

in Meinung, dort an dem Orte in die Stadt zu kommen und die Bürger zu überwältigen; aber der liebe Gott hat es gnadig verhütet. Als in der Nacht gegen den Morgen etzliche bei dem Neuen Zwinger in den Graben gestiegen, hat ein junger Fant, eines Steindeckers Sohn, das gereusch gehört und die anderen Wachgesellen angerufen, so sein die feinde wieder zurück gewichen. Und do der Tag anbricht und man will die Thore öffnen, ist der hertzog selbst mit einer großen Armada dagewesen und hat begehret, daß man seinen Reutern und etzlichen knechten in der Stadt solle Quart er geben, aber es ist ihm in nichts gewilligt. Da ist er von dem Vollrich auf das Osterfeld an die Stadt herangezogen, aber kein Schuß gefallen, hat sich bedacht und ist wieder zurückgewichen, mit Dreuen, er wolle seine Zeit schon treffen. Etzlich tage hernach hat E. E. Rat 300 mann Kaiserlich Volk wollen einnehmen, aber die bürger haben sich widersetzt und da der Rat mit Gewalt sie darein haben wollte, ist eine uneinigkeit gewesen, die nicht zu sagen ist, und das werte 3 Tage, daß die bürger alle zu Walle gingen, die Tore wol zu verwahren, also daß keiner aus noch ein konnte. Da schickte E. E. Rat an Gilden und Gemeine und ließen bitten, sie solten einwilligen, aber es half nichts. Zuletzt schickten sie ihre Prediger und ließen die Bürger um Gottes willen bitten, es half nichts, die bürger blieben bestendig und wolten dem einen so lieb als dem andern tun. Endlich erboten sie sich, sie wolten selber 400 Soldaten annehmen und besolden, und mußte der Rat also einwilligen.

Und haben also einen Fahneknecht neben einem Hauptmann, Leutenampt und Fehndrich, wie die Offizirers Namen haben, über ein halb Jahr von dem Ostern bis auff Michaeli gehalten und hat jeder Brauer müssen wochentlich geben 12 gl. Sold.

Den 23. Martii in der nacht um 10 hört man pferde schreien an etzlichen orten, daraus man vermerkte, daß volk vorhanden war, doch meinte man, sie wurden nach dem hartze sich begeben und die entsetzen. Denn den vorigen tag hatte der Herzog Briefe an die Bürger geschickt, sie sollten nur bestendig bleiben und kein kaiserlich volk einnehmen, und sollten sich nur alles gutes von ihm versehen. Um 11 Uhr wurden die Segger Uhren aufgezogen, die vordersten Pfäle in den Thoren niedergestoßen und die bürger vermahnt gute obacht zu haben; doch viele achteten es nicht und gingen nach hause. Um 1 uhr, da der Mond untergegangen und es finster war, daß man nichts sehen konnte, fingen sie zuerst vor dem Breiten Tore an zu schießen, daß man merkte, wie es gemeinet, und vor dem Kaiserhof und dem Klavestor, da ging es mit macht, da hingen sie Petarden an die Tore, aber da sie die tore wollten öffnen, da schossen die bürger wacker zu ihnen hinein, und das werte eine lange Zeit. Da fielen sie auch an das Bitistor und ward ein flogel von einer Petarde beschedigt, aber es hatte keine noth. Da fielen sie mit sturm tapfer an den wall, wurden aber zurückgetrieben, denn die bürger wehrten sich ritterlich, daß mancher von den feinden sein leben alldort ließ. Da sie nun ihren willen nicht konnten schaffen, zogen sie gegen den morgen wieder ab und war nur ein Bürger vor dem Klausthor und ein Bauer vor dem Bitestorwall erschossen, aber von den feinden bei 600 mann erschossen und verwundet, da die bürger die stücke mit erzsteinen geladen und also großen schaden getan. Auf vielen wagen, damit sie hatten die beute wegfahren wollen, mußten sie nun ihre

abnahme von korn und gütern, niederwerfung, schiessen und totschlagen von bürgern grossen schaden zufügen lassen, auch einen Ratsgeschworenen boten, namens Henning Blome, welcher auf antrieb der F. Br. Berg-

Todten wegfahren, aber 12 wurden gefangen genommen, 4 Petarden gefunden und 1 sturmleiter und viel anderes geret. Das mal half uns der liebe Gott gnediglich, dem sei lob und dank gesagt, Amen, amen.

Zu diesem Berichte eines Augenzeugen vergl. noch Heinecc. zu 1626, wo das Carmen des Mag. Rektors Nendorpii mitgeteilt ist.

Das Dankgebet in den Kirchen der Stadt nach der Errettung der Stadt lautete:

Geliebte im Herrn Christo. Demnach der liebe Gott uns und diese gute Stadt von dem grausamen und blutdurstigen Ueberfall gnedig errettet und erhalten und wir dann schuldig sein für uns und alle unsere Nachkommen fort und fort dem lieben Gott von Herzen dafür zu danken, und ferner seiner göttlichen allmacht und väterlichem schutz und vertretung uns und gemeine stadt und deren heil und wolfahrt durch ein inbrünstiges gebet zu befehlen, so wolle eure Liebe mir folgendes gebet mit andacht nachsprechen:

Gelobt seistu, o Gott, Ewigvater, daß du uns und unser Kinder gebet erhöreſt und dein veterliches herz zu uns und unserer Rettung und erhaltung gewendet, Gelobt seistu, o Jesu Christe, Ewigherr und heupt deiner gemeinde, daß du deine gegenwart so trostlich merken lassen und uns und unsere Stadt in so gnedigem schutz gehalten, Gelobet seistu / o Gott Heiliger Geist, daß du unserer Obrigkeit, Bürgern und ihren Hauptleuten heilsamen Rat und frischen mut gegeben, solch dein wert und heilsame Rettung zu verrichten, o unser Gott, einig in Wesen und dreifaltig in personen, du hast es gethan, dein ist das werk, nicht uns, herr, nicht uns, sondern deinem namen gebührt die Ehre, denn bei dir, Gott, allein stehet die krafft zu helfen und fallen zu lassen, in uns ist nicht krafft gegen große hauffen, so wider uns kommen, wir wissen nicht, was wir thun sollen, sondern unsere augen sehen und stehen allein nach dir, du bist unsere Burg, unsere gute, unser schutz, unser erretter, unser schild, auf den wir trauen, denn du bist ein schild allen, die dir trauen, deine rechte sterket sie, du lehreſt die hand streiten und den arm den bogen spannen und rüsteſt sie mit krafft, und in deiner hand ist krafft und macht und ist niemand, der wider dich stehen müge, du führeſt durch deine mechtige hand und ausgestreckten arm aus aller noeth und widerwertigkeiten, dir ist nicht schwer durch viel oder wenig zu helffen, auch ist bei dir kein unterschied, helffen unter vielen, oder da keine krafft ist, denn du streiteſt für die deinigen, und nicht sie, und der streit ist dein und der sieg, und die errettung kompt vom himmel, und wird nicht durch groß menge erlanget, der du gibst macht wenig männern, und große macht von vielen mennern ist in deinen henden, du leſſeſt diejenigen, so da kommen ihre kühnheit zu beweisen, in streit fallen, so hilfst auch keine weisheit, kein verstand, kein rath wider dich, und werden zwar Roß und reiter zum streite bereitet, der sieg kompt aber von dir, Herr, allein,

Derowegen danken wir dir für solche uns und den unsrigen beschehene ganz väterliche rettung von grund unsers hertzens, und demnach du, Herr, nahe bist allen denen, die dich anrufen und mit ernst anrufen, und thust, was die Gottesfürchtigen begehren, und höreſt ihr schreien und hilfst ihnen und behüteſt, so dich lieben und die, so mit herzlicher demut und gebet nach deinem wolgefallen deiner hilff, trost und barmhertzigkeit erwarten, retteſt du von ihren feinden und alle, die sie verfolgen, macheſt du zu schanden, so

beamten unterm scheine der bergleute mit einer Intercessionalschrifft umb befreiung der bergwerke vom Raht an den Kays. General Fürsten von Friedland abgefertigt worden, welcher aber unterweges bei Hornburg von den harzbauern ertappet worden und nacher Wolfenbüttel Herzog Christianen zugeführt worden, für seinem angesicht auf dem Markt von denjenigen, welche ihn überliefert, zu tode prügeln lassen, wie auch andere bürger jemmerlich ermordet und umb ihr leben gebracht worden.

Dabei es aber nicht bewenden mögen, sondern fast teglichen aus der vestung Wolfenbüttel ausgefallen und nahe an die stadt gestreifet, zu vielen unterschiedlichen malen der stadt vieh hinweg genommen, die pferde von den pflügen weggespannet, ihnen den acker zu bestellen gewehret und, damit der stadt alle zufuhr gesperret würde, haben I. F. Gn. einen Capitän, namens Wolfgang von Wildenstein auf die alte Harzburg mit etzlichen hundert soldaten, fürstlichen wild-, und reuberischen harzschützen geleget, und weil man sich auf dem hause der höhe halber wol umbsehen und die landstrassen alle wol warnehmen können, haben sie desto bessere anschlege auf eins und das andere machen können, und wenn sie

---

bitten wir dich, o Herr, du wolleſt fortan uns behüten vor denen, die ohne urſache uns haſſen, mache feſt die Riegel unſerer Thore, ſchaffe unſern grenzen frieden, ſei allzeit unſer ſchutz und unſere burg, beſchütze uns vor denen, die da trotzen, daß ſie können ſchaden thuen, deren zunge nach ſchaden trachtet und ſchneidet mit Lügen, wie ein ſchermeſſer, die da lieber Böſes dann Gutes, und lieber falſch denn recht reden, und die alles gern reden, ſo zum verderben dienet, mit falſcher zunge, ſchlage ſie, Herr, nach deinem wort, ganz und gar, und laß ungelücke, ſo ſie uns gedenken, über ihren eigenen kopf gehen, daß ſich müſſen ſchemen und zu ſchanden werden, ſo nach unſer ſelen ſtehen, daß ſie müſſen zurückkehren und zum hohne werden, die uns Uebles wünſchen, und ſich ſchemen und zu ſchanden werden, die unſer ungelücke ſuchen, daß es die gerechten ſehen und ſich fürchten und ſich auf deine güte immer und immer verlaſſen und dir ewig danken auf deinen namen, woran alle heiligen Freude haben, harren und wir inmittels durch ſtille ſein und hoffen ſtark werden mögen

Segne unſern Kayſer und liebe Obrigkeit, einen ehrenveſten Rat dieſer ſtadt, gieb rat und weisheit ihnen und allen, die uns zum ewigen und zeitlichen fürſein und furſtehn, mache zunichte alle tücke und liſt deiner feinde, ſegne und fordere alle anſchlege deiner knechte, erfulle aller unſer herzen mit wahrer Gottſeligkeit, daß wir deinen namen fürchten und auf deine güte trauen, behüte uns für allem unfall und leite uns mit deinen augen durch den ſchutz deiner engel

Gelobet ſei Gott der herr, der allein wunder thut, und gelobet ſein heiliger name ewiglich, und alle lande müſſen ſeiner Ehre voll werden Amen, Amen, Amen.

auff den landstrassen itzwas vernommen, so der stadt hat zugeführt werden sollen, haben es die soldaten genommen und weggebracht, und weilen der hertzog dem bürgermeister Henning Cramer ungnade zugeworfen, hat man die gefangenen bürger, welche nach Wolfenbüttel gebracht worden, mit eiden gezwungen, allerhand ehrenrührige wordt dem bürgermeister anzusagen, in meinung, bei den bürgern ihn in verhass zu bringen.[1]

Und weilen die bürger liquidiret, dass ihnen die zeit hero über etzliche zwanzig tausend thaler an vieh von den feinden abgenommen, ist E. E. Raht verursachet, zu ihrer defension 300 mann zu werben und bei sechs monat zu unterhalten, und weilen nach geendigter schlacht bei Lutter am Barenberge die gefahr sich in etwas gemindert, haben sie dieselben abgedancket.

[1] Aus einem Notariats-Instrumente von 1626, den 12. Juni erfahren wir Folgendes: Der Bürgermeister Henning Cramer beschied den Notar Stephanus Priester zu sich in seine Wohnung an der Fischmeker Straße und gab in Gegenwart des Dr. Johann Recke und zweier Ratsverwandten zu Protokoll, daß ihm „von gefangenen Bürgern grobe, unerweisliche und unverantwortliche Injurien, so ihnen ein königlich dänischer Commissarius zu hinterbringen befohlen haben sollte, zu Hause an- und vorgebracht seien." „Darauf sagte einer, mit Namen Heinrich Peckstein (als Zeuge), offenen Mundes aus, wie man erst die Gefangenen beängstigt, gescholten und mit vielen verdrießlichen und groben Lästerworten beleftiget, auch an Leib und Leben bedrohet, aber endlich losgesprochen, und dann hätte der eine Commissarius, ein kleiner, untersetzter Mann mit grauem Stutzbart und einem grauen Atlaswams und braunen Sammethosen mit goldenen Schnüren und Posamenten besetzet, angethan, ihm angemutetet, er solle ihm beteuern, was er ihm befehlen würde, daß er das alsobald bestellen wollte, welches er dann, damit er der beschwerlichen Ketten und Bande los werden möchte, zu thun angelobet und seine Finger freiwillig aufgerichtet: worauf dann der Kommissar weiter geredet, er solle dem Bürgermeister sagen, er wäre ein Schelm und Dieb, wenn er ihn im Fürstentume bekommen könnte, wollte er ihn an den höchsten Galgen hängen lassen, und das möchte der Bürgermeister, wenn er sein mächtig würde, auch tun; und es däuchte ihn, der Commissarius wäre Friedrich Bauschewitz genannt worden." Der Bürgermeister antwortete darauf: „Er wolle solche Injurien nicht auf sich sitzen lassen, weil er dafür sich hielte, daß er von Jugend an seinen ehrlichen Namen noch vor jedermann verteidigt hätte, und wolle das auch weiter bis in die Gruben hinein tun. Weil er das aber bei der jetzigen Kriegszeit nicht ins Werk richten könne, so wolle er den Notar bei seinem Amte erinnert haben, den anwesenden königlichen Trompeter dahin zu vermögen, daß er diese Erklärung des Bürgermeisters, weil keine andere Gelegenheit wäre, dem dänischen Commissarius zurückmeldete, nämlich, daß er ihm solche grobe Injurien so lange heimwiese, bis er ihm solche Untaten nachgewiesen hätte, und sonsten wollte er auch die rechtliche Notdurft sich vorbehalten haben."

Der Trompeter nahm es auf sich, die Erklärung des Bürgermeisters dem Kommissarius, der nach der Beschreibung Mens Cocus (Mons. Cous) sein müßte, zurückzubringen.

Und weilen I. F. Gn. Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig I. K. Würden zu Dennemark und Herzog Christian seinem herrn bruder die vestung Wolfenbüttel nicht allein eingereumet, sondern denselben auch zu einem stadthalter und plenipotentiario von den Kanzeln ablesen lassen, über das auch die stadt Gosler bei den Niedersächsischen Kreisständen in verdacht zu bringen sich höchlichen bemühet, indeme er klagende angebracht, als solten der stadt soldaten auf E. E. Rahts geheis von Salzliebenhalle ein ansehnliches von I. F. Gn. salzvorrath wegnehmen und in die stadt bringen lassen, welches aber I. F. Gn. in alle ewigkeit nicht werden erweisen können, und dann nicht weniger I. F. Gn. Friedrich Ulrich durch anstiftung der der stadt missgunstige, bergbeamte, forstdiener, auch zusammen rottierte hartzschützen und bauern, der stadt viel beschimpfung und widerwillen angethan, so ist E. E. Raht dadurch verursacht worden an Kays: Majestät eine abschickung zu thun, und was für gewaltthaten die von Braunschweig ihnen angethan, klagende an und vorzubringen, darauf auch I. K. Maj: sich allergnedigst erkleret, wan es zu dem lang erwünschten Frieden keme, würde dieselbe der Stadt Gosler in gnaden eingedenk sein.

Der Verfasser verschweigt hier den eigentlichen Grund des tiefen Zerwürfnisses zwischen dem Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Goslar. Der kluge Bürgermeister Henning Cramer hatte von Anfang an im Auge, durch die Vermittelung der beiden Feldobersten Wallenstein und Tilly, die er leicht für seine Wünsche gewann, den Kaiser dazu zu bewegen, daß er den bekannten Richenberger Vertrag von 1552 für null und nichtig erklärte und Goslar wieder in all seine ihm gewaltsam genommenen Güter, besonders in den Besitz des Rammelsberger Bergwerkes, zurückversetzte. Es ist anzunehmen, daß der Herzog von diesen Plänen Kenntnis hatte (vgl. S. 16, 17) und ihm auch unverborgen war, daß der Rat 1626 zwei Abgeordnete, den Syndikus Franciscus Klein und den Dr. Recke mit Empfehlungen der beiden Feldobersten an den Kaiser abgesandt hatte, die dieses Geschäft besorgen sollten. Das Nähere erfährt man aus ff. Schreiben:

Nachdem der Röm. Kays. Maj: unserem allergnedigsten herrn von den abgeordneten der freien kayserlichen Reichsstadt Goslar in unterthenigkeit umstendiglich referiret und furbracht worden, welcher gestalt sie abermalen ex parte des Dchl. hochgeborenen fürsten

und herren Friedrich Ulrich. herzog zu Braunschweig und Lüneborg, vielfeltige hostilitäten und landfriedebrüchige thetlichkeiten zu erfaren hetten und unterthenigst gebeten haben wollten, jetzt gedachten herzog, wo nicht der ihnen durch den vertrag von 1552 abgedrungenen güter verlustig zu erklären, doch bei künftiger handlung die sachen dahin zu disponiren, damit ihnen die abgenommenen güter wiederumb restituirt werden müchten,

Und weil sich nun E. E. Raht und ganze gemeine bürgerschafft gegen K. Maj: und deren Armada zumal in dem werenden Kriege gantz getreu, eifrig und devot, wie solches einem Gehorsamen standt des heil. Reiches gebührend wol ansteht, im werk erwiesen, wie sie dann auch derentwegen vor vielen anderen stenden des Kreyses von beiden Generalen insonderheit gar woll recommendiret worden sein,

Als haben K. Maj. befohlen sie in dero selben namen dahin zu bescheiden, wann es einst zu den lengst gewünschten gütlichen Tractaten keme, dass alsdann K. Maj. dieses ihres gehorsamen ansuchens in gnaden eingedenk sein wollen, sich bei Deroselben der Raht derentwegen wiederumb angeben lassen müge, welche demselben, wie auch desselben abgeordneten in Kayserlichen gnaden wolgeneigt sein und bleiben.[1]

Sign. zu Wien unter K. M. aufgedrucktem Secret Insiegel, den 24. September 1626.

Peter Heinrich v. Stralendorff. Arnold von Elerstein.

L. S.

[1] Hierher gehört auch der nachfolgende Bericht (vom Monat Juni 1626, aus dem Hauptquartier in Aschersleben) von den in dieser Sache zwischen dem Bürgermeister Cramer und dem Fürsten Wallenstein geführten Verhandlungen, zu denen der Abgeordnete Johann Recke hinzufügt: „Der Fürst von Friedland habe gesagt, was er der Stadt Goslar Liebes und Angenehmes immer erweisen konnte, das täte er allezeit gern. Und hat J. F. Gn. nicht einmal, sondern etzliche male Goslar sehr erhoben und gesagt, daß sie bestendig als wie nun, sich unter den Reichsstädten zu K. Maj: verhalten hette, und K. Maj werde es ihr gnedigst wieder genießen lassen, sollten nur vigileren und ihr Recht wider Braunschweig gebührlich bei dem Kaiserl. Hofe suchen, würden unschwer wieder zu allen ihren privilegiis und Gütern restituirt werden, und dazu haben alle Herren, die umhersaßen, annuirt, und hat J. F. Gn. ein Glas Wein auf der Stadt Goslar glücklichen Zustand mir zugetrunken, welches allein die einzige Gesundheit gewesen, so an diesem Tage herumgegangen.

Nach solchem haben sich die braunschweigischen Rähte bei den fürstlich friedlendischen und des Grafen v. Tilly Krieges Offiziren hochlich bemühet, die stadt Goslar mit in die Contribution zu bringen, und weilen solches E. E. Raht vorkommen, haben sie im Jahre 1628 im monate Junio ihren Bürgermeister Henning Cramer mit dem Dr. Franciscus Klein, dem Syndicus der stadt, nach Güstrow abgefertiget, bei I. F. Gn. dem herrn generalen vorzubauen und der vor diesem gegebenen parole, dass die stadt weder mit einquartirung noch mit contributionen solle belegt werden, unterthenigst sie zu erinnern, und weilen wir zu Güstrow vernommen, dass I. F. Gn. der herzog Friederich Ulrich willens, sich mit I. hochgr. Exc. dem herrn general Tilly zu vertragen, auch obhanden, dass ein frieden mit S. Kön. W. zu Dennemark müchte getroffen werden, haben wir uns eilens fürter nach Wien gemacht, in meinung, wenn ein vollstendiger Friede gemacht werden sollte, uns bei K. Majestet anzugeben und des gegebenen bescheids von 1626 anzeige zu thun, ob durch Interposition I. K. Majestet die streitigkeiten zwischen I. F. Gn. und der stadt Goslar beigelegt werden könnten, dieweilen aber wegen vermeinten friedens es keinen vortgang genommen, seind wir den 14. April ao 1629 mit einer Kaiserlichen Ladung Super Constitutione fracte paciis abgefertigt worden.[1]

---

[1] In der in Wien am 4. April 1629 vom Kaiser Ferdinand II. vollzogenen Urkunde beschuldigt der Kaiser den Herzog Friedrich Ulrich, an Goslar durch Befehden, Bekriegen, Berauben den Landfrieden gebrochen, dazu auch viele böse Praktiken, daraus Verheerung des Landes erfolgt, in seinem Fürstentum gestattet und befordert zu haben; so „were es wissentlich, daß, obwohl wir S. F. Dchl. durch sonderliche Schickung mündlich und zu unterschiedenen malen schriftlich, von unsern widerwertigen feinden sich zu enthalten, denselben keine rottirung, einlagerung oder werbunge, viel weniger Assistens, hilfe und rat zu thun, bei vermeidung unnachlessiger strafen abmahnen lassen, gleichwol S. D. des schuldigen gehorsams unerachtet, auf mancherlei weise sich unserm und der getreuen Stände kriegsheer sich nicht allein widersetzt, sondern auch unserm abgesagten feind, dem herzog Christian alle mögliche Hilf und Assistens geleistet, mit munition und geschütz unterstützt haben, dadurch dem Reiche unerschwinglichen schaden, jammer und elend zugefügt; dazu so were unsere und des H. Reiches getreue Stadt Goslar mit S. Dchl. gutem wissen bei nechtlicher weile mit ensterster grausamer gewalt überfallen und hernachmals von dem Hzl. Kriegsvolk und brschw. Bauern und Wildschützen landfeindbrüchiger weise vielmals beraubt und mit vielen grausamen hostilitäten heimgesucht, zu geschweigen, daß S. Dchl. mit dem König von Dennemark geferliche Pratiquen getrieben, demselben mit Rat und That beigesprungen und den Niedersächsischen kreis gegen uns aufgewiegelt, und das alles gegen unsere ausdrückliche Abmachungen, gebot und verbot,

Wie nun dieselbe I. F. Gn. Kanzler und Rähten den 21. Aprilis 1629 in Wolfenbüttel durch Conrad Tillien von Rosenfeld übergeben worden, haben I. F. Gn. ferner unwillen auf gemeine stadt Gosler und mich Bürgermeister Henning Cramern geworffen, haben aber, dieweilen die Kays. Armada nun im Lande gelegen, wie gern sie auch gewollt, nichts öffentlich tentiren dorffen, sintemalen sie in ihrer antwort ungescheut setzen, dass sie verhoffen, es werde sich einesmales eine occasion noch presentiren, dass sie an denen von Gosler und ihrem bürgermeister sich rechen könten.

Der Verfasser überspringt hier die großen Ereignisse der Jahre 1629—1631, in denen Goslar unter seiner Regierung zwar sich den Triumph der kaiserlichen Waffen in vollem Maße zu eigen machte, aber auch, schimpflich genug, sich als Werkzeug der Jesuiten in ihren Absichten auf die Wiederherstellung der römischen Kirchengewalt in Niedersachsen gebrauchen ließ, wie das kürzlich (im Jahrgang 1905) in dieser Zeitschrift ausführlich dargelegt ist. Ohne Zweifel hätte Goslar als Gemeinwesen bei einem endlichen völligen Siege der Wiener Hofburg im Reiche nicht allein durch die Wiedererlangung des 1552 an Braunschweig verlorenen Besitzes, insbesonders des Bergwerkes und der Forsten, sondern auch als meistbegünstigte neue Niederlassung des mächtigen Jesuitenordens, der es zur Hochburg katholischer Bildung in dieser Provinz zu erheben gedachte, den größten Vorteil gehabt, aber sich auch mit der ewigen Schande des Verrates und der Untreue an den evangelischen Glaubensständen im Reiche bedeckt. Daher war der Widerwille gegen Goslar in jenen Jahren nicht nur in Braunschweig, sondern in dem ganzen niedersächsischen Kreise so groß, daß man es möglichst von allen Verhandlungen in den Kreistagen ausschloß, weil man wußte, daß von dem Bürgermeister Cramer über das Verhalten jedes Standes heimlich an die Kaiserlichen berichtet wurde. Der Widerwille mußte sich aber ganz gegen die Person des regierenden Bürgermeisters wenden, als zum Vorschein gekommen war, daß er zu seiner Politik weniger von dem Vorteil der Stadt als von eigenem Nutzen getrieben wurde. Denn Dank der mächtigen Fürsprache der Generäle Wallenstein und Tilly wußte er zu er-

gegen Reichsabschiede und ausgekündigten Landfrieden so sei der Herzog in die Pön von 1000 Mark lötigen Goldes verfallen, und auch solle der im J. 1552 gemachte Reichenberger Vertrag, der noch im Reichsgericht in Rechtfertigung stende, mit allen darauf fundirten Actionen für null u. nichtig erklärt sein, wofern S. Dchl. nicht beständige ursache hätte, weshalb das nicht geschehen sollen könne." (Vorladung.)

langen,[1] daß er in Anerkennung der der Kaiserlichen Majestät und Höchstihrer Armada geleisteten wichtigen Dienste als Henning Cramer v. Clausbruch 1629 in den Adelstand erhoben, zugleich die Anwartschaft auf das alte Burchdorff'sche Reichslehen nach dem Aussterben der Minsinger v. Frundeck erhielt. Um aber in den Besitz der wertvollsten Stücke dieses Lehens zu gelangen, bedurfte er der Hilfe der Fürstbischöflich-Hildesheimischen Regierung, und — es muß ausgesprochen werden! — zu diesem Endzwecke beförderte er, ohne sich viel Gewissens zu machen, im Dienste des Bischofs von Osnabrück alle dessen Pläne bei der Durchführung des Restitutionsedikts in Goslar zu Gunsten des Jesuitenordens mit solchem Eifer, daß er selbst im ganzen Lande als katholisch verschrieen war.

[1] Schreiben Henning Cramers an Kaiser Ferdinand II. Datiert Goslar den 15. März 1629.

Wan mir unterthänigst nicht unbewußt, das Se. Maj: alle diejenigen, so sich jederzeit gegen dieselben und Ihr hocherlauchtes Haus aller getreuen und aufrichtigen Dienste in Gehorsam beflissen, in hohem Kaiserlichem Aufmerken behalten, und denselben mit hohen gnaden zu begegnen pflegen, ich aber als derzeitig unwürdiger Bürgermeister der stadt Goslar bei diesen hochgefährlichen Empörungen, insonderheit aber bei dem landfriedbrüchigfeindlichen An- und Ueberfall weiland Christian d. Jüngeren von Braunschweig mit Transetzung Leibs, Lebens und Bluts mit embsiger sorgfaltigkeit nur dahin getrachtet, wie ich die mir anbefohlene Stadt und Bürgerschaft nicht allein in Ew. kaiserlichen Maj. schuldigen Devotion erhalten, sondern auch Dero beide Armaden allen möglichen Vorschub und Assistenz mit Darreichung allerhand notdurft und versicherung schuldiger Treue beistandleisten könnte, dabei ich von dem meinigen so viel eingebüßt, daß ohne E. K. Maj. Assistenz und Recompens unerschwinglicher schaden verbleiben müßte, inmaßen auch beide Herren Generale, der Herzog zu Friedland fürstl. Dchlcht, und Graf Tilly mir dessen genugsam zeugnis erteilt haben, diesem nach habe ich mich erkühnet E. K. Maj. unterthänigst zu bitten, auf begeben Todesfall Joachim Minsingers, des letzten investirten Vasallen und dessen Leibeserben mir und meinen brüdern Hans und Heinrich über die genannten Lehnstücke vor anderen die Anwartung allergnädigst zu geben etc.

[2] Der Expektanzbrief vom 23. April 1629 lautet: Wir Ferdinand II. etc. bekennen, daß wir unseren und des Reiches lieben Getreuen, Herrn Henning Cramer v. Clausbruch, derzeitigen Burgermeister der Stadt Goslar, in gnädiger Erwagung seiner Uns und dem H. Reiche, auch Unserm Hause Oesterreich, bevorab bei der die Zeit herfurab fürgegangenen schweren Kriegsemporung mit schuldiger Treue und Gehorsam erwiesenen unterthanigsten, willigsten, ersprießlichen Dienste, derowegen er Uns von Unsern General-Feldobristen insonderheit recommandirt, zu etzlicher ergetzlichkeit solcher seiner getreuen Dienste mit wolbedachtem Mut etc. diese besondere, gnädige zuwage und bewilligung, auch expektanz und anwartung gegeben haben etc. dergestalt, wenn sich nach Absterben oder sonstiger Erledigung des Lehens Unsers und des Reiches auch getreuen lieben Joachim Minsinger v. Frundeck und deren Leibeserben zutruge, daß dann gedachtem Henning Cramer und seinen ehelichen Manneserben oder da er ohne männliche Erben abgehen sollte, seinen Brüdern Heinrich und Hans und ihren männlichen Leibeserben sollen verliehen werden etc.

Aber noch ein schwereres Konto belastet die Schuld dieses Bürgermeisters von Goslar. Aus den Akten des Archivs geht unbestreitbar klar hervor, daß er in verfluchter Verblendung sich von dem schlauen General Tilly durch süße Versprechungen hat ködern lassen, auch bei der Eroberung der mit Goslar altverbündeten und altbefreundeten Stadt Magdeburg mitzuwirken. So lieferte Goslar am 30. Januar 1631 insgeheim Spaten und Schaufeln an Pappenheim nach Wolfenbüttel und erntete dafür gnädigen Dank mit dem Versprechen, daß es beim Kaiser günstig sollte angebracht werden (8. Februar). Am 2. April lieferte er Pulver und anderes Kriegsmaterial nach Pyritz vor Magdeburg, und wiederholter, süßer Dank war der Lohn. (8. April.) Am 13. April empfing der Bürgermeister eine heimliche Gesandtschaft von Tilly, deren Zweck zwar nicht angegeben, aber aus dem, was folgte, ersichtlich ist. Denn am 5. Mai ersuchte Tilly um beschleunigte Zusendung der Bergknappen mit ihren Werkzeugen, am 6. Mai um schnelle Lieferung von Schanzzeug und Pulver, am 7. abermals um dasselbe im Namen des Kaisers, da die Sache keinen Verzug leide. Am 19. Mai erhielt dann Goslar nach der Eroberung Magdeburgs von Tilly ein sehr gnädiges Dankschreiben für die der kaiserlichen Armee geleisteten Dienste mit der Bitte, noch mehr Pulver, Kartaunen, Lunten und Kugeln, daneben auch neuen Proviant und Bier zu senden. Daß die goslarischen Bürger sich an der Magdeburgischen Beute bereichert haben, soll auch nicht verschwiegen bleiben.

Aber auch als die kaiserlichen Waffen bei Breitenfeld im Monat September unterlegen waren, und das ganze evangelische Deutschland dem König Gustav Adolf als Retter zujubelte, blieb der Bürgermeister bei seiner Verblendung, obwohl das Volk in der Stadt ihm auffässig wurde; von dem kaiserlichen Kommandanten in Wolfenbüttel, mit dem er in heimlichem Verkehr stand, ließ er sich täuschen, daß des Kaisers Sache gut stände, und Goslar brauchte, wenn es nur im Gehorsam bliebe, nicht bange zu sein. Der Bürgermeister glaubte auch noch nicht an wirkliche Gefahr, als der König von Schweden am 15. Dezember schrieb, daß er Goslar wegen der den Feinden geleisteten Dienste zur Verantwortung ziehen wolle, er vertraute auf Pappenheim, der am 2. Januar 1632 ihn aufforderte, die Stadt bei der Treue gegen Kaiserliche Majestät zu behalten und nicht bange zu sein, „obgleich sie bei den Feinden schlimm angeschwärzt, wohl gefährlichen Anfall demnächst zu erwarten hätte.“ — Die arme Stadt sollte die schwere Schuld ihres regierenden Bürgermeisters grausam büßen.

Vorgedachte verhoffte Occasion hat sich nun presentiret, indem I. Kön. Würden zu Schweden sich des niedersechsischen Kreyses bemechtiget, auch I. F. Gn. Herzog Georg zu Lüneburg sich in Kön. Schwedische bestallung eingelassen und dem Rahte der stadt Goslar hat kundthun lassen, dass von I. Kön. Würden zu Schweden ihm das Land Braunschweig und das Stift Hildesheim zum Winterquartier gegeben worden, begehrten derwegen, das die stadt von I. F. Gn. völckern eine Compagnie zu Ross einnehmen sollte, welches aber von E. E. Raht abgeschlagen worden und dargegen begehrt, weilen verlauten wollen, als solte zu Lübeck oder Hamburg ein schluss gemacht worden sein, wie sich jeder Kreisstand bei dieser Kriegesunruhe verhalten solle, dass man gemeiner Stadt Goslar denselben Schluss communiciren müchte, daraus zu ersehende, wie sie sich in dem einen oder anderen darnach zu achtende habe.[1]

Unter werenden solchen tractaten schreibt der Kön. Schwedische General Johann Banier, dat. Hessen den 13. Januar 1632, und begehret vom Rahte, 3000 mann

[1] Relatio des Landdrosten Heinrich v. Dannenberges Werbung wegen J. F. Gn. Herzog Georgen von Lüneburg an die Stadt Goslar, geschehen den 13. Dezember 1631.

Aō 1631 d. 13. Dezember ist der F. Lüneb. Geh. Kammerrat und Landdrost in Grubenhagen nebst Herrn Capitain Joh. Dietrich v. Eilen, Jeronymo Weidemann und Jobst Tollen aufm Clausthal, in Herrn Peter Arendes hause alhier angelangt und haben begehret, das der Herr Bgrmstr Henning Cramer in Person zu ihnen kommen mogte, als hat der Bgrmstr nebst dem Worthalter und Joh Sochting nachm um 1 uhr sich zu ihnen erhoben, die werbung zu vernehmen; da nun semptlich wir uns zu tisch gesetzet und um 5 uhr, als der Herr Bürgermeister aufgestanden und abschied nehmen wollen, hat der Herr Landtrost denselben an ein Fenster gefordert und angezeigt, wie er von seinem Herrn J. F. Gn. Herzog Georg befehligt sei zu erkunden, wie man alhier gegen J. F. Gn. bei diesen schwierigen zeiten, und ob man bei dem Craiß zu verbleiben gesinnet sei; darauf auch ein schreiben dat. Zell den 6. Dezember 1631 von J. F. Gn. eigener hand vorgezeigt, des ungeferen inhalts, daß J. F. Gn in das Stift Hildesheim und in Goslar Volker einzulogieren vorhabe, nun solle der Landdrost sich erkunden, wie man gegen J. F. Gn. affectionirt sei, und dann auch der gemeinen Stadt Ruin, als auch uns, anzudreuen ermechtigt sein, woferne man beim Creis (nicht) verbleiben wurde; darauf der Herr Bgrmstr geantwortet, daß auf solche schwere und wichtige Frage er sich nicht so bald erkleren konnte, solches mußte vor beide Rahte, und man were in Goslar nicht gesinnt darüber zu thun, als ferne Eide und Pflichten sich erstreckten. Weilen nun der Bgrmstr dem Herrn Landdrosten ein schreiben praesentiret, so der schwedische Commandant aus Osterwik geschrieben, darinnen er Contribution und Fourage begehrt, hat der Herr Landdrost davon Copie genommen und gesagt, man solle dem nur schreiben, man were in J. F. Gn Devotion, und auf nichts weiter sich einlassen. —

in die Stadt zur besatzung einzunehmen oder aber 100000 Reichsthaler zu unterhaltung des Kriegesvolks herzugeben, auch sich anderen reichsstädten und bundsgenossen des evangelischen Wesens gemess zu erweisen und zu accomodieren, in nachfolgendem schreiben:

„Demnach ich mich zu I. Kön. Maj: Diensten und des algemeinen evangelischen wesens besten mit meiner Armee dieser orter erhoben, und mir nicht unbewusst, dass die stadt Goslar eine Kaiserliche freie Reichsstadt ist, als habe ich eine unumbgengliche noturfft zu sein erachtet, mich freundlich zu erkundigen, wessen ich mich zu vorgedachter stadt diesfalls zu versehen, ob dieselbe gleich den meisten und vornehmsten Reichsstädten sich als freund und bundsgenossen gegen I. Kön. Majestet zu erzeigen und zu verhalten gesonnen sei, oder nicht. Im fall nun die herren sampt ihrer stadt gegen der Majestet und dem allgemeinen evangelischen wesen, als dessen beneben der alten freiheit des teutschen landes beforderung sie allein suchen, zu aller freundschafft und affection geneigt, als zweifle ich im geringsten nicht, die stadt Goslar werde nach dem exempel viel berümbter Reichsstedt auff gegenwertigen notfall durch einnehmung von 3000 Knechten zu eigener beschützunge von vorerwenten mir anvertrauter Königl. Armee sich erbotig erweisen und was sie zur wöchentlichen unterhaltung zu contribuiren erbötig, mich zu verstendigen nicht unterlassen, und weilen solches zu der stadt und des ganzen evangelischen wesens wolfart vornemlich gereichet, als bin ich von den herren ganz keines widrigen oder weigerlichen erbietens gewertig, die herren damit göttlicher protection sampt der stadt frdl. entfolen.

P. S. Imfalle sich die herren wider verhoffen und zutrauen mit I. Maj. keinesweges Alliirten in einig büntniss einlassen würden, werde ich nicht umbgehen können, ihnen solches zu verspüren zu geben.“ — —

Worauff der Raht antwortete, „dass die stadt Goslar, wie sie bisher sich zu der evangelischen religion und deren verteidigung immer bekannt habe, so auch noch und künftig nechst göttlichem beistand nicht willens und bedacht sei davon abzuwenden, dass man aber zu der begerten resolution nicht kommen könne, ohne die gilden und die gemeinheit und die ganze bürgerey nach der verfassung des Stadtregimentes zu rahte zu ziehen: er bitte also mit der begehrten erklerung in gnaden noch

zu gedulden und der stadt gnedigen willen zu erweisen." Dat. den 16. Januar 1632.

Ueber solches übersenden I. F. Gn. der herzog Wilhelm von Sachsen Weimar den 19. Januar ein schreiben aus Osterwik, referirt sich auf das vorige begehren und gesinnet ebenmessig, dass man demselben ein genügen thun solle, so sich aber die stadt widerlich erzeige, dass alsdann I. F. Gn. sie mit gewalt anfallen und es mit derselben erger, als kein feind thun solle, geberen wolle, auch des Kindes im mutterleibe nicht zu verschonen.[1]

Den 20. Januar senden I. F. Gn. an E. E. Raht, dass man abgeordnete hinaussenden solte zu tractiren, darauff auch etzliche abgefertigt worden, in meinung, einen ertreglichen accord zu erlangen, welches aber nicht zu erhalten gestanden, und da wieder andere abgefertigt, begegnet ihnen die armada nacher der stadt marchirend, dass sie also wieder unverrichter sache zurückkommen.

In deme kompt auch sohon ein vornemer officierer, teils vermeinen, es sei der herzog von Weimar, andere aber, der General Banier, auf den stadtgraben, den

[1] Der Brief lautet: Der Herzog will versichert sein, ob die Stadt Goslar sich in den Schutz des Königs von Schweden begeben oder zu ihrem großen schaden sich widrig erweisen wolle, „wie uns denn mehr als genügsam bewußt, welcher gestalt Ihr euch dem evangelischen Wesen bishero ganz widerspenstig erwiesen und desselben Feinden ganz beforderſam gewesen." Er fordert Aufnahme und Unterhaltung von 3000 mann oder Auszahlung von 100000 Reichstaler, sonst werde er mit seiner Armada die Stadt „dermaßen feindlich angreifen und solcher gestalt tractiren, daß es der Kon. Würden und der Evangelischen Feinde nie so arg haben machen können als mit euch und eurer stadt soll verfahren werden".

Am 19. Januar 1632 nachm. um 3 Uhr brachte auch der vom Herzog abgesandte Feldtrompeter noch mündlich vor, daß sein Herr, wie auch der General Banier ihm anzuzeigen befohlen, „weil sie dem General Tilly als K. Kon. Maj. zu Schweden Feind vor Magdeburg allen Vorschub gethan, so sollten sie gleichergestalt entweder sich accommodiren, oder es sollte in dessen verweigerung das Kind im Mutterleib nicht verschont bleiben. Er wollte für seine Person gebeten haben, sie mochten ihrer selbst, ihrer weiber und kinder schonen, denn es stunde sehr gefehrlich, wie ihm auch der General Banier, als er aufs pferd gesessen, solches noch gesagt hette, er wolle die Stadt Goslar seinen Soldaten preis geben."

Am folgenden Tage, dem 20. Januar sandte der Herzog Wilhelm seinen Feldtrompeter abermals nach Goslar mit Botschaft an die Bürgerschaft, sie solle sich nicht von dem Rate mit falschem Bescheide betoren lassen, sondern eingedenk des großen drohenden Verderbens sich entschließen, „weil wir an eurem und der eurigen unheil keinen gefallen, sondern vielmehr ein christliches mitleiden tragen und vor Gott und der Welt wollen entschuldigt sein, so ihr selber ursache eures Verderbens seid."

bürgern auff dem walle mit diesen worten zurufend: Ihr Bürger, werdet ihr eurem Bürgermeister ferner also volgen, werdet ihr euch dadurch alzusampt mit weib und kind umb leib und leben bringen! Denn auf solchen fall sollt ihr alle mit hab und gut den soldaten preis und zur beute gegeben werden, da ihr aber meinen worten glauben zustellet, die Tore öffnet und I. Kön. Maj. von Schweden volk einnehmet, sollt ihr bei dem eurigen gelassen werden, alle privilegia behalten, auch mehr gnade als ihr vermeinet, euch widerfahren, mit welchen glatten worten die bürger gewonnen, dass sie alle von den wällen gelauffen und gleichsam die stadt übergeben.

Und obwohl E. E. Raht vermeinet, sich die nacht über noch zu halten und anderen tages noch eine abschickung zu thun, komt ein fürstl. Weimarscher trompeter mit bericht, dieweilen der abend heranbreche, weren I. F. Gn. zufrieden, dass die stadt bis morgens frue unbesetzt verbliebe, es weren auch albereit die quartire auf den umbligenden dürffen gemacht, wie nun solches den stadthauptleuten Heinrich Hary und Daniel Lindenmeyer den bürgern solches anzuzeigen angedeutet, dass sie die thore ungeöffnet lassen solten, und sie sich wiederumb zu wache auf die wälle begeben, wolte der meiste hauffe nicht volgen, sondern liessen sich verlauten, sie wolten die nacht auff dem walle nicht bleiben, es möchte ihnen leicht von den auf den gräben liegenden soldaten ein anfall geschehen und ihnen allen die helse enzwey geschlagen werden, wer dann die ihrigen erneren wolte? auch wolten sie den Reichen mit solcher gefahr das ihrige nicht helffen verteidigen, welches alles der herr Domdechant Herr Johann v. Hüneken angehöret und zu mir, dem bürgermeister Henning Cramer aufs Rathaus kommen und angedeutet, wie der meiste hauffen nicht willens were dem feind widerstand zu thun; da ist der herr Burgermeister Cramer selbsten ins Breite Thor und auff den wall gegangen und also gefunden, dass die bürger dem feinde mehr als ihm getrauwet und allem guten rat und verwarnung nicht volgen wollen, sondern haben ohne allen accord das Breite Thor den 23. Januar 1632 abends gegen 4 uhren geöffnet und die Schwedischen mit ross und mann einziehen lassen. Darauff dieselben sich selbst einquartirt und die bürgerschafft die nacht sehr geplaget, kisten und Kasten aufgebrochen und be-

raubt, dazu fast übel geschlagen und geprügelt, dass des Lamentirens und Klagens kein ende und doch kein mittel solches zu endern gewesen.

Weilen I. F. Gn. der herzog Wilhelm v. Weimar sein quartier bei Jungker Cord v. Schwichelt und der general Banier bei F. Braunschw. Oberverwalter Otto Brendeken genommen, welcher den 24. Januar E. E. Raht andeuten lässt, semptlich morgens frue um 8 uhren sich in seinem quartier finden zu lassen, auf solch ihr erscheinen werden sie von dem Kön. Secr. Laurentius Grupe im namen general Baniers geheissen, die begehrten 100000 Reichsthaler zu erlegen, und obwohl E. E. Raht sich zum höchsten entschuldigt mit eusserstem unvermögen und nach vieler handlung endlichen 30000 Rthr. an geld und waren geboten, hat doch der general von der geforderten summen nicht abstehen wollen und gedreuet, nicht ehr solte das volk abgeführt werden, bis das geld erlegt würde, in stundesfrist begehre er endliche Resolution

Darauff E. E. Raht sich zu I. F. Gn. dem herzog Wilhelm in sein quartier verfügt und instendig und flehentlich um linderung angehalten, darauff anfangs I. F. Gn. sich ziemlich freundlich gegen E. E. Raht erkleret und uns auch einen abtritt vergünnet, indem wir nun entwichen und vor I. F. Gn. gemach aufgewartet, kompt in person der general Banier zu I. F. Gn. ins gemach mit Jungker Cord, Christoph Heymerth von Berlips, sesshafft uff Rossleben, I. F. Gn. zu Weimar Commissarius, der Oberste Joachim v. Mützlaff und der General-Auditor und führen uns in die stuben auf m unteren gemach, lassen dieselbe mit trabanten verwahren, mit anzeige, uns nicht ehe von dannen zu lassen, bevor wir uns resolviert, die begehrten 100000 Tahler an geld, tuch, kramwaren, leinwaren, schuen, munition und gewissen schuldbriefen abzutragen und zu erlegen, im falle wir aber uns noch lange aufhielten, wolten sie mit der militärischen execution selbst verfahren und beim Burgermeister und denen vom Rahte den anfang machen. In solcher pressur und beengstigung hat man endlichen auf 60000 Thaler abgehandelt, dergestalt, dass man ihnen innerhalb 24 stunden 10000 Thaler in barem gelde und annehmlichem silberwerk bringen musste, und in briefen 15465 Thaler, welche die Cramerschen erben bei der stadt Halle liegend, und den rest in allerhand waren

abtragen und erlegen solte, und darauff wurden wir des arrestes erlassen /

Nach diesem kommen I. F. Gn. Ludwig zu Anhalt in die stadt und nahmen ihr quartier in Bürgermeister Henning Cramers behausung, mit vorgeben, dass sie als Kgl. Schwedischer Statthalter angelangt weren, aldar in der stadt gute ordnung anzustellen, dass die stadt mit ertreglicher guarnison versehen würde /

Und alsbalt sendet General Banier den hauptmann über die artollery, namens Johann Persun, zu Bgrmstr Henning Cramer, mit begehren, dass er ihm alle schlüssel zu den Pulvertornen und zum Zeughause überliefern solle, dessen sich aber der Bgrm. entschuldigt, weilen dieselben nicht in seinen henden, er wolle sie abfordern lassen, worauff nach einer viertelstunden vorgedachter officier wiederumb kommt mit begehren, der Bgrm. müchte selber zum general kommen, und ist er mit dem officirer in person hingegangen / da öffnet der general Banier die thür, fert mit ungestümen worten heraus: „Du alter Kayserlicher schelm und dieb, soll ich dir zweimal boten senden?“ prügelt ihn wol ab und führet ihn in die Corteyarde, und ob ich wol die schmehworte verantwortet, hat man mich doch nicht hören wollen, sondern bin von dem Obersten Leutnant Hans von Termo hinweggefordert und in die wachtstuben in arrest gebracht, von dannen nicht zu weichen, es weren dann die schlüssel begehrter massen eingeantwortet, welche beschimpfung und gewaltsames procedere ich E. E. Raht und meiner hausfrawen, sich dessen gegen I. F. Gn. dem herzog von Weimar und dem fürsten von Anhalt zu beklagen und um erlassung des arrestes anzuhalten andeuten lassen, darauff ich nach zwei stunden, jedoch dass ich als Kön. Schwedischer Majestät gefangener weder weichen noch wanken wolte, hinwiederumb des arrestes bin erlost worden /

Gegen abent ist mir von dem Commissar Johann Christoph Bauer angezeigt, dass I. F. Gn. Ludwig von Anhalt begehrend weren, dass der semptliche Raht und gantze bürgerschafft gegen den andern tag frue nacher 8 uhren zu rahthause erscheinen solten, denn I. F. Gn. hetten etwas vorzutragen, welches mir ernstlich zu verfügen anbefohlen worden

Darauff nach geendigter malzeit mich der Commissarius Bauer auf sein stuben fordern lassen, mich noch-

malen gefraget, ob sein befehlen zu werk gerichtet were, und wie ich in unterredung von ihm vernommen, dass I. F. Gn. begehrend, dass E. E. Raht und sämtliche bürgerey der K. Würden zu Schweden huldigen sollten, habe ich ihn gebeten und aus waser ursach das nicht geschehen könte, erinnert; darauff er mir diesen bericht gethan, die stadt were in keinem accord begriffen, sondern hette sich auff gnad und ungnad ergeben, und wenn sie nach krieges recht gehahren wolten, were die semptliche bürgerschafft und stadt dem Konige von Schweden mit leib, gut und blut verfallen, und wenn man das jurament nicht in gutem leistete, möchte denen, so es verweigerten, vielleicht ein hartes und herteres, als mir albereit zur warnung geschehen, widerfahren

Und weilen ich die zeit über, da man in tractaten gestanden, wegen übriges wachens und bekümmerniss dermassen abgemattet und bestürtzet worden, dass ich darüber bettlegerig worden, und wenig ruhe gehabt, dass ich mit grosser beschwerniss mich angethan und mit grossem unvermögen von den hauptleuten der stadt bin auffs Rathaus geleitet worden, ist das Rathaus von Soldaten besetzet und also ich gezwungen worden, den eid abzulegen[1] /

[1] Der Eid lautete: Wir geloben und schwören, daß wir dem Dchl., Großmächtigsten Fürsten und Herrn Gustavo Adolpho, der Schweden, Gothen und Wenden König etc. Unserm allergnedigsten König und Herrn, deren Erben und Successores, der Kron Schweden getreu, hold und gewertig sein, bei demselben als unserm Obern und Schutzherrn Leib, Gut und Blut aufsetzen, da wir auch etwas, so zu nachteil oder schaden J. Kön. Maj., der Kron oder Soldatesca gereichen möchte, vernehmen würden, solches möglichst verhuten, auch alsobald anzeigen, aller Rottier und versamlung uns enthalten, und da wir vernehmen, daß solche vorhanden, selbige entdecken, und in summa anders uns nicht bezeigen wollen als getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret, so wahr uns Gott helfe durch Jesum Christum. (27. Jan. 1632.)

Es ist interessant zu erfahren, daß damals der Fürst Ludwig v. Anhalt den König Gustav Adolf zu bestimmen gewußt hatte, die Stadt Goslar seinem Hause erblich zu überlassen, wie das ausweist der Brief des Joachim Götz von Oldershusen an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, dat. 25. Januar 1632.

Gnediger Fürst und Herr, ich werde von einer hohen und sehr vornehmen Person,[1] deren gute, treue, wohlmeinende Affection E. F. Gn. darob zu verspüren auff höchstes Vertrauen und vermittels höchster Ehren und gewinens Verbindlicheit, das ich deren Nahmen keinem menschen auff der Welt jemals offenbahren wolle, ganz glaubwürdig und gewis berichtet, welcher

[1] Nach einer Bemerkung des Bürgermeisters Cramer ist es der Fürst Wilhelm von Sachsen-Weimar und

Nach verrichtung dessen verordnen I. F. Gn. von Anhalt, dass zu der 10tägigen löhnung und unterhalt der guarnison in der stadt die empter Hartzeborch, Vienenborg, Widelah, Schladen und Libenborch wöchentlich contribuiren sollen, befehlen solches dem Commissar Daniel Müller vollends zu werk zu richten, auch dass er aufsicht haben solte, das den bürgern von den Officieren und soldaten kein überlast zugefügt würde, und da unverhofft sich was begeben und widriges verspürt werden solte, dass vorgedachter Commissar mit zuthun und hülffe des Commandanten Joachim v. Mützlaff es beilegen oder schleunig I. F. Gn. hinterbringen solte, als der dann ein scherferes verfügen wolte.

Darauff sein I. F. Gn. den 2. februar hinwiederumb von Goslar abgereiset / Ob man nun wol vermeinet, es würde der Commissar dem befehle in allem nachgelebet haben, so hat man doch leider erfahren müssen, dass er es mehr auf seiten I. F. Gn. zu Braunschweig und deren beamten und dienern gehalten und also die Contribution von den dörffern ungefordert gelassen und nur gefordert, dass die empter den hohen Officirern an vivres und futerass wöchentlich eine notdurfft geben, die bürger aber die völlige Contribution und unterhalt allein abstatten müssen /

---

gestalt ein Fürst des Reichs,[1] der doch eben so wenig als E. F. Gn. mit Leibeserben versehen sein soll, und welchen ich gleicher gestalt nicht nennen darff, bei Kön. Maj: zu Schweden die erbliche einreumung dieser stadt Goslar erhalten haben / wan nun solche vornehme treuherzige Person vernommen, das E. F. Gn. an gemelter Stadt mit der Müntz jerlicher gewisser Recognition, Erbschutz und dergl. merklich interessiret seind, detestiret sie nicht allein solche untreu und eigennutz zum allerhöchsten, sondern räth auch ganz treulich, das E. F. Gn. Angesichts und zwar ungeseumbt einiger Minuten diesen passum mit einführung allerhand dienlichen Motiven, zwar gelinde, doch nervose an J. Kön. Maj: bringen und um Cassirung der erlangten provision anhalten, auch nach Gelegenheit notwendige gelimpfliche protestationem dagegen einwenden mügten, inmaßen ich denn selbst solches für hochnötig erachte, zumalen nicht allein E. F. Gn. semptliche Bergwerke überaus heftig periclitiren und dieselbe noch Appetit eines andern gehemmt (?), sondern auch der Goslerschen pretensiones auf das Rammelsbergische bergwerk um so viel sterker erwecket und durchgetrieben werden könte, im fall Oberzehltes seinen effekt und Fortgang - da Gott vor sei — gewinnen sollte. Were demnach auch nicht undienlich, das gantze Haus Braunschweig, wobei Herzog Georgens F. Gn. viel thun könten, ratione Communis Interesse, dawider gelegt hette.

[1] Fürst Ludwig von Anhalt.

Ueber das kamen stündlich und teglich Klagen an den Bgrmstr Henning Cramer von den hauptleuten und bürgern der stadt, dass sie von den Capitäns und gemeinen Officirern überlaufen und mit ehrenrührigen worten, beschimpfungen und fast mit bedreuungen und schlegen von ihnen tractiret worden /

Welches übermessiges klagen Bgrmeister Henning Cramer schmerzlichen zu herzen gegangen und darüber den Commissar zu reden gestellet und umb abstellung der vilen querelen ermanet und gebeten, und weilen der Commissar sein quartier in seinem hause gehabt und teglich bei dem Bgrmstr zu tische gesessen, ist er der beschwerlichkeiten öfter erinnert worden, bis er endlich sich erboten, mit dem Bgrmstr aufs rathaus zu gehen

Wie sie nun in die Ratsstuben kommen, finden sie aldar Officirer, die den Verordneten der Contribution nicht wenig Molestien machen, indeme nun der Bgrmstr vermeinet, der Commissar werde sich seiner Authoritet gebrauchen, gehet er etwa ein oder zweimalen die Ratstube auff und nieder und entlichen unverrichteter sachen wiederumb von dannen, woraus der Bgmstr seine affection gegen gemeine stadt und bürgerschafft genugsam verspüret, dass der Commissar mehr auff der soldaten als der bürger seiten gehalten /

Wie nun den 26. Januar I. F. Gn. von Weimar mit etzlichen regimentern von dar nach Göttingen auffgebrochen, auch der general Banier den 3. Februar gevolget, und 3 Regimenter in der stadt zu unterhalten hinterlassen, welche die bürger mit gewaltthaten also geengstigt, dass deren etzliche hundert von haus und hoff gelauffen, wie auch viele weiber und kinder für angst und kümmernis gestorben, dass $^2/_3$ der heuser ledig und teils gar in grund von den soldaten niedergerissen und verbrannt worden /

Und weilen die Zeit über die Officirer und Soldaten von den bürgern mit speise und trank unterhalten worden, auch die bürger wegen übermessiger tractaten sehr ausgemergelt worden, hat der Oberste Mützlaff den 6. Februar E. E. Raht einen überschlag übergeben, dass zum unterhalt der Obersten, Officirer und Soldaten monatlich 12700 Thaler aufgebracht werden müsten, wenn die quartiere, löhnung und speisung der gemeinen soldaten solten abgeschafft werden, welch schwere auffla ge auff-

zubringen aber unmüglich gewesen, und es hat gemeine bürgerschafft in dem elend stecken bleiben müssen /

Demnach man nun erfahren, dass I. Kön. Würden zu Schweden sich in Frankfurt a/M. befinden, ist E. E. Raht hochdrenglichen verursacht worden, solche beschweren an Kgl. Würden, wie auch an I. F. Gn. zu Anhalt gelangen zu lassen.[1]

[1] Der Brief an den König Gustav Adolf lautete:

Ew. Kön. Maj. können wir aus hochdringender Not unterthenigst zu berichten nicht umbgehen, wasmaßen deroselben General Herr Johann Freiherr v. Bannier der uns zu beförderung und Conservirung der rechten und allein seligmachenden evangelischen Religion von E. Kön. Maj: aus höchstloblicher christlicher intention über sich genommener und bisher glücklich fortgesetzter krieges Expedition dreitausend Mann in unser stadt einzunehmen und gebührlich zu unterhalten angemutet, und wir für solche uns und unserer stadt kündlichem unvermögen nach unertregliche last und mit derselben gnedig uns zu verschonen mit unterthenigster zugemütführung angezogener unserer reichs- und landkundigen unvermöglichkeit de- und wehmütig gebeten so hat aber doch solche unser pitte nichts verfangen mögen, sondern hat der Dchl. fürst Wilhelm herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, beneben dem herrn general v. Bannier solche 3000 Mann einzunehmen oder 100000 Rthr. bar dafür zu erlegen begehret, und wie wir dagegen durch sonderliche schickung für solches bei uns in allen unsern und der unseren kresten und vermögen unerschwinglichen begehren ganz unterthenig bitten und flehen lassen, mit dem erpieten, daß wir gleich anderen dieses kreises evangelischen stenden zu beförderung und erhaltung des evangelischen Wesens das unsrige als getreue Religions- und glaubensverwandte thun und weilen derobehuf die triple hilf in triplo auf dem Hamborgischen Kreistage gewilligt, wir 135 Mann werben oder das geld dafür erlegen lassen, und so die stende mehr der Notdurfft nach bewilligen würden, wir alsdann nach allem unserm vermögen auch das unsrige thun wollten, so aber doch solches billiges erbieten alles nicht verfangen wollen, sondern ist uns darauff nicht allein die 3000 Mann einzunehmen und zu erhalten, sondern auch die 100000 Rthr. zu kleidung der Soldaten zu erlegen abgefordert worden, mit der höchst beschwerlichen und erschrecklichen bedreuung, im falle wir uns nicht dazu verstenden und gehorsamlich accomdirten, würden J. F. Gn. und J. G. der Herr General uns mit beiden ihren armeen so palt überfallen und also uns und unser stadt zurichten, daß dergleichen niemalen erger beschehen sei, auch des kindes im unterleibe nicht verschonet werden sollte /

Ob wir nun wohl für solche abscheuliche gewalt und unschuldige blutstürzung, und weil zu E. Kön. Maj: devotion gleich anderen evangelischen stenden und städten wir uns unterthenigst bereit erkleret und ferner gebeten, uns gleich den anderen devoten glaubensgenossen gnädig zu tractiren und über unser vermögen nicht zu beschweren, wider alle vernünfftigen recht und christliche liebe, so haben wir doch gar nichts erlanget, sondern sein mit beiden Armeen für unsere stadt gerückt und deren öffnung begehret, und im falle solche gütlichen geschehen, zu allen gnaden uns und die unsrigen besser als wir wol meineten, zu tractiren erkleret, und obwoll darauff die öffnung so paldt, doch mit bitt, die überaus große menge volks daraußen zu lassen, bewilligt und beschehen, so ist doch unsere stadt und arme, zu mehrentheil von berg- hütten- und waldvolk bestehende bürgerschaft mit dem herkommenden überaus großen volk alsogleich überschwemmet, daß in zwei

Solches wolmeinendes beradschlagen aber sich gilden und gemeinheit, auch etzliche bürger als Joannes Mag. Nenndorfius, Petrus Reymer, Hermannus Koccus, Jochim Winckell und deren anhang sich nicht gefallen lassen,

---

tagen fast aller fürhandener armseliger vorrat aufgangen, J. F. Gn. und General Banier auch in befundenem untrieglichen augenschein des Proviantmangels mit dem mehrentheil des volks notwendig wieder ausziehen müssen, und ob bei alsolcher in der that befundenen unmuglichkeit wir zwar uns zuversichtliche hoffnung gemacht, der Herr v. Bannier nicht allein das volk vollkomlich ausgeführt und abgefuhrt, auch die uber unser vermogen uns angemutete geltsummen in gnaden erlassen hetten, so haben wir doch 10000 Thaler bar erlegen müssen, und obwol wir 20000 Thaler mit Cram und gewantwaren imgleichen so palt, und hernacher innerhalb 3 Monden noch 30000 Thaler bezahlen sollen, auch darauf in abschlag 20000 Thaler aller unserer Cram- und gewandwaren, wie auch alle unsere Musketen zu verringerung solcher summe und entlichen auch allen Vorrat an Gerste und Korn dazu geschosset, so haben wir doch die Erlassung aller ferneren Geldforderung und gentzlichen unsern ruins nicht erlangen können

Wann nun aber, gnedigster König und Herr, Ew. Kön. May: wir das juramentum fidelitatis in allen seinen punkten willig abgelegt und also E. K. May: Schutz und protection genzlichen unterworfen sein, so ersuchen wir E. K. May. hiemit ganz unterthenigst um Gottes und dessen hochstteuerbares bitter leiden und sterbens willen, nicht allein die abgeforderte und noch restirende geltsummen nicht abstatten, sondern auch das annoch allhier liegende volk, wie der liebe Gott dies alles weiß, und wir derenwegen hierbei seine allwissende almacht zum zeugen anruffen, uns ferner nicht erhalten zu lassen, weil wir sonst mit Weib und Kind, dazu schon von etzlichen der anfang gemacht, alles stehen lassen und vor hunger verlauffen oder mit weib und kind verschmachten müssen,

Wann wir aber E. K. May: hochstrühmliches gemüt, auch angeborene milde und güte wissen, daß sie niemanden wider alle rechte und billigkeit, auch christliche liebe ad impossibilia nicht dringen lassen, auch Ihre zu Gottes Ehren und beschützung des christl. evangelischen Kirchenwesens aus christlichem heroischem eiffer vorgenommener kriegesverfassung, nicht zu dero devoten und gehuldigten glaubensgenossen verdrückung und genzlichen ruin verhengung, sondern vilmehr zu deren erleichterung, beschutz und erhaltung angesehen, so wollen E. K. May: darob gnedigst geruhen und uns arme hochst bedrengte, erschopfte glaubensverwandten mit einem gnedigsten respiratorio oder protectorio rescripto versehen lassen, damit wir Armen zu etwas Recreir oder erquickung wieder gelangen, und nicht in das elend zu gehen vor Hunger und kummer mogen genotigt und angetrieben werden /

Der liebe Gott (wird es) als ein Armen und Verdruckten, hochstbeengstigten Leuten erwiesene gnade laut seiner untrieglichen zusage E. K. May: reichlich hinwiederumb vergelten etc.

den 28. Januar 1632. Unterschr. von Bürgermeister, Rat, Gilden und gemeine der Stadt Goslar.

Um Beförderung dieses geheimen Schreibens an den König Gustav Adolf ersuchte Goslar den Landgrafen Wilhelm von Hessen in dem folgenden, einem Dr. aus Marburg übergebenen Schreiben:

„In was hochbeschwerliche Drangsal wir Arme Leute anjetzo wider alles verhoffen begriffen, solches wollen E. F. Gn. gnedig geruhen aus copeilich beigefugter unser an die K. Maj. zu Schweden unterthenigsten Supplication

sich demselben widersetzt und begeret, dass eine abschickunge von vier personen aus gilden und gemeine beneben zweien predigern abgefertigt würden, die gelegenheit und beschwerden I. K. Würden auch mündlichen vorzutragen / dieweilen aber der Raht nicht allein die schweren unkosten, sondern viel andere ungelegenheiten davon besorgeten, wurden sie von solchem vornehmen abgemahnet, verblieben aber dabei und verordneten, dass eine absonderliche Contribution zu derobehufen angelegt würde / es sein dann auch in kürze 2000 Thlr. colligirt worden, worüber herr omnes viel plauderei gemacht, interim kompt der Obrist Lars Kagge, welcher bei Huxer von dem grafen von Pappenheim geschlagen worden mit seinem Rest von Tragonern, welchem der Oberst Mützlaff auf zwei tage quartier in der stadt gegeben, welcher, da er vernommen, dass gelder colligirt weren, die Tragoner nicht abführen wolte, er bekeme die 2000 Thaler, welche sie ihm erlegen mussten, und musste so die abschickung verbleiben, und herr Omnes hatte zu seinem schaden erfahren, was solche Consilien für früchte schaffen. Inmittels verblieb der Oberste Lars Kagge mit etzlichem wenigem volck und den hinterlassenen beschedigten und kranken bei 200 an der zahl in der stadt.[1]

Darauff kompt des Obersten Denhoff Churlendischen regimentsschulze mit einem offenen zettel vom General

zu ersehen. Wann wir nun uns des gnedigen Willens, so E. F. Gn. herr proavus und herr avus herr Philippus und Herr Wilhelm, Landgrafen zu Hessen hochl. christl. gedechtnis bei dem vorigen deutschen evangelischen Religions krieg zu unsern vorfahren, wie auch E. F. Gn. herr Vater herr Moritz nacher zu uns in gnaden unterthenig erinnern, und daher uns die zuversichtliche hoffnung machen, E F. Gn. Ihrer hochberühmbten milde und güte, auch Ihrer hochgeehrten Vorfahren Exempel nach zu uns als Ihren evangelischen Religions- und Glaubensverwandten gleichmäßige gnedige Affection tragen, so ersuchen wir E. F. Gn. in diesen unsern eußersten beengstigungen und nöten ganz unterthenig und um Gottes willen, bittende, aus christlicher Liebe zu unserer rettung und erleichterung beizuspringen, und bei J. Kön. Maj. zu Schweden mit einer zutreglichen und dienlichen fürbitte in gnaden zu hilfe zu kommen, daß wir aus dieser zu unserm gentzlichen ruin gereichenden Einlagerung erloset werden, weilen ja diese christliche, hochnützliche Expedition nicht zu der Evangelischen und glaubensverwandten eußerstem ruin und unterdrückung, sondern vilmehr zu deren erleichterung angesehen / thun wir uns unterthenig getrösten, es wird der liebe Gott diese verhoffentlich ersprießliche Fürbitte als ein werk der christlichen liebe und mitleidender barmherzigkeit in andere wege hinwieder vergelten, wir wollen auch E. F. Gn. glückliche und sieghaft prosperität bei dem lieben Gott zu verbitten in unserm teglichen Gebet unvergessen sein etc. (Dat. 26. Januar 1632.)

[1] Anfang März 1632.

Banier, dass die stadt solte dem Obersten Hans Christoph v. Borgdorff und Oberstleutnant Christoph Türck zu Complétirung zweier Regimenter 3750 Rthr hergeben, und über werender deliberation, wie es zu erhalten, kompt O. L. Türck und Oberst Borgdorff mit ihren schwadronen in die stadt marchiret und nemen Quartier darinnen.[1] Da sie aber aldar von I. F. Gn. zu Anhalt befehl erhalten, sich nacher Halle zu verfügen, haben sie nicht pariren wollen und auf die gelder gedrungen worauf der Generalcommissar Erich Andersen von Gröningen abgeordnet,[2] und dem Commissar Daniel Müller anbefohlen wurde, bei den bürgern zu inquiriren, was von den Officirern und soldaten mit gewalt were abgepresset worden, daran sich aber die Officirer und gemeine soldaten weniger als nichts gekehret, sondern in den pressuren fortgefahren auch als am 10. Mai 1632 v. Borgdorff ausmarchiret, hat er die bürger zu einem reverse gezwungen, dass sie sich über nichts zu beschweren hetten.[3]

Indem nun E. E. Raht mit Suppliciren so viel erhalten, dass den bürgern leichterung solte verschafft

[1] 4. März 1632.

[2] 13. April 1632.

[3] Am 18. April 1632 beklagte sich Goslar abermals über die heillose Willkür und Bedrückung der Bürger, worauf am 24. Mai der König Gustav Adolf von Augsburg aus an den Fürsten Ludwig von Anhalt den eigenhändigen Befehl gab:

„Wir überschicken E. L. copiam dessen, was bei uns von der Stadt Goslar abermals geklagt worden, welches alles uns sowol wegen der enormitet, als daß wir hierbei unsere Kön. Reputation interessirt befinden, zum höchsten zuwider, auch wir in keinerlei wegen nachzugeben, sondern mit ernstem einsehen u. strafen zu vindiciren ursache haben / Und gesinnen deswegen an E. L., des vorgangenen ernste inquisition anzustellen, gegen die verbrecher mit äußerster strafe vorzugehen und ihr angelegen sein zu lassen, damit die stadt ihrer beschwerde enthoben, und keine uns disreputierlichen gedanken und reden fallen, sondern jedermann bekannt bleiben möge, daß wir an solchen Exorbitantien kein gefallen haben."

Desgl. sandte der König an demselben Tage an den General-Kommissar Erich Andersen folgenden Brief:

„Aus beiliegendem habt ihr zu ersehen, was bei uns aus bedrücknis die Stadt Goslar unterthenigst klagend angebracht, dabei wir auch berichtet werden, daß gegen solche Excesse von den Unsrigen kein Rat geschafft, auch von dem Fürsten v. Anhalt deswegen wenig Inquisition angestellt und die gebührende strafe mit scherffe eingewendet werde

Wan wir nun dergleichen insolentien und ungebühr so wenig in dem geringsten nachzugeben gesinnet sein, als wir hierinnen unsere Kön. Reputation interessirt befinden, so werdet ihr euch zum eifrigsten angelegen sein lassen, hierauff ernstlichst zu inquiriren und alle diejenigen ohne Unterscheidt, so Unserm willen schnurstracks entgegen, uns aber zu despect dergleichen begehen, mit dergestalt scherfe anzusehen, daß ihr ohne einigen report an Uns

werden, wie dann auch der Generalkommissarius Erich Andersen sich hoch erboten, dass von Borchdorff mit seinem regimente ausmarchiren solte, so hat man aber mit nicht weniger bestürzung erfaren müssen, dass auff Fürstlich Braunschweigisch felschliches angeben der bürgermeister Henning Cramer nebst etzlichen bürgern einer verräterei halben bei I. F. Gn. Friedrich Ulrich bezichtigt worden, und dass dieselben derhalben an den Obersten Hans Christoph v. Borgdorff wie auch an den F. Braunschw. Oberverwalter Otto Brendecken die nachfolgenden sehreiben haben abgehen lassen:[1]

„Unsern gruss zuvor / Würdiger lieber getreuer / wir geben euch hiemit imgeheim zu erkennen, dass neulicher zeit ein anschlag auff die stadt Goslar vorgewesen sein soll, nemlich dahin gerichtet, dass der Bürgermeister daselbst mit etzlichen bürgern conspirirt und sich einer pforten bemechtigen, die Königlichen mit zuthun der Wolfenbüttelschen guarnison und etlichem Pappenheimischen volk, die auff eine gewisse zeit daselbst anlangen solten, niedermachen, euch unter andern beim kopf nehmen und nacher Wolfenbüttel führen, auch an

mit unnachlessiger Leibs und lebensstraffe gegen dieselben verfahret, damit sowohl alle ungebühr abgestellet, als unser höchstes Abscheuen, so wir an solchen Exorbitantien haben, der ganzen welt, anderen aber zum Exempel bekannt werde, woltens euch nicht pergen und verpleiben etc."

[1] Daß die herzoglich brschw. Räte gleich nach dem schwedischen Ueberzuge den ihnen verhaßten Bürgermeister Henning Cramer in ihre Gewalt und Rache zu bekommen trachteten, erweist ein Brief des Herzogs Friedrich Ulrich an seinen Rat Joachim Götz von Oldershusen in Seesen (dat. Brschwg. 23. Januar 1632), in dem er ihn bevollomächtigt, der Führer des Rates in Goslar und besonders des Bürgermeisters, wo es auch sei, sich zu bemächtigen, weil sie erwiesenermaßen gegen den Willen der Gilden und Gemeinheit in der Stadt nicht bloß sich wider die Herzogl. Diener vergangen, sondern auch den Feind im Lande in allem unterstützt hätten.

Der herzogl. Rat antwortet am 26. Januar aus Seesen: „Ew. F. Gn. Recommendatio wird für den Bgrmstr ohne Frucht nicht abgehen, wiewohl ihm nunmehr schon vitae supplicium worden ist, zumalen sich verlauten lassen, er wolle dem ein ansehnliches vermachen, der ihn entleiben würde, damit er kein Henker an seinem eigenen Leibe werden möchte."

Der Bgrmstr. schreibt mit eigener Hand dazu an den Rand: Lauter erdichtete, grobe Lügen, so mit Gottes Hilff mir niemals in Sinn kommen, dawider ich mir auch alle rechtliche Notdurft vorbehalte.

„Gleichwohl hat der Kommissar Müller, ob der Gosl. Rat auch öffentlich von allen Kanzeln aufs heftigst dawider protestirt und verlangt, daß ordentliches Verfahren beliebt werde, wie auch der Bgrmstr selbst sich in einem Schreiben an den Herzog sich gewehrt hat, nichts destoweniger alle diese Calumnien an den General-Kommissar Erich Anderssen gemeldet und der Stadt großen Schaden getan, und das alles nur, weil der Bürgermeister seinen Vorteil nicht hat favorisiren wollen." (Aktenbericht.)

leib und gut angreiffen wollen, ist aber die zeithero verplieben, dass ein Bote ausgeschickt worden, die Pappenheimischen zu avisiren, bis der zu Stadt zurückgelanget und soll zu Wolfenbüttel bei der guarnison einer, der sich vor einen Jäger gebrauchen lesst, auf unserer in der nähe belegenen Closter einem bei den Catholiken oder Päbstlern gedient, mit gelbem bart und grünen kleidern unter dem pretet, als wenn er gefangen were, sich auffhalten und noch jetzt sein weib in Goslar haben, und durch dasselbe und gedachten jäger noch heutige stunde negotiirt und was vorgeht, avisirt werden, inmassen dan auch sothanen anschlag zu effektuiren man noch im werk sein soll,

Wan nun dem ganzen Evangelischen wesen, I. Kön. Würden zu Schweden, auch uns und unserm fürstenthumb und landen des orts hochlich daran gelegen, dass Goslar conservirt werde, so ist unser gnedige will und meinung, dass ihr mit dem Commandanten daselbst herausredet und ihm dies unser schreiben zeiget, wird er seiner discretion nach sich vorangezogenes weibes zu bemechtigen und auff sothane vorhabende verräterei zu inquiriren, und die darüber interessirt sein müchten, sonderlich das Kaput in hafft zu nehmen; und sonsten gute auffsicht und wacht zu halten wissen, ihr habet auch selbsten hierbei zu vigiliren, dann ihr hierüber zum hochsten gefehrdet, und umb alles eurige, wo nicht um leib und gut kommen müchtet es hat auch der Kön. Ambassadeur herr Jacob Steinberg schon vor dieser zeit Obersten Burgdorff avisirt gute obacht zu haben, und wir wollen, was wir weiter hierüber in erfahrung bringen, euch schleunig notificiren, damit man der verrether habhafft und dieselben zu gebührender straffe ziehen konne, habens euch in eil gnedig vermelden wollen." Dat. Brschwg. 9. 5. 1632 (an Otto Brendecken).

Ueber solches ist dann dem Bürgermeister Henning Cramer von dem General-Quartiermeister des Donhofischen Regiments Erich Korber in seines bruders Hans Cramers logement offentlich am dische anwesend des Obersten Leutenants Christoph Türck, Major Trenten und des Oberverwalters selbsten vorgedachte verräterei auffgerucket und vorgeworffen, welches alles er der gebühr verantwortet.[1]

[1] Das Notariatsinstrument darüber besagt folgendes (dat. Donnerstages post Exaudi, 17. Mai).

Und weilen vermutlich dieses dahin angesehen, dass man den bürgermeister und andere gute leute nicht allein bei den officirern und soldaten, sondern auch bei den theils übel affectionirten bürgern in verdacht und verhafft bringen wolte und aufstand und unruhe anzurichten, oder wol gar theils in lebensgefahr zu stürtzen, ist E. E. Raht verursacht worden, auf I. F. Gn. schreiben ein examen anzustellen und weilen völlig der ungrund und unwarheit befunden, ist solches nicht allein der gebühr nach widerlegt und zu verhütung fernerer verdacht dem Kön. Schwedischen Ambassadeur von Steinberg nacher Braunschweig gesandt, auch zur rettung der beschuldigten ehrlichen namens und leumunt zu jedermans wissen von allen Kantzeln in Gosler abgelesen worden, auch vom Bürgermeister Henning Cramer, was dieser wegen ergangen, in seiner gedruckten Excusationsschrifft mit mehreren ausgeführt /

„Wiewohl fälschlich und zu ewigen zeiten unerweislich, bin ich Bürgermeister Henning Cramer darfür angegeben, als ob ich bei dieser zeit mit dem Herrn General Grafen v. Pappenheim heimliche Briefe gewechselt und sich dieser stadt zu bemechtigen angehalten hette, und ob nun wol für Gott und meinem christlichen Gewissen ich mich unschuldig weiß, und vielfeltig umb den Dichter und Austräger solches falschen und verlogenen Aussagens zu erkundigen und auszuforschen emsiglich bemüht, so habe ich doch bis noch mit bestand mich an demselben der gebühr nach zu rechen und meine unschuld, ehr und guten namen zu retten nicht kommen können, wann aber, wie ich meinen lieben bruder und gefatter Hans Cramer den 24. Aprilis des nechstverwichenen Monats besuchet und der bei ihm logirende Herr Obriste Leutnant Christoph Türck mich zu sich in seine Stuben gefordert, der damalig bei ihm anwesende General Regimentsquartiermeister Erich Körber mir obgedachte briefswechselung vorgeworffen und wie ich es erstlich, als ob ihm mit mir zu scherzen beliebte, aufgenommen, er aber den vorwurff nochmalig erwiedert, mit vermelden, wie es, da er solche briefe dem herrn Obristen Lagge zuschickte und überbrächte, werden würde, zur antwort geben, und dann ich dahero zur rettung meiner in meinem hertzen und gewissen wohlversicherten unschuld, in beisein, gegenwart und anhörung des Obersten Leutnamts, wie auch des Majors Adam von Treuden und des Oberverwalters Otto Brendeken diese nachvolgende verantwortung gethan dieweil ich verstünde, daß der herr Quartiermeister nicht scherzete, sondern ernstlich meinete, und ob ich zwar nicht viel geld zu verwetten oder zu verspendiren hette, so wolte ich doch, zum fall daß er mir meine briefse vorzeigte oder sonst mich überführte, nicht allein mit hundert Thaler ihm verfallen sein, sondern auch ihn und jeglichen, so mir solche lüge nachredete, für einen unredlichen mann halten, und wie ich auf diese meine verantwortung amtsgeschäftlich avocirt wurde, die vorerwehnten herren alle mir demnechst hierüber gestande zu thun zu Zeugen gerufen und dann ich solches ihr zeugnis auf fürhaltende notdurfft zu gebrauchen benotigt, so will ich auch euch, Herr Notarie. hiemit gebührlich requirirt haben, mit zwei glaubhaften zeugen euch zu den vorgenanten herren, einem jeden insonderheit zu begeben und mir über die Ehrenkrenkung gestand zu thun, Zeugnis zu geben" etc.

Wie nun den widrigen falschen zungen dieser anschlag nach ihrem willen nicht gelingen wollen, haben sie doch nicht gefeiert, und wie sie mangel an pulver in der stadt befunden und aus etzlicher leute aussage wegen vorhandenen und gefundenen pulvers bei dem bürgermeister vernommen, so doch er auf einen contract, mit E. E. Raht aufgerichtet, aus seinem beutel zu gemeiner stadt besten beschaffet, haben sie abermals demselben einen verräterei zumessen wollen, in meinunge, er hette die stadt und arme bürgerschafft in verderben und unglück bringen wollen

Und daran ungesettigt, so hat der Commissarius Daniel Müller dem Bürgermeister Henning Cramer, weil er ihm nicht hat nachgegeben, in die ledigen heuser wegen befärdung fewersgefahr und unheil einquartirung zu legen, boshafftiger weise wider die gegebene Königliche Ordre dreissig soldaten einlegen wollen

Und einesmales, wie derselbe bei dem Oberverwalter Otto Brendecken zu gaste gewesen und ziemlich bezecht nach hause kompt, aldar eben der bürgermeister den Subsyndicus Georg Bernhard Gercken und einen Officirer bei sich zu gaste gehabt und noch zu tische gesessen, setzet er sich nebenst sie nieder und hebt balt von allerhand schandpossen und widerlichen dingen an zu reden, seiner meinung nach, hollendische sprache zu sein, begehret auch von der frau Bürgermeister antwordt, und weilen dieselbe bei ihrem herren sitzend zur antwort gab, dass ihr die hollendische sprach unbekannt und keine andere als die braunschweigische geübet," der Bürgermeister auch mit solchen schandreden einzuhalten ihn ermanet, hebet er darauff ferner an aus frevlem gemüet diese worte auszugiessen:

„In aw heuss und scheudt sey Gey breutt" (Zu eurem Haus und Hof [Scheune?] macht ihr euch breit), daraus der Bgrmstr anderes nicht abnehmen können, als dass er ihn anwesend der ehrlichen leute praviren und gleichsam beschimpfen wollen, und darüber zu unzeitigem eiffer bewogen worden, und gedachtem Commissarius mit dem leuchter auff den kopff geschlagen, dass ihm der rothe safft darüber gelaufen, und weilen die anwesenden dacnzwischen gekommen und sie von einander gebracht, ist darauff der Commissarius zu dem Obersten Christoph v. Borgdorff gangen und bei demselben den Bürgermeister verklaget und velschlichen angeben, darauff auch

erhalten, dass der Bürgermeister unerhörter sachen von etzlichen musquetirern bei nachtschlafender zeit zwischen 10 und 11 uhren mit gewalt aus seinem hause geholet und aufs Rathaus in arrest gebracht, aldar er bis des anderen tages verbliben und des mittages des arrestes erledigt worden; was auch für gewaltthaten mit stelen, einbrechung der heuser und andern exorbitanzen fürgangen, ist fast nicht zu schreiben, wie denn einesmales die soldaten mit anlegung einer grossen leiter von 30 stufen dem Bürgermeister Henning Cramer in eine kamer ins dritte geschoss gestigen und um mitternacht ein bettlaken und anderes, so man von den betten abgezogen, an 50 Rchtlr wert, gestohlen, auch beinahent dem schwedischen rentmeister, welcher in der andern kammer gelegen, das seine mitbenommen, ob wolen die schildwachte nicht 10 schritte davon gestanden, und da solches dem Obersten Leutnant angedeutet worden, hat er doch weniger als nichts zu der sachen gethan, und die soldaten, so auff der that ertappet, sein wenig darumb bestraffet, daraus dann genugsam abzunehmen, dass alles zu der bürger verderb und völligem ruin angesehn gewesen[1].

[1] Wie jämmerlich die Lage der Bürger in der Stadt war, die schutz- und hilflos allen Gewaltthaten der Schwedischen Armada ausgesetzt waren, beleuchtet auch grell die vor dem General-Kommissar erhobene Vorstellung und Klage der Prediger:

„Wir erachten es ohn vonnöten sein mit beschwerlicher weitleuffigkeit zu repetiren, was E. Gn. aus satsamen mündlichen berichten und vielfeltigen Supplicationibus ersehen, was hohe, kundbare beschwerungen dieser ganz erarmten stadt Goslar nun eine zeitlang auffm Halse gelegen, und das, gott im Himmel erbarme es, solche Drangsal und Calamität von tage zu tage zunimpt, und ob es uns gleich gehet, wie den Kindern Israel in Egipten, welchen bei erhoffter erleichterung die Arbeit verdoppelt wart (Exod. c. 2.), daher unter der bedrengten armen bürgerschafft ein solch lamentiren und Wehklagen, daß es wohl einem stein in der erden erbarmen möchte, und dadurch verursacht, daß kaum noch der viert Theil der bürger sich bei den Ihrigen befindet, übrige sind theils durch eingeschleppte infection aus großer bekümmernis hauffenweise weggestorben, theils haben sich aus hoher not untergestellet, theils, nachdem sie durch übermeßige Einquartirung und untregliche pressuren gleich an mark und beinen ausgemergelt, haben ihre wohnungen verlassen müssen und bauen mit ihren armen weib und kindern das bittere Elend, wir geschweigen anderer vorgangenen insolentien und von den Soldaten verübten, ohnverantwortlichen muthwillen, und daß alle unsere wolgemeinten straffpredigten wenig bei ihnen gelten wollen.

Wie wir nun nimmer vermeinet, daß unter Religionsverwandten solche procedures vorgehen solten, angesehen daß unsere widersacher nicht wenig darob gloriiren, unser spotten und sich unsers großen jammers und elendes freuen: so seind wir zwar dieserwegen nicht wenig bekümmert, aber dennoch

Nachdem nun endlichen der Oberste Leutenant Christoph Türck am 16. Julii ao 1632 mit seinem regiment nacher Duderstadt abgezogen, und man davon erleichterung gehoffet, ist doch an demselben tage der Oberst King ein Schottlender mit 200 Mann wiederum in die Stadt gerücket, und ob E. E. Rat wol mit ihm pactiret, dass nicht mehr als die blossen Servicien gereicht werden solten, so ist doch, wie fleissig man auch bei dem Obercommissarius Erich Andersen sollicitiret, nichts anderes als gute worte zu finden gewesen, und hat die arme bürgerschafft noch die zehntägige löhnung auffbringen müssen /

Bei welcher verordnung es aber nicht lange geblieben, sintemalen der Oberste Mathias von Lohneysen nebenst dem Obersten Hans von Thermo den 23. September, wie sie von Osterode zurückgekommen und vernommen, dass der General Graf von Pappenheim einen anschlag nacher Wolfenbüttel, um Herzog Georg von Lüneburg davon abzutreiben, wie auch geschehen, kommen mit etzlichen Compagnien Pferden, zwei regimentern zu Fuss sampt bei sich habendem Baggage vor die stadt, begehren in der stadt quartiere, ob man sich dessen wohl geweigert und des General Commissars Ordre vorgezeigt, so haben doch die hauptleute des Obersten King, so das Commando in der stadt gehabt, ihnen die thore öffnen wollen, welches E. E. Raht verursachet, dass sie durch Bgrmstr Henning Cramer ausser dem Vitsdor mit dem Obersten Lohausen verhandeln lassen, dass der Oberste zusampt den Officirern auf etztliche tage unterhalt, und der Oberste sein quartier in des Bgrmstrs hause haben, die reuterei auf den negest belegenen dörffern und klostern einquartirt werden, aber aus der stadt mit notdürfftigem brot, bier, hafern

in der festen hoffnung, E. Gestr. werden diese große Drangsal zu ertreglichkeit zu befordern geneigt sein.

Und weilen es nun auch leider, daß Gott erbarm, dahin geraten, das wir bei so beschaffenem elenden deplorablen zustande von unsern Pfarrdiensten den kümmerlichsten aufenthalt nicht haben können, werden wir zur rettung des Hungers gedrungen, E. Gestr. unterdienstlichen anzufallen, und bitten umb Gottes und seiner barmherzigkeit willen, dieselben geruhen gnädigst, uns und der armen bürgerschafft in solcher engstlichen Calamitet zu patrociniren, daß unser total ruin, so vor augen stehet, verhütet, die arme stadt und die darin begriffenen Evangelischen Kirchen und Schulen nicht gar verödet werden, sondern wir uns gesambte bürgerschafft nach schwerster bedrengnis in etwas respiriren und zum stücklein brodts wieder gelangen mügen, haben wir groß ursach, Ew. Gestr. für solche misericordie und groß beförderung hochlich zu danken etc." (Dat. 5. Mai 1632.)

versehen, die soldaten zu fuss auf dem lindenplane unter dem geschütz ihr lager auffschlagen und auch mit den notürfftigen vivres aus der Stadt unterhalten werden solte.

Nach verfliessung fünf tage, wie der Oberste Lohausen erfahren, dass herzog Georg vom Pappenheim geschlagen, sich nacher Garleben retiriret, ist er eilig mit der reuterei von Goslar auffgebrochen, das fussvolk ist aber vom Lindenplane in die stadt verleget, indem aber die Obersten in der stadt vernommen, dass der Pappenheim sich bei Hildesem sehr versterkte, in meinung, Goslar zu besuchen, seind sie in aller stille den 5. Oktober abends um 4 uhren nacher Wernigerode auffgebrochen und so förter nacher der Elbe zu und von des Obersten King Compagnien 50 Mann, mit dem Obersten Leutnant Maximilian Augustus Gans edler herr zu Putlitz seiner Schwadron hinterlassen,

Weilen nun E. E. Rat dem Obersten King für alle zehn tage 310 Rthr. löhnung hatte geben müssen, begehrte auch v. Putlitz eben so viel oder in weigerung müchten die bürger einer ausplünderung erwarten, da er sich aber teglichen eines überfalls von dem Pappenheim vermuthen war, ist er am 20. Oktober aō 1632 übereingekommen, wo ihm auf 3 tage proviant geliefert würde, wolle er ausziehen und E. E. Raht die schlüssel der stadt zurückgeben, welches dann von E. E. Raht und den gilden beliebet worden /

Darauff ist der von Putlitz den 22. Octobris morgens gegen 9 uhren auffgebrochen und hat dem Bürgermeister, dem Vice Cämmerer Johann Söchting, Secretario Johann Bremer, Henrico Angerstein nebst Henrico Borchdorff, Canonico des Stifftes Simonis u. Judae die thorschlüssel übergeben, welche nach altem stadtgebrauch der Vicekämmerer in die hende genommen, auch uns nicht gelassen, sondern zu früekost bei sich behalten und ist nach geendigter mahlzeit mit allem volke ausmarschiret.

Wie nun solcher auszug dem Commandanten von Wolfenbüttel Gottfried Huyn de Gelen kund worden, sendet er des volgenden tages reuter ans Breite thor mit einem schreiben an den Burgermeister Henning Cramer, darin er ihn gemahnt, gleichwie er bishero in der Kaiserl. Röm. Mayestet Devotion allzeit treu befunden, auch fürohin der schuldichkeit nach zu verpleiben und was K. Maj. Soldatesca verträglich, den feinden aber abbrüchig, jedesmal mit müglichem fleiss zu befordern,

zugleich aber erhoffet, dass die stadt einer billigen und ertreglichen contribution, wie alle benachbarte städte und ämter, sich nicht beschweren werde.

Darauff antwortete der Bürgermeister: Es sei land-, reichs- und weltkundig, dass die Stadt Goslar wegen der Kais. Maj. gehaltenen treu und devotion von den feinden gewaltsam überzogen und occupirt und dergestalt enervirt worden sei, dass sie gleichsam weder succum noch sanguinem behalten hette, und were diese not noch continuirt, so hetten alle ausweichen und ins elend gehen müssen, und Goslar stende öde und wüste gleich andern verdorbenen städten da. So were auch die ganz ruinirte bürgerschafft eine contribution zu leisten nicht vermögend, eine solche were auch niemals von der Kais. Maj. Generälen gefordert worden; er bitte daher den Obersten, der armen, die umb der treue und devotion Kais. Majestät so viel erlitten, ein gnediger herr sein und bleiben zu wollen.

Daraufhin wurde auff Pappenheims besondern befehl (dat. 10. Novembris 1632) die stadt von jeder Contribution befreit:

„Es ist zwar nicht ohne, dass sie der K. Maj. zu Schweden als feindes volck zeitlang eingenommen gehabt, weilen aber solches nicht freiwilligen muhts eingelassen haben, sondern dazu unumgenglich gezwungen worden.

Und weil mir nicht anders wissend, als dass sie allzeit in der Röm. Kais. Maj: alleruntherthenigsten devotion beharret, sich auch noch dazu nochmals frei bekennen, zur schuldigen Gebühr offeriren und in sonderlichen tractaten mit mir begriffen,

So soll sie bis zu meiner ferneren verordnung mit allen dergl. anforderungen verschonet und deswegen nicht weiter molestirt werden." [1] (J. A. Jost Maximilian Graf zu Gronsfeldt.)

[1] Daß der Bürgermeister Cramer sofort als er wieder freie Luft hatte, mit den Kaiserlichen zu unterhandeln begonnen hat, ersehen wir sowohl aus dem obigen, wo er mit Pappenheim in Verbindung steht, als auch daraus, daß am 1. November insgeheim der kaiserliche Kommandant in Wolfenbüttel ihn einlädt, da die notturft erfordere, noch über anderes mit ihm sich zu unterreden, in persona nach Wolfenbüttel zu kommen oder einen verlässigen Abgeordneten zu schicken. — Bei den vielen Feinden, die der Bürgermeister sowohl in der Bürgerschaft, als auch insbesondere unter den in Goslar wohnenden Braunschw. Bergamtsbedienten hatte, unter denen ihm keiner schärfer als der Oberverwalter Otto Brendeken auf die Finger sah, konnte diese „Conspiration" nicht verborgen bleiben, und so lief denn auch alsbald vom Herzog Georg die Drohung ein: „Ihr habt euch wohl in acht zu nehmen,

Wie ich nun in noch werdender handelung[1] die unterschiedliche meinung der bürger, auch die unbestendigkeit und untreue derer etzlicher verspüret, wie gar gefehrliche practiquen in einem und anderen gesuchet / über solches alles mir den 4. Novembris von dem Juden Lazaro gleubwürdig berichtet, dass der Capitän Andres Heiligbrodt in Halberstadt bei öffentlicher versammlung gedacht haben solle, das er gesehen, dass S. Kön. Würden von Schweden Ordre ertheilet worden, Bürgermeister Henning Cramer von Goslar gefenglich abzuholen, wie auch bewogen die pressuren, die hievor erzehlet und von den Schwedischen erdulden müssen, über welches ich mich noch einer grösseren ohngelegenheit befahren und des gemeinen sprichworts erinnert, aldar stehet: „Wer gefahr liebt, kommt darin umb",[2]

Derselben nun zu vermeiden und zu entfliehen, und weilen ich mich in Goslar, noch im Stifft Halberstadt, Magdeburg, noch viel weniger in Fürstenthumb Braunschweig sicher wagen dorffen, habe ich mich nacher Hildesem begeben (9. November), in meinunge, selbst mich in etwas wegen meiner leibes beschwerung und anstossenden krankheit curiren zu lassen, unter werender Cur meinen vettern und frennden, den Cramern zu Collen a Rhein, auch Bgrmstr Arnoldt und dessen Sohn Arnoldt Keylmann jun. der Rechten Doctor zu Hattingen meine beschwerden in schrifften anzudeuten und deren meinung und gutachten darauff zu vernehmen, auch willens gewesen, von Hattingen und Collen fürter durch Holland und ferner zu meinem Schwager Hans Schlütern nacher

das ihr als evangelische Stadt dem feind in nichts zu willen euch erdreistet und über dieses euch an euren Revers und geleistete pflicht zu erinnern, denn wir in kurzem durch Gottes Beistand dem Wolfenbüttelschen bald wieder ihr mütlein und land grassiren zu dempfen und niederzulegen gedenken (dat. Torgau den 3. November).

[1] Auf Betreiben des Bürgermeisters, der die Bürgerschaft mit „drohenden Ungelegenheiten" und daß leicht der bei Hildesheim lagernde kaiserliche General Graf von Wartenberg mit Hilfe der Wolfenbüttelschen die Stadt überfallen und Hostilitaeten verüben könnte, bange machte, wurde dem Kommandanten von Gelen ein allwöchige Kontribution von 50 Rtlr. bewilligt.

[2] Aus dem vorliegenden Notariats-Instrument vom 8. November 1632 ist zu ersehen, daß der Capitän Andreas Heiligbrod in Gottfried Langguts Haus in Halberstadt in Gegenwart mehrerer Personen mit hochbeteuerten Worten sich hat vernehmen lassen, daß Kön. Maj. befohlen habe, den Bürgermeister gefangen zu nehmen und ihm zuzuführen; sobald der Bürgermeister zwei, die das selbst gehört zu haben beschwören, gefunden hat, läßt er eine Anzahl Bürger kommen, denen dann der Notar die von den Zeugen gemachte Aussage vorliest und aufgiebt, dessen wohl eingedenk zu bleiben.

Lübeck mich zu begeben und mich guter freunde und gelehrter leute Raht zu gebrauchen

Unter werender solcher zeit habe ich erfahren, dass der Oberste Baudies sich derends in und bei Collen befinde und derwegen mir unmüglich derendes zu reisen, auch kommen mir von einem guten freunde allerhand nachrichtungen zur handt, welcher gestalt I. F. Gn. Friedrich Ulrich in unterschiedenen schreiben meiner gar übell gedacht, und so habe ich mich von Hildesheim eine zeithero nachher Minden begeben und aldar von meinem schwager Hans Schlüter aus Lübeck antwort erhalten, dass ich aldar ausser aller gefahr sein könte, habe mich also in Februario auf der Weser hinunter nach Bremen und forter nach Hamburg und Lübeck begeben: alsdar auch am 20. Aprilis E. E. Raht der stadt Goslar in schrifften meine alsdar anwesenheit angedeutet, auch was wegen meiner wie auch meiner lieben frawen sachen die zeit über bei E. E. Raht und I. F. Gn. zu Anhalt von mir und meinem schwager Hans Schlüter gesucht und gehandelt worden, und ist alles solches E. E. Raht wolbekannt. —

Wie nun I. F. Gn. von Anhalt von meinen missgunstigen fürbracht geworden, als hette ich mich zu Hildesem für einen Kays: Commissar bestellen lassen, mit solchem vorwenden welches jedoch in warheits grunde nicht also legen mir I. F. Gn. einen Commissarius ins haus, versigeln nicht allein alle meine güter, sondern meiner hausfrauen alle ire weibliche kleider, ja alles, dass sie nicht einiges Pfenniges wert mechtich, muss dazu dem Commissarius von dem meinen selb dritte unterhalt schaffen, habe also bis dato meiner frauen, wie auch des meinen nicht mechtig sein können, auch die gerechte ursache, warumb solches gewaltsames procedere gegen mir angestellet, (nicht erfahren) und weilen der Fürst von Anhalt kleger und richter sein will, habe ich benebenst meinen guten freunden für ratsam erachtet, desserwegen ein schreiben an E. E. Raht zu Gosslar abgehen zu lassen und werde also wol inskunfftig erfaren, was darauff erfolgen wirdt.

Das Schreiben des Bürgermeisters lautete:

Demnach E. E. Hochw. kundbar und notorium, daß ich bis auf diese stunde Haus und Hoff und die ganze Stadt Goslar meiden und mein liebes, unschuldiges Ehemeib in ihrem an-

gehenden und teglich zunehmenden leibesschwacheit unter fremden zwang, heuslicher einquartirung und allem eußersten Bedruck stecken lassen müssen, ob nun gleich meines guten gewissens und daß ich anders nicht, als was mein Ehr und Eid von mir in meinem Amte erfordert hat, gehandelt habe, und daß sich bis anhero niemand eine klage wider mich anzustellen erkühnet, mit meinem Gott mich kann getrösten und dessen wohlgesichert bin, daß mich niemand eines verbrechens überweisen wird,

Dennoch weil ich von vielen leuten davor angesehen bin, als hette ich besondere Uebeltaten begangen, derowegen ich mehr als ein anderer leiden und bösen gewissens halben mich absentieren müssen, und ich billig pro impio et crudeli gehalten würde, da ich mein Eheweib und Ehrlichen Namen also stecken und alles stillschweigends geschehen ließe, bei mir allein aber wenig Rates finde, wie ichs anzugreifen, und daneben billig bedenken trage, in dieser gemeinen sache vor mich allein ohne E. E. einraten und mitbelieben etwas zu negociiren, so habe ich nicht unterlassen können, E. E. dienstlich zu erinnern, weilen ihnen wohl wissend, daß ich um der stadt Goslar und meiner zu ihr beharrlich tragenden eidlichen Treue willen in dieses besondere Unglück geraten, Sie Sich meiner herwieder, wie sich's gebühret, annehmen und fleiß anwenden wollten, daß zuforderst meine hausfrau der hochbeschwerlichen einquartirung, damit man ja alte Leute, Kranke und Witwen, denen sie gleich zu achten, auch bei feinden, so durchs schwert bezwungen, zu verschonen pfleget, enthebet, uns unsere noch übrige und wenige güter zu unterhalt unseres leibes gelassen und die sachen mit mir zu einem anderen Stand gerichtet werden mögen /

Zweifle nicht, E. E. Hochw. werden dem an mir vor augen stehenden Exemplo nachsinnen, was ihr bei der Ordinans der einquartierung freizulassen und in acht nehmen und nach bestem vermögen der sachen also zu rathen habet, wie das recht, auch nützlich und billig ist und thun sie damit göttlichem schutz befehlen

Geben in Lübeck den 20. April 1633.

Henning Cramer v Clausbruch.

In einem gleichzeitigen Briefe wirft der Bürgermeister dem Herzog Friedrich offen vor, daß er nur, „um sein Mütchen an ihm zu kühlen", die Schweden gegen Goslar aufgehetzt habe; Im übrigen wenn J. F. Gn. sich beschwerten, daß er nicht allein am kaiserlichen Hofe, sondern auch sonsten vielmalen Ihre Reputation, Würde und Hoheit unverschmerzlich zum höchsten angegriffen, beleidigt und ausgeschrieeen habe, auch mit aller Macht dahin getrachtet J. F. Gn. in eußersten Schimpf und Gefahr zu setzen, ja um Land und Leute zu bringen /

So wäre er nur geständig, weil J. F. Gn. zugelassen und Ursache gewesen, daß der Herzog Christian, Ihr Bruder, die Stadt Goslar ohne Ursache überfallen, ihr viel Vieh geraubt und anderes, viel tausend Thaler wert, weggenommen, dazu unschuldige Bürger überfallen und töten lassen, daß man deswegen sich bei Kaiserlicher Majestät als der Stadt Obrigkeit im Reiche beschwert und Prozeß angestrengt habe, was niemand der Stadt verdenken könne, und will er sich alles dessen, was er gethan, mit seinem guten Gewissen trösten, daß er in alle dem nur der Stadt Bestes gesucht habe.

Damit endigt das merkwürdige Aktenstück.

Kurze Angaben aus den Akten mögen noch über den letzten Teil dieses tatenreichen Lebens, das fast bis zum letzten Ende Kampf und Not war, Auskunft geben.

Die plötzliche Flucht des Bürgermeisters versetzte den Rat in Goslar, in dem keiner den unternehmenden, verschlagenen Mann zu ersetzen geeignet war, in größte Bestürzung, sodaß am 23. November die Gesamtheit von Rat, Gilde und Gemeine ihn dringendst bat, wenn es seine wiederhergestellte Gesundheit irgendwie gestatte, ungezögert zurückzukommen und der schwerbedrängten Stadt mit Rat und Tat beizuspringen. Man wisse nicht, was man dem kaiserlichen Kommandanten in Wolfenbüttel, der zu den Vorgängen in Goslar nicht mehr stillesitzen wolle, antworten solle, und wiederum scheine der schwedische General v. Banyr hinter diese „bösen Anschläge der Kaiserlichen auf Goslar" gekommen zu sein, da er die Stadt mit neuer, unerträglicher Einquartierung belegt habe.

Der Bürgermeister antwortet: Die Stadt habe von v. Gelen keine feindselige Handlung zu befürchten, wenn sie nur mit der heimlichen Kontribution den guten Willen zu beweisen fortfahre; er selbst aber dürfe, so sehr ihm auch sein armes, von den Feinden mißhandeltes und schwergeplagtes Weib leidtäte — und sie sollten ihm dafür noch büßen! — doch nicht zurückzukehren sich getrauen, weil man ihm nach Leib und Leben stände.

Die ungerechte Härte, womit der Kommissar Daniel Müller die schon ganz ruinierte Bürgerschaft in immer neuen Kontributionen plagte, dazu auch die ihm nachgewiesene Habgier, die an fremdem, selbst Kirchengut sich bereicherte, veranlaßte den Oberkommissarius, ihm in Johann Hardessanus einen Nachfolger zu geben; aber auch dieser zeigte sich gegen den Ausgewichenen nicht minder feindselig. Als der Rat der Stadt, durch die Drohung des Bürgermeisters mit Repressalien besorgt gemacht, die Aufhebung der über dessen Vermögen verhängten Be-

schlagnahme und besonders auch Beseitigung der in dessen Haus gelegten Einquartierung forderte, erklärte Hardesianus, daß, nachdem der Bürgermeister als ein Schelm Eid und Pflicht gegen die Königl. Majestät von Schweden übertreten hätte, sein Vermögen mit allem Recht verfallen und es nur Gnade sei, wenn die Einziehung noch unterbliebe. Da der Rat der Stadt dem entgegen behauptete, daß die Abwesenheit ex legitima causa nulloque dolo, kam der Kommissar deutlicher damit heraus: Der Ruin der Stadt sei ganz allein des Bürgermeisters Werk, der ungesättigt daran, durch seine bösen bekannten Händel den Feind der Stadt über den Hals gezogen zu haben, nun auch erwiesenermaßen recta via zu der feindlichen Garnison gegangen sei und mit seinen gefährlichen Practiken und Consiliis überall sich wohl spüren ließe; der Rat tue also gut, sich dieses Mannes nicht weiter anzunehmen, damit er nicht noch mehr selbst sich verdächtig mache.

Hatte der Ratsherr Levin v. Usler Recht, als er nicht ohne Schärfe diese Anklage gegen einen Mann, von dem in der Stadt niemand sich solches versehe, als eine Verleumdung, deren Ursprung man wohl kenne, brandmarkte? Kaum. Denn fast in denselben Tagen wurde der Bruder des Bürgermeisters, Hans Cramer, Levins Schwiegervater, von dem uns schon bekannten Major Andreas Heiligbrodt, dem Kommandanten in Halberstadt, dafür angegeben, daß er die Kaiserlichen auf der Liebenburg mit Pulver, Büchsen und Lunten, auch mit Lebensmitteln versorge (12. März 1634), und wenn auch der Angeschuldigte, der mit Meisterschaft die Rolle des gekränkten Biedermanns spielte, darüber ein lautes Geschrei erhob, so war er doch bald mit seiner Schwägerin, der Frau Bürgermeister, aus Goslar verschwunden, auf der Flucht über Hamburg nach Lübeck.

Der Tod des Herzogs Friedrich Ulrich am 9. August 1634, mit dem der Stamm des Wolfenbütteler Braunschweigischen Geschlechts erloschen war, rief den Bürgermeister wieder auf den Plan, indem er dem Rate der Stadt vorstellte, daß nun die Zeit da sei, den wegen der Schwedennot liegen gelassenen Prozeß im Kammergerichte um Bergwerk und Forsten wieder aufzunehmen, und dadurch veranlaßte, daß durch einen Notar auf das streitige Gut Beschlag gelegt wurde. Da das welfische Fürstenhaus sich um diese Handlung gar nicht kümmerte, auch keine rechte Stimmung mehr für die Sache wegen der Lage des Reiches im Kammergerichte vorhanden war, erbot sich der Bürgermeister von Karlsbad aus, wo er eben zur Kur weilte, selbst nach Wien zum Kaiser zu reisen, wenn ihm der regierende Bürgermeister Stephan Reimer beigesellt würde. Im Oktober

1635 fanden sich beide Bürgermeister am Kaiserlichen Hofe ein und blieben dort fünf Monate, wie es scheint, als unwillkommene Mahner an das 1629 vom Kaiser gegebene Versprechen, in einer Zeit, wo eben der Prager Friede die kaiserlichen Räte vollständig beschäftigte. Mit guten Versprechungen entlassen, kehrte Reimer nach Goslar zurück, während Cramer sich zu seinen Verwandten nach Leipzig begab, wo er auch blieb, obwohl der Rat von Goslar ihn dringendst bat, nunmehr, nachdem die Schweden abgezogen seien, heimzukehren und dem bösen Gerede der Bürger ein Ende zu machen.

Erst im Jahre 1637, am 30. Oktober, kehrte er, nachdem er noch mit dem kaiserlichen Heerführer, Hans Mack in Hornburg, über die Lieferung von Bier u. a. eine Konferenz gehalten hatte, allen unerwartet nach Goslar zurück. Denn inzwischen war ihm in Anerkennung seiner angenehmen und ersprießlichen Dienste, die er Kais. Maj. bei den beschwerlichen Zeiten geleistet hatte, das heimgefallene Lehen der Minsinger zugesprochen worden, und die Wiedergewinnung der ihm vorenthaltenen Lehnstücke erforderte seine Anwesenheit in Goslar, nahm aber auch seine ganze Zeit so in Anspruch, daß er sich um die Geschäfte der Stadt wenig kümmerte. Nur als der kaiserliche General Gallas 1638 in Goslar einrückte und in freundschaftlich regem Verkehr mit seinen Offizieren bei ihm ein und ausging, versäumte er nicht, ihn an das kaiserliche Versprechen, Goslar die verlorenen Güter zurückzugeben, aufs eindringlichste zu erinnern. (Monat Juni.) In große Bedrängnis geriet er, als im Juni 1641 der Erzherzog Leopold Wilhelm, vor den Schweden weichend, die Stadt ihrem Schicksale überließ; er floh, durfte aber bald heimkehren, als die Schweden abzogen, und die braunschweigische Garnison sich vor Piccolomini schleunigst aus dem Staube machte. Am 18. August 1641 hatte er dann eine Konferenz mit dem Erzherzog und Piccolomini im Feldlager vor Woldenberg, in der er die Einlösung des kaiserlichen Versprechens zur Bedingung fernerer Hilfeleistung machte und sich auch von Piccolomini, der ihn „seinen besonders hochgeehrten, sehr werten Freund" nannte, nicht mehr hinhalten lassen wollte, ohne aber mehr als neue Empfehlungen an den Kaiser erlangen zu können. Um noch einen letzten Versuch zu machen, begab er sich im Juli 1642 noch einmal nach Wien, wurde aber bald belehrt, daß, nachdem das Haus Braunschweig seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte, dort für die Wünsche Goslars kein Ohr mehr war. Ueber solchen Treubruch zum höchsten aufgebracht, und zugleich persönlich gereizt, weil man ihm zur Wiedererlangung der von den braunschweigischen und hildesheimischen Räten ungerecht verweigerten

Lehnstücke die Hilfe versagte, machte er nach seiner Heimkehr mit den Schweden seinen Frieden, wozu ihm der Kommandant in Halberstadt, Gedeon Rotter, bereitwillig die Hand bot. So war es ihm vergönnt, die letzten Jahre seines Lebens sich in Ruhe der Wiederherstellung seines völlig zerrütteten Geschäftes und Vermögens zu widmen.

Er starb am 12. Januar 1646, wie der Volksmund erzählte, durch Selbstmord, in Reue und Verzweiflung, daß er durch seine kaiserliche Politik mit der Stadt Goslar auch sich selbst gänzlich ruiniert hatte, nach dem amtlichen Zeugnis aber dadurch, daß er unvorsichtig beim Erproben einer neuen Pistole sich eine Kugel durchs Gehirn geschossen hatte.

Er starb kinderlos und überließ es den Brüdern Hans und Heinrich, die nunmehr in Adel und Lehen eintraten, in glücklicheren Zeiten das Glück des Hauses Cramer v. Clausbruch zu erneuern.

Die ersten Klausthaler Berghauptleute, insbesondere ihr Amtssitz und ihre Befugnisse.

Von Friedrich Günther, Schulinspektor.

Obgleich Herzog Ernst in seiner Bergfreiheit vom 21. Juni 1554 die sofortige Anstellung eines Berghauptmanns verspricht, ist doch ein solcher vor dem Jahre 1570[1] nicht nachzuweisen. Eine Bekanntmachung der heimverordneten Räte des genannten Fürsten vom 6. Juli 1558[2] nennt als die ersten unter den Beamten, denen die Bergleute Gehorsam schulden, den Bergmeister und den Bergrichter. Das Amt des Bergmeisters, das in ältester Zeit der Förster zu Osterode verwaltet hatte,[3] war also inzwischen selbständig geworden, und sein Sitz nach Klausthal verlegt; unter dem Bergrichter ist wohl der Vorsitzende des Rats der Stadt zu verstehen.

Die Ernennung Sigmunds Quast zum Berghauptmann kann erst nach dem Jahre 1561 erfolgt sein, denn in diesem war er noch Marschall des Herzogs Philipp in Katlenburg, an dessen kleinem Hofe auch noch die brandenburgschen Adelsfamilien von Bünau und von Alvensleben vertreten waren. Wahrscheinlich

[1] Honemann, Altertümer II, 121.

[2] Urk. Nr. 131 in Max' Urk.-Buch zur Gesch. von Grub.

[3] Hans Everdes 1549 (Max II, 81), 1551 (Cal. Br. Arch. Des. 4. II. B Nr. 2). Hans Wolf 1552 (Max II, 8) war anscheinend nicht zugleich Förster.

veranlaßte ihn jene Ernennung, sich 1562 in Osterode durch Ankauf eines Hauses und Hofes seßhaft zu machen. Es gelang ihm auch, den ansehnlichen Meierhof der eingegangenen Pfarre in der Marienvorstadt, zu dem außer Gärten, Zinsen und Gerechtigkeiten 129[1] Morgen Acker gehörten, von dem letzten Pfarrer Dietrich von Einem nach Meierrecht zu erwerben; und im Jahre 1567 befreiten die Herzöge Wolfgang und Philipp in Betracht der Dienste, die Sigmund ihnen, ihrem Bruder Ernst und ihrem Vater (Philipp I., 1494—1551) geleistet hatte, die Güter, die jener teils durch Kauf an sich gebracht, teils von ihnen und ihrem Bruder in Gnaden empfangen hatte, von Steuern, Beden und allen Diensten.[1]

Von diesem Hofe zunächst, der nun als adliges Gut galt, wird Sigmund Quast sein Amt als Berghauptmann verwaltet haben. Zugleich war er als Rat Mitglied der Regierung des Fürstentums Grubenhagen, die nach Ernsts Tode wieder ihren Sitz in Herzberg hatte. In Klausthal wird Quast niemals auf längere Zeit sich aufgehalten haben, denn er erscheint hier nur bei besonderem Anlaß, in Begleitung eines „gelahrten" Regierungsrates, namentlich zu Grenzverhandlungen[2] mit den wolfenbüttelschen Räten.

Nach einem zuverlässigen Zeugnisse hat er indes als Berghauptmann auch in Buntenbock gewohnt: er erbaute sich hier einen „Junkernhof" und ward damit der Gründer dieses einzigen Dorfes auf der Klausthaler Hochebene, das man bisher vor dem Jahre 1615 nicht kannte.

In dem Forstamts-Protokoll von 1596 wird berichtet, auf dem Buntenbock habe der Marschall von Quast, „wie von alters", seinen eigenen Hirten. Da Sigmund 1587 verstorben war, ist hier dessen zweiter Sohn Rudolf gemeint, der Hofmarschall des letzten grubenhagenschen Herzogs gewesen war. Inzwischen hatte sich auch der Forstmeister Jobst von Berckefeld dort einen zweiten „Junkernhof" erbaut, dem der Herzog Philipp nach seiner Behauptung das Weiderecht für 30 Stück Vieh verliehen hatte. Während aber die wolfenbüttelschen Räte von ihm Vorlegung solcher Konzession forderten, ward das Weiderecht des Quastschen Hofes nicht angezweifelt. Außer diesen beiden adligen Höfen bestand Buntenbock damals nur aus „etlichen" von Eisenfleinern erbauten Häusern, wie solche zur selben Zeit auch „im Lerbach" entstanden waren.

[1] Mar, Gesch. v. Grub. II, 224 f.
[2] Cal. Br. Arch. Des. 4. II. B Nr. 2.
[3] Cal. Br. Arch. Forstatten.

Sigmund Quast, der wohl nur im Sommer auf seinem Hofe in Buntenbock, im Winter aber in der Marienvorstadt vor Osterode wohnte, war weder ein Bergbeamter „vom Leder", noch hatte er für den Oberharz Amt und Befugnisse eines Landdrosten (oder Regierungspräsidenten). Als herzoglicher Rat war er Mitglied der Regierung, die damals meistens den Titel „Landdrost, Kanzler und Räte" oder auch nur „Landdrost und Räte" führte. Es wird einigermaßen zutreffen, wenn wir den Berghauptmann als den Dezernenten für Berg- und Hüttenwesen bezeichnen, dem aber schon dadurch, daß er nicht am Sitze der Regierung (in Herzberg), sondern dem sich entwickelnden Bergbau näher wohnte, ein größeres Maß selbständiger Entscheidung und Verantwortlichkeit im ordentlichen Betriebe zuwuchs.

Nach Quasts Tode (bald nach Ostern 1586) wurde in Thomas Metzner, der wahrscheinlich einem Freiberger Patriziergeschlecht entstammte,[1] ein Bergmann vom Leder an die Spitze der Bergverwaltung in Klausthal gestellt, das einzige Beispiel dieser Art in jenen Jahrhunderten. Schon als Bürgerlicher konnte er den Titel Berghauptmann nicht bekommen; er hatte auch nicht ganz die Stellung eines solchen, da er zugleich das Amt des Oberbergmeisters verwaltete und als solcher dem Oberzehntner Eberten — der ihm z. B. in betreff der Ausbeuteforderung des Kurfürsten von Sachsen im Jahre 1554 Weisungen erteilte[2] — unterstellt war; doch führte er, zumal jener seinen Amtssitz in Osterode hatte, als „Bergverwalter" den Vorsitz im Bergamte. In Sachen der allgemeinen Landesverwaltung war er mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet: im Jahre 1619 berichten Richter und Rat zu Klausthal, daß Metzner nicht nur der Bergbau, sondern auch der Rat der Stadt unterstanden habe;[3] und im Jahre 1594 bestätigte und vereidigte er auf des Herzogs Wolfgang Befehl (nicht also auf den des Landdrosten) einen neuen Richter für Altenau und befahl dem Rate daselbst, ein Stadtbuch anzulegen und zu führen.[4]

Zu gleicher Zeit entbehrte auch der wolfenbüttelsche Harz des adligen Berghauptmanns; aber der Oberverwalter und Oberzehntner Christoph Sander, der seinen Amtssitz auf der freien Münze in Goslar hatte, war ein Bergbeamter „von der Feder".

Als den Direktor des Bergamts nennt der Berghauptmann von Bila den Thomas Metzner (in einem Bericht an den Landdrosten aus dem Jahre 1619) „an Statt des Berghaupt-

[1] Blochmann im Progr. des Dresden-Neustädter Gymnasiums XV, 19
[2] Cal. Br. Arch. Des. 4. I B Nr. 3a.
[3] Cal. Br. Arch. Des. 4. I B Nr. 8.
[4] Orig. im O. H. M. Vgl. auch Calvör, Hist. N. 157 f.

manns gewesenen Bergverwalter."[1] Und anderseits bezeichnet der Oberbergmeister Illing ihn in einem an den Herzog Christian in Celle gerichteten Bittgesuche vom 4. Juli 1628 als seinen „Vorgänger".[2]

Die leitende Stellung „anstatt des Berghauptmanns" behielt Metzner bis zum Erlöschen der Grubenhagenschen Linie: Herzog Heinrich Julius übertrug dem kurz vorher zum Berghauptmann von Zellerfeld ernannten bisherigen Stallmeister Georg Engelhard von Löhneisen zugleich die Berghauptmannschaft von Klausthal. Welcher Art seine Befugnisse waren, geht ziemlich bestimmt aus einem Rundschreiben hervor, mittels dessen er sich am 21. Dezember 1596 den grubenhagenschen Bergstädten[3] vorvorstellte: mit der Inspektion über diese beauftragt, sei ihm auch die Befugnis beigelegt — weil der Weg nach Hofe etwas weit, und den Leuten große Kosten dahin zu reisen und zu klagen vermsacht würden — an des Fürsten und seiner Räte Statt dem einen und andern auf Ersuchen mit Hülfe und Rat beizuspringen. Da er im wolfenbüttelschen Oberharze keinen Landdrosten über sich hatte, so wird er auch Klausthal, Altenau und Andreasberg unabhängig vom Landdrosten des Fürstentums Grubenhagen verwaltet haben, um so mehr als nach Franz von Redens Tode (1611), der in Herzberg gewohnt hatte, die Landdrosten für das Fürstentum Göttingen (1611—16 Jobst von Adelebsen, 1617 Arend von Wobersnau zu Moringen) jenes Amt mit versahen, und Löhneisen die Forsten von ganz Grubenhagen, auch von Lohra-Clettenberg, ohne Mitwirkung des Landdrosten verwaltete.[4]

Nachdem Löhneisen, mit dem Druck seiner berühmten Bücher beschäftigt, längere Jahre von seinem Gute Remlingen aus regiert[5] hatte, befahl ihm Herzog Friedrich Ulrich 1613, seinen Wohnsitz ständig in Zellerfeld zu nehmen.

Es fragt sich nun, was aus dem Bergverwalter Thomas Metzner im Jahre 1596 geworden ist. „Durch die Ausbeute des Rosenhofs und der S. Anna zu gutem Reichtum gelangt," ist er nach Honemann „vermutlich aber schon" 1598 gestorben. Einen Thomas Metzner, der ihm später noch entgegen getreten ist, nennt er den jüngeren und berichtet von diesem, daß er in

[1] Cal. Des. 4. I B Nr. 8.
[2] Cal. Des. 4 I B Nr. 23.
[3] Cf. für Andreasberg: Honemann II, 208
[4] Cal. Br. Arch. Forstakten.
[5] In einem Bericht an Heinrich d. Jg. von 1550 heißt einer seiner Vorgänger (v. Hattenstein) geradezu „Hauptman vnnd Regent." Malortie IV. 154.

Klausthal an Paul Drechslers Stelle Oberbergmeister geworden sei und nach Reidhards Tode das gleiche Amt auch noch in Zellerfeld erhalten habe.[1] Er beruft sich dabei auf Cuppius, aber gerade dessen klarer Bericht[2] hätte ihn bei seiner Annahme eines älteren und eines jüngeren[3] Oberbergmeisters dieses Namens stutzig machen müssen: Nach Valtin Riterten war Oberbergmeister in Zellerfeld Thomas Metzner, „auff dem Clausthale wonhafftig und kam . . . alle Sonnabend herüber in den Anschnidt vndt Fürstlich Bergambt, ein alter ansehnlicher Mann. Er war bey den Heren Nähtten wol gelitten. ein Man zu Schimpf vndt Ernst." . . . Nicol Flach „ist nach Thomas Metzner Oberbergmeister worden, lebet zwar noch, aber ist nicht mehr im Amte". Also im Jahre 1604, mit dem die Chronik beginnt, war Metzner bereits ein alter Mann, und 1624, mit dem sie schließt, war sein Nachfolger schon nicht mehr im Amte.

Dieser Oberbergmeister Thomas Metzner ist der frühere Bergverwalter und erst im Jahre 1618 verstorben.

Am 18. März 1580 bestimmte der Bürger auf Klausthal Andreas Fornefedt in Gegenwart seiner Brüder Blasius und Curdt in seinem vom Stadtschreiber Christophorus Jacob niedergeschriebenen und von den Gerichtsschöffen Hans Hetzer und Heinrich Einbeck besiegelten Testamente u. a., daß nach seinem und seiner Ehefrau Illian Tode Jürge Fronefeldt die Wiese an der Langenbrücke (bei Buntenbock, wo die Familie eine Sägemühle besaß oder besessen hatte) zur Hälfte erben, die Wiese auf der Burgstätte aber mit dem Beding erblich an das Spital fallen sollte, daß der Ertrag nicht Landstreichern, sondern armen Leuten zugute komme.

Das Kirchenregister verzeichnet in Uebereinstimmung mit dem Stadtbuche den ersten Zins (Pacht) von der „zum Hospital vermachten Wiese" im Jahre 1598 mit 8 fl., den Hans Fornefedt, des Erblassers Bruder, (als Pächter) zahlte. Vom nächsten Jahre an ist „Thomas Metzner" der Pächter; die beiden ersten Jahre zahlt er 3 fl., dann aber nur 14 gr. Pacht und von 1604 ab überhaupt nichts mehr. Diese Ermäßigung, die

[1] Altert. d. Harzes II, 268; III, 7, 21.

[2] Die Cuppiussche Chronik, von O. v. Heinemann veröffentlicht in Harz-Z. XXVII. Siehe hier S. 262 f.

[3] Es gab einen jüngeren Metzner, aber dieser hieß Christoph und war nach Hoffmanns die Erbhuldigung von 1617 betreffendem Eintrage in das Verleihbuch Geschworener, nicht Oberbergmeister. Calvör, Hist. N. 183. — Von den Familienverhältnissen Thomas Metzners kann ich nur anführen, daß seine Tochter Susanne an den Zehntner Herbort verheiratet war. (Albrecht, Leichenpredigt des Rittmeisters Zacharias Herbort, 1641.)

einer schweren Benachteiligung des Hospitals gleich kam, beruhte auf einer willkürlichen Bestimmung des Berghauptmanns v. Löhneisen; er befahl am 11. August 1600 dem Stadtschreiber Jacob, dem Oberbergmeister Metzner die Burgstätte, die er bisher (als Bergverwalter) geerntet hatte, erblich (!) zuzuschreiben mit Ausnahme der zum Hospital gehörenden kleinen Wiese. Doch solle diese nach wie vor dabei bleiben, und Metzner davon jährlich nur 18 mgr. Zins an die Klausthaler Kirche entrichten.

Die an die Spittelwiese grenzende größere, die ehemals Hans Fornefeldt gehört hatte, hatte Metzner von Philipp Utheier erworben;[1] als er jene dazu haben wollte, widersprachen anfangs einige Mitglieder des Rats, doch wagte es dieser ihm als „damaligem Oberbergmeister und Hauptmann, auch supremus inspector nicht allein über die Bergwerke, sondern auch Richter und Rat" nicht abzuschlagen. Und auch später glaubte man es bis zu seinem Tode so gehen lassen zu müssen.

Als dieser nun aber (um den 5. September herum) 1618 eintrat, stellte der Rat mit Hülfe alter Leute, die ehemals die Burgstätter Wiesen gemäht hatten, die ursprünglichen Grenzen der Spittelwiese fest, sonderte sie ab und überwies sie dem Diakonus Major zur Nutzung. Im August 1619 kam nun eines Tages der neue Berghauptmann, um sich seine Dienstwiese anzusehen; da fand er zu seiner Ueberraschung, daß „der Kaplan und Jost Meyher" sie bis auf ein Sechstel oder ein Achtel bereits gemäht hatten. Richter und Rat bewies durch Vorlegung der oben erwähnten Schriftstücke seine Rechte, die durch Metzners „Anmaßung" nicht hatten hinfällig werden können, und erklärte, da die cognitio allein dem Rate zustehe, so habe er von Zuziehung des Bergamts bei Abmessung der Wiese als von einem Superfluum Abstand genommen.

Das Heu verdarb indes während dieser Verhandlungen. Mit Arrest belegt, blieb es zuerst auf der Wiese liegen; als davon gestohlen wurde, schaffte man es in eine baufällige Scheune, in der es fußtief im Wasser schwamm.[2]

Nach langem Zögern und Hinhalten trat Wolfenbüttel endlich 1617 das Fürstentum Grubenhagen an die näher berechtigte Linie Celle ab. Bei Entgegennahme der Erbhuldigung in Klausthal am 10. März 1617 übertrugen Statthalter und Kanzler des neuen Landesherrn die Oberaufsicht über die Bergsachen, die

[1] Wohl im Jahre 1599, da Metzner sie „28 Jahr" genutzt hatte.
[2] Cal. Ber. A. I B Nr. 8.

Löhneysen bis jetzt geführt hatte, vorläufig dem Zehntner Grosche. Doch waren die landdrosteilichen Befugnisse nicht eingeschlossen, da am 26. desselben Monats der vorläufige Landdrost Friedrich von dem Berge von Herzberg herauf kam, um das Bergamt neu zu bestätigen.

Das Provisorium währte nur ein Vierteljahr: der Sitz der Regierung wurde von Herzberg nach Osterode verlegt und der Landdrost zugleich zum Berghauptmann ernannt. Der erste Inhaber dieses Doppelamtes war der Geheime Kammerrat Dietrich Behr;[1] als Berghauptmann zeigte er sich in Klausthal zum erstenmal am 6. Juli 1617.

Damals hatte der Bergbau wohl den tiefsten Stand erreicht, zu dem er jemals herabgesunken ist: die meisten Gruben lagen ungebaut, andere fristeten, unter der wachsenden Schuldenlast fast erliegend, kümmerlich ihr Leben, nur eine einzige, der Turm-Rosenhof, verteilte Ausbeute.[2] Nach gewöhnlicher Annahme hat der dreißigjährige Krieg diesen Rückgang verschuldet; daß dem nicht so ist, daß vielmehr der oberharzische Bergbau bereits dem Erliegen nahe war, ehe jener hier störend eingreifen konnte, habe ich schon in meinem Vortrage über die „Besiedelung“[3] kurz dargelegt. Aber da man sich von dem alten Vorurteil, daß sich der „bis dahin so blühende Zustand des Oberharzer Bergbaues mit einem Schlage“ geändert habe, als „sich die Wellen des dreißigjährigen Krieges auch bis auf die friedlichen Hochebenen des Oberharzes erstreckten“, noch immer nicht frei machen kann, so ist es notwendig, dieses wichtige Stück unserer Bergwerksgeschichte auf Grund der Akten des Staatsarchivs[4] auch

---

[1] Die Familie von Behr besitzt (anscheinend seit 1407) das Erbmarschall- und Kämmerer-Amt im Herzogtum Verden und (mindestens seit 1535) das Erb-Küchenmeister- sowie das Erb-Schenkenamt im Herzogtum Lüneburg. Malortie, Beiträge V, S. 39 ff.

[2] Den Rückgang des grubenhagenschen Bergbaues unter der wolfenbüttelschen Regierung bezeichnen folgende Zahlen:

In Klausthal (einschließlich Altenau), wo die Ausbeute 1602 8060 Tlr. betragen hatte, sank sie im Jahre 1607 zum ersten mal unter 1000 Tlr., nämlich auf 650 Tlr. und betrug in den nächsten 4 Jahren 1040, 1282, 780, 650 Tlr., die Jahre 1612 und 1613 fallen ganz aus, die beiden nächsten haben nur je ein Ausbeute-Vierteljahr mit 390 und 130 Tlr.; 1616 fielen 2080 und 1617 910 Tlr. Ausbeute.

In Andreasberg betrug die Ausbeute im Jahre 1607 1040 Tlr., 1608 nichts, 1609 130 Tlr., 1610 260 Tlr., 1611 650 Tlr., in den Jahren von 1612 bis 1618 nichts. Calvör 172. 92.

Im Jahre 1617, dessen Rechnung in Frage kommt, war auf den Kux der einzigen Ausbeutegrube (910 Tlr. : 130 =) 17 Tlr. gekommen, nämlich in den drei ersten Quartalen je 2, im letzten Quartal 1 Tlr.

[3] Harz-Zeitschr. XVII, 19.

[4] Cal. Br. Arch. Des. 4. I B Nr. 13.

für den Zweifler überzeugend darzustellen. Und zwar gehört dieser Nachweis hierher, weil man in der Trennung des Amtes des Berghauptmanns von dem des Landdrosten ein Heilmittel gegen jenes Siechtum zu finden hoffte.

Am 24. Juni 1618 schrieb der Landdrost Dietrich Behr an das Bergamt zu Klausthal, die vorgelegte Jahresrechnung habe ergeben, daß das Bergwerk weit hinter seinen früheren Leistungen zurückgeblieben sei und bei den großen Verlägen, Zubußen und anderen Kosten, die es erfordert, wider Vermuten nur einen sehr geringen baren Ueberschuß in die fürstliche Kammer geliefert habe. Wenn er nun pflichtmäßig seine Gedanken darauf richte, wie es in den vorigen günstigen, ja wenn möglich, noch bessern Stand zu bringen sei, so befehle er den Beamten oberamtsseitig, sich förderlichst zusammen zu tun und in versammeltem Bergamt reiflich zu erwägen, wie das Bergwerk durch Gottes Gnade auf seinen früheren Wohlstand zurückgeführt und namentlich die durch viele Zubußen abgeschreckten Gewerken ermuntert und noch neue zur Aufnahme neuer Gruben angelockt werden könnten.

Das Bergamt kam diesem Befehl sofort nach. Die Hauptgedanken des vom nächsten Tage datierten Berichts von der Hand des Bergschreibers Martin Hoffmann sind diese: Obwohl Gott die Tiefe noch immer mit Erzen segnet, und es an Fleiß, treuer Aufsicht und guter Ordnung nicht mangelt, so bedarf doch das Bergwerk jetzt größerer Verläge, Zubuße und Kosten als früher, weshalb der Ueberschuß je länger je mehr geringer werden muß. Denn zwischen den ersten Zeiten des Bergbaus und der Gegenwart ist ein großer Unterschied. Nicht nur waren damals alle Lebensbedürfnisse billig, sondern die Zechen standen auch in vollem Holze, und man konnte am Tage oder in unbedeutender Tiefe mit gar geringen Kosten bauen, die Erze mit dem Haspel in Handarbeit fördern und auf Pochwerk und Hütte ohne Schwierigkeit zugute machen. Dazu waren sie mächtiger und gehaltreicher, auch fast gar nicht angewachsen. Der Wert der Metalle aber war beim Verkauf im Handel nicht höher, als wie sie den Gewerken aus dem fürstlichen Zehnten im Vorkauf bezahlt wurden. Aus diesen und anderen Gründen haben damals die Gewerken mit großer Lust gebaut, eine Zeche nach der anderen aufgenommen, gute Ausbeute unter sich verteilt und auch die herzogliche Kammer mit reichem Ueberschuß versehen.

Jetzt dagegen sind schwere, teure Jahre, weshalb man den Berg- und Hüttenleuten Zulagen hat gewähren müssen. Auch die Fuhrlöhne konnten davon um so weniger ausgeschlossen werden, als die Preise für Futter und Hafer beträchtlich gestiegen sind. Die Gesamtfuhrkosten sind aber dadurch wesentlich

höher geworden, daß das Schacht-, Röst-[1] und Treibholz, die Kohlen, Dielen und alles andere, was Zechen, Pochwerke und Hütten nötig haben, aus viel weiterer Entfernung heranzufahren ist.

Da die Gruben jetzt 80 bis 100 Lachter (à 2 m) tief sind, muß man die Erze mit Pferden austreiben, „schwere“[2] Schächte und Geipel im Bau erhalten, das Gebirge (Gestein) mit unzählich vielem Holz unterbauen, neue Künste (zum Auspumpen des Wassers[3]) vorrichten, und um deswillen mehr Arbeiter haben als früher. Nimmt man nun noch hinzu, daß die Eisenpreise und die Kosten der Schmiedearbeit von Tage zu Tage steigen, so ergibt sich — und ein Vergleich mit den alten Registern bestätigt es — daß sich die Betriebskosten geradezu verdoppelt haben.

Die Erze müssen aber nicht nur in größerer Tiefe gesucht werden, sondern sie sind auch wegen der nach unten zunehmenden größeren Gesteinsfestigkeit schwerer zu gewinnen und an Gehalt geringer, sodaß Pochwerk und Hütte nicht so viel Silber wie früher aus der gleichen Gewichtsmenge liefern können. Nun steigen freilich Silber, Blei und Glätte fortwährend im Werte,[4] aber den Gewerken, denen „der Zechen Schwerheit obliegt“, werden sie nicht teurer bezahlt als zu Anfang des Bergbaus. Dazu muß jetzt auf fast allen Zechen dem Stöllner der Neunte gegeben werden. So können denn die Gewerken nur noch selten einmal Ausbeute verteilen, dagegen werden sie durch die steten Zubußen ermüdet, und obgleich man „Sperenz und Erz vor Augen“ hat, bleibt eine Zeche nach der anderen ungebaut liegen. Ja, wenn den Gewerken keine Erleichterung und Ergötzlichkeit zu teil wird, so ist zu befürchten, daß sie sämtlich auflässig werden, und die edlen Gottesgaben desert und desolat liegen; denn die Gruben etwa seinerseits allein zu bauen, würde dem Landesfürsten „fast unerträglich“ sein.

In ihren Privatversammlungen haben die Gewerken über alles dieses oft geklagt, aber beim Herzog vorstellig zu werden, noch nicht den Mut gehabt; und sie auf diesen Weg zu weisen,

---

[1] Seit 1581 wurden die Schlieche vor ihrer Verschmelzung in besonderen Brennöfen geröstet.

[2] Die alten Schächte waren niemals seiger (senkrecht), sondern tonnlägig und zwar oft in wechselnder Richtung.

[3] Wegen der wechselnden Tonnlage der Schächte machte die Anwendung der Wasserkraft zur Erzförderung damals noch Schwierigkeiten.

[4] Nach Adam Smith, Jacob, Garnier, Ortiz, Moncada und Say beträgt die Veränderung im Silberwerte (die Entwertung des Silbers) vom Schlusse des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts 250 Prozent, nach anderen Berechnungen noch mehr. Haupt, Bausteine zur Philosophie der Gesch. des Bergbaus I, 41.

ziemt dem Bergamt nicht. Aber nach langer Erwägung hat dieses zur „Erfrischung" der alten Gewerken und Heranziehung neuer keinen besseren Weg finden können, als ihnen zur Erleichterung der schweren Baukosten eine Zulage auf den Vorkauf der Metalle zu bewilligen und dies in einer neuen Bergfreiheit zu veröffentlichen. Der Kurfürst von Sachsen soll das bereits getan haben, und andere Fürsten werden diesem Beispiel folgen. Die Gewerken, die durch den alten niedrigen Vorkauf abgeschreckt sind, werden viele Zechen, die jetzt im Freien liegen, wieder aufnehmen und mit Freude bauen, und dem Herzog wird dann durch die vermehrten Zehnt und Vorkaufsbezüge reichlich ersetzt werden, was er im Vorkauf mehr zahlt. Die Besoldung aber der Offiziere und andere „bergläufige Ausgaben" sind bei großem Bergbau nicht beträchtlicher als bei geringem.

Die Gewerken, die ihre Bergwerksanteile an den noch baufhaften Gruben noch nicht hatten fallen lassen, waren doch in Zahlung der Zubuße sehr säumig, und das Bergamt war darin bis jetzt sehr nachsichtig gewesen. Am 22. Oktober 1618 aber teilte es „auf Befehl des Landdrosten" den in Braunschweig wohnenden Klausthaler Gewerken schriftlich und durch die Schichtmeister (die Vertreter der Gewerken) auch mündlich mit, daß für alle Gruben mit Ausnahme des Rosenhofs eine alte und eine neue Zubuße erhoben, die anderen retardierten Zubußen dagegen erlassen werden sollten. Wer die zweifache Zubuße nicht vor Ablauf des Quartals erlege, dessen Kure sollten ipso facto verfallen sein und den gehorsamen (zahlenden) Gewerken zugeteilt werden. Als nun dem Bergamte gemeldet wurde, die Gewerken hätten „diese Wohlmeinung fast höhnlich aufgenommen und die Schichtmeister abgewiesen", forderte es am 23. November die Gewerken, unter denen nach der Anrede: „Ehrwürdige, ehrenfeste, hochgelahrte, achtbare und vornehme günstige Herren und guten Freunde" alle Stände vertreten waren, schriftlich auf, sich binnen 4 Wochen a dato zu erklären, ob sie ihre Bergteile aus dem Retardat nehmen (d. i. die Zubuße zahlen) und weiter bauen wollten.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß das Bergamt wirklich auf Einzahlung der beiden Zubußen rechnete. Wenn es aber mit seiner Forderung, wie ich glaube, nur beabsichtigte, die Angelegenheit in stärkeren Fluß zu bringen und die Gewerken zu einer kräftigen Vorstellung beim Herzog aufzustacheln, so erreichte es diesen Zweck.

In ihrer Erwiderung vom 12. Dezember berichtigen sie zunächst jene Beschuldigung dahin, sie hätten sich nur über die beharrliche Zubuße beklagt, und führen dann Folgendes aus:

Auch durch Entrichtung der alten und der neuen Zubuße erreichen sie ihre Absicht, Nutzen vom Bergbau zu haben, durchaus nicht, sondern setzen sich nur in immer größeren Schaden. Denn die im Zehnten aufgehäuften Schulden können dadurch nicht beglichen werden, viel weniger gelangen sie nach so großen aufgewandten Kosten zu ergötzlicher Ausbeute. Kein Fremder, wird, wenn er die Sachlage erkundet hat, Lust verspüren und sich bereit finden lassen, diese unfruchtbaren Zechen aufzunehmen. Sich ohne „andere fürträgliche Mittel" so rasch zu entscheiden, ob sie weiter bauen oder die Gruben ins Freie fallen lassen wollen, tragen sie billig Bedenken. Damit nicht sie und die anderen Gewerken durch die langsame Fortführung des Bergbaues auf immer abgeschreckt werden, muß das Bergamt auf ersprießliche Mittel und Wege denken, die Schuldenlast, die allein beim Hause Herzberg[1] an 4000 fl. beträgt, ohne Beschwerung der Gewerken abzuwälzen. Als Herzog Wolfgang von Grubenhaben noch regierte, erließ er von Zeit zu Zeit die Schulden, in welche die Zechen geraten waren, damit der Bergbau nicht gehemmt, sondern die Gewerken aufgemuntert würden. Er hat auf diese Weise vom Zehnten und Vorkauf größeren Nutzen gehabt, als wie die Schulden sich beliefen. Ja, obwohl damals die Preise von Silber, Blei und Glätte so standen, daß dem Herzog aus dem Vorkauf nur ein Geringes zuwuchs, so hat er sich dennoch dabei gut gestanden, und die Gewerken haben ersprießliche Ausbeute genossen. Wenn aber bei den jetzigen Metallpreisen etwa die Gewerken, die die Last allein tragen und den Verlag vorschießen müssen, von einer Zeche zusammen 200 bis 250 Taler Ausbeute bekämen, so beliefe sich der Gewinn des Herzogs aus Zehnten, Neunten und Vorkauf auf mehrere tausend Taler. Und auch bei den Zubußzechen erstreckt sich der Gewinn des Herzogs auf ein Großes. Wenn dieser Unterschied zwischen dem Schaden der Gewerken und dem Gewinn des Herzogs „auf andere, billigere Wege gerichtet werden könnte", würde der Bergbau freudiger betrieben, auch manche neue Zeche angelegt werden. — Die Gewerken wollen sich an den Herzog selbst wenden und bitten vorerst um Frist wegen der Verteilung ihrer Bergteile an andere.

Aus der vom 15. Januar 1619 datierten Eingabe an den Herzog Christian und dem an Statthalter, Kanzler und Räte gerichteten Begleitschreiben vom gleichen Tage hebe ich nur heraus, was zur Ergänzung des Früheren dient.

Wenn der Herzog von einer Zeche auch etliche tausend

[1] In der Nähe des Kurhauses Voigtslust.

Gulden Einkünfte hat, „geht doch an den Gewerken der Gewinn ganz vorüber." Dazu sind die Unkosten „kaum noch abzulangen und zu tragen". Zur Zeit, als die Gruben erst 10—15 Lachter tief waren, kostete ein Treiben[1] Erz auf die Halde zu schaffen 8 bis 10 mgr.; jetzt zahlt man dafür 16, ja 20—24 mgr. — Zwei Röste[2] „aus der Hütte zu bringen" (zu verschmelzen) kam früher auf 25 fl., während man dafür jetzt 36 fl. rechnen muß. — Einen Stamm Holz schaffte man ehemals für 3—4 gr. auf die Zeche, jetzt zahlt man dafür 8—10 gr. — Der Preis des Unschlitts ist von 12 auf 18 k. fl. gestiegen, ja, man hat sogar schon 24 fl. zahlen müssen. — Obwohl in den letzten 15 Jahren die Mark Silber von 12 auf 16—21 fl. gestiegen ist, wird doch den Gewerken von solch ansehnlichem Ueberschuß nichts zu teil. Der Zentner Blei kostet 6 fl. 6 gr., die Gewerken erhalten nur 2 fl. 11 gr.; ähnlich ists mit der Glätte. — Es wäre zum Nutzen und Frommen des ganzen Bergwerks, wenn die Gewerken an den Vorteilen des gestiegenen Wertes der Metalle wenigstens etwas teilnehmen könnten. Aber die Offiziere, die doch auch den Gewerken verwandt sind (von diesen mit besoldet werden), nehmen nur das Beste des Herzogs wahr. — Schließlich bitten die Gewerken um Erlaß der Schuld und um Erhöhung des Vorkaufs.

In ihrem Urteil über die Beamten irrten die Gewerken. Das Bergamt und der Landdrost erkannten sehr wohl den vorherrschend volkswirtschaftlichen Wert des Bergbaus und stellten dem gegenüber seinen finanziellen Zweck für den Staat in den Hintergrund oder wenigstens in die zweite Linie, und waren deshalb bemüht, den Druck der Abgaben, der den Bergbau niederhielt, ihm abzunehmen oder zu mildern und erträglich zu machen.[3]

Schon ehe die Eingaben der Gewerken in Celle eintrafen, hatte der Landdrost dort zwei bedeutsame Zugeständnisse erreicht: Erlaß der halben Schuld und Anstellung eines selbständigen Berghauptmanns in Klausthal. Am 19. Januar hat er den Kanzler Erich Heidemann, mit jenem Erlaß noch etwas zu warten, weil die Gewerken auch noch um vier Freijahre bitten wollten, und der Zehntner (in Klausthal) berichte, daß alle Zechen liegen bleiben würden; wenn man den Zehnten fordere,

[1] Ein „Treiben" (Erz oder Berg), ursprünglich so viel, wie die Pferde in einer Schicht treiben (mittels des Göpels heraufziehen) konnten, sind 40 alte Bierkubeltonnen = sieben Raummeter.

[2] Auf einen Rost rechnete man in Klausthal, Zellerfeld und Wildemann 33 Zentner Schlieg (reines Erz). Löhneyß, Bericht vom Bergwerk S. 84 b.

[3] Vergl. Haupt, Bausteine IV, 112.

ehe sie wieder im rechten Stande wären; um sie bei gutem Willen zu erhalten, müsse man mit diesen Leuten leise umgehen. Als Berghauptmann war Georg Engelhard von Löhneisen gewonnen, der während der wolfenbüttelschen Okkupation von 1596 bis 1617 bereits den grubenhagenschen Oberharz von Zellerfeld aus mit verwaltet hatte, und jetzt, vom Herzog Friedrich Ulrich vor kurzem in Ungnade entlassen, auf seinem Gute Remlingen wohnte. Die Konfirmation für ihn war bereits ausgefertigt und dem Landdrosten Behr zugeschickt. Aber dieser war im Zweifel, ob jenem darin nicht etwa mehr „Gnade" konzediert sei, als er erbeten und bedingt habe,[1] und fragte beim Kanzler erst an, ob er sie ihm „abgefaßter maßen" zustellen, oder „das übrige auslöschen" solle. — Leider starb der alte Herr, wohl der bedeutendste aller harzischen Berghauptleute, ehe er sein neues Amt antreten konnte.

In Celle war man wohl bereit, einen Teil der Schuld zu erlassen, aber daß es zum Gedeihen des Bergbaus erforderlich war und ebenso sehr im Interesse des Bergherrn lag, die Vorkaufpreise angemessen zu erhöhen und vorläufig auf den Zehnten zu verzichten, dafür fehlte dort das rechte Verständnis. Am 24. Januar forderte der Herzog Christian vom Landdrosten gutachtlichen Bericht über das Gesuch der Gewerken, damit darüber auf der nächsten Bergrechnung beraten werden könnte. Von besonderem Interesse ist das vom 6. März 1619 datierte (von Hoffmann abgefaßte) Gutachten des Bergamts: Warum so viele Zechen im Freien liegen, die zu Herzog Wolfgangs Zeit im Bau standen, ist noch nicht „allerdings kundig". Aber ein Hauptgrund liegt in der Steigerung der Betriebskosten ohne Erhöhung der Vorkaufpreise. Vor 25 Jahren wurden eines Tages, um ein Beispiel anzuführen, auf einer Strosse in der Hauptgrube S. Anna mit 4 Keilen[2] ganze Wände hereingeworfen, „darin ein brettmächtig stahlrein Stufferz mitten durch

[1] Als Berghauptmann in Zellerfeld hatte Löhneisen 1000 fl. Besoldung gehabt. (Bericht vom Bergwerk S. 296). — Heinrich von Dannenberg erhielt 1630 als Landdrost und Berghauptmann 300 Taler Besoldung, 50 Tlr. für die Hofkleidung, 225 Tlr. als Kostgeld, an Naturalien 6 Himten Weizen zu 6 Tlr., 13 Malter Roggen zu 65 Tlr., 13 Malter Gerste zu 45 Tlr., 200 Malter Hafer, 2 Himten Erbsen zu 1 Tlr. 24 gr., einen Ochsen zu 24 Tlr., 6 fette Schweine, 6 Hämmel zu 12 Tlr., 1½ Tonnen Butter, ferner für Hufschlag 24 Tlr., Riemenschneiderkosten 17 Tlr. 14 gr., Schmeer über 17 Tlr. 16 gr.; alles in allem 778 Tlr. ohne Hafer, Schweine und Butter. (Max I, 415.) — Der Oberbergverwalter Metzner bezog das Gehalt des Oberbergmeisters und 100 Tlr. Deputatgelder aus dem Zehnten. Cal. Br. Des. 4. I B Nr. 23.

[2] Das Sprengen mit Pulver, 1613 von Martin Weigel in Freiberg erfunden, wurde am Harze erst 1632 eingeführt. Haupt, Bausteine II, 55 f.

die Wand ſtrich"; daran hatten 4 Mann 9 Wochen lang klein zu ſchlagen, und es wurden jede Woche 4 Treiben Erz davon gefördert; — jetzt aber, wo die Gänge wegen der zunehmenden Teufe weniger edel, dagegen feſt und nicht ſo mächtig ſind, gewinnt man kaum 6 Tonnen, wenn man 6 Keile einhaut. Und während man damals aus 2 Röſten 16—19 Mk. Silber gewann, muß man jetzt mit 9 fürlieb nehmen. Früher konnte man mit 100 Lachter Hanfſeil die Erze aus dem Tiefſten zu Tage bringen, und 2 Kübel koſteten nur 1 fl; jetzt muß man ſich dazu eiſerner Seile oder Ketten,[1] 250 L. lang, bedienen, von denen das Lachter 1 Taler koſtet, und 2 Tonnen kommen auf 6 fl. — Eine Folge der „greulichen Teufe" der Schächte iſt der „greuliche Druck", ſo daß man ſtets daran auszuwechſeln hat (ſchadhaft werdende Holzteile durch neue erſetzen muß); und während die Arbeiter hiermit beſchäftigt ſind, können ſie keine Erze gewinnen. Ein Stück Holz konnte man früher mit 8 oder 9 Arbeitern hängen (in den Schacht hinunterlaſſen), jetzt ſind dazu 18 Arbeiter nötig. Damals konnte man die Zechen mit wenig Künſten trocken halten, jetzt — wo in der Teufe viel Waſſer erſchroten wird — ſind auf der Anna 2, in anderen Zechen mehr, im Roſenhof ſogar 7 Künſte in Tätigkeit; weil ſie eine große Laſt heben müſſen, können ſie nur „mit großer Beſchwerung" in die Gruben gebracht werden. Wo man früher mit 40 Arbeitern auskam, ſind nun wegen der größeren Geſteinsfeſtigkeit und Tiefe 70 bis 80 nötig; und während früher 2 oder 3 Steiger ausreichten, hat man jetzt auf den Hauptzechen deren 8 nötig. In demſelben Verhältnis iſt auch der Verbrauch an Unſchlitt gewachſen. Ein Treiben Erz kommt auf 38 gr., früher 18 gr. Damals konnte man mit 2 Pferden noch einmal ſo viel Erz fördern als jetzt mit vieren; dazu ſind die Tonnen jetzt kleiner.

Durch die Erhöhung der Arbeits- und Fuhrlöhne kommt alles Holz jetzt ſehr teuer: ein achtſpännig Holz kommt auf 1 fl. 5 gr., ein 7ſp. auf 1 fl. 2 gr. 6 Pfg., 6ſp. auf 16 gr., 5ſp. auf 12 gr. 6 Pf., 4ſp. auf 10 gr. 6 Pf., 3ſp. auf 8 gr.; ein Schock 12füßige Pfähle koſtet 1 Taler (10 Mgr.[2]), Zugſtangen 15 Pfg. (6 Pfg.) ein Schock Bergtröge 3 fl. 4 gr. (1 fl. 10 gr.), ein Schock Gezeugholz 12 gr. (5 gr.); ferner 1 Pfd. Oel oder Schmer 4½ gr. (2 gr.), eine Elle Stopftuch 3 mgr. (15 Pfg.) ein

[1] Eiſerne Kettenſeile führte zuerſt der Oberverwalter Chriſtoph Sander 1568 im Rammelsberge ein. Lengemann in Bannisa u. a. Das Berg- und Hüttenweſen des Oberharzes, Stuttgart 1905. — Sie hatten das vierfache Gewicht der hanfenen. Haupt, Bauſteine IV, 16.

[2] Wo die früheren Preiſe angegeben ſind, füge ich ſie in Klammern hinzu.

Kunstleder 11 fl. (5 fl.). — Plannen, Büchengezeugholz (zu Geräten), Vorsetzbleche, Pocheisen und was sonst in den Pochwerken nötig ist, steigen von Tag zu Tag im Preise. — „Aus den Hütten kann man mit 2 Röften kaum um 40 fl. kommen."

In Summa alles, was zum Betriebe erforderlich, ist mindestens doppelt so teuer wie früher. Dadurch werden die Zechenschulden immer größer und die Gewerken müde. Nur durch Erlaß oder Ermäßigung jener und durch Erhöhung des Vorkaufs können die Zechen wieder in den früheren Wohlstand gebracht werden. Auch die Gewährung etlicher zehntfreien Jahre, um die sämtliche Schichtmeister jüngst gebeten haben, kann dazu beitragen, „dem Bergwerk wieder auf die Beine zu helfen und es a ruina zu salvieren;" denn wenn die Gewerken ganz abgeschreckt werden, möchte den Gruben nimmer zu helfen sein. Sollte aber die generelle Zehntbefreiung abgeschlagen werden, so ist zu bemerken, daß dem Hause Israel von seinen Freijahren noch 2 Quartale zukommen, und dem Rosenhof, den die Gewerken nun wieder seit 22 Jahren bauen, vom ersten Silbermachen nach der Bergfreiheit 5 Freijahre zustehen.

Schließlich bringt das Bergamt in Erinnerung, daß ehemals Brauch gewesen sei, den Gewerken zu erlauben, auf den Bergrechnungen Klagen und Wünsche vorzubringen, und versichert, daß es guten Rat nicht ausschlagen werde, falls sie Gebrechen oder Mängel in der Verwaltung vorzubringen haben. —

Vergebens versuchte die Regierung in Celle, die Gewerken durch Versprechungen und Vertröstungen zur Wiederaufnahme der Zubußen zu bewegen. Aber wie der Landdrost am 18. April 1619 an den Kanzler berichtete, wollten sie „nicht anbeißen, noch sich zu irgend etwas verstehen", bis eine bestimmte Erklärung von des Herzogs Hand ihren Schichtmeistern vorgezeigt war. Inzwischen „lagen die Verläge auf S. Anna, dem Hause Israel und etlichen anderen Gruben fast allein dem Zehnten (der herzoglichen Zehntkasse) auf dem Halse."

Am 7. Mai wandten sich nun auch noch die in Goslar wohnhaften an Klausthaler und Andreasberger Gruben beteiligten Gewerken klagend und beschwerend an den Landdrosten: viele Jahre lang haben sie mit nicht geringer Zubuße, die auf den Kux vierteljährlich 5, 6, 8, ja 9 fl. betragen hat, gearbeitet und Gottes Segen mit Geduld erwartet; dabei sind die Gruben immer tiefer geworden, und die Ausgaben haben die Einnahmen immer stärker übertroffen. Manche ihrer Mitgewerken sind dabei derart „ausgemergelt", daß sie ihre Bergteile haben fallen lassen müssen; aber auch sie, die Bittsteller, die unter den Vertröstungen auf Erhöhung der Vorkaufspreise bis jetzt ausgehalten haben,

sind dadurch nun in ihrer Nahrung stark geschädigt, ein Teil von ihnen sogar in das äußerste Verderben geraten.

Noch immer zögerte man in Celle; deshalb bat der Landdrost am 15. Mai Statthalter, Kanzler und Räte um „Resolution wegen der Vertröstung", damit der Beschluß auf der Rechnung für Trinitatis allen Gewerken mitgeteilt werden könne.

Den Schluß dieser Akten über „die von sämtlichen Gewerken zu Clausthal übergebenen gravamina" macht ein undatierter und nicht signierter Entwurf zu einem herzoglichen Erlasse. Da die Handschrift mit fast voller Sicherheit auf die Kanzlei des Landdrosten Behr hinweist — von der Hand der beiden in diesen Akten auftretenden Celler Konzipienten weicht sie ganz und gar ab — so rührt der Entwurf ohne Zweifel vom genannten Landdrosten her. Der Herzog erläßt darin unter der Bedingung, daß die Gewerken die von vier Quartalen retardierte Zubuße zahlen, alle bis dato auf den Zechen stehenden Schulden, gewährt Zehntfreiheit auf drei Jahre und erhöht den Vorkaufspreis für die Mark Silber auf 14 Mfl., den Zentner Blei auf 3 Mgl. und den Zentner Glätte auf 2 ½ Mfl. (Doch soll der alte niedrigere Vorkaufspreis wieder gelten, „wenn das Geld über kurz oder lang wieder seinen alten Wert erhält.") Dafür erwartet der Herzog von den Gewerken, daß sie nicht nur die alten Zechen fleißig betreiben, sondern auch neue aufnehmen und die Zubußen richtig zahlen, verspricht aber, daß „aller unrecht, verbotener Unterschleif und dergleichen Unziemlichkeit abgeschafft und jedem also unter Augen gangen werden soll, daß dessen sich niemand mit Fugen zu beschweren."

Die Zehntschuld hat der Herzog am 15. Juli 1619 wirklich erlassen, nämlich

der S. Anna . . .	6717 fl.	1 gr.,			
dem Hause Herzberg .	4412 „	11 „	10	Pfg.,	
dem Gegentrum . .	1187 „	11 „	5	„	
dem Englischen Gruß	1375 „	18 „	10	„	
zusammen	13701 fl.	3 gr.	1	Pfg.,[1]	

auch alle Zechen, nicht bloß die verschuldeten, drei Jahre vom Zehnten befreit;[2] aber die Erhöhung des Vorkaufs, worauf es doch vor allem ankam, muß nicht die Billigung des Herzogs und seiner Räte gefunden haben, denn noch am 10. August 1624

[1] Daß dieser Erlaß dem Herzog kein Opfer auferlegte, sondern nur die Rückgabe eines kleinen Teiles seines Berggewinnes war, zeige ich in der Zugabe an einer Grube.

[2] Cal. Des. 4. I B. Nr. 24.

spricht das Bergamt die Hoffnung aus, daß die Gewerken mit der langvertrösteten Zulage „erfrischt" werden möchten.[1]

Die Anstellung eines besonderen Berghauptmanns kam jedoch zur Ausführung. Für ihn war folgende Dienstanweisung im voraus entworfen:

Specificatio, was des Berghaubtmans befehl, bedin- vndt verrichtung sey.

1.

Der Berghaubtman muß an des Landesfürsten statt fleißihe auffsicht haben, das auff Bergwerken vndt Berg Städten friede, Gerechtigkeit, vnd Ordnung vnverbrüchlich gehalten, aller betrug, vntrew, vnd vnrecht abgewendet, vndt wo es befunden, mit ernst gestraffet, Gemeinen Bergwercks, vnd aller derjenigen, so sich deßen gebrauchen, nutz vndt fromen gefodert, schaden vndt nachtheill aber so viel muglich verhuttet werde.

2.

Hatt der Berghaubtman allen andern Officieren vndt jederman zum Bergwerck gehörend, von des Landesfürsten wegen zu schaffen, zu gebieten, vnd zu verbieten, deme auch biß zu Frl (Fürstlicher) verenderung von jederman, gleich fürstl. Gn: (Gnaden) in der Persohn, in allen billichen sachen, vollkommener gehorsam bei vermeidung ernster straffe soll geleistet werden.

3.

Soll er, so ferne er durch andere geschäfte nicht verhindert, den Anschnits- vnd Retardattagen, vnd andern nothwendigen sachen beywohnen, auch allerwege bey der Quartall Rechnung persönlich sein, mit fleiß auffsehen, daß der Bergordnung gemäß, gemeinem Bergwerck, vnd den Gewercken zu gutt, auch sonsten Ehrbar vndt auffrichtig alles gehalten, vndt gehandelt werde.

4.

Nach gehaltener quartall Rechnung soll er der Schicht Meister Register zu sich nehmen, dieselbe besichtigen oder anderen vertrawten daßelbe zu thun befehlen, vndt da etwas vnrichtiges darinnen befunden, solches rechtfertigen, vndt straffen.

5.

Wan strige[1] Bergsachen, die für Bergmeister, vndt Geschworne nicht konten vertragen werden, ins Ambt wachsen, soll der Berghaubtman zu ferner guttlichen handelung aufs förderlichste sie

[1] Cal. Des. 4. I B Nr. 13. — Im Jahre 1636 wurde die Mk. Silber im Vorkauf zu 12 fl gerechnet; einige Gewerken, die sich andauernd beschwert hatten, erhielten 13 fl. Cal. Des. 4. Nr. 29.

[2] Schreibfehler für strittige.

vorbescheiden vnd alßdan, da sie es für gelegen oder nothwendig erachten, oder von den Partheu ein oder beyden theilen gesucht wurde, Einheimische oder frembde vnverdechtige bergleutte, auff beyder kriegischen Parth gleiche Kosten und Darlage, dem Bergmeister vndt Geschwornen zu geben, denen befehlen, das sie die Gebrechen mit allem fleiß hören, befahren, besichtigen vndt darauff, wo sich die Partheyen verhalten sollen, schrifftliche weysung vnd vnterricht erfolgen lassen.

6.

Muß der Berghaubtman zu allen Zeitten mit gebührlichem embsigen fleiß auff alle andern Ambtleuten, vndt Diener, keinen außgeschlossen, sehen, vndt darob sein, das ein jeder seinem Ambt vnd befehl genüg thue, vndt sich der Bergordnung gemäß verhalte, Das auch kein Ambt vnd Dienst mit vnverständigen, vnfleißigen, verleumbden, vntüchtigen vndt anruchtigen leutten bestellet, darzu nicht angenommen, noch daran geduldet, vndt was straffbar, nachtheilig, vndt vnehrbar befunden, abgeschaffet vnd gestraffet werde.

7.

Muß der Berghaubtman auch gebuhrlichs einsehen thun, damit diejenigen, so mit Vnßlit, eisen vndt andern zum bergwerck notturfftig handeln, nach steigen vndt fallen der kauff, einen gleichen kauff ordnen, vndt machen, das sie an einem zimlichen gewin begnugig sein, damit kein beschwerlichs Steigen eingeführet werde,

8.

Sich auch sonsten allenthalben verhalten, wie sichs vermuge eydespflicht eignet vndt gebühret.

9.

Hatt der Berghauptman macht, mit dem Bergmeister, aus Rechtmeßigen vrsachen ein ieglichen Schichtmeister mit vndt ohne der Gewercken willen, seines dienstes zu entsetzen, vndt sollen doch von den Gewercken ohne des haubtmans vnd Bergmeisters Willen nicht entsetzet werden.

Videatur

Joachimsthalische Berg Ordnung fol. 80. 81. 164.
Churfürstliche Sächsische fol. 14.
Frl. Braunschweigesche fol. 1. 2. 71.
Gräffliche honsteinische fol. 4. 45. 59. 113.
Georg Engelhart Löhneysen Bergbericht fol. 195.[1]

[1] Konzept von der Hand des Berg- und Stadtschreibers Martin Hoffmann; ohne Unterschrifft; in der Akte „die von den Gewerken übergebenen gravamina 1619". Cal. Br. Arch. Des. 4. I B. Nr. 13.

Die Wahl zum Berghauptmann fiel nun auf einen Sigismund von Byla; weshalb er für dieses Amt als besonders geeignet gehalten wurde, ergeben die Akten nicht.

Der Herzog übersandte den Entwurf der Bestallung für den „Rat und Berghauptmann" Christoph Sigismund von Byla[1] dem Landdrosten Behr zur Begutachtung; nach seinem Urteil (Osterode den 17. Mai 1619) „war darinnen alles, so zu dergleichen Bedienungen gehöret, ausführ- und verständlich genug spezificieret"; so vollzog denn der Herzog die Bestallung und erteilte dem Landdrosten am 26. Mai Befehl zur Einführung des Berghauptmanns;[2] dem Behr am 9. Juni nachkam.

Die Stellung des neuen Berghauptmanns kann keine befriedigende und dankbare gewesen sein, denn der Landdrost in Osterode war nicht nur sein Vorgesetzter in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung, sondern handelte auch in allen Bergsachen, ließ sich vom Berghauptmann Bericht erstatten und traf Entscheidungen und gab Befehle. Allerdings führte jetzt der Berghauptmann, nicht der Zehntner, den Vorsitz im Bergamte, aber die Einführung des neuen Zehntners Johann Krukenberg am 14. August 1620 nahm der Landdrost vor.[3] Das dienstliche Verhältnis Bilas[4] zu Behr ergibt sich u. a. aus folgendem: Am 15. August 1619 berichtet er an Landdrost, Kanzler und Räte über die berghauptmannschaftliche Wiese auf der Burgstätte.[5] Am 15. September 1619 berichtet der Landdrost an Statthalter u. s. w. in Celle über die Beschuldigung eines invaliden Bergmanns, der Nürnberger Faktor Fischer in Klausthal bediene sich beim Verkauf falscher Gewichte.[6] Am 28. April 1622 befiehlt der Landdrost in einem „an den Berghaubtman auch Richtern und Rath vffm Claußthal" gemeinsam gerichteten Schreiben, den Gemeindeteich beim Brauhause von den Bürgern ausschlammen und vergrößern zu lassen, damit der Rosenhofer Teich nicht wieder durch Kehricht und Mist verschlammt werde.[7]

[1] Wenn dies derselbe Sigmund von Bila ist, der 1596 das Gut Stapelburg an Stats von Münchhausen verkaufte (Harz-Zeitschr. XII, 112 , so war er 1619 wohl schon ziemlich bejahrt. — Als Stammschloß der von Bila sieht der Freiherr v. Wintzingerode (Harz-Zeitschr. XXIV, 220) den Ilfelder Hof in Auleben an.

[2] Cal. Des. 4. I B No. 11.

[3] Calvör, Hist. N. 184.

[4] Er selbst schreibt sich Bila, der Herzog schreibt ihn Byla.

[5] Cal. Des. 4. I B. Nr. 8.

[6] Cal. Des. 4. I B Nr. 10. Das gehe ihn nichts an, lautet die Erwiderung des Herzogs, denn Fischer sei Kaufmann, nicht Beamter. — Die Witwe des „Handelsmanns" Friedrich Fischer, Anna geborene Tolle, wurde 1629 die 2. Ehefrau des Pastor prim. Adam Volswet. (Bergius, Leichenpredigt des Pastor Volswet.)

[7] Cal. Des. 4. I B Nr. 21.

Die im Jahre 1619 getroffene Einrichtung bestand nicht einmal ganz vier Jahre: zu Ostern 1623 wurden der Landdrost sowohl wie der Berghauptmann vom Herzog abgerufen; ersterer auf seinen Wunsch; als Großvogt in Celle nahm er noch oft an den Bergrechnungstagen in Klausthal teil und zeigte sich stets als Freund und Gönner des Harzes und seines Bergbaues. Aber auch in der Person Bilas kann der Grund dafür nicht liegen, daß man es bei einem so kurzen Versuch bewenden ließ und diesen als fehlgeschlagen behandelte.[1] In Bilas kurze Berghauptmannszeit fällt die Verstaatlichung des Altenauer Bergbaues, wenn man diesen Ausdruck für jene Zeit anwenden darf; und darin hat Bila eine glückliche Hand gehabt. In Altenau hatte seit Jahren nur noch ein einziger Gewerke gebaut, ein Christoph Sander in Goslar, Sohn des gleichnamigen Oberverwalters. Da seine Mittel nicht mehr ausreichten, seine drei Gruben bauhaft zu halten, und die Bergherrschaft (zu Löhneysens Zeit) sein Kaufangebot ablehnte, mußte er sie ins Freie fallen lassen. Im Jahre 1618 hatten dann Landdrost Dietrich Behr und Zehntner Georg Grosche namens des Bergamtes Gruben und Hütte in Altenau zwei Gewerken namens Müller und Fromknecht in der Weise überlassen, daß diese statt des Zehnten und der übrigen dem Bergherrn zustehenden Bezüge jährlich die Summe von 800 Mariengulden zahlen sollten.[2] Aber die Sache gedieh kaum über die Unterschrift des Vertrages hinaus. Da mutete im folgenden Jahre der neue Berghauptmann die vormals Sanderschen Gruben für den Herzog regelrecht beim Bergmeister Lippert und ließ sich damit belehnen; es zeigten sich hoffliche Erze, so daß nun ein Pächter 1200 fl. bot; Bila lehnte ab; und schon 1624 warfen die Gruben, wie das Bergamt (nach Bilas Abgange) berichtete, dem Herzog jährlich 3000 fl. Ueberschuß ab.[3]

Die Einziehung der neugeschaffenen Berghauptmannsstelle erklärt sich nur daraus, daß man in Celle ernstlich daran dachte, den gesamten oberharzischen Bergbau mit allem, was dazu gehörte, zu verpachten. Dann ersparte man noch eine ganze Reihe von Beamtengehältern, auch Tagegelder und Reisekosten für Großvogt und Räte, die vierteljährlich nach Klausthal reisen mußten, um die Abnahme der Bergrechnung beizuwohnen.

Im Sommer 1624 scheint man sogar schon einen Pächter[4]

[1] Die Klausthaler Ausbeute betrug (1618 390 Tlr.), 1619 2210 Tlr., 1620 4680 Tlr., 1621 780 Tlr., 1622 520 Tlr. Calvör 172.

[2] Calvör, Hist. N., 161 ff.

[3] Cal. Des. 4. I B. Nr. 22. Inbetreff des Ueberschusses des Grubenhagenschen Bergbaues verweise ich auf die Zugabe.

[4] Am 24. März 1620 verhandelte der Berghauptmann mit der Witwe des D. Osterwald über eine Forderung von 3300 Tlr. Kapital und 400 Tlr.

gewußt zu haben und dem Abschluß mit diesem nahe gewesen zu sein, denn das Bergamt beantwortete die ihm vorgelegten Fragen durch Vermittelung des Landdrosten am 10. August „in höchster Eile".

1. „Ob Bergwerke, die ein Fürst per se, auf eigene Kosten, ohne Zutun anderer Gewerken baut, einem anderen um einen gewissen canon zu verpachten, pro reputatione et commodo principis?"

Die Hauptgedanken der eingehenden, vom Bergschreiber Martin Hoffmann abgefaßten Antwort sind diese: Da alles dem Fürsten gehört, so kann er es allerdings aus landesfürstlicher Hoheit und Macht unschwer tun. Aber Bergwerk ist ein sonderlicher Segen Gottes und vom allmächtigen Erzschöpfer und rechten Grundherrn nicht allein der Obrigkeit zu eigenem Nutzen, sondern zugleich den Untertanen zur Erhaltung von Kirchen und Schulen und Förderung des gemeinen Besten verliehen. Auch sind die Bergwerke der Herrschaft vornehmste Herrlichkeit und bestes Regalstück und des ganzen Landes Zier und Krone. Ein Pächter (conductor) wird sein Intent nur auf seinen eigenen Nutzen und Vorteil richten; zuerst ein möglichst geringes Pachtgeld zu erreichen suchen, nach Abschluß des Kontraktes aber „nur die reifsten Birnen brechen" und das beste Erz auf Raub weghauen. Sollte aber Gott dann die reichen Erze abschneiden, so wird er mit allerlei tergiversationes und Winkelzügen sich vom Kontrakte lossagen oder den canon verringern, und wenn ihm dies nicht gelingt, alles weghauen, was ohne sonderliche Kosten zu gewinnen ist, und die Gebäude (Schächte) innen und außen verfallen lassen, so daß nach ihm weder Herrschaft noch Untertanen diese Gruben wieder betreiben können.

2. „Ob in specie dem Herzog zu raten, „das Klausthaler Bergwerk zu verpachten?"

In den Bergfreiheiten haben die Landesherren sich außer Zehnten und Vorkauf auf jeder Grube nur vier Kure zum Erbteil vorbehalten. Damit sind die Zechen nicht mehr des Landesfürsten, sondern der Gewerken Gut, die als vasalli das dominium utile haben. — Somit haben die Gewerken, die ihre Zubuße in die Gruben gesteckt haben, das Recht, einer Verpachtung zu widersprechen. Auf S. Anna und Turmrosenhof ist der Kurfürst von Sachsen der vornehmste Mitgewerke; auch

Zinsen und bot ihr an, ihr bis zur Abtragung (auf 6 Jahr) „die Hütte" unterpfändlich zu verschreiben, „doch mit dem Beding, daß ihm die Hütte alsbald erblich soll verkauft werden." Um welche Hütte es sich hier handelt, geht aus der nicht unterschriebenen Notiz nicht hervor. Cal. Br. Des. 4. I B Nr. 13.

hat er den Rabenstollen von Anfang bis jetzt mitbauen helfen und hat darum teil an der Stollengerechtigkeit (dem Neunten) für die vorhandenen und für die künftig dort aufkommenden Zechen. Auch Herzog Friedrich Ulrich ist im Rosenhof ein starker Mitgewerke. Auf dem Burgstätter Zuge aber steht der Stollenvertrag von 1582 einer Verpachtung im Wege: wie auf dem Rosenhofer Zuge der Kurfürst zu Sachsen, so könnte also auf dem Burgstätter der Herzog von Braunschweig einen fremden Pächter leicht vertreiben. — Unter den Gewerken, die durch die Verpachtung geschädigt werden würden, sind aber auch arme Leute, Witwen und Waisen.

Gegen die Verpachtung sprechen auch noch folgende gewichtige Gründe. Das ganze Klausthaler Bergwerk ist jetzt mit seinen Bauten unter und über Tage, mit Pochwerken und Hütten, Stollen und Teichen in gutem Stande, also mit geringen Kosten zu erhalten. Auf dem Burgstätter Zuge wird der Johannisstollen mit Fleiß getrieben, so daß hier schon mehrere einst aufgegebene Gruben von neuem haben aufgenommen werden können; wenn die Gewerken mit der langvertrösteten Zulage (Erhöhung des Verkaufspreises der Metalle) „erfrischt" werden, wird das in noch größerem Umfange geschehen, so daß sich der Nutzen für den Landesherrn von Jahr zu Jahr erhöht. — Auch die in Altenau gemachte Erfahrung spricht gegen die Verpachtung. — Ein Pächter wird die Holzung im Harze ohne Schonung, nur zu seinem Vorteil brauchen, die Verläge und Gnadensteuern, mit denen Teiche und Gräben, die des Bergwerks anima sind, erhalten werden müssen, einziehen, aber seine Bau- und Unterhaltungskosten derart einschränken, daß die Gebäude allmählich verfallen; er wird die Hauptgruben verwüsten und angehende Zechen, die noch keinen Gewinn abwerfen, versäumen. Das abgehüttete Bergwerk dann zu restaurieren, wird mehr kosten, als die Pachtgelder eingetragen haben.

Sollte man aber durchaus verpachten wollen, so müßte man dem Pächter nichts als den bloßen Ueberschuß, wie dieser vierteljährlich fällt, verpachten, das Direktorium und die Administration aber dem Bergamt reservieren und so das Heft in der Hand behalten.[1]

Die Verpachtung wurde glücklich abgewehrt, aber doch aus Sparsamkeit das Amt des Berghauptmanns auf lange Zeit mit dem des Landdrosten zu Osterode vereinigt. Inhaber dieses Doppelamtes wurden nach Bilas Abberufung: Marquard von Hodenberg, † Juli 1629; Heinrich von Dannenberg, eingeführt

[1] Cal. Des. 4. I B Nr. 27.

im August 1929, † 5. Oktober 1644; Georg Ernst Wurmb, vereidigt am 5. Dezember 1644, † 14. Dezember 1645; Bodo von Hodenberg, vereidigt am 13. Juni, in Klausthal vorgestellt am 14. Juli 1646, † 1650; Heinrich Hermann von Oeynhausen, eingeführt in beide Aemter am 17. April 1651, † 3. April 1671; Friedrich Kasimir zu Eltz, eingeführt in beide Aemter im August 1672.

Nachdem der Herzog Johann Friedrich schon am 6. April 1678 ausdrücklich auch in Polizeisachen den Gang vom Bergamt an den Berghauptmann und von diesem an den Landesherrn festgesetzt hatte, trennte Herzog Ernst August im Jahre 1680 die beiden Aemter und setzte Eltz als Landdrosten für den Harz und Berghauptmann („auch Konsistorialrat") nach Klausthal.

Er ist der zweite Berghauptmann, der in Klausthal seinen Amtssitz hatte, und der erste vom Landdrosten in Osterode unabhängige Berghauptmann.

Als nun Eltz am 31. Mai 1682 starb, wurde am 13. Januar 1683 der Geheime Kammerrat Hieronymus von Witzendorf wieder zum Landdrosten für ganz Grubenhagen und zugleich zum Berghauptmann mit dem Amtssitz Osterode ernannt, erhielt aber im Jahre 1684 in Otto Arthur von Ditfurt einen Vize-Berghauptmann zu Klausthal; und am 27. Januar 1686 wurde dieser zum Berghauptmann mit landdrosteilichen Befugnissen ernannt.

Mit ihm beginnt die bis zum Jahre 1868 reichende Reihe der Klausthaler Berghauptleute, die den Oberharz selbständig (als „Harzkönige" pflegte man scherzweise zu sagen) verwalteten: die „Berghauptmannschaft Klausthal" stand neben den Landdrosteien, ja war in externis sogar Konsistorialbehörde.

Zugabe I.

Um nachzuweisen, daß der Berghauptmann Quast auf seinem Junkernhofe in Buntenbock gewohnt hat, muß ich etwas weiter ausholen.

Honemann[1] berichtet nach Wendts handschriftlicher Chronik, daß Jobst von Berckefeld den früheren Pfarrmeierhof in Osterode von Hans von Rauchwitz, dem Erben Rudolfs von Quast, samt Zubehör gekauft habe; und Max[2] setzt hinzu, daß dieser Kauf 1606 stattgefunden habe und ein Prozeß, den der Rat der Stadt

[1] Altert. des Harzes II, 164 f.
[2] Max, Gesch. d. Fürstent. Grub. II, 326.

zwei Jahre später gegen Berckefeldt deshalb erhob, 1609 durch einen Vergleich beendigt sei. Auch der Quast'sche Junkernhof in Buntenbock, von dem beide nichts wissen, ist auf diesem Wege an Jobst von Berckefeld gekommen; dessen Söhne berichten am 29. Mai 1624[1] an den Landdrosten, daß Ernst und der Marschall Rudolf Quast nach einander die Besitzer desselben gewesen, und des letzteren Erben, die von Rauchwitz, ihn mit allen Quastschen Gütern ihrem Vater verkauft hätten.[2] Nun erklärt sich auch die bisher auffällige Tatsache, daß die Berckefeld zwei Junkernhöfe in Buntenbock besaßen.

Der Quastsche Junkernhof beanspruchte den Fischfang in einem Teiche bei Buntenbock und von diesem in der Innerste abwärts bis unter die Brücke bei der (Säge-) Mühle des Dr. jur. Hundt, Regierungsrates zu Osterode.[3] Jener, auch bloß Hegewasser genannt, muß an der Stelle des heutigen Sumpfteiches gelegen haben. Da zu Herzogs Wolfgangs Zeiten ein eigener Fischer angestellt gewesen war, so rührte der Teich noch von der ersten Besiedelung her und hatte ohne Zweifel der bisher unbekannten (Silber-) Hütte, über deren in der Bergfreiheit erwähnten Stätte Vornefet[4] seine Sägemühle erbaute, das Betriebswasser geliefert.[5]

Am 23. April 1624 wurde der Fischteich gewaltsam aufgebrochen, so daß die Fische zum größten Teil in die Innerste gingen. Da ritt der Junker Heinrich (der spätere schwedische Oberstleutnant) hinauf, um Reusen legen zu lassen, damit wenigstens ein Teil der freigelassenen Fische gerettet würde. Als er ankam, waren gerade einige große Jungen dabei, ihn dieser Mühe zu überheben. Im hellen Aerger sprang er vom Pferde und rief schon von weitem: „Wer hat euch da fischen heißen?" Ohne zu antworten, rannten die Knaben davon. Aber da kamen schon vom nächsten Hofe Henning Hillen Söhne, Knittel in den Händen, herbeigelaufen. Auf seine Frage, wem die Jungen gehörten, erwiderten sie, „die wären ihnen zuständig", worauf Heinrich ihnen dies unbefugte Fischen verwies. „Wer will uns wehren, uns hier ein Gericht Fische zu fangen?" schrien sie ihn frech an und fuhren noch weiter fort mit „unnützen Worten".

[1] „Datum auf dem Lindenberg für Osterode."

[2] Cal. Arch. Des. 4. I B Nr. 22b.

[3] Es ist die auf der Karte von 1530 verzeichnete Sagemühle, die in der Bergfreiheit von 1554 Fornefets Brettmühle heißt.

[4] So schreibt er selbst seinen Namen, während seine Brüder als Forneset erscheinen.

[5] Wie ich in der Zeitschrift für Berg-, Hütten und Salinenwesen 1906 Heft 4 nachgewiesen habe, halte ich diese Hütte für eine der 1355 (Bode, Urk. v. Goslar IV, Nr. 525) zwischen dem Hornbache und dem Hunscher wege bezeugten Galmhütten.

Während dieses kurzen Wortwechsels waren andere Söhne Hilles schleunig durch den Buntenbock gelaufen, und schon stürmte die gesamte männliche Bevölkerung, geladene Büchsen in der Faust, kampffroh herbei. Es macht den Eindruck, als sei alles vorbereitet und vereinbart gewesen: ein Teil der Mannschaft stürmte den Junkernhof, der zweite rannte auf die Brücke los, um dem Junker den Rückzug abzuschneiden, der Rest legte auf diesen, der eiligst sein Pferd erhascht und in den Sattel gesprungen war, die Büchsen an, bereit, sobald er still halten würde, Feuer zu geben. Junker Heinrich wußte, daß mit den Buntenbocker Fuhrleuten, Köhlern und Holzhauern nicht zu spaßen war, hatten sie doch im letzten Sommer den Angriff der Hillefeldschen Reiter von des „tollen Christians" Heer hinter ihrer Wagenburg siegreich abgeschlagen — und „quod ne Herculis quidem contra duos", und obwohl es ihm „als einem jungen Kavalier nicht an Courage mangelte", mußte er, um nicht schimpflich umgebracht zu werden, der Uebermacht weichen; „mit gewaltigem Rennen" gewann er noch so eben die Brücke und entkam.

Vom Oberförster Brauns auf Befehl der Regierung zur Rechtfertigung aufgefordert, bemühte sich der alte Hille, den Junker ins Unrecht zu setzen. In kindlicher Weise — so versichert er an Eidesstatt — hatten sich zwei seiner kleinen Knaben unterfangen, in dem Bache zu fischen; statt sie mit der Hand oder einer Rute zu strafen — falls sie dies überhaupt verdienten — lief der Junker mit bloßem Degen auf sie zu. Da eilte einer seiner erwachsenen Söhne zu ihrer Rettung herbei und ermahnte jenen, ihnen keinen Schaden zu tun. — Es waren keine Kinder, die man mit der Rute zwingt, erwiderten die Berckefelder, sondern „starke, erwachsene Lecker", denen etwas kräftiger zugeredet werden mußte; aber Leid ist ihnen nicht zugefügt. — Weiter stellt Hille die Sache so dar, als wenn die Buntenböcker in der Notwehr zu ihren Büchsen hätten greifen müssen: Als die Knaben entliefen, eilte Heinrich von Berckefeld zu seinem Pferde, schwang sich darauf, kam spornstreichs zurück und fragte die Hillefchen Söhne (der erste hatte also bereits Verstärkung bekommen), wem die Jungen zuständig wären, und als er erfuhr, daß es ihre Brüder waren, untersagte er ihnen das Fischen innerhalb seiner Gerechtigkeit. Wie weit die reiche, wisse niemand besser als ihr Vater, rief ihm da einer aus der mit Knitteln bewaffneten Schar zu. „Darauf ruckte der Junker die Pistole" und hielt sie ihm mit den Worten: „Hiermit will ich dir bald beweisen, wie weit unsere Gerechtigkeit geht!" „offen zu." Da blieb der Familie Hille nichts anderes übrig, als „defensive zur

Wehr zu greifen." — Nach des Junkers Erwiderung machte der alte Hille selbst in Gemeinschaft mit seinen Söhnen einen solchen Lärm, daß alle Einwohner des Dorfes mit Gewehren heranstürmten und ihn landfriedensbrüchig angriffen und verfolgten.

In ihrer ersten Eingabe forderten die Brüder von Berckefeld den Landdrosten auf, den Buntenböckern das Fischen zu verbieten und sie für die geübte Gewalt dermaßen zu strafen, daß sich andere daran stoßen könnten. Wenn nicht, so würden sie, sobald sie wieder jemand beim Fischen anträfen, anderes für die Hand nehmen und zugleich ihrerseits die Gewalttat eifern und rächen. — Aus diesem bedrohlichen Schluß, schreibt Hille, könnten Landdrost, Kanzler und Räte leicht abnehmen, was die Berckefeld, die alles mit Drohen und Trotz durchsetzten, wohl den Buntenböckern zu bieten wagten.

Da die Regierung nicht energisch eingriff, so schwoll ihrem „ehrsamen, guten Gönner" Henning Hille der Kamm: am Pfingstmontag den 17. Mai fiel er nebst seinen Söhnen bewaffnet in das Berckefeld'sche Fischwasser ein und fischte es bis zur Verwüstung völlig aus. Und nach einer neuen Beschwerde sämtlicher Berckefeld'schen Erben, der Witwe des Forstmeisters mit ihren Söhnen, vom 17. Mai 1625 fischten nun auch andere Buntenböcker, ja Einwohner von Klausthal „und sonsten" in ihren Hegewassern. Darauf „erinnerte sich" der Landdrost am 21. Mai, daß sich auch das Bergamt und der Oberförster Aschen Adrian Brauns „des Fischens auffm Buntenbock" anmaßten und forderte binnen 14 Tagen Bericht, „was für ein jus sie daran prätendierten."

Der alte Hille stützte sich mit seiner Verwüstung und Ausplünderung der Fischereianlagen nicht etwa auf ein ihm zustehendes Recht, sondern allein darauf, daß die Fischerei vor Buntenbock nicht den Berckefeld, sondern dem Landesherrn gehöre, und sein Vater sie ehemals 38 Jahre lang zur Zeit der Regierung des Herzogs Wolfgang (1567–1595) „gegen ein Gewisses an Fischen unter sich gehabt" habe. Allerdings habe sich der Berghauptmann Sigmund Quast der Wasser etwas angemaßt, aber nur wegen der Berghauptmannschaft — nicht also als Besitzer des Junkernhofes.

Dagegen behaupteten die Junker, die Fischerei gehöre zum vormals Quast'schen Hofe, denn nicht nur Sigmund, sondern auch seine Söhne Ernst und Rudolf hätten sie besessen und ausgeübt. Ihrem Vater, dem Forstmeister Jobst v. Berckefeld, habe sie erst gebührt, nachdem er von den Rauchwitz, den Quast'schen Erben, jenen Junkernhof zu dem seinigen hinzugekauft habe.

Niemals sei es angefochten, wenn er denen, die in diesen Wassern fischten, Reusen und Hamen abpfänden ließ; vielmehr seien solche Uebertretungen bis jetzt jedesmal bestraft; auch sei verschiedene male von der Kanzel öffentlich abgelesen, daß sich jedermann dieses Wassers zu enthalten habe. Und nach seinem Tode hätten sie — die Erben — diese Wasser bis dahin, daß friedhässige Leute den alten Hille aufgestachelt, allein und ohne Anfechtung gefischt. Da sie also die Fischerei „über rechtsverwahrte Zeit" ruhig besessen hatten, verlangten sie Schutz in ihrem ererbten Rechte, bis ein anderer auf gewöhnlichem Wege ein besser Recht erstritten habe — durch verbotene Selbstgewalt ohne richterliches Erkenntnis lassen sie sich das ererbte und ererbte Recht nicht entziehen — und verwahrten sich „in bester Form Rechtens", wenn über kurz oder lang hieraus ein ander Unheil entstehen sollte.

Buntenbock war zu jener Zeit eine Forstgemeinde, der Oberförster in Osterode hatte dort Verwaltung und Rechtspflege in der Hand; wenn also die Berckefeld'schen Ansprüche schon jemals früher bestritten waren, so mußten die Forstakten darüber Auskunft geben. In seinem Berichte vom 13. Juni 1625 stützt sich aber Aschen Adrian Brauns lediglich auf die Aussage Henning Hilles als eines der Aeltesten, der seinen früheren Bericht jetzt noch etwas vervollständigte: Zur Zeit, als sein Vater Fischer war, wurden die Hegewasser, zu denen jenes Wasser gehört, „zugeschlagen", bis der Herzog auf den Oberharz zur Jagd kam; dann wurden sie gefischt, und die Fische in die herzogliche Küche nach Klausthal geschafft. — In einem anderen Absatze fährt der Oberförster nun fort: „Auch wie Ernst Quast Berckhaubtmann zum Clauß[1]thal vndt wonhafft vffm Buntenbocke gewesen, hat derselbe auch zwart im selbigen Waßer gefischet, Weile es den J. F. G. Vornehmer Diener gewesen, hat es man so genaw mit Demselben nicht nehmen können, alß werden Derowegen die Berckefelder nach meinem erachten schwerlich etwas beybringen können."

Auf die ihm vorgelegte Frage, auf Grund welches Rechtes er für sich die Fischerei beanspruche, geht er überhaupt nicht ein, ein Beweis, daß er ein solches Recht nicht hatte. — Die Ansprüche des Bergamts aber, die 1619 der Berghauptmann von Byla für seine Person, nicht für das ganze Bergamt oder deren übrige Mitglieder, erhoben hatte, waren inzwischen durch Wiedervereinigung des Amtes eines Berghauptmanns mit dem des Landdrosten bedeutungslos geworden. Damals war es ihret-

[1] Schreibfehler für Sigmund.

wegen sogar zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Landdrosten zu Osterode, der das Interesse des neuen Berghauptmanns vertrat, und Richter und Rate von Klausthal gekommen. Auf die dunkle Kunde, daß Sigmund Quast — sei es als Berghauptmann, sei es als Eigentümer des Junkernhofes — einst eine Fischerei bei Buntenbock besessen hatte, beanspruchte Byla den Fischfang in allen Gewässern bei Buntenbock, bis Richter und Rat durch einen Auszug aus der Bergfreiheit nachwiesen, daß *ihnen* der Fischfang in der Innerste von der früheren Sägemühle bei der Frankenscharner Silberhütte aufwärts bis zur oberen Sägemühle (der nunmehr Hundtschen) in Buntenbock zustand.[1] An dieser Stelle schloß sich dann die Quast'sche Fischerei aufwärts unmittelbar an.

Die Behauptung des alten Hille, daß diese ursprünglich landesherrlich gewesen sei, ist durchaus glaubwürdig. Es muß einen Grund haben, daß der Herzog Ernst in der Bergfreiheit den ersten Bürgern von Klausthal wohl gestattet, Haselhühner und andere Vögel in einem Gebiete zu fangen, dessen Grenze in der Gegend von Buntenbock *die Innerste vom Ahornbrunnen, ihrer Quelle* („Innersteursprung", im Volksmunde Entensumpf) *abwärts* bis zur Einmündung des Zellbachs bildet, die Fischereiberechtigung ihnen aber erst von der Hüttenstätte unter Fornefets Sägemühle ab einräumt. Er behielt sich dadurch, von den Seitentälchen des Schwarzenbachs und des Pirhaier Mühlenteiches abgesehen, die sumpfigen Partien vor, in denen jetzt die hier spiegelklaren Wasser der Innerste zum Sumpf-, Ziegenberger-, Bärenbrucher und zu den Nassewieserteichen aufgestaut sind. Hier Weiher und „Hegewasser" anzulegen, einfache Vorkehrung zu treffen, die den Fischen den Durchlaß verwehrte, erforderte keine sonderliche Mühe, zumal die ehemalige Hütte nicht ohne Stauanlagen betrieben sein kann. Die Bergfreiheit fordert demnach geradezu den Schluß, daß schon 1554 beim späteren Buntenbock eine herzogliche Fischereianlage bestand, deren Hut und Pflege einem Fischer übertragen war. Die Sägemühle und das Fischerhaus müssen somit, wenn auch noch ohne besonderen Namen, als die ältesten Gebäude von Buntenbock angesehen werden.

Dagegen kann es zweifelhaft erscheinen, ob Sigmund Quast diese Fischerei als Berghauptmann — mit ausdrücklicher oder auch stillschweigender Genehmigung des Herzogs — genutzt; oder ob sie seinem Junkernhofe erb und eigentümlich beigelegt ist. Gegen die erstere Annahme spricht nun aber, daß nach

[1] Cal. Des. 4. I B Nr. 8.

seinem Tode diese Fischerei nicht von seinem Nachfolger — mag man als solchen den Bergverwalter in Klausthal oder den Oberzehntner in Osterode ansehen — sondern von seinen Söhnen, von denen Ernst anscheinend nicht einmal ein Staats- oder Hofamt bekleidete, und dann von deren Rechtsnachfolgern ohne jede Anfechtung genutzt wurde. Da nun auch der herzogliche Fischer verschwindet, obwohl seit der Ansiedelung der „Eisensteiner" ein Wächter viel nötiger gewesen wäre als früher, auch dieses Amt ohne Zweifel nicht nur Henning Hille begehrenswert erschien, so nehme ich an, daß Herzog Wolfgang seinen Rat und Berghauptmann Sigmund Quast mit der Fischerei belehnt hat. Daß sich keine Urkunde über diese Begabung findet, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß eine solche über den Junkernhof überhaupt fehlt. Und doch kann dieser, das steht unanfechtbar fest, nicht ohne herzogliche Genehmigung angelegt sein. Wo er aktenmäßig uns entgegen tritt, erscheint er sofort als ein Gutshof mit unbeschränktem Weiderecht, mit einer Viehhaltung, die nicht nur einen eigenen Hirten, sondern vor allem auch eine große Wiesenflur erforderte, denn für die mindestens sechsmonatliche reine Stallfütterung bietet der Oberharz nur Heu. Zur Anlegung von Wiesen mußte weithin der Wald „gerodet und geräumt" werden; ebenso geschah dies, um das „Junkernfeld" für den Kornbau — denn es stand auf dem Hofe auch eine Scheune — zu gewinnen. Solche bedeutenden Umwälzungen im herzoglichen Forste, und zwar nicht etwa in schwer auffindbarer Wildnis, sondern zu beiden Seiten der alten Handels- und Verkehrsstraße, auf eigene Hand und zu seinem Privatnutzen vorzunehmen, hätte selbst ein Berghauptmann nicht wagen dürfen.

Wäre der Quastsche Junkernhof mit seinen Rechten, unter denen besonders das nach Kopfzahl nicht begrenzte Weiderecht in der Forst am ehesten Anstoß erregen konnte, nicht durch landesherrliche Belehnung oder Genehmigung sicher fundiert gewesen, so würde zur Zeit der wolfenbüttelschen Okkupation sofort Beanstandung erfolgt und namentlich auch die Fischerei, wenn ihre Zugehörigkeit zum Hofe auch nur in etwas zweifelhaft war, für den Herzog Heinrich Julius reklamiert worden sein. —

Handelt es sich in den oben angeführten Verhandlungen aus den Jahren 1624 und 1625 um das widerrechtliche Aufbrechen eines Teiches, so werden doch dabei mehrfach Hegewasser in der Mehrzahl genannt; aus Streitigkeiten im Jahre 1639 ergibt sich, daß diese in zwei Teichen bestanden.[1] Darunter sind

[1] Honemann, Altertümer III, 48.

kleinere Weiher an der tiefsten Stelle unmittelbar über den Dämmen des Sumpf- und des Ziegenberger Teiches zu verstehen. Im genannten Jahre wurden beide Dämme so hoch aufgetragen, daß man nun die Stauwasser durch Anlage des Junkernfelder Grabens dem Bergbau des Rosenhöfer Reviers dienstbar machen konnte. Aus den kleinen Fisch-Hegewassern waren nun weithin sich erstreckende Bergwerksteiche geworden. Im Jahre 1644 wurde der Damm des Ziegenberger Teiches zum zweiten male erhöht und zugleich unmittelbar über ihm eine Wiese des Forstschreibers Hedemann, der Bärenbruch genannt, in einen neuen Teich verwandelt.[1]

Nach mehrfachen Verhandlungen verzichtete der Obristleutnant Heinrich von Berckefeld 1643 auf die Rechte, die er an den erstgenannten Teichen gehabt hatte, und auf die Fischerei überhaupt gegen eine Geldentschädigung.[2]

Zugabe II.

Die Schuld des Hauses Israel.[3]

Am 28. August 1609 wurde die Zeche Haus Israel, „ein altes, verlegenes und verachtetes Gebäu", nach gebührlicher Mutung wieder aufgenommen; im Quartal Crucis 1614 ward das erste Silber berechnet, die 5 Freijahre, die damit begannen, erreichten mit Crucis 1619 ihr Ende. Als Herzog Christian am 15. Juni 1619 die Zehntschulden erließ, hatte Haus Israel eine solche nicht, verteilte vielmehr Crucis und Luciae auf den Kux 1 Tlr. Ausbeute, die bis auf 2 Tlr. stieg. Aber an der Bewilligung der drei Freijahre für alle Zechen nahm es — bis Crucis 1622 — teil. In dieser „Zeit der leichten Münze" machte die Grube Schulden, nämlich bis Rem. 1622 1635 fl. 9 gr. 9 Pfg. Wie auf anderen Zechen wurde ihr davon die Hälfte abgesetzt, so daß sie 817 fl. 14 gr. 10½ Pfg. schuldig blieb.

Da die Verteuerung (ultra dimidium pretii) alles dessen, was zum Bergbau nötig ist, anhielt, wuchs die Schuldenlast bis Trin. 1624 auf 1578 fl. 8 Pfg. Auf der Bergrechnung vom 5. August 1624 erließen die Deputierten — Dietrich Behr und

[1] Cal. Des. 4. I B Nr. 28 und Nr. 3. Auch der Teich „über des Zehntners Mühle über dem Pithai" — der sogen. Mühlenteich ist 1644 angelegt (Cal. Br. Des. 4. I B Nr. 3), der Schwarzenbacher 1611—1614. (Dumreicher, Wasserwirtschaft 13. Cuppius, Chronik.)

[2] Honemann a. a. O.

[3] Cal. Des. 4. I B Nr. 24.

Marquard von Hodenberg — diese Schuld vorbehältlich der Genehmigung des Herzogs. Als diese sich wegen des Krieges verzögerte, stieg die Schuld bis Luciae 1625 auf 2088 fl. 9 gr. 8 Pfg. Nach weiterer Verzögerung infolge der Pest und der Kriegsläufte baten die Gewerken am 12. Juni 1627 das Bergamt, die Ratifikation jenes Beschlusses und den Erlaß der ganzen Schuld beim Herzog zu beantragen, „damit die gute Zeche nicht wieder zum Desolat werde", und führten dabei an, daß das Haus Israel von Crucis 1614 bis Crucis 1627 in den Zehnten 6656 Mk. Silber und 4809 1/2 Zentner Glätte und Blei geliefert habe.

Das Urteil des Bergamts, mit dem es das Gesuch dem Herzog Christian am 15. Juni unter der Bezeugung, daß vor drei Jahren jener Antrag gestellt sei, empfehlend überreicht, lautet überaus günstig: die Zeche mache nicht nur jetzt jährlich 900 Mk. Silber und 800 Zentner Blei und Glätte, sondern die Erze bessern sich auch noch immer, so daß der Nutzen des Herzogs sich fortwährend steigere.

Auch der Landdrost und Berghauptmann Marquard von Hodenberg und der Regierungsrat Dr. Johann Hundt, vom Herzog unter dem 19. Oktober 1627 zum Bericht aufgefordert, empfehlen am 3. April 1628 dem Herzog das Gesuch der Gewerken unter Beziehung auf den früheren, am 5. Oktober 1624 von Hodenberg und seinem Vorgänger Behr gestellten Antrag auf das wärmste.

Wohl wäre zu wünschen — so führen sie aus — daß alle Zechen ohne Schulden, nur mit der Zubuße der Gewerken, gebaut werden und doch dabei Ausbeute verteilen könnten. Aber das ist bei diesen teuren Zeiten nicht möglich. Zudem sind die Grubengebäude „schwerlich", die Kohlen und das Holz mit großen Kosten weither zu fahren, viele Zechen sehr tief, wodurch die Betriebskosten größer werden, auch die Erze nicht auf allen Zechen gleich. Darum sind die meisten dem Zehnten, der die über die Zubuße notwendigen Kosten vorschießt („verlegt"), mit Schulden verhaftet.

Es fragt sich nun, ob es ratsam ist, die Schulden, welche die Zeche nicht abtragen kann, zu erlassen, oder in die Gewerken mit Strenge auf Zahlung zu dringen.

Ohne Verlag kann kein Bergwerk gebaut werden. Jede Woche werden dem Schichtmeister die Gelder, deren er über die eingenommenen Zubußen hinaus bedarf, nach Ausweis des „Anschnitts" aus dem Zehnten (der Zehntkasse) ausgezahlt. Dagegen liefern die Gewerken alle Metalle — Silber, Kupfer, Blei und Glätte — in den Zehnten, wovon der Herzog erst den

Zehnten, dann den Vorteil des Vorkaufs hat. — Wenn nun so reiche und mächtige Erze gewonnen werden, daß davon alle Unkosten getragen werden können, so daß der dem Zehnten (der Zehntkasse) aus dem Vorverkauf erwachsende Ueberschuß ganz frei bleibt, und noch Ausbeute verteilt werden kann, so ist dafür Gott zu danken. — Fallen die Erze aber nicht so reich, sodaß die Zechen die über die Zubuße aus der Zehntkasse verlegten Unkosten nicht abtragen können, so ist doch nicht ratsam, diese Gruben, auf welche die Gewerken so schwere Zubußen verwandt haben, liegen zu lassen. Dann macht der Zehntner einen Ueberschlag, ob der Gewinn, der dem Herzog auf dem Vorkauf der Metalle zufließt, ausreicht, die die Zubuße übertreffenden Unkosten so zu tragen, daß für den Herzog noch ein Ueberschuß bleibt. Ist dies nicht der Fall, so werden die Gruben eingestellt, um weder die fürstliche Zehntkasse noch die Gewerken ferner in Schaden zu bringen. Kann aber von dem Vorkaufgewinn nicht nur der zu den Unkosten erforderliche Zuschuß getragen werden, sondern bleibt noch ein Ueberschuß für die Zehntkasse, so ist es ratsam, den Gewerken die Schuld abzusetzen und zu erlassen, damit sie der Zubuße nicht überdrüssig und auflässig werden. Denn in diesem Falle müßte entweder die Grube ganz liegen bleiben, oder der Herzog mußte sie ohne die Hülfe, die ihm bisher die Zubuße der Gewerken gewährt hat, allein auf seine Kosten weiter bauen. Durch den Schulderlaß hat der Herzog also nicht etwa Schaden, sondern großen Vorteil.

So liegt es nun auch mit dem Hause Israel. Auch wenn sie jetzt in Schuld steht, hat sich der Herzog von ihr doch eines ansehnlichen Ueberschusses zu erfreuen gehabt; und die Anbrüche versprechen, daß schon im nächsten Jahre die Einnahme der Zehntkasse von ihr die zu erlassende Schuld doppelt übertreffen wird. Auch werden durch den Erlaß andere Gewerken zum Bauen ermuntert.

Nachdem die Gewerken sich am 7. April 1628 nochmals an den Herzog gewandt hatten, verfügte dieser am 24. dess. M. den Erlaß der Schuld. —

Die genauen Angaben über den Ertrag des Hauses Israel an Metallen und die Zehntschulden ermöglichen eine annähernd zutreffende Berechnung des Vorteils, den der Landes und Bergherr selbst von einer Zubußzeche hatte.

Die Grube hatte von 1614 bis 1627 6656 Mark Silber und 4809 ½ Zentner Glätte in den Zehnten geliefert. Davon gebührte dem Herzog der Zehnte mit rund 665 Mark Silber und 480,9 Zentner Blei und Glätte.

Die Mark Silber kostete damals 16 bis 21 fl., wofür ich

als Durchschnitt nur 18 fl. einstelle. Der Zentner Blei kostete 6 fl. 6 gr., die Glätte etwas weniger, als Durchschnitt nehme ich 5 ½ fl. an.

Die Einnahme vom Zehnten betrug also:

665 Mark Silber à 18 fl. . . . . = 11970,— fl.
480,9 Zentner Blei und Glätte à 5 ½ fl. . = 2644,95 „
zusammen 14614,95 fl.

In den Vorkauf wurden geliefert 5591 Mark Silber und 4328,6 Zentner Blei und Glätte. Den Gewerken wurde die Mark Silber mit 10 fl., der Zentner Blei mit 2 fl. 11 gr. bezahlt; der Vorkaufsgewinn betrug also für den Herzog von der Mark Silber 8 fl., vom Zentner Blei und Glätte, niedrig gegriffen, 3 fl., im ganzen also

5591,0 mal 8 fl. . . = 44729,— fl.
4328,6 „ 3 „ . . = 12985,8 „
zusammen 57713,8 fl.
dazu der Zehntertrag 14614,95 „
Gesamteinnahme 72328,75 fl.

Davon ist abzusetzen der Schulderlaß

1622 mit 817 fl. 14 gr. 10 ½ Pfg.
1628 „ 2088 „ 9 „ 8 „
2906 fl. 4 gr. 6 ½ Pfg.

Ueberschuß ca. 69422 fl.

Dabei ist nicht berücksichtigt, daß Haus Israel einige Jahre hindurch Ausbeute verteilte, von der dem Herzog für seine vier Freikuxe $^{4}/_{65}$ zustand.

Der Gewinn wäre noch etwas größer, wenn der Herzog von Celle zugleich der Stöllner gewesen wäre; aber nach dem unglücklichen Stollenvertrage von 1582[1] trieb Wolfenbüttel die Stollen durch den Burgstätterzug, in dem das Haus Israel lag. In den Vorkauf mußte der Stöllner den Neunten dem Bergherrn liefern.

Die vorstehende Berechnung bedarf indes noch einer Abänderung, weil die Grube die ersten 8 Jahre zehntfrei gewesen war. Angenommen, sie hätte in jedem Jahre gleichviel Metalle geliefert — in Wirklichkeit waren die ersten Jahre weniger günstig gewesen als die späteren, wodurch meine Gewinnrechnung etwas zu niedrig ausfällt — so fallen auf das Jahr 512 Mark Silber und ca. 370 Zentner Blei und Glätte, auf die nicht zehntfreien 5 Jahre demnach 2568 Mark Silber und 1850

[1] Ich komme auf ihn in einer anderen Arbeit zurück.

Zentner Blei und Glätte. Als Einnahme vom Zehnten ist also einzustellen

256 Mark Silber à 18 fl. = 4608 fl.
185 Zentner Blei à 5½ fl. = 1017½ „
5625½ fl.

als Einnahmen vom Vorkauf:

6400 mal 8 fl. . . . . = 51200 fl.
4694½ „ 3 „ . . . . . = 14083½ „
65283½ fl.

im ganzen 70909 fl.
davon die Schuld 2906 „
bleibt Ueberschuß 68003 fl.

Wäre der Bergherr zugleich der Stöllner, so würde sich diese Gewinnberechnung ergeben:

Vom Zehnten und Neunten (zusammen ⅕):

512 Mark Silber à 18 fl. . . = 9216 fl.
370 Zentner Blei à 5½ fl. . . = 2035 „
11251 fl.

Vom Vorkauf:

6144 mal 8 fl. = 49152 fl.
4509½ „ 3 „ = 13528½ „
62680½ fl.
73931½ fl.
ab 2906 „
71024½ fl.

Für das Jahr 1627 wurde der Ertrag auf 900 Mark Silber und 800 Zentner Blei und Glätte angeschlagen. Davon hatte der Herzog an barem Gewinn

Zehnten:

90 Mk. Silber à 18 fl. = 1620 fl.
80 Ztr. Blei à 5½ fl. = 440 „
2060 fl.

Vorkauf:

810 mal 8 fl. . . . = 6480 fl.
720 mal 3 fl. . . . = 2160 „
8740 fl.
= 10800 fl.

Der Ertrag dieses einzigen Jahres
überstieg also den Schuldenerlaß von 2906 fl.
um . . . . . 7894 fl.[1]

[1] Den „Münzgewinn" habe ich bei dieser und den vorhergehenden Berechnungen außer Betracht gelassen.

Als das Haus Israel in Ausbeute kam, steigerte sich der Gewinn des Herzogs dadurch beträchtlich, daß er an der Grube außer mit den 4 Fürstenkuxen auch noch als Gewerken mit 14 Kuxen beteiligt war. Nach den vom Berggegenschreiber Martin Hoffmann ausgestellten Ausbeutebuche[1] wurden in den drei Jahren von Crucis 1631 bis Trin. 1634 auf den Kux 32 Tlr. gezahlt, so daß der Herzog Christian auf seine 18 Kuxe 576 Tlr. ausbezahlt bekam. Daneben erhielt er von 40 Kuxen Rabenstollen 800 Tlr., von 28 Kuxen Turm-Rosenhof 980 Tlr., von 8 Kuxen an der Grünen Birke 208 Tlr., zusammen 2568 Tlr. Das macht aber, da die Ausbeute in Speziestalern 1 Tlr 12 gr. berechnet wurde,[2] 3424 Kurant-Taler, oder durchschnittlich im Jahre — unter Berücksichtigung, daß die ganze Ausbeute für Luciae 1632 in die Merodesche Brandschatzung gezahlt war, so daß der Berechnung nur 11 Quartale zu grunde liegen — 1245 K.-Taler.

Unter Anrechnung sämtlicher Verwaltungs- und Betriebskosten lieferten die Bergwerke folgende Ueberschüsse für die Kasse des Herzogs.

1. Klausthal:

im Jahre Trin. 1622 34 .	=	30579	fl.	16	gr.	9	Pfg.
„ „ „ 1623 24 .	=	38135	„	8	„	$10\frac{1}{2}$	„
		68715	fl.	4	gr.	$7\frac{1}{2}$	Pfg.
durchschnittlich		34357	„	12	„	$9\frac{3}{4}$	„

2. Altenau:

im Jahre 1622 23 . . .	=	—	fl.	—	gr.	—	Pfg.
„ „ 1623/24 . . .	=	1567	„	—	„	—	„
		1567	fl.	—	gr.	—	Pfg.
durschschnittlich		783	„	10	„	—	„

3. Andreasberg: nichts.

Die Bergwerks-Revenüen des Staates betrugen also vom Silberbergbau

		70282	fl.	5	gr.	$7\frac{1}{2}$	Pfg.
durchschnittlich		35141	„	2	„	$9\frac{3}{4}$	„

Die Eisenfaktorei in Osterode und die Eisenhütten lieferten Ueberschuß

1622 23 . .	=	6550	fl.	11	gr.	6	Pfg.
1623 24 . .	=	5868	„	6	„	4	„
		12418	fl.	17	gr.	10	Pfg.
durchschnittlich		6209	„	8	„	11	„

---

[1] Cal. Des. 4. 1 B Nr. 25 b.
[2] Calvör, Hist. N., 179.

Von seinen Kuren erhielt der Herzog an Ausbeute einschließlich des Münzgewinnes im Jahre 1623 24 = 1314 fl. 12 gr. 5 Pfg.

An besonderen Ausgaben behufs des Bergbaus sind in demselben Jahre eingestellt 2958 fl. 14 gr. 6 Pfg. Unter Abrechnung dieser Summe belief sich der Gesamtüberschuß des Jahres 1623 24 auf 44826 fl. 12 gr. 1 [illegible] Pfg.[1]

Einige Bemerkungen zu der Chronik des Wildemänner Pastors Hardanus Hake, sowie zu der ersten Geschichte der Stadt Grund und der benachbarten Bergstädte.

(Vgl. Harzzeitschrift XXXIX [1906], S. 1—50.)

Von Professor Dr. H. Denker in Osnabrück.

Im 39. Bande dieser Zeitschrift hat Herr Schulinspektor Günther in Klausthal, durch das 400jährige Jubiläum der Stadt Grund als selbständiger Kirchen- und Pfarrgemeinde veranlaßt, das gesamte, bis jetzt an verschiedenen Stellen zerstreute Material zu einer Geschichte des Orts in dankenswerter Weise zusammengefaßt und zum Teil durch eigene, nicht unbeträchtliche Zutaten vermehrt. Eine von mir vorbereitete Herausgabe der auch von ihm benutzten und vielfach zitierten Chronik des ältesten Geschichtsschreibers des Oberharzes, des Wildemänner Pfarrers Hardanus Hake, hat mich gleichfalls zu einer näheren Beschäftigung mit diesen Dingen geführt, die es mir ermöglicht, seine eingehenden Ausführungen teils zu ergänzen, teils in einigen Punkten richtig zu stellen.

Ich knüpfe zunächst an Günthers Kritik über die Chronik Hakes an, nicht nur weil mir das am nächsten liegt, sondern weil dieses Werk auch zugleich eine Hauptquelle für die Nachrichten aus der ältesten Zeit der Stadt Grund ist, wie überhaupt der ältesten Geschichte des Oberharzer Bergbaues nach seiner letzten Wiederaufnahme und alles dessen, was mit ihm zusammenhängt. Als solche ist die Chronik Hakes vielfach — mit und ohne Namensnennung — ausgenutzt, wenngleich sie bis jetzt noch nicht vollständig gedruckt ist. Ein umfangreicher

[1] Malortie, Beiträge IV, 178 ff.

Auszug findet sich bei Brückmann, Magnalia Dei in locis subterraneis II (Wolfenbüttel 1730), p. 405—447, wörtlich zitiert aus ihr werden Stellen von größerem Umfange auch bei Henning Calvör in seiner Historisch-chronologischen Nachricht des Maschinenwesens auf dem Oberharze, Braunschweig 1763, und seiner Historischen Nachricht von der Unter- und Oberharzischen Bergwerke Aufkunft, Braunschweig 1765. Dem Inhalt nach hat sie eingehend benutzt — um mich auf diejenigen zu beschränken, die dies ausdrücklich angegeben — Honemann in seinen „Altertümern des Harzes", 1754 und ebenso hat Günther auf Hake als Gewährsmann zurückgegriffen in seinem Vortrag über „die Besiedelung des Oberharzes" (Harzzeitschr. XVII [1884], S. 1—41) und in seinem „Harz". Von dem Werte des Werkes überzeugt, hat sich aber merkwürdigerweise niemand die Frage nach der Zuverlässigkeit der Ueberlieferung des Textes vorgelegt, obwohl man das Original nicht kannte und nur auf Abschriften unbekannter Herkunft angewiesen war.

Der erste, der sich in diesem Sinne mit der ältesten Geschichtsquelle des Oberharzes zu beschäftigen begonnen hat, war der verstorbene Berghauptmann Achenbach. Leider hat sich dieser unermüdliche Forscher nicht dazu entschließen können, die Ergebnisse seiner langjährigen, eingehenden und mit ebenso großer Gewissenhaftigkeit wie Sachkenntnis getriebenen Studien auf dem Gebiete der älteren Geschichte des Harzes zu veröffentlichen, und deshalb ist seine verdienstvolle und erfolgreiche Tätigkeit viel zu wenig bekannt. Ich ergreife daher gern die Gelegenheit, wenigstens mit einigen Worten auf diese hinzuweisen, um so mehr, da auch ich ihr neben mancher fruchtbaren Anregung zum Teil die Hülfsmittel verdanke, die mich in den Stand gesetzt haben, vieles richtig erkennen zu können.

In bewunderungswürdiger Ausdauer hat Achenbach, allein auf die eigene Kraft sich stützend, ein gewaltiges Aktenmaterial, das ihm in seiner Stellung zur Verfügung stand, eingehend durchforscht und an der Hand desselben die schwierigsten Berechnungen über die Erträgnisse des Bergbaues in früheren Zeiten bis ins einzelne hinein angestellt, er hat die Wasserzeichen der Akten aus anderthalb Jahrhunderten (ca. 1600 bis 1750) sorgfältig gezeichnet und beschrieben und damit ein hervorragendes Hülfsmittel geschaffen für die zeitliche Bestimmung von Schriftstücken, die auf dem Oberharze entstanden sind, er hat alte Risse zum Teil eigenhändig kopiert, die ältesten Karten abzeichnen lassen, hat dazu eine Menge zum Teil noch unbekannte Urkunden und Schriften, die auf die ältere Geschichte des Harzes Bezug haben, zusammengetragen, kurz allem, auch dem Gering-

fügigsten aus der alten wie neuen Zeit, soweit es den Oberharz anging, sein Interesse zugewandt. Seine Bibliothek, die jetzt in der Oberbergamtsbibliothek in Klausthal aufgestellt ist, legt davon Zeugnis ab, sie ist eine wahre Fundgrube für jeden, der sich mit der Geschichte des Harzes beschäftigen will und birgt noch manchen Schatz, der der Verwendung harrt.

Daß Achenbach unter diesen Umständen an dem ältesten Chronisten des Oberharzes, der zwar viel genannt, aber keinem recht bekannt war, nicht vorüber ging, ist selbstverständlich. Von seiner Beschäftigung mit der Chronik des Wildemänner Pastors zeugt die auch von Günther angeführte Abschrift des Klausthaler Msc., noch viel mehr aber die genaue Vergleichung der Berliner Handschrift mit dem Klausthaler Exemplar. Die Abweichungen jener von diesem hat Achenbach sehr sorgfältig eigenhändig mit Bleistift zwischen den Zeilen der Abschrift eingetragen und sodann mit roter Tinte nachgezogen.

Aber er hat sich nicht nur mit dem Text kritisch beschäftigt, sondern auch etwas über die äußere Geschichte der beiden ihn interessierenden Handschriften beigebracht und sich bemüht, die sehr dürftigen Nachrichten über den Verfasser der Chronik zu vervollständigen. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit, ursprünglich zum Teil auf losen Blättern verzeichnet, sind jetzt zu einem Heft zusammengefaßt und in der Achenbach'schen Bibliothek unter IV B. 1 b 121 a zu finden. Ich glaube ein Gebot der Pietät zu erfüllen, wenn ich den Inhalt dieses nicht umfangreichen Faszikels den Hauptpunkten nach in wörtlicher Anführung folgen lasse:

„Soweit bekannt," sagt Achenbach, „existieren von dieser Chronik (des Hardanus Hacke[1]) noch 3 Handschriften und zwar je eine zu Klausthal, Wolfenbüttel und Berlin."

„Die Berliner Handschrift befand sich ursprünglich in der Königlichen Bibliothek zu Hannover. Nach der Annerion im Jahre 1866 ging dieselbe in die Bibliothek der Königl. geologischen Landesanstalt zu Berlin über."

„Die fragliche Handschrift besitzt Folioformat und ist mit einer anderen Handschrift von gleichem Format, welche Lazarus

[1] So nennt ihn Achenbach noch fälschlich und ich behalte diese Form in seinen Ausführungen zunächst bei. Günther l. c. p. 43 „glaubt" sich für die Form Hake entscheiden zu müssen auf das Zeugnis des Titels der Leichenpredigt auf Herzog Julius, „obwohl er noch in einem im Jahre 1734" aufgestellten „Register der merkwürdigen Sachen" noch Herdanus Hake geschrieben ist." Auf dieses komme ich später, zur Sache kann ich bemerken, daß die eigenhändige Unterschrift des Chronisten noch vorhanden ist; in ihr lautet sein Name Hardanus Hake.

Ergkers kurzen Bericht vom Rammelsberge und desselbigen Bergwerks d. ao. 1565 enthielt, zu einem Bande vereinigt. Letztere Handschrift ist dasjenige Exemplar, welches L. Ergker seinem Schwager Paul Utman verehrte, wie aus der eigenhändigen Widmung des Verfassers auf dem Titelblatt hervorgeht. Nach Calvör, Historische Nachrichten ꝛc. II. Anhang S. 195 besaß dieses Exemplar Berghauptmann Karl von Kirchbach zu Freiberg. Nach einer durch den damaligen Vize-Berghauptmann von Heinitz zu Zellerfeld vermittelten Abschrift ist der Calvörsche Abdruck l. c. angefertigt worden."

p. 2. „Das Papier (der Berliner Handschrift) ist ziemlich starkes rauhes Konzeptpapier mit dem Wasserzeichen R. W. auf dem einen Blatt und einem Bär mit Halsband auf dem anderen Blatt. Nach diesem Wasserzeichen fällt sie in die Jahre von 1719—1723, wahrscheinlich in das Jahr 1719, wo das Papier mit gedachtem Wasserzeichen in größerer Menge verwendet worden ist."

„Die Schrift etwas verblaßt — fuchsig — und hier und da etwas durchgeschlagen, ist fließend, vielleicht richtiger flüchtig. Von dieser Flüchtigkeit zeugen auch wiederholte größere Auslassungen, welche durch das gleichzeitige Umwenden zweier Blätter veranlaßt sind, wenigstens springt der Text in ein und demselben Satz ohne Vermittelung aus dem einen Abschnitt in den darauf folgenden über. Auch fehlt es nicht an sinnentstellenden Schreibfehlern. Gleichwohl ist die Berliner Handschrift ungleich vollständiger und korrekter als die Klausthaler. Auch ist die Orthographie gleichmäßiger, wenn auch von der heutigen sich vielleicht weiter entfernend. Dagegen stehen die zahlreichen stilistischen Abweichungen, welche stellenweise den Charakter einer Neubearbeitung tragen, der heutigen Schreibweise wieder näher." Es folgt die Angabe des Titels „Bericht vom Aufkommen der Bergwerk, Steigens und Fallens, von Amts Personen und Geschichten der Bergstädte" und die Ueberschriften einzelner Kapitel auf den ersten 33 Seiten; dann fährt Achenbach fort: „Aus den Anfangsworten könnte man fast schließen, daß im Original noch ein Abschnitt vorausgegangen wäre.[1] Anderseits ist auf den ersten 33 Seiten über den Harz kaum etwas enthalten, daher auch die Klausthaler Handschrift erst mit der 34. Seite der Berliner beginnt. Im übrigen ist der Inhalt der eigentlichen Chronik S. 1 (es folgt die wörtliche Anführung) sehr gut charakterisiert."

[1] Diese Vermutung Achenbachs ist durchaus richtig, auch verschiedene Stellen in der Chronik selbst weisen unzweideutig darauf hin.

„Von Pastor Häcke ist wenig bekannt und das Wenige zum Teil unsicher. Selbst sein Name, welcher bald „Hacke" bald „Häcke" geschrieben wird, gibt zu Zweifel Veranlassung. Wahrscheinlich richtig ist die Schreibung „Häcke", für welche auch Calvör sich entscheidet (Histor. Nachr. praef. IV)."

„Im Jahre 1572 wurde Häcke an Stelle des nach Rittershausen berufenen Predigers M. Johann Schaber zum Prediger zu Wildemann erwählt und daselbst am Sonntage Quasimodogeniti von dem Superintendenten M. Joh. Wackerhagen eingeführt (Hake, ad annum 1572)."

„Am 11. Juni 1589 hielt Häcke zu Wildemann die Leichenrede auf Herzog Julius, welche im Druck erschienen ist (Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chronik 1722, II, S. 1082)."[1]

„In einem alten Predigerverzeichnis zu Wildemann ist auf Häcke folgend Jacobus Cubnius (soll heißen Calenius) 1625 aufgeführt. (Briefliche Mitteilung des Pastor Lambrecht zu Wildemann vom 30. Juni 1879.)"

„Seine Historie, bis zum Jahre 1583 reichend, scheint erst in viel späterer Zeit zum Abschluß gelangt zu sein, wenigstens trägt das früher in der Calvör'schen Bibliothek aufbewahrte, inzwischen abhanden gekommene Original-Manuskript die Jahreszahl 1617 (Gatterer II, S. 25)."

„Nach obigem steht die Anwesenheit Häckes zu Wildemann in den Jahren 1572—89 außer Zweifel. Es erscheint aber wohl möglich, daß er daselbst während des ganzen 53jährigen Zeitraums von 1572—1625 als Prediger zu Wildemann gestanden hat und im Jahre 1625 entweder gestorben oder emeritiert ist. Dies angenommen, würde Häcke als junger Mann nach Wildemann (vielleicht seine erste und einzige Pfarre) gekommen sein, und mindestens einige 70 Jahre alt geworden sein."

„Die Schrift, durch welche H.'s Name auf die Nachwelt gekommen ist, führt den Titel: ‚Historie von denen im Fürstenthumb Braunschweig am Hartz gelegenen Bergwercken. 1617.'"

Das Originalmanuskript, aus 198 Seiten bestehend, scheint, wie bereits bemerkt, verloren gegangen zu sein. Dasselbe gilt von den vielen Abschriften, welche noch im vorigen Jahrhundert existierten (Calvör, Histor. Nachr., S. 186). Nur eine Abschrift,

[1] Diese Predigt scheint sehr selten zu sein, ich habe nur ein einziges Exemplar ausfindig machen können in einem Sammelbande des Herzogl. Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel M 766 Varia in oblatum Ducis Julii, auf der Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel habe ich sie vergebens gesucht. Wenn Günther bei seiner Angabe S. 43 das ihm gelegentlich von mir gezeigte Exemplar im Auge hat, so liegt ein Mißverständnis vor, es muß dann bei ihm l. c. heißen: „Wolfenbütteler Landeshauptarchiv.

154 Blätter in folio, welche seiner Zeit die oberste Bergbehörde anfertigen ließ, hat sich erhalten. Dieselbe befindet sich in der Bibliothek des Königl. Oberbergamts zu Klausthal und ist nebst mehreren anderen Msc. mit der Grubenhagischen Bergordnung von 1593 zu einem Bande vereinigt." Am Rande ist später nachgetragen: „Dieser Band befand sich im Besitz des Zehntgegenschreibers und späteren Bergsyndikus Spörer, wie die eigenhändige Eintragung des Namens J. J. Spörer auf dem Titelblatt beweist. Aus Spörers Nachlaß wird die Bergverwaltung den Band erworben haben."

p. 15 findet sich dann die weitere Bemerkung: Spörers Name taucht in den Zehntrechnungen des Kommunion-Bergreviers im Quartal Trinitatis 1721 als Zehnt-Gegenschreibers auf. Reminiscere 1733 figuriert er in den Quartalsrechnungen als Berg-Sekretär, vom Quartal Trinitatis 1745 wird er als Bergsyndikus geführt und erscheint Crucis 1751 als solcher zum letzten Mal." Diese Angaben sind aus den Akten des Oberbergamts entnommen.

Es folgt dann eine Bemerkung über den Abdruck aus der Klausthaler Handschrift bei Brückmann, Magnalia Dei II, 405 bis 477, auf dessen Zeugnis auch das über die Herkunft der Handschrift Gesagte zurückgeht, und weiter über die Auszüge bei Calvör; dann heißt es:

„Wie schon oben bemerkt, scheint H. seine fleißigen Kollektaneen und reichen Erinnerungen erst im vorgerückten Lebensalter bearbeitet zu haben. Gewisse Umstände lassen schließen, daß dies wahrscheinlich auf amtliche Anregung geschehen. Wenn H. ad annum 1575 sagt, daß der in diesem Jahre verstorbene Pastor Gnaphäus zu Zellerfeld die Chronik am besten hätte schreiben können, falls es ihm bei seinem Leben auferlegt wäre, so muß vermutet werden, daß diese Forderung später an H. gerichtet worden ist. Eine gleiche Bemerkung wird an den Pastor Funcke zu Andreasberg ergangen sein." (Am Rande ist bemerkt, Pastor Johann Funcke starb 1626 im 86. Lebensjahre, stand bereits 1569 als Schulrektor zu St. Andreasberg, war 1577 in die 11 Jahre zu St. A., muß also 1566 dahin gekommen sein, 1568 Rektor, 1578 zugleich Diakonus, 1583 ordentlicher Prediger." Diese Angaben sind aus Honemann entnommen.)

„Es ist daher wohl kaum zufällig, daß sowohl die Hakesche Historie von den braunschweigischen Bergwerken, als auch der Funckesche Bericht von den St. Andreasberger Bergwerken vom Jahre 1617 datiert ist. Jedenfalls haben sich beide Chronisten der amtlichen Unterstützung zu erfreuen gehabt und die Genugtuung erlebt, ihre Arbeiten der Registratur des vormaligen Berg- und Forstamts (jetzigen Oberbergamts) einverleibt zu sehen."

So weit Achenbach. Interessant ist, daß man auf diesen Blättern zugleich den Zuwachs an Kenntnis einzelner Tatsachen deutlich verfolgen kann, trotzdem ist der gründliche Forscher über den Ansatz zu einer kritischen Behandlung nicht hinausgekommen, er scheint sich in späteren Zeiten mit diesen Dingen weniger beschäftigt zu haben.

Ueber das in Achenbachs Aufzeichnungen Enthaltene gehen auch Günthers Angaben, abgesehen von der Bemerkung über die Hannoversche Handschrift, die er, beiläufig gesagt, in ihrem Werte falsch einschätzt, in keinem Punkte hinaus, obwohl sich manches davon nicht allzu schwer hätte berichtigen lassen. Ein Beispiel mag dies zeigen.

Achenbach verlegt auf Gatterers[1] Zeugnis die Entstehungszeit der Chronik in das Jahr 1617, weil das „Originalmanuskript" diese Jahreszahl trage. Er setzt in diese Angabe ebenso wenig Zweifel, als Gatterer, der sie in gleicher Weise von seinem Gewährsmann auf Treu und Glauben angenommen hat, da er nur die Litteratur über den Harz zusammenstellte für die Benutzung anderer und aus eigener Kenntnis nicht genügend urteilen konnte. Anders liegt aber die Sache für den, der das Werk für seine Zwecke zum Dienst heranzieht und auf Grund genauer Einsicht Kritik üben will. Muß es da nicht auffallen, daß die Chronik ohne ersichtlichen Grund mit dem Jahre 1583 abbricht, also 34 Jahre vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Verfasser sie nach jener Annahme hätte führen können, und daß sie dabei doch nicht den Eindruck des Unvollendeten, plötzlich Abgebrochenen macht?

Muß ferner der Mangel aller sonstigen Nachrichten besonders in diesem Falle nicht den Gedanken nahe legen, die Chronik selbst einmal mit kritischem Auge daraufhin anzusehen, ob nicht etwa in ihr sich Anhaltspunkte für die Bestimmung der Abfassungszeit finden? In der Tat würden einem unter diesem Gesichtspunkt lesenden Kritiker solche haben kaum entgehen können, es findet sich eine ganze Anzahl. Ich beschränke mich auf die, welche sich ohne weiteres oder unter Benutzung leicht zugänglicher Hülfsmittel feststellen lassen.

Dort, wo Hake von den Zügen spricht, darauf der alte Mann gebaut, heißt es: „Der Hützenthaler Zog streichet . . . . nach dem Zellerfeld, da er dan in Hertzog Wulffen vnd Philipsen Revier kommet." So konnte H. nur vor 1596 schreiben, da mit dem Tode Herzog Wolfgangs 1595 und Philipp d. Jüngeren

[1] Anleitung den Harz und andere Bergwerke zu bereisen. Göttingen 1786 f. II. 25.

1596 die Grubenhagische Linie erlosch und das Grubenhagische Land zunächst unter die Herrschaft des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel kam und bis zum Jahre 1617 blieb.

Unter dem Jahre 1536 erzählt H. etwas aus der Vergangenheit angesehener Einwohner und Beamter in Wildemann: ‚Dieser Zeit (1536) heißt es da, haben Peter Adener, itzt unser Oberbergmeister, vnd Michel Frölich die ersten zween Handsteine aeschlagen.‘ Das weist auf die Zeit vor 1593: nach v. Rohr, Merkwürdigkeiten des Oberharzes S. 409 starb Peter Adener im Februar 1593.

Unter dem Jahre 1568 berichtet H., wie Herzog Julius sich von den Bergstädten huldigen läßt, er schließt mit den Worten: „Gott verleihe F. D. sambt J. F. G. Gemahl, Junger Herrschaft vnd Frewlein zeitliche vnd ewige wolfarth, auch langes Leben umb Christi willen. Amen.“ Diese Worte haben nur Sinn, wenn Herzog Julius zur Zeit, als sie geschrieben wurden, noch am Leben war, also vor 1589.

Aus dem Umstande ferner, daß Hake Erich d. J. an verschiedenen Stellen als regierenden Herzog neben Herzog Julius nennt, z. B. ad an. 1518 und 1576, geht hervor, daß diese vor 1584 geschrieben sein müssen; am 15. November 1584 starb Erich d. J. in Pavia, und Julius wurde als nächster Agnat sein Erbe.

Wenn Hake schließlich unter dem Jahre 1578 sagt: „Die Kämmerers, so im vorigen ihare gesetzet, sindt blieben biß auf diese Zeit Anno 83,“ so sehen wir, daß er in dem Jahre schreibt, bis zu welchem er seinen Bericht geführt hat.

Die Zahl solcher Stellen würde sich leicht um ein beträchtliches vermehren lassen, aus anderen ist der Nachweis zu führen, daß die Entstehung der Chronik etwa in die Jahre 1580—83 fällt; indessen sehe ich davon ab, da das Gesagte zum Beweise genügen dürfte. Es ist nichts mit der Originalhandschrift von 1617; dies Msc. enthielt überhaupt nur, wie ich an anderer Stelle nachweisen werde, einen Teil des Hakeschen Werkes, allerdings den für uns wichtigsten, und das Jahr 1617 findet eine andere genügende Erklärung.

Irrig wie die Ansicht über die Abfassungszeit der Chronik ist weiter auch die, daß H. erst 1625 emeritiert sei. Aus Calvör, Histor. Nachr. S. 159 ist zu ersehen, daß der Pastor Jacob Calenius bereits 1610 von Altenau in gleicher Eigenschaft nach Wildemann kommt — ob infolge des Todes seines Vorgängers in W. lasse ich zur Zeit noch dahin gestellt — und daß die Deutung der Angabe der Wildemänner Pfarrakten nicht zutrifft. Günther hat den von Achenbach falsch angegebenen Namen

Cubnius richtig gestellt nach einem „Register der merkwürdigsten Sachen aus denen in hiesiger Registratur (d. h. zu Wildemann) befindlichen Actis“ (jetzt auf dem Oberharzer Museum in Zellerfeld) das er in das Jahr 1734 setzt (l. c. S. 43). Ich halte dafür, daß es nach dem Wasserzeichen in das Jahr 1754 oder die nachfolgenden gehört — der Vergleich mit der Achenbachschen Sammlung solcher Zeichen ermöglicht erst diese genaue Bestimmung! — und bin der Ansicht, daß es nach der Handschrift von dem damaligen Stadtschreiber Ulrich Christoph Rosenhagen angelegt ist. Indessen ist das weniger von Bedeutung, als daß es in seinen Angaben über die Wildemänner Prediger wenigstens durchaus nicht den Anspruch auf die Glaubwürdigkeit machen kann, die es in seinen Angaben über andere Verhältnisse aus späterer Zeit vielleicht verdient, die Günther ihm aber schlechthin beizumessen scheint. Es geht in den ersten Angaben über die Geistlichen nicht auf Akten zurück, sondern nimmt sie indirekt aus Hake, nur die über Hakes Chronik hinausgehenden entstammen irgend welchen anderen Wildemänner Quellen. Die erste Zahl in diesen Angaben hat jedoch öfter nur die Bedeutung, daß der Betreffende in diesem Jahre vorkommt, nicht auch, daß er in demselben Jahre sein Amt antrat.

Der in Betracht kommende Teil lautet:

Prediger in hiesiger Bergstadt

1538 Christoph Beer. Fällt bey Herzog Heinrich dem jüngern in Ungnade und legt 1541 sein Amt nieder. Im selben Jahre hat man hieselbst angefangen eine Kirche zu bauen.
1542 Johann Ebeling.
1543 Johann Gnaväus. Zu seiner Zeit ao. 1543 am Tage Mariae Magdalenae ist die hiesige Kirche eingeweyhet und die erste Predigt darin gehalten. Die Bergstadt Wildemann erhält bey ihrem Anwachs in a. 1548 ihren eigenen Prediger, da vorhin der hiesige Gottesdienst durch die Zellerfeldischen Prediger versehen wurde.
1548 Conradus der erste hierselbst noch wohnhafte Pastor, † 1558.
1558 Philipp Schäffer.
1559 David Butterbüchse Adjunctus.
1571 Johann Schaber Würtembergensis.
1572 Herdanus Hacke deßen Nachrichten vom Harze gehen bis ad annum 1538 (sic!).
1625 Jacobus Calenius, † 1629.

Diese Angaben stammen, wie ein Vergleich zeigt, aus Hoffmanns Alterthümern des Harzes (1754), der seinerseits als Gewährsmann Hake zitiert, dessen Chronik aber in einer schlechten Abschrift benutzt hat.

Der 1548 angeführte Pfarrherr Conradus tritt sein Amt nach Hake 1556 an. Die Angabe des „Registers" ist hervorgegangen aus einem Mißverständnisse Honemanns. Dieser sagt Teil II, § 86, daß 1548 mit Bewilligung des Herzogs ein besonderer Pfarrer, dessen Name aber sich nicht aufgezeichnet finde, nach Wildemann berufen sei und § 116: „Sonst kann auch beyläufig hier gedacht werden, daß man den damaligen Pfarrer (nur der Zusammenhang gibt an die Hand, daß es sich um das Jahr 1556 handelt) zum W. insgemein Conradus nennete, dem im Jahre 1558 Philipp Schäffer folgete und diesem im nächsten Jahre David Butterbüchse noch beigeordnet wurde."

Der Verfasser des Registers hat diese einzeln genommen einwandsfreien Angaben verschmolzen, obwohl er aus den Wildemänner Gemeinderechnungen und dem Stadtbuche[1] das Richtige hätte ersehen können. In diesen taucht von 1549 ab als Pfarrer ein Herr Peter Kern (?) auf (der Name Kern, der nur an einer Stelle erscheint, ist allein in den ersten beiden Buchstaben deutlich), und darnach noch ein Herr Anthoni.

Ferner findet ein Pfarrer ‚Beer Christoph' sich nur bei Honemann, alle mir bekannten Handschriften nennen ihn Herr Christoph N. Honemann empfindet auch das Ungewöhnliche des von ihm angegebenen Namens, wenn er sagt, (II § 64): „man nennete ihn insgemein Beer Christoph"; der Verfasser des Registers und mit ihm Günther, der sich in Harzzeitschr. XVII, S. 35 noch eng an Honemann anschließt, sucht den Anstoß einfach durch Umstellung zu beseitigen; mit Unrecht, es handelt sich meines Erachtens hier nur um ein in Honemanns Quelle verlesenes ‚Herr'. Die Bezeichnung des Geistlichen mit dem bloßen Vornamen und vorgesetzten Herr ist ganz gewöhnlich.

Noch deutlicher tritt die Abhängigkeit des „Registers" von Honemann in der Angabe über David Butterbüchse hervor. Als Adjunkt des Pfarrers Schäffer kann er nur nach den Worten Honemanns (II § 116) bezeichnet werden. Hake führt Schäffer als Pfarrer unter dem Jahre 1558 an; unter dem Jahre 1559 sagt er: „Daß Jahr ist David Bitterböse Goslariensis noch Pfarrherr worden zum W.", d. h. ‚noch in diesem Jahre', nicht ‚noch zu dem 1558 genannten'. Vor allem ist der Name selbst beweisend. Einen Geistlichen ‚D. Butterbüchse' gibt es nur bei Honemann, das Stadtbuch von Wildemann nennt ihn David Pitterboß, alle Handschriften D. Bitterböse, mit Ausnahme der Klausthaler, in der er Bitterbüchse heißt. Sie — und mit ihr Honemann II, § 36 — weiß auch zu berichten von einem Michel

[1] Beides auf dem Oberharzer Museum in Zellerfeld.

Hußler, sonst Plitzmutter genannt, der 1536 den ersten Heintzen in den ‚Wildenmann' hängt, alle anderen reden richtig von einem Michel Teußler sonsten Plitzmüller genennet, und machen dadurch erst die Identität dieses Mannes mit dem Plitzmüller wahrscheinlich, der 1522 in St. Joachimsthal den ersten Heintzen einhängt. (Mathesius Chronik s. a.)

Man ersieht an diesen Beispielen aus Honemann, deren Zahl mit den gegebenen nicht etwa erschöpft ist, deutlich die Nachteile, welche die Benutzung getrübter Quellen mit sich bringt; sie müssen natürlich immer wieder hervortreten, so lange die Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Abschriften der Urquelle nicht genügend beantwortet ist. Das hat auch Günther selbst erfahren, wenn er sich l. c. S. 45 genötigt sieht, eine Ansicht, die er in seinem Aufsatz über die Besiedelung des Oberharzes (Harzzeitschrift XVII) ausgesprochen hat, zurückzunehmen, weil die Ueberlieferung der betreffenden Stelle in der Chronik Hakes verderbt ist. Das hätte zur Vorsicht mahnen und mindestens den Anlaß geben sollen, wenn man einmal der Bequemlichkeit halber nach dem teilweisen Abdruck der Hakeschen Chronik bei Brückmann l. c. zitieren wollte, sich von seiner Tauglichkeit zu diesem Zweck zu vergewissern, zumal da schon Calvör[1] darauf hinweist, daß sich darin grobe Schreibfehler finden, dazu Achenbach l. c. bemerkt: „Leider sieht der Abdruck der Originalhandschrift wenig ähnlich, da er durch viele Auslassungen, welche Br. sich erlaubt hat, und zahlreiche Lese- und Druckfehler entstellt ist" und Günther selbst ihn einen ziemlich willkürlich gekürzten und fehlerhaften nennt.

Wie nötig eine solche Prüfung war, zeigen Günthers Zitate. In der Richtigstellung (l. c. S. 45) wird der entscheidende Satz, vermeintlich in Uebereinstimmung mit der Berliner und Hanno verschen Handschrift, aus Brückmann angeführt; grade hier aber liegt eine der willkürlichen und sinnlosen Aenderungen vor, die gar keinen Sinn ergibt. Dieser kann bei dem von Günther zitierten Wortlaute nach dem Zusammenhange der Stelle nur sein: ‚Ich (Hake) würde von ihm große Förderung (bei der Arbeit in meiner Chronik) gehabt haben, wenn ihm (Gnaphäus) bei seinen Lebzeiten die Chronik zu schreiben auferlegt wäre', wie aber soll man das verstehen?

Die Klausthaler und Wolfenbütteler Handschriften bieten folgendes: Dieser Mann hette dies Werk der Chronicken können beym besten verrichten, wenns durch gute Leuthe von ihme were gefordert worden. Denn er durch Langheit der Zeit alle

[1] Nachricht vom Maschinenwesen, Vorrede S. 3.

Dinge beßer erfahren vnd fleißiger aufzeichnen können, auch alles, waß zum bergwergke gehöret, läufftiger gewesen; vnd damit bey seinem Leben die Cronicken fürzunehmen auferleget, wolte ich seiner darin große Förderung gehabt haben u. s. w.

Das sinnlose ‚damit' hat Brückmann in ein ähnliches sinnloses ‚ihm' verwandelt; in der Berliner Handschrift steht das allein Richtige, ‚und da mir bey seinem Leben' u. s. w., in der Hannoverschen verschrieben ‚da nur bei seinem Leben' aus dem das nötige ‚mir' unzweideutig hervorsieht, ebenso wie die Abweichung der anderen Handschriften bei der Form des r und t im 16. Jahrhundert graphisch sich leicht damit vereinigen läßt. In dieser Fassung bringt die Stelle auch den Beweis für die Vermutung Achenbachs, daß Hake auf Anregung der Obrigkeit schrieb. Gleichzeitig geht daraus hervor, daß H. zur Zeit, als Gnaphäus noch lebte, sich mit dem Plane einer Chronik noch gar nicht befaßt hatte; seine Gewährsleute waren andere, am nächsten würde ihm doch wohl die Erkundigung nach den früheren kirchlichen Verhältnissen gelegen haben; grade über diese aber ist er in den Jahren 1548—1556 nicht gut unterrichtet.

Auch an einer anderen Stelle weicht die Angabe bei Brückmann vom Text nicht nur der Klausthaler, sondern auch der anderen Handschriften ab.

Günther l. c. S. 26 zitiert nach ihm: . . . . Eisensteine, „er hat da auch gebrochen Silber-Ertz im Gamlichen Thal, auch ein Alter Zug". Im Klausth. Msc. heißt es: „Am Ihberge hat der alte Mann gebauet auf einen mächtigen Eisenstein; Es hat auch da gebrochen Sielber Ertz im gamlichen Thal, auch ein alter Zug." Nach der Fassung Brückmann-Günthers wäre dann das Gamliche Tal am Iberge zu suchen, und nach der Zusammenstellung l. c. S. 31 muß man annehmen, daß G. es dort auch wirklich sucht. Ausdruck und Interpunktion der Klausthaler Handschrift nötigen dazu nicht, wenn sie auf der anderen Seite auch nicht widersprechen; im Wolfenbüttler Msc. aber heißt es: . . . . Eisensteine, ‚Es hat auch da gebrochen Silbererz.' Dann folgt in einem neuen Absatz: „Im Gamlichen Thale ist auch ein alter Zug," und dies ist das Richtige.

Dieses Tal ist zu suchen in der Nähe des Ahrendsberges, wo nach dem Zeugnisse Hakes 1526 Bergbau getrieben wurde; bei anderer Gelegenheit gedenke ich darauf näher einzugehen.

Noch ein drittes Beispiel. In Harzzeitschr. XVII (1884) S. 28 spricht Günther von der Herkunft der Bevölkerung und führt an, daß Hake auch zwei Bergleute aus Schwaben erwähne und sucht den Zuzug solcher wahrscheinlich zu machen. Auch das geht wieder auf eine Verstümmelung des Textes der von ihm

benutzten Klausthaler Handschrift zurück. In dieser heißt es unter dem Jahre 1572: „Den 24. Junii sind Schwaben in der Grube auffm Zuge im Hütschenthall umbkommen, Georg Clemens und Georg Stange"; die anderen Msc. lauten übereinstimmend: „sind im Schwaden in der Grube" u. s. w. Auch an einer zweiten Stelle hat der Schreiber der Klausthaler Handschrift das Wort Schwaden, d. h. böse, stickende Luft, in der Bergmannssprache: böse Wetter, nicht verstanden und schreibt s. a. 1576: Den 2. Dezember erstickte im Schwan auf den Julius stollen Michel Tannenberger, wo die übrigen Msc. wieder lauten: ‚im Schwaden auf d. J. St.' Da es eine Grube ‚Weißer Schwan' gab, so wird an dieser Nachricht niemand Anstoß nehmen, dem unbekannt ist, daß der Julius Stollen damals jene Grube nicht erreichte.

Brückmann druckt natürlich in beiden Fällen auch das Verkehrte ‚Schwaben' und ‚Schwan'.

Es war also kein glücklicher Griff, der Bequemlichkeit halber „aus dem behuf der Nachprüfung leichter zugänglichen gekürzten Abdruck bei Brückmann" zu zitieren, er ist ein unzuverlässiger Gewährsmann und als Zeuge bei zweifelhafter Sachlage noch untauglicher als seine Grundlage, die Klausthaler Handschrift.

Eine flüchtige Abschrift in dem Sinne, wie Günther mit Achenbach anzunehmen scheint, ist diese nicht, dagegen spricht schon die von Anfang bis zu Ende gleichmäßig schöne Schrift. Die eine große Lücke, die durch das Umschlagen zweier Blätter entstanden ist, beweist dagegen nichts, in der nach Günther korrekteren Berliner Handschrift finden sich sogar zwei solche Lücken, und trotzdem ist die Handschrift korrekter zu nennen, weil ihr Schreiber mit Verständnis geschrieben hat. Er ist entweder selbst ein Gelehrter gewesen oder hat mindestens einen gelehrten Berater zur Seite gehabt, während der Schreiber des Klausthaler Msc. als ungebildeter Kopist von Beruf seine Vorlage oft einfach nicht verstanden hat. Auf ihn ist es zurückzuführen und nicht auf Hake (cf. Günther l. c. S. 28), wenn derselbe Mann in demselben Absatze Hans von Grefentorff und dann Brendorf genannt wird, auf ihn, wenn es im Klausthaler Msc. von der Streithütte leicht mißverständlich heißt, „daß sie erstmahl geleget worden." Die Schrift ist hier offenbar im Original schwer leserlich gewesen, und das hat verschiedene Fehler hervorgerufen. So entnimmt z. B. Honemann II, § 43 unter Hinweis auf diese Stelle bei Hake gerade das Gegenteil des Richtigen aus ihr, wenn er sagt: „weil die Wasser aus dem Mundloche zum Stollen ausgingen, kam solches den daselbst belegenen Hütten des Hans Streit . . . wol zu statten," und der

Schreiber des Hannov. Msc. schreibt völlig unsinnig: „dadurch die Treibhütten, weil die Wasser aus dem Mundloch zum Stollen ausgegangen, ist mitgedinget worden," während der Wolfenbütteler Kodex richtig hat: ‚ist matt gelegt.' Ebenso geht die unrichtige Angabe Günthers, (l. c. S. 42), daß Heinrich Rust 1552 der erste Schulmeister von Wildemann gewesen sei, auf die schlechte Ueberlieferung der Klausthaler Handschrift zurück, mit der die Hannoversche übereinstimmt. Sowohl die Berliner wie die Wolfenbütteler nennen s. a. 1546 Bartoldus Tunckel als Schulmeister von Wildemann, und das Stadtbuch von Wildemann bestätigt das. Aus ihm ist noch weiter zu ersehen, daß Bartoldus „Dunckel" schon 1545 im Amte war, denn am Sonntag Laetare dieses Jahres klagt er vor dem damaligen Bergmeister Veit Bauer und dem Richter Hans Francke gegen den Wildemänner Bürger Nickel Hauenschild wegen übler Nachrede und zwingt diesen zum Widerruf.

So liegt es also am Schreiber, wenn die Berliner Handschrift in den meisten Fällen das Richtige bietet auch gegenüber der älteren Hannoverschen, die mit ihr eine besondere Klasse bildet, von Günther jedoch unrichtig eingeschätzt wird. Auch bei ihr handelt es sich um einen Berufsschreiber, der seinem Texte wenig Verständnis entgegen bringt. Ich habe mir gegen 200 grobe sinnentstellende Fehler aus dieser Handschrift notiert, ihr Wert besteht in der Hauptsache darin, daß sie, mit der Berliner zusammen gehalten, zu erkennen gestattet, was alte Ueberlieferung und was spätere Zutat ist; unter der Feder desjenigen, von dem das Berliner Msc. stammt, hat nämlich der Text, wie Achenbach sagt, oft „den Charakter einer Neubearbeitung" angenommen. Durch diese Eigenschaft wird die Verwendbarkeit dieses Msc. in zweifelhaften Fällen zunächst sehr eingeschränkt; erst die Uebereinstimmung dieser beiden Handschriften gibt der Ueberlieferung den Charakter eines gewichtigen Zeugnisses.

Doch genug, auf alles dieses und anderes mehr werde ich Gelegenheit haben, in der Ausgabe der Chronik selber näher einzugehen und es zu belegen. Das Gesagte, glaube ich, reicht hin, um darzutun, daß die Schaffung eines zuverlässigen Textes der Hakeschen Chronik als der unbestritten wichtigsten Quelle für eine zuverlässige Behandlung der Geschichte der Bergstädte im 16. Jahrhundert notwendig ist, und darauf kam es mir hier zunächst an.

Bei den Vorarbeiten hierfür bin ich nun auch auf einiges archivalische Material gestoßen, mit dem ich die Ausführungen Günthers über die Geschichte der Stadt Grund in einigen Punkten noch ergänzen kann.

Auf S. 29 l. c. berichtet Günther nach Hake, daß die Bergstadt im Jahre 1563 wegen der Wilddieberei und des Fischdiebstahls ihrer Bewohner Gefahr gelaufen habe, ihre Freiheiten zu verlieren. Damals wurde zwar das drohende Verhängnis durch die Fürsprache des Berghauptmanns abgewandt, indessen scheint der Stadt die Gnade des Herzogs doch nicht in dem früheren Maße wieder zu teil geworden zu sein, sei es, weil jene alten Uebelstände fortdauerten, sei es, weil der üble Eindruck nachhaltig fortwirkte. Es findet sich nämlich ein Aktenstück[1] aus dem Jahre 1567, in welchem sich Richter und Schöppen samt der ganzen Gemeinde bittend an den Herzog wenden, weil der Amtmann zur Stauffenburg auf Befehl der Räte des Herzogs angehalten sei, die Gründnerschen Bürger zu Herrendiensten auf der Stauffenburg heranzuziehen gleich anderen Einwohnern des Gerichts Stauffenburg. Der damalige Berghauptmann Asmus Helder hat dem Herzog eine Bittschrift der Gründner in dieser Angelegenheit eingereicht, auf welche die mündliche Antwort erfolgt ist, man solle die nächste Rechnung Trinitatis bei den fürstlichen Räten wieder ansuchen und weiteren Bescheid erwarten. Am nächst vergangenen Dienstag in Pfingsten ist nun angezeigt und befohlen, daß die Hüttenleute, Bergleute, Köhler und alles, was dem Hütten- und Bergwerk dienlich und nützlich sein kann, etzliche Tage, und die anderen insgemein alle Wochen 2 Tage zur Stauffenburg zu Herrendienst gehen sollen.

Dies sei für die arme Leute unmöglich, dann heißt es weiter: ‚vnd wir wollen vns zu E. F. G. auch sollichs nit verhoffen, das E. F. Gn. solichs von vns begeren würd, wan nhur allein E. F. Gn. von dem Berghaupman oder anderen Bergverstendigen vnd erlichen Leuten mit rechtem berichte vnd warheit beschieden wirth, wie, wils Gott, wol geschen kan, vnd sonderlich weil die hochgeborenen Fürstin E. F. G. fraw grosmutter . . . ein lib haberin der Bergwerck gewesen, den Ibergk angefangen zu bawen vnd die Bergstadt Im Grunde erstlich mit Freiheit begabeth vnd E. F. Gn. hernach mit vnd neben den Zellerfeldern vnd Wilden man vfs new In einer Freiheit nach laute Fürstl. Sigel vnd Briffen, begnadet vnd begabeth.‘

„Ob aber E. F. G. villeicht durch mißgunstige Leute, so etwa E. F. G. bergwerck entlegen, berichtet, Als solten hir bei vns Im grunde viele loses gesindes (sein), das dem Bergwerck und Huttewerck nicht dinlich vnd E. F. Gn. nicht leiderlich were, Wirth E. F. G. gnediglich zu besehen haben In beigelegter Ver

[1] Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, Landesverwaltung bis ca. 1666, IV. Bergsachen 19.

zeichnuß der gemein Im Grunde, die der Amtman zur Stauffenburg E. F. G. Rete zugestelt, darin wenig befunden, die dem Bergwerck und Huttewerck nicht dinlich, Vnd sonderlich becken, schuster, schneider, brauwer, der man doch am vbelsten entraten kan, wan sonsten ein Hutteman, Bergman, Koler in der Wochen, oder vff denn Sonnabent seine Notturfft einkaufen soll, darvon sich ein Jder erhalten muß. Es ist auch in der fürstl. gegeben verschreiben vnd versigelten freiheit vnder allen vnd Jdern keiner ausgeschlossen, dieweil der Becker nach Korn, der Brauwer nach maltz, der Fleischer nach oxen vnd anderen Vihe, der schuster nach ledder im lande umblauffen mussen vnd zur notturfft vnd vnderhaltung vf die Bergwercke verschaffen, welchs einem Jdern Bergman vnd Hutteman vnmuglich Jst sich solichs selbst auszurichten, So fern sonst die Bergwerck vnd E. F. G. Jsen Cantzlei sollen geforderth werden, gelanget der halben ahnn E. F. G. als vnser gnedigen Landesfürsten Auch ein libhaber der Bergwerck vnser gehorsamlich vnd demütiges bitten, E. F. G. wollen sollichs alles gnediglich behertzigen vnd bedencken, vnß armen leuten bei gehabter vnd noch habender freiheit gnediglich schützen vnd verteidingen vnd gnedige Antworth geiegenen."

Ueber den Ausgang der Angelegenheit habe ich zwar nichts gefunden, indessen scheint sie auch diesmal in einem für die Bergstadt günstigem Sinne erledigt zu sein.

Das dem Schreiben beigelegte Verzeichnis[1] zählt nun mit Namen alle die erwachsenen Bewohner Grunds nach ihrem Stande auf und gewährt so nicht nur die Möglichkeit, die Zahl der Einwohner annähernd genau zu schätzen, sondern auch ihre Hauptbeschäftigung zu erkennen. Die Zahl der Erwachsenen beträgt danach 103. Hüttenleute und Bergleute halten sich etwa die Wage. Auf den 5 Hütten: Schwickers Hof, Luerhof, Schramhütte, Krumhütte und Loefhütte (Laubhütte) werden 14 als „Hüttenmeisters" genannt, darunter ‚Valentin Schrammen Frau', dazu 7 „Hüttenknechte". Bergleute, so im Bergwerck als „vffm Jberg, Dodenmann (Gegend der heutigen Grube „Hülfe Gottes") und dem Fürstenstollen (wohl am Jberg[2]) arbeiten", werden 25 genannt, dazu 11 Köhler, ‚so zum Hüttenwercke vnd dem Bergwercke arbeiten' und 4 Fuhrleute. Es folgen 10 Witfrauen, ‚so Bergleute gehabt'. Neben 2 Bergschmieden und 3 Zimmerleuten

[1] Erst jetzt sind beide vereinigt; das Schreiben fand sich in einem Convolut mit anderen Akten zusammen, während das Verzeichnis eine besondere Akte bildete.

[2] cf. Calvör, Histor. Nachricht, S. 117, aber auch S. 115. 1539 wohnt der Schichtmeister auf dem Fürstenstollen an der Jnnerste Jörgen Bergener in Grund. (cf. S. 108 oben.)

werden sodann 2 Bäcker und ein Schuster angeführt, Schneider gibt es unter den Hausbesitzern, — als solche sind alle die bisher Genannten anzusehen — wie ausdrücklich gesagt wird, keine. Es folgen die Namen von 11 Personen, die als ‚Gemeine Inwonners' bezeichnet sind, darunter ein Fleischer, ein Boddeker, ein Feddeler, ein Gerber, ein Hoeker, ein Reffdreger,[1] ein Teichgreber, die Witwe ein Köhlers. Unter den 12 ‚Huselingen', die den Beschluß machen, befindet sich dann außer 2 Schustern, 2 Köhlern, 2 Bergleuten, von denen einer als Arbeiter auf dem ‚Dottenmann' bezeichnet wird, einem Steiger auf dem Fürstenstollen und 3 Witwen, auch ein Schneider. Es stellt sich demnach die Zahl der Köhler im ganzen auf 13, die der Bergleute auf 28.

Von diesen Personen haben 39 im Amte Stauffenburg zusammen 367 Morgen Wiesenland und 32 Morgen Artland inne; der Besitz an Wiesenland schwankt zwischen 1 und 20 Morgen, während das Artland sich nur auf vier verteilt, die 3, 8, 8½ und 12½ Morgen innehaben. Von diesen Aeckern und Wiesen geben sie an das Haus Stauffenburg für jeden Morgen ‚nicht mehr als 1 Mariengroschen' und vom Artland den Zehnten dessen, womit es besät ist.

Ein anderer Bogen enthält dann ein weiteres Verzeichnis über das „Hutte Lanndt zu deme Hutten gehorig". Es werden aufgeführt bei der Neuen Hütte 4 männliche Bewohner mit 36 Morgen Wiesen und 115 Morgen Artland, und die gleiche Anzahl bei der Oberen Hütte, die aber nur 18 Morgen Wiesen und 35 Morgen Artland nutzen; im ganzen sind es 54 Morgen Wiesen und 150 Morgen Acker, die aufgezählt werden.

Die genannten Hütten liegen südwestlich bezw. südöstlich von Badenhausen, kommen also mit ihren Bewohnern für die Stadt Grund als solche nicht in Betracht. Die zwischen Badenhausen und Gittelde liegende Teichhütte ist überhaupt nicht erwähnt.

Man wird danach die Bevölkerung Grunds in jener Zeit etwa auf 5—600 Einwohner ansetzen können.

Das angezogene Verzeichnis gibt aber indirekt auch noch über einiges andere Aufschluß. S. 41 seiner Abhandlung spricht Günther von den kirchlichen Verhältnissen des Orts. Er nennt als dritten Pfarrer Peter Bußbaum von Sobernheim, ist der Ansicht, daß dieser in Grund nur bis 1535 seines Amtes gewaltet habe, und vermutet, von 1539 ab habe der Zellerfelder Pastor Herr Christoph K. die Seelsorge in Grund ausgeübt.

[1] Handelsmann, der mit einem Reff d. h. Tragkorb auf dem Rücken geht, wie die jetzigen Hausierer; sie kommen auch in den anderen Bergstädten vor, ein 50 Jahr jüngeres Verzeichnis der Bewohner Andreasbergs zählt deren sogar 16 auf.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe Hakes ad an. 1535: „Herrn Peter N. auß dem Grunde hat daß Predigampt versorget auffm Wildeman vnd Zellerfeld, dennoch zur Zeit beyde diese Bergstedt einen eigenen Pfarherrn nicht gehabt' in keiner Weise zu der Annahme nötigt, daß er nur bis 1535 dies getan habe.[1] Auch Honemann II, S. 11 sagt ausdrücklich nach Arend von ihm, „daß es nicht bekannt, wie lange derselbe allda gestanden." Es hindert also nichts, seine Tätigkeit für die drei Bergstädte bis zum Jahre 1539 auszudehnen, in welchem Zellerfeld den ersten eigenen evangelischen Geistlichen erhält, und die Entziehung der Gründner Pfarrdotation durch den Herzog (cf. Günther l. c. S. 7 u. 41) mit Bußbaums Abgang in Verbindung zu bringen. Wenn Günther es nun als wahrscheinlich hinstellt, daß der Zellerfelder Pfarrer Christoph N. bis zu seiner Vertreibung Grund mit pastoriert habe, so hätte es nahe gelegen, das Gleiche von dem Geistlichen von Kirchberg, Johann Ebeling, anzunehmen, auch wenn Hake ad an. 1542 nur berichtet, daß er dieser Zeit das Amt auf Wildemann und Zellerfeld versorgt. Grund war jedenfalls von Kirchberg aus nicht schwieriger zu erreichen als die Bergstädte des Oberharzes, und dazu sagt Hake auch von seinem Amtsbruder Gnaphäus, der 1543 seine Pfarre antritt und von dem er es doch persönlich hätte erfahren können — und man sollte annehmen, bei der Sache, um die es sich handelt, auch wirklich erfahren hat — daß er ‚beyde gemeine Zellerfeldt vnd Wildeman fünf jahr mit Gotteswort versorget', während ihn das Visitationsbuch von 1544 als Pastor von Zellerfeld, Grund und Wildemann aufführt. Das hieran Auffallende schwindet mit der Annahme, daß Grund schon sehr früh aus der Seelsorge des Pastors Gnaphäus ausschied, und als dieser 1548 seine Tätigkeit nur auf Zellerfeld beschränkte, weil die Gemeinden zu groß geworden waren, schon seinen eigenen Geistlichen hatte, während ihn Wildemann erst 1548 erhielt, wie urkundlich nachzuweisen ist.

Für Grund macht ihn eine Angabe jenes Verzeichnisses der Bewohner des Ortes von 1567 wenigstens sehr wahrscheinlich. Unter den gemeinen Einwohnern wird nämlich auch ‚Herr Casper Mund' genannt mit dem Zusatz ‚ein Alt pastor gewesen'. Daß

[1] Wenn Hake dies gerade unter dem Jahre 1535 berichtet, so findet das seine genügende Erklärung darin, daß die Orte damals Stadtgerechtsame erhielten. H. nennt unmittelbar vor der zitierten Bemerkung zum ersten Mal einen Richter von Zellerfeld, Thiele Geißmer, nachdem er einige Zeilen weiter oben unter dem Jahre 1534 Veit Pauer ausdrücklich als ‚ersten' Richter von Wildemann angeführt hat. Dazu würde auch Günthers Annahme (l. c. S. 29) für Grund gut passen, alle 3 Orte erhalten dann gleichzeitig die Stadtgerechtsame.

es sich bei diesem Casper Mund um einen ehemaligen Geistlichen von Grund handelt, erscheint uns zweifellos. In den Bergstädten lebte in jenen Zeiten sicherlich nur, wer dort im Amte stand oder sonst irgendwie seinen Unterhalt erwarb, dazu die nachgelassenen Angehörigen solcher Personen oder solche, die nach langer Tätigkeit ihr Leben an dem Ort, wo sie gewirkt, auch beschlossen. Das letzte würde besonders von dem Geistlichen gelten, der für seinen Unterhalt im Alter auf die Gemeinde angewiesen war und von dieser dann auch willig erhalten wurde. Ein Beispiel dafür ist der Andreasberger Pastor Johann Funcke, der, nach fast 60jähriger Tätigkeit in Andreasberg im Jahre 1621 emeritiert, dort noch 8 Jahr von der Gemeinde unterstützt lebte; wenn sich nicht mehr Fälle bieten, so beruht das wohl darauf, daß die Geistlichen meistens im Amte starben. Aehnlich berichtet auch Mathesius in der Chronik von Joachimsthal s. a. 1548: ‚Er Bartoldum Gruntzenbach ein alten vnd vnvermögenden Diacon auff sein wilchür erlich zu seinen freunden abgefertiget, den man one daz sein lebenlang erlich vnterhalten wolte' und s. a. 1560: ‚Herr Thomas Zinck verscheyden, welcher hie alß ein alter Pfarrer von Aberdam, erlich im Spital vnterhalten, auch seine kinder versorget.' Um einen solchen wird es sich auch bei Casper Mund handeln, der kurz nach 1544 sein Amt angetreten und es bis in die Zeit um 1567 bekleidet hat. Daß in der Zeit von 1544 ab ein Geistlicher in Grund war, scheint mir deutlich aus der Klage des Pastors Schrader hervorzugehen, wenn er 1568 bei der Kirchenvisitation sich beschwert, daß gewisse der Pfarre zustehende Abgaben von einem Meierhofe in Gittelde seit 25 Jahren nicht gezahlt seien (cf. Günther l. c. S. 4). Wollte man die Einreihung des Casper Mund auf diese bis jetzt einzige Notiz hin nicht gelten lassen, so würde man nach jener Beschwerde die Vermutung Honemanns (vgl. unten S. 106) m. E. für richtig ansehen und Schrader für die Zeit von 1545—1577 ansetzen müssen. Für die Nichterwähnung des Casper Mund aber bietet sich in der Reihe der Wildemänner Geistlichen eine Parallele; von ihnen waren, wie oben gezeigt ist, sogar zwei sicher nachzuweisende bisher unbekannt. Ueberhaupt sind die Angaben über diese Verhältnisse in jenen Zeiten unsicher, weil die Hauptquelle, Hakes Chronik, wie schon erwähnt (cf. S. 98), hier öfter versagt und die Nachrichten erst in späterer Zeit zusammengestellt sind. Hierauf zurückzuführen ist es, wenn auch Honemanns Gewährsmann hierin für Grund, der Pastor Arend,[1] welcher 1726 schrieb, in seinen Angaben nicht immer

[1] Vgl. über diesen Günther l. c. S. 11.

genau ist. Er läßt Balthasar Conradi 1579 nach Grund kommen, statt 1577, wie Hake berichtet, zu dessen Zeit er in Wildemann Schulmeister gewesen war, er läßt ihn auch in Grund sterben, allein Conradi kam von Grund als Pastor nach Münchehof, wie er in einem amtlichen Aktenstück aus dem Sommer 1584[1] selbst berichtet. In derselben Akte gibt Andreas Bunonius von sich als Pastor in Grund an: Helmstadensis, stipendiarius Illustrissimi, matrimonium contraxit Helmstadii cum filia civis Helmstadensis Andreae Adermann, Elsabe: er war also wenigstens schon im Sommer 1584, nicht erst 1585, wie Honemann sagt, Pastor in Grund. Ebenso nennt Honemann als direkten Nachfolger Bußbaums und unmittelbaren Vorgänger Conradis einen Georg Schneider; man wird auch diesen Namen nach der Angabe des Visitationsbuches von 1568 berichtigen müssen in Heinrich Schrader.

Danach würde sich folgende Reihe der Geistlichen in Grund während des 16. Jahrhunderts ergeben: Rotger Pengna (1505 bis ?), Heinrich Bulle (?—1519), Peter Bußbaum aus Sobernheim (1519—1539), Herr Christoph N. in Zellerfeld (1539 bis 1541); Johann Ebeling in Kirchberg (1542); Johann Gnaphäus in Zellerfeld (1543—1544); Caspar Mund (1545—1566?); Hinrich Schrader (1567[?]—1577); Balthasar Conradi (1577 bis 158?); Johann Giesecken („der bald wieder wegzog"); Andreas Bunonius (vor dem Sommer 1584—1589); Heinrich Volkmar Riebestahl (1589—1629).

Gibt uns jenes Verzeichnis von 1567 so manche interessante Aufschlüsse über die Verhältnisse der Bergstadt, so gestattet ein anderes aus dem Jahre 1585 nicht nur einen Einblick in die weitere Entwickelung des Ortes, sondern gewährt auch einige Hinweise auf die Herkunft der Bewohner. Es ist ein „Register über die Fahnenknechte auffm Wildemann, gemustert den 24. Juli anno 84",[2] Wildemann und Grund gehörten unter ein Fähnlein, — in dem Schreiben von 1563, in welchem sie den Wildemänner Rat bitten, den drohenden Verlust der Freiheit durch seine Fürsprache mit abzuwenden, berufen sich die Gründner ausdrücklich darauf[3] — und das Verzeichnis läßt deutlich erkennen, daß es sich in den letzten 8 Rotten um das Kontingent von Grund handelt. Die Stärke desselben beträgt, die Befehlshaber und Angehörigen der „Edlen pursch Rott" eingerechnet,

[1] Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Landesverwaltung bis ca. 1666, I, 20.

[2] Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, Landesverwaltung bis ca. 1666, IV, 195 b.

[3] Abgedruckt bei Honemann II, § 125 aus Hake.

98 Mann im Alter von 20—67 Jahren; abzusetzen als nicht in Grund wohnend sind die 21 am Schlusse aufgezählten Blech- und Hammerschmiede von Gittelde, der Teich-, Oberen und Niedern Hütte, es bleiben demnach für den Ort Grund 77 Mann. Diesen stehen 1567: 88 männliche Personen gegenüber, man wird danach die Bewohnerzahl im ganzen als die gleiche annehmen dürfen, aber die Zahlen der Berufsstände haben sich sehr verschoben, die 28 Bergleute von 1567 sind auf 13 zusammengeschmolzen. Hüttenleute werden 6 genannt, Hammerschmiede 24. Besonders die in der Nähe von Gittelde gelegenen Hütten haben einen gewaltigen Aufschwung genommen, wie die 21 Blech- und Hammerschmiede, von denen mehr als die Hälfte, nämlich 11, auf die neu hinzugekommene Teichhütte zu entfallen scheinen, gegenüber den 8 von 1567 beweisen. Die Gesamtzahl aller genannten Hammerschmiede beträgt mit diesen 45. Daneben werden noch genannt 7 Köhler (früher 13), 3 Fuhrleute (4), 3 Holzhauer, 1 Schmied, 1 Kleinschmied, 2 Hufschmiede, 1 Müller, 1 Fleischer, 1 Bader, 1 Tischler, 1 Schneider, 2 Schuster, 1 Leineweber, 1 Büttner und 2 Tagelöhner; bei einigen der Angeführten ist nichts Genaueres angegeben.

Von diesen 77 Männern stammen 40 aus Grund und 34 sind zugezogen; ein Hammerschmied ist 1545 aus Benneckenstein gekommen, ein anderer 1553 aus Schmalkalden, ein dritter aus Imshausen bei Northeim; von den Bergleuten sind 8 in der Zeit von 1545—85 zugezogen, einer 1553 aus Schmalkalden, einer 1555 aus Hakenstedt (bei Derneburg), einer 1561 aus Zole (Suhl), einer 1566 aus Rothenbegk (Rothenbach im Fichtelgebirge, wo Eisenbergbau getrieben wird, oder Rothenbach Kreis Zwickau?), einer 1573 aus Dünklar (Dinklar bei Hildesheim), einer 1583 aus Steinbach (bei Heiligenstadt oder bei Annaberg?), einer, Thomas Schwandorf, ist als 11jähriger Knabe von Schneeberg wohl mit den Eltern übergesiedelt. Dies ist sicherlich nicht die einzige Bergmannsfamilie, die aus jenen Gegenden nach Grund gekommen ist; ohne Zweifel haben sich hier „wo von aus Heinrich d. J. den Silberbergbau aufnahm“ (Günther l. c., S. 27) in den ersten Zeiten eine ganze Reihe solcher Familien niedergelassen, die dann später mit dem Aufblühen der jüngeren Bergstädte auf diese gezogen sind. Das macht namentlich eine Anzahl von Namen unter den 1567 Genannten wahrscheinlich (1585 kommen nur noch 2 von ihnen vor), die sich unter den ältesten Einwohnern von Wildemann finden, wie Bergener, Bitter, Francke, Kun, Schneider und Wulner. Für einige läßt sich Grund als ursprünglicher Wohnsitz geradezu nachweisen. Ein 1567 genannter Bergmann Valentin Bergener ist der Sohn des Jorgen

Bergener, der 1539 als Schichtmeister auf der Tiefen Grube und dem Fürstenstollen an der Innerste genannt wird und 1543 auch Hausbesitzer in Wildemann ist. Valentin übernimmt 1543 bei der Erbteilung das Haus, das sein verstorbener Vater in Grund hatte, die anderen Familienglieder bleiben in Wildemann. (Wildemänner Gerichtsbuch S. 9a auf dem Oberharzer Museum.) Von dem gewesenen Hüttenschreiber Hans Francke, der 1574 der älteste Einwohner in Wildemann war, berichtet Hake ausdrücklich, daß dieser früher in Grund gewohnt habe. (s. a. 1574.)

Unter den übrigen Zugezogenen — es sind neben Köhlern, Fuhrleuten, Holzhauern besonders die Handwerker und Gewerbetreibenden — stammen 3 aus Gittelde, je einer aus Berlingerode bei Heiligenstadt (1578), Badenhausen, Bondick (1583; Bodenteich bei Uelzen?), Eldagsen (1565), Elieẞberg? (1577), Heigerode? (1581), 2 aus Münchehof, je einer aus Osterode, Seesen, Stolberg (1549), Steinem? (1582), Suhl (1582), Tambach (1581), Westerhof bei Osterode, Wetteborn bei Derneburg.

Ganz anders stellt sich dem gegenüber die Bevölkerung von Wildemann nach einem Verzeichnis der wehrpflichtigen Mannschaften von 1571.[1] Die Stadt zählt allein 372 erwachsene Männer; 124 sind Hausbesitzer, 84 Hausgenossen; beide Kategorien sind verheiratet, ergeben also 208 Familien. Die Zahl der ledigen Gesellen beträgt 164. Man wird also die Zahl der gesamten Bewohnerschaft mindestens auf 1200 ansetzen dürfen. Unter ihnen tritt den Bergleuten gegenüber alles andere zurück, sie stellen 219 Mann. Dazu kommen an Beamten 30 Grubensteiger, 10 Pochsteiger, 1 Stollensteiger, 1 Kunstmeister, 11 Schichtmeister, 3 Geschworene, 1 Zehntner, 1 Zehntgegenschreiber, 1 Hüttenmeister, 1 Hüttenschreiber, 1 gewesener Hüttenschreiber, 1 Rostschütter, 3 Schmelzer, 1 Silberbrenner, 1 Abtreiber, 1 Oberforstschreiber, 1 Förster, 10 Bergschmiede, 5 Zimmerleute, 8 Fuhrleute, 10 Holzhauer, 2 Sägemüller (Brettschneider), 1 Karrenmacher, 1 Achsenmacher, 1 Schindelmacher; an Gewerbetreibenden: 5 Bäcker, 2 Fleischer, 2 Schuster und 1 Geselle, 6 Schneider und 1 Geselle, 3 Müller, 1 Tischler, 1 Lohgerber mit einem Gesellen, 2 Maurer, 1 Schmied, 2 Büttner, 1 Leineweber, 1 Badstubner (d. h. Bader und Wundarzt), 1 Bierbrauer, 1 Wirt und Bierverkäufer, 1 Krämer; auch ein Vogelfänger wird erwähnt und 2 Tagelöhner.

Die Aufstellung der Mannschaft von Zellerfeld in demselben Verzeichnis zeigt ganz ähnliche Verhältnisse. Die Gesamtzahl

[1] Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, Landesverwaltung bis ca. 1666; IV Bergwerkssachen, 39.

der wehrfähigen Männer beträgt 371; 137 sind Hausbesitzer, 52 verheiratete Hausgenossen, im ganzen also 189 Familien. Ledige Gesellen, die hier sämtlich Bergleute sind, gibt es 182. Die Zahl der Bergleute insgesamt beträgt 222; Hüttenleute gibt es 6, 4 Bergschmiede, 5 Zimmerleute, einen Pfähl- und einen Gerinnbauer, 11 Holzhauer, 10 Fuhrleute. Dazu kommen 31 Grubensteiger, 11 Puchsteiger, 16 Schichtmeister, 2 Geschworne, je ein Hüttenmeister und Hüttenreuter, 1 Zehntner und 1 Bergmeister. Auch ein ‚Einspänner' wird genannt, d. h. ein Eigenlehner. Die Gewerbetreibenden bestehen aus 3 Bäckern, 4 Fleischern, 3 Krämern, 3 Schneidern, 4 Schustern, 2 Tischlern; außerdem findet sich aufgeführt 1 Bader, 1 Bierbrauer, 1 Brettschneider, 1 Hufschmied, 1 Goldschmied — er erscheint in späterer Zeit als Schichtmeister — 1 Kleinschmied, 1 Karrenmacher, 1 Leineweber, 1 Lohgerber, 1 Maurer, 2 Schindelmacher, 1 Töpfer, 1 Wagner, 1 Röhrenbohrer und 6 Tagelöhner; 1 Reutersmann, 1 Lehrer und eine Gerichtsperson vervollständigen das Verzeichnis.

Weiter läßt sich aus den Angaben ersehen, daß die Stadt Zellerfeld gegen 150 Häuser hatte. 137 Bewohner eines eigenen Hauses zählt das Verzeichnis; es gab aber sicher noch einige mehr, z. B. fehlt der Geistliche, viel sind es aber jedenfalls nicht gewesen. In Wildemann sind 124 Häuser sicher bezeugt, auch hier wird die Zahl um einige erhöht werden dürfen.

Für diesen letzten Ort läßt sich nun auch an der Hand verschiedener Urkunden nicht nur die allmähliche Zunahme an Wohnstätten, sondern auch die Heimat einer größeren Anzahl der Zugewanderten unzweideutig nachweisen und damit zum ersten Mal durch ausdrückliche Angaben erhärten, was man bisher aus der Sprache, allerhand Erwägungen und vereinzelten Nachrichten erschlossen hatte.

Auch daß die Bergstädte des Oberharzes in der Hauptsache von den Bergbau treibenden Orten des Erzgebirges bevölkert sind, spiegelt sich deutlich in dem oben genannten Verzeichnis der Wehrmannschaften von 1585 wieder. Wir ersehen aus ihm, daß von den ca. 120 aufgezählten Wehrpflichtigen von Wildemännern nur ca. 20 dortselbst geboren, die anderen 100 aber in der Zeit von 1545—1583 von auswärts zugezogen sind, und zwar in einigen Fällen im Kindesalter, also offenbar mit den Eltern. Die Hälfte dieser stammt aber aus dem Erzgebirge und ist besonders in den 60er und 70er Jahren eingewandert (25 bezw. 14) und zwar aus St. Annaberg 6 (3 Bergleute, 2 Schmelzer,

[1] Am besten handelt hierüber: E. Bochmann, Zusammenhange zwischen den Bevölkerungen des Obererzgebirges und des Oberharzes. Programm des Königl. Gymn. zu Dresden-Neustadt 1889.

1 Töpfer), aus Buchholz 1 Bergmann, aus Chemnitz 1 Zimmermann, aus Freiberg 9 (8 Bergleute 1 Schneider), aus Geyer 1 Geschworner, aus Joachimsthal 8 (6 Bergleute, 1 Schichtmeister, 1 Gerber), aus Marienberg 9 Bergleute, aus Platten 5 Bergleute, aus Schlackenwalde 2 (1 Bergmann, 1 Bäcker), aus Schlackenwerth 1 Bergmann, aus Schneeberg 5 Bergleute, aus Stetzt 1 Kaufmann und aus Sonnenberg 1 Bergmann.

Bergleute kommen sonst in größerer Anzahl nur aus Suhl, nämlich 4; je einer aus Erfurt, Ilmenau, Mansfeld, Bernen (Pirna), Preßnitz, Greifswald und Torneberg (Dorn- oder Dörnberg in Hessen?); aus der näheren Umgebung stammen von ihnen: 2 aus Andreasberg und je einer aus Goslar, Herrhausen, Langelsheim und Lauterberg. Beamte, Handwerker und Gewerbetreibende sind zugezogen aus Erfurt (2), Halle (1), Preßnitz (2), Rudolstadt, Schmalkalden, Barnten (bei Hildesheim), Bredelem (bei Langelsheim), Köln, Engelage bei Seesen (2), Goslar (2), Gittelde, Halberstadt (2), Harzburg, Herzberg, Herrhausen (2), Hildesheim (2), Kirchberg, Langelsheim, Laubhütte (bei Grund), Münchehof (2), Ohrum a. d. Oker, Thune (Amt Riddagshausen), Windhausen und Zellerfeld.

Würde dies Verzeichnis 50 Jahre älter sein, so würde die Zahl derjenigen, die aus den obersächsischen Orten gekommen sind, noch ganz anders überwiegen; bei einer Reihe der ältesten Bewohner Wildemanns läßt sich wenigstens das Vorkommen des gleichen Namens in jenen Gegenden nachweisen, sowie sich die Angaben des ausgenutzten Registers sich noch durch einige andere, allerdings unbeträchtlich, vermehren lassen.[1]

Sind wir so in der Lage, die Heimat der bergmännischen Bevölkerung von Wildemann festzustellen und zu erkennen, daß zwischen den obersächsischen Bergstädten und dem Harz noch ein halbes Jahrhundert hindurch nach der Einwanderung der ersten Bewohner lebhafte Beziehungen in dieser Hinsicht bestanden, so ermöglichen zwei andere, hier ebenfalls zum ersten Male herangezogene Urkunden des Oberharzer Museums in Zellerfeld, auch die Veränderung des Stadtbildes etwas genauer zu verfolgen. Es sind die ältesten Stadtbücher oder, wie sie auch bezeichnet werden, Gerichts- oder Handelbücher von Wildemann. Das eine,

[1] cf. Bochmann l. c. S. 8 A 31. Ich möchte bei dieser Gelegenheit meine Bemerkung in Harzzeitschr. XXXV (1902), S. 247 über den Namen des Gefängnisses in Klausthal noch dahin ergänzen, daß sich auch in Wildemann der slavische Name Timnitz für das Gefängnisgebäude in den Gemeinderechnungen des 16. Jahrh. regelmäßig findet, wenn Aufwendungen für dieses gebucht werden, und daß auch bei Mathesius diese Bezeichnung wiederholt vorkommt. cf. Göpfert, Die Bergmannssprache in der Sarepta des Joh. Mathesius. s. v.

nur 8 Bogen umfassend, stammt aus dem Jahre 1543, das andere, 107 Blätter stark, ist 1544 angelegt. Sie enthalten in der Hauptsache allerhand Beurkundungen über Handlungen, die vor Gericht vorgenommen sind, sind daneben aber auch, namentlich das von 1544, als Grundbücher der Stadt benutzt und enthalten als solche die Hofstätten und dazu die Wiesen, die den einzelnen verliehen sind, mit den entsprechenden Bemerkungen über den Besitzwechsel, wo solcher vorliegt.

Aus dem älteren Verzeichnis ist nun zu ersehen, daß der Ort bis 1542 54 Wohnhäuser zählte; das 1544 angelegte weist dagegen schon 69 Hofstätten auf und läßt dabei einen lebhaften Besitzwechsel erkennen. Im Jahre 1546 treten dazu 7 neue, 1547 sogar 24, in der Stadt selbst davon 11, 13 aber im Spiegelthal und auf dem Wunderlichen Heintzen. Diese letzten werden alle in der Zeit vom 15. September bis 7. November vergeben, immer gleichzeitig mehrere an demselben Tage; in derselben werden auch 3 von denen in der Stadt verliehen. Schnell hat sich danach der junge Ort entwickelt, von dem 1529 noch keine Spur vorhanden war. 1534 erhielt er schon in Veit Bauer seinen ersten Richter, 1544 weist er dieselbe Anzahl von Häusern auf, wie die so viel ältere Ansiedelung im Grunde; zugleich vertragen sich Knappschaft und Gemeinde am Sonntag Lätare dieses Jahres dahin „das Knapschafft vnd Gemeyn mit Eynnham vnd außgab Ein Dingk seyn sol. Dazu sol gemeyn vnd knapschafft Eynen kasten zugleich haben, die gemeyn einen schlüßel, die knapschafft den andern, was Eingenomen vnd Außgeben wirdt, sol vff eine bestimbte Zeit vor Gemeyn vnd knapschafft vorrechnet werden".[1] Die unruhigen Zeiten — Heinrich d. J. hatte vor den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes aus seinen Erblanden entweichen müssen — ließen die Entwickelung des Ortes, der ebenso wie Zellerfeld viel zu leiden hatte, langsamer vor sich gehen, mit der Rückkehr des alten Bergherrn im Jahre 1547 aber erhebt sich mit einem Schlage in einem Jahre die Zahl der Hofstätten um mehr als in den vorhergehenden fünf Jahren zusammen und um nicht viel weniger als in den nächsten 24 Jahren bis 1571, wo Wildemann gegen 130 Häuser zählt. Mit seiner Entwickelung hielt die seiner Nachbarstadt Zellerfeld, die 1535 den ersten Richter bekam, gleichen Schritt, und man wird, glaube ich, nicht fehl greifen, wenn man die Bevölkerung der vier Bergstädte im Wolfenbüttelschen Gebiete des Harzes — auch Lautenthal war damals schon zu einer größeren Ortschaft herangewachsen, wie ich gelegentlich zu beweisen gedenke — im Jahre 1571 etwa auf 3500 Seelen ansetzt.

[1] Stadtbuch von Wildemann 1544, S. 2.

Bestätigt wird dies durch eine interessante Urkunde, die den Schluß dieser ergänzenden Bemerkungen bilden mag. Es ist ein einzelner Bogen, auf dem, wie es scheint, auf eine Aufforderung hin, dem Herzog Vorschläge unterbreitet werden, wie für die Bewohner der Harzstädte die nötigen Lebensmittel am besten zu beschaffen seien. Ort und Jahr sind nicht angegeben, das Wasserzeichen aber ist das nämliche, das um 1550 auch in Wildemann vorkommt, Handschrift und Schreibweise stimmen zu dieser Zeit, auch die Angabe, daß keine Mahlmühlen auf den Bergwerken seien, weist auf diese frühe Zeit hin, im folgenden Dezennium lassen sich solche bereits urkundlich nachweisen. Ebenso scheint mir das gegen Ende (vgl. S. 114) geforderte Verbot, daß die Untertanen des Herzogs ihre Erzeugnisse nicht nach Goslar oder anderen f r e m d e n Orten zum Verkauf bringen sollen, auf die Zeit vor dem Riechenberger Vertrag von 1552 hinzudeuten. Die Ueberschrift des engbeschriebenen Bogens lautet:

„Ein Verzeichnus vnd vberschlag, welcher massen vnd gestalt Man das Bergwergk mit prouiandt, Als gersten, Maltze, Hopffen, Rogken, weitzen, Ochsen, khue, Kelber, schwein, Schaffen, Hemel, lemer Bock, Butter, Kese, solichs sambt anderer notdurft In den vorat verlegen vnd bringen soll."

„Zumb ersten Ist angeschlagen, das vff dem wildeman vnd Zellerfelt vnd grunde sampt dem lautenihal An allerlei personen, Alt und Jung, weib vnd Kinder sampt den fremden, so teglich ab vnd zu komen, Seien IIIM (3000) personen, auff solche person jede des Jars zurechnen, So sie Selbst brawen IIJ fas Bihrs, thut VIIJM fas Biers,[1] vnd zu jedem fas 1 Malder gersten thut CtvIIJ malder[2] gersten, Macht IIIJM vC Scheffel Nach braunschweigischer Maße.

Solche IIIJM vC Scheffel Gersten Mag man liebern von M. g. H. heusern. Nemlich

Gren
Wintzenburg
Woldenberg
Gebershagen
Lebenburg
Luttern
Widela
Gandersheim
Bilderla
Stauffenburg

[1] 8000 Faß, die Zahlen sind immer nur annähernd gegeben.
[2] Soll heißen: 8000 Malter, 4500 Scheffel.

Zu solchen gersten vnd gebrawen Bier Muge man haben auf Jedes faß biers [1] malder hopffen, das macht auf vnj M Fas nj M vnj C l malder hopffen thut i M vnj C lxx scheffel. Solchen Hopffen kan m. g. H. von den heußern Nicht liebern Sundern durch die Mitl darzu kumen, das S. f. g. Einer drei oder vier, die das vermugends weren die verleche zuethun, In J. f. g. fürstenthumb vmb den hopffen sich hin vnd wieder zu bewerben gnediglich vergunstige, Also das die selbigen hinwiedervmb des hopffends In den kauff vnd nicht hocher Als zu Braunschweig, goeslar vnd vmbligenden orttern, auf dem bergwergk verkaufen vnd daselbs verlegen.

Ferner mit dem gersten zu vermulzen khan S. f. g. den gersten auf J. f. g. Heußern nicht vermultzen, darzu die vfm Bergwergk zu dem multzen nicht geschickt. Es kan aber J. f. g. den gersten gleichsfals den Hopffen durch vergünstigen gemultzt bekhomen vnd gleichsfals In gleichen vnd ganckparen Khauff aufs Bergkwergk verkaufen vnd furgestrecket werden.

So muß man auch daneben durch einer funff oder Sechs auf dem Bergkwergk vmb des fremden wanderen Manns willen, die wein, Emisch,[2] Gandersheim, Sesichs, Alfeldisch bier Söllen,[3] vergünstigen.

Zumb anderen So mues man haben auf Bergkwergk zu der Brottung nj M scheffel Rogken, Solchen Rogken khan m. g. H. verordnen von nachfolgenden Embtern: Gren, Wintzenburg, Gandersheim, Sesen, Stauffenburg, Westerhof, Bilderlah, Widela, Hartzburg, Lutter.

Zumb dritten mus m. g. H. verordnen zumb weissen Brott nj C scheffel weitzen,[4] die vngeuerlich Jerlichs wol verbachen werden Nemlich: Liebenburg, Wiedela, Lutter, Wintzenburg, Gandersheim, Bilderla, Stauffenburg, Westerhoff.

Die weil Nun solche Summe khorns Jerlichs von M. g. H. Henßern verkauffen) khan vnd aufs Bergkwergk verleggen, damit Solchs durch die Becker vnd Brawer Nicht aus fremden landen vnd stetten zu khauffen verursacht, Mues Man bemelts korn, Jedes Jnn dem khauffen gleich Braunschweig, goeslar Sambt andern Nechst vmbligenden landen gebrenchlich, bernen vnd bleiben lassen.

Solch korn, die weil auf dem Bergkwergk khein malmulen sein, khan Jn M. g. H. dreien Mullen gemalen werden als zue Gren, Ruden, Stauffenburg.

[1] 3750 Malter.
[2] von Emcke; Einbeck.
[3] = sellen: verkaufen
[4] ? 250 Scheffel!

Volgend muß Man haben

Ann Hemel, Schaf, Lemer vnd Kelber allerlei	iij M heupten
An Schwein	i M heupten
An Ochsen	iij C heupten
An kuen	ij C heupten
An Butter	lxxx thunnen
An Kesen	ij thunnen
An Saltz	iij C stückh.

Was nun die fasten speis Stockfisch, Hering, lachs, Neunaugen vnd andere wahr belangende, das alda S. f. g. gnediglich vergunnen wolle eines oder mehr, der sich solcher Sachen unterfieng vnd den Bergkwergk zumb besten zu Rechter Zeit Nach Jedes Gelegenheit Einkhauffe(n) vnd umb einen zimlichen gewinst auf dem Bergwergk verkhauffe.

Und was auch sonsten dem Bergkwergk Nottürftig khan man In solchen wege Nach Notturft herbei bringen, damit die Bergleut daßelb aus den Stetten oder ander Ortten zu holen uberhoben sein.

Und zum lesten, das den leutten In denn Nahbeiligenden gerichten Ernstlich angetzeigt werde, das die unterthanen was Sy zu verkauffen als Huner, gens, Eier, krautt, Ruben, Zippeln vnd allerlei, was sie zu verkauffen haben, auf die Bergkwergk alle Sonnabent tragen vnd verkhauffen, vnd Nicht In gorslar oder andre fremde ortter tragen, bei Vermeidung einer darauf gesetzten peen.

Vnd sindt nachvolgende gericht zu verordnen

auf Wildemann vnd Grundt: Stauffenburg, Westerhof, Gandersheim, Bilderla, Stadt Gandersheim,

auf das Zellerfelt vnd lautenthal:

Wiedela, Hartzburg, Lutter, Seßen, Stadt Seeßen.

Das auch die unterkheufer vnd verkhaufer, So sich des Bergkwergks gebrauchen vnd die woche uber allerlei Notturft An profiant feil haben, das dieselbigen, was in M. g. H. Fürstenthumb zu bekhomen, nirgends anders gebrauchen zu holen, vnd wen sie An allerlei aus M. g. H. Fürstenthumb zue kauffen bedürfftig, das ihnen durch den Bergkhauptmann Ein Fürschreiben an die Embter Mitgeteilt vnd furgesthreckt werde, auf das Ihnen zu dem solchen, So sie zu khauffen willens, desto fürderlicher beholffen werde.

Ferner das M. g. H. mochte in dem Fürstenthumb beuelch thuen, das man die Hemmel Nicht also ausserhalb des Fürstenthumbs verkhaufft hette, Ehe vnd zuuorn das Bergkwergk hin vnd wieder Nach Notturft versehen worden.

Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften.

Von Paul Höfer.

Das Reich Karls d. Gr. reichte im Osten bis an die Saale.[1] Auch nach Zerteilung des karolingischen Reiches blieb die Saale Grenze des ostfränkischen Reichs; bis das Königtum über die Stämme desselben dem sächsischen Herzoge übertragen und gleichzeitig damit dieses Grenzland, die damalige Thüringische Mark oder limes Sorabicus, aus einer fränkischen eine sächsische Mark wurde.

Vielleicht wird schon manchem aufgefallen sein, daß wir, wenn wir die Geschichte unserer Heimatgegenden zurückverfolgen bis auf die Ursprünge ihrer Städte und ihrer politischen Gebilde, wir froh waren, wenn wir diese bis in die Zeiten der ersten Sachsenkönige (Heinrich I. und Otto I.) zurückführen konnten; während die vorhergehende Periode der fränkischen Beherrschung wie ein dunkles Gebiet vor uns lag, in das wir kaum tastend einen Schritt zu setzen wagten.

Ich erinnere an die Geschichte unserer ältesten Städte: Quedlinburg, Nordhausen, auch Merseburg und Magdeburg — nur Halberstadt wurde durch sein Bistum von 814 als karolingisch erwiesen . Ich könnte auch an die Geschichte unseres Harzes, seiner Besiedelung und Aufteilung erinnern: die Tatsache, daß der Harzwald ursprünglich Königsgut war, glaubte man von dem früheren Besitz der sächsischen Herzöge herleiten zu sollen. Und so sollten auch viele andere der bekanntesten Reichsgüter unserer Gegenden erst durch die Königswürde Heinrichs I. aus Ludolfingischem Gut zu Königsgut geworden sein.

Und doch war bekannt, daß die Gaueinteilung von Karl d. Gr. herrührt; auch daß zur Verwaltung und Rechtsprechung sowie zur Kriegführung von ihm die Grafen eingesetzt und

[1] Die Hauptversammlung des Harzvereins für Gesch. u. Alt., vor welcher obiger Vortrag am 10. Juli 1905 gehalten wurde, tagte im Kurhause zu Bernburg am linken Ufer der Saale; von den Fenstern des Versammlungssaales erblickte man die vorüberziehenden Fluten dieses karolingischen Grenzflusses. Der an diese Oertlichkeit anknüpfende Eingang ist hier weggelassen.

ausgestattet worden sind; auch daß die Anfänge zur Verbreitung des Christentums, Missionskirchen und Bistümer in den Gegenden nördlich und südlich, östlich und westlich des Harzes von Karl d. Gr. selbst herrührten und in der Zeit der Frankenherrschaft sich mächtig entwickelt hatten. Aber die Hauptstütze dieser Entwickelung, die Beschaffung von Reichsgut, das die Grafen, die Bischöfe und Kirchen, sowie das Reichsheer zu ernähren hatte, die großen befestigten Reichshöfe und die zugehörigen Dörfer wurden in ihrer Bedeutung für das fränkische Regierungssystem wenig beachtet; ebenso wenig die Einrichtungen zur Landesverteidigung, Burgen mit Besatzungen und geordnetem Schutzkreis, dem sogenannten Burgwart, die von den fränkischen Beamten geschaffen sind. Nur wenige Orte unserer Landschaften werden aus dieser Zeit mit Namen genannt; unsere Kenntnis der heimischen Verhältnisse, soweit sie sich auf Geschichtschreiber gründet, ist für die Zeit der Frankenherrschaft sehr dürftig.

Als 852 Ludwig der Deutsche von Minden aus durch die nordharzischen und ostharzischen Gaue eine für die Verwaltung dieser Gebiete und besonders für Erhaltung des Königsgutes wichtige Reise bis nach Thüringen durchführt, so wird zwar erwähnt, daß er an allen dazu geeigneten Orten Gericht abgehalten hat, aber kein einziger dieser Orte wird genannt bis auf Erfurt, den schon durch Bonifatius bekannten Hauptort der alten fränkischen Provinz Thüringen.[1] Wären die Orte genannt, so würden wir mit einem Schlage die Grafensitze unserer Gaue in der karolingischen Zeit kennen, die Orte, wo das placitum provinciale abgehalten wurde. Der Mangel an Ortskenntnis in den fränkischen Annalen wird auch nicht ersetzt durch ein reichliches Urkundenmaterial. Zwar für Thüringen ist außer einigen Urkunden Karls d. Gr. in den Hersfelder Güter- und Zehntverzeichnissen[2] für das 9. Jahrh. ein wichtiges Material vorhanden, das namentlich für den Hassegau uns die wertvollsten Aufschlüsse giebt, auf die wir noch zu sprechen kommen; aber schon für den Helmegau bieten dieselben nur sehr wenig. Für den Schwabengau und den Harzgau und die beiden nördlich an diese grenzenden Nordthüringgau und Derlinggau sind derartig frühe Akten nur in der dürftigen Form von einzelnen Schenkungen an Fulda und Corbei erhalten. Erst aus der Zeit Heinrich I. und reichlicher aus der Ottos I. besitzen wir derartige Urkunden; erst aus dieser Zeit haben wir Geschichtswerke einheimischer Schriftsteller

[1] Annales Fuld. ad 852 M. G. SS. I. p. 368.

[2] Dobenecker, Regesta dipl. Thur. II, S. 441 f. in Verbindung mit I, Nr. 287; Größler, Zeitschr. d. Harzvereins XI, S. 220—231.

wie die von Widukind, Thietmar von Merseburg, dem Annalista Saxo, dem Lebensbeschreiber der Königin Mathilde, die mit Kenntnis hiesiger Gegend und ihrer Städte geschrieben sind. Und darum beginnt für unsere Gegenden das hellere historische Licht erst mit der Periode des sächsischen Königtums.

Es würde sich deshalb wenig lohnen, über die Bedeutung der Frankenherrschaft in unseren Harzgegenden einen Vortrag zu halten, wenn uns nicht in neuester Zeit durch eingehende und scharfsinnige Erforschung der karolingischen Eroberungs und Siedelungsweise die Möglichkeit gegeben wäre, eine ganze Anzahl von Einrichtungen, Siedlungen, Höfen, Burgen, Städten, die uns in der heller beleuchteten sächsischen Periode in unsern Harzlandschaften entgegen treten, als fränkische zu erkennen und somit auch die Spuren der fränkischen Herrschaft in dem gedachten Gebiete besser zu erkennen als es bisher möglich gewesen war.

Gerade die technische Art des Vorgehens Karls des Großen, durch die er viel wirksamer als einst die Römer mit ihren Sommerfeldzügen in Deutschland das Ziel dauernder Unterwerfung erreichte, wird bei den annalistischen Schriftstellern teils als bekannt vorausgesetzt, teils durch kurze technische Ausdrücke bezeichnet, die unverstanden blieben, solange sie nicht durch genaue Ermittelung dessen, was wirklich geleistet worden war, gedeutet werden konnten.

Ich beziehe mich hier vor allem auf die Forschung von Karl Rübel in Dortmund, der zuerst im Jahre 1901 in seiner Arbeit über die „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege" sich auf das südliche Westfalen beschränkend, dann in seinem Buche „Die Franken, ihr Eroberungs und Siedelungssystem" 1904 die Forschung über Hessen, Ostfranken, Südthüringen ausdehnend, in der Anlage von Königshöfen ein System Karls des Großen erkannte, dazu bestimmt, teils der Besatzung der festen Orte und der Marken den Unterhalt zu liefern, teils um an den Heerstraßen dem marschierenden Heere als feststehende Verpflegungsstationen zu dienen. Es zeigte sich, daß Karl der Große unterhalb oder in der Nähe der eroberten, neubefestigten und mit Besatzung versehenen Burgen in Sachsen jedesmal einen Königshof mit großem Wirtschaftsgebiet gesetzt; so unter die Sigiburg den Königshof Westhofen, unter die Eresburg den Hof Horohusen, unter den Brunisberg an der Weser den Hof Huraria (Höxter), unter die alte Sachsenfeste Iburg eine curtis, die noch heute in Driburg zu erkennen ist, wo zahlreiche Franken wohnten, unter die sächsische Skidroburg im Emmertale eine curtis, das jetzige Altschieder, in der Karl 784 das Weihnachtsfest feierte. Außer derartigen festen Positionen zeigten

sich ganze Systeme von Reichshöfen, z. B. vom Rhein die Ruhr aufwärts und die Diemel abwärts bis zur Weser; ein anderes die Lippe aufwärts; ganz besonders reich mit Königsgütern ausgestattet ist aber die von Duisburg über Paderborn zur Weser führende Straße „der Hellweg", die Karl für seine häufigen Züge nach Osten hat anlegen lassen, als er über ein halbes Jahr lang 784—785 sich in der Eresburg aufhielt (Franken S. 136 u. S. 6). Querstraßen führten nördlich zur Lippe, südlich zur Ruhr oder Diemel, an den Knotenpunkten wurden wichtige karolingische villae errichtet: Duisburg, Dortmund, Werl, Paderborn, die ersten beiden nicht nur mit einem festen Hofe, curtis, sondern außerdem mit einer Burg, castrum, urbs, versehen.

Gleichzeitig mit der ersterwähnten Veröffentlichung Rübels geschah die Ausgrabung einer durch die Annalen wie durch die Urkunden sicher bezeugten karolingischen curtis, nämlich der von Schieder durch Carl Schuchhardt in Hannover; beschrieben und abgebildet in dem Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen H. 7, Nr. 281, Bl. 54. Seitdem kennen wir die Form dieser Bauten; und eine große Zahl ähnlicher Befestigungen, die vorher zum Teil für römisch gehalten waren, sind nunmehr teils durch ihre Form, teils durch die Fundsachen als karolingische feste Höfe oder curtes erkannt worden in Westfalen sowohl wie in Hannover. Die curtis Schieder, von deren Hufen schon Arnulf 889 einige verschenkte, die 997 durch Otto III. an die erzbischöfliche Kirche in Magdeburg tauschweise überlassen und durch Heinrich II. 1005 der Magdeburger Kirche bestätigt wurde, hat die rechteckige Form eines römischen limes-Kastells, wie sich denn überhaupt die Franken überall an die römische Technik angeschlossen haben; die Länge beträgt 260, die Breite 170 m, auf der Seite des Eingangs ist eine ebenfalls rechteckige Vorschanze, curticula oder pomerium, vorgelegt. Die Umwehrung ist durch eine Mörtelmauer gebildet; gemauerte Fundamente von Häusern und einer Kapelle wurden im Innern aufgedeckt; charakteristisch ist die Anlage des Tors durch Einbiegung der Mauerenden. Um die Mauer oder den Wall läuft ein nach römischem Muster hergestellter Spitzgraben. (Zeitschr. d. Harzver. XXXV, Taf. VII, Fig. 1.)

Die Anlage entspricht den Musterbeschreibungen derartiger Wirtschaftshöfe, wie sie Karl d. Gr. in seinem Capitulare de villis (Mon. Germ. Cap. reg. Franc. I. Nr. 32) und in seinen Beispielen für Inventaraufnahmen: Brevium exempla (ebenda Nr. 128) gegeben hat. Die Umwehrung kann anstatt durch eine Mauer auch durch Pfähle und Flechtwerk oder auch durch einen Erdwall mit aufgesetzter Dornhecke gebildet sein.

Aber es gab auch Höfe, die an Stelle des Grabens durch Wasserläufe geschützt waren, wie sich z. B. aus der Beschreibung der curtis Salz an der Fränkischen Saale bei dem poeta Saxo zum Jahre 790 ergiebt (SS. I. S. 246), und wie sie an karolingischen Herrenhöfen neuerdings von Rübel nachgewiesen sind (Beiträge zur Geschichte Dortmunds 1907, S. 11). Karl der Große schrieb für seine Höfe auch die Anlage von Mühlen und Mühlengräben vor (Cap. Aquisgr. Cap. reg. Franc. I S. 172 cap. 19). Wassermühlen finden sich deshalb ziemlich regelmäßig bei karolingischen Höfen und Burgen in Westfalen, z. B. beim Königshof Werl eine Frankenmühle, eine königl. malhure im Königsgut Geseke 958, eine Burgmühle bei der Pfalz Duisburg u. s. w.[1]

Was nun die Burgen urbes oder castra anbetrifft, die zum bessern Schutze oft neben den Wirtschaftshof gesetzt sind, um in unsicheren Zeiten oder Gegenden Besatzungen (praesidia) aufzunehmen, so sind diese in ihrer Urform uns noch nicht genauer bekannt geworden. Ein von Karl d. Gr. 808 als Brückenkopf gebautes Kastell an der Elbe bei Höhbeck (Hohbuoki) hat zwar Schuchhart untersucht und als eine rechteckige aus Holz, Flechtwerk und Lehm aufgeführte Verschanzung erkannt und beschrieben;[2] aber in jener Gegend gibt es keine Steine; von einer andern Burg jener Zeit, 868 an der Seinemündung bei Pistä, erfahren wir, daß sie von Stein und Holz gebaut war.[3] Die civitas Augsburg war ebenso wie die Burg in Halberstadt ursprünglich mit Pallisaden befestigt.[4] Die meisten dieser Burgen sind ja später umgebaut und zeitgemäß verstärkt; sehr wünschenswert und belehrend wäre es, wenn mal eine später nicht umgebaute, sondern wüst gewordene karolingische Burg untersucht würde. In unseren Harzlandschaften sind solche noch zu finden.

---

[1] Die Wassermühlen sind in unseren Gegenden überhaupt erst durch die Franken eingeführt. Von Mühlhausen in Thüringen bezeugt Karl d. Gr. in einer Urkunde von 775, daß dort Franken wohnten (Molinhusa ubi Franci homines commanent); ihren Namen hat sie von den 4 Mühlen, die an dem von der Unstrut abgezweigten Mühlgraben liegen; die zweite davon ist die Burgmühle; zwischen dem Mühlgraben und der Unstrut lag Altmühlhausen. (Mühlhauser Geschichtsblätter, Jahrg. III, 1902, S. 57. R. Ausfeld.) Da auch die Endung hausen den fränkischen Siedelungen aus der Zeit der Unterwerfung eigen ist (Arnold, Ansiedelungen, S. 415, Heydenreich, Gesch. der Reichsstadt Mühlhausen, 1900: „hausen eine echt fränkische Namensendung") hat Mühlhausen eine starke Bezeugung als fränkische Gründung.

[2] Atlas vorgeschichtl. Befestigungen VI, Nr. 46.

[3] M. G. SS. I, S. 413

[4] Rübel, Korrespondenzblatt des Ges. Ver. 1906, S. 158. Barges, Zeitschrift des Harz-Vereins 1896, XXIX, S. 86.

Namentlich sind von den 18 im Hassegau genannten Burgen des 9. Jahrhunderts einige, wie es scheint, später nicht mehr als Burgen benutzt (z. B. die Kuckenburg). Ausgrabungen solcher oder auch des Arnoldsberges bei Breitungen könnten uns über die karolingische Burg entscheidende Belehrung bringen.

Während die curtis hauptsächlich ein Wirtschaftshof war mit vielen Gebäuden, mit der Wohnung des Herrn oder des villicus, den Hütten der Knechte und Hörigen, mit Ställen für Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, mit Scheuern, Schuppen, Arbeitsräumen für Spinnen, Weben und Herstellung aller Gebrauchsgegenstände, mit Schmiede, Mahl- und Backhaus, Kellerhaus; also ein ausgedehnter Hof, der mit seiner Umwehrung wohl gegen Räuberei, feindselige Nachbarn, kleinere Streifscharen schützen konnte, aber nicht auf die Dauer dem geordneten Angriff eines größeren Aufgebots widerstehen — so diente die Burg nur kriegerischen Zwecken und wirksamer Verteidigung, wie z. B. die Kriege Ottos I. in Westfalen und Thüringen 939 beweisen; sie hatte eine ständige Besatzung und nahm in Zeiten der Gefahr die umwohnenden Königsleute auf, diese aber hatten die Pflicht, an den Befestigungen zu bauen, eine gewisse Zahl von Pallisaden zu liefern, für die später wohl auch eine Abgabe treten konnte.[1]

So bilden curtis und urbs, Hof und Burg, das Mittel, durch das die Franken sich im Eroberungsgebiet festgesetzt haben. Die Tatsache, daß Karl d. Gr. 797/798 ein Heer im Winter an der Weser bei Heerstelle zusammenhalten konnte, was ein römischer Heerführer nicht gekonnt hätte, wird erklärt durch den reichen Güterbesitz daselbst, der die Verpflegung ohne Zufuhren bestreiten konnte. (Rübel, Franken S. 128.) Ganz besonders machte sich eine fast zusammenhängende Reihe von Königsgut bemerkbar längs der sächsisch-fränkischen Grenze; hier sind offenbar die streitbaren Königsleute mit Land versehen, die nicht nur die Grenze zu bewachen hatten, sondern auch bei Feldzügen als mobile Sonder- und Elitetruppe, scarae genannt, neben dem Heerbann den König begleiteten oder auch allein Unternehmungen ausführten, bei denen Schnelligkeit not tat. Wie im Heerlager sollten ja diese Truppen beständig aufmerksam um ihren Führer sitzen und besonders den Wachtdienst nie unterlassen.[2] Fränkische Warten finden sich unter diesen Namen noch heute in jener fränkisch-sächsischen Mark südlich der Diemel.[3]

[1] Z. B. in der Schenkung Ottos I. an das Moritzkloster in Magdeburg 965 27. Juni: et opus construendae urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum. Dd. I.

[2] Rübel, Franken S. 23. Cap. reg. Franc. I, S. 261.

[3] Z. B. die frensche Warte, Schuchhardt, Atlas H. IV und Francwarteshusen = Frankershausen Kr. Eschwege, Rübel, S. 130.

Wir werden schließen dürfen, daß die hier beobachtete Einrichtung von Ansiedelung der scarae auf Königsgut in der Mark, die in der avarischen Mark und in der spanischen ebenso nachweisbar ist, auch in der fränkischen Ostmark sich finden wird, die von den Franken an der Elbe und Saale gegen die slavischen Nachbarn hergestellt worden ist. Aber ehe wir dazu übergehen, die für Westfalen und Hessen und den südwestlichen Teil von Thüringen nachgewiesenen Einrichtungen fränkischer Herrscherkunst auch in unsern Gebieten nördlich, östlich und südlich des Harzes aufzusuchen, müssen wir kurz noch auf zwei Fragen eingehen. Die erste: Woher nahm Karl d. Gr. oder auch schon seine Vorgänger jenes umfangreiche, teils planmäßig ausgewählte, teils zerstreute Königsgut, welches bald aus großen Güterkompleren bestand, bald aber auch aus Teilstücken oder Hufen in den verschiedenen Dorfmarken, die man am besten aus den Schenkungen Karls an Hersfeld kennen lernt. Diese Frage wird ausführlich in dem zweiten schon genannten Werke Rübels über das Eroberungs- und Besiedelungssystem der Franken beantwortet. Schon die Konfiskationen konnten dem Fiskus einen großen Besitz zuführen, zumal wenn man streng die Bestimmung des Paderborner Reichstags von 777 durchführte, daß jeder Rebell des jus paternae hereditatis, also seines Gutes verlustig ging. Viel wichtiger aber wurde der im Frankenreiche ausgebildete Anspruch des Königs auf den Eremus oder das desertum, d. h. auf das unbewohnte und herrenlose Gebiet. Nicht blos die großen Gebirgs- und Waldgebiete, wie die Buchonia zu beiden Seiten der Fulda Rhön- und Vogelsgebirge umfassend, der Thüringer Wald, die Hainleite, der Harz, die Magdeheide und die kleineren Waldungen Hakel, Huy, Fallstein, Asse, Elm, Nordwald (997) sowie die Nietstrecken an der Helme fielen durch dieses Königsrecht dem Fiskus zu, sondern auch das Oedland, das nach alter Gewohnheit die germanische Siedelung umgab. Aus Oedland bestanden, wie schon Cäsar weiß, bei den Germanen die Marken jedes Stammes gegen seinen Nachbarstamm (b. gall. VI, 23); Oedlandmarken trennten auch die Dorffluren voneinander, und auch auf dieses Oedland richtete sich der Anspruch des fränkischen Königs. Um diesen durchzuführen und brauchbare Güter daraus zu gewinnen, war allerdings eine Neueinteilung und Neuabgrenzung der alten Fluren nötig; das Oedland wurde in die Dorfmarken einbezogen, die Grenze, früher eine ausgedehnte Fläche, wurde zur Linie; an Stelle der früheren Besitzrechte trat die Hufe mit ihren Berechtigungen an Weide und Wald; und nun konnte auch der königliche Anspruch entweder als Hufen in den einzelnen Gemarkungen ausgewiesen

werden, die der König zur Ausstattung der Kirche oder zur Ansiedelung seiner Beamten, vassi, und seiner Scharmänner benutzte; — oder er konnte, aus mehreren Gemarkungen zusammengelegt, eine größere zusammenhängende Besitzung bilden, ein Herrengut: dividenda marcha inter fiscum regis et populares possessiones sagt die Sangaller Formel von 871 (M. G. Formulae S. 403, 10 ff.). Die Markensetzung bedeutet Scheidung der volksmäßigen Siedelungen von der causa regis, d. i. von dem für fiscus oder Kirche zurückbehaltenen Teile (Rübel, Franken, S. 161 und 220).

Diese Abmarkung und Umlegung der Fluren durch die Franken, die Rübel mit der Tätigkeit der Generalkommissionen des 19. Jahrhunderts vergleicht, hatte zur Voraussetzung eine Schar geübter Beamter, Landmesser und Markscheider; Rübel gelingt es, dieselben nachzuweisen unter der Bezeichnung der praefecti, der confiniales oder syntelitae, der forestarii u. a. Auch das allmähliche Vorrücken oder Stocken dieser Markenregelung weiß er in mehreren Gegenden zu erkennen, besonders in Thüringen und Hessen. Manche Aufstände, z. B. der sächsische von 782 und der thüringische von 786 werden als Folge des Vorrückens der Abmarkung und des Ausscheidens von Königsgut (regnum) angesehen. (Franken, S. 126, 177.)

Denn allerdings ist es ohne Gewaltsamkeit dabei nicht abgegangen. Namentlich da, wo die Aufgabe war, große Güter an bestimmten Orten herzustellen, die als Verpflegungsstation des Heeres dienen sollten, und zugleich Königsland für die Besatzung der Schutzburg zu gewinnen; oder wo man zusammenhängendes Land in der Mark für Ansetzung der Grenzhüter und Scharmänner nötig hatte, — da wurden, wie Beispiele zeigen, die Einwohner einfach vertrieben oder verpflanzt, es wurde künstlich ein desertum hergestellt, über das der König gesetzmäßig zu verfügen hatte (Beispiel Rübel S. 45 A. 1, S. 196).[1]

Dies war das übliche Verfahren auch bei Vorrücken der Mark, wie es später auch von den Ottonen im ostelbischen und ostsaalischen Slavengebiet geübt worden ist; denn die ganze fränkische Methode mit Markensetzung und Ausscheidung von Königsgut ist auch unter den sächsischen Königen im slavischen Eroberungsgebiet angewendet worden.

[1] Verpflanzung von 10000 sächsischen Männern mit Weib und Kind aus Transalbingien und Wichmodi (Gegend von Bremen) in die älteren Gegenden des Frankenreichs geschah im Jahre 804. (Einh. Ann 804. p. 49. E. Vit. Kar. c. 7. p. 516. Ann. Laur. a 804.) Auch aus den Jahren 794 und 797 sind Verpflanzungen berichtet. (Ann. Laureſh. M. G. SS I, 119: Carlus . . . educens inde Saxones tertium hominem. Ann. Laur. min. 794.

„Das Königsgut bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates.“ Diese neugeschaffenen regna ergaben königliche villae, königlichen Streubesitz, königliche Wälder und Heiden, ergaben Herrenhufen für königliche vassi, ergaben die Ausstattung für königliche Beamte, die Amtslehen des Grafen, die Schenkungen an Abteien, Kirchen und königliche Eigenkirchen.“ In die regna wurden Massen von Weggeführten verpflanzt. „Das System ist von Karl in weitester Ausdehnung des Frankenreichs zur Anwendung gebracht, es ist aber älter als Karl. (Franken, S. 142.)

Disponere Saxoniam wird diese komplizierte Maßregel in den Annalen genannt: ad disponendam Saxoniam ging Karl 780 nach Eresburg und an die Elbe bei Walmirstedt, in Heerstelle blieb er den Winter 797—798 ad disponendam Saxoniam totius hiemis tempus impendens. Es wird darunter neben der Einteilung in Gaue und Grafschaften sowie der kirchlichen Sprengel — besonders die Anlage der Marken, der Ausbau der Königsstraßen, Ausstattung derselben mit Königshöfen, Burgen, Besatzungen und deren Landzumessungen (peditarae), Fortschaffung der dort ansässigen Bevölkerung zu verstehen sein, denn die wirkliche Besitzergreifung der als causa regis beanspruchten Ländereien durch Markenregulierung ist an vielen Orten erst erheblich später durchgeführt. —

Das Reichsgut im ganzen, wie auch einzelne große Besitzungen wurden regnum, Reich im engeren Sinne, genannt, daher die Namen Sunrike, Ambrike, Borgentrike, Camprichi (Franken, S. 10, 79), und wenn es in der vita Ludowici cap. 3 heißt, der König habe in Aquitanien fränkischen Grafen, Aebten und Vassi die Sorge für das regnum anvertraut, den Schutz der Grenzen und die Ausstattung der königlichen Villen mit Land (villarum regiarum ruralis provisio [SS II, S. 608]), so ist damit in kurzem gesagt, was im eroberten Lande zuerst geschehen mußte, um die Eroberung zu sichern.

Eine andere Frage, die wir noch erwägen müssen, ist die: Wann sind die hier besprochenen Landschaften, nördlich, östlich und südlich des Harzes dem Frankenreiche einverleibt worden? Denn wenn auch für das eigentliche Sachsengebiet: Westfalen, Engern, Ostfalen, den Bardengau, d. h. das einstige Longobardenland, und Nordalbingien die Eroberung durch Karl d. Gr. in seinen Sachsenkriegen von 772—804 klar liegt, so sind die östlich der Oker gelegenen Gaue, die einst den Sprengel des Bistums Halberstadt (vor Gründung des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Merseburg 968) bildeten, in einer wesentlich anderen Lage. Es handelt sich um den Harzgau, von Oker bis Bode reichend und nördlich bis an den Bruch oder den Schiffgraben

(von Oschersleben bis Hornburg); den nördlich davon gelegenen Derlingau, ferner den im Westen und Norden von der Bode umgrenzten Schwabengau, der im Osten bis an die Saale, im Süden bis an die Schlenze und Welfesholz reicht (Zeitschr. d. Harzv. VI, 284), den nördlich an den Schwabengau grenzenden Nordthüringgau, der Magdeburg einschließt und bis zur Ohre (Wolmirstedt) reicht; ferner den südlich an den Schwabengau sich anschließenden Hassegau oder Hosgau, der längs der Saale südlich bis an die Unstrut, westlich bis an die Helme und den Graben bei Wallhausen reicht, wenn wir der Kürze halber das Friesenfeld mit einschließen. Der bei Wallhausen angrenzende Helmegau ist stets zu Thüringen gerechnet, er reichte im Süden bis Uthleben, Heringen, Auleben, Bennungen, im Westen bis Sachsa, wo dann mit Lauterberg und Osterhagen der Lisgau begann. (H.-Z. III, 733.)

Auf diese Gaue soll sich die heutige Betrachtung beschränken, wenn auch der Name Harzlandschaften die weiter westlichen, den Lisgau, den Salthgau und den Ostfalengau mit einschließt; aber das Thema ist schon so umfangreich genug, und die genannten westlichen Gaue werden gewiß von den dort tätigen Geschichtsvereinen behandelt werden.

Der Helmegau, als stets zu Thüringen gehöriges Gebiet, ist seit der Unterwerfung Thüringens durch die Franken im Jahre 531 fränkisch geblieben, also lange vor Karl d. Gr. Bei den anderen genannten Gauen ist die politische Zugehörigkeit vom 6. bis 9. Jahrhundert weniger klar. Es hat hier die Erzählung des sächsischen Geschichtsschreibers Widukind, daß die Sachsen dem Frankenkönige Theuderich bei der Unterwerfung Thüringens 531 geholfen und dafür Nordostthüringen bis zur Unstrut und Helme als freien Besitz erhalten haben, verwirrend gewirkt, sodaß noch heute die Meinung verbreitet ist, dies Gebiet von der Oker bis zur Unstrut habe bis zu Karl des Großen Zeit zu Sachsen gehört und sei erst durch diesen, zusammen mit Sachsen, dem fränkischen Reiche eingefügt.

Die Kritik der Widukindschen Erzählung hier vorzutragen ist unmöglich. Ich verweise nur darauf, daß diese Darstellung 437 Jahre nach dem Ereignis geschrieben ist und zwar ohne Benutzung historischer Quellen, lediglich auf Grund von Sagen, wie der Schriftsteller selbst zugesteht, ferner, daß sie sich in vollem Widerspruch mit den gleichzeitigen Schriftstellern befindet, die wie Gregor von Tours nur 40 Jahre nach dem Ereignis geschrieben, oder wie der Grieche Prokop kaum 20 Jahre nach der Eroberung Thüringens. Im übrigen muß ich mich heute auf zwei neuere Arbeiten beziehen, die beide in der Zeitschrift

für thüringische Geschichte in Jena erschienen sind. In der einen hat 1904 W. Pelka in Königsberg die inneren Widersprüche und Ungereimtheiten der sächsischen Ueberlieferung, Irrtümer und freie Erfindungen in derselben nachgewiesen und erkannt, daß als Quelle dieser sagenhaften Darstellungen ein sächsisches Heldenlied vom Anfang des 10. Jahrhunderts anzusehen ist. — Darauf habe ich in einer soeben gedruckten Abhandlung bewiesen, daß die wirklichen geschichtlichen Vorgänge und politischen Verhältnisse ganz andere gewesen sind, als sie in der Sachsenlegende dargestellt werden. In Wirklichkeit haben die Franken, nachdem Theoderich, der große Gothenkönig, sie nicht mehr in Schranken hielt, ganz Thüringen mit allen seinen Provinzen in Besitz genommen.

Der Eindruck dieses Erfolges und der bewiesenen Ueberlegenheit wirkte so erschütternd auf die Nachbarvölker, daß diese sich freiwillig unterwarfen und Tribut zahlten. So die Nordschwaben, die Baiern und die Sachsen. Der Tribut der Sachsen bestand in 500 jährlich für den königlichen Hof zu liefernden Kühen.

Einige Jahre später hat zwar eine größere Abteilung Sachsen, 20000—26000 Mann mit Weib und Kind, sich in dem Gebiete des Schwabengaus sowie des Hassegaus und des Frisenfeldes niedergelassen, bei welcher Gelegenheit auch das Reich der Angeln und das der Warnen im Nordharzgebiet zwischen Elbe und Oker zerstört worden ist. Aber jene eingedrungenen Sachsen blieben nicht im Besitz. Auf Befehl des Königs Theudebert, also noch vor 548, mußten sie das Gebiet räumen. Er schickte sie in das von ihm erworbene Ostalpische und Norditalienische Gebiet. Sie nahmen dann als Bundesgenossen Alboins 568 an der Eroberung Italiens teil, kehrten aber von dort mißvergnügt über Gallien zurück, nachdem sie vom fränkischen Könige Sigibert erlangt hatten, daß er sie auf sein Gebiet, von dem sie ausgezogen waren, wieder einsetze. Aber jenes Gebiet war schon vorher durch Chlothar I. vor 561 und Sigibert mit Nordschwaben und anderen Völkern neu besiedelt, hatte aber Platz für diese wie für jene. Anstatt sich mit den Schwaben zu vertragen, wie diese baten, wollten die zurückgekehrten Sachsen jene durchaus verstoßen und vernichten und rüsteten schon an, deren Frauen unter sich zu verteilen. Da haben die Schwaben, 6000 an Zahl, in einer merkwürdigen Schlacht jene Sachsen so geschlagen, daß von 26000 nur 6000 übrig blieben; und als diese Reste sich rächen wollten, wurden sie noch einmal schwer geschlagen, sodaß die Uebriggebliebenen sich den Schwaben unterwerfen mußten. Die Schwaben blieben also Herren des Landes, sie

lebten nach eigenem Gesetz noch unter den Ottonen und noch zu Zeiten des Sachsenspiegels (zwischen 1224 und 1235). Der Gau wurde nach ihnen Suavia oder pagus Suevon, Schwabengau durch Karl d. Gr. genannt. Die Schwaben blieben sich auch des Unterschiedes von den Sachsen Jahrhunderte lang bewußt, sie unterschieden sich von ihnen auch im Dialekt, wie noch heute zu bemerken ist.

Ein Besitz der Sachsen bis zur Unstrut hat also im 6. Jahrhundert nicht stattgefunden. Da Chlothar I. und Sigibert die Nordschwaben hier angesiedelt haben, muß das Gebiet im 6. Jahrhundert zum Frankenreich gehört haben. Dasselbe gilt vom Hassegau und dem Friesenfeld.

Weniger deutlich sind wir über die nördlichen Gaue unterrichtet. Wir können nur schließen: hat der Nordthüringgau seinen Namen, ähnlich wie der Schwabengau, davon erhalten, daß Thüringer dorthin verpflanzt oder angesiedelt sind, so muß das Gebiet unter fränkischer Herrschaft gestanden haben. Er kann übrigens auch davon den Namen haben, daß er den nördlichsten Teil der fränkischen Provinz Thüringen bildete. — Auf keinen Fall ist die Meinung richtig, daß das Thüringische Königreich sich über den Harz bis zur Ohre ausgedehnt hat. Die weite Einöde des Harzes vasta solitudo ist in der Frühzeit natürliche Völkerscheide — erst zwischen Hermunduren und Cheruskern, darauf zwischen Thüringen und dem Anglisch-Warnischen Reiche. Erst die Franken haben, wie überall, so auch im Harz, die vasta solitudo aufgehoben.

In der Zeit vor der Zerstörung des Thüringischen Königreichs haben in den nordharzischen Landschaften von Elbe bis Oker, nach den Dialektforschungen von Wilh. Seelmann und von Damköhler,[1] die Warnen und die Angeln gesessen, die bekanntlich zugleich mit dem Vordringen der Sachsen aus der cimbrischen Halbinsel in Deutschland eingerückt sind und zwar immer vor- und östlich seitwärts der Sachsen. Die Warnen saßen um 500 von der Elbe bis über den Meridian von Halberstadt, ihnen verdanken die Ortsnamen auf -leben ihre Entstehung. Die Angeln westlich daneben von der Wernigeröder Landschaft bis Braunschweig und Helmstedt. Das Warnenreich bestand noch, wie zwei Briefe Theoderichs an den Warnenkönig beweisen, um 525. Nach der Zerstörung Thüringens sind dann durch die vordringenden Sachsen, wie es scheint, auch die Angeln und Warnen

[1] Wilh. Seelmann, Zur Geschichte der deutschen Volksstämme Norddeutschlands und Dänemarks im Altertum und Mittelalter, Sonderabdruck aus dem Niederdeutschen Jahrbuche XII, 1887. Ed. Damköhler, Braunschw. Magazin 1900, S. 122 ff. und 1905, S. 91 ff.

überwältigt oder verdrängt; wir finden sie später angesiedelt in Thüringen, wo der Engelgau pagus Engilin und die Engeldörfer von den Angeln, der Weringau um Meiningen und Würzburg von den Werinern oder Warnen ihren Namen haben, während der alte Gaunname Werinofeld östlich der Saale bei Bernburg von den älteren Sitzen der Weriner Kunde gibt. In der lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum werden sie als Bewohner der fränkischen Provinz Thüringen amtlich als Thüringer bezeichnet. Sind jene eingedrungenen Sachsen, wie schon erwähnt, durch den Frankenkönig Theudebert entfernt und verpflanzt, so muß diesem energischen Eroberer das freigewordene Gebiet zugefallen sein.

Aber bei der zunehmenden Schwäche des Merovingerreichs traf schon 631 Dagobert das Abkommen mit den Sachsen, daß diese die ihnen benachbarte fränkische Ostgrenze gegen die Slaven (Samo) verteidigen sollten, und als Entgelt erließ er ihnen dafür den bisher zu entrichtenden jährlichen Tribut von 500 Kühen. Hierdurch mußte der Einfluß der Sachsen in diesem ihrem Nachbargebiet erheblich zunehmen, und als um 700 die thüringischen Statthalter Theotbald und Heden II. ein gewalttätiges und grausames Regiment führten, haben nach der vita Bonifatii die Einwohner sich der sächsischen Schutzherrschaft unterworfen, auch die Nordschwaben im Schwabengau und Hassegau.

Wenn wir sicher wüßten, daß die 743—748 öfter genannte Hohseoburg die Seeburg am Süßen See bedeutete, so würden wir die Grenze der damaligen sächsischen Herrschaft kennen, denn die Hohseoburg war offenbar eine Grenzburg, von der aus der Sachsenhäuptling Dietrich seine Raubzüge ins fränkische Gebiet Thüringens machte. Indessen wollen wir uns mit dem Streit um die Hohseoburg heute nicht belasten. Jedenfalls müssen die in Betracht kommenden Burgplätze, besonders der Schloßberg bei Seeburg, erst durch Grabungen untersucht werden, ehe diese Frage aus dem Streit der Hypothesen herausgehoben werden kann.

Die Karolingischen Staatslenker Karl Martell, Karlmann, Pipin gaben durch energische Feldzüge dem Verhältnis zu den Sachsen eine andere Wendung; und im Jahre 748 drang Pipin von Thüringen aus in das Gebiet der Sachsen, die Nordschwaben genannt werden — so drücken sich die Annalen von Metz aus —; er unterwarf sie, und viele ließen sich taufen. Pipin rückte bis an die Oker vor. Erst dort am linken Ufer erwartete ihn das Heer der Sachsen hinter Verschanzungen, vielleicht ihrer Landwehr. Das sächsische Heer zerstreute sich aber vor Pipins Uebermacht, und dieser ließ von seinem Lager an der Oker aus 40 Tage lang Plünderungszüge in Sachsen aus-

führen. — Der Umstand, daß die Sachsen erst hinter der Oker dem Feinde entgegentraten, spricht bei der sonstigen Gewohnheit der Sachsen, ihre Grenze zu verteidigen, sehr stark dafür, daß das östlich der Oker gelegene Gebiet auch damals noch nicht eigentliches Sachsenland war. — Hierzu stimmt auch die Beobachtung, die unser verehrter Freund Jacobs dem Sachsenspiegel III, Art. 44, § 3 entnommen hat, daß die Häuser jener Gegend nicht die Bauart des niedersächsischen Hauses hatten; er schließt daraus, „daß dieses den Halberstädter Sprengel umfassende Gebiet der Osterleute (der Angler, Weriner, Nordschwaben, Hohsinger und sonstiger Einwanderer) nicht zum eigentlichen Sachsen, insbesondere Ostfalen, gehörte, sondern eine eigene, von den fränkischen Herrschern dazu gelegte Provinz war" (Hoffmann, Harz, S. 130).

Die Landschaften des Schwabengaus und des Hassegaus sind also durch Pipin 748 dem Frankenreiche wieder angeschlossen, und man wird dasselbe auch von dem Harzgau und den beiden nördlichen Nachbargauen annehmen müssen, zumal wenn man beachtet, daß in den Sachsenkriegen Karls die Einwohner dieser Ostokerlandschaften, Osterliude oder Austrasii ohne Kampf auf Karl Seite traten (775) und ihm auch nachher treu blieben.[1] Die Zusammengehörigkeit dieser Nordharzgaue mit dem Schwaben- und Hassegau wird außerdem durch die Zusammenlegung in einen gemeinsamen Bistumsprengel bekundet.

Aber anderseits steht auch fest, daß der Harzgau nach Karls d. Gr. Einteilungen zum Verwaltungsgebiet Sachsen, provincia Saxoniae, gerechnet wurde. Wir erfahren dies aus urkundlichen Angaben in den Schenkungen an Fulda, z. B. Dronke, trad. Fuld. S. 98 in villa Orda in paga Hardegewe provincie Saxonie (811). Dasselbe sagt uns auch die vita Liutbirgae, die um 870 geschrieben uns mehrere wichtige Nachrichten über die Verhältnisse des Harzgaus überliefert hat. Dort wird gesagt, daß das Kloster Winitohus, das jetzige Thale, in provincia Saxoniae in pago Harthagewi liege. Dort erfahren wir aber auch näheres über jenen Hassio oder Hessi, den Führer der Austreleudi Saxones oder der Austrasii, wie sie in den Reichsannalen heißen, der vom poeta Saxo sogenannten Osterliudi, der 775 freiwillig mit allen seinen Leuten in das Lager Karls d. Gr. an der Oker kam, Geiseln stellte und beschwor, daß sie treu auf Seiten Karls d. Gr. ständen (se fideles esse partibus domini Caroli regis). Dieser Hessi

[1] Von der thüringischen Verschwörung und ihrem Anlaß wird später die Rede sein.

wohnte im Härzgau, wie die Güter beweisen, die er seinen Kindern hinterlassen hat; Karl d. Gr. hat ihm eine Grafschaft übergeben — es muß eine im Harzgau gewesen sein — und hat ihm große Ehren gewährt, weil er ihn in allem treu erfunden hatte (quia fidelem sibi in cunctis repererat[1]). Seine Güter hinterließ Hessi seinen zwei Töchtern, und die eine von ihnen, Gisla, gründete als Witwe jenes Kloster Winitohus, Wendhausen = Thale, machte ihre älteste Tochter Bilihild zur Aebtissin, und vererbte ihr auch eine Besitzung bei Michaelstein. Ihr Sohn Bernhard war wieder Graf im Harzgau, er verfügte z. B. über die Harzgegend, in der Liutbirg Klausnerin wurde, also über den Harz bei Michaelstein oder Blankenburg und wohnte offenbar nicht fern von jenem Orte (Bernharderothe, Reichsgut bei Breitungen 961 und (w) Bernardingerode bei Veckenstedt haben vielleicht von ihm den Namen).

Als Karl d. Gr. die sorbisch thüringische Mark schuf, zu der die östlichen Gaue, Hassegau und Frisenfeld, Schwabengau, Nordthüringgau gehörten, wird er den Harzgau samt dem nördlich daran gelegenen Derlinggau der provincia Saxoniae zugelegt haben. Dies wird 780 geschehen sein, als Karl an der Elbe, wo die Ohre mündete, also bei Wolmirstedt, in einem neu errichteten Standlager verweilte disponens tam et Saxoniam quam et Sclavos: 782 setzte darauf Karl Grafen aus den vornehmsten Sachsen ein, ex nobilissimis Saxonum genere. — Zwei Grafen des Hassegaus, Alberich und Markwald, lernen wir schon aus der Zehntverleihung an Hersfeld 777 und 780 kennen; diese Landschaften hatten also früher Grafen als das Sachsenland. Nachdem der Harzgau zu Sachsen gelegt war, war der Harz wieder Landschaftsgrenze; die vita Liutbirgae sagt: in saltu qui vocatur Harz, qui dividit Saxoniam et Thuringiam.[2]

[1] Es ist eine glaubhafte Vermutung, daß der Hof Hessenheim (966) im Harzgau, der jetzige Flecken und Rittergut Hessen, von ihm den Namen hat. Jacobs in Hoffmanns Harz S. 77.

[2] Daß die Thüringische Mark, Nordthüringgau, Schwabengau, Hassegau und Frisenfeld auch unter den Ottonen noch nicht zu Sachsen gerechnet wurden, sehen wir deutlich aus der Aufzählung der Grafen und Herren, die sich 984 gegen Heinrich den Zänker verbanden. Thietmar, der nach Zeitalter und Abkunft alle diese Herren gut kennen mußte, unterscheidet die comprovinciales des Herzogs Bernhard von Sachsen, von denen, die aus dem östlichen Teile des Landes (dem alten Austria) waren: zu letzteren gehörten Markgraf Thiedrich (Wettiner, Schwabengau), Graf Ekkihard (Groß Jena), Wito und Erich von Merseburg (Grafen von Hassegau und Frisenfeld), Siegfrith und dessen Sohn (Graf von Walbeck im Nordthüringgau), Fritherich (Graf zu Eilenburg). Thietm. IV, 2.

Wir gehen nun zu der Frage über, ob wir in den genannten Landschaften oder Gauen Spuren der fränkischen Herrschaft nachweisen können. — Die bekannteste Einrichtung, die wir aus den Maßregeln Karls d. Gr. herzuleiten haben, ist ja die Gaueinteilung selbst, auf sie brauchen wir nicht noch einmal zurückzukommen. In den Werken von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut ꝛc., Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1875, ist darüber eingehend gehandelt, für den Helmegau hat Karl Meyer, für den Hassegau und das Frisenfeld hat Hermann Größler in der Harzzeitschrift die Grenzen festgestellt. Durch letztere Bestimmung ist die Südgrenze des Schwabengaus ermittelt.

Ueber den Harzgau hat in letzter Zeit 1903 Albrecht Heine in seiner Habilitationsschrift gehandelt, seine Umgrenzung ist sicher bis auf die Südostecke; ich bin der Ansicht, daß hier die Grenze des Bodfelder Forstes [1] mit Einschluß von Hasselfeld und Stiege zugleich Gaugrenze ist, daß diese also bis zur Hohenstraße bei Güntersberge reicht, wo auch die Quelle der Selke liegt.[2]

Eine andere fränkische Einrichtung sind die Grafschaften. In Thüringen bestanden sie schon vor Karl d. Gr. In Sachsen hat Karl 782 Grafen eingesetzt und zwar aus den Vornehmsten der Sachsen. Den Grafen Hessi im Harzgau haben wir kennen gelernt, zwei Grafen im Hassegau waren schon früher im Amt. Im übrigen geben uns erst die Urkunden des 10. Jahrhunderts die Möglichkeit, die Grafschaftsgebiete zu unterscheiden und die Namen der Grafen kennen zu lernen. Auch hierüber liegen verschiedene Untersuchungen vor, sowohl in der Zeitschrift des Harzvereins, wie in den Neuen Mitteilungen des thür.-sächsischen Geschichts-Vereins und in den Magdeburger Geschichtsblättern.[3] Wir ersehen aus den Urkunden, daß in jedem der genannten Gaue 2 bis 3 Grafschaften bestanden, daß ein Graf mehrere Grafschaften und zwar in verschiedenen Gauen besitzen konnte, daß zuweilen auch Grafschaften geteilt wurden. Die Funktionen der Grafen waren teils richterlicher, teils verwaltender, teils mili-

---

[1] Vgl. Harzzeitschr. 1896, S. 359.

[2] Von Böttger (Harzzeitschr. 1870, S. 416) wird zwar Hasselfelde und Stiege noch zum Schwabengau hinzugerechnet, ebenso von Jacobs in Hoffmanns Harz (s. Karte), wegen der Zugehörigkeit dieser Orte zum bannus nemoris; doch es ist durchaus unerwiesen, daß die Archidiakonate des 12. Jahrhunderts nicht die Gaugrenzen überschritten haben sollen, das Hinübergreifen ist vielmehr von mehreren erwiesen (vgl. A. Heine, Verfassungsgesch. des Harzgaus, Inaug.-Diss. Göttingen 1903, S. 13.)

[3] Vgl. Winter, Magdeb. Geschichtsblätter 1874, (Nordthüringgau); ders. Neue Mitt. XIV, 1878 (Die Grafschaften im Hassegau); Kurze, Zeitschrift d. Harzvereins XX, 1887 (Die Grafen des Schwabengaus).

tärischer Natur,[1] also ähnlich wie die eines römischen Proprätors oder Proconsuls in der Provinz. Die Grafen im Hassegau, Schwabengau, Nordthüringgau, die den Grenzkrieg und die Eroberung des Ossaale- und Ostelbegebietes zu führen, also die Marken beständig vorzurücken hatten, hatten wegen dieser wichtigeren Aufgaben größere militärische Gewalt; in der Mark waren ja die Königsleute angesiedelt, jene scarae, die Berufskrieger, die auch ohne Aufgebot des Wehrbanns jeder Zeit dem Grafen zur Verfügung standen. Bei größeren Gefahren und Unternehmungen konnten jene den Wehrbann der benachbarten Gaue heranziehen (Thietm. VI, 24), oder der König selbst führte teils Scharen (Thietm. IV, 15), teils Wehrbann aus den ferner liegenden Provinzen zu. Zu ihren Grafschaften im Stammlande gewannen sie ein immer sich vergrößerndes Herrschaftsgebiet, Legation, im eroberten Lande; der Markgraf Gero unter Otto I., der seine Stammgrafschaften im Schwaben- und Nordthüringgau hatte, ist das bekannteste Beispiel dieser Eroberungstätigkeit. Diese Markgrafen, marchiones, hatten deshalb ein viel größeres Ansehen als die Comitatsgrafen, und standen den Herzögen ungefähr gleich; wurden öfter auch Herzöge genannt.

Die Grafen Karls d. Gr. wurden der neue hohe Adel im Frankenreiche, sie erhielten als Amtslehen Reichsgüter von einer Größe, wie sie erst durch die Markenregulierungen möglich geworden waren. Natürlich strebten nach solchen Aemtern die nobilissimi des früheren Zustandes, auch der entschiedenste Gegner Karls, der Sachse Widukind, hat schließlich derartige Begüterungen empfangen.[2] Da der Abfall mit Verlust der Güter bestraft wurde, so hatte Karl durch diese Belehnungen einen kräftigen Beweggrund zur Treue geschaffen. Mit der Schaffung derartiger großer Güter, wie sie sich in den Reichshöfen und in den als Amtslehen dienenden Grafengütern darstellen, ist die Großgrundwirtschaft in unsere Gegenden eingeführt. Von der königlichen curtis Werla erfahren wir durch die Verschenkungs-Urkunde Heinrichs IV. 1086, daß 200 Hufen dazu gehörten. Das Herrengut der „hohen Sächsischen Frau" Cäcilie zu Sangerhausen hatte sogar 600 Hufen, wozu offenbar viele Dörfer der Umgegend gehörten.

Aus dem Schatze des Reichsgutes wurden auch die großen Abteien und die Bischofssitze begabt, die zum Unterwerfungssystem Karls d. Gr. ebenso gehörten wie die Burgen, Marken

[1] Vgl. O. v. Heinemann, Die Grafschaft Aschersleben bis zu ihrem Uebergehen in den Besitz des Hochstifts Halberstadt (Harzzeitschrift IX, S. 4—9).
[2] Rübe', Franken S. 392—397.

und Heerstraßen. Der Bändigung durch das Schwert sollte die geistige Eroberung hinzugefügt werden. Schon Pippin ließ 748 der Unterwerfung der Nordschwaben die Taufe folgen (Ann. Mett. M. G. SS. I, S. 328). Karl d. Gr. nahm gleich auf seinem ersten Feldzug gegen die Sachsen 772 Aebte und Prälaten zur Bekehrung der Unterworfenen mit sich (Vita Sturmi c. 23 M. G. SS. II), und im Jahre 780 teilte er ganz Sachsen in Missionsbezirke für Bischöfe, Presbyter oder auch Aebte (Ann. Lauresh. SS. I, S. 31: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates ut in ea baptizarent et praedicarent). Für Karl bedeuteten die Sitze der Missionstätigkeit sehr viel. Dem Abt Sturm von Fulda übergab er schon 779 die Eresburg, dem Kloster Hersfeld schon 777 die Mission im ganzen Hassegau.

Das Reichsgut war also die wichtigste Grundlage für die Herrscherstellung und Herrschertätigkeit Karls.

Wenn es uns gelingt, auch in unsern Landschaften das Reichsgut Karls d. Gr. nachzuweisen, so werden wir dadurch ein klareres Bild von der fränkischen Herrschertätigkeit bekommen als bisher; wir werden eine Einrichtung besser begreifen, die militärisch, politisch, wirtschaftlich von der größten Bedeutung war; wir werden dadurch aber auch für manchen Ort, manche Burg und Stadt, manchen heute noch bestehenden Wirtschaftshof ihren Ursprung nachweisen.

Das Reichsgut lernen wir am besten aus den Kaiserurkunden kennen, durch welche Reichsgüter übertragen oder verschenkt werden. Dabei sind zwei Umstände vorhanden, von denen der eine die Forschung erleichtert, der andere sie erschwert. Erleichtert wird sie dadurch, daß nach der karolingischen Zeit in unseren Gegenden bis an die Saale Reichsgut nicht mehr geschaffen ist; höchstens wird das Königsgut durch Heimfall von Lehen oder durch Konfiskation von Gütern, z. B. der Aufrührer, vermehrt, dieser Umstand wird aber jedesmal in den Verschenkungsurkunden bemerkt, die Kaiser halten es nicht mehr für angemessen, solche Güter für sich zu gebrauchen, sondern verschenken sie an Bistümer oder getreue Vasallen. Wir dürfen also alles Reichsgut, das sich in unseren Gegenden durch die Kaiserurkunden ergiebt, als fränkische Schöpfung betrachten; in mehreren Fällen ist es auch bei uns möglich, den urkundlichen Beweis zu führen, daß es schon von den Karolingern benutzt ist, wie es für Westfalen und Hessen durch Rübel an vielen Beispielen erwiesen ist; bei uns z. B. Wendhausen oder Thale, Salza bei Nordhausen 802, Allstedt, Riestedt, Osterhausen 777, Balgstedt, Spilberg, Gebstedt, Biscofestat, Sulza, bekannte Königsgüter der säch-

sischen und fränkischen Könige, die schon im 9. Jahrhundert im Besitz des Kaisers waren; vor allem die 18 Burgen im Frisenfeld und Hassegau, die ebenfalls schon im Zehntregister von Hersfeld aus dem 9. Jahrhundert genannt werden. Es kommt hinzu, daß in jener Frühzeit Burgen nur zur Landesverteidigung und im Auftrage des Königs gebaut wurden, sodaß wir jede Burg, urbs, civitas, im 9. und 10. Jahrhundert als ursprüngliches Reichsgut betrachten dürfen; Burgen zu bauen war Königsrecht (Waitz, Verf. 8 S. 203). Auch die Bistümer und alten Reichsklöster sind auf königlichem Grund und Boden erbaut und mit solchem ausgestattet. Auch wenn die Sache, wie es häufig geschieht, so gemacht wird, daß ein Graf auf seinem Gute oder in seiner Burg, ein Kloster gründet und dasselbe nebst der Dotation dem Kaiser übergiebt, damit dieser die Stiftung als königliches Kloster erklärt, so handelt es sich immer um ursprüngliches Reichsgut, auf welches der Inhaber zu Gunsten des Klosters resigniert, so bei Drübeck, Gandersheim, Alsleben, Bibra, Vitzenburg.

Hiermit kommen wir aber zu dem erschwerenden Umstande. Während die Kirchen und Klöster die kaiserlichen Schenkungsdiplome meist gut aufbewahrt haben, fehlen die Belehnungen der Grafen und Herzöge fast durchgängig. Das kann für die karolingische Zeit nicht auffallen, aus der wir für unsere Gegend fast keine Urkunden besitzen; auch über die Stiftung und Ausstattung des Bistums Halberstadt 811 und über die des Wipertiklosters bei Quedlinburg 840 giebt es kein Diplom. — Bei den Amtslehn (oder auch bei den im Amt verwalteten Gütern) schwand aber sehr bald das Bewußtsein, daß sie naturgemäß nur auf Lebenszeit oder Amtszeit verliehen waren; sie wurden als erblich betrachtet, wie denn auch die Aemter in der Regel auf den Sohn übergingen.

Das Bestreben, Reichsgut als Eigengut zu betrachten, hat sich im Frankenreiche schon vor Karl d. Gr. gezeigt und ist von ihm bekämpft worden. Aber schon Ludwig der Deutsche mußte 852 in Minden einen Generalkonvent abhalten, um die vom Großvater und Vater auf ihn vererbten Güter ungerechten Anmaßern zu entziehen und durch Urteilspruch zurück zu empfangen.[1] Im Anschluß daran reiste er durch die hiesigen Gaue per Angros, Harudos (Harzgau), Suabos (Schwabengau) et Hosingos (Hassegau), überall in den einzelnen mansiones Recht sprechend. Die mansiones, Stationen oder Quartiere, sind natürlich Königs-

[1] Ann. Fuld. SS. I, 368 ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit.

höfe, mit denen dieser Weg besetzt war. — Am Ausgang der Karolingerzeit zeigt sich bei den Herzögen, z. B. denen in Bayern, Lothringen, Sachsen, deutlich die Verwandlung von Amtsgut in Familiengut,[1] und bei den Grafen wird es nicht anders gewesen sein. — In seinem 1905 zu Bamberg gehaltenen Vortrage wies Rübel darauf hin, daß der comes et dux der sorbischen Mark Poppo II. 892 seines Amtes entsetzt, auch der zugehörigen Güter verlustig ging, daß diese aber 7 Jahre später als zu Unrecht entzogen durch König Arnulf reumütig zurückgegeben wurden, weil sie erbliche Belehnungen seien. Die Ansicht von der Erblichkeit der Amtslehen war also schon durchgedrungen.

Auf derselben Vorstellung beruhte der Streit des Herzogs Heinrich von Sachsen gegen den König Konrad. Dieser, bemüht, gegenüber Kammerboten und Herzögen das Reichsgut zu behaupten, übergab nach dem Tode Herzogs Otto des Erlauchten dem jungen Heinrich zwar die meisten väterlichen Lehen, aber andere verweigerte er. Die sächsischen Schriftsteller sagen leider nicht, welche. Man vermutet, daß es die thüringischen Grafschaften Ottos und die damit zusammenhängenden Güter gewesen sind. Otto und sein Sohn Heinrich hatten aber auch seit dem Tode des thüringischen Markgrafen Burchard 908 die thüringisch-sorbische Mark in Schutz und Besitz genommen, und auch auf diese mag sich die Weigerung des Königs bezogen haben. Heinrich hielt die Nichtgewährung dieser väterlichen Güter für ein solches Unrecht, daß er sich mit den Waffen zur Wehr setzte und schließlich die Anerkennung Konrads erzwang.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn Heinrich I. derartige Güter, die er von seinem Vater geerbt hatte, wie Quedlinburg, Pölde, Nordhausen, Duderstadt in den Schenkungsurkunden als eigenes Erbgut, propria hereditas, oder unser Eigentum, nostra proprietas, bezeichnet; sie wurden als Eigengut betrachtet; aber zur Verwirrung des ursprünglichen Rechtszustandes mußten solche Ausdrucksweisen beitragen. Aehnlich wird bei der Verleihung von Markt-, Münz- und Zollrecht durch Heinrich III. 1045 Eisleben (Gisleva) als das Gut des Bischofs Bruno von Minden und seiner Mutter Duta bezeichnet (in praedio eorum in loco Gisleva): zwanzig Jahre später ist Eisleben wieder königliche Pfalz (1065 vgl. Bode, Urkb. Goslar I, Nr. 96); es ist nach dem Tode jener beiden Inhaber, die keine weiteren Erben hatten, als Reichslehn an den König zurückgefallen; Bruno wird es von seinem Vater, dem Grafen von

[1]) Rübel, Korresp.bl. d. Ges.-Vereins 1906, S. 166. Auch Beitr. z. Gesch. Dortmunds 1907, S. XIII.

Merseburg und Pfalzgrafen von Sachsen, Burchard, geerbt haben (Harzzeitschr. II, H. 3, S. 134).

Die curtis Gröningen im Schwabengau war Reichsgut; Otto I. verlieh den Ort 934 dem Grafen vom Hassegau und vom Schwabengau Sigifrid; dessen Erbe und Nachfolger in der Grafschaft des nördlichen Schwabengaus war sein Bruder der Markgraf Gero 937. Gero hatte auch die beiden Dörfer Oster- und Westeregeln als kaiserliches Lehn (nostri beneficii). Beide Dörfer nebst der neuen Burg in Osteregeln übergab Otto I. 941 dem Sohne Geros, Sigifrid, seinem Pathen. Schon 961 bei Stiftung von Gernrode wurden Gröningen und Egeln zum Erbe (hereditas) Geros und Sigifrids gerechnet.[1] — Die im Hersfelder Zehntverzeichnis 896—899 genannten 18 Burgen (urbes) des Hassegaus und Frisenfeldes waren Reichsburgen, errichtet zum Schutz des umliegenden Bezirkes, ähnlich wie die vielen anderen Burgwardorte in der thüringischen Mark. Aber schon im 10. Jahrhundert galten viele davon als Eigentum des betreffenden Edelherrn (vgl. Dd. Ottos III. 991: nobilis vir Brun et coniux eius Adilint — in civitate sua Vizenburg). Aehnlich wie die Edeln von Vitzenburg verfügten die Grafen von Gosek über ihren Besitz, die alte Reichsburg, indem sie 1041 Gosek zum Kloster machten. (Berg-)Sulza, ebenfalls ein alter Burgwardort, der im Hersfelder Zehntverzeichnis als Besitz des Kaisers (Arnulf) angeführt ist, wird in der Urkunde Heinrichs IV. von 1064 als Erbgut des Pfalzgrafen Friedrich (Grafen von Gosek) bezeichnet. — Groß-Jena (Jani), im 9. Jahrhundert (Hersfelder Zehntregister) in der Hand des Kaisers (in potestate Caesaris) galt im 10. Jahrhundert als Stamm- und Erbsitz des Markgrafen Ekkihard von Meißen (Thietm. V, 5).

Gerade nun die Güter Heinrichs I., die man nach seinem Großvater die Ludolfingischen Güter nennt, haben die Einsicht in die karolingische Herkunft dieses Königsgutes erschwert, denn man meinte, daß der große Königsbesitz, den wir in der Hand Heinrichs und seiner Nachfolger in Sachsen und Thüringen finden, Familiengut der Ludolfinger gewesen sei. Man konnte sich u. a. auf Wallhausen berufen, die spätere Königspfalz im Helmegau. In dieser curtis, als in seinem Eigentum, feierte Heinrich schon 909 seine Hochzeit mit Mathilde und schenkte ihr das Besitztum als Morgengabe; also 10 Jahre früher, ehe er König war; so hatte er auch schon 915 die Feste Grona im Besitz (Widuk. I, 24) nicht minder aber auch die Feste Eresburg (Widuk. I, 23),

[1] v. Heinemann, Cod. Anh. I 34, auch I, 9 und I, 127. Dd. Ottonis 961 ad urbem, quae vocatur Geronisroth, totam suam tradiderunt hereditatem.

die doch zweifellos karolingisches Königsgut war. Ebenso werden uns im Hersfelder Zehntverzeichnis, Abschnitt 4, Ende des 9. Jahrhunderts[1] eine Anzahl Güter Thüringens genannt, die im Besitz des Herzogs Otto waren; also auch hier angebliches Ludolfingisches Gut vor der Königswahl. Aber wenn wir auch nicht betonen wollen, daß die großen Herrengüter überhaupt karolingische Schöpfungen sind, oder daß Wallhausen in einer zusammenhängenden Reihe von Königsgut liegt und schon durch seinen Namen, ähnlich wie Mühlhausen, Witzenhausen, Nordhausen, Sondershausen, Frankenhausen, Sangerhausen u. s. w. seinen fränkischen Ursprung verrät, so müssen wir uns doch daran erinnern, daß Ludolf, ebenso wie der oben genannte Babenberger Poppo, als Graf, sowie als Herzog mit Amtslehn aus dem Reichsgut ausgestattet war, und daß es gerade sein Amt war, Königsgut auszusondern und zu verwalten.

Wie einst Egbert durch Karl d. Gr. zum Herzog über Westsachsen von Weser bis Rhein eingesetzt ist und von ihm viele Güter de publico empfangen hat;[2] wie der Vetter Karls des Großen, Wala, mit der höchsten Würde der Präfektur bekleidet, der ganzen Provinz Sachsen vorgesetzt war und den ducatus daselbst geführt hat[3] als Beamter Karls des Großen, so erfahren wir auch von Ludolf, daß er eine richtige Beamtenlaufbahn gemacht hat; Rhoswita sagt von ihm (opera S. 29) daß Ludolf zuerst militiae adscriptus, also zu den Berufskriegern der scara gehört hat, er habe dann einen comitatus Saxoniae, eine Grafschaft in Sachsen, erhalten, und sei dann den Fürsten gleich, aber auch den Herzögen nicht ungleich geworden (fit principibus par, ducibus sed nec fuit impar). Der ducatus, der in Karls d. Gr. Zeit ein wechselndes Amt, nicht ein territorialer Begriff war, ein Amt zur Gewinnung und Verwaltung von Königsgut, Anlegung der Königsstraßen und der Marken, konnte durch die zugehörigen Amtslehen, sowie durch die Grafschaften, die ein dux leicht erhielt oder vertretungsweise übernahm,[4] dem Träger dieses Amtes eine erhebliche Begüterung zuführen, auch wenn wir nicht in Rechnung ziehen, wie leicht bei Forterbung des Amtes vom Vater auf den Sohn der Unterschied zwischen dem eigenen und dem nur verwalteten Gut schwinden konnte;

[1] Vgl. Dobenecker, Reg. dipl. Thur. II. S. 441 f., Größler, Zeitschr. des Harzv. XI, S. 224.

[2] Vita Idae SS. II. p. 579, auch Rübel 291.

[3] Vgl. Rübel, Franken, 291 und 289.

[4] Zu Pippins Zeiten war es Sitte, daß ein Herzog sogar 12 Grafschaften erhielt Einh. Ann. 748 SS. I Pippinus . . . Griphonem more ducum duodecim comitatibus donavit. Sed ille tali beneficio contentus non erat.

zumal der Herzog aus dem verwalteten Gut das von ihm geführte Heer zu ernähren hatte. Darum war die Feste Grona doch Königsgut, auch wenn sie der Herzog Heinrich 915 in Besitz hatte, ebenso wie die Feste Eresburg, durch Karl d. Gr. erobert und gebaut, karolingisches Reichsgut war.

Liudolf, der seine Tochter Liutgard dem Sohne Ludwig des Deutschen, Ludwig dem Jüngeren, vermählt hatte und dux orientalium Saxonum genannt wird, konnte sein Haus um so mehr heben, je schwächer die Träger der karolingischen Dynastie wurden. Sein ältester Sohn Bruno folgte ihm 866 als Herzog in Sachsen. Da er die Kriege gegen die nordischen Feinde führte, war es natürlich, daß er das Reichsgut in die Hand nahm. In dieser Zeit hat Otto, Liudolfs jüngerer Sohn (nach Rübels Ansicht) eine ähnliche Stellung in Thüringen gewonnen, wie sein Bruder in Sachsen. Beweis ist z. B. die Urkunde Ludwigs d. J. von 877, in der Tennstedt und Groß Ehrich im Gau Südthüringen als in der Grafschaft Ottos gelegen bezeichnet werden. Beweis auch das Hersfelder Verzeichnis, das außer den Besitzungen des Königs eine Anzahl Thüringer Güter als im Besitz des Herzogs Otto befindlich aufführt; endlich auch eine Urkunde König Arnulfs von 897, die eine Grafschaft Ottos im Eichsfeldgau nennt. Ich bin der Ansicht, daß auch der Helmegau, aus dem eine Urkunde jener Zeit nicht vorliegt, der Grafschaft Ottos unterstand, weil bei der Heimführung der Mathilde von Herford nach Wallhausen die Reise immer durch die Besitzungen Ottos, vermutlich über Grona, Duderstadt, Pöhlde, Nordhausen gegangen ist.[1]

Es war gewiß nahe liegend, daß die beiden Schwäger des Königs Ludwig III. (876—882) zu solchen Würden gelangten. Otto wurde außerdem Laienabt von dem reichen Kloster Hersfeld. Bedenklicher war es freilich für das Königtum, daß Bruno schon 880 gegen die Normannen umkam, und nunmehr Otto als dessen Erbe in beiden Provinzen, in Sachsen wie in Thüringen, eine so mächtige Stellung einnahm. Allein weder König Ludwig der Jüngere, noch Karl der Dicke (887), noch Arnulf (899), noch dessen Sohn Ludwig das Kind konnten das hindern, zumal Otto der stärkste Schutz gegen die Normannen und die Slaven war. Konrad I. aber strebte nach Rückgewinnung des Königsgutes, wenn er auch gegen Otto, dem er die Krone verdankte, nichts unternahm. Als dieser 912 starb, hielt er es nicht im Interesse der königlichen Gewalt liegend, dem Sohne jenes,

[1] Vita Mathildis post. cap. 3. SS IV. 286. Tunc circumducebatur per civitates egregii ducis Ottonis a comite Thietmaro et militibus ceteris, donec in Walahusun praeparabatur convivium nuptiale.

Heinrich, dieselbe doppelte Machtstellung einzuräumen, die Otto durch den Tod seines Bruders gewonnen und zuletzt noch durch Besitzergreifung der thüringisch-sorbischen Mark ansehnlich vermehrt hatte. Heinrich erzwang sich die Lehen seines Vaters, er heißt bei Liutprand: Saxonum et Thuringiorum dux.

Bei diesem Verlauf der Dinge ist es nicht zu verwundern, daß Wallhausen bei der Hochzeit Heinrichs und Mathildens zu den Besitzungen Ottos gehörte, und daß überhaupt thüringisches Domanium am Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts sich in diesen starken Händen befand. Trotzdem waren alle diese Besitzungen ursprünglich Königsgut und Reichslehn. Ein anderes Beispiel dafür, daß das Grafengut aus Königsgut hervorgegangen ist, und daß begüterte Grafengeschlechter nur durch ihr Amt und die damit verbundenen öffentlichen Güter zu ihrem Wohlstand gelangt sind, bietet die Familie der Grafen Bennit und Billung.[1] Ihr Vater Amalung hat seine ostfächsische Heimat verlassen müssen und ist durch die Gnade des Kaisers mit einem proprisum (Bifang, Neugut) in dem königlichen Walde Buchonia ausgestattet worden. Das war sein Anfang. Bennit wurde Graf, und sein Bruder Billung wird bereits Fürst (princeps) genannt; dieser letztere vermählte seine Tochter mit Ludolf, dux Saxoniae, und und ist dadurch der Urgroßvater Heinrichs I. geworden. Bennits Sohn heiratete die Schwester des Herzogs Ludolf. Die Familie muß also mit den Ludolfingern auf gleicher Stufe gestanden haben. Bennits anderer Sohn wurde der Großvater des bekannten Grafen Billung, der sehr reich an Gütern war. Nur durch die Staatsämter von 3 Geschlechtern sind diese Güter zusammengebracht, sie sind ursprünglich Reichslehen oder auch königliche Schenkungen, also Königsgut, gewesen.

Versuchen wir nun das Alter der hier in Betracht kommenden Orte genauer zu bestimmen.

Was die curtis Wallhausen anbetrifft, so würde ihre Eigenschaft als karolingisches Königsgut sofort erwiesen sein, wenn die sehr anmutende Ableitung des Namens Walahusa von Wala, dem Vetter Karls d. Gr., dem obersten Beamten des königlichen Palatiums und Vorgesetzten der ganzen Provinz (omni provinciae Saxoniae praelatus) durch eine geschichtliche Nachricht vollständig gesichert wäre.[2] Mir scheint die Namen-

[1] Vgl. v. Heinemann, Zur Genealogie und Geschichte des Billungischen Herzogshauses, Zeitschrift des hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1865, S. 138—150.

[2] Diese Herleitung des Namens findet sich bei M. Trippenbach, Königshof und Kaiserpfalz Wallhausen, 1906, S. 16.

erklärung das Richtige zu treffen, denn Wala muß allerdings die Besorgung von Königsgut als oberster Beamter geleitet haben, und ich stehe nicht an, den Grenzort des karolingischen Reichs Waladala, das jetzige Waldau an der Saale bei Bernburg, wohin Karl 806 seinen Sohn mit einem Heere sandte,[1] und wo er den Landtag abhielt, von demselben Wala herzuleiten; jedenfalls muß Waladala schon 806 einen königlichen Hof, der die Verpflegung leisten konnte, und hinreichende Gebäude gehabt haben;[2] die gleichartige Namengebung läßt auch für Walahusa auf gleiches Alter und gleichartige Gründung schließen.

Wir dürfen aber diesen Ort und seinen Namen nicht für sich betrachten, wenn wir seine Eigenschaft als ursprünglich karolingisches Königsgut erkennen wollen, sondern im Zusammenhang mit dem übrigen umfangreichen Königsgut der dortigen Gegend. 14 Kilometer südöstlich von Wallhausen liegt Allstedt, ein bedeutendes Reichsgut und spätere Pfalz der sächsischen und der salischen Könige; nach dem Hersfelder Zehntverzeichnis war Altstediburg schon im 9. Jahrhundert Reichsburg, und schon 777 schenkte Karl d. Gr. die Kirche in Allstedt, Altstedi, an das Kloster Hersfeld, sie war also bis dahin königliche Eigenkirche im Fiskalgut, es läßt sich daraus Allstedt als karolingisches — vielleicht schon vorkarolingisches — Fiskalgut erkennen. Dasselbe gilt auch von Riestedt und Osterhausen, deren Kirchen Karl in derselben Urkunde an Hersfeld schenkte.[3]

---

[1] Ann. Moissac. M. G. SS. I. 308. II. 258 Karolus imperator misit filium Karolum regem super Duringa ad locum, qui vocatur Waladala, ibique habuit conventum suum.

[2] Die stattliche Domäne Waldau hat 1687 Morgen, das bei der alten Waldauer Kirche gelegene Rittergut 400 Morgen. Waldau war Mitte des 10. Jahrhunderts in der Hand des Markgrafen Gero und ist durch diesen an das von ihm gestiftete Kloster Gernrode gekommen. Zwar in der Stiftungsurkunde 961 (Cod. Dipl. Anh. I. 34) sind als Schenkung genannt Geronrod, Bedeburn, Fruosa, Alslevu, Gruoningi, Nian-Alslevu, Egulon, Nianburg. In der Bestätigungsurkunde des Papstes Leo IX von ca. 1049 werden aber als ursprüngliche Schenkung genannt: Geronrod, Alsslevu, Vualadal, Egolon, Fraco. — Es fehlen also Nianburg, über welches 975 Markgraf Thietmar, Geros Nachfolger, verfügte, als er mit königlicher Erlaubnis das Kloster Thankmarsfelde dorthin verlegte, und Gruoningi, das als Burg der Fürsten von Anhalt, Grafen von Ascharien, d. h. vom Schwabengau, 1140 und öfter vorkommt (Zeitschr. d. Harzver. III, 142; 1340, Zeitschrift d. Harzver. XXVI, 174; M. G. XXIII, 124). Auch die Vogtei über Egeln trugen die Askanier vom Reiche zu Lehn (Zeitschr. d. Harzver. IX, 9). — Die erste Stiftung Geros ist also sehr bald abgeändert, gewiß noch durch Gero selbst, also vor 965. Für Nienburg und Gröningen ist Waldau eingesetzt, ein Hinweis darauf, daß Waldau schon 964 für den Grenzschutz nicht mehr nötig war.

[3] Ueber königliche Eigenkirchen auf Fiskalgütern vgl. Rübel, Franken S. 110, 324 und 255.

Auf Osterhausen wollen wir hier besonders achten, da die Orte auf -hausen schon von Arnold als fränkische Gründungen in der Zeit der Eroberung erwiesen worden sind. In der Tat braucht man nur zu beobachten, wie dicht gesät die hausen-Orte in Hessen, Waldeck und den angrenzenden Gebieten, z. B. dem Eichsfeld, auftreten, und wie sie nach Osten zu immer seltener werden, sodaß sich in der nördlichen Hälfte des Hassegaus nur eine Ortschaft dieser Endung findet nämlich Neehausen (1068 Nikhusan), und im ganzen Schwabengau nur das einzige Pfeifhausen (1303 Viffhusen), und man wird die Heimat dieser Namenform erkennen. Während aber diese Ortsnamen auf -hausen in ihrem Heimatgebiete noch die urwüchsige Namengebung zeigen, indem sie in ihrem ersten Teile den Personennamen des Gründers aufweisen, zeigen die hausen-Orte im Osten, im Helmegau und Hassegau, mehr einen unpersönlichen, abgeblaßten Charakter, ihr Bestimmungswort ist den geographischen Verhältnissen entnommen; man hat fast den Eindruck, als wären sie in der Amtsstube erfunden. Trägt schon die Frankengründung Mühlhausen einen solchen von äußerlichen Kennzeichen hergenommenen Namen, der sich natürlich noch öfter wiederholt (Mölsen in Kreis Weimar und Kreis Weißenfels), so begegnen uns im Helmegau die nach ihrer geographischen Lage benannten Reichsgüter Nordhausen und Sundhausen, und ersterer Name gleich noch einmal als Rieth-Nordhausen bei Wallhausen und wieder im Kreise Weimar; auch Sundhausen kehrt öfter wieder, einmal beim Reichsgut Langensalza[1] und einmal ganz nahe beim karolingischen Reichsgut Gotha,[2] und als Sotterhausen (Suderhusa) südlich von der karolingischen Reichsburg Bever-Naumburg[3] im Kreise Sangerhausen. Oestlich von diesen beiden liegt das schon genannte karolingische Gut Osterhausen (777), dessen Namen als Osthausen bei Stadt Ilm wiederkehrt. Zwischen Sotterhausen und Osterhausen liegt aber das Königsgut Mittelhausen,[4] nahe beim karolingischen Gute Allstedt, auch ein recht dürftig erfundener Name, der noch einmal angewendet ist zwischen Erfurt und Rieth-Nordhausen. Weiter nach Osten und als letzter in dieser Richtung findet sich dann noch der eben so dürftig und geographisch gebildete Name Obhausen, südlich und oberhalb der Reichsburg

[1] 1009: curtis Salza in pago Turingie. Dd. Heinrichs II.

[2] 775, 25 Okt. Karl d. Gr. schenkt an Hersfeld ex villa nostra Cimbero . . in alia villa Gothaha . . . in tertia villa Hasalaha den Zehnten, Dobenecker 36.

[3] Im Hersfelder Zehntverzeichnis 896—899, s. Größler in Zeitschr. d. Harzver. XI, S. 222 231.

[4] Im Hersfelder Zehntverzeichnis unter den in potestate Caesaris befindlichen Orten aufgeführt.

Kukenburg gelegen und, wie aus den königlichen Verleihungen 999 und 1004 zu entnehmen, mit dieser zusammengehörig.

Von den Himmelsgegenden fehlt auch Westen bei der Namenbildung nicht. Westhausen findet sich in den Kreisen Heiligenstadt, Gotha und Hildburghausen. Der einzige im Harzgau noch vorhandene Ort auf -hausen ist das westlich vom alten Königshof Quitilinga gelegene Westerhausen, auch dieses war Königsgut (1064 verschenkt) ebenso wie das im Nordthüringgau ganz vereinzelte Westerhüsen (936) südlich von Magdeburg, dem karolingischen Burgward mit Königshof. Ebenso äußerliche Merkmale haben herhalten müssen in Zusammensetzungen wie Holzhausen, die recht oft angewendet worden ist (in den Kreisen Gotha, Hildburghausen Seehausen; als Nieder-Holzhausen und Burg Holzhausen bei Ebartsberga, Windisch Holzhausen und Mönchen-Holzhausen bei Erfurt); oder Stockhausen (bei Sondershausen, bei Luppitz, dem fränkischen Fiskalgut mit 55 Franken 779, und im Kreise Zeitz), auch Schwarzhausen (bei Waltershausen), Neuhausen (Groß und Klein bei Buttstedt), Seehausen (bei Frankenhausen, Seesen — Selusa, königliches Gut und Burg am Westharz, und jenes Seehausen an der Straße von Schöningen nach Magdeburg, alter Grafschaftssitz und Landgerichtsstätte im Nordthüringgau mit königlichem Gut 966). Auch Sondershausen hat seinen Namen nur von einem bei der fränkischen Markensetzung abgeteilten königlichen Sundern ähnlich wie Sunderhofen in Franken (961 und 1009), Frankensundern bei Nulle, Königssundern bei Brackel und pagus Königssundern.[1]

Lediglich nach der Zahl ihrer Häuser sind genannt das beim alten Grafensitz Friedeburg gelegene Pfeifhausen (1303 Viffhusen von agl. tif = fünf) und das bei der Reichsburg Querfurt gelegene, jetzt wüste Sobenhausen (von sibun = sieben abgeleitet). Das Königsgut Nifhusen 1068 bei der Reichsburg Seeburg, jetzt Neehausen, hat vielleicht nur von niwe „neu" seinen Namen (vgl. Größler, Zeitschr. d. Harzver. XVI, S. 117).

Charakteristischer und direkt auf die fränkische Verpflanzungsmethode hinweisend sind diejenigen Ortsnamen auf -hausen, die in ihrem ersten Teil den Volksstamm nennen, dessen Angehörige dort angesiedelt sind. Eine deutliche Sprache redet Frankenhausen, wo noch die Reste der Grafenburg (des Nabelganes) gezeigt werden; aber auch Sachsenhausen bei Weimar und

[1] Ueber die Sundern vgl. Rübel, Franken, S. 254—260, 188, 426.

[2] Auch Frankenheim, Kr. Dermbach und Frankenhain, Kr. Ohrdruf sind hier zu nennen, denn auch die Ortsnamen auf -heim gehören ursprünglich den Franken an und im ganzen einer etwas früheren Siedelungsperiode als die auf -hausen: Schiber, Die fränkischen und alemannischen Siedelungen in

bei Frankfurt erinnern an die geschichtlich bekannten Verpflanzungen von Sachsen durch Karl d. Gr. Schwabhausen südlich von der königlichen villa Gotha (775) und Hassenhausen bei den Reichsburgen Eckartsberga (1074) und Sulza (1046) reden von Bewohnern des Schwabengaus und des Hassegaus, die auf königlichen Grundbesitz (regnum) verpflanzt sind. Thüringenhausen bei dem karolingischen Reichsgut Großen Ehrich (Heriki 877), Sussra, Rockstedt (Ruohenstat 979), Bellstedt (Bilistat 979), Westrenerich, Bessingen (Beisingen 979) gelegen, läßt uns erkennen, daß auch Thüringer auf Königsboden in Thüringen angesetzt worden sind.[1] Angelhausen (948 königliches Gut Anglenhus), nahe bei dem merovingischen Gute Arnstadt (704),[2] hat von Angeln den Namen, die vielleicht schon vor Karl d. Gr. dort angesiedelt sind, und ähnlich wird Werningshausen bei dem großen merovingischen Königsdorfe Gebesee (70 Hufen 40 Mansen, 775) einst Werninge d. h. Nachkommen der Warnen aufgenommen haben. Auch ein Ort Biscofeshusen, schon 775 mit 30 Hufen an Hersfeld geschenkt, zeigt deutlich durch seinen Namen die fränkische Gründung im 8. Jahrhundert; denn der erste Bischof, der in jene Gegend kam, Bonifatius, ist 723 zum Bischof geweiht, und die Bistümer von Erfurt und Würzburg sind von ihm erst 743 gegründet. — Zu den mit Volksnamen zusammengesetzten hausen-Orten gehören wohl auch die beiden Windehausen am Nordharz und am Südharz, beide Reichsgüter. Ersteres in der vita Liutbirgae Winitohus, später 941 Winedehusun genannt und an der Stelle des heutigen Thale gelegen, ist schon der Verfügung des ersten Harzgaugrafen Hessi unterstellt gewesen, denn dessen Tochter Gisla gründete dort um 820 das erste Kloster am Nordharz, das von Heinrich I. und Otto I. 936 nach Quedlinburg verlegt wurde. 941 verlieh der König sein dortiges Gut (praedium) an die Kirche von Halberstadt. Das südharzische Windehausen gehört zu dem großen Fiskalbesitz um Nordhausen, der u. a. Salza, Sundhausen, Bielen, Berbisleben, Windehausen, Urbach, Berga (mit curtis), Rosperswenda und das ganze Helme-Rieth umfaßt, und an die Königshöfe Tilleda und Wallhausen nahe heranreicht.[3] 1169 verfügte Friedrich I. über Hufen in Windehausen. Auch

---

Gallien 1894, und Korresp.-Bl. d. Ges.-Ver. 1900, Nr. 7 und 8 Daher auch Nordheim, Ostheim, Sondheim; Sachsenheim in Franken.

[1] Zu vergleichen Thuringheim im Wormsgau 966.

[2] Dobenecker, Reg. dipl. Thur. 5.

[3] Den ganzen Umfang dieses großen Reichsbesitzes siehe bei K. Meyer, Festschrift zur 36. Hauptversammlung des Harzvereins zu Nordhausen 1903, S. 1 und Sebicht, Zeitschr. d. Harzvereins XXI, S. 13—14.

bei Carsdorf, einer fränkischen Gründung an der Unstrut, gab es ein jetzt wüstes Windehausen. Da Winidi der damals gebräuchliche Name für Slaven war,[1] so wird man jene Ortsnamen so zu verstehen haben, daß dort Winider oder Wenden auf Reichsgut angesetzt worden sind; für das Nordhäusische Windehausen hat Förstemann außerdem den wendischen Ursprung auch aus andern Gründen glaublich gemacht;[2] das nordharzische Wendhausen Thale um 820 beweist, daß diese Namensbildung, also auch derartige Ansiedelung, schon zu Karls d. Gr. Zeit stattgefunden hat.

Haben wir bisher gesehen, daß die Orte auf -hausen in den Landschaften nördlich und südlich des Harzes regelmäßig Königsgüter gewesen sind, und daß sie, wie bei einigen urkundlich erwiesen werden kann, gerade in der Zeit der Schaffung des Königsgutes entstanden sind, so erklärt sich auch die unpersönliche Namengebung der meisten dieser Orte. Sie sind von Amts wegen gegründet und benannt; von einer einzelnen Persönlichkeit konnten sie den Namen nicht erhalten, da sie Fiskalgut waren und zur Ansiedelung einer Mehrzahl von Königsleuten oder auch Leibeigenen dienten. Eine Benennung nach Wala, dem obersten Beamten des palatium würde sich mit einer solchen Eigenschaft wohl vertragen. Von Wolframshausen bei Nordhausen, genannt nach einem Wolfhraban (Wolfrabe), ist eine Zugehörigkeit zum Königsgut urkundlich nicht zu erweisen; wir lernen den Ort erst 1282 und 1283 und zwar im Besitz der Grafen von Honstein kennen, welche ihr Stammgut Honstein, den Harzwald und viele andere Güter — seit 1261 auch die Reichsvogtei von Nordhausen — vom Reiche zu Lehn hatten; es ist also zu vermuten, daß auch Wolframshausen ursprünglich ein mit dem Reichsgut Nordhausen in Verbindung stehendes Herrengut gewesen ist.

Sangerhausen, das um 1040 im Besitz der „hohen sächsischen Frau" Cäcilie war, nebst 600 Hufen in den Fluren der herumliegenden Dörfer,[3] ist durch seine Nennung im Hersfelder Zehntverzeichnis (Sangirhus) und die noch frühere in den Fuldaer Schenkungen als der karolingischen Periode angehörig erwiesen, und wenn die in der Urkunde von 991 25. Okt. der Kaiserin Adelheid zugesicherten Zehnten, wie es scheint, alle von Reichs

[1] Vgl. z. B. Ann. Petav. 780 SS. I. p. 16: et venerunt ad dominum regem multa milia Winethorum hominum, oder Dd. Ottos I. 953: in tribus villis Sclavorum et Winidon.

[2] Neue Mitteilungen antiquar.-histor. Forschungen XII, S. 281 und Geschichte der Stadt Nordhausen 1827. Auch in Heringen, Bula, Steinbrücken waren königliche Hufen und angesiedelte Sclavi. (Tronke, trad. Fuld. c. 43, Nr. 24)

[3] K. Meyer, Die Grafen von Honstein, Harzzeitschr. XXVIII, S. 397.

gütern herkommen, so ist dort auch Sangirhuson als Reichsgut genannt (ebenso das danebenliegende, jetzt wüste Kisilhuson, im Hersf. Verzeichnis Gisilhus). Jene Cäcilie ist mit ziemlicher Gewißheit als Tochter des Pfalzgrafen von Sachsen, Burchard, und Schwester jenes Bischofs Bruno von Minden erwiesen,[1] den wir oben als Mitbesitzer des Königsgutes Eisleben (Gisleva) erwähnten. Die Herkunft beider Güter, Sangerhausen und Eisleben, aus Amtslehn des Pfalzgrafen und ursprünglichem Reichsgut ist deshalb höchst wahrscheinlich; von Eisleben heißt es in der Urkunde Heinrichs III. von 1045 ausdrücklich, daß die Vorgänger Brunos und seiner Mutter Duta jenes Gut durch die freundliche Erlaubnis der kaiserlichen Vorgänger Heinrichs III. bisher benutzt haben.[2] Gisil, der erste Teil des Ortsnamen Gisilhus (Kieselhausen), ist als Personenname bekannt; die Bedeutung von Sangir bleibt ungewiß.

Aufschluß über die Entstehung der Orte auf -hausen können uns noch vier Ortschaften des Harzgaues gewähren. Während hier hausen-Orte sehr selten sind — Westerhausen bei Quedlinburg und Wendhausen-Thale (820) sind bisher als einzige genannt — finden sich auf einmal vier Orte dieser Gattung um die alte Reichsburg Derenburg herumliegend. Es sind Sigefrideshuson oder Sifrithusun (995), von dem sich nur der Sievershäuser Zoll nordwestlich von Derenburg erhalten hat; Wighusun (936) nördlich von D., Godenhusi (936) oder Godenhusun (995) südlich von D., beide wüst, Bunishusun (1014), welches als Gut Böhnshausen östlich von D. noch vorhanden ist. (Es gehörten außerdem zur Herrschaft Derenburg noch (w) Ultzleben, westlich von D., Mandorf, nordöstlich und Wetteborn, nordwestlich von D.,[3] wohl auch Bentzingerode und (w) Erkusleben.[4]) Aus der Kaiserurkunde von 995 erfahren wir, daß in den Dörfern Sifrithusen, Godenhusen, Ströbeck u. a. der Reichsritter (miles noster) Deodericus Reichslehen innegehabt hatte; aus einer anderen desselben Jahres daß Thammo (Thankmar) Reichslehen in Sigefrideshuson, Silzsteti und (w) Wendilburgoroth hatte; Wighusun und Uttisleuo waren 936 Königsgut, Bunishusun gehörte 1014 zu der 1009 an die Aebtissin von Gandersheim abgetretenen königlichen curtis Darneburc. (In Danstedt, Ströbeck und Witeburnun hatte das alte Harzgau-Grafengeschlecht der Wikker Güter 1004;[5] Mandorp

[1] K. Meyer, ebenda S. 398 und v. Arnstedt, Harzzeitschr. IIc, S. 134–138.
[2] v. Arnstedt, Harzzeitschr. IIc, S. 110.
[3] v. Mülverstedt, Harzzeitschr. IIb, S. 183–184.
[4] Bode, Harzzeitschr. IV, S. 386.
[5] Jacobs, Urkb. von Drübeck Nr. 6.

besaß 1084 der Bischof von Halberstadt [1]). Man wird aus dieser Lage und Eigenschaft jener vier Hausenorte erkennen, daß sie angelegt sind, als die Reichsburg Tarneburc (Derenburg) geschaffen und das dortige Königsgut ausgeschieden wurde, wahrscheinlich als Sundern und Herrengüter für die Verteidiger der Burg.

Auf die Stammesangehörigkeit der Gründer und frühesten Bewohner dieser Burg scheint auch die Namensform derselben einen Hinweis zu enthalten. In den ältesten Urkunden wird diese regelmäßig mit T geschrieben: 937 Taremburch, 944 Tarneburc, 945 Tarneburch, 964 Tarneburg, also hochdeutsch, von ahd. tarnan (Musp.) verhüllen, verbergen (got. gatarnjan Ulf.), während die altsächsische Form dieses Wortes im Heliand dernian lautet. Erst 993 tritt zum erstenmal die Schreibung Darniburg auf, die auch Thietmar (Chronik IV, 26, geschrieben 1012—1014) anwendet, in der Vertauschungsurkunde 1009 Darneburc. Aber noch 1144 schreibt sich ein Einwohner dieses Ortes Gebehardus de Therneburc. Der Name bedeutet „unsichtbar machende Burg" ähnlich wie tarnkappe und tarnhût im Nibelungenliede die unsichtbar machende Kappe oder Haut bedeutet.

Es ist durch die obigen Nachweisungen die beachtenswerte Tatsache hervorgetreten, das fast alle Orte auf -hausen im Helmegau, Hassegau und Harzgau Reichsgüter gewesen sind. Wenn nun für eine ganze Anzahl derselben, Osterhausen, Wendhausen, Sangerhausen, Mittelhausen, Obhausen, Kieselhausen ihr Bestehn in karolingischer Zeit erwiesen ist und zwei davon, Osterhusa 777 und Winitohus ebenso wie Molinhuso 775 aus Karl des Großen Zeit selbst bekannt sind, so ist der Analogieschluß berechtigt, daß diese ganze Gruppe ihre Entstehung den karolingischen Einrichtungen, insbesondere der Ausscheidung von Königsgut und Ansetzung von Königsleuten verdankt.

Wegen der Analogie des Namens und der Einrichtungen (königliche curtis mit Burg) müssen wir auch das große Reichsgut, dessen Mittelpunkt Nordhausen ist, für eine karolingische Gründung halten, und wir finden eine Bestätigung für diesen Schluß in der Urkunde Karls d. Gr. von 802, nach welcher ein Diener des Kaisers (servus noster), namens Maginfred, Reichsgut in Salza im Helmegau an Kloster Hersfeld geschenkt hat, wozu er nicht berechtigt war, Karl bestätigt aber die Schenkung. Salza, in unmittelbarer Nähe von Nordhausen, ist bis 1368 Reichsgut im Lehnbesitz eines Reichsritters geblieben. Die

[1] Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt I, Nr. 106.

Urkunde beweist, daß schon vor 802 das Reichsgut in dortiger Gegend ausgeschieden war und daß ein königlicher Beamter sich dort aufhielt. Maginfred hatte zugleich über Reichsgut in der villa Corneri im Altgau (Körner) verfügt, wo solches noch 973 erscheint, er muß also mehr als ein Ansiedler auf einer Königshufe gewesen sein.

Nordhausen ist also durch die fränkische Herrschaft gegründet worden und, wie seine Lage über steilem Bergabhang und auf wenig fruchtbarem Schotter beweist, aus militärischen Rücksichten. Die Anhöhe ist vorher unbewohnt gewesen ebenso wie das sich am Fuße anschließende Helmerieth, das erst durch die karolingische Ansiedelung von Slaven und im 12. Jahrhundert durch Flamländer bewohnbar gemacht worden ist.[1] Die Burg hat sicherlich auch zum Schutze der umliegenden Ortschaften gedient, wenn auch der Ausdruck „Burgward" in den urkundlichen Erwähnungen Nordhausens nicht vorkommt; ein burgwardartiges Verhältnis aber drückt sich aus durch die Pflicht der Umwohner, an der Befestigung ihrer Schutzburg mit zu bauen;[2] bei Nordhausen hatten nach dem dortigen Reichsschulzenbuch (1360) 10 umliegende Dörfer die Pflicht, zum Bau der Nordhäuser Stadtmauer jährlich zu Pfingsten eine bestimmte Anzahl Fuder Steine zu liefern — ursprünglich von jedem Pfluge ein Fuder; dafür waren die Bewohner dieser Orte frei vom Zolle in Nordhausen.[3]

Die Feste Nordhausen war hauptsächlich wohl der Heerstraßen wegen angelegt. Denn die große Heerstraße von Westfalen (Dortmund, Paderborn) nach Halle und Merseburg, auf der z. B. Heinrich I. 909 seine Braut von Herford nach Wallhausen führte, auf der Markgraf Ekkihard von Paderborn nach Gr. Jena oder Meißen reisend über Nordheim und Pöhlde kam (Thietm. V, 3—4), hat schon in karolingischer Zeit bestanden, ebenso die vom Niederrhein über Gandersheim, Seesen, Osterode, Pöhlde nach Thüringen, wahrscheinlich auch die von Frankfurt über Eschwege nach Magdeburg gehende. Nach Anlegung der Harzquerstraße ist auch der nordsüdliche Weg von Skandinavien nach Italien über Braunschweig, Hasselfelde, Nordhausen, Langensalza, Gotha gegangen.[4] Eine feste Station mit großem Wirtschaftshof war hier schon deshalb nötig, weil nach Westen

[1] Menzel, Die Wüstungen Kieselhausen und Almensleben vor Sangerhausen, Ztschr. d. Harzv. VI, S. 31. K. Meyer, Die Wüstungen der Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla u. Hohnstein, Zeitschr. d. Harzv. IV, S. 273 ff.

[2] Siehe oben S. 120.

[3] K. Meyer, Festschrift 1903, S. 5: Helmegau, Mitt. d. Vereins für Erdkunde, Halle 1889, S. 115.

[4] Höfer, Der Königshof Bodfeld, Zeitschr. d. Harzv. XXIX, S. 938.

hin — abgesehen von dem Königsgute in Bliedungen 970 — die nächsten größeren Reichshöfe sich erst in Pöhlde[1] und Duderstadt 929, 974 finden.

Daß Erinnerungen an die fränkische Periode in Nordhausen ebensowenig vorhanden sind wie in den schon 777 beglaubigten Allstedt und Osterhausen, oder wie in Mühlhausen und Halberstadt, kann nicht befremden; doch ist nicht ausgeschlossen, daß der früher in der Oberstadt befindliche „Frankenborn" (fons francorum 1339) von dieser ersten Gründung herrührt; auch der Mühlgraben,[2] der bei Krimderode von der Zorge abgezweigt, hart an dem Steilabfall der Stadt hingeführt ist und direkt unter der Kaiserburg die „Kaisermühle" (molendinum situm retro curiam Caesaris[3]) treibt, dürfte, samt jener Mühle, ein Werk der karolingischen Zeit sein. Noch sieben andere Mühlen sind an diesem Mühlgraben gebaut, aber die Kaisermühle, auch Grimmühle genannt, ist die älteste gewesen, die auch der Vorstadt Grimmel den Namen gegeben hat. Die Wassermühlen sind durch die Franken in Thüringen und Sachsen eingeführt, und den Vorstehern der Königshöfe ist durch Karl d. Gr. selbst Fürsorge für Mühlgräben und Mühlen vorgeschrieben worden.[4] Mühlen und Mühlengräben gehören deshalb zur fränkischen curtis ebenso wie zu den Benediktinerklöstern jener Zeit. Als Abt Sturm, Karls d. Gr. Begleiter auf seinem dritten Sachsenfeldzuge,[5] im Jahre 744 sein Kloster Fulda gründete, war eine wichtige Maßnahme von ihm, daß er in nicht geringem Abstand

[1] Pöhlde hat außer dem großen Königshofe, der als Domäne oder „Vorwerk" bis Mitte des 19. Jahrh. bestanden hat und dessen Baulichkeiten östlich neben der Kirche gelegen haben, auch eine Burg im alten Sinne gehabt, ein heribergum mit Oberburg in Gestalt einer großen langgestreckten Verschanzung, durch welche die Hochstraße (Fastweg) auf dem Rücken des Roten Berges führte (abgebildet von v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, H. III Nr. 27, Text H. IV, S. 37). Seltsamerweise wird diese durchaus militärische Anlage auf manchen Karten als „König Heinrichs Vogelherd" bezeichnet, und v. Oppermann sagt, sie würde im Volksmunde so genannt. Dagegen haben alle Einwohner, die ich 1903 nach dem Namen der Befestigung fragte, sie „Borgstelle" genannt, darunter ein alter Bauer, der mir über die Lage des einstigen Hofes sehr gut Bescheid geben konnte, denn er war in seiner Jugend selbst „nach dem Hofe gegangen".

[2] Ueber Frankenborn und Mühlgraben s. K. Meyer, Die Wasserversorgung der Stadt Nordhausen. Ztschr. d. Harzv. XXXIV, S. 521.

[3] Oßwald, Lehn- und Erbzinsbuch des Kreuzstifts zu Nordhausen 1336 bis 1348, Zeitschr. des Harzv. XXII, S. 98. K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung, ebenda XXI, S. 310; 1372 „des Keysers mülle".

[4] Cap. reg. Franc. I, S. 172 cap. 19, auch S. 254.

[5] Eigil. Vita S. Sturmi cap. 22 SS. II p. 376. 776 Tunc pars maxima beato Sturmi populi et terrae illius (Saxoniae) ad procurandum committitur.

vom Kloster das Wasser des Flusses ableitete und an das Kloster heranführte.[1] In Mühlhausen muß der Mühlgraben, an dem die ältesten vier Mühlen liegen, älter sein als der Name des Ortes (Molinhuso 775), er muß also früher oder gleichzeitig wie die Burg angelegt sein; Mühlhausen war 775 von Franken bewohnt (ubi Franci homines commanent[2]), es ist auch von den Franken gegründet.

Eine Kaisermühle ist übrigens auch bei Halberstadt die einzige Erinnerung daran, daß diese, seit 814 bischöfliche Burg, vorher karolingisches Reichsgut gewesen ist.[3]

Südlich wie nördlich vom Harz kann man an der Reihenfolge der großen Reichshöfe den Verlauf der ältesten Heerstraßen erkennen. Von Karl d. Gr. wurde 780 die nördliche Straße über Schöningen nach Magdeburg und Wolmirstedt benutzt; es liegen an ihr die civitas und curtis Werla 924 (Wid. I, 32), 931, 1086,[4] curtis Kissenbrück 1058, Dalheim 942 und 1001 castellum regium, Schöningen,[5] Seehausen 966, Wanzleben, castrum und Burgward 968, Magdeburg 937 und 973 (curtis, civitas und Burgward). Diese Straße führt durch den Derlingau und den Nordthüringau.

Eine südlichere durch den Harzgau und den Schwabengau ist 852 von Ludwig dem Deutschen benutzt,[6] sie ist zum Teil noch vorhanden, z. B. beim Altfelder Krug, im Walde von

---

[1] Rübel, Franken S. 21 u. Beiträge zur Gesch. Dortmunds, 1907, S. 5. Karl Köhne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, 1904.

[2] Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2 193. Dobenecker, Regesta diplomatica historiae Thuringiae 35.

[3] Schmidt, Urkdb. der Stadt Halberstadt Nr. 340: quoddam molendinum juxta civitatem Halb. situm, quod molendinum Caesaris vulgariter dicitur (1313); Nr. 414: apud molendinum, que ‚Kaysers möle, dicitur (1324); Nr. 651: de mole, dat dar het to dem Keyserrike (1379).

[4] Die Zahlen hinter den Ortsnamen bedeuten das Jahr der Urkunden, durch welche der Ort als Königsgut erwiesen wird. Es schien mir über das Notwendige hinauszugehen, jede Urkunde genau zu zitieren. Wer sie nachsehen will, findet sie leicht durch die Jahreszahl und zwar für die Zeit von Heinrich I. bis Heinrich II. in den diplomata regum et imperatorum, die in den Mon. Germ. veröffentlicht sind; für die spätere Zeit durch Stumpf, Reichskanzler, wenn er nicht vorzieht, sie gleich in den lokalen Urkundenbüchern, Hochst. Halberstadt, Goslar, Anhalt, Quedlinburg, Walkenried, Ilsenburg u. a. aufzusuchen. Die älteren Urkunden sind bei Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, und Dobenecker, Regesta diplomatica historiae Thuringiae zu finden.

[5] Einh. Ann. a 784 SS. I.

[6] Ann. Fuld. SS. I p. 368: per Angros, Harudos, Suabos et Hosingos.

Stapelburg, am Lucaszoll südlich von Vienenburg. Die curtis in Abbenrode war 1129 pfalzgräflich. An dieser Straße war die wichtigste Station Halberstadt. Der bischöfliche Sitz ist ursprünglich eine Burg gewesen von geräumigen Verhältnissen. Der zugehörige Hof (curtis) hat gewiß nicht gefehlt, aber bei der zunehmenden Anzahl der zu bewirtschaftenden Güter sind Wirtschaftshöfe in den Dörfern errichtet (villicationes), darum konnten Bischof und Kapitel ihre Vogedie 1371 an die Stadt Halberstadt abtreten.[1] Diese Vogtei, deren Bewohner Leute des Bischofs oder des Kapitels waren und vor dem Gericht des Villicus zu erscheinen hatten, ist wahrscheinlich die alte curtis gewesen. Die chronistische Nachricht, daß auf der Westseite des Burgplatzes ursprünglich die Burg Hartingowe gestanden habe, stimmt zu der Tatsache, daß die Westseite erst durch Bischof Arnulf 1005 mit einem kirchlichen Gebäude (Liebfrauenkirche) besetzt worden ist.[2] Vermutlich hat der Kaiser, ähnlich wie Otto I. 949 bei der Gründung des Bistums Brandenburg tat,[3] für den bischöflichen Sitz ursprünglich nur die Hälfte der Burg angewiesen, und die andere verblieb dem Grafen vom Harzgau (Hartingowe). Spätestens 1052, als der Bischof selbst die Grafschaft über den Harzgau erhielt, mußte der Mitbesitz aufhören.

An dieser Straße lagen nach Westen zu größere oder kleinere Königsgüter in Ströbeck, Dannstedt, Heudeber; ferner der alte Herrensitz mit Wasserburg Veckenstedt, vermutlich Stammsitz des einen Harzgaugrafengeschlechts, auch das Reichsdorf Seaun 973. Als nächste Hauptstation im Westen ist Goslar zu nennen. Aber es schwebt ein Geheimnis über diesem Ort. Seinem Namen nach muß er fränkischen Gründern seinen Ursprung verdanken, und ähnlich wie Fritzlar schon dem 8. Jahrh. angehören; von diesem Ursprung reden auch die mit Franken zusammengesetzten Bergnamen, besonders der Frankenberg mit seiner alten Kirche. Trotzdem wird der Ort erst durch eine Urkunde Ottos II. einmal als Aufenthaltsort eines Königs genannt. Die Nachricht Adams von Bremen, daß Goslar ursprünglich ein Forsthaus und eine Mühle gewesen sei, wird wohl richtig sein. Der von hier aus verwaltete Forst ist in seiner Ausdehnung bekannt, er stand bis 1086 unter der curtis-Verwaltung von Werla, ähnlich wie die Forsten von Siptenfeld und Selkenfeld 961 zur curtis Quitilinga gehörten.

[1] Barges, Verfassungsgesch. der Stadt Halberstadt (Zeitschr. d. Harzv. XXIX, S. 114—115.

[2] Ehs, Die roman. Kirchen Halberstadts (Jahr. d. Harzv. XIX, S. 3.

[3] Riedel, Cod. d. Brand. VIII. II, S. 91 conferentes ecclesiae dimidium partem praedictae civitatis aquilonalem.

Die Heerstraße trifft hier nördlich von Goslar, wo die beiden Nordstraßen nach Hildesheim und nach Werla (civitas regia Werlaha 931, curtis regia 1086), Ohrum ꝛc. sich abzweigen, also nicht blos in der Forstregion, sondern auch in der Feldregion auf lauter Königsgut. Das ganze Feld zwischen den beiden Nordstraßen (Grauhof) wurde 1108 durch Heinrich V. an das Georgenstift geschenkt, östlich daneben 8 Hufen 1186 durch den Reichsvogt von Goslar an Kloster Neuwerk, welches infolgedessen den dort bestehenden Hof besaß, jetzt Ohlhof, curia nostra sita in Alo und curia Ali (Bode, Urk. Gosl. I, Nr. 339); auch das praedium Reindertingerod und Sutborch am Sudmerberge waren 1064 königlich, und gleich nördlich davon schließen sich Königsgüter in Immenrode, Hahndorf, Jerstedt (1047, 994 und 1086) an.

Es wäre sehr wunderbar, wenn nicht gleichzeitig mit diesem geschlossenen Landkomplex auch ein königlicher Hof oder eine Burg, oder beides geschaffen worden wäre. Und da tritt helfend eine chronistische Ueberlieferung ein, die besagt, daß das Früheste von Goslar eine Burg auf dem Georgenberge gewesen sei, die nach allgemeiner Ueberlieferung vor dem Kloster dort gestanden habe.[1] In der Tat ist auf dem Berge außer dem bekannten Fundament der Kloster-Doppelkirche ein erheblich älteres Fundament einer Kapelle aufgefunden worden.[2] Das Kloster ist unter Konrad II. zu bauen angefangen, die Burg muß also schon früher in Wegfall gekommen sein. Finden wir nun, daß der Wald, der diesen Berg auf der Nordseite umgeben hat, und der als erstes Geschenk Heinrichs V. dem endlich fertig gewordenen Kloster übergeben ist, silva Al heißt, um den mehrere Urkunden geschrieben sind, beachten wir, daß auch die Felder Al heißen (agros, qui Al dicuntur (Urk. Gosl. I, Nr. 180), daß der dort liegende Hof curia sita in Alo heißt (Nr. 339), so liegt der Schluß gewiß recht nahe, daß auf dieser Anhöhe die viel gesuchte Burg Ala gestanden hat,[3] die 984 durch sächsische und ostmärkische Grafen zerstört worden ist, weil ihr Inhaber, Graf Ekbert (der Einäugige), ein Enkel des Grafen Billung, es mit Heinrich dem Zänker hielt (Thietm. IV, 2). Damals mag auch das am Al gelegene wüste Dorf Barbenhusen (Nr. 179) zerstört

[1] Heineccius, Antiq. Gosl. I, S. 15: Nihil ergo Henrico Aucupi tribuere facile possumus praeter arcem Georgenberg, quam antea eo loco, ubi deinde monasterium floruit, stetisse, vulgaris apud nos fama est. Aehnlich auch Seite 14 und 34.

[2] Gütige Mitteilung des Herrn Prof. Dr. U. Hölscher.

[3] Ueber die vergeblichen Versuche, sie nachzuweisen, vergl. v. Strombeck, Zeitschr. des Harzv. III. S. 928—937.

worden sein. So ist die erste kaiserliche Schutzburg Goslars durch Sachsen zerstört worden, sehr ähnlich wie 90 Jahre später die neue Schutzburg dieses wichtigen Kaiserstützes, die Harzburg.

Die echt fränkischen Anlagen, wie wir sie nun schon so oft als zusammengehörig gefunden haben, die curtis und die Burg (der Alahof und die Alaburg), sind also auch in Goslar vorhanden gewesen.

Noch um eine Station begleiten wir diese Heerstraße nach Westen bis an die Nordwestecke des Harzes, Seesen. Sehusa, ein Reichsgut, 974 durch Otto II. an Stift Gandersheim geschenkt, bestand in fränkischer Weise aus einem Landgut (predium) und der zugehörigen Burg (civitas) Sehusaburg. Seinen Namen hatte der Ort von seiner Lage am See erhalten, der seitdem allmählich zugeschlemmt oder zugeschüttet ist. Die Burg, später Schloß, jetzt Amtsgericht und Oberförsterei, ist ursprünglich eine Wasserburg gewesen, umgeben von dem See und der Schildau, die vor ihrer Mündung in den See den Burggraben füllte. Es scheint, daß zu Seesen auch ein Harzforst gehört hat; in der Verschenkungsurkunde 974 ist er nicht mit erwähnt.

Seesen war ein Knotenpunkt der Straßen, wie heute, so im 9. und 10. Jahrhundert. Von Westen über Gandersheim kam die Straße vom Rhein zur Elbe und Saale. König Ludwig der Jüngere oder Dritte gestattete 877 dem Stift Gandersheim einen Zoll von allen Kaufleuten zu erheben, die vom Rhein zur Elbe und Saale reisend dort durchkamen.[1] Vom Süden kam über Göttingen (Königshof Grona) und Northeim die Frankfurter Straße, die Hauptaufmarschlinie der Franken;[2] aber auch die Nürnberger Straße, die von Erfurt kommend die Hainleite bei der alten Ruhnsburg überschritt und über Bleicherode und Groß Bodungen oder über Worbis nach Duderstadt, Osterode, Seesen führte, nachdem sie kurz vorher, bei Osterode, die von Nordhausen kommende Thüringer Straße aufgenommen hatte. Die nördliche Fortsetzung führte über Hahausen nach Braunschweig oder über Hildesheim, Celle nach Hamburg.

Die Orte auf -husa sind in der Gegend von Sehusa sehr zahlreich, z. B. Herrehusen, Bornemehusen, Pottekenhusen, Gravestorpehusen, Noverhusen (1318), Ildehausen, Hahausen

[1] Dd. Ottos I. 956 21. April: concessit omnes mercatores a Reno usque ad Albiam et Sale transeuntes ad usus sanctimonialium ibi degentium censum theolonei persolvere.

[2] Auf dieser Straße zog Herzog Heinrich 915 dem Frankenheere unter Eberhard nach Eresburg entgegen. König Konrad aber folgte, um die Niederlage seines Bruders zu rächen, dem Sieger auf seinem Heimwege bis vor die Feste Grona. Wid. I, 23–24.

(Hagehusen), Waldenhusen (1101), Osdageshusen (1131). In Herrhausen (curtis regis Herrihuson 947) bestand noch im 16. Jahrhundert ein Freihof mit etwa 2 Hufen und herrschaftlicher Schäferei, der Wall- und Schäfereihof.[1] In Brunnimehuson war Königsgut, das Otto II. 973 an Stift Gandersheim schenkte. Das stattliche Gut Bilderlahe (Pateleke in pago Ambraga) schenkte 979 derselbe an seine Gemahlin mit Bestimmung für Gandersheim. In Seesen bestanden außer dem Schloß oder Amt drei Ritterhöfe nebeneinander liegend, die ursprünglichen Lehen der Burgmannschaft.[2]

Kehren wir in die Gegend von Halberstadt zurück. Hier lag in der Nähe der genannten Heerstraße die königliche curtis Reddeber (936 und 1009) und die Reichsburg Derenburg nebst curtis. Südwestlich davon bei Benzingerode in der Plateaumulde eines steilen Bergrückens ist eine umfangreiche Burganlage, aus Burg und Vorburg bestehend, beide lange Rechtecke bildend, in primitiver Weise mit Erdwall und Graben befestigt. Sie heißt auf der Generalstabskarte die Struvenburg, in Derenburg wird sie die Sturmburg genannt. Beim Roden von Steinen hat der Gemeindevorsteher Drube in Benzingerode dort oben nicht nur Pfostenlöcher, sondern auch zwei lanzettförmige Pfeilspitzen (nicht Bolzen) von Eisen und — das wichtigste — einen Sporn von Bronze mit eiserner Spitze gefunden, wie sie in fränkisch-alemannischen Gräbern und höchstens bis zur Zeit Karls des Großen vorkommen. Der wichtige Fund ist im Fürst-Otto-Museum zu Wernigerode aufbewahrt.

Von Halberstadt führte eine nordöstliche Straße über die königlichen curtes Gröningen 934, Kroppenstedt 934,[3] Egeln mit Burg 941, die beiden Königsdörfer (villae) Weddingen 937 und 973 nach Magdeburg; ferner eine südöstliche über die königliche curtis Dittfurt 974, das Königsdorf Hoym (Hachem) 961 nach dem Grafensitze des Schwabengaus Aschersleben[4] mit alter Burg; ferner eine südliche über die curtis

[1] v. Strombeck, Zeitschr. des Harzv. III, S. 421.

[2] Bode, Urkb. Goslar III, Nr. 242 (1311): Bege, Gesch. v. Seesen 1846. Stadtprivilegium von Seesen, Zeitschr. d. Harzv. XVII, S. 285: up unsen freygen borchlenen (1428).

[3] 1323 Grafschaft Kroppenstedt nebst 22 dazugehörigen Dörfern. Zeitschrift d. Harzv. IX, S. 8.

[4] Vergl. v. Heinemann, Die Grafschaft Aschersleben bis zu ihrem Uebergehen in den Besitz des Hochstifts Halberstadt. Ztschr. d. Harzv. IX, S. 1 bis 25, das placitum provinciale war in Aschersleben. Die anhaltischen Fürsten nennen sich comites de Ascaria. S. 15 aus dem Lehnbuch Bernhard III. 1320—1342: Ista sunt bona, que comes Asscharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Asscharia, comiciam in Worbez et comiciam in Mulynghen etc. Zum Reichslehn gehörte damals das

und Burg Quedlinburg 929 und 936[1] mit einem Zubehör zahlreicher Dörfer, über die Grafengründung und urbs (961) Gernrode, das königliche Jagdgut Thankmarsfelde 970 (dafür nachher Harzgerode 1035), Sangerhausen, nach curtis und Burg Allstedt 777, 1065; oder über Riede = Ritteburg (1000 civitas und Burgward) nach Erfurt (932 1. Juni urkundet Heinrich I. in Reot und in Erfurt).

Von Aschersleben führte die mit Königsgütern Groß Schierstedt 1010, Klein-Schierstedt (curtis 1019 mit villa Schackenthal), Giersleben curtile 937, Güsten (Guddesten 970), Colbigk 1043 besetzte östliche Straße nach Waldau 806 (gegenüber Bernburg, 964 im Besitz des Markgrafen Gero);[2] eine südliche über Freckleben (Grafenburg, die 1166 an den Kaiser heimfiel[3]), Sandersleben (praedium, das 1046 an den Kaiser heimfiel, 1301 und 1316 Haus Sandersleben den Fürsten von Anhalt gehörend[4]) nach Giebichenstein (urbs 961) und Halle; oder nach Eisleben (curia reg. 1065), Helfta curtis imperialis 969 mit Burg Helphideburc 899 (noch 1345 castrum Helpede[5]); von da entweder über Schraplau (Reichsburg 899, 979) nach Merseburg (großer Königshof mit Burg 899, 930, Thietmar I, 10; curtis 1004, burgvardium 1004) oder nach Allstedt (Reichsburg 899, curia regalis 1065, Reichspfalz nach dem Sachsenspiegel), Memleben (Königshof 936), Vibra (fiscus und castellum 968, schon 785 Reichsgut), Eckartsberga (königliches castrum 1074[6]), (Berg) Sulza (Burgward 1046, pfalz

Haus zu Aschersleben. Stadt, Schultheißenamt, Münze, Zoll, die Juden, die Mühle mit dem Teiche, der Teichhof, die Mühle unter der alten Burg Ascharien, der Hopfengarten, der Weingarten, 70 Hufen Landes vor der Stadt, alles Lehngut daselbst, endlich Geldzinse von dem Schuhhofe, dem Weinberge und der Altenstadt. S. 20.

[1] Wir werden jetzt nicht mehr glauben, daß die Burg auf dem Felsen über dem Hofe Quitilinga erst von Heinrich I geschaffen worden sei. Der Ausdruck Thietmars I, 10: quam ipse a fundamento construxit kann sehr wohl einen Neubau an Stelle einer ungenügend gewordenen älteren Burg bedeuten, gerade so wie der amtliche Bericht über die Gründung des Erzbistums Magdeburg 973 von Otto I. sagt: Magdeburgensis ecclesiae civitatem super ripam Albe dominis . . . a fundamento construxit, während doch die Burg schon in karolingischer Zeit gestanden hat (Urkb. d. Hochst. Halb. I. Nr. 40).

[2] Südlich von Waldau die königl. villa Aderstedt 1063 Jacobs, Urkb. von Ilsenburg I, Nr. 3.

[3] v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I. 496. Botho, chron. pict. apud Leibnit. III. 345.

[4] Zeitschr. des Harzv. IX. S. 23. Schmidt, Urkb. des Hochst. Halb. III, Nr. 1968, S. 1401. v. Heinemann, Cod. Anh. III, Nr. 322, 323.

[5] Größler, Die Wüstungen des Friesenfeldes und Hainegaues, Zeitschr. d. Harzv. VIII, 357.

[6] Böhmer, Reg. Nr. 1860.

gräfliches Gut 1064 [1]), Dornburg (königliche civitas 937 21. Okt., 974, 976), Saalfeld (899,[2] 951, Thietm. II, 3, curia in Salevelde 1190,[3] 1194 Reichstag) nach Franken und Bayern.

Von Eisleben oder Helfta ist noch eine dritte Straße nach Süden gegangen über Farnstedt (curia regis 1065, auch 1179), Querfurt (Reichsburg 899), Schmon (Reichsgut 974,. 1268), Spielberg (königliche villa 954, in potestate Caesaris schon 899) nach den Reichsburgen an der Unstrut, Vitzenburg 899, 991 und Burgscheidungen 899, 1013; dazwischen Wennungen 899, ferner Balgstedt (in potestate Caesaris 899, curtis regalis 1032), Groß-Jena (in potestate Caesaris 899, Stammsitz des Markgrafen Ekkihard, Thietmar V, 7).

Die Südharzstraße nahm von Nordhausen an einen zweifachen Verlauf, der eine Zweig ging über Sundhausen und Heringen (Reichsgüter), Tilleda (curtis reg. 972), Allstedt, Querfurt nach Merseburg; der andere nordöstlich über Berga (curtis reg. 985, Hauptort der östlichen Hälfte des Helmegaus), Wallhausen (curtis reg. 985), Lengefeld (curtis reg. 980), Mansfeld (Grafensitz [4]), Walbeck (curtis reg. 985 und 992 mit Zubehör von 24 Dörfern), Quenstedt (Reichsdorf 992) mit der Schalkenburg, nach Aschersleben. Von da über Kochstedt oder Schneitlingen (Feste des Grafen von Aschersleben 1316), Egeln

---

[1] Schöttgen, opuscula minor. hist. Saxon. p. 83; Böhmer, Reg. Nr. 1785.

[2] Dobenecker, Reg. Thur. I, 286.

[3] v. Heinemann, Cod. dipl. Anh., 672.

[4] Da die Rükscheburg zwischen Mansfeld und Gorenzen (Rittagesburch 1121) als Gründung des Grafen im Schwabengau Rikdag (978—985) auch Markgrafen von Meißen (Thietm IV, 5 u. 37) anzusehen ist (Jacobs, in Hoffmanns Harz S. 78) und Kerlingorod bei Mansfeld als Gründung des Sohnes von Rikdag, des Grafen Karl (985—1014, Thietm. VII, 4) gilt (Jacobs, Zeitschr. des Harzv. XXVI, 420), so liegt die Vermutung nahe, daß diese Grafen des 10. Jahrhunderts in Mansfeld gesessen haben; es kommt die Tatsache hinzu, daß Rikdag und seine Geschwister 985 das Kloster in Gerbstedt, 13 Kilometer von Mansfeld, gegründet haben (v. Mülverstedt, Zeitschr. des Harzv. I, S. 28—29), und Rikdag und Karl dort begraben worden sind (Zeitschr. des Harzv. II c, 114), auch daß der erstere die curia in Ritthagesburg jenem Kloster vermacht hat (ebenda S. 116). Ob die seit 1113 in der Geschichte hervortretenden Grafen von Mansfeld von diesen älteren Grafen abstammen, ist freilich nicht zu beweisen, es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, zumal in der Chronik Eike's von Repkau schon 1060 ein Graf Hoyer von Mansfeld genannt wird, der u. a. 4 Hufen zu Augsdorf, einem auch später zum Amt Mansfeld gehörigen Dorfe, an den Erzbischof Engelhard von Magdeburg verkauft (ebenda S. 119). Ein zeitweiliges Zurücktreten dieses mit den Wettinern verwandten Geschlechts würde hinreichend durch Thietmars Nachricht (VII, 4) erklärt sein, daß Graf Karl sein beneficium (die Grafschaft) durch Verleumdung verloren und diese Uebeltat mit Gleichmut ertragen hat.

(Reichsburg 941), Langen Weddingen (Reichsdorf 937) nach Magdeburg.

Die Hauptrichtungen dieser Straßen können durch Beispiele aus dem Itinerar der Könige und anderen Reisen, sowie durch Kriegsmärsche belegt werden. Ueber den Verlauf und die Reichsgüter der Heerstraßen läßt sich im einzelnen noch vieles ermitteln; aber auch eine überblickende Anschauung lehrt, daß sie in der Hauptsache nach der Grenze des Reiches gerichtet sind, wo die Burgen Magdeburg und Merseburg Jahrhunderte lang die Hauptsammelorte für Heere waren, die in das Slavengebiet einrücken sollten, daher auch wichtige Sitze der Markgrafen für die nördliche und die südliche Ostmark;[1] in karolingischer Zeit dienten als derartige Sammelorte auch Halle[2] und Waldau.[3]

Leicht bemerkt auch eine überblickende Kenntnisnahme, daß die Grenzgaue am stärksten mit Burgen, Königshöfen und Königsdörfern besetzt sind, es sind die Gaue, die in karolingischer Zeit die thüringische oder sorbische Mark (limes Sorabicus) bildeten. Wie im Hassegau 18 karolingische Burgen und Burgwarde durch das Hersfelder Zehntverzeichnis bekannt sind, so treten auch im Nordthüringgau 8 Burgwarde auf, die in Urkunden als solche bezeichnet werden: Magdeburg, Frose, Barby, Kalbe,[4] Wanzleben, Unseburg, Haldensleben,[5] Nienburg a. S.;[6] außerdem sind Wolmirstedt und Germersleben für solche zu halten. Die große Zahl der Königsdörfer läßt sich aus den Schenkungen an die Kirche von Magdeburg 937, 946, 961, 973, an Stift Quedlinburg 936, an Mamaco 966 erkennen (etwa 50 Dörfer). Diese Gaue, Nordthüringgau und Hassegau waren am meisten den Einfällen der Slaven ausgesetzt, sie bedurften deshalb am meisten der Schutzburgen, und dort sind darum Berufskrieger (scarae), Markmänner, vassalli casati, milites agrarii in großer Zahl angesiedelt worden.

Aus dem Schwabengau, der ebenfalls Grenzgau war und zwischen den beiden genannten Gauen lag, wird uns zufällig ein Burgward nicht genannt; die alten militärischen Positionen scheinen hier meist Grafengut geworden zu sein, und sind deshalb

[1] Der Markgraf Gero hatte noch eine curtis und Eigenkirche in Magdeburg (Schmidt, Urkb. Hochst. Halb. I, 35); in Merseburg wohnten die Grafen des Hassegaus, Erwin 906, Thietm. I, 4, Siegfried, Freund und Stellvertreter Heinrichs I., der auch Legat für die slavischen Nachbarländer war († 937) und seine Nachfolger.

[2] Einh. Ann. ad 806.

[3] Ann. Mosaic. M. G. SS. II, 258: inde misit scaras suas etc.

[4] 961, Schmidt, Urkb. Hochst. Halb. I, Nr. 31.

[5] 968, ebenda Nr. 39.

[6] 975 castellum, 1239 Burgward.

als Reichsgut nicht mehr erwähnt; Aschersleben, Alsleben a. S. (civitas 977), Gröningen (curtis und urbs 934[1]), Egeln (castellum 941) sind vermutlich einst Burgwarde gewesen; vielleicht auch die bedeutende königliche curtis Walbeck mit einer Zubehör von 24 Dörfern (985 und 992).

Hier scheint die Mark übrigens am frühesten über die Saale vorgeschoben zu sein, denn die rechtssaalischen Burgen und Burgwarde Giebichenstein (urbs 961), Rothenburg-Sputinesburg (urbs 961), Grimschleben-Budizco (castellum 978, mit 17 Dörfern 980), Roseburg (curtis 965) auch Walter-Niemburg (974, Burgward 999) und viele östlichere werden schon unter den Ottonen an das Erzstift Magdeburg oder Abtei Niemburg und Quedlinburg verschenkt, hatten also schon damals ihren Charakter als Schutzburgen verloren. Es ist deshalb anzunehmen, daß auch gegenüber von Waldau zum Schutz des günstigen Flußüberganges und der nach Waldau führenden Königsstraße schon damals eine Burg angelegt war, zumal das rechte Ufer dort, wo die zuerst um 1138, dann von Herzog Bernhard I. 1185 erwähnte[2] Bernburg ragt, eine vorzügliche militärische Position darbot.

Da Otto I. schon 965 dem Nachfolger Gero's im Schwabengau und Markgrafen in der Ostmark, Grafen Thietmar, das Reichsgut Dröbel (predium de nostro fisco in villa Drogobuli) zu eigen schenkte, das eine halbe Stunde östlich von Bernburg liegt, so glaube ich, daß damals die Schutzburg auf dem rechten Ufer längst bestand, ohne die man Reichslandgüter dort nicht hätte anlegen können.

Mit dieser Ueberzeugung prüfte ich noch einmal die oft gelesene Urkunde Ottos I. vom 29. Juli 961, in welcher er der Moritzkirche zu Magdeburg die Zehnten der slavischen Regionen auf der rechten Seite der Saale und der darin liegenden Burgen (urbes) überweist; aus der Region Nudzici nennt er die Burgen Wettin (civitas), Löbejün (civitas), Zputinesburg (Rothenburg), Loponoh (civitas, vielleicht Lebendorf an der Fuhne), Trebnitz (an der Saale zwischen Rothenburg und Bernburg) und dann: civitas que dicitur Brandanburg). — Mancher schon mag über diesen Namen hinweggelesen und an Brandenburg a. d. H. gedacht haben. Allein dieses liegt fern von der regio Nud-

[1] Gröningen war später eine Burg der Anhaltiner, also der Grafen des Schwabengaus, zerstört 1140, belagert 1340. Ueber Egeln trugen dieselben Fürsten die Vogtei als Lehn vom Reiche, nachdem das Gut 961 durch Gero an Gernrode geschenkt war (Ztschr. d. Harzv. III, 142; XXVI, 174; IX, 9).

[2] v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. Nr. 648 in domo nostra Bernburg 1185 und Nr. 693 in castro Bernburg 1195.

zici, welche in dem Zipfel zwischen Saale und Fuhne ihre nördlichste Ausdehnung hat,[1] nicht einmal in demselben Gau (Sirimunti), auch nicht im nächsten jenseit der Elbe (Moraziani), sondern erst im Gau Heveldun. Außerdem war in jenem Brandenburg schon 949 ein Bistum errichtet und begabt, der dortige Zehnte war schon damals diesem Bistum übergeben.[2] Da nun hier eine Burg in der regio Nudzici genannt werden soll, eine Burg Brandenburg in dieser Gegend aber nicht vorhanden ist, so wird man sich erinnern müssen, daß Brandanburg hochdeutsch dasselbe bedeutet wie niederdeutsch Bernburg (bernen ist mittel- und niederdeutsch s. v. a. brennen trans. und intrans., bernstên deshalb sowohl der brennende Stein (Elektron) als auch der gebrannte Stein = Ziegelstein, bernewin der Branntwein), und da auch die Reihenfolge der aufgezählten rechtssaalischen Burgen durchaus auf Bernburg hinweist, so wird man gar nicht anders können, als anzunehmen, daß hier in der Urkunde von 961 Bernburg zum erstenmal genannt worden ist.

Es liegt nahe, an Gero als den Gründer dieser rechtssaalischen Burgen zu denken; allein da schon Karl d. Gr. 806 damit begonnen hat, Burgen auf dem rechten Ufer der Saale und Elbe zu errichten, nämlich bei Halle (die jetzige Moritzburg-Dobragora) und bei Magdeburg (die jetzige Zitadelle?[3]), so wird man auch die dazwischen liegenden rechtssaalischen Uferburgen der karolingischen Periode zuzuschreiben haben.

Wenn die starke Besetzung der östlichen Reichsmark mit Reichsburgen und Reichsgut nichts Auffälliges hat, so wird unsere Aufmerksamkeit um so lebhafter durch zwei ausgedehnte Gebiete von zusammenhängendem Reichsgut (regna) gefesselt, die von der Ostgrenze weiter zurückliegen und nicht zur Thüringischen Mark gehört haben, nämlich im Harzgau und im Helmegau. Ersteres umfaßt die ganze Gegend von Quedlinburg, Halberstadt,

[1] Vergl. die Karte von Waschke, Mitt. für Anh. Gesch. VI, 438.

[2] Riedel, Cod. dipl. Brand. VIII. II. S. 91: omnem itaque supradictarum decimationem proximiarum praedictae tradentes ecclesiae.

[3] Chron. Moissac. ad a. 806. Et mandavit eis rex Carolus aedificare civitates duas, unam in aquilone parte Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientali parte Salae ad locum, qui vocatur Hala. Vergl. auch Ann. Einh. a. 806. Ob der schon 789 auf dem rechten Elbufer angelegte Prudenkopf eine dauernde Einrichtung gewesen ist, bleibt fraglich. Einh. Ann. 789: inde per Saxoniam iter agens, cum ad Albiam pervenisset, castris in ripa positis, amnem duobus pontibus junxit, quorum unum ex utroque capite vallo munivit et imposito praesidio firmavit.

Derenburg und reicht mit dem Quedlinburger Zubehör (Rieder, Hoym), mit Meisdorf (Mecelesdorf 1046) und Ballenstedt[1] über die Bode hinaus, im Süden an den Harz, im Westen bis Reddeber, Heudeber mit der Scalkesburg (1294), wahrscheinlich auch bis Veckenstedt.[2] In diesem ganzen Gebiete gibt es keine Dorfschaft oder Wüstung, die nicht als einstiges Reichsgut erwiesen werden könnte. — Aehnlich verhält es sich auf der südlichen Seite des Harzes mit dem großen Reichsgut um Nordhausen, das außer der Zubehör dieser Reichsburg die Reichsgüter Rotleberode 968 (Thietm. II, 12), Berga, Breitungen (961 zusammen mit |w| Bernardesroth), Tilleda, Wallhausen, Lengefeld, Sangerhausen, Riestedt (777) umfaßt und mit dem Reichsgut um Allstedt und dem umfangreichen Burgward Riede (zu dem auch Vockstedt = Voigtstedt gehörte) sich berührt zu haben scheint.

Was die Entstehung dieser regna betrifft, so kann man bei Nordhausen annehmen, daß ein großer Teil durch Ausscheiden von Königsgut aus der wüsten Mark (confinium), dem unbewohnten Grenzgebiet Thüringens, geschaffen ist, aber nicht alles. Wechsungen, das durch seine königliche Eigenkirche 1220[3] als Fiskalgut erwiesen wird, Salza (802), Heringen, Tilleda, Breitungen bekunden schon durch ihre Namensform ein höheres Alter. Für das nordharzische Königsgut kann die Entstehung aus dem vastum des Harzes auch nur für den am Harzrand liegenden Teil gelten, nicht für Quitilinga, Halberstadt, Minsleben, Reddeber, Heudeber, Veckenstedt.

---

[1] Da das Reichsgut mit Zeielinga, Getlo, Gardulfesroth (1019) bis an die Tore von Ballenstedt reicht, muß diese Herrenburg, aus der die Grafen des Schwabengaus und Fürsten von Anhalt hervorgegangen sind, ursprünglich Reichslehn gewesen sein.

[2] Da die Edeln von Veckenstedt die Reichsburg Derenburg inne hatten 1126 (vergl. Ann. Saxo M. G. VIII, 765: Mox Fridericus junior palatinus comes de Sumersenburh castrum ejus [Walonis junioris de Vakenstide] Derneberh suo comitatui nimis importunum funditus destruxit) müssen sie zu den Reichsvasallen gehört haben, die ihr Sonderherrengut vom Reiche hatten (Veckenstedt mit alter Wasserburg). Möglich, daß wir in ihnen Nachkommen eines Harzgaugrafengeschlechts (Richpert? vergl. w. Ricbertingerode bei Veckenstedt) zu erkennen haben, zumal sie auch die Vogtei über die Güter des Klosters Ilsenburg 1096 (Ilsenb. Urk. 8 u. 10) besaßen, woraus zu schließen, daß ihre Vorfahren auch die Reichsburg Ilsenburg vor 1003 inne gehabt hatten. Liudulfus v. Veck. wird außerdem 1129 als Graf bezeichnet (Urk. H. Halb. I, 163). Da der erste Graf von Wernigerode ihr Verwandter und Erbe war, spricht auch der Besitz des wernigerödischen Harzforst-Bezirks und ganz besonders die Vogtei der Grafen von W. über das Reichskloster Drübeck für den Zusammenhang dieser Familie mit dem Stifter des Klosters, dem Harzgaugrafen Wikker.

[3] Böhmer, Reg. reg. et imp. Nr. 1144.

Mit großer Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß die gefährliche „thüringische" Verschwörung des Grafen Hardrad von 786[1] Ursache dieses Erwerbs an Fiskalgut gewesen ist. Rübel nimmt den Helmegau als Sitz dieser Verschwörung an und zeigt, daß gerade damals die fränkische Markenfetzung und Einziehung des vastum in den Helmegau vorgerückt sei, diese sei die Ursache der Verschwörung geworden. Die aufrührerische Bewegung hat aber m. E. auch den Nordharz mit umfaßt. Denn die von der Nazariuskirche zu Lorsch benannten Annalen bezeichnen zwar die Thüringer als Urheber, nach dem chronicon Moissaciense aber ist ihr Sitz in partibus Austriae gewesen; unter Austria aber verstehen die karolingischen Annalisten das Gebiet zwischen Oker und Saale; wie denn auch die Annales Laurissenses, welche die Namen der Berichte am originalsten bewahrt haben, jene Leute des Hassio oder Hessi 775, also die Harzgauer, Austreleudi nennen (Poeta Saxo: Osterliudi), ebenso wie Thietmar (I, 4) die Diözesanen des Halberstädter Bischofs als Orientales bezeichnet (spiritualis autem pater et pastor Orientalium tunc fuit Sigimundus, sanctae Halverstidensis ecclesiae presul). Die anderen Quellen lassen mit einem allgemeineren Ausdruck die Verschwörung unter den orientales Franci entstehen.

Suchen wir nach Spuren Hardrats, so finden wir seinen Namen in zwei Ortschaften, die im Hersfelder Zehntverzeichnis und dann nicht wieder genannt werden, sie heißen beide Hardaredesrod und müssen nach der Reihenfolge der Aufzählung zwischen Gonna und Wippra, also nördlich von Sangerhausen, gelegen haben. Da der Zehnte vom Hassegau und Friesenfeld an Hersfeld schon 777 verliehen ist, und das Zehntverzeichnis wahrscheinlich auf der ersten Aufnahme oder Spezifikation dieser Schenkung beruht, mögen diese beiden Orte schon 777 bestanden haben. Die Gründung dieser Orte durch Rodung des Harzwaldes würde für einen Wohnsitz Hardrats bei oder in Sanger

[1] Annal. Lauriss. ad a 785 SS. I. p. 168: Coniuratio Hardradi et orientalium Francorum. Einh. Ann. 785 SS. I. p. 169: Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem nimis dira coniuratio, cuius auctorem Hardradum comitem fuisse constabat. Chron. Moissac. SS. I. p. 297: Anno 786 rebellare conati sunt quidam comites, nonnulli etiam nobilium in partibus Austriae. Ann. Nav. Cont. SS. I. p. 41: Thuringi autem consilium fecerunt, ut Carolum regem Francorum dolo tenerent et occiderent. Theg. in Vita Hludov. cap. 22 SS. II. 596: Hardrade, qui erat dux Austriae infidelissimus, qui inundudum insurgere in dominum Karolum voluit et ei regnum minuere (818).

[2] Franken. S. 177 und 370.

hausen sprechen. Aber Hardrat wird als Graf bezeichnet, und der nächstgelegene alte Gaugrafensitz ist Berga im unteren und fruchtbareren Teile des Helmegaus. Auf dem höchsten Punkte von Berga befindet sich die alte befestigte Kirche; der Berg, auf dem sie steht, und der außerdem eine alte, stark angelegte Befestigung trägt mit Resten von Mauerwerk steil über der Tyra, wird vom Volke die „Ratzelburg" genannt.[1] Es wird nicht zu kühn sein, wenn wir diese Burg für die einstige Hardratesburg und den Sitz des Grafen Hardrat halten. Hiermit steht nicht im Widerspruch, daß auch bei Magdeburg sich ein Hartaratesdorf findet, das 937 zur Magdeburger curtis gehört, denn nach der vita Hludovici ist Hardrat auch dux Austriae gewesen und als solcher kann er auch in Magdeburg Oberbefehl und Sitz gehabt haben (ebenso wie später der Markgraf Gero).

Während nun Berga als Stammsitz Hardrats sehr gut zu Rübels Ansicht stimmt, daß jene Verschwörung in Nordthüringen, besonders im Helmegau, ihren Sitz gehabt habe, so werden wir durch eine andere Kombination auch auf den Nordharz hingewiesen.

Nach Urkunden Karls d. Gr. von 811 und 813[2] haben vor längerer Zeit zwei Sachsen namens Amalung und Hiddi ihre Heimat (locum nativitatis suae) verlassen, weil sie, während die übrigen Sachsen (parentes illius) untreu gegen Karl gehandelt hatten (contra nos infideliter egissent), lieber die Treue bewahren als bei den übrigen Ungetreuen bleiben wollten. Sie versuchten in Wolfsanger sich anzusiedeln, welches damals von Franken und Sachsen gleichmäßig bewohnt wurde, konnten aber auch dort nicht bleiben. Deshalb haben beide in der silva Bocchonia je ein proprisum oder bivanc (Neulandgut) genommen. Ein Sohn des Amalung war Graf Bennit (nach v. Heinemann[3] Stammvater der Billunger u. a.). Auf seinen Antrag bestätigte ihm der König den neugewonnenen Besitz 811 (Benterode) und in ähnlicher Weise dem Sohne Hiddis, Asig 813 (Escherode), diesem mit dem Zusatz propter fidele servitium praedicti fidelis nostri Asig sive patris; v. Heinemann weist darauf hin, daß dieser Graf Bennit dem Kloster Fulda nicht blos in seiner neuen Heimat (bei Waldesbecchi) Güter geschenkt hat, sondern zusammen mit seinem Bruder Billung auch ihre Güter in der villa Orda im Harzgau in der Provinz

[1] Genaue Beschreibung dieses Burgplatzes bei R. Meyer und Rackwitz, Der Helmegau, Mitt. d. Ver. für Erdkunde, Halle 1889, S. 85 ff.

[2] Mühlbacher, S. 186—187 und 193.

[3] Zeitschr. des Histor. Ver. für Niedersachsen 1865, S. 938 ff.

Saronia;[1] und Brecht hat darauf aufmerksam gemacht,[2] daß dies Orda nur das einstmalige Dorf Orden bei Quedlinburg (961 Orthan Zubehör zur curtis Quitilinga) sein kann, und daß wir in dieser villa die verlassene Heimat Amalungs erkennen müssen.[3]

Die Untreue der Sachsen, an der Amalung und Hiddi nicht haben teilnehmen wollen, muß also auch in der Gegend von Quedlinburg stattgefunden haben. Die historisch bekannten allgemeinen Aufstände der Sachsen haben sich aber in Westfalen 778, 782, 793 und in Nordalbingien 798 zugetragen, nicht im Harzgau. Die erwähnte Untreue kann also nicht einer von jenen Aufständen, sondern wird dasselbe sein wie jene gefährliche Verschwörung, von der es in der Chronik von Moissac ausdrücklich heißt, daß sie in partibus Austriae entstanden sei.

So ist uns die Gegend von Sangerhausen-Berga und die von Quedlinburg als Sitz jener Verschwörung glaubhaft gemacht, zwar nicht durch einen strikten Beweis, aber doch durch begründete Schlußfolgerung, wie es bei einem solchen dunkeln Ereignis, über welches bestimmte örtliche Angaben fehlen, nicht anders erwartet werden kann.

Wenn den Verschworenen die Absicht schuldgegeben wird, dem Könige das Reichsgut zu verringern (Vita Hlud. 22), wenn diese Absicht gegen das regnum gleichzeitig am Südharz und am Nordharz entstehen konnte, so muß es sich wohl um dasjenige Reichsgut gehandelt haben, das beiden Teilen nahe lag, von welchem beide zugleich betroffen waren, nämlich um den Harz selbst und sein Vorland, jenes alte continium, an dem beide Teile Gewohnheitsrechte hatten, um die Einziehung dieses großen Waldgebietes zum Königsgut (causa regis), um die Verwandelung des freien Waldes in Forst (forestum) nach fränkischer Sitte[4] und dem fränkischen Grundsatz, daß das unbewohnte und unbesessene Gebiet dem Könige gehört. Was bisher keines Eigentum und darum Allerweltsgut gewesen war, das Wild im Walde, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft gehörten nun im Bannforst dem Könige; nur seine Beamten und Knechte durften sie jagen oder fangen. Den Königsleuten gehörte die Mast (pastio) der Eichen und Buchen; das Holz

[1] Dronke, Trad. Fuld. S. 98.

[2] Zeitschr. des Harzv. II c. S. 181.

[3] Bennit wird in der fuldaischen Schenkung Bennicho genannt, beides Koseformen für Benno (Bernhard).

[4] Zwentibold, König Arnulfs Sohn, schreibt 986: ut quandam . . . silvam in bannum mitteremus et ex ea sicut Franci dicunt forestem faceremus. Mühlbacher 1911.

durfte nur unter Aufsicht und gegen Abgabe geschlagen werden. Uebertretungen wurden durch das Forstgericht gestraft,[1] Axt, Wagen, Pferde durch den forestarius oder seinen Knecht gepfändet.

Wir wissen, daß derartige Eingriffe in alte Gewohnheiten auch anderwärts böses Blut gemacht haben (vgl. Schiller, Wilh. Tell II, 1: „Den Hochflug und das Hochgewilde bannen sie" ꝛc.), und eine Verschwörung aus solchem Grunde, die darauf hinauslief, das Königsgut zu mindern (regnum minuere) ist wohl verständlich. Sind aber an dieser Verschwörung sowohl südharzische als nordharzische Anwohner beteiligt gewesen, dann erklärt sich die Entstehung jenes umfangreichen Fiskalgutes im Norden und im Süden des Harzes sehr einfach, denn die Güter Hardrads und seiner Genossen sind alle zum Fiskus eingezogen worden.[2]

Emil Seelmann hat in den Ardennen — wo Karl um 800 fiskalische Siedelungsgebiete hat abmarken lassen (Rübel, Fr. S. 189 ff.) — wallonisierte Sachsen entdeckt, deren Urahnen Karl d. Gr. dorthin verpflanzt hat, darunter auch solche, die nach ihren besonderen Ueberlieferungen und Sagen (Roßtrappe) aus der Nordharzgegend von Quedlinburg und Thale stammen müssen.[3] Der Grund dieser Wegführung ist erklärt, wenn alle an der Verschwörung Hardrads Beteiligten als malefactores und der perfidia Schuldigen deportiert worden sind,[4] soweit sie nicht schwerere Strafen erlitten.

Der Harz gehörte nach dem Sachsenspiegel II, 62 zu den königlichen Bannforsten. Wir wissen das auch urkundlich durch die zahlreichen Verleihungen und Verschenkungen von Teilen des Harzer Forstes oder ihrer Erträgnisse. Otto I. verschenkt 937 den Zehnten der Jagderträgnisse der harzischen Königshöfe Bodfeld und Siptenfeld; Bodfeld samt seinem forestis gab Heinrich II. 1009 an Gandersheim; den zur curtis Werla gehörigen Harzforst behielt sich Heinrich IV. 1086 vor, als er die curtis verschenkte, und legte ihn zu Goslar. Den zu Osterode und Scharzfeld gehörigen Forst (forestum in montanis, que dicuntur Harz) hatte schon Konrad II. 1024—1039 an den Grafen Uto im Lisgau (Grafen von Katelnburg) verliehen, Barbarossa verlieh

[1] M. G. Formulae S. 403: Si autem quis sine permissione praefecti vel procuratoris regis aut venationem ibi exercere vel ligna aut materiem cedere convictus fuerit, juxta decretum senatorum provintiae componat.

[2] Ann. Naz. Cont. SS. I, S. 42: Possessiones vero vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur.

[3] E. Seelmann, Kölnische Zeitung 1895, Nr. 890 und 893.

[4] Vergl. das capitulare Saxonicum. M. G. Cap. reg. Franc. I. Nr. 27.

ihn 1158 an Heinrich den Löwen. Die Jagdhöfe (villae) Selkenfeld (Silicanuelth) und Siptenfeld (Sippanuelth) vergab Otto I. 961 an Stift Quedlinburg. Um 1210 hatte Graf Siegfried II. von Blankenburg[1] sowohl diese zwei Villen, als auch die drei Villen Hasselfelde (Hasilvelde), Albrechtsfelde (Adelbrechtesvelde) und andere auf dem Harz, sowie einen Forst zwischen Vera und Volkweg vom Reiche zu Lehn, dazu auch den Wald (sylva) zwischen Hasselfelde und Vera (der also nicht Forst, sondern vermutlich Markgenossenwald für die genannten Gemeinden gewesen ist). — Der Wald, den Graf Elger von Honstein 1189 dem Kloster Ilfeld beilegte, war Reichslehn.[2] Im Jahre 1249 gab Graf Heinrich von Honstein an Kloster Walkenried den Wald „Harz", wahrscheinlich den zu Clettenberg oder ursprünglich zu Ichtenfelde gehörigen Harzteil, samt allem was zum Forstrecht gehört: „Fischereien, Jagden, Gehölzen, Wiesen, Viehweiden, Wasserläufen," die Gerichtsbarkeit behielt er sich vor.[3] — Hier ist das Reich als ursprünglicher Besitzer nicht mehr erwähnt, weil Barbarossa 1157 der Abtei Walkenried das Recht verliehen hatte, Tauschgeschäfte mit Reichsministerialen inbezug auf Reichsgüter einzugehen ohne die besondere Zustimmung des Kaisers einzuholen. — Die letzte Erinnerung an das einstige Reichsgut im Harz bekundet die kaiserliche Reichskanzelei 1518 durch den Lehnbrief Kaiser Maximilian I. für den Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode über den „Brockelßbergk" (Brocken) und die Straßen in seiner Grafschaft und Herrschaft Stolberg.[4]

Nicht immer ist mit den Waldungen auch das Forstrecht verliehen. Mit Ilsenburg wurden zwar 1003 durch Heinrich II. an Bischof Arnulf, und durch diesen 1018 an das Kloster ausgedehnte Waldnutzungen verliehen, aber alle Regalien, Jagden, Weiden und Weideweg, sowie hohes und niederes Gericht war in der Hand der Grafen geblieben und deshalb 1590 im Besitz der Herrschaft Stolberg;[5] wie überhaupt die meisten Harzforsten im Besitz der ursprünglich von Reichswegen damit beliehenen Geschlechter und späteren Territorialherrschaften verblieben sind, so der Ballenstedter, der Blankenburger, der Wernigeröder und

[1] Das Lehnregister, veröffentlicht von Bode und Letbrock, Zeitschr. des Harzv. II, S. 89 ff.

[2] R. Meyer, Die Grafen von Honstein, Zeitschr. d. Harzv. XXVIII, S. 411. Die kaiserliche Bestätigung dieser Schenkung durch Heinrich VI., 1190.

[3] Ebenda S. 448—449.

[4] Abgedruckt durch Jacobs, Zeitschr. d. Harzv. IV, S. 307. Vgl. dazu das Schreiben von 1605 „weil gedachter Brockenßberg so wohl die Straßen daselbst unstreitig keyserlich Reichß lehen". XXIV, S. 132.

[5] Jacobs, Urkb. Ilsenburg II, Nr. 756.

verschiedene Braunschweiger Forsten. An die Stelle der beliehenen kirchlichen Stifter sind in der Regel die Schirmvögte (advocati) getreten.

Uebrigens ist in unseren Gegenden nicht blos der Harz zum königlichen Bannforst gemacht worden, sondern auch die kleineren Waldungen. König Otto III. schenkte 997 dem Bischof von Halberstadt seinen Bann über 6 Forsten, nämlich Hakel, Huy, Fallstein, Asse, Elm, Nordwald; Heinrich II. verschenkte 1014 den Wildbann in seinem Fiskus Lupnitz; Landgraf Albrecht von Thüringen belehnte die beiden Grafenbrüder von Honstein 1279 mit dem Dominium und mit der Wildbahn des Holzes oder Waldes, der Hainleide genannt wird,[1] ein Lehn, das der Landgraf nur vom Reiche haben konnte.[2]

Die Eigenschaft des Harzes und der anderen Waldungen als königlicher Bannforst kann nur unter Karl dem Großen entstanden sein; fränkischer Grundsatz war es, daß das continium causa regis sei.[3] Karl der Große hat im eroberten Lande überall die fränkischen Regierungsmaximen durchgeführt, wie seine Instruktionen, Formulae und Capitularia beweisen. Er allein hatte auch die Macht, die durch solche gründlichen Umgestaltungen hervorgerufenen Gährungen und Aufstände zu unterdrücken.

Karl als eminentes Wirtschaftsgenie litt nicht, daß ein Gut in seiner Hand ungenutzt blieb, das lehren seine Anweisungen für die Verwalter der königlichen Villen.[4] Der Harz bot zunächst keine andere Nutzung als die Jagdbeute, außerdem etwa Ansiedelung zinspflichtiger Leute auf neugerodeten Plätzen, und das Holz für diese und für die in der Nähe des Gebirges wohnenden Leute. Um diese Hauptnutzung möglichst regelmäßig zu gewinnen, wurden, ähnlich wie die Wirtschaftshöfe zur Landnutzung, hier Jagdhöfe und Villen errichtet.

Diese Einrichtung hatte aber auch noch einen anderen Grund: Erst durch Markensetzung wurde das vastum aufgehoben, erst durch fest abgesetzte Grenzen entstand das Eigentum. Durch langgezogene Grenzlinien wurde das Gebirge eingeteilt, in abgetrennte Bezirke zerlegt, und jeder dieser abgemarkten Bezirke war die Zubehör zu dem in seiner Mitte errichteten Hofe und erhielt auch den Namen von diesem. So entstand aus der un-

[1] K. Meyer, Die Grafen von Honstein, Ztschr. d. Harzv. XXVIII, S. 484.

[2] Die Urkunde, in welcher 1039, 27. April Graf Ludwig mit dem Barte von Thüringen durch Konrad II. mit einem großen Teile des Thüringer Waldes (Loybe) belehnt wird, gilt zwar als verdächtig (Stumpf, Reichskanzler 2121), die Belehnung hat aber jedenfalls stattgefunden.

[3] Waitz, Verfassungsgeschichte V², S. 184.

[4] Capitulare de villis (800 oder früher) M. G. Cap. reg. Franc. I. 32.

geordneten und unbegrenzten Lede ein System geordneter, durch Grenzen (scara) sicher gestellter Güter, aus der solitudo und dem saltus wurde eine Anzahl nutzbringender Forsten und Forsthöfe, jeder mit einem Vorsteher (iudex, villicus) an der Spitze, mit Forstmessern und Forsthütern (forestarii) und einer größeren Anzahl Dienstleute, Handwerker (artifices), Schmiede, Stellmacher, Töpfer, Jäger, Falkeniere, Netzmacher für Jagd, Fisch- und Vogelfang, Kellermeister, Fohlenwärter und dergl., die alle Karl d. Gr. im Capitulare de villis dem Vorsteher nach den Umständen zu halten befiehlt.

Diese Jagdhöfe, auf denen die Könige und Kaiser bis auf Heinrich III. zur Jagd zu weilen pflegten, sind uns als die ersten Ansiedelungen auf dem Harze bekannt; vielfach auch die Grenzen des zugehörigen Forstes. Auffällig ist bei ihnen wieder die schematische Namengebung, die aus dem Kopfe eines Verwaltungsbeamten entsprungen zu sein scheint. Als Grundwort ist regelmäßig -feld angewendet, eine Namenbildung, die nachweisbar dem 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts angehört,[1] die nähere Bestimmung aber liefert meist, wenn es möglich ist, der in der Nähe fließende Bach oder Fluß. So hat der Königshof Hasselfeld (1043) seinen Namen von der Hasel, Königshof Bodfeld (936) von der Bode, Selkenfeld (961) von der Selke, Sipkenfeld (Sipponfeld 936) von der Sippe oder einem Siepen,[2] Ichtenfeld (w.) bei Mackenrode (königlicher Ort Ahtenfeld 977, auch Sitz des Landdings des oberen Helmegaus) von der Ichte oder Uchte, Ilfeld von der Ile.

[1] Karl d. Gr. ließ 810 am rechten Ufer der unteren Elbe die erste Burg bauen, sie hieß Siesfeld bei Itzehoe (Chron. Moiss.). Im Jahre 736 kam Sturm auf dem Wege von Hersfeld nach Fulda an der Haune (Huna) entlang, ohne einen Ort anzutreffen, 781 schenkte Karl d. Gr. dem Kloster Fulda schon den Ort Hunfeld. Hersfeld gehört demselben Jahrh. an. Dazu kommen die Namen der Gaue, Friesenfeld, Eichesfeld, Ohmfeld, Grabfeld, Volkfeld, die ohne Zweifel mit der Gaueinteilung zugleich gegeben worden sind.

[2] Siepen (sypen) ein in fränkischen Grenzbeschreibungen oft vorkommender Ausdruck für eine bruchige Senkung (stagnum), aus dem kleine Rinnsale hervorgehen, die zu einem Bach zusammenfließen, hoch Elbsiepen. Sippa als Fluß 677 genannt. Dipl. G. Nr. 45. Der Mönchhof bei Sipkenfeld, aus dem Baurat Stücke sehr alte Scherben (9 bis 10. Jahrh.) ausgegraben hat, liegt im Winkel zweier Siepen, der eine ist der heutige Ellenbach.

[3] Die von einem Sprossling des Helmegau-Grafen (von Klettenberg) um 1100 erbaute Burg und das von seinem Sohne gegründete Kloster liegen zwar im Tale der Bare (Bara 1189), aber der erste Teil des Namens Ilfeld, ein bekannter Flußname, ließ mich auf der genannten Karte (Stolb. Wern. Wirtschaftskarte vom Forstrevier Rothehütte im Maßstab 1 : 16000) nach einem solchen Flusse suchen. Im Nordwesten von I., nördlich vom Gierberg, findet sich der Eulenkopf, und von ihm entspringen das große und das kleine Eulental, die ihr Wasser nach der Westseite ergießen in den Bach, der

Man vergleiche noch die außerharzischen Leinefeld, Saalfeld, Hünfeld. Durch diese schematische Namengebung nach den Flüssen wird man fast an die neufränkische amtliche Benennung der 1807 geschaffenen Departemente des Königreichs Westfalen erinnert: Dep. der Elbe, Dep. der Fulda, Harz-Departement, Dep. der Leine, Dep. der Oker, Dep. der Saale, Dep. der Werra, Dep. der Weser.

Auch Laresfelt (1181), Larsfelde 1519, jetzt Lasfelde, wohl der ursprüngliche Verwaltungsort des Osteröder Forstes[1] mit der Pipinsburg als Schutzburg, scheint seinen Namen von dem benachbarten Lerbache zu haben, der bei Osterode in die Söse mündet, wenn nicht etwa das althochdeutsche Wort lar = Wohnung zu Grunde liegt. Die hochdeutsche Bezeichnung wäre jedenfalls, wie Gos—lar, Water—ler, Hus—ler, beachtenswert.

Es giebt natürlich auch anders geartete Zusammensetzungen nach örtlichen Eigenschaften. Ertfelde (w.) östlich von Elbingerode, 1343 Dorf mit Gemeindewaldung „Ertfeldesche gemeyne“ (1483),[2] Zubehör zu dem alten Jagdhause oberhalb des Dreckstals locus desolati castri qui dicitur datt iaghethusz schon 1483,[3] hat seinen Namen vom Artlande (terra aratoria der Urkunden), beackerbares Feld, gewiß ein erfreuliches Merkmal, wenn man es auf den Höhen des Harzes fand; das Gegenteil davon, z. B. die Unart bei Elbingerode wird wohl häufiger gewesen sein. Urkundlich kennen wir das Jagdhaus erst im Besitz der Grafen von Regenstein, die seit Kaiser Lothar Nachfolger der Harzgau-Grafen waren, aber es war verlassen

durch Königerode nach Niedersachswerfen fließt und sich dort mit der Bäre vereinigt. Da Namen des 9. Jahrh. wie Ilawa zu Eulau (bei Naumburg) geworden sind, glaubte ich, in diesen beiden Eulentälern einstige Iletäler und in dem Wasserlauf des jetzigen Fuhrbachs oder Steinbachs die einstige Ile erkennen zu sollen. War diese Annahme richtig, so mußte das karolingische Ilfeld, das von der Ile den Namen hat, in der Nähe dieses Baches und nicht an der Bäre gelegen haben. Und da konnte man die alten bisher unerklärten „Harzeburgen“ nicht übersehen, die diesem Bache erheblich näher liegen als der Bäre. In diesen beiden umwallten Hofstätten haben wir also die ursprüngliche Stelle des karolingischen Jagdhofes zu erkennen, ein köstliches Objekt für Ausgrabung: Gefäße von dort, älter als die blauschwarze Ware (von J. Müller, Zeitschr. für Niedersachsen 1871, S. 79 erwähnt), befinden sich im Fürst Otto-Museum zu Wernigerode. Zwischen Eulenkopf und der Harzeburg finden sich der Große und der Kleine Kaiserstieg und das Königstal, nahe dabei, nordwestlich von der Harzeburg, gibt es einen Frankort, und südlich liegt Königerode.

[1] Silva quae dicitur Laresfeld, Bode, Urk. Gosl. I, S. 332, Larsfelde bei Böttger, Grenzen der Diözesen, Zeitschr. d. Harzv. III, 410.

[2] Jacobs, Besiedelung des hohen Harzes, Zeitschr. d. Harzv. III, 341 und 357.

[3] Delius, Elbingeröder Urkk. S. 26.

und wüst; wahrscheinlich hat ein Inhaber des zugehörigen Forstes (Lothar?) sich für das alte Jagdhaus die Blankenburg gebaut, ähnlich wie 100 Jahre später die Inhaber des benachbarten Forstes ihre alte Burg auf dem Hardenberge (jetzt Harburg) aufgegeben und sich die Burg über Wernigerode gebaut haben.[1] Daß Ertfelde in der frühesten Zeit der Besiedelung des Harzes gebaut ist, kann man schon daran erkennen, daß der Herrensitz im blankenburg-regensteinischen Forste, das Dorf und der Gemeindewald im elbingerödisch-bodfeldischen Forste lag. Der Hof ist also noch vor der Grenzensetzung geschaffen.

Aehnlich geartet ist der Name Bergvelt, der uns auf der Grenze des Bodfelder Forstes begegnet 1250, ein zugehöriges Holz dat holt umme dat Berchvelt wird uns um dieselbe Zeit genannt,[2] wir würden aber aus diesen Nennungen auf einen bebauten Platz oder einen Jagdhof kaum schließen können, wenn wir nicht die Reste eines viereckigen Bergfrieds von der Burg Birkefeld auf der Höhe südlich von Rübeland kennten und Fundstücke von dort im Fürst-Otto-Museum aufbewahrten. Auch die gestrengen Heise unde Dytherich von Barkinvelde, die 1361 zu Vögten für das Schloß zu dem Königshofe (Bodfeld) bestellt wurden,[3] lassen auf einen ritterlichen Sitz auf dem Bergfelde schließen.

Auch im clettenbergischen Forst hat es ein Jagdhaus gegeben, das bereits 1292 lange wüst war (silva Jgagehus); dasselbe wird auch 1244 als Zubehör des Schlosses Clettenberg genannt und zwar unter dem Namen Wildehuss, alio nomine Jagethus: es wird der karolingische Jagdhof sein, in dessen Forstbezirk der Graf des Helmegaus sein Schloß Clettenberg gebaut hat.

Das Schloß zu Stiege soll ebenfalls aus einem Jagdhause entstanden sein,[4] das gleichalterig war mit Hasselfelde.[5] Sein Name bedeutet, daß es an dem Stiege (semita) lag, ein Hinweis darauf, wie wenig solcher Wege bei Anlegung des Hofes vorhanden gewesen sein müssen. Um 1204 hieß jener Weg schon strata quae dicitur Volcweg, 1310 Hohestrate.

[1] Das Jagdhaus Ertfelde ist bereits durch Brinckmann ausgegraben, auf den Bericht warten wir sehnlichst. Wie ich gesehen habe, hat es keine Umfassungsmauer gehabt, ein Teil des Fundamentes war mit Lehm, der andere mit Mörtel gebaut. Auf der Harburg sind in der Tiefe von 0,75 m viele Scherben gefunden, die älter sind als die harte blauschwarze Sorte (aufbewahrt im Fürst-Otto-Museum).

[2] Höfer, Königshof Bodfeld, Zschr. d. Harzv. XXX, 371 und 451.

[3] Ebenda, Zschr. d. Harzv. XXIX, S. 399.

[4] Falkenrieder Urkb. I, 159 160, S. 90 und 387.

[5] Jacobs, Zschr. d. Harzv. III, S. 352.

Eine Erinnerung an die erste Vermessung und Grenzabsetzung im Harze scheint mir Scartfeld bewahrt zu haben. Das althochdeutsche scara (von skeran schneiden) ist ursprünglich Abteilung, sowohl die eines Heeres als auch die eines Grundstücks, und bezeichnet im technischen Sinne das mit gezeichneter Grenze abgeteilte Grundstück, z. B. 796 cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scara in silva juxta formam hove plene.[1] Das ahd. Zeitwort skerjan bedeutet deshalb schaaren, abteilen, zuteilen; latinisiert scarire, das die ganze Tätigkeit des abmessens, zuteilens und mit Grenzzeichen versehens in sich schließt = terminare; marcas scarire war ein technischer Ausdruck für Marken absetzen. Von scarire war auch das Partizip scaritum in Gebrauch: ut marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus custodiant una cum missis nostris,[2] ahd. skarit. Daz skarita velt (campus scaritus) ist also ein abgemessenes und mit Grenzzeichen versehenes Feld.[3] Scartfelt muß in einer Zeit seinen Namen erhalten haben, da die übrigen Felder noch nicht mit fest bezeichneten Grenzen umgeben waren, es bedeutet den Anfang der fränkischen Markensetzung am südwestlichen Rande des Harzes.

Auch Lengefeld gehört zu diesen Gründungen mit einfachsten Namensbildungen, 899 Langunfeld, 980 curtis regia Lengiuelt durch Otto II. an die Kirche von Merseburg verschenkt; der Forst wird derselbe sein, der später den Grafen von Wippra gehörte, und dieses in seiner Entstehung dunkele Geschlecht dürfte aus dem einstigen Forsthofe und seinen Lehnsträgern entsprungen sein.

Nach Personen sind genannt Adelbrechtesvelde bei Sternhaus, um 1204 ebenso wie Hasilvelde und Selckenvelde Reichslehn in der Hand des Grafen Sigfrid II. von Blankenburg; ferner Thangmaresfeld 970 vom Markgrafen Thietmar, Grafen in Nordthüringen und Schwabengau und seinem Bruder, dem Erzbischof Gero von Köln, zu einer Klostergründung benutzt, die aber schon 975 nach dem castellum Nienburg an Saale und Bode (Nordthüringau) verlegt werden mußte. Allmählich trat Harzgerode (Hasacanroth 994) als Hauptort jenes Forstes an die Stelle von Thankmarsfelde, seinem Namen nach eine Rodung des Hasaco oder Heseco. Da dieser Personenname

[1] Lacomblet, Urkb. für die Geschichte des Niederrheins I, 7. Rübel, Franken 166.

[2] Cap. reg. Franc. S. 58.

[3] Wenn der Ort nach einem Manne namens Scart benannt wäre, so würde er Scartesfelt heißen, wie Thangmaresfeld 975 und Adelbrechtesvelde 1204.

dem Ballenstedter Hause eigentümlich ist, darf man vermuten, daß die einstigen Lehnträger des Forstes Thankmarsfelde, die Gründer von Harzgerode und die der Burg Ballenstedt, Mitglieder desselben Geschlechts gewesen sind, welches 1034 die Grafschaft im Schwabengau erhielt und durch Albrecht den Bär Fürsten von Anhalt, durch dessen Sohn Herzöge von Sachsen hervorbrachte.

Auch Mansfeld (973 Mannesfelt, wo 973 das Kloster Fulda Güter abtrat, wahrscheinlich seit 978 Grafensitz, scheint nach der Genitivendung des ersten Namensteiles nach einer Person genannt zu sein; freilich wäre Man als Personenname allzu unbestimmt, man wird deshalb lieber an die appellative Bedeutung: Lehnsmann, Dienstmann denken mögen. Mansfeld würde dann das Feld des mit dem Forst betrauten königlichen Dienstmannes bedeuten. — Andere Namen wie Creisfeld = Krebsfeld, Pölsfelde (Bullisfeld 899), Pansfelde (Pamezvelde 1276), Astfeld übergehe ich, weil für ihre Eigenschaft als königliche Jagdhöfe kein Anhalt vorliegt.

Ein solcher Anhalt fehlt auch für Altfeld und den Altfelder Krug an der alten Königsstraße von Goslar nach Halberstadt (1684 amtliche Commercien-Factorey; Harzzeitschr. II c, 33). Seiner Lage nach würde der Ort geeignet sein, als älteste Verwaltungsstelle für den Harzburger Forst zu gelten, der im Osten durch die Ecker, im Westen durch „Die alde Straß" zwischen Okerbrück und Oderbrück begrenzt war (Jacobs, Harzzeitschr. III, S. 81). Aber nach Bode (Urkb. Goslar I, Einl. S. 54) gehörte der Forst von Harzburg ursprünglich als östlicher Teil zum alten Reichsforst von Goslar. Ein besonderes Jagdhaus in diesem Forstteil scheint trotzdem nicht ausgeschlossen.

Nicht jeder Hof konnte alle die Leistungen erfüllen, die den Königshöfen in ihrer Gesamtheit aufgetragen waren. Lodenstoff, den Otto I. für die Nonnen in Quedlinburg 937 bestimmte, mußte von Kirchberg (Burg auf der Hainleite) und von Dornburg (bei Jena) geliefert werden; die Villen um Quedlinburg lieferten den neunten Teil ihres Arbeitsertrages, die Harzhöfe Bodfeld und Siptenfeld den Zehnten ihres Jagdertrages. Ihre wichtigste Nutzung war die Jagdbeute, doch scheinen andere Nutzungen nicht ausgeschlossen zu sein. Wir wissen, daß im Mittelalter im Harz eine ausgedehnte Pferdezucht getrieben ist, größere Stutereien sind bekannt; die vielen Wildentäler, die von der freigebenden Mutterstute = Wilde ihren Namen haben, die Fohlentäler,[1] die Pagenberge,[2] von der niederdeutschen Benen-

[1] z. B. bei Lauterberg; auch Fullenberge kommen vor.

[2] Der Pamberg im Ilsenburger Revier hieß 1593 noch Pagenberg!, Jacobs, Zeitschr. d. Harzv. XXVI, S. 425.

nung des Pferdes, Page, so genannt, die verschiedenen Hengstrücken,[1] der Schimmelwald bei Ilsenburg,[2] in welchem Wanlef zur Zeit Heinrichs II. seine Klause errichtete, reden von der Pferdezucht im Harzwalde.

Es ist natürlich nicht zu beweisen, daß diese schon auf den karolingischen Harzhöfen betrieben ist. Aber wenn wir in der Instruktion Karls d. Gr. lesen, wie er dem Villenvorsteher ganz besonders die Fürsorge für die freigehenden Pferde (equi emissarii id est waraniones) empfiehlt, namentlich für die Fohlen, die er von Martini ab beim Hofe behalten soll; wenn wir beachten, daß das im Klettenberger Forst liegende, 1242 schon vergangene Jagdhaus auch Wildenhaus geheißen hat, so wird es uns nicht unwahrscheinlich vorkommen, daß die alten königlichen Jagdhöfe des Harzes sich auch mit der Aufzucht von Pferden befaßt haben, an denen Karl großen Bedarf hatte. Haben doch die Thüringer schon zu Ermenfrids Zeit so prächtige Pferde gezüchtet, daß Theoderich d. Gr. ihnen ein begeistertes Lob spendet (equos argenteo colore vestitos).[3] Außerdem mag auch Eisenschmiederei auf den Höfen, wo ein leicht schmiedbares Eisenerz zu Tage stand, von Anfang an betrieben sein.[4]

Auch für Wege hatten die Vorsteher der königlichen Höfe zu sorgen. Eine ganze Anzahl durch den Harz führender alter Straßen sind nachgewiesen, aber es ist bei der Mehrzahl nicht möglich, sie von der Tätigkeit fränkischer Beamten herzuleiten, sofern sie nicht bekannte Königshöfe mit einander verbinden, wie der Weg von Nordhausen über Ilfeld, Hasselfeld, Ertfeld,[5] Derenburg nach Halberstadt, zumal wenn solche Wege zugleich Forstgrenzen bilden, wie jener alte Hauweg, der den Regensteiner von dem Wernigerörder Forste scheidet.

Diese Grenzen und Grenzwege sind der deutlichste Nachlaß der Frankenherrschaft im Harz, denn die ursprünglichen Grenzen der königlichen Forstgebiete sind bei späteren Verleihungen und Vergabungen immer beibehalten und sind infolgedessen die Grenzen der verschiedenen Territorien auf dem Harz

[1] In den Stolberger Grenzzuge 1487 Hengestrucke, Meyer und Rackwitz, Der Helmegau, Mitt. d. Ver. f. Erdkunde, Halle 1888, S. 47. Außer diesem nördlich von Stolberg gelegenen, giebt es den großen Hengstrücken nördlich von Ilfeld.

[2] Jetzt Schimmerwald, 1306 scymelwold, Jacobs, Ztschr. d. Harzv. III, S. 106.

[3] Cassiodor Varia IV. 1: Herminafrido regi Thoringorum Theodericus rex a. 507—511.

[4] Höfer, Königshof Bodfeld, Zeitschr. d. Harzv. XXIX, S. 414.

[5] Jacobs, Der Brocken und sein Gebiet, Zeitschr. d. Harzv. III, S. 55: quod via dicta de olde houwech sit situata in dat ertfeldesche gemeyne.

geworden. Aus den mittelalterlichen Akten über die Grenzzüge dieser Territorien oder der entsprechenden Bistumssprengel lassen sich diese Grenzwege im einzelnen nachweisen, sie bestehen aber auch noch bis auf den heutigen Tag im Walde selbst.

Die Methode der fränkischen Grenzabsetzung, die Benutzung der in der Natur gegebenen Merkmale hat Rübel an vielen Beispielen bis ins einzelne nachgewiesen. Lang sich hinziehende Höhenrücken, Quellen oder Borne, Flußläufe, Sole oder Siepen wurden mit Vorliebe benutzt, wo sie fehlten wurden Bäume mit dem lachus, dem Grenzzeichen,[1] einem eingehauenen Kreuze, versehen (Lakbäume, Malbäume, Krutzboume), auch Hügel oder auffällige Steine mußten zuweilen als Grenzmarke dienen, und wurden unter Umständen zu diesem Zwecke erst aufgerichtet.

Ueber die Grenzen des in der Mitte des Harzes gelegenen Bodfeldischen Forstes habe ich früher gehandelt,[2] seine Südgrenze ist zugleich die Nordgrenze des Ilfelder und des Clettenberger Forstes und demnach des Helmegaus wie der Erzdiözese Mainz, die Südgrenze der Diözese Halberstadt; seine Nordgrenze trennt ihn von dem Wernigeröder und dem Ilsenburger Forstgebiet. Bis an seine Westgrenze, den Heidenschen Stieg, reichen die Lisgauer Forsten Scharzfeld und Lasesfeld-Osterode. Seine Ostgrenze scheidet ihn vom Hasselfelder und vom Ertfelde Blankenburger Forst.

Die Malbäume waren mit Kreuzen gezeichnet; wir erfahren von solchen, die an der Ostgrenze des Scharzfelder Forstes gestanden haben, durch die Grenzbeschreibung des Paters Sunder von 1533: „darnach stehen Maalbäume umher mit Kreuzen über die Bramforst bis auf den Heydenstieg."[3] Auch aus dem Protokoll über die Grenze des Wernigerödisch-Elbingerödischen Forstes gegen den Blankenburg Regensteinischen von 1483 ergibt sich, daß auf Wernigerödischer Seite ein Kreuz als signum in

[1] Cod. Lauresh. I. S. 24 sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta fuit, quae vulgo lachus appellatur (770). Inde per ipsam incisionem arborum sive lachum usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basmesheim coniungitur. Tronke, Trad. Fuld. c. 13 per nostra signa ad lachum communem. Cod. dipl. Mor. I. Nr. 301 more silvarum consignatum, quod vulgo gelachnet nuncupatur (1165). Mittelrh. Urkb. II. 21: sicut duces comita et lacus idem designatus in arboribus terminis.

[2] Zeitschr. des Harz. XXIX. S. 358–361; XXX. S. 371–375. Ueber die Grenzen des Helmegaus sind die urkundlichen Angaben zusammengestellt und erläutert von R. Meyer und R. Radwitz, Der Helmegau. Mitt. des Vereins für Erdkunde, Halle 1888, S. 42 ff. Einzeluntersuchungen von Böttger, Leibrock, Größler, Zeitschr. des Harze. III, 399–420, 370–381; VI, 267–286; IX, 51–209.

[3] Leibrock, Zeitschr. des Harz. III, S. 372

die Malbäume geschnitten war.[1] Auch die alten Männer wußten nicht, wie die Grafen von Wernigerode zu diesem Zeichen gekommen waren, da sie als Wappen (arma) die Forelle (vorne) führten, und einer wollte gehört haben, daß ein Graf von W. einen Kreuzzug mitgemacht und davon das Zeichen behalten habe. Das Kreuz ist noch heute auf den Grenzsteinen der fürstlich stolberg-wernigerödischen Forsten zu sehen, auch auf den Waldgrenzsteinen der Stadt Wernigerode.

Auf der Grenze entlang wurde ein Weg angelegt, nur 1 ½ bis 2 m breit, der Lachweg, Schnedeweg, auch Virstweg genannt, wenn er auf dem Rücken langer Gebirgszüge verläuft. Weil die Grenzen regelmäßig von Leuten zu Fuß und zu Roß umzogen wurden, mußte der Weg für Reiter geeignet sein, daher hieß er auch Rennweg und Rennstieg. Derartige Rennwege haben zur ersten Einteilung der Gebirge gedient, darum finden sie sich auch in den verschiedensten Gegenden. Am bekanntesten ist der auf der Höhe des ganzen Thüringer Waldes entlang laufende Rennsteig, der stellenweise auch Frankensteig genannt wird.[2] Ein Rennstieg läuft auf dem Nordrücken des Kyffhäusergebirges und bildet die Grenze zwischen den Aemtern Kelbra, Rotenburg und Frankenhausen. Auch im Harz gibt es Rennstieg und Frankensteig, z. B. im Ballenstedter Revier; dat Rennewegesholt des 16. Jahrh. am Rennekenberge[3] hat — wie der heutige Berg — seinen Namen von dem Rennwege. Auf dem Renstich entlang läuft die Grenze des den Herzögen von Braunschweig gemeinsamen Forstes im Harz um 1350 (Urkb. Gosl. IV, 409); der Rennstieg bildet auch die Schnede längs der Waldungen des Klosters Neuwerk (ebenda 526).

Aus einer Urkunde über die Waldmarkgenossenschaft im Lappwalde von 1197[4] ersehen wir, daß mit Rennweg gleichbedeutend Verstweg ist (Rennewech vel Verstwech),[4] ein Ausdruck, der den Weg als auf dem First, der summitas des Bergrückens, verlaufend bezeichnen will, und der in der fränkischen Grenzabsetzung von Hammelburg 777 als Scaranvirst, Ennesfirst, Perenfirst, Steinfirst vorkommt, in der von Michelstadt als Langenvirst. Wer kennte im Harz nicht die „Fastwege", wer wäre noch nicht auf dem langgestreckten Rücken des „Langen Ackers", den Fastweg im Heidelbeerkraut gewandert, umgeben von der erhabensten Einsamkeit, den Blick schweifen lassend bald rechts über das Sösetal, bald links über das Siebertal hinaus.

[1] Delius, Elbingeröder Urk. S. 16.
[2] Vergl Rübel, Franken S. 284--285.
[3] Zeitschr. des Harzv. III, S. 33 und 125.
[4] v. Langerstedt, Zeitschr. des Harzv. XI, S. 93.

Es ist der 866 m hohe First, der den Oberharz in zwei Teile teilt, die Grenze zwischen dem Scharzfelder und dem Osterode-Laresfelder Harzforst. Kürzere „Fastwege" laufen auch auf dem Rücken des Langfast (vergl. Langenvirst) und des Königsberges bei Sieber, ein in „Forstweg" umgetaufter Firstweg auch von Lauterberg nach Stöberhai. Auf „den Hochsten" hinlaufend wurde ein solcher Weg auch Housterweg genannt, z. B. der von Osterode über Klausthal nach Goslar führende (ahd: hôhôstêro wec).

Treten hier die fränkischen Grenzzüge uns noch deutlich vor Augen, so wird der Zusammenhang auch für das Ohr merklich, wenn zugleich die fränkische Grenzbezeichnung scara, abgeschliffen in Schere oder Scheren- uns entgegenklingt. So im Scheerenborn bei Rotehütte, Scherenberg bei Osterode, Scheerensteig bei Mägdesprung, Scheerstal an der Susenburg, Schierberg bei Rieder, Schirholt im Lappwalde 1197; Scherse (urk. Scersee[1]) und Schern an der Südgrenze des Helmegaus gegen den Nabelgau, und noch mehrmals, auf Stellen, wo der Helmegau, Nabelgau, Ohmfeldgau sich treffen, Schernholz zwischen Ohmfeldgau und Lisgau,[2] Schern zweimal an der Gaugrenze zwischen Frisengau und Hassegau,[3] dat Schirike (Schierke) 1581 auf der Grenze des Wernigeröder und des Bodfelder Forstes. Aehnlich findet sich Sciurefeld in einer fränkischen Grenzabsetzung an der Sieg 1048 (Rübel, Franken 207). Gerade der Umstand, daß die Zusammensetzungen mit Schern sich an den Gaugrenzen finden, die doch zweifellos von den Franken abgesetzt sind, verbietet jeden Zweifel an der Herkunft dieser Bezeichnung von der fränkischen scara; aber wir hören das Wort auch noch fast unverändert, wenn wir im Urkundenbuch von Goslar IV, 409 lesen, daß eine Forstgrenze auf dem Renstich entlang läuft bis an dat Scharenkrütze (um 1350).

Daß die Franken die Hersteller der scara gewesen sind, wird außerdem noch ausdrücklich überliefert durch die Bezeichnung Franckenschern für die Schneise, die die Goslarsche Waldung von der des Herzogs von Osterrode trennt. Eine dort gelegene hutstede hieß 1355 thon Franckenschern (Gosl. Urkb. IV, S. 399). An derselben Stelle — an der Innerste westlich von Zellerfeld — zeigt die alte Goslarsche Karte vom Anfang des 16. Jahrhunderts die Francken scharn Sagmile (Zeitschr. d.

[1] Zeitschr. des Harzv. III, S. 734

[2] K. Meyer, Wüstungen der Grafschaft Honstein, Zeitschr. des Harzv. X, S. 186 und Helmegau, Mitt. des Vereins für Erdkunde 1888, S. 55.

[3] Größler, Binnengrenzen der Gaue Frisenfeld und Hassegau, Zeitschr. des Harzv. IX, 76 und 98.

Harzv. III), 1548 wurde daselbst der Frankenscharner Stollen und 1554 die Frankenscharner Hütte angelegt. Der Name, zu dessen Erklärung schon groteske Versuche gemacht worden sind,[1] erklärt sich nun von selbst. Aber gerade dies Beispiel beweist, daß die mit Franken zusammengesetzten Namen im Harz, die Frankentäler und Frankenberge, nicht als Zufälligkeit betrachtet werden dürfen, sondern darauf zu prüfen sind, ob sie nicht von der ältesten Tätigkeit der Franken und der Frankenherrschaft Zeugnis geben. Die Schalkenberge und Schalkesburgen, vielleicht auch die Schulberge und Schultäler scheinen zu einer ähnlichen Prüfung aufzufordern.

Aelter als die fränkischen Rennstiege und Schnatwege ist der Heidensche Stieg, jetzt Kaiserweg genannt. Die Benennung ist von den Franken gegeben, ihnen war alles Vorfränkische heidnisch; auch für die Wallburg auf dem nachmaligen Petersberge zu Erfurt wußte Bonifaz 742 keine andere Bezeichnung als „eine Burg der heidnischen Landbevölkerung".[2] Das hat aber die Franken nicht gehindert, diesen quer durch den Harz ziehenden Heidenschen Stieg gerade so zu benutzen wie eine von ihnen angelegte Schnatlinie. Er wurde die Westgrenze des Bodfelder Forstes: al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch,[3] daher auch Grenze des Halberstädter Sprengels: ad semitam, quae dicitur Heydhenstig et per eandem semitam usque ad fluvium Calvere (996—1023).[4] Natürlich war er die Ostgrenze für den anstoßenden Scharzfelder Forst (1258): in viam, quae Heidenstich dicitur.[5] Der Heidensche Stieg ist zwischen Brunnenbach und Oberbrück bis auf den heutigen Tag Territorialgrenze geblieben.

Von den Maßregeln der Frankenherrschaft im Harz würden wir eine einseitige Vorstellung geben, wenn wir sie auf die Einziehung des umfangreichen Confiniums für den Fiskus beschränkten, und nicht auch solcher Einrichtungen gedächten, die zu Gunsten der Anwohner und ihrer Bedürfnisse getroffen worden sind. Karl d. Gr. hat Instruktionen gegeben, daß zur Vermeidung von langen Rechtsstreitigkeiten bei Teilung der Mark zwischen dem fiscus des Königs und den Volksbesitzungen Beratungen der Vertreter des Königs, seiner Dienstmannen und

[1] Honemann, Altertümer des Harzes I, 97; die Chronisten Häcke und Hoffmann, Zeitschr. des Harzv. XVIII, S. 7 (Günther).

[2] M. G. Epist. Merov. et Kar. aevi I. S. 299.

[3] Zeitschr. des Harzv. XXX, S. 371.

[4] Mon. G. XXIII, S. 91; Urkb. Hochst. Halb. I, S. 51.

[5] Walkenr. Urkb. 225. Aehnliche Grenzangaben bei Böttger, Zeitschr. des Harzv. III, S. 418, A. 37.

der Volksleute (populares) stattfinden sollen, durch welche sowohl die lastenfreie Besitzung (immunitas) des Königs genau festgestellt, als auch Gebiete für die gemeinsame Nutzung der Gaueinwohner (Markgenossen) genau umschrieben werden sollen; als Nutzungen werden der Holzhieb, die Schweinemast und die Schweineweide genannt.[1] Diese Nutzungen am Walde bildeten eine regelmäßige Zubehör der fränkischen Hufe. — Jagd, Fisch und Vogelfang gehörten nicht dazu.

Wenn wir nun im Harz uralte Gemeinderechte finden, Nutzungsrechte von Dörfern in Waldgebieten, deren Oberherr für jene Dörfer keine Herrschaftspflichten hatte, die also älter sind, als die allmählich sich bildenden Territorialgewalten, so müssen wir diese Rechte auf fränkische Einrichtung zurückführen, zumal auch in anderen Gegenden die Markgenossenschaften fränkischem Einfluß ihre Entstehung verdanken.[2]

Eine solche Markgenossenschaft und ihre Ordnung kennen wir aus der statutarischen Niederschrift, in welcher Graf Hinrick, der letzte der Grafen von Wernigerode (1407—1429), die Gnade und Gewohnheit des Achtwordes den beteiligten neun Dörfern bekennt.[3] Das Gebiet dieser Nutzung, Achtwort genannt (echtes Hofgut, Hofgerechtsame), umfaßt die Waldungen (holtbleke) südlich und westlich vom Hofe Hartesrode zu beiden Seiten des Trängetals und der Holtemme, die Hohne mit eingeschlossen. Die berechtigten Dörfer waren Hartzrode (Herrenhof), jetzt Hasserode, Reddeber, Heudeber, Dannstedt, Ströbeck, Atenstedt, Aspenstedt, Sargstedt und (w) Runstedt. Das Holzgericht dieser Achtwort-Genossenschaft wurde auf der Hohenwarte bei Hasserode gehegt.

Eine andere Markgenossenschaft aus sieben Gemeinden bestehend: Groß Quenstedt, Klein-Quenstedt, Werstedt, Nieder-Runstedt, Advocatia Halberstadt, Holtemme-Ditfurt und Ostseite von Derenburg (d. h. die curtis), hatte 1311 die gemeinsame Wald- und Weidenutzung auf dem Langenberge.[4] Es macht den Eindruck, als seien ursprünglich nur Reichsleute Mitglieder dieser Genossenschaft gewesen. Dagegen hatten die Leute von Dorf Derenburg 1483 ein Holznutzungsrecht auf dem Elberg — auch

[1] Mon. G. Formulae S. 40. idem sequester constituerunt pasta legis proprium, ut a . . uspere . . omnia omnium essent communia in ligne cedendis, et sagina porcorum et pastu porcorum.

[2] ; B bei Dortmund, Rubel, Beiträge zur Gesch. Dortmunds 1907, S. XI.

[3] Jacobs, Urkb. Wernigerode S. 224—228. Zeitschr des Harzv. III, S. 119—127.

[4] Urk. St. Halb. I, 335; Heine, Verfassungsgesch d Harzgaues 1903, S. 19.

Olborch genannt — am Ostende des Wernigeröder Forstes, nahe der blankenburg-regensteinschen Grenze am Hundsrücken,[1] der Berg wird 1531 und auch heute Malberg genannt. Nach einem Vergleiche der Grafen zu Stolberg und Regenstein 1531 sollte die Holzung an dem Malbergk den Derneborgeschen und Pentzingerodischen und den Wernigerodischen und Roschenrodern zu einer gemeinen zu gebrauchen vorbehalten und nachgelassen sein. Diese Genossenschaft ist jedenfalls jünger als die beiden zuerst genannten, aber die Verleihung an die Derenburger muß noch in der Zeit geschehen sein, da die Inhaber des Wernigeröder Forstes Burgherren von Derenburg waren, also unter den Veckenstedter Grafen oder ihren Vorgängern.

Auf der Südseite des Harzes, im Helmegau, hat sich eine Markgenossenschaft bis auf den heutigen Tag erhalten, sie besteht aus den sieben Gemeinden Berga, Bösenrode, Görsbach, Thürungen, Rosperwende, Uftrungen und Schwenda, und ihre gemeinsame Waldung, der sog. Siebengemeindewald, liegt innerhalb der gräflich-stolbergischen Forsten, zwischen Uftrungen und Schwenda mit eigener Försterei (Waldhaus). Das Waldarchiv wird in Berga (Gemeindeschenke) aufbewahrt, dort ist auch das Waldgericht jährlich am St. Gallustage abgehalten worden. Das Eigentum der Gemeinden wird urkundlich zuerst 1341 genannt. Die Entstehung desselben muß nach Lage der Dinge älter sein als die der Territorialgewalten.[2]

Von einem „gemeinen Walde", dessen Nutzung elf Dorfschaften zustand, erfahren wir durch einen Brief des Grafen Wolfgang zu Stolberg vom Jahre 1544. Die Waldung lag in der Herrschaft der Grafen von Stolberg, dicht an den Leiunger und Morunger Forsten; nutzungsberechtigt waren die Gemeinden Riethnordhausen, Martinsrieth, Brücken, Holstedt, Walhausen, Esperstedt, Ringleben, Udersleben, Ichstedt, Borrleben und Tilleda.[3] Beachtenswert ist, daß diese elf Orte zwei verschiedenen Gauen angehören, dem Helmegau und dem Nabelgau. Das Nutzungsrecht war also entweder älter als die Gaue, oder es war von einer Instanz verliehen die über den Gauen stand.

Es wird außerdem ein Landgemeindewald bei Questenberg (7 Gemeinden) erwähnt, eine Windehäuser Gemeindeholz-Ge-

[1] Jacobs, Zeitschr. d. Harzv. XXVII, S. 383.

[2] Ausführlich handeln über den Siebengemeindewald und den sagenhaften Ursprung der Verleihung K. Meyer und A Nackwitz, Helmegau, Mitt des Ver. für Erdkunde, Halle 1889, S. 101—107.

[3] Poppe, Ein Gemeindewald am Unterharze, Zeitschr. des Harzv. XXV, S. 389—391.

nossenschaft am alten Stolberg, eine noch bestehende Waldgemeinschaft der Orte Heringen und Hamma; eine aufgelöste Waldgenossenschaft der Dörfer Uthleben, Steinbrücken und Sundhausen, der Markgenossenschaftswald Gibichenhagen (1415).[1] Aus dem Gemeindewaldbesitz am Kammerforst zwischen Ellrich, Cleisingen, Wolfleben und Gudersleben kann man erkennen, wie aus dem königlichen Forst den benachbarten Reichsleuten in Gudersleben, Wolfleben (927), Ellrich Waldanteile zugewiesen worden sind. — Reste und Spuren anderer Markgenossenschaften und Gemeindewald-Zuweisungen lassen sich gewiß noch in großer Zahl aus dem Harz beibringen. Auf die Waldmarkgenossenschaft im Lappwalde von 1197 ist schon oben hingewiesen worden (S. 172).

Wir schließen hiermit unsere Studie über die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften. Es sind freilich nicht deutliche und in allen Umrissen klare Bilder, die wir zeichnen konnten. Da schriftliche Berichte über die karolingische Verwaltung unserer Gegend fehlen, mußten wir teils aus den allgemeinen Verordnungen Karls d. Gr. und aus einigen Urkunden und geschichtlichen Nachrichten, die uns aus Karls d. Gr. Zeit überkommen sind, teils aus analogen Verhältnissen anderer Gegenden, teils aus Einrichtungen und Besitzverhältnissen der nachfolgenden Kaiserzeit, teils aus noch vorhandenen Spuren Schlüsse auf die karolingischen Schöpfungen und Einrichtungen in unserer Gegend ziehen. Vieles blieb schattenhaft, flüchtig und in Dämmer gehüllt und ließ sich nur schwer aus dem allgemeinen Dunkel jener fast schriftlos dahingegangenen Geschlechter unserer Gegenden herausheben und unterscheiden, ähnlich, wie die Gegenstände in dem Schattendämmer unserer Waldungen oft nur schwer und mit Ergänzung des Fehlenden in ihren Umrissen sich erkennen lassen.

Nur eine schriftliche Erzählung von den Leuten jener Zeit in unseren Harzlandschaften ist uns überliefert, ein Lichtstrahl, der ins Dunkele fällt und auf einem kleinen Ausschnitt des Harzgaus die Personen des 9. Jahrhunderts leibhaftig vor uns erscheinen läßt, Grafen und edele Frauen, Heilige und Bischöfe, Vasallen, Diener und geringes Volk, wie sie dachten, handelten, irrten. Es ist die um 870 verfaßte Lebensbeschreibung der heiligen Liutbirg, deren wir als einziger Quelle über die ersten Harzgaugrafen schon gedacht haben. Um nach all den skizzenhaften Erwähnungen von Höfen und Burgen, Heerstraßen und Stiegen, Siedelungen und Marken auch Menschen dieser Periode zu zeigen, wollen wir aus diesem Schriftchen eine Episode her

[1] K. Meyer u. R. Mackwitz, Helmegau 1889, S. 107—113.

ausheben, die zugleich von dem Alter der Harz-Jagdhöfe früheste Kunde giebt.[1]

Liutbirg, eine fromme Hausgenossin des Harzgaugrafen Bernhard, war noch von Bischof Theotgrim (824—840) in ihre Zelle vor der Höhle, die jetzt Volkmars Keller genannt wird,[2] eingewiesen. Sie setzte dort ihre frommen Künste mit Nadel und Farben fort, hatte allerlei Visionen zum Teil recht kindischen Inhaltes und wurde bald von allerlei Leuten aufgesucht, u. a. von ihrem Diözesanbischof Haymo von Halberstadt (840—853), von dem Erzbischof Ansgar von Bremen († 855), der ihr junge Mädchen zuschickte um sie in Psalmodien und weiblichen Künsten zu unterrichten; auch von armen Frauen, Kranken, selbst von Spöttern, die sie für den verkleideten Teufel hielt. Ueber der Höhle war schon eine Kirche zu Ehren des heiligen Michael gebaut. — Eines Tages sah sie, daß ein Vasall der Gräfin Bilihild, der Schwester Bernhards und Aebtissin des kleinen Klosters Winitohus, einem jungen Mädchen, das in Bilihilds Obhut war, nachstellte (pro carnali copula sequebat), sie rief die Gefährdete in ihre Zelle, beschäftigte sie mit Anfertigung von Dochten für den Kirchendienst, während der Liebhaber draußen lauerte. Da ertönte ein furchtbarer Krach, der Vasall, namens Hruodrat, glaubte, ein Teil der Kirche sei eingestürzt; aber beide Frauen blieben unverletzt, dagegen wurde Hruodrat bald unwohl, legte sich und starb. Nach Liutbirgs Vision hatte ihn der böse Geist zerrissen.

Man hat gefragt, wo denn in der Wildnis der Liutbirgklause ein Haus gestanden haben soll, in welchem Bilihild, die Tochter der Gisla und Enkelin des bekannten Grafen Hessi, nebst ihren Zimmergenossinnen gewohnt haben soll, und wo hier der Vasall Hruodrat gehaust habe.[3] Die Trümmer des Jagdhauses Ertfelde, die kaum eine halbe Stunde von der Höhle und Klause der Liutbirg entfernt liegen, scheinen auf diese Frage Antwort zu geben.

---

[1] Mon. Germ. SS. IV. S. 158—164; Pez, thesaurus anecdotum II. pars 3: Reinecke, Zeitschr. des Harzv. XXX, S. 6.

[2] Vergl. Dd. Ottos I. 956, 5. Dez.: speluncam, ubi quedam Liutburg quondam fuit inclusa: und Zeitschr. des Harzv. XXIII, S. 263: capella b. Volcmanni, 1277.

[3] Zeitschr. des Harzv. XXX, S. 12. In der vita SS. IV. S. 163 wird der Mann genau charakterisiert: Erat quidam vir ex liberis parentibus, nomine Hruodrat, vasallus praedictae Bilihildis. Die Nähe von Bilihilds Wohnung bei der Klause der Liutbirg geht aus der Erzählung hervor: Contigit una dierum iam advesperascente die prope cellulam clausae illam mulierem casu properantem ad eum, ut vidit Liutbirg vocavit eam . . .

Von diesem Jagdhause weiß Gregorius Niger, Abt des Klosters Michaelstein in der Zeit der Reformation in seinen Nachrichten über die Besitzungen des Klosters zu erzählen, „es sei aus diesem Jagdschlosse einstmals vor Alters eines mächtigen Potentaten Tochter entführt und es habe der betrübte Vater zur Rettung ihrer Seele eine Kapelle im Kalten Tal erbauen lassen." Die Blankenburger Annalen,[1] die dasselbe Ereignis erwähnen, schreiben darüber, daß „einst ein kühner Wagehals aus dem Jagdhause eine vornehme Dame entführt und in einer Höhle im Walde in der Nähe, da Volkmar der Einsiedler sein Oratorium oder Capel gehabt, verborgen. Gott habe dieselbe durch den Schutz der heiligen Engel wunderlich errettet und gnädig bewahrt, weswegen auch dem Erzengel Michael daselbst eine Kirch und Kloster gestiftet."[2]

Ich halte die drei Geschichten für verschiedene und sich ergänzende Relationen derselben Begebenheit. Das Jagdhaus und Liutbirgs Höhle sind der Schauplatz für Entführung und Errettung, durch die Verbindung des Vorgangs mit der Gründung der Michaelkapelle wird von den Blankenburger Annalen das Vorkommnis in dieselbe Zeit verlegt, wie die Erzählung in der vita Liutbirgae. Aber richtiger ist jedenfalls die Angabe des Abtes, daß im Zusammenhang mit jener Rettung die Kapelle im Kalten Tale gebaut ist. Jene Kapelle war die öfter erwähnte Kirche von Ertfelde, das Kalte Tal dasselbe wie das Ertfeldische Tal (1483);[3] um die Glocken dieser Kirche hat noch Anfang des 16. Jahrh. ein lebhafter Streit zwischen der regensteinischen Seite (Huttenrode) und der stolbergischen (Elbingerode) stattgefunden. Der Abt wird also von der Ertfeldischen Kirche im Kalten Tal gewußt haben. Aber daß diese Kirche von dem Herrn des einstigen Jagdhauses gegründet sei, konnte er aus den Besitzverhältnissen seiner Zeit nicht entnehmen, das muß eine alte Ueberlieferung gewesen sein aus der Zeit, da die Zusammengehörigkeit von Dorf und Jagdhaus Ertfelde noch nicht durch eine Grafschaftsgrenze aufgehoben war. So fällt von dieser romantischen Episode des 9. Jahrhunderts ein historisches Licht auf die Periode und die Benutzung der karolingischen Jagdhöfe und auf die Entstehungszeit der zugehörigen Kirchen im Harz.

[1] Eine Handschriftensammlung des Regierungsdirektors Simon Finke 1660–1670, in der die älteren Blankenburger Annalen von Jost Bierfuß 1559–1562 mitbenutzt sind. Leibrock, Chronik v. Blankenburg, S. 69 A.

[2] Leibrock, ebenda S. 78.

[3] Vergl. Höfer, Zeitschr. des Harzv. XXIX, 361; und die Wüste Kirch auf der Karte von 1732, Zeitschr. des Harzv. XXX.

Das Amt Harzburg im dreißigjährigen Kriege.

Von R. Wieries, Bad Harzburg.

Ueber den nördlichen Vorlanden des Harzes und mit ihnen über dem Gericht Harzburg haben sich die Unwetter des großen deutschen Krieges mit voller Wucht entladen. Aeußerste Not und schreiendes Elend und die niederdrückende Sorge um das tägliche Brot nahmen den Wenigen, die bei uns im Stande gewesen wären, die Ereignisse der wildbewegten Jahre in zusammenhängenden Aufzeichnungen festzuhalten, hierzu Sinn und Neigung. Will man daher ein Bild der Kriegszeit haben, so muß es aus einzelnen Nachrichten wie eine Mosaik zusammengesetzt werden, und es wird, je nachdem diese eingehender oder dürftiger sind, bald vollständiger, bald lückenhafter sein.

Die Kirchenbücher, sonst die besten Zeugen für die Ortsgeschichte jener Tage, sind größtenteils vernichtet. Diejenigen von Harlingerode mit Oker und dem Filialdorf Schlewecke sind 1626 und dann wieder 1651, diejenigen von Bettingerode und der filia Westerode, soweit nicht ebenfalls 1626 und 1641, sicher 1734 den Flammen zum Opfer gefallen. Nur die Register von Neustadt (Bad Harzburg), beginnend 1603, und von Bündheim, beginnend 1612, sind gerettet. Für Bündheim fehlt aber das besonders wichtige Sterberegister der Kriegsjahre. Die erhaltenen Bücher bieten eine Fülle von schätzenswerten Einzelheiten, die Schlüsse auf die Zustände im Amt während des Krieges gestatten, aber eigentliche, geschichtliche Angaben, wie man sie sonst findet, enthalten sie nur wenige. Wer Buchführer war, als der Krieg im Jahre 1625 zuerst unser Amt berührte, läßt sich nicht feststellen. Der Präzeptor Johannes Briell, der die Eintragungen von 1610 an besorgt hatte, war am 24. Mai 1623 gestorben. Von 1627 bis weit über das Jahr 1648 hinaus lag dieses dem Kirchen- und Schuldiener Wolfgang Ritzau zu Neustadt ob, der am 8. April 1680 im Alter von 82 Jahren begraben wurde, nachdem er bei 52 Jahre in Neustadt die dortige und die Bündheimer Jugend unterrichtet hatte. Auch das von dem Amtmann Johann Heinrich von Uslar neu aufgestellte Amtserbregister von 1666 rührt von seiner Hand her, ebenso ein Hausbuch desselben Amtmanns, das der Gutsbesitzer v. Voigt auf dem früher von Uslarschen Hofe in Westerode besitzt, und ein Protokollbuch des Amts über die Jahre 1656—1660.

Weil in der Zeit von 1625 bis 1627 der Krieg die Harzburger mit den Bürgern von Goslar vielfach feindlich aneinander brachte, beschäftigen sich die Akten der alten Reichsstadt in diesen Jahren viel und gründlich mit ihnen, und diesem Umstande ist es zu danken, daß über diesen Abschnitt am besten Auskunft zu erlangen war. Benutzt sind die Akten des Stadtarchivs Nr. 2269, 2276, 2277, 2280, 2284, was sich nur ermöglichen ließ infolge der überaus freundlichen Bereitwilligkeit des sachkundigen Archivleiters.

Im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, wo die Akteneinsicht entgegenkommend gestattet wurde, fanden sich nur wenige, dünne Hefte mit einschlägigem Stoff, die wie folgt bezeichnet sind: Acta, den 30j. Krieg V im Allgemeinen betr. Nr. 2a, 4a, 8 und 28. Der Bericht, den der Amtmann Caspar Wiedemann nach dem Friedensschluß über den Zustand des Amts erstattet hat, war leider nicht zu ermitteln.

Das Wernigerödische gemeinnützige Wochenblatt aus den Jahren 1808 bis 1815 enthält Auszüge aus dem Protokollbuche (Tagebuche) des Kantors an der Oberschule zu Wernigerode Thomas Schmidt (vom 3. Dez. 1623 an Sechsmann, seit dem 14. Januar 1629 Ratmann, gestorben am 10. Oktober 1632), welche der Regierungsrat Delius unter der Bezeichnung „Schicksale Wernigerodes während des dreißigjährigen Krieges" mit darangehängten aktenmäßigen Nachrichten über die Zeit bis zum Friedensschluß veröffentlicht hat. Diese Aufsätze sind eine wahre Fundgrube nicht nur für die Geschichte der Grafschaft Wernigerode, sondern auch für die der weiteren Umgegend, doch ist leider das Amt Harzburg spärlich bedacht.

Manche Nachrichten über die Beteiligung der Harzburger am Bauernkriege am Harz haben die vortrefflichen, zuverlässigen „Alterthümer des Harzes" des Andreasberger Bergschreibers Rudolph Leopold Honemann geliefert. (Neudruck der ersten Ausgabe von 1754. Clausthal 1827.)

Sonst konnten nur einzelne Stellen aus folgenden Druckwerken verwertet werden:

Opel, Geschichte des niedersächsisch dänischen Krieges, Bd. II und III.

Derselbe, Wallenstein im Stift Halberstadt 1625—1626, Halle, Waisenhaus 1866.

Heineccius, Antiquitates Goslarienses.

Abel, Sammlung Etlicher noch nicht gedruckten Alten Chroniken u. s. w. 1732.

Schucht, Chronik und Heimatskunde des Hüttenorts Ilsenburg. 1888.

Wenn nichts Anderes gesagt ist, ist das Datum des alten Kalenders gewählt, der in Niedersachsen damals noch gebräuchlich war. Wallenstein und Tilly datierten nach dem neuen Kalender.

Ende Juli 1625 hatte Tilly die offenen Feindseligkeiten gegen den niedersächsischen Kreis und den Kreisobersten, König Christian IV. von Dänemark, durch seinen Einbruch in das Land Braunschweig-Wolfenbüttel bei Holzminden eröffnet. Seine Scharen breiteten sich trotz aller Friedensversicherungen des ratlosen Herzogs Friedrich Ulrich in dessen Gebieten immer weiter aus und nahten auch dem Harz.

Wie in den anderen wolfenbüttelschen Aemtern, so war auch im Amt Harzburg der Ausschuß, die seit den Zeiten des Herzogs Julius und seiner Vorgänger zu einer Art Landwehr herangebildete, mit Feuerrohren ausgerüstete Mannschaft, schon längere Zeit zusammengetreten und hatte unter dem Befehl des Amtmanns Johann Hardigs[1] die durch ihre Lage auf steiler Bergkuppe immer noch feste, altehrwürdige Burg über der Radau besetzt. Aber wie sollte diese Handvoll Leute dem übermächtigen Feinde, wenn er hereinbrach, wehren? Und bei der mangelnden Rüstung des Dänenkönigs war nicht zu hoffen, daß dieser sobald imstande sein würde, Tilly die Spitze zu bieten.

Doch als Herzog Christian der Jüngere, Bischof von Halberstadt, des Landesherrn tatkräftiger Bruder, der auf der Seite der Dänen focht, mit seinen Reitern jetzt von Wolfenbüttel an den Harz eilte, gelang es ihm unschwer, die Bevölkerung zum bewaffneten Widerstande zu ermutigen. Seine mannhafte Entschlossenheit, die in erfrischendem Gegensatze stand zu dem kränklichen Schwanken des Hofes und der Stände, ließ den gemeinen Mann, dem die dänische Sache die Sache des Protestantismus war, von ihm Rettung erhoffen. Die Schilderungen von dem barbarischen Wüten der tillyschen Soldateska an der Weser brachten es dahin, daß auch die Zaghafteren sich im Vertrauen auf den Schutz durch ihre Berge und Wälder entschlossen, nicht ohne Kampf ihre Habe preiszugeben und das Leben so teuer wie möglich zu verkaufen. Nicht wenige brachten ihren wertvolleren Besitz, namentlich auch das Getreide und das Vieh, hinter den festen Mauern des nahen Goslar in Sicherheit.[2]

[1] 1623 bis 1626 Amtmann

[2] Der Wallensteinsche Oberstleutnant v. Bodendiek schreibt am 5. Januar 1626 (n. St.) an den Goslarer Rat, die von Harzburg, Vienenburg, Wiedelah und Wülperode hätten ihr Getreide in die Stadt geflüchtet. Darunter litten die Truppen. Er verlangt, es solle Jeder veranlaßt werden, mit dem Seinigen nach Hause zurückzukehren.

Da, gleich nach der Ernte, erhob sich ein Geschrei, eine andere große Kriegsmacht, ein Heer des Kaisers unter Wallenstein, wolle sich vom Eichsfelde hierher ziehen. Und bald kam die Bestätigung. Der neue Feind hatte sich um den Harz herum zur Besetzung der Stifter Halberstadt und Magdeburg nach Osten gewandt. Ueber Liebenburg und Stötterlingenburg rückte der Oberfeldherr im Oktober langsam auf Halberstadt.[1] Streifparteien drangen bis an die Harzberge und das erste blutige Opfer des Krieges bei uns fiel, soweit bekannt, am 18. Oktober 1625. Henni Schormann, ein Neustädter, wurde vom Feinde erschossen.

Um dieselbe Zeit waren ligistische Truppen in der Umgegend Goslars angelangt. Sie fanden den Weg, der von hier über das heutige Oker nach Oderbrück und von da nach Süden weiter zog, „den Paß über den Harz, die Alte Straß genant,“[2] durch Verhaue gesperrt und teilweise unwegsam gemacht. Tilly verabredete deshalb mit dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen Collalto bei einer Zusammenkunft, daß dieser die Eröffnung und Sicherung der Straße, weil durch sie der Stadt Goslar und den ligistischen und friedländischen Truppen Lebensmittel auf dem kürzesten Wege aus Thüringen und Franken zugeführt werden könnten, übernehmen und zu diesem Zwecke die nahgelegene Harzburg besetzen sollte. So wichtig erschien dem Ligistenführer diese Straße, daß er, wie er dem Rate zu Goslar am 20./30. Oktober mitteilte, Collalto Ende Oktober an die Erfüllung seines Versprechens erinnerte.

Dieser scheint darauf auch den Versuch gemacht zu haben, sich der Harzburg zu bemächtigen. Es findet sich nämlich, daß zu seiner Heeresabteilung gehöriges wallensteinisches Kriegsvolk, das unter dem Befehle des Herzogs Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg in die Stifter nachrückte, angeblich „eine ganze Armada“ in Stärke von 8000 Mann, am 20. November aus der Gegend von Goslar seinen Marsch auf das Amt Harzburg nahm. Die

[1] Wallenstein war, von Eichwege kommend, bei Allendorf über die Werra gegangen (1. Oktober) und dann im Leinetale abwärts gezogen. Nachdem er das Amt Friedland verwüstet hatte, war er über Rosdorf, Grone und Elliehausen an Göttingen vorbeigerückt. Sein Weitermarsch wird durch die Punkte Gandersheim, Alfeld, Bockenem bezeichnet. Am 7./17. Oktober schrieb er aus seinem Hauptquartier Rhüden (Röhden) nach Goslar und Halberstadt, daß er Abgesandte schicken werde. Der 12./22. Oktober sah ihn in Liebenburg, wo am 14./24. Oktober der Goslarer Ratsherr Dr. Reck bei ihm war und Sauvegarden für die Außengelände der Stadt erlangte. Auch noch am 14./24. Oktober war er in Liebenburg. Vom 15./25. bis 18./28. Oktober morgens hatte er sein Hauptquartier im Kloster Stötterlingenburg. Nachmittags 3 Uhr am 18./28. Oktober zog er in Halberstadt ein.

[2] Siehe die Karikarte aus dem 16. Jahrhundert im dritten Jahrgange der Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. A.

Truppen, denen die Grafschaft Wernigerode mit überwiesen war, benutzten zu ihrem Vormarsch die andere „Alte Straße", die große Heerstraße, die Goslar mit Halberstadt verband und, auf der Nordgrenze des Amts Harzburg hinziehend, an der Ecker unweit des späteren Altfelder Kruges eine Abzweigung nach Wernigerode hatte.[1] Sie fanden aber Widerstand zunächst im Steinfelde vor den Toren der Stadt Goslar, wo sich Herzog Christian mit seinen Reitern ihnen, allerdings erfolglos, entgegenwarf, und dann bei uns. „Den 20. Nouembris (1625) war eine schlacht gehalten bey Harlingerode, in welcher aus diesen beiden Gemeinden[2] erschlagen, wie folgett, als M. Hans Bayer ein Salzsieder bey uns & natione Hessus, Lüdeke Köler, Christoffel Waenschapen und Hans Nolte. Ist aber den 22. huius Harlingerode undt Schleue deshalber abgebrandt." Daß diese Züchtigung erst zwei Tage nach dem Zusammenstoß erfolgte, läßt darauf schließen, daß die Soldaten Christians und der Harzburger Ausschuß, zu denen vielleicht auch Dänen aus Hornburg gestoßen waren,[3] zunächst dem Vortrab gegenüber das Feld behielten und erst weichen mußten, als größere feindliche Streitkräfte nachkamen. Sicherlich hatten sich aber die Wallensteiner von dem trotzigen Geiste unter dem Landvolk überzeugt und eingesehen, daß die Burg von dem Ausschuß hartnäckig verteidigt werden würde und nur unter den größten Opfern, ja ohne Artillerie überhaupt nicht, eingenommen werden könnte. Sie zogen ohne Angriff auf die Bergfeste weiter und verschanzten sich bei Stapelburg. Am 23. November begehrte der Herzog zu Sachsen-Lauenburg von der Stadt Wernigerode 8000 Löbel[4] Brot, 12 Faß Bier und 20 Tonnen Butter in das Lager. Dieses bestand bis zum 28. November. An dem Tage kamen 600 Mann zu Fuß vom Regiment des Lauenburgers[5] nebst 3 Kornet Reitern zu je 50 Mann nach Wernigerode, während das übrige Volk teils durch Nöschenrode nach Elbingerode, teils auf Benzingerode und Heimburg rückte.

Wallenstein verteilte seine Truppen für den Winter in den Bistümern Halberstadt und Magdeburg nach einem wohl überlegten Plane. Er richtete es so ein, daß er das Land so ausgiebig wie möglich für ihren Unterhalt nutzen konnte. Die

[1] Siehe Braunschw. Magazin von 1903 Nr. 12.

[2] Neustadt und Bündheim.

[3] Der Amtmann Hardigs hatte sich beim Herannahen des Feindes an den dänischen Kommandanten von Hornburg um Hülfe gewandt.

[4] 1 Löbel = 2 Pfund = 1 Tagesration.

[5] Das nach dem Herzog benannte wallensteinsche Regiment zu Fuß bestand aus 5 Kompagnien mit zusammen 1244 Mann. Auch das Regiment Collalto war bei dieser Abteilung, die das Amt Harzburg berührt hatte.

Regimenter standen in den ihnen angewiesenen Bezirken in kleinen Abteilungen. Das Gebiet zwischen Osterwieck und der Ostgrenze unseres Amts mit den Dörfern Abbenrode und Stapelburg hatte das Regiment des Obersten Colloredo inne, das aus 13 Kompagnien zu Fuß bestand. Der Oberstwachtmeister (Oberstleutnant) des Regiments, Oswald von Bodendiek, lag seit Oktober 1625 zu Osterwieck, wo er als Gouverneur den Oberbefehl auch über die dort und in der Umgegend untergebrachten Kroaten führte.[1]

Tilly hatte für den Winter Aufenthalt in Bockenem genommen, und die Quartiere seiner Truppen erstreckten sich bis dicht vor Goslar. Im Kloster Riechenberg lagen 70 Kroaten.

Die Lage zwischen den Machtgebieten der beiden großen Heere des Feindes mußte dem Amt Harzburg verderblich werden. Fast täglich kamen Ligisten oder Wallensteiner, um sich Lebensmittel oder Beute zu verschaffen. Die Kroaten aus Osterwieck streiften bis unter die Mauern von Goslar und nahmen auch den Bürgern Schafe, Schweine und Pferde von der Weide. Aber manch einer der Plünderer fiel unter den Kugeln und Streichen der erbitterten Bauern.

Da täglich Soldaten, die einkaufen wollten, die Stadt aufsuchten, so hatten sich, um ihnen Abbruch zu tun, verwegene Burschen in einigen Häusern vor den Mauern auf braunschweigischem, zum Amt Harzburg gehörigen Gebiet festgesetzt, nämlich in dem Neuen oder Strohkrug, der Kommisse (einer Faktorei für Bergwerkserzeugnisse) und dem Okerturm nebst den bei diesem stehenden Gebäuden vor dem Breiten Tore, und der Zehntmühle und dem Gerberhause am Herzberge vor dem Klaustore. Tilly, der annahm, daß diese Häuser zur Stadt gehörten, schrieb am 2. 12. Dezember an den Rat, jene machten die Straßen der-

[1] v. Bodendiek war während des Jahres 1623 Offizier in der halberstädter Abteilung der vom niedersächsischen Kreise aufgestellten Armee gewesen und glaubte, aus dieser Zeit noch Forderungen gegen das Domkapitel zu haben. Von unersättlicher Begehrlichkeit, benutzte er seine neue Stellung zu Erpressungen und Quälereien schlimmster Art und wurde einer der grausamsten Blutsauger und Menschenschinder unter den in der Wahl der Mittel zu ihrer persönlichen Bereicherung wahrlich nicht bedenklichen Offizieren Wallensteins. Seine Bedrückungen waren so unerträglich, daß sich am 5. Dezember 1625 das Domkapitel von Halberstadt zu einer Beschwerde über ihn beim Oberfeldherrn aufraffte. Im Winter 1626/27 lag er in Stendal. Hier wurde er bezeichnet als „der Goldigel der viel Gold und Silber erpresset von der Stadt und dem Lande und viel Schafe und Rindvieh verschlucket, wie nicht weniger auch Perlen und Geschmeide" (Götze, Geschichte der Stadt Stendal bei Opel, Niedersächs. Dän. Krieg II, S. 576). Als Offizier scheint er sehr geschätzt gewesen zu sein. Vor der Schlacht bei Lutter wurde er von Aldringer zu Tilly geschickt, um mit ihm die Maßregeln der diesem zu sendenden wallensteinschen Unterstützung zu besprechen. Genealogische Nachrichten über die Familie v. B. im Braunschw. Magazin von 1760, 80. Stück, S. 1289.

maßen unsicher, „daß sich ohne Leibs und Lebens Gefahr von unserer undergebener Armada niemandt plickhen lassen darff und also mit Todtschlagen, Rauben und Plündern bey unserer Soldateßca unendlichen Schaden volnpringen." Er verlangte die Vertreibung der Burschen unter der Drohung, daß sonst die Gebäude niedergebrannt würden. Auch darüber beschwerte er sich, daß die Straße nach der Oberbrücke noch immer gesperrt wäre. Bodendiek klagte auch, daß in der Umgebung der Stadt viele Untaten gegen seine Soldaten begangen würden. Er wollte wissen, wo die Bauern und Schelme lägen, die das wagten. Der Rat konnte sich darauf berufen, daß ihm die Häuser nicht unterständen und daß auch den Bürgern von da aus und vom Nordberge, wo 24 Musketiere aus Schladen und Wiedelah mit zusammengelaufenem Gesindel sich hielten, großer Schaden zugefügt würde. Er wies Tilly gegenüber versteckt darauf hin, daß ihm die Einäscherung der von den Herzögen den Bürgern zum Aerger und Verdruß errichteten Gebäude, nicht unlieb sein würde. Sie blieben aber vorläufig stehen. Man suchte durch die Tötung der Bauern, die mit den Waffen in der Hand ergriffen wurden, die Andern abzuschrecken. Darauf deutet der Vermerk im Kirchenbuch, daß der Neustädter „Hinrich Dalen den 28. Decembris von den Crabaten erschlagen" ist.

So nahte das Jahr 1626. Es sollte das unheilvollste und bewegteste der ganzen langen Kriegszeit werden.

Anfang Januar langten beträchtliche Verstärkungen für Wallenstein aus Hessen an, die das Gebiet um Schladen einnehmen sollten. Am 4. Januar erschien der kaiserliche Kriegsrat und Obrist Graf Schlick mit sechzig Kompagnien zu Roß und zu Fuß bei Vienenburg und forderte von der Burg aus von der Stadt Goslar für diese Truppen und für eine gleich große Abteilung, die noch an demselben oder am folgenden Tage unter Wallenstein selbst aus dem Stift Halberstadt nachkommen würde,[1] Bier, Brot und Hafer. Der Friedländer, dem daran lag, die östlich der Oker liegenden festen Plätze Wiedelah, Schladen und Hornburg, die seine Verbindungen mit Tilly stören konnten, in seine Gewalt zu bringen, traf denn auch am 6. Januar auf der Vienenburg und vor dem belagerten Wiedelah ein.[2] Der 6. Januar sah seine Soldaten auch im Amte Harzburg, wo sie bis an den Fuß des Burgberges vordrangen. Wahrscheinlich hatte man einen

[1] Wallenstein teilte dem Goslarer Rat mit, daß er mit diesen Truppen nunmehr 11000 Reiter und 9 Regimenter Fußvolk beisammen hätte.

[2] Er war am 4. Januar aus Aschersleben, wo er jetzt sein Hauptquartier hatte, aufgebrochen und hatte am 5. 6. Januar in Wernigerode übernachtet.

Handstreich gegen die Harzburg geplant, sah aber auch jetzt wegen deren sturmfreier Lage davon ab. „Uff der heiligen drey Könige Tage sindt Wallensteins Soldaten in die Neustadt gefallen undt diese folgende Personen erschoßen: 1. der alte Schafmeister Hans Rieke, 2. Günter Bawer, 3. Jakob Andreas, 4. Hans Ritzaw, 5. Hans Grinemann, 6. Curdt vom Holtzhoefe, 7. Jakob Unger, 8. und ein Knecht von Lochtum." Die anderen Dörfer des Amts werden noch mehr gelitten haben.

Wiedelah, das am 7. Januar angegriffen wurde, fiel am 9. Januar nach tapferer Gegenwehr. Auch Schladen und Hornburg, vor dem sich im November 1625 die Kroaten aus Osterwieck blutige Köpfe geholt hatten, kamen gleich darauf in die Gewalt Wallensteins, der am 8. Januar in Göddeckenrode[1] zur Leitung des Angriffs sein Hauptquartier gehabt hatte. Der 9. Januar fand ihn wieder auf der Lienenburg. Er stellte hier der Stadt Goslar an diesem Tage einen Paßbrief aus, richtete auch an das halberstädter Domkapitel ein Schreiben. Am 11. Januar hatte er in Schladen eine Besprechung mit Tilly, der dazu durch das Steinfeld von Bockenem herangeritten war. Auf der Rückreise nach Aschersleben übernachtete der Friedländer am 17. Januar wieder in Wernigerode.

Wiedelah erhielt eine kaiserliche Besatzung und Schladen wurde das Hauptquartier des Grafen Schlick.

Im Osten, Norden und Westen stand also jetzt der Feind in allernächster Nähe um unser Amt und auf Ueberfälle, wie am Dreikönigstage, mußte die Bevölkerung stets gefaßt sein. Jede Sicherheit für Leben und Eigentum hörte auf. So geschah es, daß der Kleinkrieg immer mächtiger entbrannte.

Sein Mittelpunkt am Nordharz wurde die Harzburg. Am 6. Januar 1626 schrieben die Bergbeamten zu Klausthal an den Goslarer Rat: „Wir werden glaubhafft berichtet, daß sich viell bawren, und loß gesindichen solle rottiret haben, willens, die Harzburgk einzunehmen, und im Harz ihren Muttwillen zu verüben." Der Rat wurde gebeten, nötigenfalls die Besatzungen von Langelsheim und Kloster Riechenberg mit Soldaten zu unterstützen. Kurz darauf kam die Burg wirklich in die Gewalt des Landvolks. Herzog Christian hatte seinem Bruder die Regierungsgewalt abgenommen und jenen die Feste überantwortet, auch Soldaten dorthin gelegt. Der Ausschuß machte jetzt gemeinsame Sache mit den Bauern. Die Leitung der Bewegung kam bald an die fürstlichen Grenzwächter (Grenzschützen), Forstleute und

[1] Von hier aus sandte er an dem genannten Tage eine Liste von Lebensmitteln, die für seine Tafel zu liefern seien, an den Goslarer Rat.

Jäger. Sie standen in Ansehen, kannten jeden Weg und Steg und wußten auch am besten mit der Feuerwaffe umzugehen. Die Amtsbezeichnung der Jäger „Harzschützen“ [1] übertrug sich mit der Zeit auf alle Harzer, die zu den Waffen griffen.

Herzogs Christian Absicht war, durch die bewaffneten Bauern der benachbarten Harzämter einen Druck auf die widerspenstige Reichsstadt Goslar auszuüben. Die dort regierende Minderheit, die von dem Siege des Kaisers die Rückgabe des ihr vom Herzog Heinrich dem Jüngern abgenommenen Gebiets und Bergwerks erwartete,[2] hatte alle Werbungen, die Stadt auf die Seite der Dänen zu ziehen, mit der Erwiderung zurückgewiesen, daß sie neutral bleiben wollte. Man hatte aber von vornherein den Soldaten Tillys und Wallensteins den freien Paß nach und von der Stadt offen gelassen, auch nicht gewagt, den Truppen des Kaisers und der Liga Proviant abzuschlagen. Dagegen wurde den Soldaten Christians jeder Zutritt in die Stadt und jede Lieferung aus Furcht vor den Gegnern und vor einer Ueberrumpelung verweigert. Da die Stadt, deren Feldmark nicht ausreichte, auf die Zufuhr von Lebensmitteln angewiesen war,[3] so ging der Plan Christians dahin, sie durch die Sperrung der Straßen mürbe zu machen. Und dazu wollte er die Besatzung der Harzburg und die Bauern benutzen. Unter diesen herrschte ein gewaltiger Ingrimm gegen die Bürger, denn sie kauften den feindlichen Soldaten die Beute ab, welche sie in der Umgegend gemacht hatten, und reizten dadurch zu immer neuen Plünderungszügen. Die Stadt hatte auch für die Lieferungen an die feindlichen Truppen überall auf dem Lande von den kurzsichtigen Bauern Getreide aufkaufen lassen, wodurch diese jetzt, zumal die

[1] Resolution des Herzogs August vom 29. 1. 1654 (Harzburger Amtshandelsbuch von 1656 ff.): „Wann unßere Grentz- undt Haartzschützen nicht genug zu Bereitung des weitläuftigen Hartzes, so seindt Wir friedlich, das noch 2 oder 3 Schützen angenommen werden, die auf eigene und frembde Wildtdiebe wol acht haben mögen.“

[2] Schon am 13./23. Oktober 1625 klagte Dr. Reck Wallenstein gegenüber in Liebenburg, daß der Stadt ihre Güter und ihr Bergwerk von den Braunschweiger Herzögen genommen seien, und daß sie deshalb arm sei. Und am 24. März 1627 richtete der Rat an den Kaiser das Gesuch, den Herzog Friedrich Ulrich nicht durch die verdiente Acht zu bestrafen, sondern dadurch, daß er an die Stadt das ihr genommene Gebiet und Bergwerk herausgeben müßte.

[3] In einem Briefe des Rats an Tilly vom 11. Juni 1625 heißt es, daß die „stadt ohne das ihrer abgelegenheit nach undt als welche mit dem ohnwirtbaren kalten Harz gleichsam umbgeben undt also aller victualien undt Zufuhr von außen gewarten muß, undt außerdem mit dem dürftigen Hütten-Berak undt Walt Volck nicht zu leben hat.“ Ja, Dr. Reck sagte in Liebenburg zu Wallenstein, daß, wenn die Zufuhr auch nur einige Tage ausbliebe, in der Stadt Mangel eintreten müßte.

Ernte im Vorjahre schlecht gewesen war, dem Hunger verfielen. Schließlich hatte der Rat dem Drängen Tillys, alle Landleute, die in der Stadt Zuflucht gefunden hatten, auszuweisen, nach anfänglichem Sträuben nachgegeben und in den Kirchen von den Kanzeln herab verkünden lassen, daß sie fortzuziehen hätten.[1]

Als daher jetzt Herzog Christian den Befehl zur Besetzung der Zufahrtwege ergehen ließ, fand er bei den Bauern williges Gehör, namentlich bei den Harzburgern, die seit den Zeiten Heinrichs des Jüngern einen alten durch fortwährende Grenzstreitigkeiten immer wieder angefachten Groll gegen die Stadt hegten.

Auf allen Wegen um Goslar lauerten sie, richteten aber besonders auf die alte Straße nach Halberstadt ihr Augenmerk, weil sie dazu diente, der Stadt einen wesentlichen Teil ihrer Bedürfnisse aus dem Wernigerödischen, Halberstädtischen und dem Gebiete von Quedlinburg zu bringen. Der an die Straße stoßende große, unwegsame Schimmerwald bot eine sichere Zuflucht für den Fall der Gefahr.

Auf der andern Seite wurden die Städter von den Seesener Bauern bedrängt, unter denen die von Balthasar Unverhau geführten Einwohner von Wolfshagen sich hervortaten.

Den nach Goslar ziehenden Landleuten und Kaufleuten wurden ihre Waren abgenommen, sie selbst oft mißhandelt, verwundet oder niedergemacht. Alle außerhalb der Mauern liegenden Gebäude wurden ausgeplündert, namentlich immer wieder die Mühlen.[2] Wer sich zur Bestellung seines Ackers vor die Tore wagte, lief Gefahr für Leib und Leben. Nicht wenige Bürger wurden auch gefangen fortgeschleppt und nur gegen hohes Lösegeld freigelassen. Die Zugtiere auf dem Acker und das Weidevieh wurden weggenommen.

---

[1] Wie die Stimmung der Bauern gegen Goslar war, geht aus einem Briefe des Hauptmanns David Tonnes vom 7. März 1626 aus dem wieder in ihrer Gewalt befindlichen Hornburg an den Rat hervor. Er sagt darin: „Wie euch dan auch mit schlechten Ruhmb nachgesagt wirdt, maßmaßen ihr mit des Niedersächsischen löblichen Kraißes nunmehr offentlichen Feinden vorwitzig collatiret, denselben in vermeinter Neutralität, so noch caste tamen caute allen müglichen Vorschub thut, hingegen ihres spolii und Beute euch theilhafftig machet, und dadurch wieder die christliche Liebe und Humanität eure Nachparn, die es doch weit beßer und euch meritiret, ruiniren und in äußerste Armuht, ja gahr an den Bettelstab befodern helffet, auch durch eure eigenem ignorantiam und fahrlessige Conniventz den ewrigen solche spolia und Beuten in halben Wege, auf Ihrer Furst. Gnd. Hochheit von gedachten Feinden und ihren Complicibus armata manu abzufodern und einzuhalen, Thor und Thor angeweit geoffnet."

[2] So wurde die Stemmühle mehrmals im März, in der Nacht des 22. April, in der Walpurgisnacht (12. Mai, alten Walpurgis), 6. Mai und 14 Tage nach Ostern überfallen, die Neue Mühle in der Nacht des 24. April ꝛc.

Besonders gefährlich war der Stadt eine Schar Wildschützen und Bauern, die sich in dem Gerberhause eingenistet hatte und von dem dort sitzenden Förster Hans Lindener (auch Lindemann) geleitet wurde. Viele Bürger wurden von ihnen überrascht, viele Söldner weggeknallt. Anfang Februar fingen sie einen Marketender der tillyschen Armee ab, machten ihn nieder und nahmen seinen beladenen Karren, auf dem namentlich Wein war, sowie seine vier Pferde mit sich nach dem Gerberhause. Die Burschen wurden schließlich so lästig, daß der tillysche Fähnrich Stanislaus Zaborowski Zaborow, der die im Kloster Riechenberg liegenden Kroaten befehligte, sie aufzuheben beschloß. Am Abend des 8. Februar, 10 Uhr, umstellten Kroaten und Musketiere das Haus. Aber der Hund des Försters schlug an und verriet die Angreifer, die darauf schnell hinzuliefen und die Treppen zu stürmen suchten. Denn der Förster hatte sich mit den Seinigen und 18 zum Teil mit Feuerrohren bewaffneten Männern[1] in die oberen Räume geflüchtet. Als er die Feinde nach ihrem Begehr fragte, antworteten ihm wohl zwanzig Schüsse, von denen ihn einer vor die Brust traf, ohne ihm ernstlichen Schaden zuzufügen. Jetzt ließ er einen starken Schuß Hagel mitten in den dichten Haufen hinein die Treppe hinuntergehen und tötete und verwundete dadurch mehrere Soldaten. Die übrigen stürzten in großem Schrecken Hals über Kopf aus dem Hause. Sie stürmten dann noch dreimal, versuchten auch, durch Pechkränze und Stroh Feuer anzulegen. Aber die Insassen des Hauses schossen so gut, daß jeder Angriff erfolglos blieb. Es gelang ihnen auch, das Feuer jedesmal mit Wasser und, als dieses ausgegangen war, mit Milch auszugießen. Als es Tag wurde, war der Feind verschwunden. Lindener war so leichtsinnig, seine Familie und seine Habe in Goslar in Sicherheit bringen zu wollen. Er wurde sofort festgenommen, aber später auf Drängen Herzogs Christian wieder freigelassen. Das Gerberhaus ließ der Fähnrich alsbald nach dem Abzuge Lindeners in Flammen aufgehen, ebenso den Strohkrug und die Kommisse nebst der dazugehörigen Mühle (Hedwigsmühle). Aber auch eine in der Nähe des Gerberhauses liegende, dem Goslarer Rat gehörige Roggenmühle teilte dieses Schicksal.

Eine andere Rotte Harzburger, 30 bis 40 Mann, deren Anführer der Floßmeister von der Oker war, hatte sich am Sudmerberge festgesetzt und oben auf den Berg eine Wache gestellt, welche die nach der Stadt führenden Straßen und namentlich

[1] Lindener behauptete nachher, er hätte die Leute beherbergt, weil sie die Tore der Stadt schon geschlossen gefunden hätten.

weithin die Straße nach Halberstadt übersehen und daher jede Annäherung von Soldaten und Fuhrleuten frühzeitig melden konnte. Auch die Pulvermühle, die Kupferhütte und der Bleihof an der Oker dienten solchen Gesellen als Unterschlupf.

Am 16. Februar bemächtigten sich die Harzburger auf der halberstädter Straße unter dem Sudmerberge dreier Wagen des Goslarer Bürgers Dietrich Rabe. Sie pusteten wiederholt die Lunten auf mit der Drohung, ihn zu erschießen, prahlten auch, sie wollten alle Goslarer binden und an Herzog Christian schicken, der ihnen den Kopf hinter die Füße legen lassen würde. Schließlich kam aber Rabe lebend davon.

Wenige Tage später, am 22. Februar, ritt der Kanzler des Grafen von Wernigerode, Heinrich Jordan, mit seinem Schwager, dem Sekretär Wolfgang Stolberg,[1] von Wernigerode nach Goslar. Als sie die Stadt fast erreicht hatten, wurden sie vor dem Breiten Tore von 300 Harzburger Bauern und Soldaten angehalten. Stolberg, der vorn war, wurde, ohne daß seine Vorstellungen angehört wären, durch den Harzburger Untertan Claus Meyenkerll[2] vom Pferde geschossen. Seine Leiche wurde gänzlich ausgeraubt, sein Pferd fortgeführt. Dem Kanzler ließ man auf sein Flehen das Leben. Der Amtmann Hardigs, der das Treiben seiner Amtseingesessenen keineswegs billigte, aber, solange Herzog Christian am Ruder war, nichts dagegen ausrichten konnte, ließ den Toten in die Schlewecker Kirche bringen, gab auch dem Rat zu Goslar die Namen einiger Bauern an, die sich auf den Straßenraub geworfen hatten.[3]

---

[1] Leibrock in seiner Geschichte der Grafschaft Blankenburg macht einen Grafen von Stolberg daraus.

[2] Diesen ergab die von der Stadt Goslar geführte Untersuchung als Täter. Auf seine Spur kam man dadurch, daß ein Gefreiter Korporal Herzogs Christian, Jakob Hartmann, in dem von der Kugel durchlöcherten Rocke des Ermordeten herumgegangen war. Es ergab sich, daß er den Rock von Meyenkerll gekauft hatte. Hartmann hatte im Steinfelde einen Wachtmeister der kais. Armee hinterrücks erschossen, auch einen Boten des Rats niedergeschlagen, dennoch wurde er auf Ersuchen Christians freigegeben. Einen Claus Meyenkerll finden wir 1645 als Amtsvogt in Bündheim.

[3] Hardigs gab an: Aus Schlewecke: Harmes Ernst, Thomas Pralheineke, aus Harlingerode: Claus Tiemas, Jürgen Hamer, aus Bündheim: Levin Wittenberg und seine drei Stiefsöhne („dieser soll der rechte Furir sein"), Jürgen Schmidt alias Jahns, Hans Geelhaar der Schmiedeknecht, Harmes Borchers, Simon Schuster, aus Bettingerode: Michael Korbmacher sonst Pralheineke. Gefangene Bauern nannten: Bendix Geismar, Hans Volckmar, Jasper Bastmann, Heinrich Lüders aus Harlingerode, Hinrich Bock, B. Rosenkrantz, Hans Gabriel, alle aus Schlewecke, Hans Post aus Bettingerode, Baltzer Schneider, Hans Bielstein, Simon Carstens, Lüddeke Harmens, Hans Buer aus Neustadt, Andreas Haverlah und den Krüger Heinrich Koch aus Westerode.

Am folgenden Tage erbeuteten die Raubgesellen wieder einen mit Frucht beladenen Wagen und nahmen den Soldaten aus Osterwieck, die ihn begleiteten, Ober- und Untergewehr. Da die Fuhrleute 60 Reichstaler Ranzion zusammenbrachten, ließen sie die Soldaten am Leben. Das Gewehr behielten sie, weil noch nicht alle von ihnen damit versehen waren.

Das Glück war ihnen weiter hold. Den 24. Februar fiel ihnen ein großer Wagenzug, der auf Veranlassung des Rats zu Goslar Korn, Viktualien, Butter und Speck von Quedlinburg herabrachte und auf Geleitsbriefe schon durch verschiedene Quartiere des kaiserlichen Kriegsvolks unbehelligt hindurchgekommen war, in die Hände. Sie führten die Wagen „in ihr Raubnest in den Harz", wo sie die Ladung unter sich verteilten. Die Goslarer Bürger mußten mit Bier und Geld die Fuhrwerke einlösen. Der Schaden bezifferte sich auf 1093 Taler 3 Mgr.

Auch am 25. Februar fand ein Ueberfall statt. Die Harzburger erlangten dabei 6 Wagen mit Getreide, das Bauern aus Berßel bei Osterwieck in die notleidende Stadt führen wollten. Es wurde von ihnen ein Lösegeld von 60 Thalern für die Fuhrwerke erpreßt.

In seiner Not richtete der Rat jetzt an Herzog Christian eine bewegliche Vorstellung.[1] Diplomatisch führte er darin aus, daß zwar die Bauern sowohl Bürgern als Fremden erklärt hätten, sie wären von dem Herzog befehligt, alle Goslarer, die sie außerhalb der Stadt träfen, niederzumachen, doch wäre dieses offenbar erdichtet. Denn bei dem hochherzigen Sinne des Fürsten müßte dieser Befehl umsomehr als ausgeschlossen gelten, als die Stadt Goslar von ihm und Friedrich Ulrich erst vor kurzem[2] einen Paßbrief erhalten hätte, in dem zugesichert und angeordnet wäre, daß der Verkehr von und nach der Stadt nicht gestört werden sollte. Der Rat wies auch darauf hin, daß, wenn Abhülfe nicht geschaffen würde, durch die notwendig eintretende Teuerung auch alle die vielen Hundert braunschweigischer Untertanen, denen die Stadt Zuflucht gewährt hätte, hart mitgetroffen werden müßten.

Aber der Herzog verharrte auf seinem Standpunkt. Das Niederbrennen der zum Amte Harzburg gehörigen Häuser vor der Stadt hatte ihn noch mehr aufgebracht. Er nahm, wohl nicht mit Unrecht, an, daß der Fähnrich vom Rate angestiftet wäre. Es kam hinzu, daß man in Goslar inzwischen die Habe

[1] Beilage I.
[2] Am 4. Januar 1626.

der braunschweigischen Untertanen beschlagnahmt und jede Verabfolgung von Lebensmitteln an die hungernden Bauern untersagt hatte.

Da man in Wolfenbüttel genau wußte, daß eine große Partei unter der Bürgerschaft auf Seiten der Dänen stand, so entschloß sich der heißblütige Christian zu dem Versuche, die Stadt durch einen Handstreich in seine Gewalt zu bringen. Doch der am 14. März in der Nacht unternommene Angriff wurde durch Zufall vorzeitig entdeckt und dann in seinen Anfängen aufgegeben.

Ein zweites Mal zog der Herzog von Wolfenbüttel gegen Goslar mit stärkeren Kräften. Auch die Harzburger Bauern wurden am Abend des 23. März aufgeboten, um mit Beilen und Barten einen Weg durch den Harz zu hauen. Sie versammelten sich am Okerturm, wo der Herzog auf sie zuritt und sie anredete. Als dann in der Nacht auch dieser Ueberfall scheiterte, mußte Christian, nachdem er einige Tage mit seinen Truppen vor den Mauern demonstriert hatte, schleunigst abziehen. Denn Tilly stand in Klausthal[1] und Wallenstein kam mit 14000 Mann zum Entsatze der Stadt herbei. Es gelang dem Herzog noch grade, am 29. März bei Schladen durchzuschlüpfen. Der Friedländer folgte ihm auf den Fersen durch das Steinfeld bis vor die Tore Wolfenbüttels.[2]

Wie ahnungslos der Goslarer Rat, wenigstens über die Zeit des Anfalls, war, ist daraus zu ersehen, daß er am 23. März sich bei Tilly lediglich über die Harzburger beklagte, ohne von Herzog Christian etwas zu erwähnen. Er wies darauf hin, daß „wenn die beiden Guarnisonen zue Riechenbergk undt Wiedelah, zwischen welchen diese meuchelmörderische Rotte gleichsamb mitten innen liegt, einen Anschlag bei Tage und nicht bei Nachte auf sie machten, sie ihnen nicht entkommen, sondern ihrer leichtlich bemechtiget werden konnten."

Nachdem sich gezeigt hatte, welche Gefahr von Herzog Christian drohte, zögerte der Rat nicht, noch entschiedener auf die Seite des Kaisers zu treten. Er vereinbarte mit Tilly, daß er 300 Mann und als Stadtobristen den Hauptmann Johann Meyer aus seinem

[1] Nach Aussage von Gefangenen hatte er 3 Regimenter zu Fuß, ein weißes, ein rotes und ein blaues, jedes zu 3000 Mann, und 4000 Reiter (20 Kornett). Den Soldaten war, bis sie bei Bienenburg rechts abschwenkten, gesagt, es gälte Wiedelah und Osterwieck. Der Marsch war sehr beschleunigt. Manche Soldaten, die auch durch Prügeln nicht weiterzubringen waren, blieben liegen. Der Herzog rief den Truppen zuletzt vor Goslar zu, es werde gute Beute geben.

[2] Wallenstein zog dann nach dem Hessendamm und besetzte den Paß von Schöningen, sowie das Haus Sommerschenburg.

Heere in die Dienste der Stadt entlassen und zu ihrer Besoldung ihr monatlich 2000 Taler geben sollte, ein gekünsteltes Vertragsgebilde, bestimmt, auch jetzt noch den Schein der Neutralität aufrecht zu erhalten. Es war nichts Anderes, als die Besetzung Goslars durch 300 ligistische Soldaten, zu deren Aufnahme Tilly schon lange gedrängt hatte.[1]

Obwohl Herzog Christian jetzt noch weniger als früher hoffen durfte, die Stadt einzunehmen, so war er doch keineswegs gesonnen, sie in Ruhe zu lassen, zumal sie bei dem zweiten Angriff gewagt hatte, aus der innerhalb ihrer Mauern liegenden fürstlichen Münze Blei, Kugeln, Pulver und Schanzzeug gewaltsam zu entnehmen.[2] Er legte jetzt eine dänische Kompagnie in der Stärke von 100 Mann unter dem Hauptmann Georg Wolf von Wildenstein auf die Harzburg, damit den Soldaten in der Stadt das Widerspiel gehalten werden könnte.[3]

Die Tillysche Besatzung schaffte aber doch den Bürgern für einige Zeit Luft. Sie wurde von den ligistischen Truppen in der Umgegend nach Kräften unterstützt. Das Neustädter Kirchenbuch berichtet, daß im April Tillys Soldaten einige Häuser in Bündheim verbrannt und dabei drei Einwohner, darunter den Pförtner des Amtshauses, erschossen haben. Die Folge dieses Vorgehens war, daß sich die Harzburger nicht so nahe an die Stadt heranwagten, sondern ihre Räubereien mehr nach Osten verlegten. Wie sie jetzt dabei verfuhren, darüber mag die Aussage des Goslarer Bürgers Asmus Schrader gehört werden. Er erklärte zu notariellem Protokoll, daß er am 7. April, „wie er seiner Nahrung halber von Wernigerode komen, fürm Holtzhoffe bey der Newstadt von etzlichen Harzburgern, wobey geweßen Hanß der Förster vom Gerbehause, Bartholomäus Motz, des Ziegelmeisters Sohn von Hanendorf, Hanß Koten undt die beyden Daßel, welche für dießem bey Curdt von Schwiecholdt alhie in der Stadt für Schützen gedienet, undt denen man allen Willen

---

[1] Der Dr. Reck erwähnt, daß Meyer „von wegen kaiserlicher Majestät" in der Stadt sei, und am 1. Oktober 1626 (n. St.) erklärt sich Tilly auf Ansuchen des Rats bereit, Meyer und seine Soldaten wieder aus der Stadt fort und in sein Heer zurückzunehmen.

[2] Das Schanzzeug forderte Friedrich Ulrich 1627 zurück, damit es Pappenheim bei der Belagerung von Wolfenbüttel verwenden könne. Drei bei dem zweiten Angriff von Christian zurückgelassene Petarden lieh der Goslarer Rat 1631 an Pappenheim zur Belagerung von Magdeburg.

[3] Es ist unrichtig, daß die Dänen am 6. Januar 1626 die Burg besetzt hätten. Die falsche Nachricht scheint auf den unzuverlässigen Leonhard (Geschichte der Harzburg, 1825) zurückzuführen zu sein. Der Rat zu Goslar erwähnt diese Dänen zuerst am 24. April in einem Schreiben an Herzog Georg von Lüneburg.

erzeigt, gefenglich angenommen, für einen Rebellen und Verräther, welcher falsche Briefe an den Wallensteiner trüge,[1] gescholten, ihn darauf in des Krügers Hauß zur Newstadt gebracht, da daß Schelten, freien unters angesicht wiederumb angangen, ihn mit gewalt entleiben undt nach Wulffenbüttel bringen wollen, daß er also den Todt für Augen gesehen. Er hette aber dafür bitten und gute Wortte außgeben müßen, daß endtlich Hauß vom Gerbehauß vor ihn gebethen, damit er loß kommen, den andern Leuthen, so bey ihm gewesen undt von Wernigerode Brantwein in die Stadt bringen wollen, hetten sie auch großen Dampf gezapft undt sich rühmet, nichts in die Stadt laßen wollen."

Um den 20. April nahmen Harzburger Bauern dem von Rautenberg zu Beckenstedt eine Hammelheerde, obwohl der Verwalter Diedrich Lüning sich ihnen mit Gewalt widersetzte. Der Eigentümer wandte sich an den Herzog Friedrich Ulrich und dieser ließ am 27. April an den Amtmann Hardigs schreiben, er habe seine Amtsuntertanen unter Androhung von Leibes und Lebensstrafe aufzufordern, „sich hinfür aller attentaten sie haben namen wie sie wollen gegen S. F. Gn. getrewe Landsaßen, Lehnleuthe und Unterthanen gentzlich abzuthun und fernzuhalten", auch sollte das geraubte Schafvieh unverzüglich nach Beckenstedt zurückgegeben werden.

Aber dieser Erlaß des Schattens eines Landesherrn wird wohl nicht in die Hände des Amtmanns gekommen sein. Denn im Amte Harzburg sah es jetzt anders aus. Durch den Raubzug nach Beckenstedt war Wallensteins eigentliches Machtgebiet berührt. Die Ausschreitungen gaben im weitern Umkreise dem Landvolk, das überall dicht vor dem Aufstande war, ein böses Beispiel. Ueberdies wurden die Verbindungen mit Tilly von den Harzburgern fortgesetzt bedroht. Da von dem Amte, solange die Burg den Kaiserlichen nicht gehörte, für die Verpflegung der Truppen wenig zu erwarten war, so machte Wallenstein kurzen Prozeß. Er gab Befehl, alle im Gericht Harzburg gelegenen Dörfer niederzubrennen.[2]

[1] Der Verdacht, daß Goslar mit Wallenstein ständig durch Boten in Verbindung stände und dem Feinde die Bewegungen der dänischen Streitkräfte verriete, war bekannt. Wenn bei den Boten Briefschaften gefunden wurden, ging es ihnen ans Leben. Einer wurde in dieser Zeit zu Wolfenbüttel mit Knütteln totgeschlagen und der Rat klagt gegenüber Wallenstein, daß es schwer halte, noch jemanden zu den gefährlichen Wegen zu finden.

[2] In einem Schreiben an Herzog Georg von Lüneburg erwähnt der Goslarer Rat am 24. April 26, daß „das ampt Haus Bünthemb beneben den dabei gelegenen Dorffe undt andern auch der mehr in solch ampt ge-

Ausführer war der Oberstwachtmeister von Bodendiek, von dem man gründliche Arbeit erwarten durfte. In Osterwieck sammelte er eine starke Streitmacht, zu der Colloredosche Fußsoldaten, die gleichfalls in Osterwieck liegenden Kroaten und 4 Kornet Reiter der Heeresabteilung des Feldmarschalls Balthasar de Maradas, die unter dem Befehle des Obersten Caspar de Mendano zu Wernigerode standen, gehörten. Die Truppen nahmen im Vorgehen die nach der Harzburger Grenze zu liegenden Abteilungen auf. Am 22. April 1626, dem Sonnabend nach quasimodogeniti, war es, als diese fremdländischen Söldner über unsere Dörfer kamen. Die Männer, die nicht mehr in die Wälder entrannen, wurden niedergemacht, bis auf wenige, denen, wie in Bettingerode und Harlingerode, das Leben nur geschenkt wurde, damit sie zu abschreckender, martervoller Hinrichtung nach Halberstadt getrieben werden konnten.[1] Aber selbst Frauen, Greise und Kinder fanden keine Schonung. Nachdem der Feind Alles, was des Mitnehmens wert schien, zusammengerafft und sämtliches Vieh fortgetrieben hatte, wurde an alle Wohnwesen im ganzen Amte planmäßig die Brandfackel gelegt. Das vom Herzog Julius erbaute Amthaus in Bündheim, die beiden Amtsvorwerke, alle die blühenden Hüttenwerke in Neustadt, Bündheim und an der Oker, der große Holzhof in Neustadt, das Salzwerk Juliushall und die neuerrichtete Kirche in Harlingerode gingen mit in Flammen auf. Zwei Tage und zwei Nächte währte das Wüten des kaiserlichen Volks und untätig mußten die unglücklichen Bewohner von der Burg und den Bergen auf die lohenden Gluten ihrer brennenden Heimstätten herabschauen. Als die Wallensteiner endlich am 24. April, beutebeladen und das Vieh vor sich hertreibend, abzogen, ließen sie nichts zurück, als Jammer und Elend. Ueber das Schicksal von Neustadt berichtet das Kirchenbuch: „Den 22. Aprilis sein des Wallensteins Soldaten in das Gericht der Hartzburgk gefallen und dasselbe abgebrandt, es sein aber damals umbgekommen Michel Unger von der Neuwen Hütten, Hans Klinge, von der Hütte der alte Meister, Maria Kramers, die Beckersche und ihr Sohn Borchardt. Es

hörigen Dörffer vorgestern wegen deßen das die zusamen rottirten Bawren ein fas Bier undt tonnen Wein, so alhier geholet undt nacher Schladen gebracht werden sollen, mit Wagen undt Pferden genommen, rein abgebrandt undt in die aschen" gelegt sei Dieser Vorfall mag den letzten Anstoß zur Zerstörung der Amtsdörfer gegeben haben, aber den Grund zu dieser Gewaltmaßregel bildete er natürlich nicht.

[1] In Harlingerode wagte ein Rädelsführer, der vom Feinde überrascht wurde, in seiner höchsten Not den Sprung in den Brunnen. Seine Verfolger schoßen mehrfach nach ihm und glaubten ihn tot, doch konnte er nach ihrem Abzuge seinen feuchten Zufluchtsort unversehrt verlassen.

sein damals im Fewer verbrandt Tile Kaffebaums kleiner Junge und des Felgenhawers 3 Kinder. Es ist auch Jochim Nitzawen erschossen worden." So erging es Neustadt, das doch wenigstens einigen Schutz von der über ihm liegenden Burg hatte und den Zuflucht bietenden Bergwäldern am nächsten lag. Was werden erst die übrigen Dörfer zu erdulden gehabt haben!

Wenn man im Hauptquartier des Friedländers gehofft hatte, sich durch diese grauenhafte Züchtigung ein für alle Male vor den lästigen Harzburger Störenfrieden Ruhe zu schaffen, so täuschte man sich. Hatte vor dem 22. April das Geheiß der Obrigkeit und die Lust am Buschkriege ihnen die Waffen in die Hand gedrückt, was blieb ihnen jetzt anderes übrig, als sich des Lebens Nötdurft mit Gewalt zu nehmen, wo sie sich bot?

So ist denn nach jenem verhängnisvollen Apriltage nicht eine Abnahme, sondern eine Vermehrung der Ueberfälle zu verzeichnen. Die Einwohner des Amts fanden sich, soweit sie nicht in den Wäldern hausten, in den Trümmern von Neustadt und an der Oker, wo sie sich auf den Okerturm stützten, zusammen. Ihre Führer waren die Brüder Hans und Heinrich Daßel.

Wenige Tage nach dem Bodendiekschen Einfall, am 25. April, wurde Wasserleben überrumpelt und die aus zwei Reitern bestehende Salvaguardia totgeschlagen, wie man sagte, von den Harzburger Bauern. Das war eine schwere Verletzung des auch in jener wilden Zeit von den kriegführenden Parteien stets innegehaltenen Brauchs, nach dem solche als Beschützer der Einwohner gegen die eigenen Soldaten bestellten Leute auch den Gegnern unverletzlich waren. Daß die beiden Garden dem Regimente des Obersten de Maradas angehörten, welches am 22. April mit dabei gewesen war, jetzt aber einen Ritt nach Elbingerode angetreten hatte, macht es sehr wahrscheinlich, daß wirklich Harzburger die Täter waren.

In der Nacht des 29. April gelang ihnen ein kühner Streich, der einen willkommenen Zuwachs ihrer Vorräte an Lebensmitteln brachte. Sie führten mit Gewalt 212 Schweine aus der Weide über Lauterberg weg und brachten die Tiere, den Rückweg über Osterode nehmend, in Sicherheit. Der Leutnant Georg Frenner, der ihnen von der Burg Scharfels aus auf Befehl des dortigen Amtmanns Hieronimus Widemann mit 100 Mann die reiche Beute abzujagen suchte, konnte sich, nachdem er bis ins Gericht Harzburg nachgefolgt war, schließlich wegen der geringen Anzahl seiner Leute nicht weiter vorwagen und mußte gänzlich unverrichteter Sache umkehren.

Der Kapitän von Wildenstein lieh zu den Unternehmungen der Bauern eifrig Hülfe, zog aber auch auf eigene Faust auf

Raub.[1] Die Bergstädte wurden von ihm gebrandschatzt. Auf Anraten eines Abenteurers namens Thomas Günther wollte er den Richter Stolle zu St. Andreasberg durch seine Soldaten aufheben lassen und verlangte, als dieser im letzten Augenblicke entkam, die 4000 Taler, die er wegen Begünstigung des Feindes zahlen sollte, von den Einwohnern, legte ihnen auch 150 Taler Kontribution auf. Als der Rat beteuerte, daß Stolle unschuldig wäre, und daß die Stadt so viel Geld nicht aufbringen könnte, begnügte er sich, nachdem er inzwischen eingesehen hatte, daß Günther ihn belogen habe, mit 100 Talern, die er durch seine Soldaten abholen ließ.

Die Bergstadt Altenau zog es vor, ihn um einen Schutzbrief gegen Dänen und Harzschützen zu bitten. Er erteilte ihn am 15. Mai gegen Zahlung von 150 Gulden und wies dabei besonders darauf hin, daß die Altenauer die unglücklichen Bewohner von Zellerfeld, das von Tilly am Sonntag Laetare überfallen war, hülfreich aufgenommen hätten.[2]

Unterdessen hatte Goslar weiter zu leiden. Herzog Christian hatte nach dem Fehlschlagen seiner Angriffe die verhaßte Stadt und ihre Bürger dem Förster Lindemann[3] und seiner Schar förmlich preisgegeben. Solange das Gerberhaus und die Commisse in Asche lägen, solange die Habe der Bauern, namentlich ihr Gewehr, zurückgehalten würde, sollten jene mit den in ihre Hände geratenen Goslarern nach Belieben schalten dürfen.[4] Die Harzburger, welche annahmen, daß sie den 22. April den — durchaus begründeten — Klagen der Bürger bei Wallenstein zu danken hätten, lagen jetzt noch eifriger auf den nach der Stadt führenden Straßen, und wehe dem Bürger, der in ihre Hände fiel. Oft mußten die Gefangenen das Leben lassen, und wie erbost die Bauern waren, das ist aus den Berichten der wenigen in die Stadt Zurückgelangenden zu ersehen.

Den Bürger Steffen Peckstein, der Holz von Andreasberg holen wollte und dabei auf freier Heerstraße in ihre Gewalt geriet, plünderten Harlingeröder Einwohner nicht nur gänzlich aus, sondern banden ihn auch mit Ketten. Er erhielt nichts zu essen und mußte aus den Pfützen trinken. Häufig setzten sie ihm ihre Feuerrohre auf den Leib und drohten, ihn zu er-

[1] Ob der innerhalb der damaligen Amtsgrenzen liegende Dänenkopf beim Torfhause aus dieser Zeit seinen Namen hat, konnte nicht ermittelt werden.

[2] Der Schutzbrief ist gedruckt bei Honemann.

[3] Es ist unzweifelhaft der Förster Hans Lindener vom Gerberhause gemeint. Er war nachher Reitender Förster und lag 1636 mit auf der Burg.

[4] Beilage II.

schießen. Gegen 1000 Taler Ranzion wollten sie ihn entlassen. Sein Vater verhandelte dann mit ihnen durch ihren Seelsorger Julius Fabricius, „dem sie doch wenig Gehör gegeben.“ Schließlich begnügten sie sich mit 50 Talern.

Als sie sich des Bürgers Hermann Willenson auf seinem Acker vor der Stadt bemächtigt hatten, schleppten sie ihn nach der Papiermühle an der Oker. Sie sagten, „sie wollten einen Pfahl hauen, ihn daran binden, die Finger undt (salva venia) das Gemechte abschneiden undt sollte dieses sein letzter Tag sein.“ Als Bewaffnete aus der Stadt hinzukamen, ließen sie von ihm ab, riefen ihm aber zu, er sollte in Goslar sagen, daß die Bürger ihnen Bier und Lebensmittel verabfolgen ließen oder es sollte keiner vor ihnen sicher sein.

Namentlich um das Vieh, das aus der Stadt auf die Weide getrieben werden mußte, war es den Bauern und Soldaten auch jetzt zu tun. Nur gegen hohes Lösegeld konnten die Bürger bisweilen die geraubten Tiere zurückerhalten, ja spottend verlangte Wildenstein schließlich für jede Ziege einen Dukaten. Meistens wurde auf die Einlösung aber schon aus dem Grunde verzichtet; weil es doch nicht lange gedauert hätte, bis das Fortreiben sich wiederholt hätte.

Am 30. April bat der Rat unter Schilderung der Bedrängnis der Stadt Tilly um Hülfe, schrieb auch an demselben Tage an den Herzog Georg von Lüneburg und ersuchte ihn, Wallenstein zum Einschreiten zu bewegen. Darauf antwortete am 7. Mai der Graf Schlick, er habe von Wallenstein mitzuteilen, daß dieser sich jederzeit der Stadt Goslar annehmen werde.

Am Tage vorher hatten die Bürger einen Erfolg gehabt. Die Harzburger Bauern waren wieder hinter den Herden am Sudmerberge hergewesen. Diesmal waren sie von Soldaten aus der Stadt und Bürgern verfolgt. Ihre Schlupfwinkel an der Oker waren geplündert. Dabei war ihr Anführer, der Floßmeister, gefallen, nachdem er wohl 20 Schüsse ausgehalten hatte. In seinem Hause hatte man die Fahne, 200 frische Bröte, Mehl und andere Lebensmittel bekommen, wovon die aus der Stadt, soviel ein jeder schleppen konnte, mit sich genommen hatten.

Aber schon in dem Dankschreiben, das der Rat am 10. Mai an Schlick richtete, mußte er von einer neuen Schädigung durch die Harzburger berichten. Während der Predigt am Himmelfahrtstage (9. Mai) waren vom Stonenbrink 300 Schafe und 50 Lämmer geraubt, es waren 100 Ziegen fortgetrieben, und der vor der Stadt nach dem Sudmerberge zu liegende Siechenhof St. Panceratii hatte 25 Kühe und Rinder eingebüßt. Der Rat wies wiederum auf die Not hin, die in der Stadt durch

diese Räubereien und die Verhinderung der Zufuhr von Getreide entstanden wäre, fügte aber die Versicherung hinzu, daß die Gegner ihre Absicht, ihn dadurch zum Uebertritt auf ihre Seite zu bringen, nicht erreichen würden, sondern daß er in der Treue zum Kaiser auszuharren gedächte.

Wallenstein legte darauf in das Schloß Wiedelah eine stärkere Besatzung, 200 Mann Fußvolk und 100 Reiter, unter dem Hauptmann von Rotkirch vom Colloredoschen Regiment und forderte am 14. Mai den Rat auf, einen Vertrauten zu ihm in sein Hauptquartier Aschersleben zu schicken, mit dem er die gegen die Harzburg und die Seesener zu ergreifenden Maßregeln besprechen könnte.[1] Es wurde der Dr. Johann Reck abgeordnet, der am 2. Juni über Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg unter dem Geleit eines kaiserlichen „Ehrenholdts" ankam.

Inzwischen hatten die Harzburger am 16. Mai die vom Colloredoschen Regiment gestellten Salvegarden in Ilsenburg niedergemacht und der Kapitän von Wildenstein, dessen Reiter sogar ein kleines Feldgeschütz bei dieser Gelegenheit mitführten, hatte am Pfingstmontag, den 20. Mai, auf der Jerstedter Straße am Sudmerberge den Goslarer Bürgern 500 Milchschafe weggenommen. Von den Bauern war am 28. Mai der Hüttenort Mandelholz bei Schierke überfallen und rein ausgeplündert, und der Amtmann von Elbingerode, Jobst von Windheim, der wegen der Lieferung von Kugeln an den Feind verhaßt war, hatte alle seine Pferde und seine sonstige Habe eingebüßt. Reck traf also den Friedländer grade in der rechten Stimmung gegen die Harzburg und ihre Schützlinge, die nun schon so lange seinen Soldaten und dem von ihnen besetzten Gebiete den schwersten Schaden zufügten, ohne daß man ihnen bisher hätte ihr Handwerk legen können. Am 3. Juni erteilte Wallenstein bei der Tafel in Gegenwart des Goslarer Abgesandten dem mitanwesenden Oberstleutnant von Bodendiek den Befehl, daß „weil er das neheste commento nacher Goßler hette, er sich allezeit der Stadt zum besten parat halten, auch insonderheit mit uns gute correspontentz halten, undt dahin trachten solte, wie nicht alleine denen uff der Hartzburgk undt (sc. um Seesen) rottirten pawren abbruch zu thun, sondern sie gentzlich zu vertilgen, das Schloß zu occupiren, undt die Stadt hinführo vor deme zustoßenden schaden undt unheill gesichert sein möchte." Reck sollte dem Sekretär des Friedländers, Dr. Perger, schriftlich Vorschläge machen, wie man der Burg und den Seesener Bauern am besten beikommen könnte. Er erklärte, daß er nicht kriegskundig genug

[1] Beilage III.

wäre, um angeben zu können, wie die Bergfeste zu nehmen wäre, gegen die Seesener aber würde es sich empfehlen, das von den Tillyschen aufgegebene ziemlich feste und mit Gräben wohl verwahrte Kloster Riechenberg wieder mit Kroaten zu belegen, die dem Hauptmann Meyer in der Stadt unterstellt werden könnten. Der Feldmarschall Balthasar de Maradas ließ v. Bodendiek und Dr. Reck am 4. Juni zu sich kommen. Beide mußten ihm „die gelegenheit der Hartzburg, umbliegenden p.rge, Dörffer und Thäler" auseinandersetzen und er begab sich dann zu Wallenstein. Alsbald wurden auch Reck und v. Bodendiek hineingefordert. Wallenstein befahl nochmals dem Oberstleutnant, mit allen Mitteln gegen die Bauern und die Burg vorzugehen, und setzte noch unter demselben Tage den Rat von diesem Befehl in Kenntnis.[1]

Am 5 Juni fuhr eine Anzahl Goslarer Bürger in den Harz, um Holz zu holen. Vor dem Ruhtale wurden sie von etwa 40 Wildschützen und Harzburger Bauern angefallen und ihrer Pferde beraubt. Zugleich wurde an anderer Stelle eine ganze Trift Kühe fortgenommen, um die Städter aus den Toren zu locken. Diese Absicht gelang nur zu gut. In der Stadt liefen die Männer eilends zusammen, viele unbewaffnet, und es wurden aus Bürgern und Soldaten drei Haufen zu je 80 Mann gebildet. Zwei Haufen eilten in den Harz, der dritte, unter Jürgen Gockel, zog nach der Oker zu. Bald forderten die beiden in die Berge gesandten Abteilungen Hülfe, weil sie unter eine Schar von 60 Dragonern gefallen waren, die, befehligt von dem Kornet Jürgen Schulze, die Harzburg von Wolfenbüttel aus verproviantiert und sich auf die Bitten der Bauern in den Wald in den Hinterhalt gelegt hatten. Durch Trommelschlag wurden in Goslar Bewaffnete zusammengerufen und schleunigst abgesandt. Diese Hilfsmannschaft wurde aber von den Dragonern zurückgejagt. Unterdessen hatten sich die beiden Haufen im Walde durchgeschlagen. Als sie aber zwischen der Oker und der Eulenburg aus den Bäumen traten, wurden sie abermals von den Dragonern angegriffen und zum Teil zu Gefangenen gemacht. Der dritte Haufen fiel, als er von der Oker zurückkam, im Angesicht einer großen Volksmenge, die jammernd auf den Mauern stand, den Bauern in die Hände. Wem nicht die Flucht gelang, der wurde niedergemacht. Die Harzburger sollen dabei mit Speck, der die Kleider in Brand setzte, und mit giftigen Kugeln geschossen haben. Es fielen 12 Bürgersöhne und 20 Soldaten. Auch eines unbewehrten Knaben wurde nicht geschont. Die Leichen wurden ausgeplündert und nackt liegen gelassen. Wegen

[1] Beilage IV.

des Hereinbruchs der Nacht konnten sie nicht geborgen werden, und am folgenden Tage lagen die Bauern in der Nähe auf der Lauer, sodaß die Körper nicht hereingeholt werden konnten und bei der großen Hitze schnell in Verwesung übergingen, auch von Hunden und Raben angefressen wurden.

Und um das Unglück voll zu machen, so konnte die kaiserliche Besatzung von Widelah, wo jetzt der Hauptmann Caspar Preußer lag, sich nicht enthalten, am folgenden Tage, als die Tore geschlossen blieben, eine Heerde von 600 Schafen, die ohne wesentlichen Schutz auf der Weide war, fortzutreiben, und alle Bitten auf Herausgabe fruchteten nichts, bis sich der Rat an Wallenstein wandte.

Er klagte ihm auch die blutige Niederlage und teilte mit, daß er am 7. Juni sichere Kunde von der Ankunft von drei Fahnen Fußvolk und sieben Kornet Reitern auf der Harzburg erhalten hätte, sodaß man das Vorhaben eines neuen Ueberfalls annehmen müßte.

Ungeduldig forderte nach diesem Notschrei der Friedländer von seinem Oberstleutnant v. Bodendiek, es solle „dießem Unwesen würcklich remediret undt gesteuret werden". Er solle mit dem Rat überlegen, „wie die bey Hartzburg sich aufhaltende Soldatesk undt Bauren hinweg getrieben, auch die von Goslar vor ihnen versichert werden möchten." Was er an Soldaten dazu nötig zu haben glaube, solle ihm gestellt werden. In dem Begleitschreiben, mit dem Wallenstein dem Rat eine Abschrift dieses Befehls zukommen ließ (13. 23. Juni), sprach er zugleich sein Bedauern über den Vorfall vom 5. Juni aus.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß v. Bodendiek nach den bündigen Befehlen seines Herrn und Meisters alles daran gesetzt hat, die Harzburg zu gewinnen und die Bauern zu vernichten. Aber wir wissen über seine Maßnahmen nichts. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Vermerke im Kirchenbuche von Neustadt, die für die Zeit zwischen Himmelfahrt und dem 2. August ohne Datum hintereinanderstehen: „Balthasar Bartge todt gehawen, Meister Wulf todt geschoßen, Andreas Klinge erschoßen" damit in Zusammenhang bringt. Zunächst verspürten jedenfalls die Goslarer von seinem Schutze nicht viel. Konnten doch die Bauern ihnen Mitte Juni noch einen empfindlichen Verlust zufügen, indem sie eine Heerde von 500 Schweinen forttrieben. Es war auch nicht leicht, ihnen beizukommen. Viele Bewohner des Amts Harzburg waren dauernd im Walde, wohin man kaum folgen konnte, und die andern hatten sich daran gewöhnt, bei Gefahr im Dickicht und zwischen unzugänglichen Klippen zu verschwinden. Die Burgbesatzung aber war noch mehr gesichert. Zwar waren

offenbar die neuen Truppen, nachdem der Feind auf sie aufmerksam geworden war, nach wenigen Tagen wieder abgezogen, weil sie sich längere Zeit auf der engen Burg und in dem verwüsteten Amte nicht halten konnten, aber Wildensteins Leute genügten auch vollauf zur Verteidigung der durch die Oertlichkeit starken Feste, deren Werke überdies von ihnen nach Kräften ausgebessert waren.

Der übermütige Dänenhauptmann hegte einen persönlichen Groll gegen Goslar. Der Rat hatte sein Ansuchen, ihm das Einkaufen von Lebensmitteln, namentlich von Bier, in der Stadt zu gestatten, abgeschlagen und die Wagen, die er bald darauf trotzdem geschickt hatte, um Bier zu holen, zurückgewiesen. Die Vorenthaltung des von ihm anscheinend hochgeschätzten Getränks hatte er sehr übel genommen und, als die Städter ihn Ende Mai um Rückgabe von geraubten Ziegen gebeten hatten, höhnisch erwidert, seine Soldaten müßten in Ermangelung des Bieres „mit der Goßlarischen Ziegenmilch ergötzt werden".[1] Es mag auch sein, daß ein in der Stadt umlaufendes boshaftes Epigramm von gelehrter Hand, das seinen Namen zu seinen Taten in Beziehung brachte, seinen Zorn noch steigerte.

Unter seiner Stimmung hatten namentlich die unglücklichen Gefangenen zu leiden. Die Bürger, die am Pfingstmontag auf die Burg geschleppt waren, ließ er dort im Hofe auf Stühle binden und hinter sie stellte sich ein Soldat mit bloßem Degen. Es wurde ihnen angedroht, daß ihnen der Kopf abgeschlagen oder Nasen und Ohren abgeschnitten werden sollten, wenn sie nicht bekennten, „wie oft sie falsche Briefe an den Wallensteiner getragen." Von einem Trommelschläger wurden sie mit einem Hagedornstocke jämmerlich geprügelt. Sie mußten später schwere Arbeiten verrichten, namentlich an den Befestigungen, und erhielten dabei als Nahrung täglich nur ein kleines Brot und nur Wasser zu trinken. Die Soldaten und die Bauern schalten sie Schelme, Gottesverräter und Landdiebe. Die Bauern sagten auch, daß sie die Bürger, deren sie habhaft würden, niederschießen und den Hunden und Raben zum Fraß liegen lassen wollten (was sie am 5. Juni ausführten). Wildenstein selbst verlangte von dem einen Gefangenen, der um seine Entlassung bat, daß er erst die beiden andern aufhängen sollte. Schließlich befahl er, sie alle drei mit Fellen von Schafen, die den Bürgern abgenommen waren, zu bekleiden. Sie mußten am 12. Juni in diesem Aufzuge in die Stadt gehen mit der Weisung, dem Rat zu sagen, sie wären die Harzburger Herolde.

[1] Beilage V.
[2] Beilage VI.

Von den Gefangenen des 5. Juni wurden ein Wachtmeister und zwei Bürger noch in derselben Nacht auf erbeutete Pferde gesetzt und unter starker Bedeckung, die Befehl hatte, sie bei einem Angriff der Besatzungen von Widelah oder Osterwieck sofort niederzuhauen, nach Wolfenbüttel geführt.[1] Sie konnten von Glück sagen, denn den übrigen Gefangenen, die auf der Burg blieben, erging es böse. Obwohl es geringe Leute waren, verlangte Wildenstein von ihnen allen Ernstes ein Lösegeld von 1000 Gulden und drohte schon am 7. Juni, sie über die Klinge springen zu lassen, wenn das Geld am folgenden Tage nicht da wäre. Sie mußten auch gleich an den Rat schreiben, daß er dem Hauptmann 2 Fässer Bier schicken möge, sonst sollten sie „mit ihrem eigen Brunstwasser getrencket und mit Haberbroth gespeiset werden." Die geforderte Summe scheint wirklich aufgebracht zu sein.

In dieser Zeit ließ der Goslarer Rat von dem Notar Stephan Priester ein Protokoll über die gegen die Stadt bisher von den Umwohnern verübten Gewalttaten und den entstandenen Schaden aufnehmen. Der Notar vernahm die Zeugen, die sich meldeten, viele Tage hindurch. In dem sehr umfangreichen Schriftstücke heißt es am Schluß: „Undt ob zwar so woll vor alß nach beschehener Requisition (des Notars) den Bürgern zu Goslar von ob gemelten Fürstl. Braunschweigischen Soldaten, Wildtschützen undt zusamen rottirten Hartzburgischen undt Sesischen Bawren an Pferden, Kühen, Schweinen, Schafen undt Ziegen, Geldt undt andres ein viell mehrs abgenohmen, welches anhero nicht designiret, undt daher verblieben, da etzliche Leute darüber verstorben, etzliche aber annoch an der gefehrlichen Hauptkranckheit undt Pestilentz kranck darnieder liegen, undt der mehre Theill sich die Gedanken mache, waß weg sey werde wohl weg bleiben undt sie davon weinig wieder bekohmen, etzliche sein auch gefangen weggeführt, im Gefengniß gestorben, mit Prügeln todt geprügelt undt mit ihnen alsso procediret, daß sie davon weinig werden nachsagen können, gestalt dann auch anietzo auff der Hartzburg noch etzliche gefenglich enthalten undt übell tractiret werden, welches hiernegst undt da an dießem nicht genug, auß-

[1] Hier wurden sie vor den Königl. Kommissar gebracht, der sie anherrschte, sie seien Rebellen, die Stadt Goslar läge auf des Herzogs von Braunschweig Grund und Boden, ob sie nicht wüßten, was ihnen gebühre; was sie in der Stadt haben und freßen müßten, käme aus dem Lande Braunschweig. Herzog Christian hätte es mit der Stadt gut gemeint, aber wie sie mit seinem Volk geh ndelt, das würde noch gerochen werden. Man wolle die Klöster (vor der Stadt) dermaßen mit Volk besetzen, daß sie in der Stadt mit Weib und Kind verschmachten sollten. Es wäre wohl bekannt, daß der gemeine Mann hieran keine Schuld trüge, aber warum jügen sie die Herren nicht davon?

führlicher beygebracht werden kan, undt hirmit protestando vorbehalten wird. Der beweißliche Schade, so den Bürgern, so sich angeben, beschehen, belaufft sich auf 12259 Rthlr. Die Handelsleuthe undt Hoken, so mit Victualien undt dergleichen eßenden Wahren handeln, berichten, daß sie in der Stadt Braunschweig an Butter, Keßen, Steckfisch, Hering undt andern dergleichen Kaufmannswahren ein ansehnliches Gut liegen hätten, so ihnen an die vierzehn tausent Reichsthaler gekostet, undt wegen verperrten Paßes alda stehen undt verderben laßen müßen, im maßen dan beweißlich, daß sie albereit an Keßen, Hering undt anderen Wahren, so nicht dauerhafftig weren, an die 4000 Rthlr. Schaden empfunden."

Abschriften erhielten der Kaiser, Wallenstein und Tilly mit der flehentlichen Bitte, endlich der Reichsstadt, die für ihr treues Ausharren auf der kaiserlichen Seite an den Rand des Verderbens gebracht wäre, zu helfen.

Wallenstein antwortete, daß er nochmals den Oberstleutnant Bodendiek den gemessenen Befehl gegeben hätte, mit allen Mitteln die Einnahme der Harzburg zu versuchen und mit den Bauern aufzuräumen. Er scheint aber nicht viel Zuversicht zu dem Gelingen gehabt zu haben. Denn daneben versuchte er ein anderes Mittel. Er forderte unter Androhung von Repressalien die braunschweigischen Räte auf, die Abberufung der Soldaten von der Burg und die Beruhigung des Landvolks in die Wege zu leiten.

Darauf begab sich der Zellerfelder Zehntner Johann Tiegel, der beim Fehlen eines Oberverwalters die Bergwerke damals beaufsichtigte, nach Wolfenbüttel. Von dort konnte er am 14. Juni dem Rat nach Goslar berichten, daß den Bauern zu Langelsheim, Astfeld, Wolfshagen und Lautenthal, wie auch denen, die um die die Harzburg lägen, das Plündern und Rauben auf Goslar und die andern Bergstädte verboten wäre, daß er auch hoffte, König Christian werde zu bewegen sein, den Kapitän von der Harzburg abzurufen. Wenn er hinzufügte, daß ohne dieses die Bergstädte nicht sicher sein und die Bergwerke nicht vorgetrieben werden könnten, so fand das gleich darauf Bestätigung, als am 19. Juni auf der Harzstraße zwischen Goslar und Klausthal der Wagen eines Goslarers an die Harzburger verloren ging, wodurch ein Schaden von 150 Gulden entstand.

Wesentlich befördert war der Eifer Tiegels durch ein Schreiben Tillys an ihn vom 19./29. Juni.[1] Dieser erklärte, daß er die den Bergstädten kurz vorher bewilligten Salvegarden zurückziehen würde (was der Erlaubnis zur Plünderung für die ligistischen

[1] Beilage VII.

Truppen gleichgekommen wäre), wenn nicht die Besatzung von der Harzburg genommen würde und die Einstellung der Räubereien erfolgte. Auch müßten die Gefangenen von dort entlassen und alles geraubte Vieh den Bürgern zurückgegeben werden.

Aber die weiteren Bemühungen Diegels waren erfolglos. Und mit Gewalt konnte offenbar gegen die Harzburg erst recht so leicht nichts ausgerichtet werden, obwohl Wallenstein am 19. 29. Juni den unglücklichen Bodendiek nochmals drängte.[1]

Noch am 27. Juni saß Wildenstein auf der Harzburg. Er raubte an diesem Tage den Bürgern von Wernigerode alle ihre Kühe, 64 Häupter, von der Weide im Harz.

Bald darauf aber müssen die Dänen von der Burg verschwunden sein. Sie finden keine Erwähnung mehr und die Räubereien haben aufgehört. Waren sie abgerückt, oder hatte Bodendiek die Feste doch schließlich noch, ehe Wallenstein im Juli nach Schlesien zog, bezwungen? Das läßt sich leider augenblicklich nicht feststellen, denn gerade an diesem Wendepunkte ist eine bisher nicht auszufüllende Lücke in dem sonst über diese Zeit so reichen Nachrichtenmaterial. Wahrscheinlich ist von vornherein, daß Wildenstein nicht freiwillig abzog. Denn die Burg hatte für König Christian dadurch keine geringe Bedeutung, daß sie der Stützpunkt der seine Feinde schwer schädigenden und immerfort beunruhigenden Volkserhebung am Nordharz war. Es ist auch zu beachten, daß er in der nächsten Zeit den Kriegsschauplatz in unsere Gegend verlegte, sodaß es auch aus diesem Grunde für ihn wichtig war, die Burg zu halten. Es soll denn auch, wie mir Herr Prof. Hölscher erklärt hat, im Goslarer Archiv ein Bericht über die Erstürmung der Burg durch Bodendiek vorhanden sein. Da jedoch jetzt das Archiv im Umzuge begriffen ist und aus diesem Grunde die Nachricht nicht aufzufinden war, so mußten, wenn diese Abhandlung zu der zugesagten Zeit vollendet sein sollte, weitere Nachforschungen vorläufig unterbleiben.[2]

Wenn sie die Burg einnahmen, so hielten sich die Kaiserlichen dort nur vorübergehend. Wie schon angedeutet, erschien nämlich plötzlich Christian IV. in der Nähe. Am 21. Juli schreibt der Rat zu Goslar an Tilly, es wäre glaubhafter Bericht eingekommen, daß sich der König mit seinem Obristen Fuchs im Steinfelde um Hornburg oder da herum vereinigt

[1] Beilage VIII.

[2] Wildenstein nahm später schwedische Dienste und fiel in der Schlacht bei Lützen. Er kann bei der Einnahme der Harzburg entkommen sein oder sich ranzioniert haben.

hätte, daß beide persönlich in Hornburg wären, und viel grobe Stücke, Sturmleitern, Feuermorser und sonst allerhand Mittel zum Sturm bei sich führten. Am 27. Juli zog Christian in Schladen ein, am 29. Juli war er in Wiedelah. Wem galt es? Während die Stadt Goslar einen neuen Ueberfall befürchtete, glaubte der Oberst Aldringer, der nach dem Abzuge Wallensteins den Befehl über dessen im Halberstädtischen zurückgelassene Truppen hatte, der König würde sich gegen Osterwieck wenden und ihn zu vernichten suchen. Er zog daher seine sieben friedländischen Regimenter bei Wernigerode zusammen und wich dann auf Blankenburg zurück. Auch aus der Harzburg muß dabei die Besatzung gezogen sein. Jedenfalls finden wir sie um diese Zeit im Besitze des Amtmanns Georg Kendel.[1]

Doch fiel die Burg damit nicht an die Aufständischen zurück. Kendel ging vielmehr unnachsichtig gegen diese vor und setzte ihrer mehrere dort oben gefangen. Denn nach dem Tode Herzogs Christian, der am 6. Juni 1626 im tiefsten Gram über die kurzsichtige Uneinigkeit auf protestantischer Seite, das Unterliegen der Sache, der er sein Leben geweiht hatte, vor Augen, zu Wolfenbüttel in der Blüte der Jugend ins Grab gesunken war, hatte im Lande wieder die den Dänen von jeher abgeneigte Hofpartei die Oberhand. Alle Maßnahmen, die auch nur den Schein der Auflehnung gegen den Kaiser erwecken konnten, wurden von vornherein verworfen. Ja, Herzog Friedrich Ulrich erklärte, wie sein Vetter von Grubenhagen, alsbald nach dem Unglückstage von Lutter feierlich, daß er sein Land und seine Festungen den kaiserlichen Truppen, wenn es die Kriegslage erforderte, offen halten und die Dänen, denen Tilly freies Geleit an einen sichern Ort zugesagt hätte, aus allen festen Plätzen in seinem Lande verweisen wollte.[2]

Die Besonnenen unter der Bevölkerung konnten sich auch nicht verhehlen, daß mit dem Tode Herzogs Christian, des vielbewunderten und vielgehaßten Leiters des Widerstandes gegen die katholische Partei, und mit der zerschmetternden Niederlage bei Lutter jede Aussicht auf erfolgreichen Widerstand entschwunden war.

Unter diesen Verhältnissen hatte es guten Erfolg, als der inzwischen ernannte Oberverwalter und Inspektor der Bergwerke Otto Brendeke zu Zellerfeld am 30. September 1626 auf Befehl Herzogs Friedrich Ulrich und mit Zustimmung Tillys einen öffentlichen Anschlag erließ, wonach alle Untertanen, die noch in Waffen stünden, aufs äußerste verfolgt werden sollten, wogegen diejenigen,

[1] Von 1626 bis 1632.
[2] d. d. Celle, 29. August 1626.

die sich unterwürfen, Pardon erhalten würden.[1] Massenhaft wurde der Pardon angenommen.

Auch die Mehrzahl der Harzburger gab das Kriegshandwerk auf, das sie auf die Dauer nur widerwillig geübt hatte. Doch, wenn am 9. Oktober 1626 der Oberst und Kriegskommissar Christoph v. Hodenberg und Brendeke dem Goslarer Rat erklärten, daß „albereit die herumbstreiffenden Schützen so weith getrennet wären, das dieselben am Harze sich nicht mehr finden laßen dürffen," so war das sicherlich übertrieben. So schnell ließ sich die Beruhigung nicht durchführen. Ueberall am Harz gab es Heißsporne genug, die nichts mehr zu verlieren hatten und den Buschkrieg so bald nicht missen mochten. Doch wäre ihre Unterdrückung wohl viel schneller gelungen, wenn nicht die Dänen, die nunmehr das Gebiet Friedrich Ulrichs als Feindesland behandelten, ihnen auf alle mögliche Weise Vorschub geleistet hätten. Der Oberst van Loo, der Wolfenbüttel gegen Tilly hielt, erachtete das als eine seiner wichtigsten Aufgaben und wurde von dem dänischen Hauptmann David Tonnies in Hornburg dabei eifrig unterstützt. Beide ließen durch zahlreiche Streifereien nach dem Harz die Verbindung mit den Harzschützen immer wieder herstellen. Anfang Dezember drohte van Loo einen Ueberfall der Bergstädte an. Die Bergämter und die Stadt Goslar richteten an Tilly die Bitte, „das die Guarnisonen zwischen Braunschweigk undt dem Hartze mit gutten Soldaten möchten gesterckt werden" und Tilly gab seinem Oberstleutnant in Bockenem Befehl, das Nötige zu veranlassen. Es wurde auch Vorsorge zur Besetzung der Pässe von Hornburg und Salzgitter getroffen. Trotzdem konnte das Durchschlüpfen dänischer Abteilungen nicht verhindert werden. Das stärkte den Aufständischen immer wieder den Mut. In unserm Amte hatte sich eine Rotte an der Oker eingenistet und machte von hier aus die Straßen um Goslar noch immer unsicher. Es war beobachtet, daß sie ihren Rückzug stets über den Okerturm nahm. Das Bergamt Klausthal forderte deshalb den Goslarer Rat auf, den Turm mit Soldaten zu besetzen, legte auch selbst je 30 Musketiere nach Langelsheim und in das Kloster Riechenberg. Anfang Januar 1627 plünderten jene Raubgesellen Ramschlacken, wo sie sich „ziemblich starck mit Soldaten und Pferden" einstellten, und planten einen Ueberfall von Altenau. Brendeke teilte auch gleich darauf dem Rat zu Goslar mit, „das die Bawren, Schützen undt ander Gesindtlein sich der Hartzburgk zu bemechtigen undt also das vorige Rauben daraus zu continuiren fürhabens undt

[1] Beilage IX.

in Willens-sein sollten." Und am 5. Januar erschien denn auch die Bande, 40 Mann stark, worunter die Leute des wieder auf getauchten Thomas Günther, vor der Harzburg und forderte mit mehr Dreistigkeit als Erfolg die Auslieferung ihrer dort gefangen gehaltenen Genossen.

Das Alles ließ bei Aldringer die Befürchtung aufkommen, daß die Burg gegen einen Handstreich der Harzschützen nicht gesichert wäre und leicht wieder der Mittelpunkt des räuberischen Treibens werden könnte. Am 25. März (n. St.) befahl er daher dem Hauptmann Frey in Osterwieck, Soldaten dorthin zu schicken, und dieser kündigte dem Amtmann an, daß 30 Musketiere auf die Burg gelegt werden sollten. Reydel verbat sich das jedoch entschieden und versicherte, die Burg wäre durch braunschweigische Soldaten hinreichend geschützt, und sie hätten Befehl, das herrenlose Gesindel niederzuschießen. Als dennoch die Musketiere kamen, wurden sie oben abgewiesen.[1] Doch der Dr. Reck, der in dieser Zeit bei Aldringer in Halberstadt war, drang darauf, daß „daß Ambt Hartzburgk und die Closter (vor der Stadt Goslar) mitt etwas Volck besetzet würden, welches dem plündern, rauben undt Pferde ausspannen verwehren möchte, damit daß Viehe mitt frieden zur weide getrieben werden konte."[2] Der Rat schloß sich diesen Vorstellungen an und bemerkte dabei, daß sich die Bauern wieder zu rottieren begännen und alle Straßen sperrten. Auch würde die Stadt fast täglich von dänischen Streifscharen aus Wolfenbüttel belästigt.

So mußten in die armseligen Hütten, welche die nach und nach zum größten Teil aus den Wäldern wieder hervorgekommenen Harzburger notdürftig zusammenschlugen, Wallensteiner aus Osterwieck aufgenommen werden. Wir finden im Kirchenbuch, daß den „Freitag nach dem 25. post Trinit. eines Soldaten von der Weden (?) Hans Töpfers Tochter" in Neustadt getauft ist, wobei unter Andern Gevattern waren: „Hans Altenburger Fendrich von Osterwick, dessen gefreiter Corporal, und ein Guard von Herlichrohd Hans". Am Sonntag nach dem Christtag 1627 ließ ein anderer Soldat aus Osterwieck eine Tochter in Neustadt taufen. Es ist hinzugefügt: „Der Gevattern ist eine ziemliche Anzahl gewesen, bei der 25, etzliche von Osterwigk und etzliche hier." Im westlichen Oberharz wurden Tillysche Truppen verteilt, die namentlich von dem Regimente des Obristen Blankhart aus dem Eichsfelde kamen. Sie wetteiferten mit den Soldaten Friedrich Ulrichs und Christians von Celle in der Hetzjagd auf die Reste der Banden. Die Behörden hatten

[1] Opel III. S. 165.

[2] Bericht Recks an den Rat vom 14. April 1627.

einen Nachrichtendienst eingerichtet, um sich unter einander und den Truppen von dem Auftreten des Gesindels sofort Kenntnis geben zu können. Für die Gefangenen ersann man zur Abschreckung die grausamsten Martern. Der kaiserliche Oberst Becker von der Ehre ließ in Halberstadt gefangene Harzbauern „gar erbärmlich hinrichten, rädern, spiessen, mit glühenden Zangen ziehen, auch ihnen zum theil Riemen ausschneiden, andere aber köpffen oder hängen." Aber bei alledem mußte noch am 9. Juni 1627 das Klausthaler Bergamt der Stadt Goslar gestehen, daß es sobald nicht gelingen würde, die aufrührerischen Bauern und Schützen zu dämpfen oder gänzlich auszurotten, und am 30. Juni beklagt sich der Rat zu Goslar bei Tilly, daß die Bauern alle Zufuhr von der Stadt abhielten und daß wieder täglich vor den Toren Gewalttaten vorfielen. Ja, in der letzten Septemberwoche war in Hamburg das, allerdings unbegründete, Gerücht verbreitet, daß sich die Bauern zur Nachtzeit der Harzburg wieder bemächtigt und Truppen, die aus der wolfenbütteler Gegend herbeigeeilt wären, zurückgejagt hätten.[1] Es war die Not, die den Banden immer wieder Zulauf brachte. Bei uns hatten zwar die Dorfschaften trotz des Widerspruchs der Stadt Goslar von Bodendiek Salvegarden erhalten, um einer allzu schnellen Ausbeutung vorzubeugen. An Erpressungen, Gewalttaten und Quälereien durch die Soldateska hat es jedoch sicherlich nicht gefehlt. Der Soldat hatte die Verluste durch das Volksaufgebot in zu frischer Erinnerung.

Die verzweifelte Stimmung der Bevölkerung wußte der tatkräftige Graf von Solms, der seit April 1627 über die dänischen Kerntruppen in Wolfenbüttel den Befehl hatte, sehr geschickt für seine Zwecke auszunutzen. Er erklärte offen, daß er die Bauern in den Dienst des Dänenkönigs genommen und ihnen eine Ordnung gegeben hätte, und er nannte die Harzschützen „gute patrioten und defensores patriae", auch „treue patrioten und Maccabäer". Dem Oberverwalter Brendeke gegenüber berief er sich auf das öffentliche Urteil, daß die Ursache der Zusammenrottungen die barbarische Behandlung der Bauern durch den Feind wäre, und daß bei dem Fehlen jeglicher Hilfe durch die eigene Obrigkeit Selbsthilfe nach göttlichem und menschlichem Recht von ihnen geübt werden dürfte. Diese Leute vor und um den Harz, denen die katholische Armee das Ihrige gewaltsam abgenommen, Weiber und Töchter geschändet, die Wohnungen in Brand gesteckt habe, seien von dem König in seinen Schutz genommen. Auch der Graf sorgte, solange es ihm möglich war, durch häufige Entsendung von Streiftrupps an den Harz, daß er in stetem Zusammenhange mit den Banden

[1] Opel III, S. 173.

blieb, und daß ihre Gegner seine Hand fühlten, wie denn im Juni 1627 seine Soldaten sich vor den Toren von Goslar des gesamten, ihnen von den umwohnenden Bauern verratenen Viehs der Bürger im Werte von mehr als 6000 Reichstalern bemächtigten, und es mit ihren Helfershelfern teilten.

Als dann aber Ende August Wolfenbüttel von Pappenheim eng eingeschlossen wurde und der Dänenkönig immer weiter nach Norden zurückweichen mußte, sank den letzten seiner Parteigänger am Harz der Mut und in dumpfer Ergebung ließ die Bevölkerung alles Weitere über sich ergehen.

Den Belagerungstruppen gebrach es in der verwüsteten Umgebung Wolfenbüttels bald an den notwendigsten Lebensmitteln. Es wurden daher Reiter ausgesandt, die den Nordharz absuchten. Drübeck, Ilsenburg, Veckenstedt, Altenrode, Reddeber, Langeln und andere Dörfer der Umgegend wurden wiederholt gründlich geplündert. Unser Amt mußte in das Lager vor Wolfenbüttel Proviant liefern und hatte dazu die Wallensteinsche Einquartierung zu erhalten. Die braunschweigischen Soldaten scheinen inzwischen von der Burg abgezogen zu sein.

Mit dem Falle von Wolfenbüttel im Dezember 1627 wurden die Kaiserlichen unbeschränkte Herren des Landes und sie blieben es bis die Schweden kamen. Ihre Stützpunkte in unserer Gegend waren außer Wolfenbüttel die festen Plätze Schladen, Hornburg, Wiedelah und Osterwieck, alle für das Amt in gefährlicher Nähe, die in den Wechselfällen des Krieges uns immer von Neuem Verderben brachte.

Ueber die nächsten Jahre haben wir sehr dürftige Nachrichten. Das verwüstete und gänzlich verarmte Amt lockte größere kaiserliche Abteilungen nicht. Aus Bemerkungen im Kirchenbuche von Neustadt ist aber zu schließen, daß, wie die Umgegend, auch unser Amt besetzt blieb.

1628 hielt ein „Corporal der Röm. Kayſ. May. Armee" in Bündheim Hochzeit.

Für 1630 findet sich im Neustädter Kirchenbuche der Vermerk, daß die Tochter eines Soldaten „vnter Kayſ. Armada" am 3. Advent „uf der alten Hartzburgk uf der alten Capeln" getauft ist und daß sein Korporal Pate gestanden hat. Aldringer hatte also die Aufnahme seiner Soldaten in die Burg nachträglich doch durchgesetzt. Da das Land ringsum völlig in der Gewalt der Kaiserlichen war, so konnte ja auch die Ablehnung der Besetzung auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.[1]

[1] Im Amtserbregister von 1666 findet sich eine Bemerkung, die ähnlich auch der auf Berichten der herzoglichen Beamten fußende Merian hat: „Uebrigens ist auch noch dieses zu merken das viel genantes altes Haus

Auch den größten Teil des Jahres 1631 noch waren kaiserliche Soldaten in den Amtsdörfern und erst nach dem Siege Gustav Adolfs über Tilly bei Breitenfeld wichen sie allmählich aus den nördlichen Vorlanden des Harzes. Sie blieben aber zum dauernden Schaden der weiteren Umgegend unter dem Befehle des Obersten Freiherrn von Ruischenberg in dem stark befestigten Wolfenbüttel, wohin das Amt wöchentlich 15 Taler Kontribution zahlen mußte.

Am 21. September zeigten sich die ersten Schweden in Wernigerode. Zwei Tage später plünderten 50 schwedische Reiter unter dem Rittmeister Hahnwesen das Kloster Wasserleben gänzlich aus. Sie nahmen selbst Meßgewänder, Kelche und anderes Kirchengerät, schändeten die Nonnen und führten den Probst gefangen mit sich fort. Die Bevölkerung wußte also, was sie von ihren Befreiern zu erwarten hatte. Es zeigte sich bald, daß es noch grausamere Peiniger waren, als die verhaßten Kaiserlichen. Das mußten auch die Harzburger erfahren, nachdem am 23. Januar 1632 Bannér und Wilhelm v. Weimar in Goslar eingezogen waren. Schwedische Reiter übten bei uns die ärgsten Bedrückungen und außerdem mußte das Amt in das schwedische Lager bei Osterwieck kontribuieren.

In demselben Jahre noch wurde die Kontribution nach Wolfenbüttel auf 30 Taler wöchentlich erhöht. Die Amtsuntertanen stellten ihrem Amtmann Thomas Reiche[1] vor, daß sie in ihrer Notlage nicht im Stande wären, diesen Betrag aufzubringen, noch dazu, da seit dem Brande von 1626 noch ihrer viele in den Wäldern hausten.[2] Er konnte ihnen jedoch nicht helfen. Die 30 Taler mußten herausgepreßt werden, sonst kamen Soldaten auf Exekution, die dann überdies unterhalten werden mußten. Daß Ruischenberg zu den äußersten Maßregeln entschlossen war, hatte er im Sommer 1632 gezeigt. Seine Soldaten hatten aus mehreren Amtsdörfern alles Vieh und alle bewegliche Habe genommen, wobei mehrere Männer erschossen und andere verwundet waren.

Auch in die Waldverstecke, in denen noch Vieh vermutet werden konnte, drangen jetzt die Soldaten beider kriegführenden

---

Hartzburg für sich, weil es anfangs mit dem Ausschuß der hiesigen Untertanen, hernachmahls aber von Höchstged. Sr. Fürstl. Durchl. (Herzog August) mit Officirern und Soldaten absonderlich besetzet gewesen, und beede krigende Partheyen sich daran nicht gemachet, allemahl unattaquiret bis uf den erfolgeten algemeinen Frieden verblieben." Das soll sich offenbar nur auf die schwedische Periode beziehen. Es soll gesagt sein, daß sich nach der Besetzung der Burg mit Soldaten unter Herzog August weder die Schweden noch die Kaiserlichen daran machten.

[1] Von 1632—1637.

[2] Beilage X.

Parteien.“ Im Kirchenbuch ist erwähnt, daß „Den 18t. 8bris (1632) Hans Kratzel ein Köhlerknecht von der Altenau bürtig alhie in dem Kohlhay todt gehawen undt den 22t huius (Oktober) ehrlich zur Erden bestattet worden ist.“ Ueberhaupt vermehrten sich in diesem Jahre die Todesfälle bedeutend.

1633 lagen schwedische Soldaten des Herzogs Wilhelm von Weimar in Bündheim. Der Sohn eines Reiters von seinem Leibregiment wurde dort getauft. Bis in den Sommer 1634 blieben die Reiter, deren Regiment in Goslar stand.

Als mit dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich am 11. August 1634 das mittlere Haus Braunschweig erloschen war, beschlossen die Agnaten, die Truppen des Verstorbenen als im Dienste des Gesamthauses stehend anzusehen, den Oberbefehl aber dem Herzog Georg von Lüneburg zu übertragen. Dieser, der sich den Schweden angeschlossen hatte, belegte die Harzburg wieder mit Truppen, vermutlich einer Kompagnie Dragoner, und die Burg blieb bis zum Ende des Krieges von braunschweigischen Soldaten besetzt. Die Burgbesatzung stellte eine Wache für das Amtshaus in Bündheim. Die Soldaten, die Weiber und Kinder mitbrachten, mußten von den Amtsbewohnern erhalten werden. Das war eine neue drückende Last, die aber zunächst willig getragen wurde. Hoffte man doch auf Schutz. Befehlshaber auf der Burg scheint der Kapitän Andreas Syndram gewesen zu sein. Unter ihm standen der Dragonerleutnant Michael Struwe, dem 1636 die Kruggerechtigkeit zu Harlingerode verliehen wurde, und der Korporal Johann Siegelkind, vom Eichsfelde bürtig.

Da die Uebergriffe der Schweden, gegen welche die paar Soldaten auf der Burg machtlos waren, immer unerträglicher wurden, so rotteten sich die bis aufs Blut gequälten Bewohner wieder zusammen. 1634 kam es zu einem Treffen zwischen ihnen und den Schweden im Bruche bei Harlingerode. Wer den Sieg behielt, wissen wir nicht. Jedenfalls war es blutig hergegangen. Denn der Pastor Rudolphi erzählt in seiner Harlingeroder Chronik, daß zahlreiche Leichen auf dem Felde gelegen hätten, und daß noch zu seiner Zeit (1730) viel Gewehr und Kriegsgerät ausgegraben würde. Ueber die Burschen, die jetzt zügellos auf eigene Faust dem Buschkriege oblagen, äußert sich der Superintendent Krieg zu Neustadt in seinem 1708 erschienenen Harzburger Mahlstein: „Was die damahligen Hartz Schützen (eingesessene Unterthanen, welche sich zusammen rottiret) im 30jährigen Kriege denen Parteien vor Schaden zugefüget, manchen niedergebüchset und darauff in den Hartz sich reteriret, wie sie nicht allein mit Feind, sondern auch mit Freund und unschuldigen Leuten grausam umgegangen, davon wissen die iezlebende Alten

genug zu sagen. Nur ein paar Exempel der verübten Grausamkeiten beyzufügen, so hat zu der Zeit ein Einwohner aus Schlevecke des Nachts den Prediger von Harlingerode zu seiner todtkrancken Frauen abhohlen wollen, welchen aber die Hartzburger angefallen und ohn Erbarmen an einen Baum (welcher noch heut an dem Wege zwischen Harlingerode und Schlevecke, als ein Gedächtniß solcher Grausamkeit, stehet) fest gebunden und angeknüpfft, Gott hat ihn aber noch wunderbahrlich errettet, da ein Schäffer gegen Westerode das Winseln gehöret und ihn abgelöset. Ein Student reiset hindurch und singet den Morgen-Gesang: Aus meines Hertzens-Grunde etc., wird aber bey seiner Andacht von den Hartz-Schützen plötzlich niedergeschoßen, und da sie meineten ein Stück Geldes bey ihm zu finden, haben sie doch nicht mehr als 6 Pfenn. gefunden. So ist es vielen ergangen, daß ich geschweige, was im Schimmelwalde vor Mordthaten passiret. Es haben noch vor einigen Jahren etliche, bey herannahendem Tode, in grosser Gewissens-Angst ihre damals in der Jugend verübte Excesse schmertzlich bereuet. Gott verhüte solche Krieges-Zeiten, sonst würde die alte Unart sich bey einigen Nachkommen erneuern und wieder blicken lassen, daß niemand sicher würde können seyn."

Der Sieg der kaiserlichen Truppen und der Bayern im September 1634 bei Nördlingen hatte zunächst für unsere Gegend zur Folge, daß sich die zuückweichenden Schweden hier versammelten. Erst nach längerer Zeit folgten ihnen die Kaiserlichen und die Truppen des Kurfürsten von Sachsen, der jetzt mit dem Kaiser im Bunde stand. Keine Partei bekam aber in den nächsten Jahren recht die Oberhand. Es war ein fortwährendes Hin- und Herwogen von kleineren Heerhaufen. Das arme Landvolk aber litt schwerer als je und wurde von beiden Seiten ohne Erbarmen bedrängt und gepeinigt.

Im Dezember 1635 lag um Goslar herum das Kriegsvolk des Obersten Kracht, der in den Diensten des von den Schweden zum Kaiser übergetretenen Herzogs Georg von Lüneburg stand. Seine Soldaten nahmen für ihren Unterhalt auch unser Amt stark in Anspruch, ja sie holten sich Lebensmittel selbst aus Wernigerode. 1636 zeigten sich die Schweden wieder zahlreicher. Daraus, daß sie in das benachbarte Wernigerode die stärkste Einquartierung legten, die dieses während des ganzen Krieges hatte, und daß die Stapelburger in den Schimmerwald geflohen waren,[1] dürfen wir schließen, daß auch bei Uns das Kriegsvolk

[1] Neust. Kirchenbuch: (1636) „den Montagk in den heiligen Ostern ist eine alte Fraw von der Stapelburgk mit nahmen Magdalena Hoyer alhie

nicht ausblieb. Sobald sich die Bevölkerung durch die Anwesenheit der Schweden verleiten ließ, die Kontribution nicht pünktlich nach Wolfenbüttel zu entrichten, unternahm dessen Besatzung Raubzüge. Der schwedische Oberstleutnant Dörfling (der nachher in brandenburgischen Diensten stehende alte Derfflinger) zog von Wernigerode mit seiner Schwadron nach kurzem Aufenthalt ab, „weil er sich wegen der Wolfenbüttelschen ohne Fußvolk sicher zu liegen nicht getrauet." Hierzu kam, daß in dem Sommer wegen der andauernden Hitze und Trockenheit wenig wuchs. Die Not stieg wieder auf das Höchste, und als im Januar 1637 der Herzog Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg mit seinem schwedischen Regiment von Wernigerode sein Quartier in unser Amt und die Umgebung von Goslar verlegen wollte, mußte er zurückgehen, weil Alles völlig ausgesogen war.

Bald darauf verschwanden die Schweden, und die Kaiserlichen in Wolfenbüttel, Schladen, Hornburg und Osterwieck erhielten wieder freie Hand. Ihre Anwesenheit bei uns wird bekundet durch den Vermerk im Kirchenbuch, daß „Die S. Johannis Baptistae (1637) eines Reuters unter kayf. Armada Tochter Margrethe allhie getauft" ist, und daß unter den Gevattern gewesen ist: „Henni Fuhrmeister Reuter unter der Kayf. Armada, sonsten von Appenrode bürtig."

Anfang November 1640 kam der braunschweigische Hauptmann Hektor Mitthof als Befehlshaber auf die Harzburg. Er verlangte am 10. Novbr. mit der Begründung, daß die Weimarschen Völker in der Umgegend großen Mutwillen übten, 50 Musketiere mit Kraut, Lot und Lunten, später auch „ein anzahl vorfertigter Handgranathen." Doch wurde er beschieden, sich seine Kompagnie selbst zu werben. In mehreren Briefen[1] an den Obersten Konrad Koch in Braunschweig klagt er darüber, daß dieses keinen rechten Fortgang nehmen wollte, denn die Lohnung käme nur ganz unregelmäßig, die Soldaten müßten in Lumpen umhergehen, und auch die Verpflegung wäre höchst mangelhaft. Wenn es ihm gelungen wäre, Leute anzuwerben, liefen sie ihm bald wieder davon. Aber die fürstlichen Kassen waren leer und es konnte ihm nicht geholfen werden. Er blieb nicht lange auf der Burg, auf der es ihm nach seinen Worten so elend gegangen war, wie noch nie in seinen 18 Kriegsjahren.

Als sein Nachfolger kam der Kapitänleutnant Andreas Sundram zurück, der mit seiner Kompagnie bis in den Frühling

in dem Schimmelwalde an der Ecker gestorben (da sie wegen großer Kriegsgefahr hat hin weichen müssen) und den folgenden Dienstagk in den H. Ostern allhie erstlich zuer Erden bestattet worden."

[1] S. einen derselben Beilage XI.

1643 blieb.[1] Der Leutnant Struwe scheint seit 1634 ständig zur Besatzung gehört zu haben. Auch ein „Schirsante" Hans Hachelnberg ist 1644 genannt.

Als im Februar 1641 Georg von Lüneburg, der jetzt wieder auf schwedischer Seite stand, Wolfenbüttel belagerte, drangen in der Folge wieder schwedische Truppen in größerer Zahl ins Amt, und grade die zügellosesten, Weimarsche Scharen. Sie hatten am 12. Mai Wernigerode gänzlich ausgeplündert und am folgenden Tage in Ilsenburg Feuer angelegt. In wilder Flucht eilten die Harzburger in die rettenden Berge, wo sie länger als zwei Monate bleiben mußten. Das Kirchenbuch berichtet von Taufen an der Bleiche, auf dem Breitenberge und in einem Tale unter dem Wildenhause.[2] Unten in den Dörfern schaltete und waltete unterdessen die Soldateska mit der mühsam wieder zusammengebrachten, geringen Habe der Bewohner. Es gingen auch nicht wenige Hütten in Flammen auf, wie am Sonntage Jubilate die Pfarre in Bettingerode.

Im Oktober 1641 lag eine größere braunschweigische Abteilung unter dem oben genannten Obersten Koch im Amte. Viele darbende Bauern waren jetzt dahin gelangt, daß sie in jedem Soldaten, einerlei wessen Fahne er folgte, ihren Todfeind sahen. Sie rotteten sich in den Wäldern zusammen und schossen ihre Peiniger nieder, wie wilde Tiere. Von ihrem alten Versteck, dem Schimmerwalde, machten sie sich besonders furchtbar.

Nach dem Abzuge der Schweden aus der Umgegend ergriff anfangs 1642 zahlreiches kaiserliches Volk, das unter dem Befehle des Erzherzogs Leopold Wilhelm stand, von dem nördlichen Vorlande des Harzes Besitz. In Osterwieck und der Grafschaft Wernigerode, wohl auch bei uns, lagen Kroaten. Kein Bauer behielt von seinem Vieh oder seiner sonstigen Habe das Geringste. Ueberall suchten die kurz vorher erst in ihre Dörfer zurückgekehrten Einwohner wieder den Schutz der Wälder. Die Neustädter saßen kurz nach dem Pfingstfeste mehrere Wochen auf dem Winterberge und im Hasselbruche.[3]

---

[1] Syndram war 1645 Hauptmann „des unter der Cron Frankreich errichteten Bombachschen Regiments".

[2] Bündh. K.-B. (1641): „Dca. 9 p. Trinitatis ist M. Georg Emmerts sein Söhnlein Andreas an der Bleiche getaufft . . ." „D. 12 post Trinitatis ist Leonhardt Walters sein Sohn Andreaß uff dem Breitenberge getaufft." Neust. K. B. 1641: „Dca. 11 post Trinitatis ist Andreas Wigandts sein Söhnlein Michael in Melseiers (?) Thall unter dem Willenhause getaufft . . ."

[3] Neust. K.-B. 1642: „Eodem die (Dom. Trinitatis) ist Hans Fiedelers sein erster Sohn Jürgen uf dem Winterberge getaufft worden . . ." „Eodem die (Dominica 4 post Trinit.) ist Andreas Bornemanns Söhnlein Heinrich bey dem Hasselbruch getaufft . . ." Auch am 22. Juni Taufe auf dem Winterberge.

Vom ersten Juli 1642 bis Ende 1643 sind wir durch Verzeichnisse, die der Amtmann Johann Wilhelm Hagen,[1] in der Regel über 10 Tage, an Herzog August einreichte,[2] über die Kriegskosten des Amts genau unterrichtet.

Danach mußten die 30 Taler Kontribution wöchentlich an die Kaiserlichen in Wolfenbüttel nach wie vor bezahlt werden. Außerdem aber wurde Holz dorthin verlangt und Ende 1642 die Lieferung von monatlich 18 Fudern Heu, 12 Fudern Stroh und 100 Himpten Hafer. Der Amtmann hielt um Erlassung dieser letzteren Leistungen flehentlich an, aber er richtete nicht viel aus. Der Bescheid war, 6 Wispel Hafer sollten und müßten geliefert werden. „Woher aber solcher Haver, da er unenderlich erfolgen soll, kommen wirdt, magk Gott wißen."

Die Schweden standen in der Ausnutzung des Amts nicht zurück. Alle 10 Tage mußten an Löhnung für die Reiterkompagnie des Rittmeisters Georg Schybel vom roten Regiment der Königsmarckschen Armee 70 Taler gezahlt werden. Dabei wurde das Geld im Voraus verlangt und, trat dann plötzlich ein Quartierwechsel ein, so ließ der neue Befehlshaber die schon auf seine Zeit gezahlten Beträge nicht gelten. Ende Dezember 1642 trat an Stelle Schybels der Oberstleutnant Juerssen. 1643 mußte das Amt auch in das schwedische Lager zu Osterwieck Proviant und Geld liefern.

Erfolgten die Leistungen nicht pünktlich, was meistens gar nicht möglich war, so kamen von beiden kriegführenden Parteien Soldaten, um sie beizutreiben. Beide gingen dabei mit großer Regelmäßigkeit vor und es hat fast den Anschein, als ob ein stillschweigendes Uebereinkommen bestanden hätte, sich gegenseitig nicht zu stören. Die Exekution kostete aber oft ebensoviel, wenn nicht mehr, wie die Kontribution betrug. 1642 lagen von Schybels Kompagnie von Michaelis bis 17. Oktober 1 Korporal und 22 Mann und Ende November wieder 28 Mann nebst einem Leutnant und Korporal längere Zeit zur Beitreibung im Amte.

Der Landesherr verlangte Zahlungen nach Braunschweig und erteilte nicht selten seinen Truppen Anweisungen auf bedeutende Geldbeträge, die das Amt aufzubringen hatte.

Ferner hatte dieses für die schwedischen Salvegarden, die es erhalten hatte, den gesamten Unterhalt zu bestreiten und schließlich für die Burgbesatzung aufzukommen. Man hatte dazu seit dem Frühjahr 1643 allerdings nur 10 Mann übrig, die unter dem

Vielleicht ist der Ringwall, der ganz in der Nähe des heutigen Wolfenhauses im Hasselbruch liegt, in dieser Zeit für das Vieh hergerichtet.

[1] 1638 – 1643.

[2] Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.

Leutnant Struwe standen. Ja, er mußte davon noch einige Leute als Wache nach dem Amthause in Bündheim abgeben. Im Sommer kamen 4 bis 5 Soldaten hinzu, die nach dem Wildenhause im Harz zum Schutz der Pferde gingen. Struwe erhielt wöchentlich 3 Taler 27 Groschen und jeder Mann 1 Taler 9 Groschen.

Eine Zusammenstellung, die der Amtmann für eine Zeitabschnitt von nicht ganz 5 Monaten giebt, lautet:

„An bahren Geldt hatt das Ambt Hartzeburgk vom 23. Octobris Ao. 1642 biß den 18. Marty 1643 seindt 4 Monath und 25 Tage uff den Krieg verwendet und Gott weiß es durch was harten Amts undt militärischen Zwangk contribuiret, wie in dehnen unterschiedtlichen unterthenigk eingeschickten Verzeichnis specificiret:

	Tlr.	Gr.
1. Vom 23. Octob. biß den 13 9bris Ao 642 .	236	18
2. Vom 13 9bris biß den 4 Xbris	431	20
3. Vom 4 Xbris biß den 14 eiusdem	180	
4. Vom 14 Xbris biß den 24 deßelbigen . . .	224	
5. Vom 24 Xbris Ao 1642 biß den 3. January 643	219	
6. Vom 3. January biß den 16 eiusdem . . .	228	
7. Vom 3. January biß den 16 eiusdem . . .	255	
8. Vom 28. January biß den 12. February . .	131	
9. Vom 12. Febr. biß den 1. Marty	264	
10. Vom 1. Marty biß den 28. eiusdem . . .	229	
Summa	2398	8

Hinzugefügt ist, daß bis Ostern 1643 weitere 568 Tlr. 18 Gr. zu zahlen wären.

Es war üblich geworden, sich das Wohlwollen (die Diskretion) der höheren Befehlshaber zu erkaufen. Das Amt gab dem Obristleutnant Balzer Rüdiger von der Königsmarkschen Armee nach Derenburg Ende November oder Anfang Dezember 1642 in Abschlag an barem Gelde und einem Pferde 100 Taler und bald darauf noch 50 Taler.

Dazu fanden von beiden Seiten fortwährend Truppendurchzüge statt, die nicht nur durch den gewährten Unterhalt, sondern auch durch die dabei stattfindenden Plünderungen großen Schaden brachten.

Am 24. August 1642 ging z. B. eine schwedische Partei durch das Amt. Sie plünderte im Wegreiten in Schlewecke und Harlingerode viele Leute aus, nahm auch aus letzterer Dorfschaft 5 schöne Pferde mit.

Den 22. Dezember brandschatzten Kaiserliche Truppen, die von Einbeck kommend die Halberstädter Straße zogen, die Dörfer

Harlingerode und Bettingerode. Die Radaumühle wurde ausgeraubt und alles Korn daraus genommen.

Ende Oktober nahten wieder weimarsche Truppen der Armee Königsmarks. Die Amtsuntertanen wichen abermals in den Wald, auch, wegen der Kälte, nach Goslar und Altenau und blieben vom 23. Oktober bis zum 23. November ihren Hütten fern. Unterdessen brachen am 4. November tausend weimarsche Reiter in die verlassenen Dörfer ein und hausten einen Tag und zwei Nächte in gewohnter Weise. Der Schaden wurde auf 3000 Taler berechnet.

Die Kaiserlichen aus Wolfenbüttel unternahmen sehr häufig Streifereien hierher. Alle paar Tage erschienen Trupps von 20 bis 30 Mann.

Im Sommer 1643 wurden den Einwohnern des Amts von den Schweden innerhalb 4 Wochen 40 Pferde genommen.

Am 25. August gartierte sich ein Fähnrich aus Blankenburg mit 20 Mann vorübergehend hier ein.

Der 27. November brachte 400 schwedische Reiter auf eine Nacht. „Was ein iedweder zu seiner notturft geschlachtet, item an Futterkorn noch übrig gehabt, ist mehrenteilß uffgangen."

Das sind einige solcher unliebsamen Besuche. Es kamen immer neue Peiniger und wenn die Bevölkerung glaubte, sich etwas erholen zu können, wurde ihr das Letzte genommen.

Auf den Separatfrieden, den Herzog August 1642 zu Goslar mit dem Kaiser geschlossen hatte, zog zwar endlich im September 1643 Ruischenberg mit seinem Truppen aus Wolfenbüttel ab. Rein konnte jedoch die Freude der Harzburger nicht sein. Wie andere Umwohner, mußten sie den Kaiserlichen Gespanne stellen, die bis nach der Weser mitgenommen wurden. Durch die Ablohnung der Fuhrleute und die Bezahlung eines Wagens, der zu Hörter stehen blieb, erwuchsen dem Amte Unkosten in Höhe von 92 Tlr.

Gewaltig stieg wieder die Bedrängnis, als im folgenden Jahre der kaiserliche General Graf Hatzfeld den unerwarteten Versuch machte, Wolfenbüttel wieder zu gewinnen. Er und der Graf Bruay kamen mit 6000 Mann am 21. April 1644 im Osterfelde bei Wernigerode von Stolberg aus an. In der folgenden Nacht lagen ihre Truppen in Altenrode, Darlingerode, Trübeck, Ilsenburg und Veckenstedt. Sie hausten, wie hergebracht, schlachteten das letzte Vieh und ließen den Leuten nicht das Geringste. Wer noch rechtzeitig fliehen konnte, hatte im Walde und in Wernigerode Zuflucht gesucht, dem die Abwendung der Besetzung durch Darreichen von Lebensmitteln teuer zu stehen kam. Am 22. April zog Hatzfeld auf Wolfenbüttel, während Bruay mit

seinem Heeresteile in das Amt Harzburg rückte und hier stehen blieb. Er nahm in Neustadt Quartier. Was unsere Dörfer abermals zu erdulden hatten, braucht nicht gesagt zu werden.[1] Die Not wurde noch größer, als Hatzfeld von seinem erfolglosen Marsche, auf dem es ihm nur gelungen war, Hornburg wieder zu nehmen, zurückkehrend, gleichfalls sich hierher warf. Erst am 27. April zogen die Truppen ab und nahmen ihren Marsch an Wernigerode vorbei nach Stiege und Hasselfelde. Leere Häuser und öde Ställe ließen sie hinter sich.

Und nochmals in demselben Jahre kamen die Kaiserlichen in die Nähe, als ein großes Heer unter Gallas an der Saale und Elbe herab den Schweden nach Holstein nachrückte. Alles suchte wieder die Waldverstecke auf. Die Stapelburger baten am 9. Juni den Grafen von Wernigerode um Erlaubnis, für ihr Vieh in dem Forst an der Ecker einen Hagen machen zu dürfen. Das geschah auf jetzt braunschweigischem Gebiet unter der Ahlsburg, wo das Tal durch die dicht an die Ecker herantretenden Klippen des Hausmanns eng eingeschnürt war. Hier soll auch nach heute noch in Stapelburg bekannter Ueberlieferung in jenen Tagen der Not ein Kind getauft sein.[2]

In der Folgezeit bis zum Friedensschluß behielten die Schweden die Oberhand in unserer Gegend. Am 29. November 1645 schrieb Herzog August an den Harzburger Amtmann Caspar Wiedemann, dem Vernehmen nach sollte ein schwedisches Regiment zu Pferde Ordre haben, im Amte Winterquartiere zu nehmen. Er befahl, das Amtsvieh auf die alte Harzburg treiben zu lassen, auch dem Wildenmarställer Caspar Kruck aufzugeben, das Gestüt abermals auf die Burg oder, wenn der Schnee dieses zuließe, in den Harz zu bringen. Die Schweden kamen dann auch. Einige von ihnen, die bei dem Krüger Julius Wendt in Bündheim lagen, wurden von kaiserlichen Soldaten der Hornburger Besatzung, an die sie eine Dirne verriet, aufgehoben.

Ueberhaupt wurde jetzt von Hornburg aus, wie früher von Wolfenbüttel, der ganze Nordharz beunruhigt. Königsmark ließ deshalb am 16. Januar 1645 das Schloß durch den Oberst Burgsdorf angreifen und es gelang diesem die Einnahme noch

---

[1] Im Amtshandelsbuch von 1644 kommt gelegentlich zur Sprache, daß in Westerode alle Zäune von den Hatzfeldschen Soldaten zum Feuern weggerissen wären.

[2] Aeltere Stapelburger wollen noch den die Stelle bezeichnenden Stein mit Jahreszahl auf dem linken Eckerufer unter dem Hausmann, wo der Mühlengraben der Pottschen Fabrik abzweigt, gesehen haben, aber keiner hat ihn mir zeigen können. Er wird überwachsen sein.

an demſelben Tage. Am 18. und 19. Januar wurde die Feſte auf Befehl Königsmarks geſchleift. Damit war das letzte noch in kaiſerlicher Hand befindliche Bollwerk in unſerer Nähe gefallen und die Schweden herrſchten unbeſtritten. Sie machten Oſterwieck zu einem großen Waffenplatz und forderten dahin die Kontributionen. Dieſe wurden, auch aus unſerm Amt, willig gezahlt, ſo ſchwer es auch wurde. Erfreute man ſich doch dadurch der langentbehrten Ruhe ſchon vor der endgültigen Beilegung des Krieges.

Als der ſo heiß herbeigewünſchte Frieden endlich zurückkehren durfte, fand er unſer Amt faſt entvölkert und gänzlich verwüſtet und verarmt wieder.

Es hatte vier Fünftel ſeiner Bewohner eingebüßt. Wohl hatte das Schwert des Feindes, namentlich in den Jahren des Bandenkrieges, manchen dahingerafft. Aber weit gewaltiger hatten aufgeräumt Entbehrung und Seuche.

Wie viele hatten mit den Ihrigen jahrelang im Walde liegen müſſen! 1632 wird ausdrücklich bekundet, daß damals noch zahlreiche Familien von dem großen Brande anno 26 her dort ihr Daſein friſteten. Ja, nicht wenige werden faſt die ganze Kriegszeit in den Bergen geblieben ſein, wo ſie vor den Quälereien des immer zuchtloſer werdenden Kriegsvolks einigermaßen ſicher waren. Und wer es gewagt hatte, in ſein Dorf zurückzukehren, war nur zu oft gezwungen, vor der Wut des Feindes eiligſt in den Harz zu flüchten, ohne von ſeiner nur aus dem Notwendigen beſtehenden Habe mehr als einiges Weniges mit ſich führen zu können. Dieſe Unglücklichen waren dann den Unbilden des Wetters noch mehr als die Andern ausgeſetzt. Kein Wunder, daß die Schwächeren in Menge unterlagen. Die Kinderſterblichkeit und die Zahl der Totgeburten war beſonders groß.

Weitaus die meiſten Opfer jedoch forderte die unheimliche Begleiterin der Kriegsheere jener Zeit, die Peſt. Sie war, nachdem ſie die Umgegend, namentlich Goslar, ſchon ſtark mitgenommen hatte, Mitte Auguſt 1625 auch im Gerichte Harzburg erſchienen. „Michel Ungers Fraw mit ihrer Tochter Margreten ſindt den 17. Auguſti an der Peſt geſtorben undt folgenden Tages zur Erden beſtetiget," ſo heißt es im Neuſtädter Kirchenbuch über den erſten bekannten Fall. Zunächſt griff die Seuche nur zögernd um ſich. Immerhin wuchs aber die Zahl der Toten in dieſem Jahre in Neuſtadt ſchon auf 49 an, während 1621 17, 1622 7, 1623 12 und 1624 nur 11 Einwohner geſtorben waren.

In den Monaten Oktober und November 1625 wurden öfter mehrere Pestleichen an demselben Tage der Erde übergeben, und der Tod begnügte sich meistens nicht mit einem Mitgliede derselben Familie. Er wählte sich besonders jüngere Leute und Kinder. Sehr hart wurde die mit Menschen vollgepfropfte Burg betroffen. Am 4. Advent beerdigte man dort oben z. B. vier Kinder des Müllers Lüdeke Köler, der kurz vorher bei Harlingerode gefallen war. Wenn auch im weitern Verlaufe des Winters 1625 die Seuche etwas nachließ, so ging sie doch nicht ganz zurück und zu größter Stärke erhob sie sich in dem trocknen, heißen Sommer 1626. Vom Jahresanfang bis Ende November starben in Neustadt von zusammen höchstens noch 400 Einwohnern über 200, meistens als Opfer der mörderischen Krankheit. Ganze Familien sanken ins Grab. Um Einzelnes herauszugreifen, so starb dem Ernst Teigeler die Frau mit vier Kindern, Claus Müller wurde mit 3 Töchtern und einem Sohne dahingerafft. Am 28. August entriß der Tod dem reitenden Förster Peter Casten die Frau, am folgenden Tage eine Tochter, am 9. September eine andere Tochter, am 10. September einen Sohn und am 11. September sein letztes Kind. Am 9. September wurden in Neustadt 6 Leichen begraben. Wenn der unsägliche Jammer schon durch die nüchternen Nachrichten des Kirchenbuchs verkündet wird, so reden dessen Lücken eine noch lautere Sprache. In dem sonst sorgfältig fortgeführten Buche sind von Ende November 1626 bis zum Schluß des Jahres 1627 keine Eintragungen über die Sterbefälle gemacht. Die Gemeinde war zerstreut und Tote gab es viele. Der Buchführer war nicht imstande, sie unter diesen Verhältnissen alle anzugeben, und sah deshalb von der Führung der Liste ganz ab.

Während des Sommers 1627 erlosch die Pest allmählich. Aber es stellten sich bald andere Krankheiten ein. 1628 brachen die schwarzen Pocken aus. Sie waren durch eine Dirne eingeschleppt, die sich zu ihrem Wochenbette in die Behausung von Bastian Rosenkranz in Bündheim zurückgezogen hatte. Weiter meldet das Kirchenbuch, daß 1641 unter den Flüchtlingen im Walde die Blattern herrschten und 1646 ist ein Fall dieser Krankheit auf der Burg erwähnt.

Manche alteingesessene Familien verließen, um den fortwährenden Beunruhigungen zu entgehen, die Heimat.[1] Sie

[1] Der Promiessche Ackerhof in Westerode gehörte einem Sohne des früheren Harzburger Amtmanns Simon Kiehne. Als der Hof 1626 in Asche gesunken war, zog der Eigentümer mit den Seinen fort und blieb verschollen. Nach dem Friedensschluß nahm sein Bruder Hermann, der in Wolfenbüttel unter den herzoglichen Truppen in den letzten Kriegsjahren Hauptmann ge-

gingen meistens in der Fremde, wo es nicht besser stand, er bärmlich zu Grunde. Dafür kamen, namentlich in den späteren Jahren, durch den Krieg heimatlos Gewordene aus anderen Gegenden hierher. Das Kirchenbuch erzählt davon an vielen Stellen. „Den 8t. Augusti (1638) ist ein frembder Man von Danstidde bürtig, welcher die allmoßen eingesamlet, uff der gaßen albie gestorben undt selbigen tagk begraben worden." „Den 22t. February (1639) einen frembden Man begraben, welcher albie uff der Gasse ist gestorben." „Da. invocavit (1639) einen frembden Man albie begraben." „Den 8t 9bris (1641) ist eine alte frembde fraw bey Elbingerohde her bürtig albie begraben worden." 1643: „Den 5t. January ist ein klein frembdes Kindt (welches sein Vater von Leiptzig bis hieher gebracht undt unterwegens wegen des vielfeltigen Regens ist verklommet) albie begraben worden."

Die eigene Not machte die Herzen der Eingesessenen hart gegen dieses fremde Unglück. Seit dem Jahre 1621 herrschte, wie auch sonst in dem durch eine schlechte Finanzwirtschaft ausgesogenen Lande Braunschweig-Wolfenbüttel, die äußerste Teuerung. Im Oktober 1621 kostete der Malter Roggen 25 bis 28, der Malter Weizen 30, Gerste 20, Hafer 9 Taler. Für ein Pfund Speck und ein Pfund Butter wurden 24 Mariengroschen bezahlt. Und das hielt bis 1624 an. Dazu fiel 1625 die Ernte schlecht aus. Als dann die Kriegswirren bei uns begannen und Handel und Wandel gänzlich erlag, machte sich das Elend immer breiter. Es wuchs ins Ungemessene mit der Katastrophe von 1626. Durch die Niederbrennung der Hütten an der Oker, in Neustadt und Bündheim wurden nicht nur die eigentlichen Hüttenleute, sondern auch alle, die sonst dort ihren Verdienst gehabt hatten, mit einem Schlage brotlos. Das waren in Neustadt, das keine Feldmark hatte, fast alle und in den andern Dörfern die meisten Einwohner. Sie waren als Holzhauer, Kohlenbrenner oder Fuhrleute für die Hütten beschäftigt gewesen. Die Landwirtschaft war in unserm Amte, das nur 10 geringe Ackerhöfe zählte, nicht von großer Bedeutung und sie ging im Laufe des Krieges immer

wesen war, den Hof hin. Aber er konnte sich mit dem Amtmann v. Uslar, der den benachbarten Meierhof (heute v. Voigt), der „durch den gemeinen Krieges Verderb und erlittenen Brandschaden aller Gebäude entlosset" war, „alß ein gesambt von denen von Schwiebold herrührendes Lehen" übernommen hatte, nicht vertragen, verweigerte die Abgaben und beleidigte die Beamten. Herzog August fügte daher eigenhändig einem Schreiben an Riehne vom 23. Mai 1662 hinzu: „Er soll den Soldaten liggen laßen undt als ein Unterthan unter den Ackerleuten sich erzeigen. Oder den Acker liggen laßen. (Nach abgestattetem desjenigen so Unser arme Unterthanen seinetwegen aus dem ihrigen herlangen müßen")."

mehr zurück. Denn wer säete, für den erntete der Feind, und später mangelte es an Menschen und Zugvieh. Es wagten auch nicht viele, sich in den verödeten Dörfern wieder aufzubauen. In einem Schreiben an den Herzog vom 24. März 1643 klagt der Amtmann Hage, daß die Zahl der Untertanen, die noch in ihren Häusern bleiben könnten, im ganzen Amte wenig über 150 betrüge. Und die Gebäude, die während des Krieges errichtet wurden, waren nichts, als eilig zusammengeschlagene erbärmliche Hütten, die keinen Bestand haben konnten. Nicht ein einziges Wohnhaus, das vor dem Friedensschluß erbaut war, ist heute vorhanden.

Die Folge des dauernden Aufenthalts vieler Flüchtlinge im Walde war, daß die Forsten stark litten, und daß der Wildstand so gut wie vernichtet wurde. Dagegen hatte sich das Raubzeug bei dem Fehlen einer planmäßigen Nachstellung erschreckend vermehrt. Der Wolf war wieder in Scharen da. 1636, am 23. Juni, fiel ein solches Untier den Neustädter Joachim Franke, sonst Giehr genannt, mit seiner Frau und seinem Sohne an. Die Eltern wurden so zugerichtet, daß sie beide nach wenigen Tagen starben, der Junge erholte sich.[1] Wenn die Pferde, die man nach 1640 wieder im Gestüt zu Bündheim hielt, für den Sommer auf die Holzweide kamen, so mußten einige Soldaten nach dem Wildenhause gelegt werden, um sie vor den Wölfen zu schützen.[2]

Doch trauriger als die Vernichtung jeglichen Wohlstandes war die Verrohung, die durch den Krieg großgezogen wurde. Es entstand allmählich ein gewalttätiges Geschlecht, das bei steter eigener Gefahr ein Menschenleben nicht hoch einschätzte und sich gelegentlich gegen die Genossen wandte. So kam am Sonntag, den 11. September 1636, abends Georg Haverkorn, nachdem er lange in kaiserlichen und dann in schwedischen Diensten gestanden hatte, vor dem Kruge in Neustadt auf der Straße durch die

---

[1] Neust. K.-B.: „Den 23t. Juny Ao. 1636 Jochim Giehr cum coniuge, nomine Gesa, pueroque Andrea a lupo quodam rabioso laesus morsus ac laecratus, et deinceps cum coniuge misere peryt (filius vero σὺν Θεῷ conualuit, qui adhuc superstes). Pater vero cum sua coniuge terrae mandatus: ille 2do July, ista 7^{timo} eiusdem mensis, quorum animae sint in benedictione. Licet miseram, piam tamen vitam cum suis degerit. O lacrymabilis casus."

[2] Uebrigens hatte das Durchbringen der Pferde auch sonst seine Schwierigkeiten. Am 18. Oktober 1641 klagt der Wildenmarställer Kruck, von den kaiserlichen Völkern wäre das Amt so ruiniert, daß kein Fohlen bleiben könne, wenn nicht von auswärts Futter herbeigeschafft würde. Er schlägt vor, Heu und Stroh von dem Grafen von Wernigerode zu kaufen, der in Ilsenburg davon einen großen Vorrat, aber gar kein Vieh mehr habe.

Kugel des dortigen Einwohners Hermann Kölner elend ums Leben. 1642 wurde der Kuhhirt des Amts, Andreas Bärner, auf der Burg von Hermann Vohte mit einem Feuerrohr erschossen.

Die unehelichen Geburten und die Vergehen gegen das sechste Gebot häuften sich. Von Einfluß war dabei das ungebundene Zusammenleben im Walde und das üble Beispiel der Soldateska, nicht nur der fremden. Auch die Soldaten auf der Burg hatten ihre Weiber, die meisten aber Dirnen bei sich. Da keine Aussicht auf Beute für die Besatzung war, so ließ sich schließlich nur der Auswurf der Söldner, der anderwärts nicht unterkommen konnte, bereit finden, dort oben aufzuziehen. Es ist daher erklärlich, daß in den letzten Kriegsjahren die Einwohner, wenn sie vor dem Feinde fliehen mußten, sich lieber in den Wald verlegten oder in Goslar und Altenau Schutz suchten, als daß sie die Burg betraten.

Den Geistlichen muß rühmend nachgesagt werden, daß sie ihr Möglichstes taten, die zunehmende sittliche Verwilderung einzudämmen. Sie führten unter den größten Gefahren und in allen Lagen nach besten Kräften die Seelsorge weiter, scheuten aber auch vor der Verhängung von Kirchenstrafen nicht zurück. Häufig finden sich in den Kirchenbüchern Vermerke wie dieser: „Marie Brandes hat öffentliche Kirchenbuße gethan, welche übertreten hat das 6. Gebodt" (1628). Für den 7. post Trinit. 1635 ist eingetragen, daß Michael Rosenkrantz und die Frau des Henni Castes, namens Anna, öffentliche Kirchenbuße haben tun müssen, „dieweil sie von Gott sein abgefallen undt in Teuffels nahmen rath gesucht." Es gelang auch, auf den größten Teil der Pfarrkinder, namentlich die Frauen, geistlichen Einfluß zu behalten. Während des ganzen Krieges fand das heilige Abendmahl ziemlich zahlreiche und regelmäßige Teilnehmer, die sorgfältig in den Kirchenbüchern verzeichnet sind.[1] Nur vom Michaelistage 1625 an fehlen die Namen für Neustadt während eines ganzen Jahres. Michaelis 1626 aber ist eingetragen, daß inzwischen mehr als 260 Personen zum Tisch des Herrn gekommen wären, daß jedoch ihre Namen wegen der Kriegsnöte nicht hätten aufgeschrieben werden können.[2] Das Bündheimer Kirchenbuch hat die Kommunikanden für das ganze Jahr 1626 nicht. 1633 steht, nachdem für einige Zeit keine Kommunikanden angegeben

[1] Darunter finden wir bisweilen die Konfirmanden angegeben. Es waren in Neustadt 1627 noch 12, 1631 aber 2, 1635: 3, in Bündheim 1627: 5.

[2] Neust. K.-B.: Interim coicainm corporis et sanguinis Christi plus qua 260 quorum nota non potuerunt scribi pp tumultum bellicos."

sind, für Neustadt geschrieben: „20. Jun. Donnerstag in der Woche nach Trinit. auff inniges anheben undt imploriren der Fraun, Freunde und Zugehörigen ist die Kommunion gehalten, darzu sich nachstehende Personen eingefunden" und es sind dann 8 Neustädter Namen vermerkt. Welchen äußern Anlaß die Bitte hatte, wissen wir nicht. Zu allen Zeiten suchten die Geistlichen unermüdlich auch den Kranken und Sterbenden, wo sie auch liegen mochten, das Abendmahl zu reichen und von ihrem Ausharren bei den ihrer Sorge Befohlenen geben namentlich die Taufen im Walde beredtes Zeugnis.[1] Aber die meisten Seelsorger mußten im Laufe des Krieges diese Treue mit dem Leben bezahlen. So der Pastor Julius Fabricius, der in dem Unglücksjahr 1626 umkam, nachdem er sein Amt in Harlingerode und Schlewecke 12 Jahre[2] verwaltet hatte. Von seinem Nachfolger, Andreas Woffleben aus Goslar, der in demselben Jahre kam, sagt das Corpus bonorum, daß er „die elendesten und beschwerlichsten Kriegeszeiten erlebet, da Er etliche mahl nicht nur flüchten, und sich bald im Haartze, bald in Goßlar aufhalten, und von daraus den Gottesdienst versehen, sondern auch von theils Seinen gottlosen Pfarr Kindern, die sich auf Schnaphahnen und Straßen Rauben geleget, viel Drangsahl erdulden müßen." Eine Kirche hatte er nicht zur Verfügung. Die von Harlingerode lag seit 1626 in Asche und in Schlewecke war das Gotteshaus so mitgenommen, daß es unbrauchbar war. Auch die Pfarre blieb bis zum Ende des Krieges in Trümmern liegen. Woffleben war nicht im Stande, das Pfarrland zu bewirtschaften und tat es deshalb gegen den Zehnten und die Abgabe von etwas Roggen und Hafer aus, wodurch ein Teil des Landes der Kirche für immer verloren ging. Nach 13 Jahren, im Jahre 1640, erlöste ihn der Tod von seinem dornenvollen Amte, das auf Andreas Bote aus Goslar überging. Als dieser im September 1655 starb, mußte er aus dem Gotteskasten beerdigt werden und seine Witwe konnte sich nur so durchbringen, daß sie für die Bauern arbeitete und mähte.

[1] Es geht die Sage, daß auf dem Brautstein, einem flachen Felsklotz von etwa 3 m Länge und 2 m Breite, der, bis er im Oktober 1904 weggesprengt wurde, in die Chaussee im Radautal nördlich der Steinbrüche hineinragte, im dreißigjährigen Kriege Trauungen vorgenommen wären und daß er davon seinen Namen hätte. Dafür findet sich keine Nachricht. Richtig ist, daß der Stein schon auf der Karte von 1682 seinen Namen hat und daß ihm eine gewisse Bedeutung zugekommen sein muß, weil er so lange als ein Verkehrshindernis liegen blieb. Aber eine ältere Karte hat am Ausfluß der Bleiche aus den Bergen gleichfalls einen Brautstein und es heißt so auch ein Berg am linken Okerufer bei Oker. Welche Bedeutung hat die vielleicht verderbte Bezeichnung?

[2] 1614 bis 1626.

Nach Bettingerode und Westerode kam 1626 der Pastor Martin Spier. Der Bodendiekische Einbruch zerstreute seine Gemeinden. Die Kirchen waren verwüstet, namentlich die erst 1612 erbaute zu Westerode.[1] Spier hielt sich deshalb mit den Seinen jahrelang auf der Burg auf, wo mehrere seiner Kinder getauft wurden, und übte von da aus, so gut es anging, die Seelsorge.[2]

Der Pastor Georg Neumair, der seit 1593 in Neustadt war, floh 1626 mit seiner Familie nach Goslar. Nachdem ihm dort am 10. Oktober seine Frau und am 29. Oktober seine Tochter entrissen waren, erlag er selbst der Pest am 7. November des Schreckensjahres.

Fast ein Jahr waren dann Neustadt und Bündheim hirtenlos und als sie endlich wieder einen Seelsorger, den Pastor Christoph Timme, hatten, mußten sie ihn nach halbjähriger Tätigkeit am Dreikönigstage 1628 begraben. Dagegen erfreuten sie sich seines in demselben Jahre um Ostern antretenden Nachfolgers Johannes Munde bis zum Jahre 1639, und bis zum Schlusse des Krieges stand ihnen dann der Superintendent Andreas Vogelsang zur Seite.[3] Die Neustädter Kirche hat während des Krieges nicht so gelitten, sodaß die ganze Zeit hindurch Gottesdienst darin gehalten werden konnte. Daneben predigte aber der Neustädter Geistliche in der alten Kapelle auf der Burg.

Hier hatten nach der Einäscherung des Amtshauses in Bündheim die Amtleute wieder ihren Sitz, wie bis zum Jahre 1573. Außerdem suchten dort oben in der ersten Zeit des Krieges nicht nur die angesehneren Einwohner des Amts, sondern viele Flüchtlinge aus der Umgegend Schutz. Das ergibt sich aus den Berichten des Neustädter Taufregisters über die Taufen in der Burgkapelle. 1632 wurde z. B. ein Sohn des Vienenburger Amtmanns Franziskus Lüningk getauft, 1636 ein Kind des Harzburger Forstschreibers Peter Fricke und 1640 ein Kind des Präzeptors von Stötterlingenburg Johannes Stephanus. In den letzten Kriegsjahren wurde, wie schon bemerkt, die Burg von der Bevölkerung gemieden. Das geschah aber nicht allein wegen der dort hausenden Soldateska, sondern auch wegen des Zu

[1] In einem Reskript des Konsistoriums vom 21. Juni 1662 wird anerkannt, daß der Amtmann J. H. v. Uslar sich „die hochnotwendige Reparation und ausbauerung der durch vorigen Krieg ruinirten Kirche zu Westerode Hartzburgischen Ambts mit allem Fleiß hochangelegen sein lassen" habe. Er erhielt das Recht, den Mannes- und Frauenstand, den er neben der alten Kirche mit vielen Kosten erbaut hätte, ausschließlich zu benutzen.

[2] Spier starb Anfang 1664 in Bettingerode. Er ist also dort fast die ganze Kriegszeit im Amte gewesen.

[3] Er starb 1649 und wurde in der Neust. Kirche begraben.

standes der alten Feste. Der jahrelange Aufenthalt so vieler Menschen mit gerettetem oder geraubtem Vieh hatte die Räume stark mitgenommen und durchfeucht. Zudem waren die Gebäude in hohem Grade baufällig. Die Ringmauer war an einer Seite eingerutscht und man hatte deshalb vor ihr Pallisaden errichtet. Diese zeigt deutlich das Epitaphium, das sich der Amtmann Thomas Reiche im Jahre 1643 in der Bündheimer Kirche errichtet hat.[1] Der sogen. Pulverturm an der Ostseite, der stärkste Punkt der Burg, war schon vor 1574 ausgebrannt und trug ein Notdach. Auch sonst waren viele Beschädigungen vorhanden, zu deren Beseitigung nichts geschah. 1640 spricht der Hauptmann Mitthof davon, daß „der Ambtmann alhie zu bawen gar schleffrig ist und etzliche schlimme örther hier oben, so nothwendig müssen gebessert werden."

Durch die Herstellungsarbeiten würden Summen verschlungen sein, wie man sie am Schlusse dieses unseligen Krieges dem Lande nur im dringendsten Notfall hätte aufbürden können. Herzog August, der alles daransetzte, die schweren Wunden so schnell als möglich gründlich zu heilen, entschloß sich daher zum Abbruch der Burg, die irgend eine strategische Bedeutung nicht mehr haben konnte, und so sanken die in ihren Hauptteilen von Friedrich Barbarossa stammenden, ehrwürdigen Mauern in den Jahren 1650 und 1651 in Trümmer.[2] Das war, so beklagenswert es für uns heutigen ist, damals für das Amt ein Segen. Denn von diesem würden bei einer Erneuerung die nötigen Dienste gefordert sein und außerdem wäre durch die Erhaltung und durch die Sorge für eine unbedingt erforderliche kleine Besatzung eine dauernde Last geblieben. Daran hätte die arme Bevölkerung schwer zu tragen gehabt. So aber wurden deren Kräfte frei zur allmähligen Wiedererlangung des früheren Wohlstandes. Um Ansiedler herbeizuziehen, verordnete der Herzog am 22. September 1656, daß denjenigen, die sich im Amte Harzburg niederließen, die wüsten Höfe angewiesen werden sollten, daß sie auch drei Jahre von allen und jeden Landesbürden frei sein sollten.[3] Das hatte den besten Erfolg. Schon gegen Ende des Jahrhunderts konnte die Verordnung zurückgenommen werden,

---

[1] Es ist ein Oelbild, das den Amtmann mit seiner Frau und seiner Tochter, vor dem Kruzifix knieend, darstellt. Im Hintergrunde liegt der Burgberg. Die Burg ist in ziemlich kleinem Maßstabe gehalten und es scheint mit ihrer Wiedergabe leider nicht genau genommen zu sein.

[2] Siehe die Berichte des Amtmanns Caspar Wiedemann (von 1643 an Amtmann, vorher auf der Vienenburg) über den Abbruch der Burg im Braunschw. Magazin 1902, S. 113 ff.

[3] Beilage XII.

und im Amtserbregister, das der Amtmann Andreas Caspar von Uslar um 1700 aufstellte, ist ausdrücklich gesagt, daß es im ganzen Amte wüste Stellen nicht mehr gäbe.

Beilagen.

I.

Schreiben des Rats der Stadt Goslar an Herzog Christian vom 25. Februar 1626. (Konzept im Gosl. Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgeborener Fürst. E. Fl. Dl. seindt unsere underdenige bereitwillige Dienste Vermögens nach bereit. Gnediger Fürst undt Her.

E. Fl. Dl. können wir ohnumbgenglicher tringender unserer notturft nach nicht verhalten, wie das sich aus undt in E. Fl. Dl. Ambt Hartzeburgk etzliche ohngehaltene Bawren zusammen gerottet, zu welchen sich den auch dem Verlaut nach etzliche aus unserer Stadt wegen verübter Dieberei undt anderen Ohnthaten entwichene Gesellen geschlagen, undt teglich mit morden undt rauben so woll auf unsere Bürger als auch andere ohnschuldige Leute so uns vom Landt undt ausm Stift Halberstadt Quedlinburgk und andern benachbarten Landschafften Frucht undt andere Victualien zuführen undt zur Wiederladung Bergkmaterialien undt anderes, so aus unserer Stadt zu endtrathen undt zu feilen offenen Kauf stehen, wieder zurück nehmen, feindseliger hochverbottener mörderischer meuchlerischer undt ohnchristlicher Weise überfallen. Immaßen sie den für wenig Tagen den Greflichen Stolbergischen Secretarium von Wernigerode mordtlich endt leibet, sondern auch andere aus solcher Grafschaft arme betrengte Leute, so anher einen Pfennig daraus zu lösen ihrer Gelegenheit nach etwas zu Kauf undt Markt bringen wollen gewalthetig darniedergeschlagen, tödtlich undt jemmerlich verwundet undt das Ihrige benommen, auch noch fürgestern unserer Bürger einen einen Wagen mit Frucht so er zu seiner notturft erkauft mit Bedrohung ihme das Leben zu nehmen, abgedrungen, wie auch heutigen Tags etzlichen Bawren von Berßell sechs Wagen mit Pferden undt Frucht, so sie anher bringen wollen, abgenommen undt endtlich gegen Erlegung sechzigk Reichsthaler wieder abfolgen laßen, mit diesen ohnseligen ohngeschenten doch unseres Ermessens falschen undt erdichteten Fürgeben, ob solten sie dazu undt umb zum proviante nichts herein folgen zu laßen, undt da sie unsere Bürger nuhr draußen bei Einbringung Frucht oder sonsten bemechtiget werden könten, gestracks darnieder zuschießen undt umbzubringen befehliget sein, gestalt solch ihr ohnchristliches undt

ohnglaubliches Fürgeben unsere Bürger so woll als andere frembde, das es ihnen ohngescheut fürgehalten, eidtlich ausgesagt undt deponiret haben.

Wan aber E. Fl. Dl. Gemütt wir viell zu fürstlich undt herrisch wißen, den das Sie an solchen meuchelmorden räubern undt Verennung unserer ohnschuldigen und ohne das hochbedrengten Bürger wie auch anderer vom Landt betrengeten undt in ihrer Betrengnus durch Zufuhr oder Verkauffung des Getreidts einen Pfennig zu ihrem Underhalt und Ernehrung (?) suchender Leute einigen Gefallen tragen, viell weniger anbefohlen haben solten, Inmaßen den der Durchlauchtige Hochgeborene Fürst undt Herr Herr Friedrich Ulrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk unser gnediger Fürst undt Herr nicht allein für wenig Wochen, sondern auch E. Fl. Dl. selbsten uns undt unsern Bürgern zu Einkauffung undt Durchfüerung nöttigen Victualien ihre sichere fürstliche Pasbrieffe unter beeden E. Fl. Dl. Hochfürstlicher Handt undt Siegell, wofür dan E. Fl. Dl. wir underdenigen dienstlichen Dank sagen, in Gnaden ertheilen undt zukommen laßen, So ersuchen E. Fl. Dl. wir gantz underthenig heyßbrünstig bittendt, weill bei E. Fl. Dl. Forst- undt Bergkampt auch dem Ambt Hartzeburgk mehrgemelte Leudte undt ihre Rottgesellen sich alles Gehorsambs endtschlagen undt von denselben bei itziger leidiger Beschaffenheit von solchen ihren ohnchristlichen mörderischen undt räuberischen Vornehmen aus Mangell gehöriger Zwangsmittell nicht abgehalten werden können, E. Fl. Dl. hochtragenden oberkentlichen Ampts halber uf besagten Raht sich solcher Ohnthaten bei der darauff in den Rechten undt Reichsordnungen gesetzten Leibes undt Lebensstraffe zu enthalten undt ihren fürgesetzten Beampten in diesen wie auch sonsten gebürliche Folge undt Gehorsamb zu leisten vermittelst E. Fl. Dl. sonderbaren Befehlichs undt Gebottbrieffs mit fürstlichem Ernst und Eiffer aufferlegen laßen wollen, damit in ohnverhofter Verpleibung deßen die proviant nicht allein uns, sondern auch E. Fl. Dl. armen Bergk- Hütten- undt Waltleuten wie auch anderen bei viell hunderten ja tausenden vom Lande anher zur Sicherung endtflogenen undt von uns guttwillig auf- undt eingenommenen auch bishero mit unsern undt unserer Bürger Vorraht zum mehren Theill gespeißeten undt unterhaltenen ohne das hoch bekümmerten Leuten nicht allein nicht abgehen sondern auch in höhern ohnablenglichen Preis undt Tewrung nicht gedrieben, oder sie mit uns zu ohnverschuldeten Untergang sterbens nicht gedriehben werden mögen.

Hierin verrichten E. Fl. Dl. ein hochpreislich fürstlich christlich auch den Rechten undt Billigkeit gemeßes Werck, gereichen dero-

selber zu ihrer selbsteigenen fürstlichen reputation, auch ihres Bergk Werk Hütten Werks wie auch vieler anderer ihrer betrübten Underthanen undt angehörigen Underhaltung, undt umb E. Fl. Dl. verdienen wir es in Underthenigkeit nach Vermögen willig gerne, E. Fl. Dl. damit dem lieben getrewen Gott zu aller fürstlichen prosperirlichen friedlichen Regierung undt hochfürstlichen Wolstandt trewlich undt derselben uns undt gemeine bedrückte Stadt zu Gnaden Underthänigk dienstlich empfehlent. Geben unter unserer Stadt Secret am 25. Febr. Ao. 1626.

E. Fl. Dl.
Underthänigk bereitwilliger
Der Raht der Stadt Goßlar.

Dem Durchlauchtigen Hochgeboren Fürsten undt Herrn, Herrn Christian Hertzogen zu Braunschweigk und Lüneburgk unserm gnedigen Fürsten undt Herrn.

II.

Ermächtigung Herzogs Christian an den Förster Lindemann (Lindener) vom 24. April 1626, nicht unterschrieben und nicht adressiert. (Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.)

Von Gottes gnaden, Wir Christian, Hertzog zu Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. fuegen hiemit allermenniglichen zu wissen, wie daß wir auß volgenden erheblichen Vrsachen als nemblich: al dieweil die Stadt Goßler freuentlich hat verstatten laßen vnd dazu nicht wenig Vorschueb gethan, auch handt mit angeschlagen, daß die Commiss Mühle vnd Gerberhauß seind verbrandt demolirt vnd niedergerißen worden, auch sich vnterfangen der armen Leute vom Lande eingeflehetes Gueth Gewehre und Rohre zu arrestiren, Ihres gefallens zu schezen vnd nicht frey wollen aus den Thoren paßiren laßen, Die Burger vnd Einwohnere der Stadt Goßler vorweiser dieses Hansen Lindeman sambt den sich habenden vierzig Forstern auch andern mehr bestelten Schützen Preiß zu Beute gegeben haben,

Thuen daß vnd vbergeben ne ihnen volgender gestaldt vnd also, daß biß so lang obgedachte Abbrandt vnd Ruinirung der Commiss Mühle vnd Gerberhauses nicht restituiret die abgeforderte Schezung oder Vorenthaltung des Gewehrs nicht abgeschafft, sie mit allen Bürgern vnd Einwohnende der Stadt Goßlar, so sie vberkommen ihres gefallens verfahren vnd gebühren muegen, Wornach sie sich zu achten, Geben in Unser Stadt Gottingen am 24t. Aprilis Ao. 626.

III.

Schreiben Wallensteins an den Goslarer Rat vom 24. Mai (n. St.) 1626. Aschersleben. (Stadtarchiv Goslar).

Von Gottes gnaden Albrecht Herzog zu Friedland Röm. Kay. May. Kriegsrath, Kammerer, Obrister zu Prag undt General über dero Armee.

Ehrnveste Wolweise besonders liebe undt guete freunde,

Wir sein von Ihr. Kay. May. General Veltzeugmeister undt Obristen, Herrn Grauen Schlicken berichtet worden, was Ihr an Ihme wegen einer intercession an uns das wir Euch ein Paßzettel zu erkauffung etliches getreidts, ertheilen, wie auch vor die, zu Hartzburg und Sesamb liegende Bauern schützen wolten gelangen laßen.

Nuhn sein wir ohne das geneigt, was Euch zum besten kombt willig zu erzeigen, undt derentwegen Euch hiermit ersuchen thuen, Ihr Jemanden zu uns abordnen wollet, mit deme wir uns unterreden mögen, wie eines undt anderes Euch zu guethen gericht werden könne.

Geben im Haubtquartier zu Aschersleben den 24. May Anno 1626.

A. H. z. Fdl. (Eigenhändig).

(Eigenhändig):

Schickt baldt iemandtsen zu mir denn ich verhofe baldt mich zu feldt zu begeben.

IV.

Schreiben Wallensteins an den Goslarer Rat vom 14. Juni (n. St.) 1626. (Stadtarchiv Goslar.)

Von Gottes Gnaden Albrecht u. s. w.

Ehrnueste Wohlweise, besonders liebe und gute Freunde,

Was Ihr an unns durch Euren abgeferttigten, den Edlen Hochgelärten, Doctor Johann Reckh, gelangen lassen, haben wir mit mehrern vernommen, unns auch hinwiederumb also ercläret, wie Ihr aus seiner Relation umbstendig werdet berichtet werden, daß wir albereitt wegen der zur Harzburg rottirten Bauern, dem Obr.-Leuttenandt Bodendich, ordinantz ertheilet, damit Er mit Euch derentwegen guete Correspondentz pflegen, auch auff Euer andeutten möglichsten Vleiß anwenden solle, wie gemeltes Harzburg erobert, die Bauern daselbst gänzlich vertilget, und die von der Stadt vor Schaden versichert werden möchten, Was aber die Besatzung des Klosters Reiffenberg anlange, wir dasselbe noch in mehrere Consideration ziehen, unnd volgundts darüber vernere ordinantz ertheilen wollen, auch darnebens erbietig sein,

da wir Euch unnd Eurer Stadt etwas zum besten thun mogen, unserseitts nichts zu unterlassen.

Geben im Haubt Quartier zue Aschersleben den 14ten Juny Anno 1626.

A. H. z. Frl. (eigenhändig).

V.

Eigenhändiger Brief des Georg Wolf von Wildenstein an den Rat der Stadt Goslar vom 27. Mai 1626. (Stadtarchiv Goslar.)

Was die Bürger, denen daß Vieh vor Goßlar abgenommen, an mich gelangen laßen, solches hab ich nach notturfft vernommen. Und demnach wegen der Hartzburgischen Bawren sie damit zu rechnen, solche abnahm nit beschehen, alß kann mann auch in Betrachtung der von der Statt ihnen erwießen und angezogenen Gutthaten solches nit restituiren. und daß umb so viel desto weniger weilen sie vermeint, mit Verweigerung ihres Biers und abermahlig beschehener Zurückschaffung der deßwegen dahin abgeordneten Fuhren, mir solch Vieh wiederumb abzupreßen, da mir doch anderwerts genugsamb hierbey gebracht, auch inn manglung deßen von allen Ortten wol Waßer werden trinken können. Und so den Soldaten der Trunk am Bier abgehet, sollen sie mit der Goßlarischen Ziegenmilch ergötzt werden. Wofern aber die von Goßlar vermeinen, daß ich Unrecht gethan, mögen sie mit Darthuung ihrer Unschuld mich an gebürenden Ortte verclagen und ein restitutions Befehl ausbringen. Soll ihnen uff solchen Fall, ohnangesehen waß sie gegen meiner wenigen Personn in despectirung meiner Paß Zettel verschuldet, alles vorhanden und abgenommenes Vieh gäntzlichen restituirt werden, und sie förders mit dergleichen abnahm verschont bleiben. Interim laß ich es bey voriger meiner Erklärung bewenden. Und ob zwar mein intent nit ist, mich mit denen von Goßlar inn disputat einzulaßen, alß der ich hiervon weder commission, noch information hab, will ich sie doch befragt haben, ob diß verantwortlich und christlich daß den Braunschweigischen Unterthanen von ihren in Goßlar salvirten Körnern an ietzo inn ihrer Hungersnoth nit das geringste will gefolgt werden, und ob sie nit die vorhin verursachte ungnaden von der Herrschafft und die Rach von den nothleidend und desperat gemachten Unterthanen (will geschweigen der Straff von Unsern Herrn Gott) umb so viel mehr heuffen und erzwingen. Und sich die antwortt in ihrem gewißen bald mit Ja darauf befinden. Diß loco recepisse

Hartzburg den 27. May A. 1626.

G. Wolf von Wildenstein.

VI.

Epigramm auf den Kapitän von Wildenstein. (Stadtarchiv Goslar.)

Epigramma,

Scriptum honori meritissimi viri Georg. Wolfii vonn Wildenstein, Capitanei & prefecti praesidio, quod est in arce refecta, sed non perfecta Harzburgk.

Quam bene conveniunt praefecti nomina CASTRO
HERCYNIO! morum quam bona signa viri!
In TERRIS FACIT ille OPVS, unde GEORGIOS audit.
Semihominis Caci facta minora putes.

Vastat agros, copias rapiens, porcosque bovesque
Balantesque et equos, cuis neget else LVPVM?
Tum FERVS et durus, duris ceu COTIBVS ortus
Gentile et nomen non nisi jure gerit.

Relligio tales habeat si pura patronos,
Ne dubitato, SCELVS jam quoque ZELVS erit.

Die angefügte Uebersetzung lautet:

Wie schicken sich die Nahmen fein
Deß Herrn ufr Harzburg Capitein,
Wie fein bilden sie diesen Mann
Und zeigen seine Sitten an.

Georg heist er mit Griechischer Sprach,
Denn er im Landt viel werckes macht.
Der Räuber Cacus ungeheur
Thaet nie soviel wieder gebühr.

Ziegen raubt er, Küh, Schaff und Schwein,
Macht auch von Pferden die gegent rein.
Wer wolte dann auch nicht bekennen,
Daß man ihn Wolf mit fueg mag nennen?

Wild, unerbittlich, grimm und hardt
Wie ein felß oder stein von ardt,
Führt also auch von seinem Geschlecht
Den Nahmen mit fueg und mit recht.

Darumb wo der Gottesdienst rein
Wird haben, die eß so treulich mein,
Wie dieser Mann, glaub Du mirß fein,
Der giftig GEIFER EIFER muß sein.

VII.

Schreiben des Grafen Tilly an den Zehntner Johann Diegel zu Zellerfeld, betr. Einziehung der den Bergstädten als salva guardia bewilligten Mannschaften für den Fall, daß die Räubereien der Harzschützen und der Besatzung der Harzburg gegen Goslar nicht aufhörten. Münden, 29. Juni 1626. (Stadtarchiv Goslar. Mir mitgeteilt von Herrn Oberstleutnant Tappen daselbst.)

Johan Graue Tserclaes von Tylli, Freyherr von Marbeiß, Herr zue Balaster, Montigny undt Breiteneck.

Unsern gruß zuuor Ehrnuester Lieber besonder.

Eß kombt uns beständiger bericht ein, weß gestalten sich daß auff der Hartzburg zu roß undt Fueß in etlich hundert stark befindlicheß Krieges Volck, wie auch die im ampt Seten zum Wolffeshagen zusahmen rottirte Bawren undt . . . wildschützen gelüsten laßen, des heiligen Röm. Reichs Stadt Goslar mit abnahm von pferden, Kühen, schweinen, schafen undt ziegen merkliche große Vergewaltigunge zuzufügen, teglich continuiren undt mit niederhawung undt gefenglicher abnahm undt Rantzionirung der Goßlarischen Bürgern auf einen tag in den andern ohnabgestellet vort zu fahren, undt denselben allen handel undt wandel zu legen undt abstricken.

Nun ist auch unuerborgen, was gestalten wir ohnlengsten so wol den Braunschw. alß Lüneburgischen Berg Städten mit unsern Salven Guardien also wilfehrig erschienen. Wan nun aber wir nicht sehen können, wie wir bey solchen tadthandelungen Unser ertheilte Salven Guardien gelten laßen undt manuteniren konten, So haben wirß auch hiemit erheischender not turfft nach unangefügt nit laßen können undt wollen, uns damit exprefslich vorbehalten undt bedinget (zu) haben, auff den Fall die Soldaten von der Hartzburg nit abgeschafft undt die ermordung, gefengliche abnehmung, und Rantzionirung, beraubung undt benehmung der Goßlarischen Bürger an Vieh, getreidig, proviant, geld undt guth wie auch die spolyrung der Mühlen undt anderer Thathandlungen, so wol von Soldaten, Wildschützen alß Bawren, von einem so wol alß dem andern, wo sich solche räuberische Gesellen, außer undt innerhalb Hartzeß aufhalten, nicht wirklich eingestellet, undt also den Goßlarischen Burgern auß undt in der Stadt kein sicherer Paß und straßen gehalten, auch die auff mehrbemelter Hartzburg undt sonst gefenglich enthaltene Bürger ohn entgeldt nicht alßbalden loßgegeben, wie nicht weiniger daß geraubte Vieh an pferden, Kühen, schweinen, schafen undt Ziegen, so sich über die Tausendt Stück, wie wir

berichtet seindt, belauffen sollen, nicht restituiret würden, daß wir ahn obberürte Unser ertheilte Salven Guardien keineßweges verbunden, sondern ietzo alß dan undt dan alß ietzo solche allerdings cassiret undt vernichtiget haben wollen, derowegen wir vor eine nothurft erachtet, zur nachricht Euch ein solches hiermit zugemüth zu führen, undt seindt Euch sonsten zu allem guten geneigt.

Datum Münden an der Werra den 29t. Juny Anno 1626.

Euer Gutwilliger
Johann Graue von Tilly.

Dem Ehrnvesten unsern Lieben besondern Johan Diegeln Fl. Br. Zehntner zue Zellerfeld.

VIII.

Befehl Wallensteins an v. Bodendiek vom 29. Juni (n. St.) 1626. (Die Abschrift ist der Stadt Goslar mitgeteilt. Stadtarchiv Goslar.)

Albrecht p.

Unnß haben die von der Statt Goßlar mehrmahlen berichtet, waß hohe beschwerden unnd große Drangsahle von zu Harzburg liegenden Soldaten und Pauern sie stedts außstehen mueßen, auch beraith großen Schaden jüngsthin alß daß Vieh Ihnen unversehens überfallen, thailß todtgeschlagen unnd gefenglich hinweggenommen worden.

Wann Sie dann jederzeit in Ihr. Kay. May. deuotion ganz trew bestendig verblieben, sich dann auch wieder denn feindt standthafft erzeiget, und Wir Sie darumb vorderist geschüzt, auch vor alle Ungelegenhait gern versichert sehen wollen, Alß sollet Ihr auf alle Mittel und Wege gedenckhen, derentwegen guete correspondenz mit Ihnen und Ihrer Soldatescha pflegen und mit Ihnen unterreden, auch müglichsten Vleiß anwenden, wie solche Soldaten und Pauern von Harzburg hinweggebracht, und also die vonn Goßlar nit verners beleidiget würden.

Geben im Quarttier zu Aschersleben den 29. Juny Ao. 1626.

Ann Oßwald von Bodendickh Colloredoischen Regiments bestelten Obristen Leuttenandten.

IX.

Oeffentlicher Anschlag des Oberwalters der Bergwerke, Otto Brendeke zu Zellerfeld, vom 30. September 1626. (Stadtarchiv Goslar.)

Ich Otto Brendeken Fürstlicher Braunschweigischer Oberverwalter gebe uff empfangenen Fürstlichen Bevehlig hirmit

allen und jeden Beambten und Underthanen in den Embtern Seesen, Lutter, Liebenburg und Harzeburg zuvernehmen, waß gestalt Illm. Unser gnediger Fürst und Her zu Wiederbringung des allgemeinen hochgewünschten Friedens bevorab aber zu Vortsetzung S. F. G. Berg- und Salzwerg die gnedige Verordnung gemacht, das die ein zeithero bei vergangenen und leider noch continuirenden Krieges Unwesen zusammen rottirte uffgewiegelte Bauren, Schützen und andere hernloß gesündlein in J. F. G. Landen und Fürstenthumb sonderlichen in obgedachten Embtern und dazu gehörigen Dörffern wegen der Lockerung (?) keines weges gelitten, sondern genzlich abgeschafft verfolget und ausgerottet werden sollen, Inmaßen den S. F. G. deßwegen an deroselben Krieges Commissarium General Obristen und Landtsaßen Christoff von und zu Hardenberg und andere officirer sonderbahre Commission und ortinantz ertheilet und abgehen laßen. Damit nun die Underthanen jedes Orts hiedurch wiederumb zur Sicherheit gebracht werden, und ihrer Nahrung ohne Gefahr deßobaß abwarten, auch den Fürstlichen Berg- und Salzwergken wie vorhin bedient sein mögen, alß sollen dieselben von mir dem Oberverwalter und itzigen Inspectorn trewlich verwerschewet und an statt Illmi Unsers gnedigen Fürsten und Herrn bei unnachleßiger ernstlicher Straffe hirmit bevehligt sein, daß sie mit vorgedachten Straßen Reubern und vordechtigen Leuthen nicht allein gantz keine Gemeinschaft haben, denselben in ihren Dörffern durchauß keinen Unterschleiff gönnen, sondern auch das geringste von proviant oder andere Notturfft zu ihrem Unterhalt weder heimblich noch öffentlich nicht zukommen laßen. Hergegen wo dieselbe anzutreffen sein, jedesmahl alhier unverzüglich melden und möglichsten Fleißes verfolgen helffen sollen. Sonsten aber seint S. F. G. nicht abgeneiget diejenige welche sich bei Zeiten davon abthun werden in gnaden zu pertoniren. Hieran verrichten die Beambte und Unterthanen vorhochgemelt ihres gnedigen Fürsten und Herrn ernstlichen Willen und Bevehlig, es gereicht zu gemeiner Wolfahrt und einem Jeden selbsten zum besten. Dehnen ich für meine Persohn zu wilfahren allzeit geneiget.

Datum Zellerfeld den 30t. Septembris Anno 1626.

Otto Brendeken.

X.

Schreiben der Harzburger Untertanen an ihren Amtmann Thomas Reiche vom 8. August 1632. (Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.)

Ehrnvester Großachtpar undt wolgelarter Insonders groß günstiger gepietender Herr Amptmann.

E. E. GroßA. undt Wolgel. Gestr.
können wier klagende nicht vorhalten, das uns armen gesessenen Hartzeburgischen Unterthanen ist angedeutet worden, das wier wöchentlich contribuiren sollen 30 Thlr., welches dan uns armen Leuten unmoeglich ist, dann wir leider Gott sey es geklaget in dieser langkwehrenden Krieges pressure dermaßen so sein mitgenommen, das wier baldt nicht mehr wissen, wo von die unserigen mehr können ernehret werden, den unsere Heuser seindt anfangk des Kriegswesen elendiglich von den Feinden in die Asche verbrandt worden, unser hab undt gueter weggenommen, mancher auch seine Ehegatten dadurch verlohren, undt von den Feinden ist umbgebracht worden, die andere die wir noch sein überblieben, nicht gewust wo wir noch einen sichern Orth haben finden können, haben uns müssen in den Waldt verlegen, wie noch heute zu tage viele drinnen ihre Wohnung gemacht. Wir seindt noch vor etzlichen Wochen von den Wolffenbüttelschen Soldaten und Reutern überfallen worden undt haben etzliche Dörffer so rein gemacht, das baldt nicht ein Pferdt oder Kuh oder Schwein mehr drinnen zu finden gewesen, was noch dazu ein Jeglicher in seinem Hause gehabt hat an den Mobilien gantz mit weggenommen, habens dabey nicht bleiben laßen, sondern noch etzliche mansperſohnen nieder geschossen, etzliche verwundet, das sie lange Zeit unter der Hand des Arztes haben liegen müßen, daß dieselbe noch dadurch in großen Schaden darüber kommen sein, haben das Ihrige, was sie noch gehabt, versetzen undt verpfenden müßen, wie dan solches mehr nicht Alles aus zu sagen ist, in was Jammer undt Elendt wier armen verbrandten Leute gerathen sein.

Alß gelanget hirmit an E. E. Großachtp. undt Wolgel. Gestr. Unser dienstfleißiges Suchen undt Bitte, dieselbe wolle Großgünstigk geruhen undt einen vorschupff thun bey Ihrer Fürstlichen Gnaden, das es uns armen verbrandten Leuten bey der vorigen Contribution als 15 Thlr. die wier sonsten gegeben, doch möchte erlaßen werden.

Solches thuen zu E. E. Großa. undt wohlgel. Gestr. wier uns getrösten undt sein es äußersten Vermögen nach zu verschulden Nachts als Tages bereithwillig undt schuldigk.

Datum Newstadt den 8. Augusti 1632.

E. E. Großa. undt Wolgel. Gestr.
Unterthänige Unterthanen im gantzen Gericht Hartzburgk.

XI.

Brief des fürstl. Braunschw. Hauptmanns Hector Mitthoff, Befehlshabers auf der Harzburg, an den Oberst über ein Regiment

zu Fuß.-Conrad Koch in Braunschweig vom 29. Januar 1641. (Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.)

Hochedler, Gestrenger, Vest und Großmanhaffter

Hochgeehrter Her Obrister.

Nach meiner Dienste erbietung vorhalte ich dem Herrn Obristen nicht, wie daß es gar zu schlecht ietzt mit meiner Compagnie bestellet ist, und wofern eß nicht baldt anders wirdt, mihr meine Knechte alle durchgehen werden, eß sein mihr schon Vier weggeloffen, sie können sich auch länger also nicht erhalten, den die Kleidaschen, so sie noch anne gehabt, sein alle vollendt zerrißen, den man leichte solches erachten kan, weil sie nicht ein bundt strohes ich geschweige den etwas anders haben können. Die Zeit über weil ich alhie logieret, habe ich (k)eine Lehnung bekommen, der Ambtmann hat zwar für brot ihnen etwas geldt gegeben, aber eß reichet nicht aus, sie sein theils vorschmachtet, daß sie kaum gehen können, muß mich für redlichen Leuthen schemen, daß sie von ihnen sollen gesehen werden, den sie uff bettlerweise hereingehen, die Officierer werden schwürig, wen eß auch anders mit uns nicht werden will, bin ich des Krieges auch überdrüssig, bin dem Kriege ohn rhumb nun bey die 18 Jahre nachgezogen, eß hatt mihr aber all meine Lebetage so elend wie ietzt nicht gangen, bitte derohalber nochmalß gantz unterdienstlich, mein Hochgeehrter Herr Obrister wolle doch so viel meglich helffen, daß nunmehr unsere Vorpflegung herauß komme, wie auch Tuch zu Kleidern den Knechten gegeben werden müge, ich weis fürwar das würde dem Herrn Obristen selber sehr iammern, wen er meine Knechte sehe, daß sie so elendt dahergehen, die meisten gehen barfueß, können ihre scham nicht mehr bedecken und ist eine solche grimmige Kelte und gar böses Wetter hier oben, eß ist die höchste Zeit daß sie geld und Kleider bekommen oder ich behalte keinen einzigen Knecht, eß will sich ietzt weil ich alhie so liege keiner von mihr werben laßen, werbe ich schon einen Man so gehen mihr dagegen woll zween wieder weg, ich erwarte darauff ew. Gdst. resolution und zweiffele nicht, Sie werden bey Ihr. Fürstl. Gnad. daß beste thuen, damit wir nunmehr auch etwaß bekommen muegen, ich habe leider selber nichts, kann derohalben meine Knechte wie sonsten woll ich gebührte nicht helffen.

Wegen der vier Knechte so unter des Herrn . . . . . Leib Compagnie sein, bitte ich imgleichen umb anforderung, den ich die Knechte nicht mißen kan, ich vorschwendete woll 50 Thaler und bekomme solche vier Knechte nicht, den eß alte Soldaten sein, können mihr auch ia rechtswegen nicht vorhalten werden.

Daß Geld so ich dem Herrn Obristen schuldich, soll wilß Gott bald Ew. Gnad. in Braunschweig zugestellet werden. Thue hiemit E. Hochedl. sambt den Lieben ihrigen Göttlicher obacht empfelen. Eilig.

Hartzburg am 29t. January 1641.

Meines Hochgeehrten Herrn Obristen
Unterdienstwilliger
Diener und Knecht
Hector Mitthoff.

XII.

Verordnung des Herzogs August über die Wiederbevölkerung des Amts Harzburg vom 22. September 1656. (Abschrift im Harzburger Erbregister von 1666.)

Der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus Hertzog zu Br. undt Lüneb.

hat gnedig wol verstanden, was Sr. Frl. Gnd. Ambtman zur Haartzburgk Johann Heinrich von Ußlar wegen Ersetzung der bey dem leydigen Kriegswesen abgegangenen Manschaft in dem ihm anvertraueten Ambte gehorsambst erinnert undt umb gnedige resolution gebehten.

Wie nun S. Fürstl. Gnd. ieder Zeit mit aller treuwen landesveterlicher Sorgfaldt den Wolstandt dero Fürstenthümer undt Lande befodert undt nichts ermangeln laßen, damit dieselbe in vorigen Standt gesetzet, undt die noch mangelnde Unterthanen herbeigeführet werden muchten, dero behuef Sie dan aus landesveterlicher Wolmeinung solche undt derogleichen constitutiones publiciren laßen, mittelst deren denen neuankommenden Unterthanen, so sich in den Landen nieder zu laßen bedacht, etliche gewiße frey Jahre gnedig concediret, darob auch jedesmal zu berührter Unterthanen sonderbahren Nutzen Frl. gehalten undt ferner zu halten gnedig gemeinet sein,

Also erkleren Vorhochgedacht S. Frl. Gnad. sich auch gegen dieselben, so sich in vorbemelten Sr. Frl. Gnd. Ambte nieder zu setzen gedencken, gnedig dahin, das ihnen nicht alleine gewiße wueste Hausstetten ausgewiesen, besondere dabeyneben drey gantze Jahre von allen Landes Bürden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, frey sein sollen,

Wornach sich den alle undt iede Beides itzige, auch künftige unßere Beambte zu achten. Uhrkundlich haben S. Frl. Gnd. diese sonderbahre gnedige resolution eigenhendig unterschrieben undt mit dero Frl. Cantzley Secret bedrucken laßen. So geschehen in S. Frl. Gnd. Vestung Wolffenbüttel den 22. Septembris 1656. (L. S.) Augustus Hz. B. u. L.

Gesichtsurne von Neinstedt.

Aus einem Hügel bei Thale.

(⅓ der natürl. Grösse).

Ausgrabungen.

Die Gesichtsurne von Reinstedt.

Abbildung auf Tafel I.

A. Fundbericht: Die Urne hat sich auf dem sog. Ostenberge dicht bei dem Dorfe (östliche Richtung) gefunden und zwar an der Stelle, wo jetzt das Haus des II. Anstaltsgeistlichen steht. Sie war in einer Steinkiste, in Kiesboden gebettet, etwa 60 cm unter der Erdoberfläche; in der Urne selbst befanden sich kleine Knochenreste. Außer dieser Urne sind noch etwa 5 andere gefunden worden, auf demselben Platze, die aber leider zerbrochen an das Tageslicht gefördert wurden. Sie lagen nur 30—40 cm unter der Erdoberfläche. Reinstedt a. H., den 10. Nov. 1906.

Steinwachs.

B. Erläuterung: Die Urne ist mit Deckel 37 cm hoch, ohne Deckel 31 cm; sie ist im Dezember 1904 gehoben und auf Veranlassung des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Brecht dem Museum zu Quedlinburg überwiesen worden. Ihr Inhalt ist gebranntes menschliches Gebein. — Ueber Gesichtsurnen ist schon im XXIX. Jahrgang dieser Zeitschrift 1896, S. 266 und 281 ff. durch Herrn Pastor Becker eingehender gehandelt; es ist dort betont, daß die Heimat dieser eigentümlichen Grabgefäße mit Gesicht und Mütze die Weichselgegend bei Danzig ist, und daß ihr Auftauchen in der Provinz Sachsen, 1893 bei Eilsdorf, als eine überraschende und wichtige Erscheinung aufgefaßt ist. Es ist heute noch hinzuzufügen, daß nach Kossinnas gründlichen Studien die Gesichtsurnen den Ostgermanen angehören, also einer germanischen Bevölkerung, die nicht, wie die Westgermanen, in der Steinzeit und von der cimbrischen Halbinsel aus sich in Deutschland verbreitet hat, sondern erst um 700 v. Chr. auf dem Seewege von Skandinavien aus sich an der Weichselmündung festgesetzt und von dort aus durch Unterwerfung der älteren Bevölkerung nach Westen und Süden vorgedrungen ist (Zeitschrift f. Ethnologie 1905, S. 387 ff.). Von diesen frühesten Ostgermanen (Wandilier) rühren nach Kossinna die Steinkistengräber mit Gesichtsurnen in Pommerellen her. Das Auftreten ganz ähnlicher Grabgefäße mitten unter den

Westgermanen muß in Anbetracht dieses Ursprungs noch auffälliger sein.

Im übrigen ist das Reinstedter Gefäß eine reine Gesichtsurne und gleicht den ostgermanischen dadurch mehr als die drei Eilsdorfer, weil sie nicht, wie jene, mit einer Hausurnentür ausgestattet ist, sondern, wie die echten in Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, die Oeffnung oben und zur Bedeckung derselben eine abnehmbare Mütze hat. Das Gesicht ist übrigens kunstloser hergestellt als bei den ostgermanischen und auch den Eilsdorfer Gesichtsurnen: während dort die Nase, oft auch die Ohren, plastisch, die Augen durch kleine Kreise nachgebildet sind, sind hier Nase und Mund durch eingeritzte Striche, die Augen durch Punkte wiedergegeben.

Hinsichtlich der verloren gegangenen Gefäße kann man nur immer wieder die Bitte aussprechen, daß doch jeder Finder auch die Scherben zerbrochener Gefäße sorgfältig auffammeln möge, da sie ohne große Mühe zu ganzen Gefäßen zusammengesetzt werden können. P. Höfer.

Ausgrabung bei Thale.

Abbildung auf Tafel I.

A. Fundbericht: In der rechts der Bode belegenen Feldmark Thale, im Gebiet der sog. „Sieben-Springe", befinden sich auf dem östlichen der daselbst vorhandenen, dem Oekonom Carl Papendieck gehörigen, größeren Hügel fünf rundgrabartige Erhöhungen, die von jeher die Aufmerksamkeit von Altertumsfreunden auf sich gerichtet haben sollen.

Die Sage erzählt von sieben Riesen, die hier bestattet liegen, andere berichten, es seien sieben Prinzen, welche nach den Schätzen der Prinzessin Brünhilde verlangten, dabei aber von sieben Riesen getötet und hier begraben seien. Wieder andere wollen von Schätzen wissen, die in den „Sieben-Springen" geborgen sind und bei deren versuchter Hebung der Teufel einst einem Thaler Schatzgräber den Hals umdrehte.

Jedenfalls ist diese Gegend stets eine sagenumwobene und längere Zeit sogar von abergläubischen Leuten gefürchtete oder doch gewissermaßen mit heiliger Scheu betrachtete gewesen, wohl mit ein Grund, weshalb der jetzige Besitzer trotz lohnender Anerbieten Niemandem gestatten wollte, hierorts Nachgrabungen zu veranstalten, um dadurch endgiltig Licht in das geheimnisvolle

Dunkel zu bringen und der Wissenschaft einen, wenn auch kleinen Dienst zu erweisen.

Jetzt nun ist der Schleier gelüftet; nach langen diesseitigen Bitten hatte sich kürzlich Herr Pavendieck zur Oeffnung dieser angeblichen Riesen- oder Prinzengräber bereit finden lassen und konnten daher die diesbezüglichen Arbeiten vom 27.—29. September 1906 seitens des Berichterstatters ausgeführt werden.

Das Resultat der Arbeiten war, nachdem man in sämtlichen Hügeln bis zur Mitte einen ca. 1½ m breiten und 2 m tiefen, bis zur Kiesschicht führenden Gang gegraben und von hier aus das zum Teil aus lehmigen Boden bestehende, mit Feldsteinen durchsetzte, meist aufgeschüttete Erdreich ringsherum entfernt hatte, folgendes:

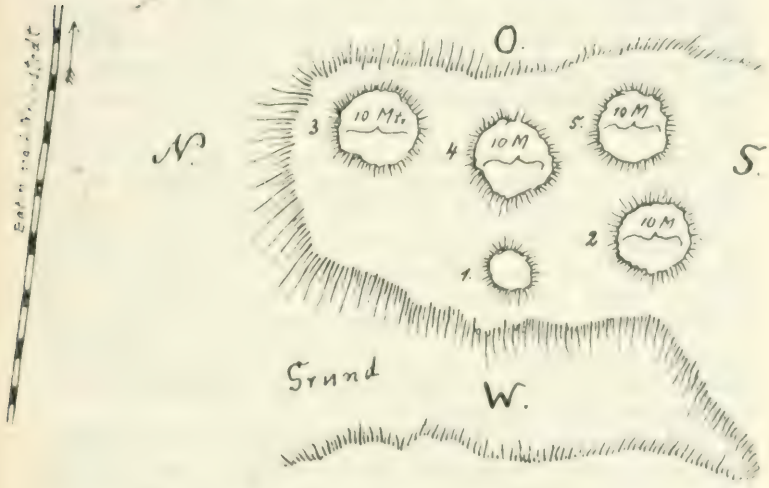

In dem sehr kleinen nach Nordwesten gelegenen ersten Hügel wurde trotz sorgfältigen Suchens nichts gefunden, was auch nur einigermaßen von Interesse sein könnte, wahrscheinlich handelt es sich hier um kein Grab, sondern lediglich um einen, allerdings gleichmäßig und dicht überwachsenen Erdhaufen, der gelegentlich früherer Nachgrabungen im gegenüberliegenden, nach Osten belegenen mittelsten Grabe aufgeschichtet wurde, wenn schon die Form des Hügels zu denken gab.

Der zweite, nach Südwest gelegene Hügel barg an seinem Westrande verschiedene stark zersetzte menschliche Arm- und Beinknochen, letztere nach Osten gerichtet. Plattensteine irgend welcher Art waren nicht vorhanden, auch fand man solche bei den teils glatten, teils rauhen und durchweg schlichten, keinerlei Verzierung

aufweisenden Urnenscherben, welche in größerer Menge in kleinem Kreise herumlagen, nicht.

Selbst der dritte nordöstlich gelegene Hügel, auf den ich große Hoffnung gesetzt hatte, enthielt nur schlichte Urnenscherben, es waren dies meist rohe und kunstlose, schlecht gebrannte, mangelhaft geschlemmte und reichlich mit Steinchen durchsetzte Stücke, Gefäßen verschiedener Größe angehörend. Plattensteine fehlten auch hier gänzlich, wie denn überhaupt von menschlichen und tierischen Knochen trotz eifrigen Suchens nichts zu finden war.

Etwas mehr wurde im vierten, in der Mitte liegenden Hügel ausgegraben, hier ist fast am Nordrande des Grabes in einer Tiefe von ca. $1^1/_2$ m auf kiesigem Grunde ein mit dem Kopf nach Westen belegenes, total auseinandergefallenes menschliches Skelett (ohne Steinpackung und Steineinfassung) bloßgelegt, von welchem die Arm- und Beinknochen, ein Teil der Schädeldecke, sowie ein Kiefer mit Backenzähnen von teils außergewöhnlicher Größe ziemlich gut erhalten, wenn auch sonst stellenweise stark zersetzt waren. Ueber dem Skelett lagen etwas oberhalb zu Füßen im Boden frei (ohne Steinkammer) teils glatte, teils nach Verzierung höchstwahrscheinlich (?) der neolithischen schnur- und stichverzierten Keramik angehörende Urnenscherben. Mehrere gut erhaltene menschliche Zähne und kleinere zerstreute Knöchelchen befanden sich auch am Westrande des Hügels, noch weiter westlich hart am Rande aber eine große Anzahl Roggensteinplatten, die allem Anschein nach hier als s. Zt. überzählig bei der Bestattung, jedenfalls beim Schließen des Hügels eng aneinander schräg geschichtet sind, da an dieser letzten Stelle der Boden keine Spuren von früherer Oeffnung zeigte.

Auffallend sind der sonst in dieser Gegend rechts der Bode nicht vorkommende Roggenstein und die ebenfalls hier zum ersten Male zu Tage tretenden rot und gelb geaderten Sandsteine, während Kalkstein-Platten, welche im folgenden Hügel vorkommen, hier gänzlich fehlten.

Die reichste Ausbeute lieferte der fünfte, gen Südosten belegene Hügel, dessen Höhe ab Durchschnitts-Oberfläche des Bodens auch ca. 1 m und dessen Durchmesser wie derjenige der anderen (Nr. 2—4) ca. 10 m betrug.

Wieder anscheinend ein Einzelgrab ohne Steinpackung oder Steinkammer, also einfache Erdbestattung. Zerfallenes Skelett am nordwestlichen Rande in $1^1/_2$ m Tiefe, mit dem Gesicht gen Osten liegend, auf dem fast vollständig zu Pulver zerfallenen Schädel lag ein großer Stein. Ca. $1^1/_2$ m über diesem Stein befand sich Holzkohle, die sonst nicht vorkam, oberhalb des Fußendes (ca. 10 cm unter der Erdoberfläche) wurden in einer

40 × 20 × 25 cm großen, aus dünnen Kalksteinplatten bestehenden Kammer (auch Kalksteine kommen hier rechts der Bode im Allgemeinen nicht vor) zwei horizontal liegende, gut erhaltene und ganz herausgeholte leere, kleinere Urnen gefunden (siehe Abbild. 1 und 2); sowie in einer weiteren Kammer eine größere, durch Strichmuster verzierte Urnenschale (Fig. 3), die zerbrochen war, nebst Scherben von 2—3 weiteren kleineren Beigefäßen (Fig. 4, 5 und 6). In sämtlichen Gräbern befindet sich bis ca. 1½ m Tiefe lehmiger Boden, darunter Kieslager. Schmuck, Waffen oder Gerätschaften und Beigaben irgend welcher Art sind trotz sorgfältigem Durchharken der Erde nicht vorgekommen.

Zu bemerken ist noch, daß sämtliche Gräber allem Anschein nach bereits mehr oder weniger durchsucht waren, ich könnte mir wenigstens sonst die meist wenig zusammenliegenden, fast durchweg mit altem Bruch versehenen Urnenscherben nicht erklären, abgesehen von der deutlich sichtbaren Erdentnahme, die jedoch auch zwecks Verbesserung der anliegenden Aecker neuerdings geschehen sein kann.

Wenn die Knochenreste von einer Durchsuchung damals verschont blieben, so wird dies einesteils am Mangel an genügendem Interesse oder Verständnis gelegen, anderenteils in der tiefen Lage der Skelette seinen Grund gehabt haben, waren doch immerhin ca. 2½ m Erdreich zu bewältigen, was jemand ohne Erlaubnis des Besitzers von Grund und Boden zu haben, doch wohl so leicht nicht riskieren durfte.

Der schlagendste Beweis für meine Annahme scheint aber der zu sein, daß sowohl das Fürst-Otto-Museum zu Wernigerode, das Rostrappen Museum hierselbst, als auch das Königliche Museum für Völkerkunde zu Berlin (ersteres bereits aus dem Jahre 1821) Stein und Bronzefunde aus der Thaler Umgebung, speziell aus den „Sieben-Springen" (u. a. einen Bronzedolch und Steinmeißel nebst Urnen) aufzuweisen haben.

Dies ist der kurze Bericht der vorgenommenen Ausgrabung, möge es sachverständigeren Persönlichkeiten überlassen werden, Schlüsse aus diesen Funden zu ziehen, dem Einsender dieser Zeilen genügt es, u. a. vielleicht hierdurch festgestellt zu haben, daß die im Allgemeinen seltener vorkommenden neolithischen Hügelgräber resp. Tongefäße in hiesiger Gegend (vgl. Zeitschr. d. Harzvereins 1896, S. 298 f.) anscheinend und öfter vertreten sind und daß ich erhoffen kann, diejenigen endgiltig beruhigt zu haben, welche seit langen Jahren an diese Fundstelle weit größere Erwartungen knüpften. Die ausgegrabenen Gegenstände hat der Besitzer der „Siebenspringe" dem hier einzurichtenden Museum geschenkt. Otto Schonermark, Ortsvorsteher in Thale a. H.

B. Erläuterung: Ueber die Grabhügel bei den Siebensprungen hat schon 1786 J. A. E. Goetze in seinen lehrhaften Reisebeschreibungen unter dem Titel: Die Harzgegend oder eine kleine Reise von drei Tagen, und zwar in Bd. 3 S. 230 Mitteilung gemacht; sie lautet:

„Ein Paar hundert Schritt von den Siebensprungen, weiter hinauf nach dem Holze zu, in einer angenehmen Pläne, findet sich eine besondere Merkwürdigkeit des Altertums . . . Hier sind nämlich in der ganzen Gegend herum, zwischen dem Holze, Wiesen und Aeckern, wohl zwanzig einzelne, ziemlich erhabene Grashügel, denen man es wohl ansehen kann, daß sie nicht von der Natur, sondern von Menschenhänden bereitet sind. Fast alle, wie ein Hutkopf von einer sehr gleichförmigen Rundung.

Was meint ihr wohl, was unter diesen Hügeln verborgen sei? Lauter heidnische Begräbnisse. Unter jedem Hügel ruhet eine Familie unserer alten heidnischen Vorfahren. Es mögen wohl gute Leute darunter gewesen sein.

Wie weiß man denn das? . . . Ein Zufall hat es entdeckt: Man wollte vor dem Holze einen Falkenfang anlegen . . . Es schien dazu nichts bequemer, als ein solcher erhabener Hügel, um den Pfahl hineinzusetzen. Dazu mußte ein Loch eingegraben werden. Und siehe! man fand ein irdenes Gefäß, wie einen Krug, mit verbrannten Totenknochen. Man grub weiter und fand noch einige, da war das Geheimnis entdeckt."

In den Akten des Fürst-Otto-Museums finden sich folgende Eintragungen, die von dem bekannten Sammler Ober-Domprediger Augustin in Halberstadt herrühren, nämlich zu drei Beigabegefäßen, die ihrer Form und Verzierung nach der 4. Periode der Bronzezeit angehören, die Worte: „Fundort: Eins der Hünengräber oberhalb der sieben Sprünge südöstlich von Thale 1821;" zu einer hohen schlichten Aschenurne, deren Form in der Hallstattzeit bis in die erste Latènezeit vorkommt, die Worte: „Fundort: Hügel am rechten Bodenufer den am linken Ufer gelegenen 7 Sprüngen gerade gegenüber. 14. Aug. 1824. Die Urne war mit einem Steine bedeckt und von einem Steingehäuse umgeben, in welchem noch viele Menschenknochen lagen." — Ob diese Ausgrabungen Augustins dieselben Hügel geöffnet haben, die nunmehr von neuem und fruchtlos untersucht worden sind, wird sich schwerlich mit Sicherheit sagen lassen; möglich ist, daß Grabhügel III die von Augustin 1821 ausgrabenenen Beigabegefäße enthalten hat, da er jetzt u. a. einen Scherben geliefert hat mit derselben flachen Hohlkehlverzierung, wie sie zwei der genannten Beigabegefäße aufweisen.

Vor der Hauptversammlung des Harzvereins in Quedlinburg 1893 besichtigte ich zusammen mit H. C. Huch (dem Aelteren) und dem Roßtrappenwirt Sonntag die Hügel auf den Sieben Springen, weil der Vorschlag gemacht war, am zweiten Versammlungstage eine Ausgrabung vorzunehmen (vgl. Zeitschrift des Harzvereins XXVI, 1893, S. 440). Bei dieser Gelegenheit zeigte mir Sonntag einen Hügel, den er vor kurzem ausgegraben und in dem er viele Steinplatten (Roggenstein) gefunden hatte. In der Mitte habe eine Steinkiste gestanden und um diese herum haben radienförmig nach den verschiedenen Seiten hin gerichtet mehrere Skelette gelegen. Die Steinplatten standen noch an einander geschichtet wie zum Verkauf aufgemetert, ein trauriges Bild nutzloser Zerstörung. — Die große Anzahl Roggensteinplatten eng aneinander schräg geschichtet, die Herr Schönermark jetzt am Westrande des Hügels IV gefunden hat, sind m. E. die Reste dieser Raubgrabung. Bei dieser Grabung ist auch ein Stück Dachziegel in den Hügel gekommen, das jetzt dort gefunden ist. Schnur- und stichverzierte Scherben fehlen.

Der Grabhügel V, der einzige, der Ausbeute geliefert hat, ist derjenige Hügel, der 1893 uns als einziger noch uneröffneter von Sonntag gezeigt wurde. Leider hat der Besitzer zu einer planmäßigen und sorgfältigen Ausgrabung im Herbst 1893 seine Zustimmung verweigert. Die jetzige Ausgrabung hat über die Verhältnisse des Hügels nicht volle Klarheit gebracht. Ein Skelett ist gefunden und zwei Behälter aus Steinplatten mit Gefäßen darin. Eine Zusammengehörigkeit ist nicht festgestellt.

Der zuerst genannte nahe unter der Oberfläche gefundene Behälter enthielt 2 Gefäße der jüngeren römischen Periode. Der Topf (Fig. 2) 8,5 cm hoch, gelbrötlich, von gutem Ton, dem nur wenige kleine Steinchen beigemischt sind, und von verhältnismäßig gutem Brand, ist plump hergestellt; die Standfläche schief, der Boden uniformig dick (1,7 cm), die Wände im Innern roh und uneben; der Hals außen wohl nur mit dem Finger geglättet, daher uneben und von ungleicher Höhe (3—3,4 cm), der Rand gekerbt, d. h. mit Fingernägeln gekniffen, auch da, wo er über dem Rest eines Henkels am meisten nach oben gezogen ist. Der Unterkörper ist durch zahlreiche unregelmäßige Nagelkerben in der Weise rauh gemacht, daß mit dem Fingernagel der weiche Ton von oben nach unten durchschnittlich 5 mm herabgedrückt ist, sodaß immer kleine Vertiefungen mit darunter vorquellendem Wulst entstanden sind. Das Gewicht des kleinen Topfes ist erheblich (180 gr).

Zwei Gefäße ganz gleicher Art hat 1902 Fortsch auf dem

Urnenfriedhofe von Mechau, Kr. Osterburg, gehoben (Jahresschr. für die Vorgesch. der sächs.-thür. Länder, Bd. 3 1904, S. 68, Taf. V, 16). Dieser gehört, wie eine beigegebene Fibel (mit hohem Nadelhalter) beweist, dem 3. Jahrhundert n. Chr. an; die Warzenbecher dieser Periode sind aus ost- wie aus westgermanischen Gebieten bekannt (vgl. Kossinna, Ztschr. f. Ethnologie 1905, S. 398). In das 3. Jahrhundert n. Chr. haben wir also die oberste Bestattung in Hügel V zu setzen samt dem mitgefundenen kleinen Gefäße (Fig. 1), dessen Unterteil in eigentümlicher Weise zu einer flachen Wölbung mit eingedrückter runder Delle als Stehfläche verkümmert ist. Unter dem Rande sitzt eine kleine Oese, mit einer Oeffnung, die höchstens einen Faden durchläßt. Das von braunem Ton geformte Gefäß ist ebenso unordentlich und schief gemacht als das erste. Der Oberteil ist 3,3—3,8 cm hoch, daß ganze Gefäß 4,5—5,7 cm; die oberen Durchmesser betragen 8,5 und 9 cm.

Die Gräber dieser Periode enthalten in dem von Westgermanen bewohnten Deutschland regelmäßig Leichenbrand in flach beigesetzten Gefäßen, die öfter mit Steinen umgeben sind. Auch die obere Bestattung des Hügels V muß Leichenbrand enthalten haben, wenn auch im Bericht eine Angabe darüber fehlt. Das morsche Skelett, das $1\frac{1}{2}$ m tiefer, also auf der Basis des Hügels oder noch in diese vertieft, gelegen hat, kann zu diesen Gefäßen nicht gehört haben.

Dagen sind die in dem andern Behälter gefundenen Gefäßfragmente als Beigaben des Skeletts anzusehen; da sie der Steinzeit angehören, in welcher die Toten unverbrannt mit Beigabegefäßen bestattet wurden. Die Fragmente 4 und 5 gehören zu einem Topf der norddeutschen Tiefstichkeramik, wie Form und Verzierung deutlich zeigen, die Höhe des Halses beträgt 4,2 cm; auch das unverzierte Fragment 6 mit breitem flachen Henkel und scharfem Vorsprung unter dem Halse gehört zu demselben Typus, aus dem durch Abschwächung, Weiterbildung und Vermischung der Bernburger Typus hervorgegangen ist. — Die schnittverzierte Satte (Fig. 3) ist ein seltenes Vorkommnis; durch senkrechte von unten nach oben geführte Schnitte ist die Gefäßwand in 18 verschieden breite Felder eingeteilt, die wieder durch schräg geführte, parallele Schnitte in der Weise gefüllt sind, daß die schrägen Schnitte zu den senkrechten ähnlich stehn wie die Fischgräten zum Rückgrat — nur nicht so regelmäßig, denn die Schrägschnitte haben in den verschiedenen Feldern verschiedenen Abstand (5—12 mm) und sind flott und flüchtig oft über den senkrechten Schnitt hinausgeführt. Dieselbe Verzierungsweise zeigt ein steinzeitlicher Becher von Querfurt im Provinzial-

Museum zu Halle, zusammengezogen als Verzierungsband erscheint das Muster auch auf einer schnittverzierten Amphore von Uthleben im Museum zu Nordhausen. Nach einer brieflichen Mitteilung hat dieser Steinplattenbehälter sich an der nördlichen Seite des Skeletts, ungefähr 25 cm tief befunden. Da das Skelett selbst am nordwestlichen Rande des Hügels lag, muß der Behälter am äußersten Rande gestanden haben und kann deshalb bei 25 cm auf der Basis des Hügels errichtet gewesen sein. P. Hofer.

Vermischtes.

1. Zu Georg Aemilius.

Im Juli 1535 vertrieb die Pest oder vielmehr die Furcht vor ihr die Dozenten und Studenten der Wittenberger Universität nach Jena. Der Anschlag, durch welchen der Rektor die Kommilitonen zum Umzug aufforderte, ist vom 18. Juli (Corpus reformatorum II, 890). Während Luther ruhig in Wittenberg blieb, mit gutem Humor die Furcht sich vom Leibe haltend,[1] siedelte Melanchthon — aber gewiß nicht aus Angst vor Ansteckung, sondern aus Pflichttreue, weil er den Studenten seine Dienste nicht entziehen wollte — mit über. Unter den fliehenden Studenten war auch Georg Aemilius, der spätere erste Superintendent von Stolberg. Im Winter 1532/33 war er als Georgius Omlerus Mansfeldensis in Wittenberg immatrikuliert worden.[2] Bald nach seiner Ankunft in Jena verfertigte er ein Gedicht, in dem er die in Wittenberg ausgebrochene Panik und die Uebersiedelung der Universität schilderte. Es findet sich in der Originalhandschrift in dem Codex J. II. Misc. Mscr. 1 der Königl. Bibliothek zu Bamberg, der einst Johann Spangenberg, dem Reformator Nordhausens,[3] gehört hat. Auf ihn mochte ich darum auch die Widmung des Gedichts: Johanni Pallirodio deuten, obgleich ich die Beziehung zwischen den beiden Namen nicht aufdecken kann. Das hübsche Gedicht lautet folgendermaßen:

[1] Köstlin-Kawerau, Martin Luther II, 302.

[2] Vgl. ADB I, 127 f., Ed. Jacobs, Zeitschr. d. Vereins f. Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 2, 235 f. und meine Bemerkungen, Theol. Studien u. Kritiken 1907, 140 f.

[3] Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche[3] 18, 563—567

Johanni Pallirodio.

Quam legis, ex illa tibi mittimus vrbe salutem,
Quae vetus a Jani nomine nomen habet,
Hinc, vbi vitiferos liquido sala flumine colles
Ipsaque contiguis moenia stringit aquis,
Saxonicis profugi quo nos concessimus oris
Sole Cleoneae terga premente ferae.[1]
Forsitan, hic rerum quae sit fortuna mearum,
Deque fugae causa certior esse cupis.
Accipe! nam breuibus referam tibi singula verbis,
Notior vt vitae sit tibi summa meae.
Liquerat octipedis feruentia brachia cancri
Cynthius in signo iamque Leonis erat,
Et canis Icarius medio flagrabat Olympo
Torrebatque siti gramina fessa graui,
Quaeque diu fuerant cupidis optata colonis,
Jam prope frugiferae tempora messis erant.
Tempore Leucoream quo se noua pestis in vrbem
Intulit et laeto corpora multa dedit.
Edidit et magnam non longo tempore stragem
Et nimis - heu! - multis perniciosa fuit.
Pectora sunt hominum subito perculsa periclo,
Ortus et est tota magnus in vrbe pauor.
Nec tamen ista lues minima de parte recessit,
Triste sed assiduo continuauit opus.
Cumque videretur multum restare pericli
Nec fieret morbi mitior ira noui,
Tum, quae sola fuit via visa relicta salutis,
Quisque sibi statuit consuluisse fuga.
Protinus exoritur tota discursus in vrbe
Et ruit ancipiti territa turba gradu.
Quisque sibi aurigam quaerit currumque requirit,
Quisque suis rebus prospicit atque fugae.
Hic vehitur curru, fugiens pede fertur at ille,
Alter cornipedis terga fatigat equi.
Aufugiunt cuncti celeres vrbemque relinquunt,
In qua cuncta noui plena timoris erant.
Tandem confugit Jenam studiosa iuuentus
Rectorem stabili mente secuta suum,
Ceruleeque Salae placidas concessit ad vndas,
Hic vbi Tyrigetae pinguia rura colunt,

[1] Cleonaea fera der Löwe.

Quo neque fertilior vino neque frugibus vllus
Principis est nostri sub ditione locus.
Ipse etiam fugi te, docte Philippe, secutus,
Et comitem tantum iuuit habere virum.
Hic nos suscepit tota cum plebe senatus
Et sedem profugis hospiciumque dedit.
Qua locus occiduas zephiri spirantis ad vados
Vergit ab antiqua relligione sacer.[1]
Viuimus hic igitur musisque vacamus et artes
Discimus ingenua sedulitate bonas.
Haec tibi, quem rerum delectat fama mearum,
Carminibus duxi significanda meis.
Namque mihi veteres tu maximus inter amicos,
Vt decet assidua me pietate colis
Conseruasque semel ceptum constanter amorem,
Quod nimis est rarum temporis huius opus.
Hoc igitur paruum sinceri carmen amici,
Qua tibi composuit, suscipe mente, precor.
Certe meos quondam numeros laudare solebas
Et me iudicio concelebrare tuo,
Tempore, quo nostras tenuit Stolberga camenas,
Quae mihi Pieridum prima retexit iter.
Ergo quod officium quondam praestare solebas,
Aemylio praestes nunc quoque, Jane, tuo.
Quaeque tibi subito properanti fudimus hora
Carmina, pro veteri dexteritate probes.
Et quia facundum te nouimus esse poetam
Ingenijque fluit vena benigna tibi
Et faciles dictant tibi dulcia carmina Musae
Et tua pegaseo pectora fonte rigant,
Te precor, vt rursus mihi carmina pauca remittas.
Quae mihi grande tui pignus amoris erunt.
Sic tibi sit praesens phoebus doctorque Camenae.
Sic faueat studijs Calliopea tuis.
Sed mea supremo claudatur Epistola verbo
Aeternumque mihi, dulcis amice, vale.

[1] Dazu am Rande von anderer Hand: Monasterium. Vgl. in dem oben erwähnten Anschlag die Stelle: multi inveniunt gratiam habitationem in monasterio eius oppidi.

[2] Nach seiner Erfurter Studentenzeit wurde Spangenberg vom Grafen Botho zu Stolberg als Rektor an die dortige Lateinschule berufen. Er war dort um 1520 auch Mittagsprediger an der Seite Ludemann Platners. Aemilius war damals wohl sein Schüler.

Atque tuos socios cum praeceptore saluta
Nomine, si dignum duxeris esse, meo.
T. Georgius Aemylius.

In demſelben Bamberger Codex findet ſich nun auch noch ein Brief mit einem angehängten Gedichte Melanchthons, ohne Adreſſe und Unterſchrift, aber offenbar von derſelben Hand geſchrieben wie das oben mitgeteilte Gedicht. Dürfen wir ſchon darnach Aemilius als den Briefſchreiber anſehen, ſo beſtätigt uns das der Anfang des in die zweite Hälfte des Septembers 1530 fallenden Briefes, wo von der Rückkehr eines Henricus Schnidewein aus Wittenberg die Rede iſt. Gemeint iſt jedenfalls der am 20. März 1525 in Wittenberg inſkribierte Henricus Schneidebein ex oppido Stolberg, der ſpäter, 1538, als Rat an den Hof nach Torgau, dann nach Weimar berufen wurde, 1561 als Rechtsprofeſſor nach Jena ging und daſelbſt am 7. Mai 1580 ſtarb.[1] Es kann doch wohl nur von ſeiner Rückkehr aus der Univerſitätsſtadt in die Heimat die Rede ſein. In Stolberg iſt alſo der Briefſchreiber höchſt wahrſcheinlich zu ſuchen. Hier kann aber Aemilius 1530 noch recht wohl geweilt haben. Gerichtet iſt der Brief gewiß auch an Spangenberg. Er lautet:

S. D. Redijt heri Wittenberga Henricus Schn[i]dewein, quem nosti. is attulit mihi ab amicis aliquot epistolas. Noui nihil scribunt praeterquam quod Lubecensium Legati isthuc venerunt, ut Pomeranum inde in suam vrbem abducerent. Quod ut impetrent a principe Electore, Augustam sunt profecti.[2] Equidem de motu Lubecensi puto te factum esse certiorem, in quo plebs coëgit senatum, ut nostrum *δόγμα* reciperet. Volunt igitur a Saxoniae Apostolo Bugenhagio ecclesiam suam renouari et constitui. Conducent fortasse etiam *τὸν ἐπίσκοπον* et ludimagistrum. Excudunt Saxonica lingua in sua vrbe Biblia. Ostenderunt eius operis aliquot paginas, quas secum attulerunt, Pomerano et nonnullis alijs eius Scholae professoribus.[3] Scripsit carmen Philippus ad Bernhardum

[1] Enders, Luthers Briefwechſel X, 70[2].

[2] Die Lübecker Geſandten, Johann van Achten und Jacob Krappe, reiſten am 11. September 1530 von Koburg, wo ſie Luther aufgeſucht hatten, nach Augsburg weiter (Enders VIII, 252 u. 253[5] und dazu noch Heinrich Schreiber, Die Reformation Lübecks, Halle 1902, S. 72).

[3] Dieſe niederdeutſche Bibel erſchien am 1. April 1534 (Schreiber S. 81). Ein Exemplar bietet R. W. Hierſemann in Leipzig für 380 Mk. an (Katalog 334, S. 11 Nr. 31).

Bomgarten ex Vlsen, Luneburgensis Ducatu oppido natum, qui Doctoris Bruggen liberos Wittenbergae instituit. Cuius exemplum pro mea ergo te summa benevolentia ad te mitto.

Nun folgt mit der Ueberschrift Philippus Bernardo S. D. P. und der Unterschrift: Augustae 5. Kalend. Augusti [28. Juli 1530] das Gedicht Melanchthons Corpus reformatorum II, 234 sq. Varianten: V. 17 nil statt nihil, V. 36 ore st. ope, V. 39 patris st. patrias.

Zwickau i. S. Otto Clemen.

2. Obere und Untere Innerste.

(Auch Hunscherweg, Kampesweg und Grenze des Klostergebietes Cella.)

Unter den Karten des „Nordwestlichen Harzes" nimmt die von Paul Reuß — im Maßstabe von 1 : 40000 gezeichnet — unbestritten den ersten Platz ein; und kein anderer Teil unseres Gebirges hat eine gleichwertige aufzuweisen. Da ich sie seit Jahren auf jedem größeren Gange mit mir führe, so kann ich sie auch für die Wanderer als durchaus zuverlässig bezeichnen. Freilich den empfehlenswerten Fußweg, der vom Keller oberhalb Wildemann unter Vermeidung des unbequemen Umweges über die Stundenbuche nach der Schildauköte (und der neuen Försterei Neckelnberg) zwischen Lautenthal und Seesen führt; oder gar den Edwin Hoffmanns-Stieg vom Hammerstein über den Söse-stein an den Morgenbrotsgraben darf man auf ihr nicht suchen wollen: die sind jünger als die Karte. Und wenn man auf dem Brockenfelde südlich vom Eckersprunge den links über den Bode-sprung führenden als fahrbar eingetragenen Weg völlig verwachsen findet und über die Sandbrinke zu gehen genötigt ist, so kann die Karte auch dazu nicht. — Ich kenne eigentlich nur einen Weg von einiger Bedeutung, den die Karte nicht zeigt: die „Brockenschneise" (so benannt, weil man stets das Brockenhaus im Auge behält), mittels deren man vom Ahrendsberge ohne den sehr beträchtlichen Umweg über Harzburg oder über Torf-haus unmittelbar nach dem Radaufall gelangen kann — doch nein! „konnte"; denn seit einigen Jahren hat ihn die herzog-liche Forstverwaltung gesperrt, um das Wild vor der Beunruhi-gung durch die Wanderer zu schützen.

Was ich an der Karte auszusetzen habe, betrifft nicht die wandelbaren Wege und Stege, sondern den Oberlauf der Innerste,

des Hauptflusses der Klausthaler Hochebene. Daß ich die Sache nicht in einer geographischen, sondern hier in unserer Zeitschrift richtig stelle, hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß dies nicht möglich ist, ohne auf die im Jahrgange 1870 veröffentlichte alte Karte aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zurückzugreifen und die hochwichtigen Ausführungen des Herrn Archivrats Dr. Jacobs, meines verehrten Freundes, zu verwerten und heranzuziehen.

Nach Reuß führen zwei Flüsse oder Bäche in der Nähe von Buntenbock den Namen Innerste. Als „Obere Innerste" bezeichnet er den Abfluß des richtig benannten Hasenbacher Teiches — also den Hasenbach —, führt ihn richtig bis in einen kleinen Teich (oder Sumpf) unterhalb des Schulhauses und von da in Kurven der „Unteren Innerste" ziemlich parallel bis in die Nähe des „Oberen Zechenhauses" und des Hadersbacher Teiches und von da nordöstlich dem ihm entgegenströmenden Flambach parallel bis kurz vor die Flambacher Mühle, wo er plötzlich verschwindet.

Das ist völlig irrig. Der Hasenbach (der Abfluß des Hasenbacherteiches) hat niemals „Ober-Innerste" oder „Innerste" geheißen und heißt auch heute nicht so; kurz vor seiner natürlichen Einmündung in die Innerste (unterhalb des Schulhauses in Buntenbock) gibt er sein Wasser an den aus dem Sumpfteiche abgeleiteten „Junkernfelder Graben" ab; dieser ist es, kein Bach oder Fluß, der sich in Kurven — wie oben beschrieben — bis an die Flambacher Mühle zieht, von wo er (unterirdisch) im „Unteren Flambacher Wasserlauf" die Wasser den Gruben des Rosenhöfer Reviers bei Klausthal zugeführt.

Nur der Fluß, der aus dem Sumpfteiche kommend, Buntenbock an dessen tiefster Stelle durchschneidet und von hier ab bis an den Prinzenteich von Reuß irrtümlich als „Untere Innerste" bezeichnet ist, führt den Namen Innerste.

Zwischen dem Prinzenteiche und der Frankenscharner (Klausthaler) Hütte liegen an der Innerste zwei Zechenhäuser: „das obere und das untere Innerste-Zechenhaus", kurz auch in der Umgangssprache „die obere Innerste" und „die untere Innerste" genannt. Aus Mißverständnis hat Reuß aus diesen beiden Häusern zwei Flußnamen konstruiert. Daß sich seine Untere und Obere Innerste an keiner Stelle vereinigen, muß er übersehen haben.

Reuß' Darstellung der Quellgegend der Innerste beruht ohne Zweifel nicht auf eigener Anschauung; vielmehr sind die von ihm gemachten Fehler auf irrige oder mißverständliche Angaben der von ihm benutzten Karten zurückzuführen. In der Tat be-

nennt das Meßtischblatt „Oderode“[1] den oberen — durch den Hasenbach verstärkten — Abfluß des Sumpfteiches, also den Junkernfelder Graben — nicht aber den Hasenbach selbst — „Obere Innerste“ und den unteren Abfluß des Sumpfteiches, die wirkliche Innerste, „Untere Innerste“.

Auch über die Quelle der Innerste gibt die Reuß'sche Karte keine zutreffende Auskunft: denn der Fluß läßt sich auf ihr aufwärts nur bis in den Sumpfteich verfolgen. Freilich sind Entensumpf, der Obere und der Untere Nasswieser und der Bärenbrucher Teich durch blaue Linien mit einander verbunden, aber zwischen dem letztgenannten und dem (viel zu weit abgerückten) Ziegenberger und zwischen diesem und dem Sumpfteiche fehlt jede solche Verbindung, obwohl diese drei großen Teiche doch nur durch nichts als die Dämme von einander geschiedene Terrassen ein und derselben Talsperre sind. Ich berufe mich inbetreff dieser und all meiner Angaben über Teiche und Flußläufe auf die im amtlichen Auftrage bearbeitete „Wasserwirtschaft“ des Maschinenmeisters Dumreicher, insbesondere auf die vom Oberbergamts-Markscheider Sandkuhl im Jahre 1895 vervollständigte Karte II, die auch dem „aus Anlaß des 6. allgemeinen deutschen Bergmannstages zu Hannover“ von den Geheimen Bergräten Wanniza, Lengemann und Symyher und dem Akademieprofessor Dr. Klockmann herausgegebenen größeren Werke „Das Berg- und Hüttenwesen des Oberharzes“ angeheftet ist.

Darnach ist weder der Sumpfteich, wie man nach Reuß' Karte annehmen müßte, noch der Bärenbruch, wie man meistens liest, als Quelle der Innerste anzusehen, sondern der höchstgelegene der oben aufgezählten Teiche, der im Volksmunde Entensumpf, bergamtlich aber heute noch „Innerstesprung“ heißt: so auf den Dumreicher-Sandkuhlschen Karten, auch auf denen des Professors Prediger. Daß sich amtliche und volkstümliche Benennung nicht decken, ist nicht auffällig: im Volksmunde heißt z. B. der Semmelteich der Schmiedeteich, der Obere Wasserläufer Teich der „Johann Friedrich“, der Jägersbleeker der Neuschmieder, der Pirhaier der Mühlenteich, der Illingsteich die Widerwage (als wäre dieser der einem größeren vorgelegte Stauteich); und dank einem poetisch gestimmten Kurgast heißt seit etwa drei Jahrzehnten der bescheidene Kreuzbacherteich beim Silbernaal

[1] Noch eine kleine Berichtigung: eins der kleinen vom Tretrichsberge in das Hellental schießenden Täler heißt nicht „Grüne Platzkappe“ (Meßtischblatt Zellerfeld), sondern „Grüne Platzkappe“ (Wirtschaftskarte der Oberförsterei Altenau); und die Wiesenflur östlich von Zellerfeld heißt nicht Abtshöhe, sondern Abtshöfe.

in Grund und auf den von dort angebrachten Wegweisern der Stille See.

Auf der alten Karte aus dem 16. Jahrhundert heißt der Innersteſprung der „Ehrnborn", d. i. der Ahornbrunnen. Da dieſer Name bei dem deutlich als Born eingezeichneten Quell nicht quer über geſchrieben, ſondern dem Bache parallel eingetragen iſt, ſo könnte man, wenn nicht ſchon die Bezeichnung „Born" dagegen ſpräche, den Namen auf den Bach ſelbſt beziehen; aber es fehlte dann auf der Karte (und in Wirklichkeit) jedes Merkmal, wo jener Name in den ſich anſchließenden „die Innerſt" übergeht. Indes iſt auch der ſichere Beweis zu erbringen, daß der Ahornbrunnen die Innerſtequelle (ſiehe meine Bemerkung 15 auf S. 52 des 17. Jahrg. unſerer Zeitſchr.) iſt. Nach der vom Geh. Bergrat Oſthaus auf S. 493 f. des 3. Jahrgangs unſerer Zeitſchrift zitierten „alten Abſchrift" der Bergfreiheit von 1554 (mit der das eingerahmte Original im Oberbergamtsarchiv übereinſtimmt) wird die ſüdöſtliche Grenze des Gebietes, in dem der Vogelfang geſtattet wurde, alſo angegeben: . . . „bis vor den Honſcherweg, vor den Ohrenborn (lies: Oehrenborn d. i. Ahornbrunnen) hin biß an die Innerſte." Ich ſtelle daneben aus der Grenzbeſchreibung von 1301 (Zeitſchr. III, 87 und XVII, 30): . . . „usque ad saltum Horbeck (die alte Quelle des Hornbaches d. i. Sumpfbaches liegt im heutigen Hirſchlerteiche) et ita descendendo de Horbeck viam quae vocatur Houserwegh (Schreib- oder Leſefehler für Honserwech) usque ad saltum Indistrie et ita descendendo per indistriam usque ad Frankenscherven . . ." Läuft nach dieſer Beſchreibung die Grenze des Kloſterwaldes von der Quelle der Innerſte unmittelbar in der Innerſte, nicht vorerſt in einem anders benannten Bache hinunter, ſo enſpricht auch die Angabe in der Bergfreiheit genau der Wirklichkeit. Vor einigen Jahren habe ich in Gemeinſchaft mit den Herren Landrat Loos und Profeſſor Dr. Heinrich Denker u. a. den Hunſcherweg in der in Frage ſtehenden Gegend, wo er dieſen Namen nicht mehr feſtgehalten hat, einer eingehenden Unterſuchung unterzogen und trotz des erſchwerenden jungen Dickichts mit ihnen feſtgeſtellt, daß aus der Gegend des Dorotheer Zechenhauſes (in der Nähe des Hirſchler Teiches) ein uralter Weg an dem Entenſumpfe (dem Innerſteſprung) vorüberführt. „Vor den Oehrenborn hin bin biß an die Innerſte" gibt nur dann einen klaren Sinn, wenn jener ein Brunnen, nicht ein Bach iſt. Vgl. auch die nach meinen Angaben vom Oberbergamtszeichner Mügge mit Erlaubnis des Bergrats Brathuhn gezeichnete Karte und meine Bemerkungen dazu in Zeitſchr. III, 261 f.

Der Name des alten Weges ist in den von mir (im hiesigen Rathause) eingesehenen Bergfreiheiten von 1554—1680 Honscher-, Hönscher- (da der Umlaut häufig getrennt zu sprechen ist,[1] gleich Hoenscher-, Hänscher- (gleich Haenscher)weg geschrieben (H. Z. XVII, 5. 30). In der einmal und auf der alten Karte auftretenden Form Honsterweg ist das t eine unberechtigte Einschiebung; die Formen „Honsteiner Weg" im Konzept der ersten Bergfreiheit (St.-Arch. Hannover) und „Hoher steinerner Weg" in der von Wagner mitgeteilten Abschrift (Dr. Jacobs in Harzzeitschr. III, 97) sind Deutungsversuche des Schreibers und des Abschreibers. Der Gruppe ohne t schließt sich auch der „Honserweg" der Urkunde von 1301 an.

Daß sich der Name „zwischen Klausthal und Lerbach" — oder vielmehr zwischen Buntenbock und Riefensbeek — bis heute erhalten hat, darauf hat zuerst Osthaus (Harzzeitschr. III, 490) aufmerksam gemacht. Es ist dies auf der Strecke am Heidelbeer und Blockkötenkopf (siehe meinen Vortrag Harzzeitschrift XVII, 5), wo er als Honscher- und Hunscher Weg noch allgemein bekannt ist. Auch Reuß hat ihn hier — und zwar im Anschluß an andere Karten — als Hundscher Weg verzeichnet: doch ist das d, wenn auch nicht gerade störend, doch nicht berechtigt. Auf Grund einer von Biedenweg in den Jahren 1752—1755 gezeichneten Forstkarte, auf die mich mein Freund Brathuhn aufmerksam machte, konnte ich Harzzeitschr. XVII, 261 nachtragen, daß er sich von dem erwähnten Punkte, wo ihn der Fußweg von Klausthal nach Riefensbeek rechtwinklig schneidet, in südwestlicher Richtung auf der Wasserscheide zwischen dem Lerbacher Wasser und der Söse hält und diesen Fluß erst bei Osterode erreicht. Auf der Strecke zwischen den Langenköpfen und dem Rotensol östlich von Lerbach bezeichnet ihn auch das Meßtischblatt „Osterode" als Hundscher Weg. Durch die örtlichen Untersuchungen, die ich in Gemeinschaft mit den beiden oben genannten Vereinsmitgliedern angestellt habe, ist er nun auch von jenem Kreuzungspunkt in entgegengesetzter Richtung bis in das Quellgebiet der Innerste und des Hornbaches festgelegt.

Nun macht auch die Deutung des Namens keine Schwierigkeit mehr; und ich schließe mich dem „Versuch", den Dr. Denker in den Oeffentl. Anzeigen vom 8. Februar 1902 macht, in der Weise an, daß ich seine Ausführungen für unanfechtbar halte. Die erste Silbe hon, han (hoen, haen) bedeutet ohne Zweifel hoch. „Der zweite Bestandteil scher weist hin auf

[1] Weil die späteren Abschreiber das alte oe, ae — wo e Dehnungszeichen ist — vielfach ö, ä geschrieben haben.

schar, schor, das im Mittelniederdeutschen den Einschnitt, die offene Bahn durch ein Gehölz, Schneise, aber auch den Kamm einer Anhöhe als Ackerfeld oder Holzung bedeuten kann. Das Wort gehört zu Mnd. schar steil, schroff, dat schar die hohe Talwand und erscheint in zahlreichen Namen, in denen es sich zu der angegebenen Bedeutung entwickelt hat, z. B. auch in Hon- und Sidenscharen. Der „Honscherweg" wird also der Weg auf der hohen Schar, dem hohen Bergkamme sein, was zu den natürlichen Verhältnissen durchaus paßt. Inbezug auf die Anwendung des Namens überhaupt auf einen reinen Gebirgskamm, der anderweitig nicht ausgenutzt wird, ist zu vergleichen der Name für den Kamm des Bruchberges „der (lange) Acker", und ebenso „das hohe Feld" für einen Bergrücken südöstlich der Chaussee von Sieber nach Herzberg. Man hat bei solchen Benennungen nur die äußere Aehnlichkeit im Auge."

Es erübrigt noch, den Hunscherweg vom Innersteursprunge nach Osten oder Nordosten weiter zu führen. — Die alte Karte aus dem 16. Jahrhundert zieht ihn in schnurrgerader Linie von dem Punkte, wo die „Osterrödische Straße" den Vorbeck (den Furbach d. i. Grenzbach, nämlich zwischen Ostfalen und Engern, Hildesheim und Mainz, dem Wenzi- und dem Lisgau) überbrückt, also vom heutigen Kurhause Wegsmühle, über das obere Schwarzewasser und läßt ihn später als Sperberweg über den Schwarzenberg sich fortsetzen. Nun mündet in der Tat etwas mehr nördlich ein alter Weg in die alte Straße nach Goslar ein. Doch verfolgen wir ihn von dem Innersteursprunge aus. Auf der Karte „Waldbesitz des Klosters Cella" (Harzzeitschr. III) habe ich ihn *südlich* um den Hirschler Teich gelegt. Das ist ein Irrtum.[1] Der Südrand ist derart sumpfig, daß hier kein Weg durchgelegt werden kann; vor Anlage der unmittelbar aneinander schließenden vier Talsperren (Hirsch, Oberer, Mittlerer und Unterer Pfauenteich) war die Gegend ohne Zweifel noch schwerer passierbar, wie auch die schraffierten Stellen, die *nicht als Ruinen, sondern als Wassertümpel* zu deuten sind, erkennen lassen; unterhalb des Unteren Pfauenteiches, in dessen Namen wir den Papenteich der alten Karte,[2] den Pagenteich

[1] Die Irrtümer auf dieser Karte fallen mir allein zur Last. Der Zeichner hat in die vorher nach dem jetzigen Befund fertig gestellte Karte die alten Grenzen, die alten Wege und (in Schrägschrift) die alten Namen nach meinen Bleistiftstrichen und Angaben eingetragen; Bergrat Brathuhn war an der Zeichnung selbst ganz unbeteiligt.

[2] In der Gegend des Hausherzbergerteiches — wie Dr. Jacobs Harzzeitschr. III, 103 vermutet — ist er nicht zu suchen, da die alte Karte den Horweck (Schreibfehler für Horbeck) hindurchführt. Auch weist der Name „Haus Herzberg" auf die Anlage erst durch die zu Herzberg residierenden

einer Urkunde von 1548 (H. v. Strombeck in Harzzeitschr. III, 1027), den Banedick einer Urkunde von 1298 und den Bannendieck einer von 1355 (Bode, Urkb. v. Goslar) erkennen, setzt sich der Sumpf neben der Altenauer Chaussee noch eine kurze Strecke fort, bis er sein Wasser an den „Ludwiger Graben", der in höherer Lage die „Freiflut", den ehemaligen Hor oder Hornbach, parallel begleitet, abgeben kann. Nur an der schmalen Stelle des Pfauenteiches war eine Ueberauerung des Sumpftales möglich, und hier finden sich in der Tat, auf den Wiesen zu beiden Seiten noch deutlich erkennbar, die Spuren eines alten Hohlweges, der also älter ist als die Teichanlage.

Der älteste Name des Mittleren Pfauenteichs (dieser ist der ältere, ehemals allein vorhandene) Banedick gibt uns die Handhabe zu seiner Erklärung: ban, bane bedeutet Weg; unterhalb des Teiches durchsetzten die hier vereinigten Hunscher, Kampes- und zwei andere Wege, darunter eine strata publica, das Sumpftal.

Mit der Durchquerung des Hornbachtales tritt eine Gabelung ein. Die für uns zunächst in Frage stehende Ast, der von vornherein die Richtung auf die Wegsmühle — oder vielmehr, um den steilen Aufstieg von da zu vermeiden, etwas mehr rechts nimmt, wendet sich in einem schwachen Bündel noch so eben bemerkbarer Gleise schräg über diesen dem Walde zu, folgt nordnordwestlich eine Strecke der Kommunionsgrenze (der alten Grenze zwischen Wolfenbüttel und Grubenhagen), läßt die Teiche bei Voigtsluft zur Linken, schneidet die nach den Hasenteichsklippen gerichtete Spitze der Wiesenflur „Abtshöfe" (Neuß hat Abtshöhe) ab, geht durch die morastige Strecke unterhalb des Dammes des Kiefhölzerteiches, wird bald zweimal von der Ausbuchtung der neuen Chaussee berührt, verläßt diese unter dem Damme des Großen Kellerhalses und mündet in die alte Straße noch südlich vom Oberen Kellerhalse. — Obwohl durch junges Tannendickicht mehrfach behindert, gelang es uns — wenn auch nicht an einem Nachmittage — den Weg selbst in der sumpfigen Partie stets festzuhalten. — Von dem Punkte, wo ihn der Fußweg nach dem

Herzöge von Grubenhagen hin, und von den darunter liegenden Eichenbacher Teichen ist der älteste erst 1602 angelegt. (Lengemann in der früher erwähnten Festschrift S. 90.) Der in einer Urkunde des Herzogs Heinrich den Jüngeren von 1564 erwähnte alte Teich (H. v. Strombeck in Harzzeitschr. III, 1027) ist unzweifelhaft der Eulenspiegler unterhalb des Bahnhofs, denn nur durch diesen läuft die alte Schneide — Näheres über die alten Teiche gebe ich demnächst in einer Arbeit „Grenz- und Bergwerksstreitigkeiten", ebenso über eine strata publica, die von der Schacht nach dem Pfauenteiche führte, und den bisher völlig unbekannten Rennstieg.

Dietrichsberge" kreuzt, bis unter den Damm des Kiefhölzerteiches stimmt er mit der auf der Karte „Waldbesitz" angegebenen Klostergrenze überein, von da setzt er sich genau in bisheriger Richtung fort; auch die Mündungsstelle südlich vom Oberen Kellerhalse ist richtig angegeben; aber der Bogen um die östliche Seite des Großen Kellerhalses und des Kiefhölzerteiches gehört diesem Straßenzuge nicht an.

Ich habe diesen in H.-Z. XVII als Kampesweg angesprochen, und bin auch jetzt noch dieser Ansicht.[1] Er ist bei weitem nicht so tief in den Boden geschnitten wie der Honscherweg. Die Alten werden auch nicht so töricht gewesen sein, von Osterode nach Goslar in einem weiten Dreiviertelkreise durch unwirtliches, unbewohntes Gebirge zu fahren, da eine mit vier Wegsklausen, später auch noch mit dem Kloster Cella besetzte direkte Straße zwischen jenen beiden Städten vorhanden war. Nach der Urkunde von 1301 beginnt die Klostergrenze in rivo qui dicitur Furbeck et vadit circa viam Campeswech usque ad saltum Horbeck. Mag das „circa viam" hier „in der Gegend des Kampesweges" oder anders zu übersetzen sein: jedenfalls ist dem Abt Konrad von Werre und seinen Freunden den Rittern Konrad und Albert von Werre, Beseke und Lippold von Freden (den Besitzern der benachbarten Hütten Gravestorphusen und Homanneshusen (siehe meinen „Ambergau" S. 71 ff.) eine bessere Kenntnis der Gegend zuzutrauen, wie sie 230 Jahre später der unbekannte Zeichner der Goslarschen Anspruchskarte haben konnte.

Die Bezeichnung des Weges vom Furbach an den Ruinen des Abtshofes vorüber ist demnach falsch. Doch liegt eine Erklärung für diesen Irrtum nicht fern. Wie ich in H.-Z. XVII, S. 33 f. aus den Akten des Staatsarchivs zu Hannover mitgeteilt habe, kam es bei Grenzstreitigkeiten[2] zwischen den beiden Herzögen im Jahre 1548 darauf an, den alten Kampesweg zu bestimmen; aber nur mit Mühe, da nur wenige Zeugen ihn kannten, gelang es zu ermitteln, daß er von Norden nach Süden über den Mittelberg führte und den Stieg schnitt, der vom Papenteiche nach dem Dietrichsberge führte. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß vor alters, als die Rammelsbergschen Erze noch unverhüttet an die Anteilinhaber verteilt wurden, solche auf dem

[1] So schrieb ich vor zwei Jahren. Inzwischen habe ich durch weiteres Studium der Akten des K. Staatsarchivs den Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht gefunden. Doch verspare ich mir die eingehende Darlegung für meine Arbeit „Grenz- und Bergwerks-Streitigkeiten".

[2] An diese erinnern noch die Namen der in dem streitigen Gebiet liegenden Zankwieser- und Kiefhölzer Teiche.

Kampesweges nach der Kampeshütte (Hütte tom Herrekes Kamp) im Söltetale gefahren wurden; diese war aber damals schon seit hundert Jahren und länger verfallen, denn schon im Jahre 1460 schenkte Herzog Albrecht zwei Osteroder Bürgern unter andern Schlackenhalden auch die Kampesflaggen; zu anderem Wagenverkehr zwischen Goslar und Ramschlacken fehlte aber jede Veranlassung. — Da nun die Spuren, welche die Erzkarren einst dem Waldboden eingedrückt hatten, im 16. Jahrhundert wohl schon ebenso schwach erkennbar waren wie heute, so benannte der Goslarsche fremde Kartenzeichner den so gut wie namenlos gewordenen Weg, der für die Reichsstadt nur als Anspruchsgrenze Bedeutung hatte, nach seinem Endpunkte, wo er eine kurze Strecke mit dem Honscher Wege zusammenfiel, mindestens aber diesen kreuzte. — Es sieht aus, als habe er durch diese Gegend nach Gutdünken einen Strich mit dem Lineal gezogen, dessen Richtung durch den freiliegenden Abtshof bestimmt wurde.

Auf stärkere und einstmals andauerndere Benutzung als der Kampesweg weist der Hauptast hin. Schon wenige Schritte vom Unteren Pfauenteiche, wo die Wiesenbesitzer ihn nicht mehr durch abgeharkte Steine u. dergl. verflachen konnten, tritt er in dem Waldstreifen zur Linken der Altenauer Chaussee wie ein sehr tiefes, schmales Flußbett — zur Regen- und Frühjahrszeit meterhoch mit stauendem Wasser gefüllt — zu Tage und zieht sich als Hohlweg weit auf dem Dietrichsberge hin. Bis dahin, wo er durch die Forstkultur fast eingeebnet ist, findet er sich auf dem Meßtischblatte. Bald nimmt er wieder — hier zur Linken der Trift — den Hohlweg Charakter an, verläßt aber die Wasserscheide zwischen dem Schwarzen und dem Weißen Wasser (der „Lange") bald, nachdem sich der Rücken des Dietrichsberges im stumpfen Winkel östlich gewendet hat, und führt im Grünental nach der früheren Altenauer Eisenhütte hinunter. Wie er sich etwa auf dem rechten Ufer der Oker fortsetzt, haben wir noch nicht festgestellt. — Wenn dieser Ast wirklich eine Fortsetzung des Honscher Weges ist — eine Erinnerung daran hat sich nicht erhalten — so würde er den Namen bis an das Grünetal verdienen. Der neben ihm laufende Fußweg heißt der Salzstieg, eine Name, der sich kurz vor Harzburg wieder einstellt und aus der Zeit stammt, wo auf diesem kürzesten Wege über den Dietrichs- und den Ahrendsberg das Salz von Harzburg nach Klausthal von „den Kameelen des Harzes" getragen wurde. — Es ist indes auch möglich, daß dieser Hohlweg (1758 „alter Schliechweg") ein selbständiger Zug war, der Honscher Weg also da, wo er im Quellgebiet der Innerste und des Hornbach den alten

Sperberweg[1] traf, dessen Namen nur noch der Sperberhaier Damm an der Andreasberger Chaussee festhält, sein Ende fand. Der Satz der Bergfreiheit: . . . „dem Dietrichsberg und alsdann den weg hinauß biß vor dem Kehrwieder (jetzt Kehrzug, Forstort östlich vom „Innersteſprung“ und der „Naſſenwieſe)“, vor dem Schwarzenke, von dar bis vor den Honſcher Weg“ läßt fast darauf schließen; „der Weg bis vor den Kehrwieder“ wäre dann der beschriebene namenlose Hohlweg, nicht etwa der Kampesweg. Mit dem Schwarzenke weiß ich vorläufig nichts anzufangen; am nächsten liegt die Deutung Schwarzenbeck (Breitenbeck = Bremke, Gelenbeck = Gelmke, Rotenbeck = Romke, Furbeck = Furbke u. s. w.), aber der Schwarzenbach liegt nicht an der zu umschreibenden Grenze, sondern innerhalb derselben; und der Schwarzenberg außerhalb.

Der Forstort, der die Horbachquelle (den Hirsch) vom Kehrzuge trennt, in dem der Innersteſprung liegt, heißt Schieretannen (H.-Z. XVII, 5). Wenn nun auch, wie zahlreiche Beispiele zeigen, darunter „reine Tannen“, ein nicht mit Laubbäumen untermischter Tannenkamp verstanden werden kann, so war auch damals auf der höchsten Erhebung der (Klausthaler) Hochebene, die von den Grafen von Woldenberg im Jahre 1269 sogar als mons Horbeke an die Grafen von Wernigerode verpfändet wurde (Delius, Harzburg Urk. Nr. 4),[2] solch reiner Fichtenbestand derart die Regel, daß nur das versprengte Vorkommen von Laubholz als auffällige Ausnahme hervorgehoben wurde (Ahornbrunnen = Innersteſprung, die hohe Buche = der Tränkeberg), wie denn auch die Urkunde von 1457 (H.-Z. XI, 304), in der die Grubenhagener Herzöge der Stadt Goslar „das harte Holz“ — das nach früheren Urkunden fast ausschließlich in Appelderen d. i. Feldahorn (und Erlen?) bestand — gerade dieses Teiles des Oberharzes verkaufen, durch die geringfügige Kaufsumme von 80 Gulden jene Regel bestätigen. Jener Forstort wird demnach den Namen Schieretannen wohl tragen, weil er an diesem Punkte die Grenze des Klosterbesitzes bildete.[3]

[1] Da er 1298 Sperreberger Weg heißt, hat er nicht — wie bisher angenommen wurde — von der Familie Sperber seinen Namen. Ich habe ihn im Sommer 1906 ziemlich weit verfolgt; es ist ein (meistens eingleisiger tiefer Hohlweg, mit Moos ausgewachsen und vielfach mit Bäumen verstürzt, sumpfig nur auf kurzer Strecke, und bei Regenzeit.

[2] Eine Erinnerung an diese Verpfändung schwebte den Grafen vielleicht vor, als sie vom Herzog Philipp von Grubenhagen als dessen erste Grube 1544 Die heil. Dreifaltigkeit genannt wird (Dr Jacobs in Harzzeitschrift III), die Ueberlassung des Bergbaues am Hornbache begehrten. Siehe Harzzeitschrift XVII, 37 f. nach den vom Herrn Archivrat Jacobs mir gütig mitgeteilten Akten des Fürstl. Archivs.

[3] Ueber den Waldbestand demnächst eingehende Untersuchung.

Als einen Mangel der trefflichen Reußschen Karte muß ich es bezeichnen, daß man aus ihr nicht sehen kann, wo das durch die vier Talsperren des oberen Hornbachs aufgestaute Wasser bleibt, oder mit anderen Worten, welches die Talfurche dieses nicht unbedeutenden Baches bis zum Eulenspiegler Teiche ist; ebenso wenig, daß und wo sich die durch die Hausherzberger Teiche verstärkten Gewässer der Eschenbacher Teiche — also der Eschenbach (Esbek) — mit dem Hornbache vereinigen. Allerdings sind die Wasser meistens in Gräben gefaßt und den Gruben, der Sägemühle und dem Bauhof dienstbar gemacht, und daß darin Schwierigkeiten für den nicht ganz Ortskundigen liegen können, ergibt die besprochene Verwechselung des Junkernfelder Grabens mit einem Quellbache der Innerste; aber einer jener Gräben, an mehreren Stellen als „Freiflut" in der Wasserwirtschaft bezeichnet, führt doch in der Talfurche den Faden des alten Hornbaches fort, und wo er sich bei der Färberei mit dem kleinen Zellbach vereinigt, und weiterhin den Bahnhof entlang macht er trotz der Abzweigung mehrerer Gräben in höherer Lage den Eindruck eines meistens wasserreichen natürlichen Baches. Und wenn Reuß die Verbindung zwischen dem Langer- und dem Oberen Hausherzberger Teicher gibt, so ist nicht einzusehen, warum das nicht auch sonst z. B. zwischen dem Hirsch und dem Oberen Pfauenteiche geschehen ist. Daß er den eigentlichen „Zellbach", ein unbedeutendes Rinnsal, das vom N. im rechten Winkel vor dem Straßenübergange in den Hornbach mündet, nicht verzeichnet hat, ist dagegen erklärlich, denn er ist vor etwa 3 Jahrzehnten vor dem „Herrnhofe" (dem jetzigen Brauhause) vorüber mit Platten belegt; aber er war einst eine Landesgrenze und scheidet noch heute die Städte Klausthal und Zellerfeld; Fremde halten stets den Hornbach für die Grenze (für den Zellbach) und rechnen darum die dem Zellerfelder Brauhause gegenüberliegende Häuserreihe, die Häuser hinter der Zellerfelder Schule und das Doppelhaus „Abtshofe" auf der Wiesenflur zu Zellerfeld. — Nach dem Grenzvertrage von 1531 (Staatsarchiv Hannover, Harzzeitschrift XVII, 35) folgt die Grenze von der „Zellkirche" aufwärts der alten Osterode-Goslarer Straße, läuft also hart am Zellerfelder Kirchhofe hinauf und durch die Wiesen nach der Erbprinzentanne. Auch nach dem Zellerfelder Kommunionrezeß von 1788 wurde daran festgehalten, im Jahre 1848 aber zu größerer Klarheit in gerichtlicher Zuständigkeit die Zellerfeld-Schulenberger Chaussee als Grenzlinie angenommen.

Der Name Hornbach ist im Volksmunde völlig verklungen, doch hat ihn die Schule in der „Heimatskunde" für den sonst namenlosen Oberlauf etwa seit 1870 auf meine Veranlassung

wieder eingeführt. Von der Einmündung jenes kleinen Gewässers beim Kloster bis zur Frankenscharner Hütte heißt er jetzt allgemein Zellbach; gegen die versuchte Einführung der Umschreibung „Zellerfelder-Tal-Wasser" auf manchen Karten zur Zeit der Erbauung der Eisenbahn ist nachdrücklich und mit Erfolg reagiert. — Im Jahre 1301 hieß der ganze Bach noch Horbeck; ja dieser wurde — worauf ich schon Harzzeitschr. XVII, S. 5 aufmerksam machte — als der Hauptfluß angesehen, in den die Innerste beim Frankenscherven mündete: . . . ad sultum Indistrie et ita descendendo per indistriam usque ad Frankenscherven descendendo ibi Horbeck ad vallem que dicitur Stovendael (im heutigen Wildemann). Ehe ich dieses erkannte, war auch mir jene Grenzbeschreibung unverständlich geblieben. Als anderes Beispiel für die Unterbrechung in einer Flußbenennung führe ich (nach Denker) an, daß die Anwohner die Unsinn, die im Hildesheimschen in die Innerste mündet, auf einer Strecke Ilsenbach nennen.

Von Wildemann, von der Einmündung des Furbaches, abwärts, führte die Innerste auch in ältester Zeit ihren eigentlichen Namen, der „eilender Fluß" bedeuten soll: Urkunde des Königs Heinrich II. vom Jahre 1013: . . . „Widukindesspeckian (die Knüppelbrücke bei der jetzigen Wegsmühle), ultra Indistram, Lullanbrunnan"; und erweiterte Diözesangrenze nach 1013: „de Furbiki (von seiner Quelle im Schwarzen Hermann) usque ad Widukindesspekian, unde quoque in Brisan (unbekannt; doch in der Gegend von Wildemann zu suchen); et sic super Inderistan usque Lullanbrunnan (als diesen Brunnen sehe ich nach dem weiteren Verlauf der Diözesangrenze über das unbekannte Cruppiliggarothe „in australi parte Kaminaden" d. i. Münchehof die Quelle des Pandelbachs am sog. Keller an (Böttger in Harzzeitschrift III, 408 f., Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen II, 275 f. Lüntzel 23 f. Zeitschr. für Niedersachsen 1863, 28. Vgl. meinen „Ambergau" 2 f.).

Auf der Karte aus dem 16. Jahrhundert ist der Hornbach unterhalb des Klosters als „Krusentaler" bezeichnet", vom mangelhaft unterrichteten Zeichner also nicht nur mit dem Sorger oder Klausthaler Bach, der im sog. Waisenhausteiche der Bürgertöchterschule gegenüber entspringt und durch das (Große) Klaustal dem Zellbach zueilt, sondern auch mit dem namenlosen Wasser des Kleinen Klaustals, das unterhalb des Unteren Zechenhauses in die Innerste mündet, wunderlicherweise zusammengeworfen. — Um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber waren beide Namen — Hornbach und Zellbach — nebeneinander im Gebrauch; denn die Bergfreiheit von 1554 sagt: „der Zellbach, welches

der Horbach' genandt." Auch bestand noch die Anschauung, daß die Innerste der Nebenfluß sei; sie sagt: . . . „biß dar der selbe wasser, die Innerste, in den Zellbach fleußt." Jene Karte hat die Innerste unterhalb des Frankenscherven nicht mit Namen bezeichnet.

Habe ich bei Besprechung des Waldbesitzes des Klosters Cella in meinem Vortrage „Die Besiedelung des Oberharzes" (1884) und bei Einrichtung der beigegebenen Karte die Namenverschiebung Horbeck Innerste richtig erkannt, so ist mir doch eine zweite, ähnliche Verschiebung in der Grenzbeschreibung von 1301 damals entgangen. Besichtigung und Ueberlegungen mit den genannten Vereinsmitgliedern an Ort und Stelle haben mich vor einigen Jahren des Irrtums überführt, und der „Versuch der Erklärung" des Dr. Heinrich Denker in den Oeffentl. Anzeigen (1902 Nr. 18) gilt mir als unanfechtbar.

Es handelt sich um die Grenze von Wildemann bis zur Wegsmühle: „. . . Horbeck ad vallem que dicitur Stovendael usque Furbeck et terminatur usque ad excelsum montis qui dicitur Speigelbarch et ibi descendendo ad viam Furbeck a nobis . . . . per scissuras arborum, vulgariter snetbome, significata et specificata . . ." Der Ausgangspunkt „Horbeck" ist nach den oben gegebenen Ausführungen die Stelle des Innerstetals, wo sich mit diesem (mitten in der Stadt Wildemann) das (heutige) Spiegeltal vereinigt. Der Schreiber der Urkunde (vielleicht der Abt Konrad von Werre selbst) ist ein Niedersachse; er schreibt also Stovendael und Speigelbarch. In jenem Tal erkannte ich das Stuffen oder Stuffental, das den „Badstubenberg", der ohne Zweifel früher Staufen oder Stufenberg — vom bekannten stouph, stauf Fels — geheißen hat, im Nordosten von der „Winterhalbe" abschneidet und sich bis unter das Johanneser Kurhaus herauf zieht. Auf der Reußischen Karte findet es sich, wenn auch ohne Namen; auf dem Meßtischblatt „Seesen" als Stuffental. Um dieses Tal als Grenze benutzen zu können, mußte ich den unbekannten Speigelbarg (Spiegelberg) auf derselben Seite des Furbachs suchen und hielt mich dazu berechtigt, da die vielerwähnte alte Karte einen kleineren Teil des mit jenem Namen bezeichneten Berges auf das linke Ufer des Furbecks zu legen scheint. Ich zog deshalb die Grenze im Stuffental aufwärts und vom Zechenhause St. Joachim, „dem Jochen" (an dessen Stelle jetzt jenes Kurhaus steht), schräg über die Winterhalbe wieder in das Spiegeltal zurück. Nicht ohne einiges Bedenken; denn zwei durch ein Tal getrennte Berge haben schwerlich je

einen einheitlichen Namen geführt, auch kann die Winterhalbe diese Bezeichnung nur als Nordseite des Einersberges haben.

Schon Dr. Jacobs macht (III, 108) darauf aufmerksam, daß das „Spiegeldall" auf der alten Karte sich nur auf das Stück „zwischen den Spiegeltalteichen" zu beziehen scheine. Und in Wirklichkeit muß das untere Stück des heutigen Spiegeltales in und vor Wildemann — allerdings nicht schon vom Unteren Teiche ab — um 1301 das Stufental geheißen haben und der Bach in diesem nicht mehr Furbeck. Daß man nicht nur — wie heute — den Ostabfall, sondern vor allem den geradezu jähen West- und den sehr steilen Nordabfall des Stufenberges nach diesem das „Stufental" benannte, erklärt sich leicht; auffälliger kann es sein, daß das schwache Rinnsal des jetzigen Stuffentals den Namen Furbach verdrängte. Aber kurz vor Einmündung dieses Wässerchens kommt vom Norden der sehr wasserreiche Grumbach, und dieser war mit seiner Wasserfülle, die er aus der Gegend des Auerhahns herunterholt, wohl geeignet, den Furbach, den vor 600 Jahren noch nicht die zahlreichen Talsperren, die mit ihren Sammel- und Zufuhrgräben selbst noch den Kahlenberg zinsbar machen, in ziemlich gleichmäßigem Wasserstande hielten, zum Nebenflusse herunter zu drücken.

Eine Goslarsche Urkunde von 1355 (Bode IV, Nr. 526) nennt twe Stovendal, dat grote und dat lutke, und noch Hake nennt das heutige Stuffental stets „das kleine" (Brückmann, Magn. D. II, 428. 442). Das Stovendael schlechthin ist also das große, d. i. das jetzige untere Spiegeltal.

„Usque Furbeck et . . usque ad excelsum montis" . . Also von dem Punkte, wo sich das Spiegeltal mit dem Stufental vereinigte, ersteigt die Grenze den 567 m hohen Gipfel des Eselsberg genannten Spiegelbergs und erreicht das Tal erst wieder beim Wege Furbach d. i. bei der Knüppelbrücke für die Goslar-Osteroder alte Straße.

In einigen Jahren erreicht die Abholzung die Höhe des Eselsberges; dann wird die Fernsicht, die seine beiden Gipfel bieten müssen, von denen auch der zweite noch 563 m hoch ist, uns überzeugen, wie treffend sein schöner alter Name gewählt war. — Das Spiegeltal ist erst nach ihm benannt, nicht umgekehrt.

Zur Bezeichnung der Grenze über den Spiegelberg, wo Naturmerkmale fehlten, wurden Bäume mit Schnittmalen versehen. Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß dazu die Genehmigung des Herzogs Albert von Braunschweig, des Inhabers des Bergregals, eingeholt war; den Spiegelberg, namentlich auch das von Süden hineingreifende Piestal, durchsetzen mehrere erz-

führende Gänge, und noch heute erkennt man, daß dort der Alte Mann zur Klosterzeit eifrig gebaut hat. —

Die oben angeführte Diözesangrenzurkunde aus dem 11. Jahrhundert nennt weder das Spiegel- und Stufental, noch den Furbach auf der Strecke von der Knüppelbrücke bis zur Innerste, sondern sagt nur: unde (von der Knüppelbrücke ab) quoque (weist das auf den Furbach hin?) in Brisan. Bei der Umschau nach einer Erklärung finde ich nur ein Wort, das ernstlich in Frage kommen könnte, das mhd. brisen einschnüren (Lexer 29). Sollte Brisan auf die Talenge im Stovendael und die sich daran im Winkel anschließende im Innerstetal hinweisen? Ich denke mir, daß die Grenze bei der Kirche den scharfen Höhenrücken hinaufstieg.[1] —

Nach diesem vom Innerstesprunge aus unternommenen Gange kehren wir noch einmal an den Oberlauf der Innerste zurück. Der Sumpfteich, in dem Neuß anscheinend die Innerste entspringen läßt, nimmt außer der Innerste auch die Abflüsse der beiden Wasserläufer, des Schwarzenbacher und des Pirhaier (Mühlen-) Teiches auf. Die direkte Verbindung des vorletzten mit dem Sumpfteich, also der Schwarzenbach, fehlt bei Neuß. Es ist dies die Gegend des Pirhaier Moors (siehe meinen Harz S. 520), das vor Anlage der Teiche noch bei weitem größer war. Das zwischen ihnen — nicht moorige — Gehölz heißt mit Rücksicht auf seine Umgebung Hurenholz, denn hor Morast kommt auch in den Formen har und hur vor.

Von allen diesen Teichen kann die viel erwähnte alte Karte keinen aufführen. Und doch gehören gerade zwei der Innerstebeteiche oberhalb Buntenbocks zu den ältesten. In der Bergfreiheit von 1554 hatte Ernst „nachgelassen", „den Zellbach und die Innerste, die (= soweit diese) unter Fornefels[2] Sägemühle oder Bretmühlen liegt bis dar daßelbige waßer, die Innerste, in den Zellbach fleust, derselbigen waßer mit fischen und sonsten zum Bergwerck nothdurfftig betreffendt zu gebrauchen." Auf Grund dieser Freiheit beanspruchten „Richter und Rat" von Klausthal im Jahre 1619 den Fischfang bis in die Teiche bei Buntenbock, weil hier jene Sägemühle (die in den Streitschriften die Fronefelsche genannt wird) gelegen habe; eine zweite Sägemühle oberhalb des Frankenscharns sei nicht vorhanden gewesen. Wenn ich diese

[1] Nebenbei bemerke ich, daß unfern dieses Weges fast auf der Höhe eine früher nicht beachtete Feldschanze liegt, die im 30jährigen Kriege zur Beobachtung der von Gittelde und Wundhof heraufführenden Wege angelegt sein wird. Siehe die vom Hauptmann Spanier gezeichnete Karte „Wildemann".

[2] Im Jahre 1564 war Hans Fornefeldt, seinem Gewerbe nach anscheinend ein Müller (oder Sägemüller), Richter der freien Bergstadt Klausthal

von mir aus dem Staatsarchiv zu Hannover geschöpfte Nachricht hier (aus Harzzeitschr. XVII, 29) wiederhole, so geschieht es, um zu beweisen, daß die Innerste auch früher nicht erst etwa in der Gegend des heutigen Buntenbock diesen Namen erhielt: die alte Karte hat den Namen „Innerst" weit oberhalb der (Fornefettschen oder Fronefeldschen) „Sagmil auff Inderst", also oberhalb der nächsthöheren Teiche. Dadurch, daß sie an der Sägemühle die „Osterrodischestraß" vorüber führt, beweist sie zugleich die Richtigkeit der Behauptung der Stadtbehörde, denn die alte Straße ist in und bei Buntenbock, z. B. im Garten des Meyerschen Kurhauses, deutlich zu erkennen.

Bei den alten Frankenscherv·n (Dat. Plur.) verzeichnet die Karte eine zweite Sägemühle. Der schon 1181 als Franchenscherve bezeugte Name bedeutet: an den Schürfplätzen der Franken. Denn scharf und scherf sind (nach Denker) Parallelbildungen zu schurf, und unter diesem versteht der Bergmann einen zur Gewinnung von Erzen gegrabenen Gang oder abgeteuften Versuchsschacht. — Als Mehrzahl ward noch 1527 der Name gebraucht: „die man, die die Frankenschern innen haben", werden grubenhagenscherseits wegen unbefugten Holzfällens verklagt (St.-Archiv zu Hannover, Harzzeitschr. XVII, 37).

Klausthal. F. Günther.

3. Zu der Stolbergischen Hochzeit auf Schloß Wernigerode im Juni 1541.

Von der frohen Hochzeit und Heimfahrt des Grafen Wolfgang zu Stolberg und der Dorothea, Tochter Graf Ulrichs XI. von Regenstein, die am 7. Juni 1541 in der Schloßkapelle zu Stolberg durch Doktor Tilemann Platner vermählt, von demselben um die Reformation im Stolbergischen und in Quedlinburg hochverdienten Geistlichen nochmals bei ihrer Heimfahrt und Hochzeitsfeier auf Schloß Wernigerode kirchlich eingesegnet wurden, ist zwar in dieser Zeitschrift wiederholt die Rede gewesen,[1] die Stadtrechnung von Wernigerode über das Geschäftsjahr 1541 Ostern bis dahin 1542 bietet uns aber dazu noch einen schätzbaren Beitrag, der uns die Beteiligung der Stadt und des Rats zu Wernigerode in einem viel helleren Licht erscheinen läßt, als es bisher zu erkennen möglich war.[2] Jene Rechnung verzeichnet nämlich folgende

[1] Harzzeitschrift 7 (1874), S. 1—50 und 13 (1880), S. 477.

[2] Von Geschenken des Rats war nach Harzzeitschrift 7, S. 42 bisher nur bekannt, daß er 40 grüne Aale, drei grüne Lachse und zwei Faß Einbecker Bier verehrte.

Geſchengke und kostunge
uff des wolgeborn unſers gnedigen hern Heimfart gewanth:

Einen gulden kop ſeinen gnaden geſchengkt, koſt	fl.	114	gr. 16
Seiner gnaden Elichen gemhal ein Schawer, koſt	fl.	19	—
Darynn jren gnaden geſchengkt	fl.	19	gr. 6
Vor 2 fuder Einbegsch bier ju Summa gegeben	fl.	15	gr. 9
An weine vordrungken, alſe der Rath die geſchigken zu gaſte hatte der Stette	fl.	3	gr. 1
Ahn gorſſerſchem bier vordrungken doſelbſt	—		gr. 16
Vor lechſſe und Ele von Magdeburg geholt	fl.	12	gr. 14
Einbegſch bier der Rath gedrungken zu derſelbigen Collation	fl.	3	
Drangelt uffm Schloſſe gegeben	—		gr. 18
Vor Semlen, Fleiſch und wurtz zu derſelbigen Collacion	fl.	2½	gr. 6
zu Goslar vorthert alſsmen den Schawer halde	fl.	1	gr. 4
vor 30 Pfd. Carpen doſulveſt	fl.	1	gr. 4
vor 10 par Schullen			gr. 10
Summa	fl.	195.[1]	

Es iſt ein Anſehnliches, was darnach allein namens der Stadt, an deren Spitze damals der bedeutende Bürgermeiſter Balthaſar Hilbrecht ſtand, und neben welchem Hans Probſt, Hans Schütte oder Schütze, Kaſpar Ziegenhorn, Andreas Alderman, Ernſt Striling und Merten Wagenforer den ſitzenden Rat bildeten, auf die Familienfeier des gräflichen Hauſes gewandt wurde. Ueberhaupt zeugen die Ausgaben und Unternehmungen aus der Zeit von etwa 1539 bis 1544, wo ſich das reformatoriſche Weſen frei entfaltete, von einer großen Blüte der Stadt, die erſt im Jahre 1528 faſt vollſtändig abgebrannt war. Obwohl ſie von 1539 bis Mitte 1543 einen umfaſſenden Umbau des Rathauſes zu beſtreiten hatte, gab es daneben Jahr für Jahr noch außerordentliche Ausgaben. Im Jahre 1540 wird ſehr viel an den Stadtmauern gebaut; dennoch hat man noch eine Gabe von 30 Gulden für die abgebrannte Schweſterſtadt Einbeck übrig.

[1] Stadtrechnungen ſeit 1522 Fach 334 im Stadtarchiv zu Wernigerode.
[2] Den von Einbegk vorehrt to orer nottorfft fl. 30. Stadtrechn. 1540/41.

Und trotz des Rathausbaues und des ansehnlichen Liebesopfers zu der gräflichen Hochzeit vermochte man im Jahre 1541 42 noch 130 Gulden an die Domina zu Drübeck für die wüsten Kirchen zu Hasserode und Marklingerode zu zahlen.[1] Die Rechnung von 1543 aber hat außer dem Rathausbau auch noch Ausgaben für andere Häuser des Rats, seinen Marstall, eine Brücke zu Hasserode und 102 Gulden 14 Gr. 4 Pfg. für die Papiermühle zu verzeichnen. Auch kaufte die Stadt damals den Franziskaner-Barfüßern und den Pewelern oder Peulern (Dominikanern) zu Halberstadt für je 28 fl. ihre zum Abbruch bestimmten Terminien oder Zellen ab. Endlich wurde sie durch den Zug der evangelischen Fürsten gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig in Anspruch genommen und hatte auf die Landsknechte ein Ansehnliches zu wenden.[2] Jedenfalls zeugen die reichen Geschenke von der treuen Anhänglichkeit an den großherzigen Landesvater Graf Wolfgang, der seit der frühesten Reformationszeit ein treuer Bekenner der erneuerten Kirche war und in diesem Geiste seit 1538 das Regiment führte.

Eine nicht zu gering anzuschlagende Bedeutung hatte die in größerem Stile begangene Hochzeitsfeier durch die freundliche Berührung, in welche die Bürger als Wirte zu den zahlreichen Gästen traten. Dabei mag besonders an die zahlreichen Abgeordneten der vier stolbergischen Städte Heringen, Kelbra, Neustadt u. H. und Stolberg erinnert werden, die alle mit je vier Pferden eingeritten und die der zum Grafenhause und dessen Landen in so nahen Beziehungen stehenden freien Reichsstadt Nordhausen, die mit 6 Pferden erschienen waren. Die sechs Städte feierten hier bei Wein und Bier, bei Speis und Trank einen kleinen Vereinstag.

Die Wernigeröder Stadtrechnungen, besonders die von 1541 bis 1542, setzen uns aber auch in die Lage, eine Angabe aus den früher von uns benutzten Quellen zu erweitern und eine irrige Annahme in unserer älteren Darstellung[3] zu berichtigen. Wir hatten nämlich geglaubt, daß von den beiden Schulmeistern Autor Lampe (Lampadius) zu S. Martini in Halberstadt und Valtin in Wernigerode, die nebst den Kantoren durch ihren Gesang die Hochzeitsfeier verschönten, der letztere der spätere Oberpfarrer Mag. Valentin Donat gewesen sei. Nun belehrt uns aber die Stadtrechnung von 1540 zu 41 darüber, daß dieser Schul-

[1] Vor beide desolat Hafsrode und Merglingrode der domina zu Drubegk gegeben fl. 130. Stadtrechn. von 1541 42.

[2] Die landtsknechte hebben vortzert in der Wulffenbuttelschen feide fl. 26 gr. 7 ₰ 8. Stadtrechn. von 1542 Ostern bis dahin 1543.

[3] Harzzeitschrift 7 (1874), S. 29.

meister zu Wernigerode Valentin Becker hieß, den Grad eines Baccalaureus erworben hatte und bevor er zu Ostern 1541 Schulmeister oder Rektor wurde, Gehülfe oder Kollaborator von Autor Lampadius gewesen war. Dazu gewinnen wir aus der Wittenberger Universitätsmatrikel die weitere Auskunft, daß er Wernigeroder von Geburt und daß er im Sommersemester 1538 mit seinem Landsmann Kaspar Zigenhorn in das Verzeichnis der Hörer eingetragen war, als Philipp Melanchthon die Würde des Rektors dieser reformatorischen Hochschule bekleidete.[1]

4. Ratsgesandtschaft von Wernigerode nach Wittenberg zu kirchlichen Zwecken Januar 1544.

Bei den wernigerödischen Stadtrechnungen findet sich ein von der Hand des gelehrten Wilhelm Curio Reiffenstein geschriebenes zur Rechnung von Ostern 1543 bis dahin 1544 gehöriges Blatt, das für die Geschichte von Wernigerode zur Reformationszeit ein mehrfaches Interesse hat.[2] Der Inhalt lautet:

Was ich Wilhelm C. Reiffenstein auff befehl eins erbarn rats von Wernigerode vorzert und aufgelegt hab selbander nach Wittenbergk die woche nach Trium Regum im jar 1544. ist alles furstenmuntz gewesen.

Zcue Hall vorzert ein nacht . . .	1	fl.	3 gr.
Zcu Tiben[3] vorzert	—	fl.	18 gr.
Kemburgk zu mittag vorzert . . .	—	fl.	7 gr.
Zcue Wittenbergk vom sonnabent an bifs auff den donnerstag[4] gelegen und Philippum und andere gelerten zu gaste gehapt	6	fl.	18 gr.
Im heimreiten uber die fehr zu Dessau uberzufuren geben vom pferd . .	—	fl.	— gr. 18 ₰
zcue Kalb vorzert	—	fl.	— gr.
Stafurt vorzert ein nacht	—	fl.	18 gr.
Allenthalben auf dem wege hin und herwieder von pferdt zu scherffen geben	—	fl.	6 gr.
zcue Quedelnburg zu mittag . . .	—	fl.	8 gr.
Thut in summa den thlr. zu 24 gr. gerechnet	10	thaler	7 gr.[5]

[1] Förstemann, album Vitebergense p. 170, Zeile 26 u. 27.

[2] Nach der neuen Ordnung des Stadtarchivs von Herrn Dr. jur. Hans v. Wurmb zu den „Bruchstücken von Ratsrechnungen ohne Datum" St. Archiv Fach 334 gelegt.

[3] Tiben. Ursprünglich stand Pitterfeld.

[4] 12. bis 17. Januar 1544.

[5] Statt 10 Thr. 7 Gr. scheint es 11 Thr. 4 Gr. heißen zu müssen.

Bei dieser kleinen Kostenberechnung ist zunächst die Person des Verfassers merkwürdig. Wir meinen nicht gerade deshalb, weil er ein Schüler von Wittenberg und insbesondere Philipp Melanchthons und in der von diesem geleiteten vornehmen Reiffensteinschen Schule zu Wittenberg von frühen Jahren an erzogen war,[1] sondern weil er und seine Familie für die Geschichte der Stadt und Grafschaft eine gewisse Bedeutung hat. Gerade er war es, der, weil er das Adenbüttelsche Haus am Markt, das heutige „Gotische Haus" zu einer Zeit ankaufte, als es schon im Abbruch begriffen war, damit an seiner Stelle statt des im Jahre 1528 durch Brand zerstörten, an der anderen Seite des Marktes und auf demselben gelegenen ein neues Rathaus gebaut würde, nicht nur die völlige Abtragung dieses alten Gebäudes verhinderte, sondern auch wegen des bei seinem damaligen Reichtum gewährten ansehnlichen Kaufgeldes den Rat in die Lage versetzte und zu dem Entschlusse veranlaßte, das alte Spiel- oder Kaufhaus zu dem heutigen Rathause umzubauen.

Da nun jener Umbau des Rathauses von 1539—1543 stattfand und der Kaufbrief des Adenbüttelschen Hauses nicht erhalten scheint, so ist es willkommen, daß wir hier den späteren Bewohner und Erweiterer des Adenbüttelschen Hauses zum ersten mal in nahen Beziehungen zum Wernigeröder Rate sehen. Wenn Reiffenstein, der sich hier mit seinen doppelten Vornamen Wilhelm Curio nennt, das ums Jahr 1538 39 gekaufte Haus am Markt in Wernigerode noch nicht gleich bezog, so erklärt sich das, abgesehen von den baulichen Veränderungen, die daran noch vorzunehmen waren, einfach daraus, daß der erst ums Jahr 1515 geborene, damals als ältester Sohn seines gleichnamigen im Mai 1538 plötzlich verstorbenen Vaters noch keinen eigenen Hausstand gegründet hatte und noch bei seiner Mutter wohnte, bis er ums Jahr 1545 mit Gertrud Hayn in die Ehe trat und mit dieser sein Haus am Markt in Wernigerode bezog, wo ihn dann im Jahre 1547 sein Lehrer Melanchthon besuchte. Nach der Kostenberechnung ist zu vermuten, daß er den Ritt nach Wittenberg noch von seiner Vaterstadt Stolberg aus unternahm.

Wichtiger als für die Baugeschichte scheint uns aber die kurze Niederschrift von Reiffensteins Reise wegen der daraus zu gewinnenden Auskunft über die damaligen kirchlichen Verhältnisse von Wernigerode zu sein. Allerdings läßt die Kostenrechnung eine nähere Bezeichnung des Zwecks der Sendung Reiffensteins vermissen. Da aber das Ziel Wittenberg, und da sein früherer

[1] Wir verweisen bezüglich der Person Reiffensteins auf Harzzeitschr. 20 (1887), S. 262—267.

Lehrer Melanchthon es war, den er mit anderen Lehrern der dortigen Hochschule im Namen und auf Kosten des Rats zu Wernigerode zu sich einlud, so kann kaum ein Zweifel ob walten, daß es sich hier um kirchliche und Schulangelegenheiten handelte, und daß höchstwahrscheinlich die Gewinnung eines neuen Oberpredigers für den von Wernigerode weggezogenen Jacob Grobecker der Zweck von Reissensteins Ritt nach Wittenberg war.

Daß eine so wichtige Angelegenheit in dieser Weise vom Rate und gemeiner Bürgerschaft unmittelbar in die Hand genommen wurde, entsprach der Art und Weise, in der die Kirchenerneuerung in Wernigerode Eingang fand. In der Grafschaft Wernigerode war die gräfliche Herrschaft längere Zeit durch verschiedene Rücksichten daran gehindert, die kirchenregimentliche Leitung der Reformation in ihren Landen in die Hand zu nehmen. Den Grafen Botho zu Stolberg, der bis zum 22. Juni 1538 lebte, suchte sein Oberlehnsherr Herzog Georg von Sachsen zur Dämpfung der Reformation zu bestimmen. Dem größten Prälaten der römischen Kirche diesseits der Alpen, Kardinal-Erzbischof Albrecht, der zugleich Bischof von Halberstadt war, leistete Graf Botho lange Zeit als Oberhofmeister in den magdeburgischen und halberstädtischen Landen willkommene Dienste. An der Spitze des Kapitels stand in dem Dechanten Johann Kerkener bis zu seinem um die Mitte des Jahres 1541 (nach dem 7. Juli 1541, Harzzeitschrift 27 [1894], S. 598) erfolgten Ableben ein Mann, der sich seit dem Jahre 1525 entschieden von Martin Luther abgewendet hatte.

Da nun der regierende Graf Botho in Glaubenssachen keine Gewalt anwandte, auch seine Söhne und Töchter darin ihrer Ueberzeugung folgen ließ, so verbreitete sich die Reformation schon seit Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts frei und ungehindert in der Grafschaft, wenn auch, von den Augustiner Einsiedlern zur Himmelpforte abgesehen, Klöster und Stifter sich erst etwas später der Kirchenerneuerung anschlossen. Dieser Verbreitung der Reformation von unten auf und von seiten der Gemeinde her entsprach es, daß sich eine kirchenregimentliche Verfassung vorläufig noch nicht bilden konnte. Die Gemeinden in der Alt- und Neustadt Wernigerode und zu Röschenrode brachten die Mittel für die Unterhaltung ihrer Geistlichen, das sogenannte Predigergeld, wenigstens zeitweise durch Selbstbesteuerung auf, und es sind Verzeichnisse darüber aus den Jahren 1539 bis 1543 noch im Stadtarchiv erhalten.

Da nun aber mit der Einführung der Reformation das sogenannte Episkopalrecht, die Leitung der Kirchensachen, auf Fürsten und Magistrate überging und in der Grafschaft Wernigerode

das gesamte Regiment dem Grafen zustand, so war es ganz natürlich, daß die Herrschaft auch gemeinsam mit dem Rat zu Wernigerode die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, zunächst die Bestellung von Kirche und Schule mit geeigneten Predigern, in die Hand nahm.

Eine solche Vereinbarung fand am 21. Mai 1533 statt.[1] Unter Leitung des gräflichen Amtmanns Heinrich von Wedelsdorf und des Schöffers Matthias Lutteroth, in Gegenwart der Kapitelsherren Joh. Michaelis, Paul Muntmeister, Lorenz Andre und Dietrich Stockfisch, der Bürgermeister Balthasar Hilbrecht und Andres Aldermann, sowie der Ratsherren Hans Probst, Hans Schütze, Eberhard Strieling und Martin Wagenführer wird, weil von den Räten des Kardinal-Erzbischofs Albrecht in Halberstadt kein Prediger zu bekommen war, mit Genehmigung Graf Bothos zu Stolberg die Predigerstelle zu U. F. Frauen in der Altstadt dem Heinrich Weddige zugestellt. Der Rat gibt ihm 24 Gulden Gehalt und das Kapitel verpflichtet sich, auch einen Pfarrer zu bestellen.

Ebenfalls noch bei Graf Bothos des Glückseligen Lebzeiten vergleicht am 29. März — Freitag nach Oculi — Graf Wolfgang zu Stolberg namens seines Vaters den Rat zu Wernigerode und das Kapitel wegen der Pfarrbestellung zu U. L. Frauen und der Schule bei der Silvestrikirche, welche der Rat beide auf sich nimmt. Das Kapitel übergibt dem Rat zwei Häuser, das Haus darin Heinrich Weddige und das darin der Stiftsherr Adenbüttel oder Anebuetel gewohnt, daß er es für Prediger und Schulrektor einrichte und in Bau und Besserung erhalte. Der Graf steuert für Pfarrer und Rektor je 5 Gulden zu.

Da das Kapitel, jedenfalls bestimmt durch seinen auswärts als bischöflich Halberstädtischer Offizial in Braunschweig noch lebenden Dechanten Kerkener, die zugesagte Bestellung eines Pfarrers zu S. Georg und Silvester unterläßt, so nehmen Bürgermeister und Rat zu Wernigerode die Sache in die Hand und vergleichen sich am 30. März 1539 mit dem von S. Alban in Göttingen gewonnenen Pfarrer Jakob Grabich oder Grobecker, den sie rechtmäßig berufen, wegen seines Gehalts, seines Bleibens und eines ihm beizugebenden Gehülfen.[2]

Während hier nur von einer Berufung durch den Rat die Rede ist, bekennen zwei Jahre später, am 26. Dezember 1541 (am Tage Steffani prothomartiris), Bürgermeister und Rat zu Wernigerode, daß Ortgis Rader, Vikar zu U. L. Frauen in

[1] in vigilia ascens. domini. Acta senatus in puncto iuris eligendi pastorem primar. 1533 sqq. im Stadtarchiv.

[2] Stadtarchiv a. a. O.

Halberstadt, 400 Gulden mit 20 fl. verzinslich bei ihnen angelegt habe, damit davon 10 fl. zu zwei Zinszeiten dem vom Grafen zu Stolberg und dem Rat bestellten Prediger zur Verkündigung des heiligen gnadenreichen Evangeliums an das Volk, 5 Gulden aber hausarmen Leuten und die letzten 5 Gulden den armen Leuten auf dem Nikolaihofe gezahlt werden sollen. Es heißt, daß der Prediger dorch unsen gnedigen heren den regerenden graffen tho Stalberch und Wernigerode und uns Borgermeister und rathman beider stede Wernigerode tho sodanem ampte eyndrechtichlick erwelet und upgenhomen warth.

Da nun mittlerweile der letzte der Reformation widerstrebende Dechant Kerkener verstorben war, nötigten die Grafen zu Stolberg, Graf Wolfgang an der Spitze, das Kapitel, die Unterhaltung eines Pfarrers an ihrer Kirche zu übernehmen. „Nach dem wir wissen", heißt es in ihrer Verfügung vom 28. März (Dienstag nach Judica) 1542, „daß die Prädicatur in der Kirche von S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode von altersher aus dieser Kirche Einkommen erhalten worden, aber befinden, daß sich keiner dazu gebrauchen lassen will und es so an dieser Prädicatur mangeln würde, so verordnen sie, daß Jacob Grobecker Pfarrherr des Evangeliums zu S. Silvestri und Georgii bleiben und an ihr und in der U. L. Frauenkirche das Evangelium und Wort Gottes rein und lauter predigen, alle Sacramente reichen, auch weiter auf alle und jegliche der Stadt Prediger und die Dorfpfarrer der Herrschaft Wernigerode Achtung haben soll. Er soll auch in Wernigerode in jeder Woche in der Schule die Aufsicht haben und darauf sehen, daß die Schriftsteller, die bei jedem Klassenwechsel (mutation) zu lesen angefangen, nicht ausfallen, sondern von Schulmeister und Kollaboranten zu jeder verordneten Zeit fleißig gelesen werden. Dafür sollen ihm vom Stift von Ostern an in vierteljährigen Teilzahlungen 80 Gulden ausgezahlt werden. Der Rat soll ihm außerdem wegen der — damals eingegangenen — Pfarre zu Hasserode jährlich auf Ostern zehn Gulden geben und ihn bei der Himmelpförtner Wiese bleiben lassen. Seine Wohnung soll der Rat in Bau und Besserung erhalten.[1]

Nach dem Inhalt dieses Instruments wäre also im Jahre 1542 von den Grafen eine feste kirchenamtliche Ordnung eingerichtet und Grobecker zum Superintendenten, wie er sich in seinem Reverse auch selbst bezeichnet, bestellt worden.

[1] Von demselben Tage, Middeweken na Judica, 28. März 1542, Jakob Grobeckers, partners to Wernigerode, Revers gegen die Grafen zu Stolberg. B 44, 7 im Fürstl. H.-Archiv.

Aber noch waren die Zustände längst nicht dazu angetan, eine solche feste kirchliche Ordnung zu ermöglichen. Die Aufgaben, welche Grobecker in der Erfüllung sämtlicher Superintendenturgeschäfte in Kirche und Schule neben der Versehung zweier Kirchen und Gemeinden aufgebürdet waren, ließen sich nicht lange tragen, und nach ein par Jahren verließ er Wernigerode.

Die konsistorialen Ordnungen waren auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts so wenig gefestigt, daß man noch im Jahre 1578 dem D. Mains, Oberpfarrer zu S. Silvestri, jede Priorität vor den übrigen Predigern zu Wernigerode bestreiten und daß H. Angerstein, seit 1550 Pfarrer in der Neustadt, betonen konnte, er habe Aebte und Pröpste ordiniert.[1] Im Jahre 1578 wird dem Pfarrer H. Majus zu S. Silvestri und im Jahre 1606 seinem Amtsnachfolger Schoppe Name und Charakter eines Superintendenten bestritten.[2] Als Superintendent (eigentlich Generalsuperintendent) der Gesamtgrafschaft Stolberg oder „beider Herrschaft Stolberg und Wernigerode" finden wir den Nachfolger Tilemann Plathners, Hofprediger und Pfarrer zu S. Martini in Stolberg Dr. Georg Oemler (Aemilius) – 1553 bis 1569 — bestellt.[3] Auch dieser Amtscharakter war kein bleibender, und nach Oemler wurde nicht wieder ein gemeinsamer Superintendent für beide Grafschaften ernannt.[4]

In der bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts reichenden Frühzeit der Reformation in Wernigerode war gerade wegen der Freiheit, mit der sich diese Bewegung vollzog, noch weniger als einige Zeit nachher von festen konsistorialen Ordnungen die Rede. Rat und Gemeinden, die der Prediger und Lehrer bedurften, sahen sich selbst darnach um. In naturgemäßer Weise standen diese Bemühungen in gleichem Verhältnis zu den Opfern, die zur Erhaltung von Kirche und Schule gebracht wurden.

Nach der Stadtrechnung von Ostern 1541 bis Ostern 1542 setzt sich der Titel „Zum Predige Ampt inname" folgendermaßen zusammen:

Stadtrechnung von Ostern 1541 zu 1542:

vam Capittel Silvestri Michael.	fl.	18	gr. —
van uns. gned. hern lut der vorschrivunge	fl.	5	gr. —
Van den Burgern alt und Newenstedern .	fl.	29	gr. —
van den Nöschenrodern	fl.	2	gr. 18
Summa	fl.	54	gr. 18

[1] Harzzeitschr. 16 (1883), S. 328 u. 330.

[2] Vgl. a. a. O. S. 326—332. Im ältesten Kirchenbuche der Oberpfarrgemeinde bezeichnet der Küster Georg Bone den am 4. Juli 1602 zu Gevatter stehenden Oberpfarrer M. Andreas Schoppe als „superadintendens".

[3] Das. S. 326 f.

[4] a. a. O. S. 327.

Stadtrechnung von Ostern 1542 zu 1543:

Zum Prediger Ampt Inname

Aufs dem Ampte up Galli uff 100 fl. widderkeuffiger zinse	fl.	5	gr.	—	₰	—
vam Closter Ringlum[1]	fl.	7	gr.	13	₰	—
Prediger gelt van den Altenstedern	fl.	16	gr.	18	₰	1
Prediger gelt von den Newenstedern	fl.	6	gr.	14	₰	—
Summa	fl.	39	gr.	3	₰	1

Lassen schon diese Angaben über die Beschaffung der Mittel für den Unterhalt der Prediger, die sich durch zahlreiche Auszüge über die Wohnungen und sonstige Versorgung von Predigern und Lehrern vermehren ließen, erkennen, daß zu dieser Frühzeit der Reformation für Wernigerode noch keine konsistorialen landesherrlichen Ordnungen bestanden, so ersehen wir das noch deutlicher aus der Art und Weise, wie man die geistlichen Stellen zu besetzen suchte und besetzen mußte. Der Rat und die Stadt sahen sich selbst nach allen Seiten bei dem damals noch häufigern Wechsel im Amt nach geeigneten Predigern und Lehrern um, die gar nicht so leicht zu haben waren. Daher benutzten sie denn auch ihre Beziehungen zu Wilhelm Reiffenstein dazu, um durch seine Vermittlung von seinem Lehrer und Freunde Melanchthon einen tüchtigen Mann für das Pfarramt zu gewinnen.

Solche Bemühungen und Abordnungen des Rats zur Gewinnung geeigneter Prediger und Lehrer waren in den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts etwas ganz gewöhnliches. So werden im Jahre 1540 einem Boden gen Gottingen na dem predicanten gezahlt 13 Groschen.[2] Es handelte sich damals um die Gewinnung des Oberpfarrers Jakob Grobecker aus Göttingen. Kaum ein Jahr darnach war wieder wegen Weggangs des Predigers Johann zu U. L. Frauen dessen Stelle neu zu besetzen. Freitags in den heil. Ostern am 20. April 1541 hatte man: den predicanten vam Luterberge zu holen neun Gulden zu zahlen.[3] Der verhältnismäßig ansehnliche Posten läßt erkennen, daß man den Geistlichen gleich mit seinem Gerät abholte. Im Jahre 1542 sendet man schon wieder einen Boten nach Heiligenstadt — wo damals die Reformation Eingang gefunden hatte — und nach Nordheim aus, um einen Prediger

[1] Der Rat bezog vom Kloster Ringelheim jährliche Zinse. Vgl. Stadtrechnung von 1542/43 unter Bodelohn u. athwendich vorzert: Einem Boden gen Ringlum de tinse tho halende gr. 5.

[2] Stadtrechn. von 1540/41 unter Bodelohn.

[3] Ebendaselbst.

zu bekommen.[1] Als im Winter 1543 der Prediger Herr Johann abzog, zahlte man am 23. Februar als Fahrgeld für ihn und seine Sachen fünf Gulden, außerdem 1 Gulden 16 Groschen für das, was er mit dem neuen Schulmeister oder Rektor verzehrt hatte.[2] Es scheint darnach, als ob der abgehende Prediger der Stadt einen neuen Rektor verschafft habe.

Bei dem Mangel an tüchtigen Predigern kam es auch öfter vor, daß ein Prediger einen Amtsbruder an einer andern Kirche, soweit das überhaupt tunlich war, mit zu vertreten hatte oder daß der Rektor neben dem Schulamt das des Predigers mit versah. Letzteres war der Fall bei dem tüchtigen Rektor Autor Lampe (Lampadius), dem man noch, als er zu Ostern 1541 in gleicher Eigenschaft an die Martinischule in Halberstadt war, acht Gulden für die Versehung des Predigtamts auszahlte.[3] Das erstere geschah durch den Pfarrer Jakob Grobecker, der eine Zeit lang die Kirche zu U. L. Frauen mit bediente, als der an ihr bestellte Prediger Johann abgezogen war.[4] Zur Erleichterung der Opfer, welche der Rat für kirchliche und Schulzwecke darzubringen hatte, vermachte im Jahre 1540 der zur Reformation sich bekennende Stiftsherr Joh. Michaelis eine namhafte Summe, und nach seinem Tode bekennt der Rat am 12. Juni 1545, daß er die 200 Gulden, welche Michaelis zu erhaltung des predig- und schulampts in Wernigerode bestimmt hat, erhalten habe (VII E 37 im Stadtarchiv zu Wernigerode).

So ist denn leicht verständlich, daß der Rat seine Beziehungen zu Wilhelm Reiffenstein dazu benutzte, um aus Wittenberg durch Melanchthon und seine Mitarbeiter einen neuen Prediger für die bisherige Stiftskirche S. Silvestri zu erhalten. Die Bemühungen des Rats und seines Bevollmächtigten waren auch offenbar nicht ohne Erfolg, denn man erhielt einen Hörer der Wittenberger Hochschule zum Pfarrer, der aber freilich erst ein Jahr später sein Amt antrat. Es war Valentin Donat[5] aus Zerbst, der im Sommer des Jahres 1536 seine Studien in

[1] gen Hilgenstad unde Northem na einem predicanten gr. 10 unter Bodelohn und uthwendich vorzert. Stadtrechn. von Ostern 1542/43.

[2] Ebendaselbst unter Gemeine uthgave 'fridages na Reminiscere (23. 2. 1543): zu steur der fuer dem Predicanten her Johann gegeben fl. 5; item desulvige mit dem Nien Scholmester vorthert fl. 1 gr. 16.

[3] Stadtrechn. von 1541 f. Lampadius Authori sind vor des prediger ampt zu vorhegen noch gegeben, durch Ziegenhorn behendigt, fl. 8.

[4] Item Ern Jacobe vor dat Amt tho vorhegende, alse her Johan weggezogen, gegeven fridags post Oculi (2. März 1543). Stadtrechn. Ostern 1542 f.

[5] Im Album Vitebergense von 1502—1560 S. 160a Z. 5 heißt er Valentinus Donatus Zerbstensis. im Wittenberger Ordiniertenbuch veröffentlicht von Buchwald I (1537—1560) no. 659 Val. Donati.

Wittenberg begonnen hatte.[1] Im Jahre 1518 geboren,[2] war er im Januar 1544 kaum 26 Jahre alt, für die Stelle des ersten Pfarrers in Wernigerode also noch etwas jung, auch wollte er sich erst die Magisterwürde erwerben, die ihm auch am 11. Februar 1545 durch Johann Bugenhagen verliehen wurde.[3] Der Rat mochte sich die letztere Bedingung um so lieber gefallen lassen, als die Inhaber jener Stelle, mit der schon im 16. Jahrhundert tatsächlich, seit Begründung eines eigenen stolberg-wernigerödischen Konsistoriums im 17. Jahrhundert aber auch formell, die Stellung eines Superintendenten verbunden war, auch graduierte Theologen, Doktoren oder doch Magister zu sein pflegten. Der Rat sah sich bald nach Donats Amtsantritt veranlaßt, sich noch nach einem Gehülfen für denselben umzusehen, denn am 2. September 1545 schreibt Peter Hegeman aus Wittenberg an ihn: Nachdem ich von euch gefordert bin worden zu dem predigampt, aber verhinderung eingetreten, so ladet er ihn zu seiner auf Lamperti anberaumten Doktorpromotion.[4]

Da sich bei einem persönlich nahestehenden Zeugen die Angabe findet, Valentin habe am 25. Januar 1545, also ein par Wochen vor seiner Promotion, es war der dritte Sonntag nach Epiphanien, zum ersten mal in Wernigerode gepredigt,[5] so weist das darauf hin, daß er schon vorher zum Pfarrer angenommen war. Er hat dann seines Amtes ein Menschenalter lang gewartet und ist am 1. September 1577 verstorben.[6]

Wenn wir aus den Nachrichten über die Person Valentin Donats noch die eine Tatsache hervorheben, daß er am 10. Juni 1548 mit Anna Hayn einen gesegneten Hausstand gründete, so geschieht das um deßwillen, weil sich an diesen Bund eine merkwürdige Verknüpfung von Personen und Tatsachen in Wernige

[1] Alb. Viteb. ed. Förstemann S. 160.

[2] Da der Oberpfarrer Mag. Joh. Fortmann, sein naher Verschwägerter, auf seinen Sohn, den Bürgermeister Paul Donat, die Leichenrede hielt, so erfahren wir von Valentin verschiedene Personalien. Die Paul Donatsche Leichpredigt mit zahlreichen biographischen Aufzeichnungen von Paul Donats Hand, finden sich in dem handschriftl. Bande Fortmannscher Leichpredigten Yd 9 k 4° auf Fürstl. Bibliothek.

[3] Magister Valentinus Donati von Zerbst, aus dieser Universität berufen zum Wernigerode zum Pfarambt. Buchwald a. a. O. no. 659.

[4] Vgl. Acta senatus in puncto iuris eligendi pastorem primarium Vol. I. 1533 sqq. im Stadtarchiv. Peter Hegeman (in dem Ordinierteneg. Hegemon) aus Onolzbach oder Ansbach wurde am 30. Sept. 1545 durch Johann Bugenhagen zu seinem in Königsberg i. Pr. anzutretenden Amt ordiniert. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch I, no. 719 (Seite 46).

[5] Fortmann a. a. O.

[6] Fortmann und Aufzeichnungen des Sohnes Paul Donat.

rode im 16. und 17. Jahrhundert anreiht. Jene Gattin Valentin Donats, die Tochter Kaspar Hayns,[1] gehörte einer geistig regsamen Familie des Städtchens Heringen in der Goldenen Aue an. Andreas Hayn von Heringen, aller Wahrscheinlichkeit nach Kaspars Vater, hatte im Sommer 1476 die thüringische Universität Erfurt bezogen, ebenso wie er selbst im Jahre 1507.[2] Nun hatte aber ums Jahr 1545 Wilhelm Reiffenstein, also der, durch dessen Vermittlung Donat nach Wernigerode berufen war, Gertrud Hayn aus Heringen heimgeführt, in der wir doch wohl Annas ältere Schwester suchen dürfen. Weiter war aber jene Anna auch die Schwester des Schwiegervaters von Johann Fortman, jenem hervorragenden Nachfolger Valentin Donats, auf dessen Sohn Paul er die Leichpredigt hielt.[3] Endlich verfah Johann Hayn aus Heringen, der zu Ostern 1565 die Universität Wittenberg bezog,[4] und unmittelbar vor Michaelis 1597 in Wernigerode verstarb,[5] von 1590—1596 das Amt eines Stadtschreibers zu Wernigerode.

E. Jacobs.

---

5. Die Sage vom Wilden Jäger zur Pietistenzeit. 1739.

In den Tagebüchern des am 30. Aug. a. St. 10. Sept. n. St. zu Stadthagen geborenen am 27. Mai 1753 auf Schloß Wernigerode verstorbenen Sachsen-Saalfeldschen Hofrats Anton Heinrich Walbaum findet sich zum 3. Mai 1739 die Aufzeichnung:

Mittags war die Fräulein von Griesheim mit bey Hofe, welche vorgestern Abend hier angekommen, und vor der Stadt bey dem Rabensteine von dem beschrienen Gespenst, dem wilden Jäger, auf zwei Stunden lang solchergestalt arretiret worden, daß das Pferd, welches sonst stark und vigoreux genug gewesen, nicht hat von der Stelle weichen wollen; wie sie denn auch nebst ihrem Fuhrmann das Jagen bald ganz nahe, bald in der Ferne gehöret.

Nicht um seiner selbst willen teilen wir dieses allerdings charakterische Zeugnis von dem so mächtigen Volksglauben an Wuotan und seine „wilde Jagd“ hier mit, sondern wegen

[1] Fortmanns Leichpredigt auf Paul Donat.
[2] Weißenborn, Erfurter Matrikel I, 365a 5; II, 250b 19.
[3] Nach Fortmanns eigener Angabe in der Leichpredigt.
[4] Wittenberger Matrikel II, 87, 26.
[5] Nach dem Kirchenbuch der Oberpfarrkirche wurde er am 29. Sept. 1597 begraben.

des religiös-kirchlichen Kreises, aus dem es uns dargeboten und um der Person willen, die so mächtig in den Bann dieses im altdeutschen Götterglauben wurzelnden Wahns hineingezogen wird.

Es muß zur Ehre des echten bekenntnistreuen Pietismus eines Spener sowohl, wie eines A. H. Francke in Halle und Joh. Franz Budde (Buddeus) in Jena anerkannt werden, daß seine Vertreter sich ebenso sehr durch Reinheit des sittlichen Wandels und Wesens wie durch Freiheit vom Volksaberglauben auszeichneten. Von Walbaum, dem wir die eben mitgeteilte Nachricht verdanken, können wir insbesondere bezeugen, daß wir in dem reichen schriftlichen Nachlaß, den wir durchforschten, niemals einem Beispiel solchen Wahns begegnet sind. Auch das erhaltene Verzeichnis seines ansehnlichen Bücherschatzes deutet nirgends auf eine Beschäftigung mit abergläubischen Dingen, um so mehr dagegen von der mit Gottes Wort und dem besten evangelischen Schrifttum.[1]

Auch in der Mitteilung von der Wilden Jagd redet er nicht von einem eigenen Erlebnis, sondern von dem eines Fräuleins v. Griesheim, freilich so, als ob er das „Gespenst", das sie erschreckte, als ein wirkliches voraussetze.

Wir möchten nun aber, nicht zur Zergliederung des Berichts, sondern zur Erläuterung der Umstände, die dabei in Betracht kommen, an einige Tatsachen erinnern. Der Rabenstein, wo Galgen, Rad und Hochgericht der Stadt und Grafschaft Wernigerode sich befanden, war die nach Westen gekehrte niedere Stufe des Galgenbergs. Ums Jahr 1739 und noch bis 1757 wurden hier die Hinrichtungen mit Schwert, Rad und Verbrennen vollzogen.

Fragen wir nach dem Wege, auf welchem Fräulein v. Griesheim am Rabenstein vorbeifuhr, so kommen deren hier zwei in Betracht: der eine, eine sehr alte von Italien und Tirol über den Harz bei Wernigerode bis zur Unterelbe führende Verkehrsstraße, kam nördlich von Schmatzfeld und dem Neuen Turm neben dem Wasserleber und Steigerhüttenteich östlich am Galgenberge vorbei; eine andere, im Jahre 1741 Wernigerödische Straße, 1779 aber Veckenstedt'scher Weg genannte, als Feldweg noch bestehende Straßenverbindung, berührte den Galgenberg im Westen gleich unterm Rabensteine.

Zu übersehen ist nun aber nicht, daß die von Fräulein v. Griesheim berichtete Erscheinung an dem mit so viel Zauber und Volksaberglauben umwobenen Walpurgistage stattfand, be

[1] Vgl. Näheres über ihn in unserem Aufsatze in den Schriften für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte II. Reihe, 4. Heft, S. 30–136.

sonders aber, daß ein Mann aus dem Volke, ihr Fuhrmann, von dem die Leitung des Rosses abhing, mit ihr auf dem Einspänner saß und gewiß auf ihren Vorstellungskreis nicht ohne Einfluß war.

Was das Verhältnis des Fräuleins v. Griesheim zu Wernigerode betrifft, so war dasselbe, wie sich ja von vornherein annehmen läßt, ein durch die geweckte christlich-pietistische Richtung des gräflichen Hauses bedingtes. Sie gehörte aber nicht etwa zum weiblichen Hofstaat. Walbaum berichtet zum 7. Mai (1739): Schrieb an den Herrn Baron von Ende, Herrn Rat Cellarius, Herrn Rüdel[1] und Frau Doctorin Götzen in Halle. Die Briefe nimmt Herr von Dieskau mit, der nebst Frau und Kindern, auch das Fräulein Griesheim, dahin und weiter abgegangen. Sie hielt sich also nur eine Woche in Wernigerode auf. In amtlicher Bestallung lernen wir nur den gräflich Stolbergischen Ober-Forst- und Jägermeister Friedrich Heinrich v. Griesheim kennen, der am 1. September 1662 zu Stolberg verstarb.[2]

Dagegen sind enge Beziehungen der altadeligen thüringischen Familie von Griesheim, die Namen und Ursprung von Griesheim an der Ilm im Schwarzburgischen herleitet, seit Anfang des 19. Jahrhunderts auch am Harz im Mansfeldischen (Höhnstedt) angesessen ist, zum Pietismus, und zum wernigerödischen insbesondere, bekannt genug. Einer im Jahre 1677 geborenen, im Jahre 1721 als Jungfrau verstorbenen Dorothea Margareta v. Griesheim, Tochter (Joh. Heinr.) Günthers v. Griesheim und der Sophie Floriane v. Schwarzenfels setzte August Hermann Francke ein christliches Ehrendenkmal in einer am 7. Dez. 1721 zu S. Georgen in Glaucha bei Halle gehaltenen Leichenpredigt, die mit den Worten schließt: „Solcher Ende schauet an und folget ihrem Wandel nach.“[3] In ihrer Art noch merkwürdiger sind die von Erdmann Heinrich Grafen Henckel gemachten Mitteilungen über die „Letzten Stunden“ ihrer Nichte Christiane Sophie, der Tochter des Heinrich Klemens v. Griesheim und der Sibylle Charlotte v. Marschall, die am 27. August 1717 als Kind, 6 Jahr 3 Monat und 3 Wochen alt, früh vollendet entschlief.[4]

[1] Waisenhaus-Inspektor Rüdel in Halle.

[2] Die von Albert Günzel auf ihn gehaltene Leichenpredigt findet sich auf Fürstl. Bibl. zu Wernigerode.

[3] Gedächtnis- und Leichenpredigten von A. H. Francke, Halle 1723, 4. S. 795—828. Die dort mitgeteilten Personalien sind nur ein Auszug der Aufzeichnungen des Fräuleins v. Münchhausen. Vgl. Geistl. Archiv des Gr. Henrich Ernst zu Stolb-Wern., Fach V, Lebensläufe, A. Vol. 2, Nr. 45 im F. H.-Archiv zu Wern.

[4] E. H. Gr. Henckel, Die letzten Stunden u. s. f. Halle 1722. 8°. S. 231—256.

Von den Beziehungen der v. Griesheim zu dem wernigerodischen Pietistenkreise haben wir Andeutungen, die von 1723 bis zu 1742 reichen.[1] Unmittelbar treten dieselben jedoch nur in den hier mitgeteilten Walbaumschen Notizen aus dem Jahre 1739 und in einer leider — wie früher so oft in Frauenbriefen — der Tagzeichnung entbehrenden Zuschrift hervor, in der drei Glieder des wernigerödischen Pietistenkreises (Samuel) Lau, mag. Johann Liborius Zimmermann und (Jakob) Schmid genannt sind. Das flüchtig hingeworfene Schriftstück lautet:

Seelig sind die nicht sehen und doch glauben. wie uns alles zum besten dienen muß, so müßen auch freylich alle trübe Stunden zu unserer reinigung und heiligung dienen. Es ist da die Zeit, da wir die lection recht lernen und die wortte aus lebendiger Erfahrung sagen müßen da es heißet: Herr, wenn ich nur Dich habe, so frag ich nichts nach Himmel und Erd, wenn mir gleich Leib und Seel verschmachtet, so bist du doch meines Herzens Trost und mein Theil.

In solcher Traurigkeit, und Sehnen nach Gott, und unserm Heiland, wird die Freude geboren, die niemand von uns nehmen kan. Joh. 16. 22.

Es sind mir die Zeit her die worte sehr tröstlich gewesen da es heißet Ps. 61. Wenn mein Hertz in ängsten ist, wolltest du mich Führen auf einen hohen Felß.[2]

Wie die Männer im feurigen ofen alle Creaturen zum lobe Gottes aufrufen, so heist es zuletzt: Ihr Heiligen, so elend und betriebt, lobet den Herrn etc.

Freylich sind in dem Stande der heiligung, manche traurige Stunden, da der lebendige Glaube, und die lautere liebe zu Christo gepriefet, und geübet werden muß. Der Herr verherrliche und verklare sich in uns allen amen.

in eil S. F. v. Grisheim.

Den Brief an Herrn Schmiden bitte mit gelegenheit zu bestellen. Unsern lieben Herrn mg. Zimmermann nebst seinem Sohngen grüße ich viel mal.

Aufschrift: An Monsl. Lauen.

Urschrift mit rotem Siegellackſiegel verschlossen im Geistlichen Archive der Gräfin Sophie Charlotte. Local IV. Vol. XIX. Nr. 93.

[1] In dem auf Fürstl. H Archiv befindl. Repertorium des Geistlichen Archivs der Gräfin Sophie Charlotte zu Stolb. Wern. sind im Local II. Vol. VIII. XXVII zwei Briefe der Fr. v. Griesheim aus Heerde (v. Griesheimsches Ritterg. Heerda i. S. Gotha, Kr. Ohdruf) und Friedensb 12. Dec. 1742 aufgeführt. Da die ganze Abteilung aber aus diesem Archive verschwunden ist, so läßt sich näheres aus dieser Aufführung nicht folgern. In der Sammlung finden sich auch Schreiben, die man des Inhalts wegen sammelte, ohne daß sie an wernigerödische Adressaten gerichtet gewesen wären.

[2] Ps. 61 V. 3, aus wolltest ist wolltest geändert.

Was die Abfassungszeit des Briefes betrifft, so kann diese nur in die Jahre 1725 bis 1727, höchstens 1728 fallen. Der Empfänger monsieur Lau kann nicht wohl ein anderer sein, als Samuel Lau, ein Freund und Schüler Mag. Lib. Zimmermanns, der durch dessen Vermittlung 1728 als Erzieher des Erbgrafen Henrich Ernst zu Stolberg nach Wernigerode kam und bald darauf zu geistlichen Stellen aufstieg.[1] „Unser lieber mg. Zimmermann" ist leicht als der eben genannte Liborius Zimmermann zu erkennen, der 1725 in Jena zum Magister befördert war und seit 1727 als echter Schüler von Budde oder Buddeus der Hauptbegründer des Pietismus in Wernigerode, zunächst am gräflichen Hofe wurde.[2] Durch jene beiden Persönlichkeiten ist denn auch Herr Schmid ziemlich sicher zu bestimmen. Es ist ihr Gesinnungsgenosse Jakob Schmid aus Wasserleben, den am 7. April 1738 die pietistische Herzogin Augusta von Mecklenburg-Güstrow in Dargun zum Pfarramt in Levin berief.[3]

So sehr nun Personen und Umstände in die angedeutete Zeit passen, so fehlt es dabei doch nicht an Schwierigkeiten. Zwar wenn das Schreiben als von „Fr." also Frau, nicht Frl. oder Fräulein von Griesheim herrührend in das Repertorium eingetragen ist, so widerlegt sich dadurch von selbst, daß sie sich des angeborenen Siegels — im oberen Felde zwei Rosen, darunter, durch einen Querbalken getrennt, ein leeres unter Feld und von den verzierten Büffelhörnern beseitet die Namensbuchstaben A (?) v. G. bediente und sich von Griesheim schrieb, und in der betreffenden Zeit keine Vermählungen zwischen Gliedern der Familie v. Gr. stattfanden. Wegen ihrer Namensbuchstaben S. F. möchten wir an Sophie Floriane[4] v. Gr. denken, die im Jahre 1705 geboren wohl im Jahre 1732 sich mit August Heinrich von Lüttichau vermählte, dem sie am 23. August 1733 ein ohne Nachkommen verstorbenes Söhnchen schenkte und die dann bereits im nächsten Jahre verstarb.[5] Da nähere persönliche Berührungen der adligen pietistischen Familien in

[1] Vgl. L. Renner Lebenszeugen.

[2] Vgl. Joh. Libor. Zimmermann in der Harzzeitschr. 31 (1898) S. 121—226.

[3] Heinrich Wilhelmi Augusta, Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow und die Dargunschen Pietisten. Schwerin 1883 S. 43 f. (Abdruck aus den Jahrb. des Vereins für Mecklb. Gesch. XL VIII.)

[4] Diese Rufnamen kamen durch Sophie Floriane von Schwarzenfels, die im Jahre 1666 dem Günther von Griesheim die Hand reichte, in die Familie.

[5] Durch die Güte des Herrn A. v. Griesheim in Wernigerode wurde uns in entgegenkommender Weise alle mögliche Auskunft über die Griesheimsche Familie erteilt.

Thüringen[1] und dem Vogtlande erst seit 1730/31 nachweisbar sind, so möchten wir lieber an eine spätere Zeit denken. Dabei würde sichs auch erklären, wie von einem Söhnchen Zimmermanns die Rede sein konnte, denn dieser trat erst am 29. Mai 1731 mit Dorothee Luise, der Tochter des Oberpredigers Martin Lange zu Christianenstadt in der Lausitz, in die Ehe. Sonst wissen wir freilich von einem solchen Kinde nichts. Es würden aber auch die oben erwähnten Umstände inbezug auf Lau und Zimmermann in eine spätere Zeit nicht hineinpassen. Etwas bestimmtes über die Person des im Mai 1739 nach Wernigerode gekommenen Fräuleins v. Gr. und einer Frau v. Gr. die 1723 und 1742 mit Wernigerode im Briefverkehr stand, wird sich wohl schwer nachweisen lassen. E. J.

6. Ein Landfriedensbruch zu Rodersdorf 1558.

Im Vergleich mit dem bürgerlichen sind wir über das Bauernleben der Vergangenheit nur dürftig unterrichtet. Unter solchen Umständen ist wohl auch eine einzelne Episode nicht ohne Wert als Kennzeichen, wie gering noch ungebändigter Sinn die Fesseln staatlicher Gewalt empfand, und wie das Reidhart Motiv im grobianischen Zeitalter sich gestaltet hatte. Rodersdorf unweit Wegeleben zählte bei der Kirchen-Visitation 1564 33 Hauswirte. 1525 hatten es die von Itzenplitz an Ludolf von Wenden aus der alten braunschweigischen Familie, die 1595 ausstarb, käuflich überlassen.[2] Welche Darstellung wahrheitsgemäßer ist? Im Anfang wohl die der Bauern. Der Junker will offenbar seine Neigung zum Pfingstbier nicht eingestehen. Auffällig ist sie freilich keinem erschienen, so wenig wie die Teilnahme des Pfarrers, aber sie brachte sie unter Männern niederen Standes in schiefe Lage. Aus ärgerlichen Schraubereien wegen alter Zwistigkeiten entwickelt sich schrittweise das Unheil bis zum offenen Landfriedensbruch der Bauern. Bemerkenswert erscheint deren allgemeine Bewaffnung mit Feuergewehren. Als 1537 Kardinal Albrecht aus Besorgnis vor Kursachsen rüstete, zählt das erhaltene Musterungsprotokoll des Amts Gröningen in Rodersdorf 20 Mann. Die — hier gerade nicht angegebene Bewaffnung besteht in den ländlichen Ortschaften fast nur in kurzen Spießen und Messern, daher machte für das Amt der Jude Isaak Meier eine Lieferung von 150 Brustharnischen, 100

[1] Vgl. darüber Harzzeitschr. 31 (1898) S. 287.

[2] Rebe, Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt, Leuckfeld, Antiquitates Gröningenses.

Hellebarten, 50 Handrohren im Betrage von 625 Talern.[1] Daher stammten wohl die jetzt so übel angewendeten Büchsen. Auch das alte Zeugnis für Rädelsführer verdient Beachtung.

Der fragliche Vorfall hatte sich am Pfingstdienstag 1558 ereignet. Am Donnerstag ließ der Amtmann von Gröningen, Valentin Kropf, den von den beiden Dorfgeschworenen erstatteten Bericht an den Landesherrn Erzbischof Sigismund nach Calbe abgehen, wo er am Freitag als eingegangen vermerkt wird. Danach war der Verletzte die Nacht vorher gestorben; der Amtmann hatte befohlen, „das Leibzeichen[2] abzulösen und den Körper zur Erden zu bringen." Nach dem Bericht der Bauern hatte Hans von Wenden gegen Abend seinen reisigen Knaben „in ihre Gildschaft geschickt und ihnen vermelden lassen, wenn sie ihn und die Seinen um billiges Geld leiden könnten, wollte er zu ihnen kommen und guter Dinge sein." Als er nun mit fünf Reisigen und zwei Buben erschienen sei, hätten sie auf sein Begehr Tische und Bänke aus der Scheune herausgetragen, worauf er mit ihnen gezecht und getanzt habe. Auf seine Aeußerung gegen einen Einwohner Hermann Hering: „Du bist mir und den Meinen Feind, läßt dich neben anderem hören, du wolleſt mir nicht allein den Graben im Felde, sondern das Haus umreißen, das soll dir übel bekommen", hätten sie gebeten, solche Lügen nicht zu glauben, dagegen habe einer vom Hofe ihnen ihre gemeine Grasung umgepflügt, das könne nicht gelitten werden. Herings Sohn solle vor den Tisch getreten sein und gesagt haben: „Junker Hans von Wenden, es ist nicht alles wahr, was Euch die Leute berichten." Da habe Wenden ihn mit der Kandel werfen wollen und daran verhindert das Schwert gezogen, aber seine Mutter sei dazu gekommen und hätte ihn auf seinen Hof gebracht. Im Getümmel habe ein Reisiger Hering mit dem Spieß über den Kopf geschlagen. Eine Weile sei alles ruhig gewesen, da sei Wendens Bube mit einer Büchse gekommen und habe sie dem einen Geschworenen, der vor seinem Hause stand, auf den Leib gehalten. Als ihn der mit einem Schweinspieß getroffen, daß er die Büchse fallen lassen, und von andern vielleicht noch mehr geschlagen, sei der Bube nach dem Hofe gelaufen, die Reisigen wären gekommen, hätten drei Schüsse abgegeben, davon einer Hering in den Unterleib getroffen, einen andern am Kopfe verwundet und etliche zu Boden geschlagen und zum Dorf hinaus gejagt. Hans von Wenden habe sich in

[1] Staatsarchiv Magdeburg A Halberstadt 747, 745.

[2] An Stelle des Leichnams, der vor Gericht vorgewiesen werden mußte, genügte später die Hand, endlich ein blutiges Kleidungsstück.

einem Kahne über die Bode setzen und die Knechte mit den Gäulen folgen lassen. Hering habe auf Befragen des Pastors Christoph Blume[1] und anderer angegeben, daß er wegen der Dunkelheit den Schützen nicht habe erkennen können.

Am Tage darauf hat Hans von Wenden einen Bericht an den Hofmeister Ludolf von Alvensleben[2] eingesandt, der allerdings wesentliche Punkte abweichend darstellt. Danach hatte er gegen Abend sich nach Wegeleben begeben wollen, wohin ihn Henning von Reindorf zu einer Unterredung eingeladen hatte, begleitet von seinem Jungen, der nur ein Schwert getragen, während zwei Knechte mit Büchsen am Gürtel bald folgen sollten. Am Kruge habe er den Krüger, einen Knecht Reindorfs, zum Mitgehen aufgefordert. „Und indem ich also mit ime geredet, bin ich vom Pfarrer und andern Mennern, die vor einem Hoffe gegen dem Kruge über gelegen unter einer leuben gezechet und der ein tisch voll gewesen, gerufen und gepeten wurden, ir bier zu versuchen, und mir ein Trunk schenken zu lassen, welchs ich inen als meinen Nachtpauren füglich nicht abschlahen konnen und mich bereden laßen, bin bei sie nidergesessen und ungefer eine vierteilstunde mich von inen uffhalten lassen, im hoffe aber ist fast die ganze Pauerschaft des Dorffs pei einander gesessen, die auch ir pfingstbier getrunken, bei welchen andern zwen meiner diener gezechet, auch die vorigen Tage über meines abwesens mit inen umb ir geld getrunken hatten. Und als ich vorm hoffe beim pfarrer und andern wie gemelt gesessen, ist ein paur auß dem hoffe, auß der andern zeche, Hermann Hering genant, der ganz voll bieres gewesen, zu mir kommen, sich bei mir mit großer ungestum nidergesetzt, also daß er mich nahent von der bank abgestossen, zu deme ich gesagt: Wen du hie zu sitzen gedenkest, so geburt mir uff zustehen. Welcher paur mich aber beim arm gehalten und angezeigt, ime were bewust, daß er bei mir etzliger sachen halben mit lugen angegeben were, und alle diejenigen, die es geredt hetten und noch redeten, auch ich selbst, solten die Dinge dichten und liegen. Dieser ursach halben, das er mich lugen gestraffet, darzu meine Mutter an ire ehre zum hestigsten hiebevor iniurirt und geschmahet, das ich gnugsam zu beweisen, bin ich bewogen worden, ein kan zur Hand ergrieffen, ime damit nachm Kopfe geschlagen, der paur aber eilet nach meinem jungen, der mein schwert in Henden gehapt, in vorhaben ime das schwert zu nehmen, wie

[1] Im Visitationsprotokoll 1564 aufgeführt als 39 Jahre alt, 13 Jahre Pfarrer, 1551 ordiniert (Nebe a. a. O.).

[2] Er hatte dies Amt an Stelle Lippolds von Klitzing durch Erzbischof Sigismund eben erhalten zugleich mit dem eines Kammerrats (Wohlbrück II, S. 364.

ers ime dan auß der Hand gerießen, also das der Junge ime derenhalb nach dem maul geschlagen und gleichwol das schwert noch erhalten und mir in die Hende gegeben. Als ich das schwert ergriefen, ist der und die andern pauren alle uffn hoffe gelauffen, als bin ich mit meinen Knechten und Jungen auch davon nach meinem hoffe gangen, das weiters nicht geschehen und furgenommen worden. Ungefer nach zwen stunden nach der Sonnen undergang ist mir eingefallen, das ich mit dem Schaffmester ichtweß zu reden, habe meinem Jungen bevolen, hinab zu lauffen, dem Schaffmester zu sagen, das er zu mir kommen wolt. Wie der Junge vom hoffe hinaußkommen, haben sich etliche pauren, fast in dreißig personen, Herman Herings anhang zusammen gerottet, der Meinung, wo ich etwa vom hoffe herab gehen wurde, iren muthwillen an mir oder den meinen zu uben, under welchen Herman Hering als redlin dreiber sich herauß gemacht, meinem Jungen seine buchse genommen und darzu woll geschlagen. Der Junge ist weinende wider zu mir kommen und weß sich begeben angezeigt. Derwegen ich bewogen und meinen Dienern bevolen, ire Wehren zu sich zu nehmen und biß vor den hoff zu gehen und zu sehen, waß vorhanden. Da ich nuhn die pauren bei einander vor eins pauren hoff gerottet stehen sehen, das sie buchsen, spiesse und andere gewehren gehapt, habe ich den Jungen zu inen geschicket und sonderlich Hering sagen laßen, die genomene buchse dem Jungen wider zuzustellen. So ist Hering abermahl heraußgetreten, zum Jungen gesagt: kum her und hole die buchse, hat sie dem Jungen mit außgestrecktem arm von ferne zugehalten, das der Junge nicht anders vermeint, nach der buchse zu greiffen, dieselbe zu sich zu nemen, hat doch der paur den hanen uffgezogen und gegen dem Jungen loßgedrucket, das Zundkraut ist auffgangen, aber gleichwol auß versehung Gottes die buchse versagt. Wie das meine Diener gesehen, sent sie von mir geeilet, der Meinung, den Jungen zu retten, ich aber bin auffm hoffe alda mich meine mutter nicht verlaßen wollen stehend blieben. Wie nun meine Knechte fast an die pauren kommen, haben die pauren bis in die sieben oder acht schosse uff sie getan, mit dem wie sie loß geschossen, uff eins pauren hoff sämtlich gewichen, die thor versperret, wieder geladen, und noch vom hoffe uff die Knechte zum andern male loß geschossen, also das meine knechte inen nichts schaffen konnen, derenhalben meine Knechte widerumb nach meinem hoffe gangen und diese Dinge beruhen laßen wollen. Wie sie nuhn zwischen des pauren und meinem hoffe uff halben Weg kommen, seint die pauren an vorigen geubten Muthwillen nicht ersettiget gewesen, sondern meinen Knechten nachgeeilet,

mit barten und steinen hinder ihnen hergeworfen, das sie sich zur errettung ires lebens auch wenden und sich zur Wehre setzen müssen, ihre buchsen und was sie gehapt zur hand genommen und widerumb uff die pauren losgeschossen und mag sich begeben haben, einer oder mehr von inen getroffen und beschediget sein mugen, das letzlich an die glocken geschlagen worden und ich mich weiterer gewalt von den pauren zu befaren gehapt habe. Bin derwegen uff meine Klepper gesessen und zu verhutung weiters unrats, inen entwichen. Der und keiner ander gestalt hat sich dieser unwille begeben."[1]

In der Annahme, daß die Bauern die Sache für ihn ungünstig darstellen werden und da man „dem lugener so tief als dem der war sagt ins maul siehet", erstattet der Junker diesen bericht mit dem Erbieten, sich dieserhalb und wegen früherer Irrungen zwischen den Bauern und seinen Vorfahren über die Schäferei u. a. zu verantworten. Der Hofmeister übersandte den Bericht an Magister Paulus Schultze, des Erzbischofs Geheimen Rat und precebtor (so!) mit der Bitte, den Aufschub der Sache bis zu seiner Ankunft zu veranlassen.[2] Weiteres über den Verlauf hat sich nicht ermitteln lassen. G. Liebe.

7. Ein altes Fachwerkhaus der Stadt Nordhausen.

(Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Rittergeschlechts der „Barte".)

In den beiden Jahren 1905 und 1906 hat die von dem Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereine eingesetzte Bemalungskommission für Gelder, welche die hiesigen städtischen Behörden aus den Ueberschüssen der Stadtsparkasse bewilligt haben, nach einer Skizze des Kunstmalers Ebeling in Hannover (der im Auftrage des Staates die Deutschordensburg Marienburg ausgemalt hat) u. a. ein hier in der Barfüßerstraße (Ecke der St. Blasiistraße) belegenes (jetzt der Witwe Behnert gehöriges) gotisches Fachwerkhaus stilvoll bemalen lassen. Der hohe steinerne Unterbau des Hauptgebäudes weist darauf hin, daß das Haus von einem Patrizier oder von einem Rittergeschlechte erbaut worden ist. In alter Zeit war es nämlich ein Vorrecht des Ritters, daß er sein Wohnhaus entweder ganz oder doch das Unterstockwerk desselben aus Stein erbauen lassen durfte, was dem Bauer verboten war. Die städtischen Patriziergeschlechter, deren Glieder sich nicht nur nicht selten mit Gliedern des umwohnenden Land

[1] Staatsarchiv Magdeburg A Halberstadt 803.

[2] Schultze, sonst Prätorius, war 1554 zum Präceptor, Rat und Diener des noch minderjährigen Fürsten bestellt worden (Copiar 75).

adels verheirateten, sondern oft selbst dem Landadel entstammten, brachten dieses Vorrechts des Adels auch beim Bau ihrer Wohnhäuser in den Städten zur Anwendung. Das hier in Rede stehende Haus ist als ein Ritterhaus, und zwar mit höchster Wahrscheinlichkeit als das Wohnhaus der Ritter Bart anzusehen, welches dieselben für ältere oder weibliche Glieder oder Witwen ihres Geschlechts erbaut haben.

Wie der Herr Geheime Archivrat G. A. v. Mülverstedt in seinem (im IV. Jahrgange der Zeitschrift des Harzvereins S. 46—76 abgedruckten) Aufsatze „Woher stammte Hermann Barth, Hochmeister des deutschen Ordens?" nachgewiesen, besaßen die Ritter Bart Rittergüter in Bennungen, Kelbra und Tilleda. Bei Nordhausen besaßen sie außerdem von den Edelherren von Heldrungen ansehnliches Lehensgut in dem jetzt wüsten Dorfe Ober- oder Barbararode, welches nach Ausweis mehrerer Urkunden von 1347 und 1348 altes Reichsgut war. (Leuckfeld, Von der Kirche zu Rode, S. 147 und 148.) 1292 (5. nonas Maji) erklärten die beiden Nordhäuser Bürger Heinricus de Wissensee et Gotschalcus juvenis Saxo, daß die erwählten Schiedsrichter für Recht erkannt hätten, daß das Patronatsrecht der Kirche superioris Rade, prope oppidum Northusen site, nicht ihnen, sondern dem Hermann genannt Barthen de Bennungen und seinen Erben als ein Lehen des Edelherrn Friedrich von Heldrungen zustehe. 1298 (4. nonas Aprilis) erklärte Fridericus dominus in Helderungen, quod Hermanno et Friderico germanis cognomine Barthen de Bennungen contulimus et presentibus conferimus septem mansos in campis ville superioris Roth sive Rade prope Northusen sitos, qui sunt sponsalia sue matris, item piscaturam in aquis Helmana ibidem, et jus patronatus ecclesie ibidem ville memorate, cum aliis bonis attinentibus, pascuis et pratis ibidem sitis, de maturo consilio et bona voluntate nostrorum heredum, ipsorumque heredibus jure feodali perpetuo possidendos. (Diese beiden Urkundenabschriften stehen im IV. Fromannschen Sammelbande S. 810—812 und sind von Leuckfeld — richtiger vom Nordhäuser Chronisten Lesser — in der Abhandlung „Von der Kirche zu Rode" S. 141 u. 142 mit dem Lese- oder Druckfehler „Barcken de Bennungen" abgedruckt worden, was zur Folge gehabt hat, daß sie bisher noch nicht für die Geschichte der Ritter Bart benutzt worden sind.)

Ein Glied des Rittergeschlechts Barte, Hermann Bart, war von 1206 Hochmeister des Deutschritterordens in Palästina gewesen, war am 20. März 1210 gestorben und in Accon begraben worden. Sein Nachfolger war Hermann von (Langen-)

Salza. Durch seine Vermittelung wird Kaiser Friedrich II., der besondere Freund und Gönner des Deutschritterordens, den in der Reichsstadt Nordhausen belegenen Hof der Ritterfamilie Bart von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben befreit haben. Im „rauhen Buche" des Nordhäuser Stadtarchivs findet sich die Abschrift einer Urkunde Kaiser Rudolfs I., die dieser am 13. April 1290 zu Erfurt ausgestellt hat. (Gedruckt in Förstemanns „Urkundlicher Geschichte der Stadt Nordhausen," Nachträge S. 38, No. 54.) In dieser Urkunde befiehlt Rudolfus dei gracia Romanorum Rex semper augustus dem Schulzen, den Ratsherren und den Bürgern seiner Stadt Northusen, daß sie die von seinen Vorgängern (nostrorum predecessorum) herrührende Befreiung der ehrbaren Frau Adelheid Barten, ihrer Tochter Guda und deren Erben (honesta matrona adilhaydis quondam dicti barten et guda ipsius filia devote nostre dilecte nec non eorum heredes temporibus) nämlich für ihren Hof in Nordhausen, wie die Ueberschrift der Urkunde meldet: „Hanc literam habent dicti Barten super curia eorum," — von allen Steuern, Lasten und Abgaben, welche Freiheit er, der König, nicht zu mindern, sondern zu erweitern beabsichtige, achten und nicht angreifen, sondern daß sie die Frau Barte und ihre Erben in Ruhe und Frieden und ohne Belästigung bei sich wohnen und im Genuß ihrer Begnadigung und Freiheit wohnen lassen.

Im „rauhen Buche" findet sich unter der Ueberschrift „Der Bärte haus vor den Barfüßern. 1336." die Abschrift einer zweiten Urkunde, aus welcher zu ersehen ist, daß der in der oben angeführten Urkunde von 1298 mit seinem Bruder Hermann genannte Friderieus Barte ein Sohn der Frau Adelheid Barte und ein Bruder der Guda, Tochter der Adelheid, gewesen ist, und daß zwischen Friedrich Bart und dem Rate der Stadt Northusen über die Freiheit des Bartenhofes in Northusen Streit und Zwietracht entstanden waren, welche Irrungen durch Vergleich am 24. November 1336 beigelegt wurden. Die Urkunde lautet: „Wir Hartmann von Konnigerode vnd Reynhart von Kelbra Rathismeistere vnd die andern Rathlute der stad Northusen Bekennen in dussem briffe, das wir von der Stad wegen mit Ern Frederich Barten von Bennungen vnd sinen sonen vmb den krigk von Cunratis wegen von Erich vmme den Hoff vnd vmme alle andere sache, die zewischen yn vnd der Stad man bisher gewest sint, williglich vnd fruntlich vorenniget haben in solcher wise, daß derselbige fritzsche Barte vnd sine erben den Hoff vor den Barfussen gelegen, der eyswent Ern Fritzschen sweiter vorn Guten was, buwe vnd bieware vnd auch ruweg

lichen besitzen sollen na dem als ir briffe, die yn koningk Rudolff dorvbir gegeben hod, beholden also lange, ab die borgere vnser stad zcu Northusen des zcu rathe worden oder es vmme die briffe anderst vornehmen, vnd wolden Ern Barten vnd sine erben dorvmme beteidingen, das sollen dieselbigen Ern Fritzschen Barte vnd sinen erben vff eyn recht vorantwortte, wan wie yn das odder vnser borger järlich vorkundigen. Setzen auch dieselbigen fritzsche Barte vnd sine erben yemant anderst yn den Hoff, die solde von dem sinen rechtes pflege der Stad Northusen, ab er nicht were yr brotezce, were er abir yr brotezce vnd werbe mit kauffmanschaczt, die sal das selbige recht von dem sinen thn. So ensollen auch nicht eynen pfaffen noch geistlich manne in den Hoff setzen. Worden abir dieselbigen fritzsche Barte vnd sine erben des zcu rathe, das sie den Hoff vorkouffen wolden, sollen sie eynem vnser borger zcu Northusen vorkouffen nach der werde, also zcwene vnser borgere vnd zcwene der Barten frunde duchte mogelich. Es ist auch geteidinget, das dieselbigen Barten eynes erbes biekennen vnserm borgere Cunrath von Erich an sinem Hoffe, die den Barten funff schillinge geldet jerliches erbezcynses, vnd keme es also, das derselbige Cunrath sinen Hoff vorkouffen wolde, so sal der kouffere zcu erblosunge den Barten nichts mehir pflichtigk sien, wan eyn halb jargelt, also wie zcu Northusen vor eyn recht halden. Die dussen vorbenomten dingen sint gewesen duse erbarn lute Er Heynrich von my Rode, Sifridus von Bendeleben, die Ritter sint, Hugolt von Ringkeleben, Fritzsche von Bendeleben vnd Heynrich von Kulstede, schrieber des eddelen Herren Graffen Frederichs des jungen von Bichelingen, vnd dorzcu vnser borgere Johann in dem Schule, Tile Togkenfuß, Hermann von Schernbergk, vnsere borgere, vnd Helwicus von Waldirstete, vnse schrieber, vnd vele guter lute. Auch geben wir dorobir dussen briff, zcu gezcugnisse mit vnserm stadingesegel bestetiget, na gotis gebort dritzenhundert iar in dem sechsvnddrissigesten iare an sante katharinen abende."

Die Gegenurkunde, vom Grafen Friedrich von Beichlingen, Herrn zu Rothenburg, ebenfalls am 24. November 1336 ausgestellt, befindet sich im Original (dem das am Rande etwas beschädigte große runde Siegel des Grafen — enthaltend einen dreieckigen Schild mit Adler und neben demselben einen kleinen 5 mal quergeteilten Schild sowie die Umschrift: „. . . COMITIS FRIDERICI * DE * BICHELI . . ." — anhängt) im Nordhäuser Stadtarchiv und lautet:

„Wyr Friderich von der gotis gnade Greue von Bychelingen, her zcu Rothenborg, bekennen mit disme brine, daz vnse man Friderich Barte von Bennungen vnd sine sone vmme den crigk

mit der Stat zcv Northusen von Conrades wegen von Erich, vmme den hof vnde andere alle sache, die zewissen en vnd der stad zcu Northusen wanne bizhere gewest sint, willicliche vnd vruntliche sich geeynet haben in solcher wys, daz diselben fricze barte vnd sine Erben den hof czu Northusen vor den barfuzenbrudern gelegen, der ettesswanne vorn Guten siner swester was, buwe vnd beware vnd ouch ruweliche besicze sollen, na deme, als ere brine, die en konyng Rudolf darobir gegeben hat, behalten also lange, als die borgere zv Northusen des zu rate worden oder iz vmme die brine anders vornemen, vnd wolden ern Barten vnd sine Erben darvmme beteydinge, daz sollen di selben fricze vnd sine erben vffe eyn recht vorantworte, wenne die borgere en das zeitliche vorkundigen. Seczten ouch diselben fricze barte eder sine erben ymanden anders in den hof, di solle von me sinen der stad rechtes pflege, als her nicht were ir broteze. Were er aber ir broteze vnd werbe mit koufmanschaf, die sal daselbe recht von me sinen tu. Sv ensollen ouch nich eynen pfaffen noch geistlichen man in den hof seczen. Worden aber des diselben fricze vnd sine Erben czv rate, daz si den hof vorkoufe willen, so sollen si en eyme borgere czv Northusen vorkoufe na deme werde, als zwene ir vrunte vnd zwene borgere zv Northusen duchte mogelich. Js ist ouch geteydinget, daz dieselben Barten eynes erbes bekennen Conraden von Erich zv Northusen an sime hane, di den Barten vnd irn erben funf schillinge geldet ierliches erbescinses, vnd quemez also, daz derselbe Conrad sinen hof vorkoufte, so sal der koufer zv erbelosunge den barten nichtes me vslichlig si, wenne eyn halb jargelt, alse di borger zv Northusen vor eyn recht(t) halden. Dbir dissen vorbescrebenen dingen sint gewest die erbern vrommen wysen lute Johannes von Elrich, Hartman von Konningerade, Reynhardus von Kelbra, die Ratesmeystere zv Nordhusen, Conrad von Badere, Herman von Sangerhusen, Heynrich in dem Schule, Tvczel Tockenvvz, H. von Schernberg, borgere zv Northusen, Heynrich von me Rade, Syffridus von Bendeleyben, rittere, Hugold von Rynckeleyben, Fricze von Bendeleyben, knaven, Henricus von Kulstete, vnse scriber, vnd vele guter lute. Ouch gebe wir darober dissen brif, zv gezeugnisse mit vnsime grosen Ingesegele beigeld, nach gotis gebort als me czelet driczehnhundert Jare in dem Servndrisgsten jare an sante katherinen abende der Heligen Junefrowen."

In dem (im Northäuser Stadtarchiv befindlichen) Nordhäuser Domvikar Zinsbuche stehen drei Urkunden, welche Glieder des Rittergeschlechts Barte für die Domvikare ausgestellt haben:

1499 am Katharinentage „Curdt Barth wonhafftig zu Bennungen",

1499 am Dienstage nach Quasimodogeniti nach Ostern „Hans Bart wonhafftig zu Northusen" und
1501 am Montage nach Corporis Christi „Hans Bart wonhafftig zu Northusen".

Nach dem Erbbuche des Rats vom Jahre 1559 war damals noch „der Barten Hauss Frey". Als Besitzer des Hauses werden genannt: der Nordhäuser Bürger Andreas Knauff 1559—1584. Heinrich Mischt habet domum Andr. Knauffs Erben ad 100 fl. (Gulden). Actum den 29. May Anno (15)84. — Die Neuschilden habet domum der Bärte von Heinrich Schleden zue Stolbergk ad 152 fl. erkauft. Actum den 12. Auguste (15)98. (NB. Diese Jahreszahl wird falsch sein und 1588 heißen müssen.) — Die Neuschilden ht. domum ihrer Mutter von ihren Miterben erkaufft vermoge eines sonderlichen darüber aufgerichteten Contracts, und soll an geschos auf 700 fl., die es, wie im contract vermeldet, gelten wollen, angeschlagen werden. Actum den 8. Aprilis anno (15)90. — Werner Schwan ht. domum der Neuschilden ad fideles manus. Actum eodem. — Haus Neuschildt ht. domum matris ad fideles manus. Actum den 24. Novembris (15)94. — Daniel Plaume hbt. domum Werner Schwans Kinder von derselben Vormunden ad fideles manus ein Zeitlang darinnen zue brawen und zu meltzen. Actum 13. Dezbr. anno (15)98. — Henricus Golthorn ht. domum der Neuschildin ad 128 fl. von Werner Schwanen. Actum den 2. October (15)99. — Hans Sommer ht. domum Werner Schwans kinder ad 850 fl. Actum den 23. Martii Anno 1601. — Heinrich Sommer ht. hanc domum mit bewilligung der sembtlichen Erben ad 900 fl. . . . hat Jacob Hoffmann ihr schwager die streitigen 16 fl. 4 g. pro quota seiner kinder E. E. Rath aus beweglichen Vrsachen fallen lassen. Actum den 7. December anno 1631. (Nach den Erbbüchern des Rates von 1559 fol. 87 und von 1607 fol. 108a.)

Die Junker Bart scheinen schon vor dem Jahre 1559 ihr altes Familienhaus verkauft zu haben. 1637 am 4. November wird „Junker Barts haus neben der pfarr" (St. Petri) im Kirchenbuch der St. Petrigemeinde erwähnt. Dieses war anscheinend ein vom Kloster Ilfeld gemietetes Haus. Neben dem St. Petripfarrhause lagen 5 Mietshäuser des Klosters Ilfeld, welche nicht selten an Adelsfamilien der Nachbarschaft vermietet wurden. (Nach des Rates Erbbuche von 1490—1550 lagen „im Rautenviertel domus 4 Ilfeldensis (et) domus Ehr Ditterich v. Werther, domus parrochialis St. Petri." — Nach dem Kopialbuche des Klosters Ilfeld erlauben Abt Johannes, Prior Johannes und Subprior Johannes und die Sammlung

des Klosters zu Ilsenelt, daß frawe Lucke, Bethmanns v. Tutcherode nachgelassene wethwehe, und ihre Sohne Titterich, Curd, Hans Balczer und Caspar das auf ihre Lebenszeit verschriebene, ihrem Gotteshause gehorige und auf S. Petersberge zu Nortthußen gelegene hawß der Eddeln und Wolgebornen frawen Brigitta, Grauin von Stalberg und Eddelfrawe von Quernfurt, witwehe, auf deren Lebenszeit für 50 Gulden verkaufen durfen. Nach ihrem Tode sollte das Haus wieder an die v. Tütcherode zurückfallen. 1509, 28. Septbr. — Das dritte Ilfelder Haus besaß bis 1529 Balzer v. Sundhusen und das vierte 1588 Christoph v. Schlotheim.)

Das jetzt der Witwe Behnert gehörige Haus ist in dem von dem früheren Provinzialkonservator Dr. Doering herausgegebenen Werke „Alte Fachwerksgebäude der Provinz Sachsen" auf Blatt 89 abgebildet und seine Erbauung in das 15. Jahrhundert gesetzt. Möglicherweise hatte der Ritter Hans Bart, welcher 1499 und 1501 „in Nordhausen wohnhaftig" ist, das alte Nordhäuser Familienhaus seines Geschlechts kurz vor 1499 neu erbauen lassen. — Das Haus ist ein gotisches Fachwerksgebäude, dessen Oberstock über das darunterliegende, auf einem hohen steinernen Unterbau stehende Stockwerk vorgekragt ist. Die Balkenköpfe der Vorkragung ruhen auf Konsolen; die Ecke aber ruht auf 3 Konsolen. (Die fehlenden Konsolen sind bei der vorjährigen Bemalung ergänzt worden.) Auch die Balkenköpfe des Daches ruhen auf Konsolen. Die Fache sind mit Ziegelsteinen ausgefüllt. Der südliche Anbau scheint, da sein Fachwerk mit Flechtwerk, welches auf beiden Seiten mit Lehm beworfen ist, ausgefüllt ist, älter als das Hauptgebäude und das Torhaus schon des früheren Haupthauses zu sein. Auch bei diesem Torhause ist das Oberstockwerk über das Erdgeschoß vorgekragt; auch fehlen bei ihm die Konsolen, auf denen die Balkenköpfe ruhen, auf der Westseite nicht, fehlen dagegen an der schmucklosen Südseite. An das Torhaus schließen sich nach Osten (an der St. Blasiistraße liegend) 2 Nebengebäude an, von denen das westliche etwas jünger als das Haupthaus ist. An ihm sind die Konsolen verkürzt und erscheinen in der Form wulstiger Rollen, und die Zwischenräume zwischen den Balkenköpfen sind durch eingeschaltete Füllhölzer ausgefüllt. Dieses Nebengebäude stammt aus der Zeit der Renaissance (1520—1580). Das südliche Nebenhaus ist schlichter in seiner Vorderansicht und trägt (an der Hofseite) die Jahreszahl 1698. — Das Behnertsche Haus gehört mit der Finkenburg (erbaut um 1280?), dem hinter der St. Blasiikirche stehenden Küsterhause (erbaut 1492), der auf dem Neustadter Kirchplatze stehenden alten Lateinschule (erbaut 1493), dem

alten Frauenbergskloſter (erbaut 1496—1520) und dem am Pferdemarkt ſtehenden Wagnerſchen Hauſe (erbaut 1570) zu den älteſten Fachwerksgebäuden der Stadt Nordhauſen.

Nordhauſen. Karl Meyer.

Bemerkungen und Berichtigungen.

Bemerkungen zu meinem Aufſatze: „Die Bergfreiheiten des Kommunion-Oberharzes" im Jahrgange 1906 S. 292 ff.

1. Die älteſte, bis dahin völlig unbekannt gebliebene Bergfreiheit von 1524 konnte ich nur nach einer Abſchrift mitteilen. Zu meiner Freude hat ſich jetzt auch der dieſer zu Grunde liegende Originaldruck in der Hinterlaſſenſchaft des Berghauptmanns Achenbach Exc. gefunden. Da die von mir gemutmaßten Schreibfehler vberythen ſt. v. vberichen und Ryße (im Original ſogar Reyße) ſt. Zeyße Druckfehler im Original ſind, ſo kann ich die Abſchrift als gut bezeichnen. Von einiger Bedeutung iſt nur der Fehler darum ſtatt daruon. (S. 294, Z. 14 v. o.) Doch will ich auch die geringfügigen Abweichungen, die ſich der betr. Kanzliſt erlaubt hat, hier richtigſtellen. Es war zu leſen bei:

S. 292 Z. 4 v. u. Wyr Hainrich,
Z. 3 v. u. menicklich,
Z. 2 v. u. herrn,
Z. 1 v. u. zweyffel.
S. 293 Z. 4 v. o. mereklichem, Daraus,
Z. 9 v. o. Derwegen,
Z. 10 v. o. freyheyt,
Z. 18 v. o. vorbeütten,
Z. 19 v. o. dan, habe,
Z. 22 v. o. ßo,
Z. 3 v. u. ßo, haus.
S. 294 Z. 4 v. o. wöllen,
Z. 5 v. o. hütwergk,
Z. 6 v. o. hewſſern,
Z. 7 v. o. laung,
Z. 10 v. o. vñ,
Z. 19 v. o. vñ,
Z. 23. v. u. freyheyten.

2. Die Bergfreiheit von 1532 habe ich nach dem durch Siegel beglaubigten Exemplar für Grund mitgeteilt, das an einigen Stellen kleine Beſchädigungen aufweiſt. Ein zweiter Originaldruck (ohne Siegel), der mit jener Freiheit zugleich

aufgefunden ist, ermöglicht mir folgende Richtigstellung meiner Erwägungen.

S. 295 Z. 13 v. u. steht statt *ſollen* „ym falle", Z. 9 v. u. ist gelegenheyt und S. 297 Z. 4 v. o. vnnd gedruckt. Z. 6 muß es heißen *vnten vffs*. (Hier hatte ich den Druckfehler übersehen.) Günther.

Berichtigung.

Zu den „Bemerkungen zu der ersten Geschichte der Stadt Grund" müssen die Zahlen

S. 112 Z. 25 v. o. lauten: „2500" Personen (nj^{M},
Z. 27 v. o. „7500" Faß (vnj^{M}),
Z. 28 v. o. „ca. 7500" Malter,
ebenso S. 113 Z. 2 v. o. „7500" Faß.

Es war übersehen, daß das letzte lang ausgezogene j in der Mitte durchstrichen war, eine häufiger vorkommende Bezeichnung von $^{1}/_{2}$.

Die Zahl 4500 S. 112 Z. 28 u. 30 v. o. scheint auch im Original verschrieben zu sein.

S. 113 Z. 29 v. o. muß es heißen xij^{C} 1200 Scheffel Weißen, das x ist in der Urschrift sehr undeutlich.

Auf S. 106 Z. 6 u. 24 v. o. steht versehentlich Andreas Bunonius statt Brunonius. Denker.

Bücheranzeigen.

P. J. Meier, Professor Dr. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel mit Ausschluss der Stadt Wolfenbüttel, bearbeitet von Pr. Dr. P. J. M., Direktor des Herzoglichen Museums zu Braunschweig, mit Beiträgen von Dr. K. Steinacker. Mit 23 Tafeln und 205 Textabbildungen. Wolfenbüttel, Verlag von Julius Zwissler 1906. XVIII und 448 hoch 8°. (Mit dem bereits vorher erschienenen 206 Seiten starken Halbbande der Bau und Kunstdenkmäler der *Stadt* Wolfenbüttel als 2. Hälfte den Band III der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig (Kreis Wolfenbüttel) bildend. III, 1 broschiert Mk. 5.20, III, 2 Mk. 15, III, 1 und 2 zusammen in einen Band gebunden Mk. 24.)

Die unbedingte Anerkennung, welche wir bei unserer Besprechung im vorigen Jahrgange d. Z. S. 167, 168 der ersten, die Stadt Wolfenbüttel behandelnden Hälfte von B. III der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig zollen zu müssen glaubten, dürfen wir auch entschieden der zweiten bedeutend umfangreicheren Hälfte zuteil werden lassen, welche den übrigen Kreis mit Ausnahme der Hauptstadt behandelt. Rührt dieser stattliche Band doch auch von demselben Verfasser her. Von dem Mitarbeiter an der ersten Hälfte, Herrn Dr. Karl Steinacker, ist in diesem zweiten Teile namentlich der Artikel über Salzdahlum geliefert. Sonst sind im Vorwort alle Personen und Quellen angegeben, aus denen Beiträge und die bildlichen Beigaben zu dem Werke geflossen sind. Wenn als ein Unterschied in der Bearbeitung von Bd. III von der in den beiden ersten Bänden durchgeführten der angegeben ist, daß in ihnen nur die sichtbar als wirkliche vorgeschichtliche Denkmäler hervortretenden Anlagen mitbehandelt sind, so haben wir gerade in der vorliegenden Hälfte dieses Bandes ein besonders merkwürdiges Beispiel in den Reitlingswällen, den vorgeschichtlichen Befestigungen im Reitlingstal bei Evessen S. 176—184, woneben auch der frühgeschichtliche Burgwall bei Gebhardshagen (S. 328) zu erwähnen ist Sonst sind nach einer allgemeinen Einleitung über Lage, Bodengestaltung, Siedelungskunde, Bauernhäuser, Landwehren, Heerstraßen, Territorialgeschichte, Gau- und ältere und neuere kirchliche Einteilung, Gerichts- und Verwaltungsbezirke, die geschichtlichen und Kunstaltertümer der einzelnen Ortschaften, der bestehenden und der wüst gewordenen in der geschichtlichen Zeit mit einer gewissen Vollständigkeit behandelt, so daß in dieser Beziehung auch der vorliegende Band die vollgenügende Grundlage für ein seit längerer Zeit erstrebtes Gesamt-Lexikon der geschichtlichen Ortskunde von Deutschland darbietet. Von den behandelten vier Amtsbezirken Wolfenbüttel, Schöppenstedt, Salder und Harzburg boten besonders die beiden ersten einen reichen allgemein- und kunstgeschichtlichen Stoff. Durch ihren Umfang zeichnen sich die Artikel Steterburg (S. 102—128), Hessen 187—214), Harzburg (397—418), Salzdahlum (75—95), Salder (S. 364—379), Schöppenstedt (S. 248—262) aus. Großen Dank hat sich der Bearbeiter seitens der Benutzer und für allgemeinere vergleichende Forschung durch die dem Bande angefügten alphabetischen und sachlichen Verzeichnisse gesichert: ein alphabetisches Ortsregister, eine sachlich geordnete Zusammenstellung der behandelten kirchlichen und weltlichen Bauwerke sowie eine weitere der vorkommenden Baumeister und Bauhandwerker, Steinmetzzeichen, Bildhauer und Holzschnitzer, der bemerkenswerten Bildhauerarbeiten, Maler und Zeichner, bemerkenswerten Gemälde, Kupferstecher und Holzschneider, verschiedenen kirchlichen Ausstellungsgegenstände, der Goldschmiede und ihrer Arbeiten, Zinngießer, Glockengießer u. a. m. Daß auch die vorkommenden Personen, welche nicht ausübende Künstler waren, endlich auch die Wappen in gleicher Weise zusammengestellt sind, werden die Familienforscher und Heraldiker freudig begrüßen.

Wie das Vorwort uns belehrt, tritt für die weiteren Amtsgerichtsbezirke des Herzogtums eine wesentliche Aenderung dadurch ein, daß ihre Bearbeitung Herrn Dr. Karl Steinacker allein übertragen ist, während der bisherige Bearbeiter Herr Prof. Dr. P. J. Meier nur die Oberleitung des Werkes behält. Möge der stattliche Bau des Denkmals, das sich das Land Braunschweig mit diesem hochwichtigen Unternehmen zu errichten begonnen hat, in gleicher Gestalt bis zu seinem völligen Abschluß gefördert werden.

Ed. Jacobs.

Adalbert Düning, Die deutschen Handschriften der Königlichen Stifts- und Gymnasialbibliothek (in Quedlinburg) bis zum Jahre 1520. Quedlinburg 1906. 23 S. 4°.

Diese dem Quedlinburger Gymnasialprogramm vom Jahre 1905/6 beigegebene Abhandlung verdankt ihren Ursprung einem grösseren auf die Nachweisung und Beschreibung sämtlicher mittelalterlichen deutschen Handschriften gerichteten Unternehmen der deutschen Kommission der Kgl. Akad. d. Wissenschaften in Berlin. Während der von der Akademie verfolgte Plan nur eine knappe Fassung dieser Beschreibung bezweckte, geht die hier dargebotene über diesen Rahmen hinaus, indem sie näher auf den Inhalt der Hss. eingeht, insbesondere da, wo es sich um geschichtliche die Nachbarschaft betreffende Aufzeichnungen handelt. Gerade sie sind es auch, welche zu einer Besprechung dieser mit besonderer Liebe, Sorgfalt und Sachkenntnis verfassten Schulschrift in unserer Vereinszeitschrift auffordern.

Es handelt sich um insgesamt 13 Hss., elf theologische, zwei juristische, endlich noch um zwei das schönwissenschaftliche Schrifttum betreffende Blätter. Drei theologische mit Cod. 84, 84[b] und 106 bezeichnete Hss. sind es, auf welche wir hier unsere Aufmerksamkeit zu richten haben. Ursprünglich zum Gebrauch beim Gottesdienst in der St. Martinikirche zu Solberg bestimmt, sind es Verdeutschungen liturgischer Bücher der römisch-katholischen Kirche, veranlasst durch das Bedürfnis, die unverstandenen, in einer toten Fremdsprache abgefassten Stücke durch Uebertragung in die Muttersprache dem Verständnis nahe zu bringen. Die Veranlasserin dieser Schriften war eine besonders geistvolle erlauchte Fürstin, Elisabeth, geborene Herzogin von Württemberg, die im Jahre 1505 verstorbene zweite Gemahlin Graf Heinrichs zu Stolberg. Von ihrer Stiefenkelin Anna, der ältesten Tochter Graf Bothos zu Stolberg und Wernigerode, die 1516, in ihrem 12. Lebensjahre, Aebtissin zu Quedlinburg wurde, gelangten sie dorthin und in die Stiftsbibliothek. Cod. 84 enthält das Gebetbuch der heiligen sieben Zeiten, Sommerteil, cod. 84[b] 4° Gebetbuch der heiligen 7 Zeiten, Winterteil 4°, Cod. 106, 4° Gebetbuch der heiligen sieben Zeiten. Nicht mit dem Stundendienst, von dem der eigentliche Text der Hss. handelt, haben wir es hier zu tun, sondern mit den S. 9—13 ausgezogenen geschichtlichen, besonders genealogischen Aufzeichnungen in den 3 an der Spitze der Hss. befindlichen Kalendarien. Gewiss sind diese mehr oder weniger gleichzeitigen Nachrichten für die Erforschung der Stolbergischen Hausgeschichte von nicht geringem Interesse. Dennoch wird ihre Verwertung für den Stammbaum sehr erschwert durch den vielfachen Widerspruch der hier niedergelegten Angaben mit urkundlichen Zeugnissen und anderweitigen amtlich beglaubigten Familiennachrichten. Es ist das Verdienst des Bearbeiters, dies in jedem Falle nachgewiesen zu haben. E. J.

Dr. Ulrich Schrecker. Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt von seinen ersten Anfängen bis zum Erlass bestimmter Verwaltungsordnungen (ungefähr 1200 bis 1574). 86. Heft der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. Otto Gierke VIII und 152 Seiten 8°.

Der Gegenstand dieser Untersuchungen ist erst in neuerer Zeit besonders durch Schmollers wichtiges Werk über die Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen in den Vordergrund des rechtsgeschichtlichen Interesses gerückt und seitdem für verschiedene Gebiete Deutschlands verfolgt worden. In der Kette dieser Einzelarbeiten fügt der Verf. in der vorliegenden Schrift ein wichtiges Mittelglied. Der Natur der im Wesentliches gleichartigen mittelalterlichen Entwickelung gemäß erweisen sich die Verhältnisse des älteren Beamtentums in den anhaltischen Landbezirken durchaus ähnlich dem in den anstoßenden größeren Nachbarländern, besonders in der Mark Brandenburg und den wettinischen Landen, teilweise auch Magdeburg, doch fehlt es auch nicht an Besonderheiten. Für Anhalt bot dem Vf. die Promotionsschrift von Jänicke, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner, Leipzig 1904 eine sorgfältig benutzte Vorarbeit. doch beruht seine Schrift auf der Durcharbeitung des gesamten Quellenstoffs. Bis zum Jahre 1400 bot v. Heinemanns cod. dipl. Anhaltinus die feste Grundlage, bis 1471 Wäschke's genaue und ausführliche Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst Heft 1—7; für die spätere Zeit machte der Vf. Forschungen im Zerbster Archive.

Bei aller Gleichartigkeit der Entwickelung des Beamtentums in Anhalt wie in den anderen deutschen Gebieten von dem persönlichen Regiment des Landesherrn mit seinen Hofbeamten und einem einzigen notarius oder Schreiber und den adlichen Landvögten bis zur Ausbildung eines studierten Beamtenrats und der Herrschaft des gelehrten Schreiberwesens findet sich doch im Einzelnen manches eigentümliche. Daß — bis auf Ausnahmen im Zerbster und Aschersleber Gebiet — die Vorsteher der Landgemeinden nicht, — wie in der Grafschaft Wernigerode oder sonst am Nordharze, — Bauermeister, sondern Schultheißen oder Schulzen genannt werden, mag für die Natur ihres Amtscharakters nicht inbetracht kommen; dagegen scheint der Stadtrichter in den anhaltischen Städten eine andere Stellung gehabt zu haben, als sonst am Nordharz. Zunächst scheint die Bezeichnung Stadtvogt nicht die übliche zu sein sondern wir finden ihn nur gelegentlich als Vogt, sonst Stadtpräfekt oder Stadtrichter genannt. Daß derselbe — wie es in Wernigerode der Fall war — in einer mit dem Goslarschen Stadt- und Weichbildrechte begnadigten Stadt ein Bürger war und sein mußte, finden wir nicht erwähnt. Nach S. 51 hat der Stadtpräfekt oder Stadtrichter alle kleineren Rechtsverletzungen und Polizeiübertretungen nach dem Spruche der Schöffen abzuurteilen, während er in Wernigerode auf der Gerichtsbank auf dem Markte das hochnotpeinliche Halsgericht hegt und die Rechtsbescheide des Magdeburger Schöppenstuhls und anderer juristischer Körperschaften an den Stadtvogt und Schöffen zu Wernigerode ergehen. Nach Schr. S. 138 wird der Stadtrichter wohl von Rat und Bürgern frei gewählt, bedarf aber auch wenn der Rat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit besitzt, der Bestätigung und Belehnung durch den Landesherrn. In Wern. hat in älterer Zeit die Stadt wohl das Recht dem Landesherrn einen Stadtvogt zu präsentieren, aber die Anstellung selbst ist ganz Sache des Landesherrn, und Stadtvogt mitsamt den Schöffen, obwohl der Rat letztere in Eidespflicht nimmt, sind durchaus herrschaftliche Beamte. Es wird trotz der Gleichartigkeit der Erscheinungen im Großen und Ganzen noch mancher Einzelforschung in den verschiedenen Gebieten bedürfen, um ein klares, festumrissenes Bild von dem Beamtentum und der Rechtsverfassung unserer harzischen Landschaften zu gewinnen. Dem Verf. der Schrift über das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt sind wir für seinen wichtigen Beitrag zu großem Danke verpflichtet. E. J.

Johannes Wütschke, Beiträge zur Siedlungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes. Inaugural-Dissertation, Halle a. S. Buchdruckerei des Waisenhauses 1907.

Diese Abhandlung, die ein etwa 3758 qkm umfassendes und rund 636,000 Bewohner zählendes Gebiet betrifft, das nördlich vom Harz zwischen Oker und Thale-Cueolinburg, nördlich bis zum Trömling, Cebisfelde, Kalberlah, westlich bis Bienenburg, Wolfenbüttel und Br.-unschweig, nach O aber bis Neuhaldensleben, Kl. Oschersleben und Ditfurt reicht, hat einen teils erdkundlichen teils geschichtlichen Charakter. Das Band zwischen beiden Betrachtungsweisen besteht darin, daß der Verfasser das Alter und Wachstum der Städte, Dörfer und sonstigen menschlichen Anlagen des behandelten Gebiets in ihrer Bedingtheit durch die Oberflächengestaltung und geologischen Bildung aufweisen will. In ihrem siedelungskundlichen Teile schließt sich Wütschke's Arbeit raumlich und sachlich an O. Schlüters „Siedelungen im nordöstlichen Thüringen" Berlin 1903 an. Bei der Altersbestimmung und der Frage nach der Zuweisung eines Orts an einen bestimmten Volksstamm folgt der Vf. ganz den Beobachtungen Wilh. Arnolds in seiner Schrift: Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme Marburg 1875. Es sind daneben noch verschiedene seitdem gemachte Beobachtungen zu berücksichtigen, die über die ältesten Verkehrs- und Heerstraßen sind dabei nicht übersehen. Wenn hierbei gelegentlich der Gedanke wiederholt wird, daß an der alten nordharzischen Königsstraße kaum eine der bedeutenderen Siedelungen liege und daß diese zumeist von Königsstraßen ferngehalten worden seien (S. 44), so können wir darin nur einen Irrtum oder Mißverständnis sehen: verbindet doch unsere nordharzische Königsstraße nicht nur gerade die ältesten vorharzischen Hauptorte Hildesheim, Goslar, Halberstadt sondern — z. B. auf einer kurzen Strecke östlich der Ecker die nach Ausweis ihrer Namen besonders alten Orte Beckenstedt, Langeln, Heudeber, und wir möchten sogar aus dem Umstande, daß das wüste Südschauen, westlich Wasserleben, an einer alten Straßengabelung lag, schließen, daß das bereits 973 genannte Seaun in diesem Orte zu suchen ist, nicht in dem heutigen Schauen. Höchstens könnte man sagen, daß, weil jene alten Heerstraßen tunlichst eine gerade Richtung verfolgten, mancher zu beiden Seiten entfernter gelegene Ort unter günstigen Naturbedingungen sich zu reicherer Blüte entfaltete, als die an der gerade durchgehenden Straße gelegenen älteren Siedelungen. Die Vermutung, daß die Orte auf -büttel von den nach Adam v. Bremen nach dem Harze ausgewanderten 600 nordalbingischen Holsateschen Familien gegründet seien, würde etwas ansprechendes haben, wenn keine dieser Ortschaften ein höheres Alter aufzuweisen hätte, als nach jener zuverlässigen Nachricht angenommen werden dürfte, was aber z. B. bei dem schon 1022 erwähnten Wedesbüttel nicht zutrifft. Beachtenswert sind des Vf. Gedanken über die Rundlingsdörfer deutschen und slavischen Ursprungs bei Besprechung der slavischen etwa 700 n. Chr. beginnenden Ortsgründungsperiode (S. 26—37). Bemerkenswert ist bei der beiliegenden Karte über die Volksdichte die Beobachtung, wie auf der kurzen berücksichtigten Strecke am Nordabhang des Harzes ein außerordentliches Anwachsen der Bevölkerung infolge der Erzeugnisse des Harzes an nicht weniger als sechs Orten: Oker, Harzburg, Ilsenburg, Wernigerode, Blankenburg und Thale augenfällig hervortritt. Wir möchten wünschen, daß der Verf. eine hinreichende Zahl Abzüge von seiner Abhandlung hat anfertigen lassen, um dieselbe einem größeren Kreise der Geschichts- und Altertumsfreunde zugänglich zu machen. C. J.

Mitteilung.

Als Mitglied des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung bezieht der Harzverein für Gesch. und Altert. die jährlichen Berichte der Römisch-Germanischen Kommission des Kaiserlich archäologischen Instituts, welche über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung, außerdem auch über die der vorgeschichtlichen und der Ringwallforschung sowie der fränkisch-sächsischen Forschung, also über die dem nordwestdeutschen Verbande zu gemeinsamer Förderung gestellten Aufgaben in sachverständiger und klarer Weise unterrichten. Von den bisher bezogenen Berichten 1904 und 1905 sind noch einige Exemplare vorhanden und sollen an Mitglieder des Vereins, die sich für die genannten Forschungen interessieren, abgegeben werden. Betreffende Wünsche wolle man an den Vereinsschatzmeister Herrn H. C. Huch in Quedlinburg richten.

P. Höfer.

Broßm. Major und Ingenieur Offizier in Cuxhaven Helgoland, jetzt Mitglied des Ingenieur Komitees, Helgoland in Geschichte und Sage; seine nachweisbaren Landverluste und seine Erhaltung. Mit 9 Textillustrationen, 27 Lichtdrucken und 15 Karten und Plänen. Unter Benutzung dienstlicher Quellen. Verlag von August Rauschenplat Cuxhaven-Helgoland 1907, 70 numerierte und 6 nicht gezählte Seiten hoch 4°.

Diese Untersuchungen, die zumeist auf den Beobachtungen und Erfahrungen beruhen, welche von der Festungsbau-Abteilung Cuxhaven-Helgoland bei den seit 1892 von ihr ausgeführten Bauten gemacht und mit Genehmigung der Königlichen General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps, sowie des Reichsmarineamtes gemacht wurden, haben ausgesprochenermaßen (S. 58) zunächst den Zweck, auch in weitesten Kreisen des deutschen Volkes die Ueberzeugung zu erwecken, daß es sich bei den seit 1892 vorgenommenen Schutzbauten um ein wohl durchführbares, und fügen wir hinzu nützliches Unternehmen handelt. Aus diesem mehr oder weniger amtlichen oder doch halbamtlichen Charakter der Schrift dürfen wir aber durchaus nicht schließen, daß wir es hier mit einer dürren geschäftlichen so zu sagen unpersönlichen Auseinandersetzung zu tun haben. Das stattliche Buch ist vielmehr mit wohltuender Wärme und Liebe geschrieben. Wir fühlen das schon den Worten an, mit denen der Verfasser den Gegenstand seiner Arbeit kennzeichnet: „Es ist ein Stück uralten Heimatbodens, eine ehrwürdige Ruine aus ältester Zeit, deren Erhaltung hier in Angriff genommen ist. In der Urzeit die Grabstätte vorgeschichtlicher Helden, in germanischer Zeit das heilige Land des Forsete, im Mittelalter der Schlupfwinkel frecher Raubritterbrut, dann der Stützpunkt seemächtiger Nationen für ihren Unternehmungen gegen den deutschen Handel, jetzt ein Bollwerk deutscher Macht im deutschen Meere" (S. 50)."

Aber diese persönliche Wärme hat den Verfasser in seinem sachlichen Urteil keineswegs beeinflußt, vielmehr ihn nur veranlaßt, sich um so ernstlicher mit den Fragen zu befassen, mit die er hier aufkommt. Diese sind so mannigfacher Natur, daß es vielfach des Beirats von Fachmännern auf verschiedenen Wissensgebieten bedurfte, worüber der Vf. auch genaue Nachricht gibt. Nach einem kurzen, aus örtlichen geschichtlichen Ueberblick (S. 1—10) werden die Aufnahmen über die frühere Größe der Insel geprüft (S. 11), dann die geschichtlich nachweisbaren Verluste festgestellt (S. 32). Es folgt bis S. 40 ein geologischer Ueberblick, worauf bis S. 48 die physikalischen und chemischen Eigenschaften des roten Gesteins und die Ursachen und der Gang des Zerfalls der roten Klippe besprochen werden, dann bis S. 52 die Maßnahmen zur Erhaltung der Insel, endlich bis S. 57 die Schilderung der bis jetzt ausgeführten Werksbauten. Ein amtlicher Schriftwechsel über die Erhaltung der „Roten Burg" von 1708—1712, ein wissenschaftliches Gutachten des Oberbaurats Reinhardt Bremen, die Tabellen der Niederschläge, Winde und Temperaturen sowie Tabellen über das Klima von Helgoland sind als Anlagen beigefügt. Auf die bildlichen und in besonders beschaffenen Lichtdrucken wiedergegebenen photographischen Aufnahmen ist die große Sorgfalt gewandt. Die photographischen Aufnahmen rühren von dem Oberbaurat Schmidt auf Helgoland her, die Herstellung der Aufnahmen und Karten in von Carl Grüß in Hamburg hergestellt, der Druck ist von Hartung und Sohn, Ges. m. b. H. in Altenburg ausgeführt.

C. S.

Vereinsvorstand.

G. Bode, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Vorsitzender.
H. Brinckmann, Geh. Regierungs- u. Baurat, Braunschweig, Stellvertreter.
Dr. Ed. Jacobs, Archivrat in Wernigerode, erster Schriftführer.
Professor Dr. U. Hölscher in Goslar, zweiter Schriftführer.
Professor Dr. P. Höfer in Wernigerode, Konservator.
H. C. Huch, Buchhändler in Quedlinburg, Schatzmeister.
K. Loos, Königl. Regierungsrat in Erfurt,
Richard Schulze, Brennereibesitzer in Nordhausen,
Oberlehrer Dr. Bürger in Blankenburg,
} Beisitzer.

Den Mitgliedern des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde

wird hiermit bekannt gegeben, daß der

vierte Teil des Urkundenbuchs der Stadt Goslar (1336—1365)

— XXXV und 831 Seiten mit acht Siegeltafeln — statt für 18 Mark für **nur 10 Mark** von dem Schatzmeister des Harzvereins, Herrn Buchhändler H. C. Huch in Quedlinburg, zu beziehen ist.

Aus derselben Bezugsquelle, und nur aus dieser, können unseren Vereinsmitgliedern auch noch die früheren Bände dieses Werkes, soweit der Vorrat reicht, zu bedeutend ermäßigtem Vorzugspreise geliefert werden:

Band I statt zu 16 Mk. für **6** Mk.
„ II „ „ 16 „ „ **6** „
„ III „ „ 18 „ „ **7** „

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.

Vierzigster Jahrgang, 1907.

Zweites Heft.

Mit einer Kartenskizze im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1907.

Beiträge zur Geſchichte der Gewerbe in Braunſchweig bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts.

Von Dr. Martin Stalmann, Bolzum.

I.

Die Entſtehung der Gewerbe in Braunſchweig.

Kapitel 1.

Die Entſtehung der Stadt Braunſchweig.

Am Ufer der Oker, unweit der Burg Dankwarderode iſt die Stadt Braunſchweig entſtanden.[1] Nicht aus einer einheitlichen Gründung, aus einem einzigen Weichbild, ſondern aus der Vereinigung von fünf Weichbilden iſt Braunſchweig hervorgegangen, nämlich aus der Altſtadt, dem Hagen und der Neuſtadt, ſowie der Alten Wik und dem Sack. Dieſe Entwickelung wollen wir uns in kurzen Zügen vor Augen führen.

Die Altſtadt iſt der Kern Braunſchweigs. Hier wurde unabhängig von der Burg Dankwarderode, unabhängig von dem damals ſchon beſtehenden vetus vicus (der ſpäteren Alten Wik) eine Anſiedelung von Gewerbetreibenden gegründet, eine freie burscap. Wer der Gründer dieſes Gemeinweſens war, wird uns nicht überliefert, auch nicht, in welchem Jahr die Gründung erfolgte. Jedenfalls fällt die Entwickelung des Orts ſchon in das zehnte Jahrhundert.[2] Das Jahr 1031 berichtet uns zum erſten Mal urkundlich von unſerer villa. Bereits im Jahre 1157 hören wir von der Gründung einer dritten Kirche.

Gleichfalls unbeſtimmt iſt das Jahr, in welchem die Stadt mit ſtädtiſchem Recht begabt wurde. Erſt eine verhältnismäßig junge Urkunde aus dem Jahre 1227, das ſogen. Ottonianum, berichtet uns über das Stadtrecht, das der Stadt von dem alten Herrn, von Heinrich dem Löwen, verliehen wurde.

Als Gründung Heinrichs des Löwen entſtand alsdann um 1160 neben der Altſtadt der Hagen (Indago), ebenſo wie die auch von Heinrich bald gegründete Neuſtadt (nova civitas) völlig frei, ohne Grundzins an den Herzog und ohne herrſchaftlichen

[1] Vgl. Chroniken I, II, Karges, Entſtehung der Stadt Braunſchweig, Zeitſchr. d. Harzvereins 25, 102–131.

[2] Vgl. Karges, Gerichtsverfaſſung der Stadt Braunſchweig bis zum Jahre 1375. Marb. Diſ. 1890, S. 3.

Vogt.[1] Heinrich war Stadtherr, den Vogt wählten die Bürger aus ihrer Mitte. Durch die Gründung der Neustadt wurden Hagen und Altstadt miteinander verbunden.

Neben diesen drei von einander zunächst noch unabhängigen, freien Weichbilden finden wir auf herrschaftlichem Boden und in einer gewissen Abhängigkeit vom Herrn der Burg die Alte Wik (vetus vicus) und den Sack. Beide Ortschaften waren jedoch nicht unfreie Ansiedelungen, ihre Bewohner standen nicht unter Hofrecht, sondern unter Stadtrecht, zahlten aber im Gegensatz zu den Bürgern der drei oben genannten Städte Grundzins. Urkundlich werden die beiden Ansiedelungen wohl als die „specialia judicia distincta nostra oppida" bezeichnet.[2]

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Gruppen von Städten besteht also nicht in einer mehr oder minder großen persönlichen Freiheit, sondern darin, daß aus den drei erstgenannten *älteren* Gemeinden kein Wortzins bezahlt, daß dagegen die Alte Wik und der Sack solchen Zins entrichteten. Weiter waren die beiden letzten Städte dem Herzog bedepflichtig. Die Bürger des Sacks gingen bei dem alten ding am Löwenstein in der Burg zu Gericht.[3]

Die Alte Wik (vetus vicus), das alte Herrendorf, die villa indominicata, ist am längsten Dorf geblieben. Ihre Bewohner waren ursprünglich Hintersassen und Hörige, standen wohl auch zunächst unter Hofrecht.[4] Den schon erwähnten Wortzins bezahlten die Bewohner an das Kloster St. Aegidien, Schoß und Bede an den Herzog. Sobald die Alte Wik als Stadt auftrat, herrschte in ihr das Recht der Altstadt.

Der Sack ist die jüngste Ansiedelung, erst allmählich aus dem Ueberschuß der Bewohner der Altstadt angebaut und bewohnt. Die Ansiedler erhielten Grund und Boden gegen Wortzins, den sie dem St. Blasienstift zahlten. Bedepflichtig waren sie dem Herzog. Erst 1290 erschien der Sack als Weichbild (oppidum) mit dem Recht der übrigen Weichbilde. Von einer hofrechtlichen Abhängigkeit war auch hier nicht die Rede. Der Einfluß der drei benachbarten freien Weichbilde hat sehr bald diese beiden letzten Ansiedelungen auf dieselbe Höhe gebracht.[5]

[1] Varges, Gerichtsverfassung, S. 4.
[2] U.-B. I, 9; I, 18.
[3] Chroniken I, S. XIX.
[4] Nicht nachweisbar, doch ist bei der Entwickelung aus dem Herrendorf zur Stadt zunächst Hofrecht wahrscheinlich.
[5] Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 17 (1896), S. 337 f., meint, die Alte Wik und der Sack hätten es überhaupt zu keiner selbständigen Entwickelung gebracht. Und doch sind sie später den anderen Städten gleichberechtigt?

Den gemeinsamen Namen „Braunschweig" haben die fünf Weichbilde von der Alten Wik, der ursprünglichen villa Brunswic übernommen. Doch ist nicht die Alte Wik der Kern von Braunschweig,[1] sondern die Altstadt, wie oben schon gezeigt wurde. Im Anfang wird der Altstadt schlechthin der Name Braunschweig beigelegt, so in einer Urkunde König Ottos vom Jahre 1204; der Sondername „antiqua civitas" tritt zum ersten Mal 1231 in dem Innungsbrief der Goldmacher auf. 1231 wird also schon ganz bestimmt der Name Braunschweig ein allgemeiner gewesen sein, wir haben auch keinen Gegenbeweis dafür, daß dies nicht schon 1204 der Fall war.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Entwickelung der fünf Weichbilde im einzelnen zu verfolgen.[2] Die kurzen Angaben mögen genügen, sie mußten gegeben werden, da ein Auseinanderhalten des fünffach verschiedenen Ursprungs der Stadt auch im Verlaufe unserer Arbeit nötig sein wird. —

Eine Vereinigung der drei älteren Weichbilde fand im Jahre 1269 statt, und zwar einigte man sich dahin, einen gemeinsamen Rat der Altstadt, des Hagens und der Neustadt einzusetzen,[3] der die gemeinsamen Interessen der drei Weichbilde wahrzunehmen hatte. Die selbständige Verwaltung der einzelnen Weichbilde und das Bestehen eines besonderen Rates für jede Stadt sollte und wurde wohl auch zunächst durch dies Abkommen nicht angetastet. Die Alte Wik und der Sack kamen alsdann (1296 bis 1345) durch Verpfändung der herzoglichen Einkünfte in den Besitz des Rates der drei Städte,[4] oder besser gesagt in ein Abhängigkeitsverhältnis, bis sie schließlich als gleichberechtigt in den „Bund" der drei Städte aufgenommen wurden.

Von dieser Zeit an gibt es ein Braunschweig, wie wir es heute vor uns sehen, nur daß sich durch das ganze Mittelalter die Fünfteilung neben dem gemeinen Rat erhalten hat. Wir werden ihr noch häufiger begegnen.

Kapitel 2.

Statistik der in Braunschweig nachgewiesenen Gewerbearten.

Ueberraschend zahlreich sind schon in diesen Jahrhunderten die Zahlen der betriebenen Gewerbe. In Hildesheim zum

[1] Wie Hegel, Italien. Städteverfassung II, 417; Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 729 annehmen; vgl. Barges, Gerichtsverf., S. 3.
[2] Weiteres siehe Dürre, Geschichte.
[3] U.-B. I, 15.
[4] U.-B. I, 17.

Beispiel lassen sich bis zum fünfzehnten Jahrhundert nicht weniger als 99 Gewerbearten nachweisen.[1] Wenn wir für das bedeutende Braunschweig eine ähnlich große Zahl feststellen können, so ist dabei noch in Betracht zu ziehen, daß uns hier nicht so reiches Material wie in Hildesheim zugänglich ist. —

Die Statistik zeigt ein reiches Bild,[2] 95 verschiedene Gewerbearten.

I.

Urproduktion.

1.	ortulanus gherdener (de roden buwet) Gärtner	U.-B. I, 92	1400.[3]
2.	hoppener Anbauer von Gärten Hopfengärtner	U.-B. II, 425 [13]	1315.
3.	winmann vinitor Weingärtner	U.-B. II, 15 [14]	1204.

II.

Metallverarbeitung.

4.	faber smed smet Schmied	U.-B. I, 9	1240.
5.	gropengetere Topfgießer Kesselschmied	U.-B. III, 237 [15]	1331.
6.	apengheter Gelbgießer	Chroniken I, 280, Nr. 4	1412.
7.	cuprifaber koppersmet kopperslegere koppersleghere Kupferschmied	U.-B. II, 247 [17]	1302.
8.	missingslegere missingsleghere Messingschläger	U.-B. II, 512 [1]	1320.

[1] Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts, Tübinger Diss. 1906, S. 21 ff.

[2] Die Einteilung nach Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. Main Bd. I, 141 ff.

[3] Die Jahreszahl bezeichnet das früheste urkundlich belegte Vorkommen.

9.	sulverbernere silverbernere Silberſchmied	U. B. III, 337 [24]	1335.
10.	aurifaber goldsmed Goldſchmied	U. B. I, 8	1231.
11.	pelvifex beckenwerchte beckenwerte beckenslegere Beckenſchläger	U.-B. II, 362 [25]	1311.
12.	cultellifex mestmeker metzetwerchte Meſſerſchmied	U.-B. II, 194 [19]	1295.
13.	kannengheter Zinngießer	U.-B. II, 492 [20]	1319.
14.	ketelbutere Keſſelflicker	U.-B. III, 341 [30]	1335.
15.	beckerere Bechermacher	U.-B. II, 456 [5]	1317.
16.	dratthogere Drahtzieher	U.-B. II, 326 [26]	1306.
17.	ghet-re (severe, botere) Gießer	U. B. III, 115 [9]	1325.
18.	thorifex swertvegere platenmekere platenmakere Plattenſchläger Harniſchmacher	U. B. II, 504 [27]	1320.
19.	clippiator clippeator scyldere Schildmacher	U. B. II, 235 [2]	1302.
20.	helmsleghere Helmſchläger	U. B. III, 3 [6]	1321.
21.	sporenmekere Sporenmacher	U. B. II , 213 [29]	vor 1328.
22.	spangenghetere spangenhovere Spangenmacher	U. B. III, 497 [5]	1340.

23. scedenmeker
Scheidenmacher
Aus späterer Zeit:
klockengheter Chroniken II, 239[57] 1491.

III.

Heiz- und Leuchtstoffbereitung.

24. olifex
olstotere
olesleghere
olmekere
Oelschläger U.-B. II, 380[12] 1312.

25. roleke
kercenmekere
kertzenmekere
Kerzenmacher U.-B. II, 411[3] 1314.

IV.

Textilgewerbe.

26. lineus textor
linenwewere
Leinenweber U.-B. II, 360[11] 1311.

27. pannifex
lakenmekere
(qui solent pannum laneum praeparare)
Lakenmacher U.-B. I, 24 1268.
III, 26[34] 1322.

28. lakenscherere
lakenscerere
Tuchscherer (Tuchhändler) U.-B. II, 492[30] 1319.

29. repwindere
Seiler U.-B. II, 506[6] 1320.

30. vulre
Walker U.-B. III

31. verwenmekere
Farbenmacher U.-B. III, 339[12] 1335.

32. colorator
verwere
Färber U.-B. II, 104[16] 1268.

V.

Lederindustrie.

33.	cerdo sardo gerver Gerber	U. B. III, 214 [16]	1330.
34.	witgerwere Weißgerber	U.-B. III, 290 [1]	1330.
35.	leidermekersce Ledermacherin (?)	U.-B. III, 319 [2]	1334.
36.	taschenmeker Taschenmacher	U.-B. III, 216 [5]	1330.
37.	sellator sedelere Sattler	U.-B. III, 371 [1]	1336.
38.	remesnidere Riemenschneider	U.-B. III, 203 [29]	1330.
39.	pergamentarius permentere Pergamentmacher	U.-B. III, 27 [14]	1322.

VI.

Holz verarbeitende Gewerbe.
Anfertigung von Instrumenten.

40.	cistifex kistenmekere kestenmekere Kistenmacher	U. B. II, 301 [8]	1320.
41.	pultifex pultmekere Pultmacher	U. B. II, 290 [18]	1333.
42.	scalenmekere Schalenmacher	U. B. III, 290 [2]	1333.
	scolenmekere (?)	U. B. II, 340 [12]	1309.
43.	stellenmeker Stellmacher	U. B. III, 168 [1]	1328.
44.	rotifex rademeker Radmacher	U. B. II, 362 [4]	1311.

45. tornator
dreier
Drechsler U.-B. II, 298 [1] 1306.

46. doliator
bodeker
buddeker
Böttcher U.-B. III, 18 [22] 1321.

47. figellator
vedelere
Töpfer U.-B. II, 421 [10] 1314.

48. vlaschendreyere
Flaschendreher U.-B. III, 392 [5] 1337.

49. lampenmeker
Lampenmacher U.-B. III, 167 [9] 1328.

50. sevemekere
Siebmacher U.-B. III, 124 [27] 1326.

VII.

Nahrung- und Genußmittelbereitung.

51. pistor
beckere (Jodenbeckere U.-B. III, 215 [23] 1330)
Bäcker U.-B. II, 546 [1] 1282.

52. roggenbeckere
Roggenbäcker U.-B. III, 303 [12] 1333.

53. kokenbeckere
Kuchenbäcker U.-B. II, 509 [7] 1302.

54. innebecker
Hausbäcker ohne Innungsrecht
Chroniken II, 111 [29] aus späterer Zeit.

55. carnifex
knockenhowere
Knochenhauer U.-B. II, 514 [9] 1320.

56. bradere
garbradere
Garbrater U.-B. III, 238 [15] 1331.

57. gruttere
Grützenmacher U.-B. III, 285 [8] 1333.

58. molendinarius
molnere
molre
Müller U.-B. II, 378 [24] 1312.

VIII.

Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

59.	sartor scradere schradere schrodere Schneider	U.-B. III, 139 [1]	1326.
60.	calcifex sutor scomekere scowerchte scowerte Schuhmacher	U.-B. II, 39 [4]	1241.
61.	scobotere scholepper Schuhflicker oltbotere oltkodder oltmeker Altflicker	(Chroniken II, 395 [15]) (U.-B. II, 467 [28]) ? U.-B. III, 505 [24] f.	1337.
62.	pileator hutwelkere hodwelkere Hutmacher	U. B. II, 226 [17]	1300.
63.	colorator pilionum Hutfärber	U.-B. II, 226 [19]	1300.
64.	mucenmekere Mützenmacher	U.-B. III, 343 [16]	1335.
65.	hantscomeker hantscemeker Handschuhmacher	U. B. III, 203 [51]	1329.
66.	pellifex korsnewerte korsnewerchte Kürschner	U. B. II, 127 [1]	1277.
67.	tonsor rasor scherer scherere bartscherere Barbier	U. B. II, 376 [1]	1312.

68. balneator
bedere
(badstoven U.-B. II, 219[31] 1300)
Bader U.-B. II, 508[7] 1320.

IX.
Baugewerbe.

69. carpentarius
timmermann
timberman (timberlude)
Zimmermann U.-B. II, 512[5] 1320.
70. tektor
dachdecker
Decker
71. teigelere
thegelere
Ziegelmacher U.-B. II, 38[6] 1228.
72. lapicida
stenwerchte
Steinhauer U.-B. III, 46[9] 1322.
73. glaswerchte
glaser
glesere
Glaser U.-B. III, 168[32] 1328.
74. pictor
Maler U.-B. II, 235[1] 1302.
75. stendeckere
Steindecker U.-B. III, 18[20] 1321.
76. fossor
grevere
Graber U.-B. II, 301[14] 1306.
77. steynbrecker
Steinbrecher U.-B. I, 93 1400.
78. wagenmann
fuhrmann
vorman, vor de erde to varen
Fuhrmann U.-B. I, 6[46] 1226.

X.
Gastwirtschaft, Handel und Verkehr.

79. wyntapper
Weinzapfer U.-B. I, 99 1400.

80.	tauerner Gastwirt	U.-B. I, 91	1400.
81.	hoppenmeter Hopfenmesser	U. B. I, 29	1400.
82.	mercator kopmann Kaufmann	U.-B. II, 94 [6]	1265.
83.	institor kramer Krämer	U.-B. II, 71 [5]	1254.
84.	penesticus hoken Hofer	U.-B. III, 371 [10]	1330.
85.	hersekopere Hirseverkäufer	U.-B. III, 201 [10]	1329.
86.	smersnider Fetthändler	U.-B. III, 1 [18]	1321.
87.	vodermenger Futterhändler	U.-B. II, 506 [31]	1320.
88.	fertor dreger Träger	U.-B. II, 509 [4]	1320.
89.	campsor wesler Wechsler	U.-B. II, 311 [24]	1307.
90.	monetarius muntarius montere, muntere Münzer	U.-B. II, 535 [5]	1320.
91.	apothekarius crudenere abeteker apoteker Gewürzkrämer	U. B. II, 339 [2]	1309.

Aus späterer Zeit:

solter Salzverkäufer	Chroniken II, 132 [5]	1488.
sunnenkremer Kleinkrämer Hausierer	Chroniken II, 359 [4]	1488.

iserenkremer Eisenhändler	Chroniken II, 369 [27]	1480.
hendeler Handelsmann	Chroniken II, 430 [5]	1498.
vellkopere hudekopere Fellkäufer	Chroniken II, 112 [45]	1488.
kolekopere Kohlenverkäufer	Chroniken II, 131 [11]	1488.
koldreger Kohlenträger	Chroniken II, 337 [15]	1488.

XI.

Verschiedene andere Erwerbsarten.

92.	ogenbotere ogenbutere Augenarzt	U.-B. III, 261 [24]	1332.
93.	cyrurdicus wundenarzet Wundarzt	U.-B. II, 75 [15]	1256.
94.	piscator vischere Fischer	U.-B. II, 309 [3]	1307.
95.	opilio Schäfer	U.-B. III.	

Kapitel 3.

Die überlieferten Privilegien von Gewerbeverbänden.

§. 1.

Das Ottonianum.

Wenn wir im folgenden dazu übergehen, die Privilegien der einzelnen Gewerbeverbände näher zu betrachten, so verlangt in erster Linie das sogenannte Ottonianum, eine Stadtrechtsaufzeichnung, unsere Aufmerksamkeit.

Erst zwei verhältnismäßig junge Urkunden geben uns überhaupt Auskunft über die Rechte der Stadt Braunschweig, die

„Jura et libertates Indaginis“[1] und das „Ottonianum“.[2] Für uns hat hauptsächlich das Ottonianum, so genannt, weil es von Otto dem Kinde herrührt, Interesse, finden wir doch in ihm die älteste urkundliche Nachricht über eine Organisation des Gewerbes (innunge), die Organisation, die in unserer Arbeit naturgemäß einen großen Platz einnehmen wird.

Ueber die zeitliche Abfassung dieser Urkunde ist eine lebhafte Kontroverse entstanden,[3] die wir nicht übergehen dürfen, da das Ottonianum jene Bestimmung über Verbände gewerblicher Art hat. Eine endgültige Lösung der Frage ist noch nicht gefunden, soll und kann auch von uns nicht versucht werden. Das letzte Wort muß, wie wir gleich sehen werden, von der Diplomatik gesprochen werden. Wir wollen nur versuchen, aus den bisher vorliegenden Forschungen eine Anschauung zu gewinnen.

Die Frage nach dem Alter des Ottonianum fällt zusammen mit der Frage nach seiner Besiegelung, da der Name des Ausstellers und die Datierung fehlt. Besiegelt ist das Ottonianum ebenso wie die oben erwähnten Jura et libertates Indaginis mit einem herzoglichen Siegel, das nur Otto dem Kinde angehören kann, also in den Jahren 1227—1252, der Regierungszeit Ottos. Das bei den beiden Urkunden benutzte Siegel kommt sonst nicht vor.

Hänselmann nimmt nun die Besiegelung des Ottonianum für das Jahr 1227 in Anspruch. Frensdorff dagegen sucht zu beweisen, daß die Jura et libertates Indaginis im Jahre 1227 besiegelt seien, man damals aber auch eine Urkunde für die Altstadt ausgefertigt habe, die verloren gegangen. Das Ottonianum, das demnach jüngere Recht der Altstadt, hält Frensdorff also für eine Ueberarbeitung der 1227 auch für die Altstadt ausgefertigten Jura et libertates. Doebner schließlich setzt die Besiegelung beider Urkunden in die letzten Regierungsjahre Ottos.

Eingehend hat sich Varges[4] in seiner Gerichtsverfassung über diese Frage geäußert, dem Uhlirz in den Mitteilungen des Instituts eine mehr referierende Besprechung widmet. Varges hat mit Recht eine gleichzeitige Besiegelung behauptet, da sie mit einem gemeinsamen Siegel, das sich sonst nirgends seit 1227 mehr findet, besiegelt sind, so daß die Annahme Frensdorffs hinfällig wird. Auch scheint mir sein Beweis mit der Echtheit des

[1] U. B. I, 1 ff.
[2] U. B. I, 3 ff.
[3] Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. 17 (1896), S. 396 ff. Hänselmann, U. B. I, 3, Hans. Geschichtsblätter 1892, S. 53; Frensdorff, Hans. Geschichtsblätter 1876, S. 117 ff.
[4] Varges, Gerichtsverfassung, S. 5 ff.

Siegels durchaus geglückt, wenn auch, wie Uhlirz als Gegenbeweis hervorhebt, etwas Auffallendes dabei bestehen bleibt. Ueber die Uebertragung[1] des Ottonianum an die Alte Wik im Jahre 1245, die Varges noch als Beweis seiner Ansicht anführt, werden wir weiter unten zu sprechen haben.[2]

Mir scheint Varges den Nachweis geführt zu haben, daß das Ottonianum im Jahre 1227 besiegelt sei, wir mithin in dieser Urkunde das älteste deutsche Stadtrecht in deutscher Sprache haben. Mit Recht hält Varges für sehr wohl möglich, daß in der Heimat Eike von Repkows, der in den Jahren von 1224 bis 1230 den Sachsenspiegel aufzeichnete, auch schon in diesem Jahr entgegen dem sonst für diese Zeit üblichen Gebrauch ein Stadtrecht in deutscher Sprache aufgezeichnet ist.

Das Verhältnis der Jura et libertates Indaginis zu dem Ottonianum wollen wir doch mit wenigen Worten noch berühren, zumal diese Frage in jüngster Zeit von Frensdorff[3] in glücklicher Weise gelöst ist. Man hat behauptet, die Jura et libertates seien unabhängig von dem Ottonianum,[4] also auch jüngeren Datums, und man erklärt dann die nicht wegzuleugnende Aehnlichkeit der beiden Rechte mit einer Beeinflussung von Seiten der Altstadt auf gewohnheitsrechtlichem Wege, wie sie auch tatsächlich bei der überwiegenden Stellung der Altstadt in anderen Fällen häufig eingetreten ist. Von anderer Seite ist behauptet worden, das Ottonianum sei das Vorbild, wonach die Jura et libertates ausgestaltet.[5] Frensdorff hat m. E. die Lösung gefunden, indem er sehr wahrscheinlich macht, daß die Jura et libertates eine Aufzeichnung von Rechten ist, die dem Hagen durch Privileg der Stadtherren verliehen sind, ein Privileg, das allerdings in seiner äußeren Form als Privileg viel eingebüßt hat; es ist, wie er sagt, „eine notitia über geltendes und beanspruchtes Recht". Das Ottonianum hat dagegen seinen Ursprung in der Autonomie der Stadt, es ist ein Statut. Weder die Rechte der Jura et libertates noch die des Ottonianum haben eine auf das betreffende Weichbild beschränkte Gültigkeit

---

[1] Das O. ist nicht, wie Hänselmann früher annahm, an Altstadt, Hagen und Neustadt erteilt; vgl. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 20, Anm. 1. (Gerkes Untersuchungen XXXII.)

[2] S. 319 f.

[3] In seinen Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht, S. 396 (Aus den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Phil. hist. Klasse 1906). Dort hat sich jetzt auch Frensdorff für das Jahr 1227 als das der Besiegelung des Ottonianum ausgesprochen.

[4] Varges, Gerichtsverfassung, S. 17.

[5] Hänselmann, Hans. Geschichtsblätter 1892, S. 39; Mack, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 450.

gehabt, sie enthalten beide Sätze, die für die Stadt Braunschweig gelten. Die Jura et libertates enthalten Recht des zwölften, das Ottonianum Recht des dreizehnten Jahrhunderts.

Halten wir also fest, daß das Ottonianum im Jahre 1227 von Otto dem Kinde besiegelt ist. Damit haben wir auch — und das ist für uns das wichtigste — die älteste urkundlich feststehende Nachricht von Gewerbeleben und Gewerbeberechtigung in unserer Stadt. Das Ottonianum sagt § 55: „nemane ne mach sich nenere inninge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orloue."

Wörtlich übersetzt: „Niemand soll sich einer Innung oder eines Handwerkes bedienen, außer mit der Meister oder des Werkes Erlaubnis."

Auffallend ist zunächst die Zusammenstellung der „inninge" und des „werkes". In späterer Zeit gebrauchen wir inning und were oder gewere synonym, hier müssen es noch auch ihrem Inhalt nach getrennte Begriffe sein, etwas verschiedenes, sonst ist das „noch" bedeutungslos. Keutgen[1] drückt es ganz treffend aus „durch Innungszwang, Konzessionszwang geschütztes Handwerk". „Inninge" gibt ein Recht, were ist die aus diesem Recht hervorgegangene Organisation derer, die das Recht der „inninge" erhalten haben. Der Ansicht von Eberstadt,[2] daß zwei verschiedene Arten von körperschaftlichen Verbänden, solche magisterialen und solche brüderschaftlichen Ursprungs anzunehmen seien, ist Croon[3] mit Recht entgegen getreten. Er will inninge mit Organisation übersetzen, übersieht dabei aber, daß das were die Organisation, inninge dagegen das Recht zu organisieren ist. —

Als Zunftzwang, aus dem die Innungen ihr Leben genommen haben, ist diese Bestimmung des Ottonianum entschieden aufzufassen. Zwar bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, jemanden das Handwerk betreiben zu lassen, ohne daß er Mitglied der Zunft war,[4] doch wie unwahrscheinlich dieser Fall war, ergibt sich von selbst.

Für eine Organisation im Sinne der Innungen[5] spricht

[1] Aemter und Zünfte, S. 222, vgl. aber zur Berichtigung der Keutgenschen Ansicht G. v. Below, Hist. Vierteljahrsschrift 1904, S. 549, H. v. Loch, Westdeutsche Zeitschrift 23 (1904).

[2] Magisterium und Fraternitas, S. 155.

[3] Zur Entstehung des Zunftwesens. Marb. Diss., S. 47 f.

[4] Das hebt mit Recht hervor Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrb. für Nationalökonomie 1876, S. 87.

[5] inning (inninge) Gilde, were, magisterium oder auch bloß gratia synonym gebraucht siehe Croon, S. 79, über das Verhältnis von inninge zu einung siehe am Schluß von Kap. 3 § 3.

schließlich auch noch die Erwähnung der meister, die über die Neuaufnahmen in die Zunft zu bestimmen haben, aber unter Zustimmung des Gewerkes. Die Meister sind hier ohne Frage ein Vorstand der Innung aus dem Kreise der Mitglieder, da „meister" in unseren allerdings etwas späteren Quellen nur in diesem Sinne vorkommt.[1]

Wir haben also in dieser Bestimmung des Ottonianum den ersten urkundlichen Beleg für gewerbliche Verbände, die durch das ihnen verliehene Recht des Zunftzwanges Existenzfähigkeit haben. Diese Bestimmung setzt schon eine ziemliche Blüte des Gewerbes dieser Zeit voraus, da schon jetzt die Handwerker und Gewerbetreibenden erwarten konnten, daß ihr Recht in Innungen zu leben und durch den Zunftzwang ihre Arbeit zu sichern, für wichtig genug erachtet wurde, in das Stadtrecht aufgenommen zu werden.

Sicher hat auch schon ein reiches gewerbliches Leben im zwölften Jahrhundert in Braunschweig geherrscht. Daß diese Gewerbetreibenden in den städtischen Ansiedelungen der Altstadt und der anderen Weichbilde je in hofrechtlicher Abhängigkeit von der Burg gewesen sind, wird niemand mehr behaupten, der sich ein klares Bild von der durchaus städtischen, freien Entwickelung Braunschweigs gemacht hat. Einen recht interessanten Beleg gegen die hofrechtliche Abhängigkeit des Handwerks in unserer Stadt bildet eine Bestimmung in dem Recht der Schneider.[2] Die Schneider sollen dem Genossen, de sines sulves worde up der vriheit vor der borch, die Gilde nicht verkaufen, einen Knecht, der dort gedient hat, soll ein Braunschweiger Schneider nicht halten. Hier haben wir offenbar alte Ueberreste hofrechtlichen Handwerkes, aber eben nur innerhalb der Burg, das städtische Handwerk hat sich dagegen frei gebildet.[3]

§ 2.

Die Privilegien für die Alte Wik.

Unmittelbar an den Absatz des Ottonianum über das Recht der inninge schließen sich zwei Privilegien an, die einem Weichbild das Innungsrecht verleihen, es sind dies die beiden Privilegien für die Alte Wik vom Jahre 1240 und 1245.

---

[1] Vgl. S. 36, für meister als Vertreter der Stadtbehörde spricht kein Beleg, wie Croon, S. 74 f. will.

[2] U.-B. III, 108 f.

[3] Zur hofrechtlichen Theorie vergleiche besonders Stieda, Zur Entstehung des Zunftwesens.

In der ersten Urkunde vom Jahre 1240[1] erteilt Hermann von Borsne, zur Zeit Vogt in Braunschweig, den Bürgern der Alten Wik „quandam gratiam vendendi, quae vulgariter dicitur inninge", mit der weiteren Bestimmung, daß vorbenannte gratia niemand ohne Zustimmung der Bürger der Alten Wik erhalten soll.

Die zweite Urkunde vom Jahre 1245[2] wiederholt die Verleihung der „gratia, quae vulgariter dicitur inninge" mit dem Zusatz „ut possint emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et alia omnia sicut in antiqua civitate Brunswic" und weiter „et per omnia tale jus damus ipsis, quod habent nostri burgenses antiquae civitatis".

Was bringt das zweite Privileg Neues gegenüber dem vom Jahre 1240? Es nennt die Lakenmacher besonders und gestattet ihnen, ihr selbst bereitetes Tuch im Ausschnitt zu verkaufen. Das „et alia omnia" gehört zu emere et vendere „und auch alles andere zu verkaufen", geradeso wie es in der Altstadt üblich ist. Die Lakenmacher sind besonders als ein Hauptzweig des Gewerbes der Alten Wik hervorgehoben. Von einer Uebertragung des Rechtes der Altstadt auf die Alte Wik kann also, wenigstens durch diese Worte, nicht die Rede sein.[3]

Nun aber die folgenden Worte „et per omnia tale jus damus ipsis, quod habent nostri burgenses antiquae civitatis". Sie bestätigen uns zunächst, daß mit den Worten „alia omnia" in dem oberen Passus nicht eine Uebertragung des Rechtes gemeint sein kann. Wozu sonst noch dieses „tale jus damus". Wenn überhaupt in dieser Urkunde eine Rechtsübertragung ausgesprochen wird, ist sie jedenfalls mit dem zweiten Ausdruck gemeint.

Ein Recht wird übertragen, aber welches Recht? Das der Altstadt oder nur die dort bestehenden Innungsordnungen, sagen wir das Gewerberecht der Altstadt? „Et per omnia" „und in allem Anderen", doch nur in allen anderen Angelegenheiten, um die es sich hier handelt, in Gewerbesachen. Oder würde man nicht eine urkundlich festgesetzte Uebertragung eines Stadtrechtes auf ein anderes Weichbild für würdig befunden haben, in einer

[1] U.-B. I, 8

[2] U.-B. I, 10.

[3] Siehe Keutgen a. a. O., S. 196, Anm. 498 gegenüber Hegel, Städte und Gilden II, 418, Anm. 3. Hegel zieht alia omnia nicht zu emere und vendere, sondern zu damus. Auch Barges, Gerichtsverfassung S. 25 sagt „Otto das Kind verlieh ihr (nämlich der Alten Wik) 1245 das Recht der Altstadt", fügt dann allerdings hinzu „zweifellos läßt sich die Frage allerdings nicht entscheiden".

besonderen Urkunde festzulegen? Diese könnte ja verloren gegangen sein, aber man hätte es doch nicht so beiläufig einem anderen Privileg angeflickt.

Erklären wir es ganz ungezwungen und fassen so noch einmal zusammen, was uns die Urkunde sagt. Sie bestätigt allen Bürgern, nicht nur den Lakenmachern allein,[1] die „gratia" der Urkunde von 1240, hebt nur die Lakenmacher, als einen besonders wichtigen Zweig des dortigen Handwerks, besonders hervor. Es heißt nachher ausdrücklich „et alia omnia", also „auch in allen anderen Gewerbesachen". Im Anschluß an diese Verleihung gibt man ihnen auch im übrigen dieselben Rechte und Ordnungen der Innungen in der Altstadt.[2]

So ist der äußerliche Umfang der Bestimmungen festgestellt, sie beziehen sich nur auf den Handwerks- und Handelsverkehr. Was bedeutet nun aber diese „gratia, quae vulgariter dicitur inninge"? Was bringt sie?

Es wird einer ganzen Gemeinde das Recht (gratia) erteilt, ihre Waren zu kaufen und zu verkaufen, zugleich aber auch alle anderen vom Verkauf auszuschließen. Diese gratia wird vulgariter (deutsch) inninge genannt. Die Frage ist nun, ist inninge als körperschaftlicher Verband oder als ein erteiltes Recht aufzufassen, als ein Rechtsausdruck, der üblich war für die Befugnis zu kaufen und zu verkaufen und andere von dem Verkauf auszuschließen.

Man kann hier ohne Frage zunächst nicht von einem körperschaftlichen Verbande reden, der kann nicht verliehen oder wenigstens nicht seine Gründung einem ganzen Weichbild verliehen werden,[3] also durch das Privileg sind keine Innungen geschaffen. Erst die Verleihung des Rechtes zu kaufen und zu verkaufen und der Ausübung des Zunftzwanges, denn nichts weiter bedeutet die letzte Bestimmung im ersten Privileg, hat die Konstituierung von Innungen zur notwendigen Folge, das heißt nunmehr von körperschaftlichen Verbänden. Daher der gleiche Sprachgebrauch. Was

---

[1] Wie Croon und Hegel wollen. Nach Eberstadt empfangen durch das erste Privileg die Lakenmacher das Innungsrecht nebst Innungszwang, durch das zweite außerdem noch das Recht der Altstädter Lakenmacher.

[2] Chroniken I, S. XIX. Mack, Finanzverwaltung, S. 20, Anm. 1. Varges, Entstehung, S. 120 sagt, nachdem er die Verleihung von 1245 mit besonderer Nennung der Lakenmacher hervorgehoben hat, „außerdem verleiht er 1245 der Stadt tale jus, quod habent nostri burgenses antiquae civitatis, also Altstädter Recht". Man darf die Dinge doch nicht so auseinanderreißen.

[3] Nach Nitzsch, Sitzungsbericht der Berliner Akademie 1879, S. 15 hat die Stadtbehörde das Recht erhalten, Innungen zu organisieren. Das wird doch nicht in dem Privileg gesagt.

zunächst das gründende Recht der gewerblichen Verbände war, ist dann schließlich als Hauptmerkmal zu ihrem Namen geworden.[1] Die Verwaltung des Weichbildes hat nur insofern Anteil, als sie dank ihrer gesetzlichen Autorität verpflichtet und berufen ist, dies der Bürgerschaft verliehene Recht zu schützen und zu pflegen.

§ 3.

Die Privilegien für einzelne Verbände.

Diesen zwei Privilegien, die einem ganzen Weichbild „Innungsrecht" verleihen, stehen eine ganze Reihe einzelner Innungsbriefe gegenüber. Wir treffen somit zum ersten Mal auf Urkunden über spezielle gewerbliche Verbände.

Daß von den in Kapitel 2 zusammengestellten 95 Gewerbearten nur eine kleine Zahl organisiert gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Die meisten Gewerbe konnten garnicht so zahlreich vertreten sein, um eine Organisation zu ermöglichen. So haben wir denn auch in unserer Periode nur dreizehn gewerbliche Verbände. Erst in späterer Zeit schließen sich mehr Gewerbe zu Organisationen zusammen, doch das schon in einer Zeit, als die Innungen ihre Blütezeit hinter sich hatten.

Leider haben wir nicht von allen diesen Innungen die sie gründenden oder ihr Bestehen bestätigenden Urkunden. Soweit sie uns überliefert sind, wollen wir sie hier besprechen und dann (in Kapitel 4) versuchen, eine historische Uebersicht über alle gewerblichen Verbände zu gewinnen.

Der Innungsbrief der Goldschmiede.

Das älteste dieser Privilegien ist der Innungsbrief für die Goldschmiede in der Altstadt aus dem Jahre 1231.[2] Er verleiht den Goldschmieden das „magisterium operis" mit der Machtbefugnis, jeden, der wider ihren Willen das Goldschmiedehandwerk ausüben wird, zu bestrafen. Das „magisterium operis", die Meisterschaft des Handwerks, ist das Recht der freien Wahl von Gildemeistern,[3] die das Innungsrecht durchführen sollen. Also hier ist den Goldschmieden das Recht der selbständigen Organisation, und zwar zur Durchführung des Zunftzwanges, verliehen. Die Durchführung des Zunftzwanges

[1] Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg 1883, S. XXIII und Hegel a. a. O. fassen den Begriff Innung zu eng, wenn sie sagen, es ist das Recht, Waren am öffentlichen Ort zu verkaufen.

[2] U. B. I, 7.

[3] Siehe S. 318, Anm. 1.

hat dann auch, aber erst in zweiter Linie, die Zunftgerichtsbarkeit zur Folge.

Daß die Goldschmiede ihre Statuten selbst aufgesetzt haben,[1] ist sehr wohl möglich, doch steht in unserer Urkunde nichts davon. Wie irrig es ist, magisterium hier als den terminus technicus aufzufassen, als den Eberstadt ihn verstanden haben will, hat Croon[2] schon in genügender Weise dargelegt.

Es wird also, um es noch einmal zu sagen, den Goldschmieden verliehen, was in dem Ottonianum „inninge", in den Privilegen für die Alte Wik „gratia, quae vulgariter dicitur inninge" genannt wurde. Nur haben wir jetzt schon die Organisation, die Folge der Verleihung des Innungsrechtes.

Das Privileg der Lakenmacher im Hagen.

Als zweites Privileg finden wir nach der zeitlichen Aufeinanderfolge das für die Lakenmacher im Hagen aus dem Jahre 1268.[3]

Diese Urkunde bestätigt[4] den Lakenmachern des Hagens das Recht, das Tuch, welches sie bereiteten, in ihrem Hause oder auf dem Markt oder sonst irgendwo zu verkaufen. Weiter setzt die Urkunde zwei Meister ein, welche über jedes Vergehen in gewerblichen Sachen abzuurteilen haben, als Berufungsinstanz wird das Herrengericht (ad nostrum judicium) genannt.

Aus dem „habebunt tamen duos magistros" hat Hänselmann herauslesen wollen,[5] daß die futurische Ausdrucksweise aus dem Privileg Heinrichs des Löwen wörtlich herübergenommen sei, und wir hiermit die älteste Nachricht über die Innungsverfassung der Stadt hätten. Wir haben ja schon erwähnt, daß man dies Privileg auf Heinrich den Löwen zurückführt, doch entbehrt die Annahme Hänselmanns der Begründung. Der Ausdruck „habebunt" genügt nicht zu dieser Erklärung. Es wird den Lakenmachern das Recht verliehen, welches wir aus den hervorgehenden Privilegien schon kennen; nun kommt bei der einzelnen bestimmten Gruppe eine Bestimmung über ihre Verfassung hinzu: „sie müssen zwei Meister haben u. s. w.[6]

---

[1] Croon S. 74 will das aus dem Statutam eorum justiciam herauslesen.
[2] Croon a. a. O.
[3] U.-B. I, 14.
[4] Nach Gerkens geschriebener Chronik soll bereits Heinrich der Löwe den einwandernden Flämen weitgehende Privilegien erteilt haben (Sack a. a. O., S. XVIII; Varges, Entstehung, S. 113).
[5] U.-B. I, 14.
[6] Keutgen a. a. O., S. 197 [498].

Das Privileg der Lakenmacher in der Neustadt.

Dieser Urkunde schließt sich zeitlich wie inhaltlich das Privileg für die Lakenmacher in der Neustadt[1] aus dem Jahre 1293 an, in den Stürmen des Erbstreites zwischen Heinrich von Grubenhagen und Albrecht von Göttingen und des gleichzeitigen Aufstandes der Gilden[2] erworben. Den Lakenmachern der Neustadt wird das Recht ihrer Gewerbegenossen im Hagen verliehen, bezeichnend dafür, wie sich die einzelnen Weichbilde gegenseitig beeinflussen. Bemerkenswert ist in dieser Urkunde die Wendung „quod ghilden dicitur in vulgari", ein Beweis, wie sehr innung und ghilde in demselben Sinne gebraucht werden.

Das Privileg ist verliehen von Heinrich von Grubenhagen, Albrecht von Göttingen hat es im Jahre 1305 anerkennend wiederholt.[3]

Das Privileg für die Schmiede.

In demselbem Jahr und unter denselben zeitlichen Bedingungen ist ein Privileg für die Schmiede[4] ausgestellt, nicht in einem besonderen Stadtteil, sondern für die Schmiede der ganzen Stadt,[5] in dem ihnen die Rechte zugesichert werden, die sie von Alters her genossen haben. Welcher Art diese Rechte sind, wird weiter nicht gesagt, wir dürfen vermuten, daß es die Berechtigungen waren, deren sich die anderen Gewerbetreibenden auch erfreuten.

Das Privileg der Gerber und Schuhmacher.

Als letztes reiht sich den von uns besprochenen Urkunden ein Privileg der Schuhmacher und Gerber aus dem Jahre 1305[6] an. Es bestätigt den „unionibus vulgariter dictis gilden" der Schuhmacher und Gerber in Altstadt, Hagen und Neustadt „hoc juris beneficium" und erkennt an, daß das, was die magistri et capitanei dieser Gilden von Alters her zu Nutz und Frommen der Gilden festgesetzt haben, bestehen bleiben und niemand das Recht haben soll, an den festgesetzten Bestimmungen etwas zu ändern.

---

[1] U.-B. I, 16.
[2] Siehe II. Kap. 1, § 6.
[3] U.-B. I, 26.
[4] U.-B. I, 27.
[5] Groon S. 79 nimmt als Grund der Ausstellung die Zusammenfassung aller Schmiede der Altstadt, des Hagens und der Neustadt an. Das wäre doch wohl gesagt. Den Grund der Ausstellung kennen wir ja.
[6] U. B. I, 26.

Nachtrag.

H. v. Lösch hat in seiner Besprechung von Keutgen, Aemter und Zünfte,[1] sowie von Tuckermann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim, und Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim[2] auch über das Verhältnis von innung und einung gesprochen. Die drei oben genannten Verfasser halten die beiden Worte für identisch.

Lösch bestreitet die Identität und bringt Belege, daß innung und einung nicht nebeneinander als gleichbedeutend gebraucht werden. Inninge, innung wird in unserm Sinne für Zunft gebraucht. Innung kommt von innen aufnehmen, ist also zunächst die Aufnahme in den Verband, dann die Gebühr, das genossenschaftliche Recht und schließlich der Verband selbst. Dieses inninge finden wir lateinisch durch unio wiedergegeben und diese unio übersetzt man dann mit einung, um zu dem Schluß zu kommen, inninge und deutsch einung seien synonym.

Löschs Bemerkung ist durchaus richtig. Das mir von Braunschweig bekannte Material bestätigt dessen strenge Scheidung durchaus.

Wir haben oben in der Besprechung der Privilegien immer die inninge, innung gefunden: inninge, gratia quae vulgariter dicitur inninge, die innung der Lakenmacher, der Schmiede werc und innung,[3] und so ließen die Beispiele sich häufen. Das deutsche Wort einung (eninge) finden wir nicht ein einziges Mal in diesem Sinne. Dagegen schwören die Gildemeister einmal „dem rade helpen eninge holen",[4] von einer eninge (Einigung) machen ist die Rede,[5] die drei Städte Altstadt, Hagen und Neustadt schließen eine unio, d. h. einen Vertrag, und würde wieder deutsch eninge heißen. Dieses Wort unio aber wird auch für gilde gebraucht „uniones vulgariter dicte gilden". Gilde endlich ist gleichbedeutend mit der aus dem Recht der inninge entstandenen innung und so schließt sich der Ring; es hat den Anschein, als ob einung synonym mit innung gebraucht wird. Tatsächlich kommt das, wie wir sehen, nie vor, lat. unio hat zwei Bedeutungen, sowohl eninge = Vertrag, Einigung, als auch das uns bekannte inninge, die in den deutschen Ausdrücken durchaus in getrenntem Sinne gebraucht werden. Noch ein schlagendes Beispiel geben die Einteilungen

[1] S. 317, Anm. 1.

[2] Die Besprechungen, die in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte erscheinen werden, haben mir im Manuskript vorgelegen.

[3] U.-B. II, 362 [27].

[4] U.-B. I, 328, Nr. 1.

[5] Chroniken II, 42 [31].

in den Stadtrechten. Da ist die Rede I. van eninge unde eynige" und unter XII „van der ynninge unde van den gilden".[1]

Kapitel 4.

Die Gewerbe, die sich zu Organisationen entwickelt haben.

Zwölf Gilden nennt das „Schigbok" im Jahre 1292 94, dreizehn Gilden nahmen 1386 am Stadtregiment Anteil, die Siegel dieser dreizehn Gilden sind uns auch überliefert.[2] Im Jahre 1445 haben wir vierzehn Gilden, es ist die der Leineweber noch hinzugekommen, sodaß in unserer Periode organisiert sind: Die Goldschmiede, Wechsler, Krämer, Wantschneider, Lakenmacher, Lohgeber, Schuhmacher, Knochenhauer, Schmiede, Beckenschläger, Bäcker, Schneider, Kürschner und Leineweber. Die einzelnen historischen Daten sind gering.[3]

1. Die vornehmste Innung ist die der Goldschmiede, sie bestand nur in der Altstadt, wo sie 1231 anerkannt wurde. Ihre Gildeordnung stammt aus dem Jahre 1320.[4]

2. Auch die Innung der Wechsler ist nur in der Altstadt vorhanden. Nähere Daten über sie haben wir nicht.

3. Die Gilde der Krämer kommt urkundlich zuerst 1325 vor.[5] Am 1. Mai 1325 verbanden sich die Krämer der fünf Weichbilde zu einer Innung und zeichneten ihr Recht auf. Die Gilde ist nur im Rat der Altstadt vertreten. Krämer finden wir in allen fünf Weichbilden.

4. Die Gilde der Wantschneider bestand in Altstadt, Hagen und Neustadt.

5. Die Gilde der Lakenmacher bestand in den drei Weichbilden Hagen, Neustadt und der Alten Wik. Im Hagen wurden den Lakenmachern ihre Privilegien, die sie von Heinrich dem Löwen 1167 erhalten haben sollen, 1268 bestätigt. Die Lakenmacher der Alten Wik erhielten ihr Recht 1245 von Otto dem Kinde, die der Neustadt 1293 von Heinrich dem Wunderlichen.

6. u. 7. Die Gilde der Lohgerber und Schuhmacher.[6] Ihr Recht wurde 1309 den Schuhmachern der Altstadt, des Hagens und der Neustadt von Heinrich dem Wunderlichen bestätigt.[7] 1329

[1] U.-B. I, 101.
[2] Sack, Altertümer, S. 142 f.
[3] Siehe Türre, Geschichte, S. 142 f.
[4] U.-B. II, 517 f.
[5] U.-B. III, 102[26].
[6] Als zwei Gilden gerechnet. U.-B. I, 226, sie bekamen 2 Abschriften des großen Briefes.
[7] U.-B. I, 20.

einigten sich die beiden Gewerbe vor dem gemeinen Rat,[1] daß ihre Innung sollte „al enes" sein. Sie sollten vier Meister, zwei aus der Altstadt, einen aus dem Hagen und einen aus der Neustadt haben. Dazu sechs Geschworene. Seit 1386 saß die Gilde im Rat der Altstadt und der Alten Wik, Schuhmacher auch im Rat des Sackes.

8. Die Gilde der Knochenhauer. Ihre Gründungszeit ist unbekannt, doch wird sie im Jahre 1333 zum ersten Mal urkundlich erwähnt.[2] In diesem Jahre berichten die Knochenhauer über die Garbrater an den Rat von Lüneburg.

9. Die Gilde der Schmiede. Ihre Rechte bestätigt Heinrich der Wunderliche im Jahre 1293.[3] Sie ist in allen Weichbilden bis auf die Neustadt im Rate vertreten.

10. Die Gilde der Beckenschläger. Wir haben einen Vertrag der Schmiede und Beckenschläger aus dem Jahre 1311. Damals scheint also schon eine Innung der Beckenschläger bestanden zu haben.[4] Seit 1386 im Rat der Neustadt vertreten, bewohnten sie schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die nach ihnen genannte Beckenwerchte nstraße. Ihr Recht ist aufgezeichnet im Jahre 1325.[5]

11. Die Gilde der Bäcker, seit 1386 in allen Weichbilden mit Ausnahme der Neustadt im Rat vertreten. Aus dem Jahre 1282 haben wir eine Uebereinkunft der Bäcker mit dem Herzog Heinrich,[6] daß niemand sich ohne seinen und ihren Willen ihr Amt anmaßen soll. Ihre Gildeordnung ist im Jahre 1325 aufgezeichnet.[7]

12. Die Gilde der Schneider scheint 1325 durch eine Vereinigung aller hiesigen Meister dieses Werkes entstanden zu sein. In diesem Jahre ist ihre Gildeordnung aufgezeichnet,[8] im Jahre 1358 erneuert.[9]

13. Die Gilde der Kürschner, seit 1386 im Rat des Hagens und Sacks vertreten. Nach Dürre 1325—1330 entstanden.[10] Ihre Gildeordnung wurde 1446 erneuert.

---

[1] U.-B. I, 189 [21 28].
[2] U.-B. III, 311.
[3] Siehe S. 323.
[4] U.-B. II, 362 [25]. Dürre hält dies nicht für wahrscheinlich. Sehr wahrscheinlich ist eine Organisation ohne Frage.
[5] U.-B. III, 113 116, siehe dort auch über die Zeit der Abfassung.
[6] U.-B. II, 546.
[7] U.-B. III, 109 ff.
[8] U.-B. III, 105 ff.
[9] Nach Dürre, Geschichte, S. 610.
[10] Dürre sagt S. 610 „ist wahrscheinlich entstanden", einen Beleg führt er nicht an. Hier kann man selbst ein „wahrscheinlich" nicht gelten lassen, weil wir keinen positiven Anhalt haben.

14. Die Leineweber ließen ihr altes Recht im Jahre 1330 von dem gemeinen Rat aufnehmen. Doch standen sie den anderen Gilden nicht gleich, waren selbst nach 1386 nicht ratsfähig.[1]

II.

Die organisierten Gewerbe in Braunschweig.

Kapitel 1.

Die Verfassungsgeschichte der Zünfte.

§ 1.

Die religiöse, sittliche und gesellige Seite der Zünfte.

Die religiöse Bedeutung der Gilden im Mittelalter ist überschätzt worden, hat man doch zum Teil sogar behauptet, die Zünfte wären aus geistlichen Brüderschaften hervorgegangen.[2] Vielfach sind allerdings die Zünfte geistliche Brüderschaften, aber das primäre war die Zunft, der gewerbliche Verband, oder Brüderschaft und Zunft bestanden nebeneinander, die Brüderschaft war eine Seite des Zunftlebens.

So auch in Braunschweig. Natürlich bestanden auch hier Brüderschaften, doch ihre Bedeutung für die Zünfte tritt nur sehr wenig hervor oder läßt sich zum Teil gar nicht mehr feststellen. Wir hören von einer Brüderschaft der Schiffer und Kaufleute auf dem Nickelnkulk und dem Damme. Auf dem Nickelnkulk stand eine Kapelle des heiligen Niklas. Ob diese Vereinigung aber rein geistlichen oder daneben auch gewerblichen Charakter gehabt hat, und wann sie bestanden hat, läßt sich nicht ermitteln.

Die bedeutendste der geistlichen Brüderschaften scheint die „gilde unser vrouwen" (confraternitas Mariae virginis) gewesen zu sein, für deren verstorbene Mitglieder die Pauliner (pewelere), Dominikaner zu Braunschweig, eine Seelenmesse zu singen hatten, ebenfalls waren die Barfüßer dazu verpflichtet.[3] Daneben bestanden die Heiligengeistbrüderschaft (de kalendesbrodere des Hilghen gheistes) und die Gertrudenbrüderschaft. Ein Zusammenhang mit den Gilden läßt sich nicht feststellen.

Wohl hatten die Zünfte einen Heiligen als Schutzpatron, so z. B. die Goldschmiede den heiligen Elogius, dem sie am

[1] Eine Gildeordnung der Müller, U.-B. III, 112. Sonst hören wir nichts über sie.

[2] Eberstadt in seinen Arbeiten.

[3] U. B. III, 189 [16], 190 [4].

25. Juni, seinem Namenstag, jeder Mann und jede Frau ein halbes Pfund Wachs am Altare bei den Paulinern opfern mußten.[1] Die Meistergesellen der Tuchmacher im Hagen setzten 1426 ein Kapital aus, von dessen Zinsen sie das hohe Dach des Paulinerklosters in Stand erhalten wollten. Dafür hatte ihnen ohne Zweifel der Konvent eine Seelenmesse zugesagt.

Jede Zunft hatte ihren eigenen Altar in einer Kirche, an dem vor den Morgensprachen ein Gottesdienst abgehalten zu werden pflegte; für dessen Kerzen waren die vielen Abgaben in Wachs bestimmt, die die Zunftmitglieder zu entrichten hatten. Darauf kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

Werktätige, brüderliche Liebe machte die Zunft ihren Mitgliedern zur Pflicht. Starb jemand aus der Gilde, so mußte die ganze Innung der Leiche folgen, wer nicht kam, bezahlte Strafe, ein halbes Pfund Wachs bei den Krämern,[2] ein Pfund bei den Bäckern,[3] bei denen auch die Pflicht der Folge bei den Frauen der Gilde besonders hervorgehoben wird. Wem bei den Schneidern die „volge“ geboten war, hatte dazubleiben, bis die Leiche fertig begraben war.[4]

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen gab die Krämerinnung ein Pfund Wachs aus ihrem Vermögen, und jeder, der die Innung ganz oder halb hatte, einen Pfennig. Die Schneider ließen den Hinterbliebenen ein Pfund Wachs überreichen, es heißt die Meister geben es, doch wohl aus dem Vermögen der Innung.

Ueberhaupt wurde ein Teil der Gildeeinnahmen dazu verwandt, armen bedürftigen Gildebrüdern zu helfen.[5] War ein Gildebruder aus Not gezwungen, seine Vaterstadt zu verlassen, um zu versuchen, am anderen Ort sein Brot zu verdienen, so erhielt seine Frau bei den Schneidern im ersten Jahr ein volles delinghe, d. h. Anteil an der Gilde, und für die nächsten Jahre ein halbes, bis der Mann wiederkam.[6] Bei den Krämern gab man dem, der sein Gilderecht aus Not nicht ausüben konnte, bevor er fortging, sechs Schilling, einer Frau, die die halbe Innung hatte, drei Schilling. Damit waren sie dann allerdings auch abgefunden (afghesachten).

Ueber das sittliche Leben besonders der jüngeren Mitglieder der Zunft hatten die Arbeitgeber, insonderheit aber die Gilde-

[1] Sack, Altertümer, S. 107, doch erst aus späterer Zeit berichtet.
[2] U.-B. III, 104.
[3] U.-B. III, 110.
[4] U.-B. III, 106.
[5] Daß die Armen schlechthin von den Gilden unterstützt wurden, ist kaum anzunehmen (Dürre glaubt es Seite 606), gemeint sind die Armen der Gilde.
[6] U.-B. III, 108.

meister, ein wachsames Auge zu halten. Anständiges Benehmen, sowohl in den Versammlungen, wie auch außerhalb, wird immer wieder auf das entschiedenste verlangt. Wer in der Morgensprache sich etwas zu Schulden kommen ließ, wurde mit hohen Strafen belegt, so bei den Krämern mit zehn Schillingen, bei den Bäckern mit fünf Schillingen Wertes Bier, in der Meister Haus zu liefern.[1] — Auf das unmäßige Glücksspiel, zum Teil auf das Glücksspiel überhaupt (dobbelen), waren die schwersten Strafen gesetzt. Wie weit diese Unsitte zum Teil eingerissen war, zeigt eine Verordnung in den Stadtgesetzen aus dem Jahre 1380, in der festgesetzt wurde, daß man einen Jungknecht bis zu achtzehn Jahren, wenn er beim Dobbelspiel gewinnt, seinen Gewinn nicht auszahlen, dafür aber auch seine Verluste nicht verlangen soll.[2] Offenbar waren in dieser Beziehung große Mißstände zu Tage getreten. Ein Herr durfte nicht mit seinem Knecht spielen, die Schneider mit Mitgliedern anderer Zünfte nicht höher wie um einen Schilling.[3] Bei den Beckenschlägern stand auf das Dobbeln unter Gesellen eine Strafe von einem halben Pfund Wachs,[4] wurde die Strafe nicht bezahlt, auf Dienstentlassung. Verpönt war das Spielen auf öffentlichen Plätzen; wer anderer Leute Gut einsetzte, bezahlte hohe Strafen.

Ebenso suchte man übermäßiges üppiges Leben und grobe Ausschreitungen zu verhindern. Es sollte vermieden werden, seinen Gästen auf den Gildehäusern und bei den Festlichkeiten der Zünfte (in der werken cumpeney) übermäßig viel Speise und Trank vorzusetzen.[5]

Wer mit „unechten vrouwen“ verkehrte, mußte fünf Schilling bezahlen; wurde ein Knecht dessen überführt, durfte ihn sein Meister bei derselben Strafe nicht mehr arbeiten lassen. Unzüchtiges Benehmen an Kirchen, in den Badestuben, auf dem Markt und an anderen öffentlichen Plätzen hatten die Meister schwer zu bestrafen.[6]

Auch auf die Sonntagsruhe oder wenigstens auf die Beschränkung der Arbeit am Sonntage hatten Zünfte und Stadtregierung ein wachsames Auge, die Zünfte zum Teil wohl, um dem Prinzip der gleichen Produktionsfähigkeit treu zu bleiben; wir kommen weiter unten darauf zu sprechen. Eine Verordnung des Rates bei den Schneidern[7] bestimmte, daß ein Knecht am Sonntag

[1] U.-B. III, 104 (Krämer), III, 100 Bäcker).
[2] U.-B. I, 101 ff.
[3] U. B. III, 106 f.
[4] U. B. III, 115 für die Lichter auf das Becken.
[5] Sonst bei den Krämern 5 Schilling Strafe. U. B. III, 104.
[6] U.-B. III, 115 bei den Beckenschlagern.
[7] U.-B. III, 108.

nur arbeiten durfte, wenn die Messe aus war, sonst mußte der Meister ein Viertelpfund Wachs bezahlen.

Ueber den geselligen Verkehr in den einzelnen Zünften berichten unsere Quellen sehr spärlich. Daß gesellige Veranstaltungen stattfanden, geht schon aus der Bestimmung hervor, die ein Uebermaß bei diesen Festlichkeiten — es mögen Meistermahlen, Neuaufnahmen 2c. gewesen sein — verbietet. Auch die Strafe „von fünf Schillingen Wert Bieres auf der Meister Haus zu liefern" bei den Bäckern gestattet den Rückschluß auf gemeinsame festliche Angelegenheiten, bei denen dieses Strafgeld in Bier umgesetzt wurde. Ob das bei demselben Handwerk erwähnte „en denst don" und die vier Schilling, die bei den Beckenschlägern „to deme denste" gegeben werden,[1] auf eine Leistung zum Schmause (die Leistung als denst bezeichnet) hindeutet, läßt sich nicht ganz sicher feststellen.

Jedenfalls hat es nicht an Festlichkeiten gefehlt. Daß unsere Quellen darüber nicht berichten, ist bei ihrer Art begreiflich.

§ 2.

Lehrling und Geselle.

(Schutzgenossen der Zunft.)

Um in eine Zunft als volles Mitglied aufgenommen zu werden, bedurfte es einer Vorbereitungszeit, in der man bei einem Meister gearbeitet haben mußte. Wir denken an unsere heutige Lehrlings- und Gesellenzeit, doch ist in der Periode, die wir hier zu behandeln haben, das Wort Geselle überhaupt noch nicht üblich, dafür finden wir den Ausdruck „knecht". Von dem knecht wird später geschieden der „lerknecht" oder „lerjunge", der aber immer noch nebenbei auch als knecht schlechthin bezeichnet werden kann. Es verlohnt sich vielleicht, darauf zunächst etwas näher einzugehen.

Das Stadtrecht stellt gegenüber Knecht und Magd, bald darauf Knechte, Jungen, Mägde, dann schon dienstknecht und dienstjunge.[2] Zunächst waren unter den Knechten, auch die Jungen mit einbegriffen, die „Jungknechte" bis zu achtzehn Jahren, wie sie in einer Bestimmung von 1380 genannt und zeitlich begrenzt werden.[3] Noch im Jahre 1530 nennt das Stadtrecht die Handwerksgehülfen knechte, so werden Zimmer- und Schmiedeknechte erwähnt.[4] Erst 1573 treffen wir den ersten

[1] U.-B. III, 109 [21], III, 114 [3].
[2] U.-B. I, 337 [132], 403 [39], 431 [250].
[3] U.-B. I, 100 ff.
[4] U.-B. I, 351 [3].

und nach unſerem Material einzigen Beleg für einen handwerksgesellen.[1]

Ebenſo bezeichnen die Gewerke ſelbſt ihre jungen Arbeiter nur als knechte, die ſie bei beſonders erwähnten Leiſtungen oder Verpflichtungen in knecht und lerknecht oder lerjunge trennen. Die knechte bekommen ſo und ſo viel Lohn, die lerknechte bezahlen ſo und ſo viel Lehrgeld. Wer nun aber von den knechten in den Arbeitsſtätten ein Schwert zieht, zahlt Strafe.[2] So teilt man, wo es nötig iſt, faßt aber knechte und lerknechte ſchließlich doch unter einem Namen zuſammen. Wenn wir dagegen einmal die Beſtimmung finden, daß niemand einen Knecht halten ſoll, der nicht verſtehe, ſo und ſo viel zu verdienen, ſo iſt da unter knecht derjenige gemeint, der ſchon gelernt hat. Bezeichnend für das knecht, als junger Handwerksgenoſſe ſchlechthin, iſt eine Beſtimmung bei den Beckenſchlägern „de rechten adelkyndere, knechte und meghede, beholden ere anghevelle an dem werke". Hier ſind doch knechte ſicherlich ſowohl lerknechte wie gelernte knechte. Ein Meiſter ſoll einen Lehrling in ſeinem Dienſte ſo halten, „alse andere knechte pleget", wieder Knecht als lerknecht und ſchließlich am deutlichſten bei den Goldſchmieden: „welk unser werken eynen knecht leren wel, de scal nicht min to lone nemen wenn dre mark silveres, unde de knecht scal den werken gheven ver scillinge". Dann folgt knecht als gelernter Handwerker.

So ließen die Beiſpiele ſich noch häufen. Wir treffen alſo immer die Bezeichnung knecht neben lerknecht; damit iſt aber nicht geſagt, daß knecht ohne weiteres der gelernte Knecht zu ſein braucht.

Ebenſo wie knecht und lerknecht gehen die Begriffe „denen" und „denst" durcheinander, denen kann heißen ein Handwerk lernen und als gelernter Knecht bei einem Meiſter arbeiten.[4] Daneben kommen Stellen vor, in denen es nur Lehrling ſein heißen kann, wie „twe jare denen, ehe er knecht wird".[5] Hier haben wir wieder bei einer Nebeneinanderſtellung von Lehrling und Knecht, knecht wie ſelbſtverſtändlich als gelernter Knecht aufgefaßt. denst wird allerdings in unſeren Belegen nur von der Lehrzeit gebraucht.[6] In der

[1] U.-B. I, 402 [27].
[2] U.-B. I, 109.
[3] U.-B. II, 518 [12].
[4] U.-B. III, 108 [8] läßt beide Deutungen zu.
[5] U. B. III, 115 [20], 116 [21].
[6] U.-B. III, 266 [24].

Regel scheint also „denen“ und „denst“ vom Lehrling gesagt zu sein.

In der Verbindung mit Gewerknamen kommt lerknecht nie vor, bei solchen Zusammensetzungen hat man wohl schlechthin Knecht und Lehrling als „knecht“ bezeichnet. So finden wir schoknecht, ambechtesknecht, handwerkersknecht, nie etwa scholerknecht, wie wir heute Schusterlehrling haben.

Als allgemeine Bezeichnung wird einmal auch von Handwerksknechten als „gesinde“ gesprochen, auffallender Weise, da gesinde sonst nur von Ritterknechten oder Knechten des Rates gebraucht wird, die einzeln als „gesellen“, „sellen“ bezeichnet werden. Geselle wird lateinisch durch servus wiedergegeben, servus wird aber wohl auch der Handwerksknecht genannt. Hier haben wir die erste Verbindung, aus der sich später mit die übliche Bezeichnung Geselle für knecht entwickelt hat.

Der Lehrling.

Lehrling konnte jeder werden, der ein eheliches Kind war, nur einmal finden wir, und zwar bei den Beckenschlägern, eine Ausnahme. Für kurze Zeit scheinen bei ihnen auch uneheliche Kinder angenommen zu sein.[1] Deutsche Geburt, die man sonst wohl bei der Annahme eines Lehrlings zu verlangen pflegte, finden wir in unseren Quellen nicht verlangt. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme waren Kinder von Müllern, Schäfern und Leinewebern, Barbieren, Zöllnern, Badern, Bütteln und Pfeifern.[2]

Die Dauer der Lehrzeit war verschieden, sie hat wohl geschwankt zwischen zwei und vier Jahren. Bei den Beckenschlägern finden wir die Bestimmung, daß man zwei Jahre gedient haben muß, ehe man Knecht werden kann, später wurde die Zeit bei ihnen auf vier Jahre erhöht.[3] Vier Jahre sind auch in einem Lehrlingsvertrag angegeben, der uns leider ohne Bezeichnung des Gewerkes aus dem Jahre 1332 überkommen ist.[4] Der Lehrling, über den dieser Vertrag abgeschlossen ist, soll vier Jahre bei seinem Oheim, der zugleich sein Vormund und Vermögensverwalter war, lernen. Geht er innerhalb dieser Zeit im Unfrieden von seinem Meister fort, so soll er von seinem Vermögen nichts wieder haben, außer wenn er so viel gelernt

[1] U.-B. III, 116 [15] eine Bestimmung: es sollen keine unechten Kinder mehr in der Gilde sein.

[2] Ebenda und U.-B. III, 517 (Goldschmiede).

[3] U.-B. III, 115 [19] im Jahre 1325.

[4] U.-B. III, 266 [21].

hat, daß er sich seinen Unterhalt selbst verdienen konnte. Demnach scheint auch eine kürzere Lehrzeit möglich gewesen zu sein, sonst würde man diese letzte Bestimmung nicht bewilligt haben.

Von einem Lehrgeld ist in diesem Vertrage keine Rede, offenbar, weil der Meister ein Verwandter des Lehrlings war. Verwandte finden wir eigentlich immer von dem Lehrgeld befreit. Die Höhe des Lehrgeldes bei Nichtverwandten war verschieden. Bei den Schneidern betrug es zwei Pfund und „enen pole von eneme verdinghe“.[1] Der Meister hatte darauf zu achten, daß das Lehrgeld auch wirklich bezahlt wurde, geschah es nicht, hatte er fünf Schillinge Strafe zu bezahlen oder den Lehrling fortzuschicken. Bei den Bäckern wurden an Lehrgeld vier Schillinge binnen vierzehn Tagen zu bezahlen verlangt, ein Bruder und Schwesterkind waren frei davon. Dagegen brauchte ein Bäckerssohn, der in der Gilde geboren war, bei keinem Meister Lehrgeld zu bezahlen.[2] Die Goldschmiede durften keine Lehrzeit vergeben (vorgheven), außer ihren Brüdern und Söhnen, das heißt aber nicht, daß überhaupt niemand anders außer Goldschmiedskindern zur Innung zugelassen wurden, sondern daß die eigenen Verwandten kein Lehrgeld zu bezahlen brauchten, denn es wird weiter festgesetzt, daß das Lehrgeld nicht mehr wie drei Mark Silber betragen soll.[3] Außerdem waren vier Schillinge an die Innung zu bezahlen.

Der Geselle.

Wer seine Lehrlingszeit hinter sich hatte, konnte und mußte, falls er Meister werden wollte, eine Zeit lang als Knecht arbeiten. Hatte er sich einem Meister vermietet, war er auch verpflichtet zur Arbeit zu kommen, wenn sein Meister ihn dazu entbot. Unentschuldigtes Versäumen der Arbeit zog eine Geldstrafe nach sich.[4] Auch verlangt man von dem Gesellen eine bestimmte Arbeit, die er in einem bestimmten Zeitraum anzufertigen hatte, bei den Schneidern in einem Vierteljahr einen Wams (troyen). Die Goldschmiede sollten keine Knechte halten, die nicht in einem Vierteljahr 1½ Viertelmark (verding) verdienen konnten.[5]

---

[1] U.-B. III, 108 [24], d. h. Pfuhl im Wert eines halben Vierdung. Schiller Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 359.

[2] U.-B. III, 109, 110.

[3] U.-B. II, 518 [12], nimmt der Meister weniger, muß er eine Mark Strafe bezahlen.

[4] U.-B. III, 107 sagt eine Ratsverordnung bei den Schneidern, daß der Knecht, der an Werkeltagen zu Biere geht, für jeden Tag, den er bei seinem Meister versäumt, vier Pfennig zu bezahlen hat, d. h. der seine Arbeit ohne Not versäumt, z. B. dadurch, daß er an Werktagen zu Biere geht

[5] U.-B. III, 106 [26] (Schneider), U.-B. II, 518 (Goldschmiede).

Der Geselle durfte erst in einer bestimmten Zeit vor dem üblichen Termin gemietet werden. Bei den Müllern wird es ausdrücklich gesagt, daß man einen Knecht nur sechs Wochen vor der Zeit mieten durfte. Das Stadtrecht[1] setzt als Kündigungsfrist für Knechte und Mägde 4 Wochen vor Pascha oder Michaelis fest; wir dürfen diese Fristen wohl als die damals allgemein gebräuchlichen annehmen. Man verlangte ordentliche, ehrenhafte und treue Gehülfen.[2]

War ein Knecht gemietet, so durfte er das Dienstverhältnis nicht vor der gesetzlichen Zeit auflösen. Bei den Beckenschlägern bestand z. B. die Bestimmung, daß niemand einen Knecht annehmen sollte, der im Unfrieden von seinem Herrn geschieden wäre, und das Stadtrecht sagt, der Dienstknecht, der seiner Herrschaft entläuft, soll von niemandem im Laufe eines Jahres in Dienst genommen werden.[3] Das scheint überhaupt die Regel gewesen zu sein, daß der, welcher einen Dienst ungesetzlicher Weise aufgab, für Jahr und Tag in Braunschweig nicht wieder in Dienst genommen wurde oder gar die Stadt verlassen mußte. Ein Bäckerknecht durfte ein Jahr lang nicht in der Mühle arbeiten.[4] Auch seines Lohnes ging der Knecht unter Umständen verlustig.[5]

Von Seiten der Meister konnte das Verhältnis nur gelöst werden, wenn besondere Gründe vorlagen, bei unehrlichem Verhalten und ähnlichem.[6] Natürlich war es auch verboten, einem anderen seinen Knecht abspenstig zu machen.[7] Der Knecht, welcher sich zwei Herren zugleich vermietete, bezahlte fünf Schillinge Strafe.

Beachtenswert ist schließlich noch eine Bestimmung bei den Beckenschlägern. Ein Beckenschläger durfte bei drei Mark Strafe nur Kindern, die Gildebrüdern oder Knechten der Beckenschläger geboren waren, Anteil an der Gilde, also auch Lehrzeit gewähren.[8] Haben wir in dieser Bestimmung den ersten und auch einzigen Beleg für die Schließung einer Zunft, so ist für unseren Zusammenhang vor allem erwähnenswert, daß hier Knechteskinder genannt werden. Mithin gab es schon damals bei den Beckenschlägern wenigstens verheiratete Knechte, die jüngeren Handwerker dieser Gilde mußten doch schon lange oder vielleicht ihr ganzes

---

[1] U.-B. I, 337 [132], U.-B. III, 112.
[2] Bei den Bäckern besonders hervorgehoben U.-B. III, 109 f.
[3] U.-B. I, 63 [109], III, 115.
[4] U.-B. III, 111.
[5] Bei den Müllern, U.-B. III, 102.
[6] U.-B. III, 115.
[7] U.-B. III, 106, 5 Schillinge Strafe bei den Schneidern.
[8] Bei den Beckenschlägern, U.-B. III, 115.

Leben darauf warten, Meister zu werden. Das sind erste Anfänge eines Gesellenstandes, Vorboten einer neuen Zeit.

Ueber die Länge der Arbeitszeit ist Genaueres schwer festzustellen. Ihre Dauer scheint in den einzelnen Jahreszeiten verschieden gewesen zu sein, wenigstens nach den Lohntaxen zu urteilen, die der Rat für seine Lohnarbeiter aufgestellt hatte.[1] Zum Teil richtete sich die Dauer des Arbeitstages nach der Art des einzelnen Handwerks. Bei den Bäckern mußten die „schernen" geräumt werden, wenn geläutet wurde, sonst wurden dreißig Pfennig Strafe bezahlt.

Ueber den Lohn der Gesellen finden wir auch nur Genaueres bei den Bäckern, dort beträgt er vierzehn Schillinge in einem halben Jahr. Ein Trinkgeld kam den Knechten der Bäcker noch zu, die in der Mühle arbeiteten, ihnen und ihren Helfern, also jedenfalls den Müllerknechten, ein Pfennig für Bier.[2]

Von einem Meisterstück, das ein Geselle zu liefern hatte, ehe er selbst Meister werden konnte, ist in unserer Periode nicht die Rede. Erst später wird bei den Bäckern vorausgesetzt, der Aufzunehmende verstehe, dreierlei Brot zu backen. Sack, dem diese Nachricht entnommen ist, fügt gleich hinzu, daß diese Geschicklichkeit nicht mit dem Namen Meisterstück bezeichnet sei. So kann man es auch in der Tat nicht auffassen, man fordert hier ja nur den Beweis einer gut angewandten Lehrzeit, den Beweis, daß ein Bäcker seine Sache versteht. Erst sehr viel später (1546) wird von einem Meisterstück der Schneider berichtet.

Von der Beaufsichtigung der Gesellen und Lehrlinge durch die Zunft ist oben schon die Rede gewesen. Man verlangte neben dem anständigen Leben der jungen Handwerker außerhalb der Arbeitsräume auch Verträglichkeit der Knechte untereinander bei der Arbeit. Damit scheint es nicht immer auf das beste bestellt gewesen zu sein, wenigstens nach der Bestimmung zu schließen, daß niemand gegen einen Mitknecht ein Schwert ziehen durfte, oder gar, daß der, welcher bei den Bäckern mit einem Brot warf, fünf Schillinge für jeden Wurf bezahlen mußte. —

Hatte nun ein junger Handwerker Lehr- und Dienstzeit hinter sich — von der Länge der Dienstzeit ist uns nichts bekannt —, so konnte er Vollgenosse der Zunft, selbständiger Handwerksmeister, werden.

[1] U.-B. I, 137 f. Dort sind die Lohne verschieden nach der Jahreszeit angesetzt.

[2] U.-B. III, 109, 110.

§ 3.

Die Handwerksmeister.

Stellung der Frauen in der Zunft.

Als Voraussetzung für die definitive Aufnahme in die Zunft als Handwerksmeister wurde neben den aufzuweisenden Fähigkeiten in dem betreffenden Gewerbe vor allem der Besitz des Bürgerrechtes aufgestellt.

Kein Nichtbürger sollte Mitglied einer Innung werden, ein fremder von Auswärts kommender Gewerbetreibender mußte auch noch Vermögen nachweisen können.[1] Um die Aufnahme zu erreichen, hatte der betreffende verschiedene Male die Morgensprache, die Versammlung der Zunft, zu besuchen.[2] Das Eintrittsgeld, das alsdann zu zahlen war, finden wir in sehr verschiedener Höhe. Die in der Innung Geborenen genossen hierbei Vorrechte.

Die Goldschmiede[3] verlangten dreißig Schillinge und einen Scheffel Malz, von denjenigen jedoch, die in der Innung geboren waren, nur 10 Schillinge und einen Scheffel Malz. Der Goldschmied, der eine Jungfrau aus der Innung heiratete, konnte in dem ersten Jahr der Ehe unter denselben Bedingungen die Innung gewinnen, wie der in ihr Geborene. Bei den Krämern[4] waren zwei Pfund und drei Schillinge zu entrichten, den Meistern ein Schilling, zwei Pfennig den Schreibern und den beiden Boten. Kinder, die vor der Gewinnung der Innung geboren waren, hatten die Innung nicht, solche die später geboren waren, gewannen sie um die Hälfte. Ebenso hoch waren die Aufnahmegebühren bei den Schneidern; bei den Bäckern brauchte ein Kind, das in der Gilde geboren war, garnichts zu bezahlen. Die Beckenschläger[5] hatten geringe Aufnahmegebühren; den Meistern hatte man sechs Pfennig zu geben, dem Boten einen und vier Schilling der Innung (to deme denste). Die Kinder, die einem Beckenschläger nach dem Eintritt in die Innung geboren waren, konnten mit drei Schillingen, der jüngste Sohn mit 18 Pfennigen eintreten. Heiratete jemand eine Witwe, so konnte er die Innung für eine halbe Mark gewinnen, im anderen Fall hatten seine Kinder kein Recht an der Innung. Bei den Schuhmachern und Gerbern endlich[6] mußte der junge Handwerksmeister vier Mark

[1] U.-B. I, 117, § 202.

[2] Drei Morgensprachen bei den Goldschmieden, U.-B. II, 517 u. f. w.

[3] Ebenda.

[4] U.-B. III, 102 f., es gewinnen zwei Kinder aus der Innung, die sich geheirat haben, dieselbe um die Hälfte.

[5] U.-B. III, 105 (Schneider), III, 109 (Bäcker), III, 114 (Beckenschläger).

[6] U.-B. III 189 [21] ff.

Aufnahmegebühr bezahlen, eine Mark dem Rat der Stadt, in der er wohnte, die anderen drei Mark der Gilde.

Die Frauen der Handwerksmeister gehörten zu den Schutzgenossen der Zunft. Bei ihren Beerdigungen waren, wie wir bereits sahen, die Innungsgenossen zur Folge verpflichtet. Die Witwen durften in der Regel das Geschäft ihrer verstorbenen Männer fortsetzen.

Bei den Krämern[1] behielt die Frau nach dem Tode ihres Mannes die halbe Innung. Heiratete sie zum zweiten Mal einen Mann, der die Krämerinnung noch nicht hatte, mußte dieser die Innung um 23 Schilling und mit den sonst üblichen Abgaben erwerben; war dagegen ihr zweiter Mann bereits Mitglied der Krämerinnung, so besaß sie nach seinem Tode doch nur die halbe Innung, nicht also doppelten Witwenanteil. Die Witwe durfte ihre Innung nur mit Zustimmung ihrer Kinder veräußern.

Doch scheint es bei den Krämern möglich gewesen zu sein, daß Frauen vollen selbständigen Anteil an der Gilde hatten, da zwischen Frauen, die vollen, und solchen, die halben (also Witwen) Anteil haben, unterschieden wird. Bei einer Verheiratung mit einem Mann, der die Krämerinnung nicht hatte und auch nicht erwarb, verloren aber beide für die Lebzeit des Mannes ihren Gildeanteil. Die in dieser Ehe geborenen Kinder hatten kein Anrecht an der Innung.

Ebenso hat ein voller Gildeanteil der Frauen bei den Schneidern bestanden. Wer bei den Schneidern eine Frau nahm, mußte an das Werk zwei Pfennig bezahlen, sonst bestand kein Recht der Frau. Damit ist doch das Recht zur Mitarbeit und die Berechtigung, das Geschäft nach dem Tode Tode des Mannes fortzuführen, gemeint. Die Witwen hatten dieselben Abgaben, den Kopfpfennig (hovetpennig), wie der Mann zu entrichten.[2] Aehnlich war es bei den Bäckern.[3] Eine Frau, die nicht zur Gilde gehörte, hatte der Mann mit fünf Pfund Wachs zur Gilde zu bringen, sie behielt dann später in ganz ähnlicher Weise Gildeanteil. Eines Bäckers Sohn und eines Bäckers Tochter, die einander heirateten, behielten zwei Pfund und zwei Gildschaften, also war bei den Bäckern auch ein doppelter Gildeanteil möglich.

§ 4.

Die Vorsteher der Zünfte.

Die Handwerksmeister wählten sich nach ihrem Willen und Wünschen einen oder mehrere Meister, die der Zunft vorstehen

[1] U. B. III, 103.
[2] U. B. III, 106 n.
[3] U. B. III, 109.

sollten. Sie werden schlechthin als Meister, dann wohl auch als gildemeister bezeichnet. Der Handwerksmeister wird Gildebruder, Gildegenosse, nie „meister“ genannt.

Die Wahl der Gildemeister war immer eine freie, wie schon die oben besprochenen Privilegien uns sagten. Die Stadt, die ein gewisses oberherrliches Regiment über die Zünfte hatte,[1] verlangte nur, daß die Zunftvorsteher ihr genehme Männer wären.[2] In diesem Sinne mußten auch die Gildemeister dem Stadtregiment ihren Eid leisten.[3] Auffallend ist, daß unter den Eiden hinter dem der Gildemeister ein besonderer für die Meister der Goldschmiede genannt wird, dessen Wortlaut ziemlich mit dem der anderen Meister übereinstimmt. Können wir diese Erscheinung vielleicht mit der an sich bevorzugten Stellung der Goldschmiedeinnung zusammenbringen?[4] Zu entscheiden ist diese Frage nicht. Für uns ist in diesem Zusammenhang nur festzustellen, daß eben die Gildemeister dem Stadtrat einen Eid zu leisten hatten.

Gewählt werden konnte von der Zunft jeder Handwerksmeister, und jeder war verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Wer sich weigerte, Vorsteher der Zunft zu werden, mußte hohe Geldstrafen bezahlen, bei den Beckenschlägern zehn Schillinge,[5] bei den Krämern ein Pfund.[6] Dafür war er dann für ein Jahr frei. Die Schneider, bei denen die alten Meister zusammen mit den Geschworenen (swerebrodere) die neue Meisterwahl vornahmen, verlangten 10 Schillinge,[7] die Bäcker[8] ein Pfund.

Die Meister mußten in der Stadt wohnen.[9] Ihre Zahl war verschieden, sie scheint sich nach den Weichbilden gerichtet zu haben,[10] in denen das Handwerk vertreten war. Die Stadt, in welcher besonders viel Handwerker der betreffenden Innung wohnten, hatte dann wohl auch zwei Meister für die Gilde zu stellen. So

---

[1] Siehe § 6.

[2] U.-B. I, 117.

[3] U.-B I, 50 haben die Gildemeister der Stadt einen Eid zu schwören, den Rat zu unterstützen und ihm alles, was sie wider den Rat hören, zu melden. I, 77 erscheint der Zusatz, nichts in ihren Gilden ohne Wissen des Rates neu einzurichten.

[4] Die Goldschmiede waren Patrizier oder weshalb haben die Goldschmiede sonst einen besonderen Eid? Etwa weil ihr Gewerbe besondere Gewissenhaftigkeit und auch Aufsicht erforderte?

[5] U.-B. III, 113.

[6] U.-B. III, 103.

[7] U.-B. III, 107.

[8] U.-B. III, 110.

[9] U.-B. I, 118.

[10] Dürre S. 606. U.-B. I, 118.

finden wir bei den Schuhmachern zwei Meister aus der Altstadt, einen aus dem Hagen und einen aus der Neustadt.[1]

Bei dem stetigen Anwachsen der Gilden mag sich sehr bald das Bedürfnis herausgestellt haben, den Meistern Männer an die Seite zu stellen, die sie in den Geschäften der Zunft unterstützten. Das sind die Geschworenen (swerebrodere) oder wie sie auch sonst noch genannt werden „die zu den Meistern schwören". Wir finden solche Geschworene ungefähr bei allen Gilden überliefert. Ihre Zahl war sehr verschieden, je nach der Größe der einzelnen Innungen, bei den Schneidern finden wir sechs. Sie waren ebenso wie die Meister verpflichtet, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen, die Strafe für Weigerung betrug in der Regel die Hälfte der Summe, die ein Meister zu bezahlen hatte, wenn er eine Wahl nicht annahm.

Schließlich hatte eine jede Gilde noch ein oder zwei Gildeboten, die zur Verfügung der Meister standen, Geld einzusammeln, die Gildestube oder das Gildehaus in Ordnung zu halten, Beerdigungen anzusagen und so fort. Ein Schreiber wird nur bei den Krämern erwähnt.

Eine der Hauptbeschäftigungen der Meister war die Verwaltung des Zunftvermögens. Die Einnahmen der Zunft bestanden in den Eintritts- und Strafgebühren, von denen oben schon die Rede gewesen ist, aber auch in regelmäßigen Abgaben, die gewöhnlich an den zu bestimmten Zeiten stattfindenden Morgensprachen erhoben wurden, dem sogenannten Kopfpfennig.[2]

Von diesen Geldern wurden die Ausgaben der Zunft bestritten, von den Eintrittsgebühren bekam einen Teil die Stadt oder der Vogt,[3] der Gildebote mußte besoldet werden, gesellige Versammlungen aus Anlaß einer Meisterwahl bezahlte die Zunft, Armen und Hinterbliebenen wurde eine Unterstützung zu Teil. Bei manchen Innungen scheinen auch die Meister eine kleine Entschädigung für ihre Arbeiten bekommen zu haben. Bei den Beckenschlägern wenigstens war es üblich, daß die beiden alten Meister und ihre zwei Kumpanen (offenbar die Geschworenen) drei Schillinge „um das Jahr" nehmen sollten. Wenn sie das nicht wollten, sollte jeder Meister einen Schilling nehmen und die anderen zwei einen.[4]

Mit dieser Vermögensverwaltung Hand in Hand ging die

[1] U. B. III, 189.

[2] Bei den Bäckern, U. B. III, 110.

[3] An den Vogt zahlten die Bäcker (U. B. III, 110), an die Stadt z. B. die Schuhmacher und Gerber (U. B. III, 189).

[4] U. B. III, 113.

Pflicht, den Zins der Kaufstände auf dem Markt einzusammeln und an den Rat abzuliefern.[1]

Doch den größten Einfluß auf die Zunft und das Zunftleben hatten die Vorsteher neben der wirtschaftlichen Beaufsichtigung[2] durch die Leitung der Morgensprachen und der damit verbundenen Zunftgerichtsbarkeit.

§ 5.

Die Versammlungen der Zünfte.

Die Morgensprachen waren die Versammlungen der Zünfte zur Beratung ihrer inneren Angelegenheiten. In der Regel fanden drei bis vier echte Morgensprachen statt und zwar an ganz bestimmten Tagen, außerordentliche je nach Bedarf. Bei den Bäckern finden wir eine nach Weihnachten, eine nach Ostern, eine nach Michaelis und die vierte zu dem „vastelavende".[3] Vor jeder Morgensprache[4] wurde ein Gottesdienst am Altar der Zunft abgehalten. Den Vorsitz führten die Meister mit den Geschworenen auf der Meisterbank. Verboten war, einen fremden Mann mit in die Morgensprache zu bringen.[5]

Wer zu spät zur Morgensprache kam oder ohne „echte Not" überhaupt ausblieb, mußte Strafe bezahlen. In Waffen zu erscheinen war streng untersagt, ebenso zornigen Mutes die Versammlung vor ihrem Schluß zu verlassen. Kam der Betreffende nicht wieder, mußte er die höchste Strafe bezahlen, kehrte er zurück, wurde die Strafe geringer. Die Meister hatten unbedingte Autorität, sie durften jedem während der Verhandlungen das Wort entziehen, auch jedem, der während der Morgensprache übel handelte. Bei den Abstimmungen entschied Majorität.[6]

In der Morgensprache wurden die regelmäßigen Abgaben eingesammelt, so bei den Bäckern, um ein Beispiel anzuführen, in den beiden ersten Versammlungen ein Pfennig für den Vogt, in der dritten der Kopfpfennig und ein „scherf[7] vor de sele" und in der letzten ein „scherf" für den Boten. — Dann wurden neue nötig gewordene Bestimmungen getroffen und in das Buch der Gilde geschrieben, um jedenfalls zu bestimmten Zeiten zur

---

[1] U.-B. III, 110 bei den Bäckern. Weiter siehe Kapitel 2, § 4.

[2] Siehe Kapitel 2.

[3] U.-B. III, 110 f. besonders 115 [1], die einzelnen Tage bei den anderen Gilden verschieden.

[4] Dürre, Geschichte, S. 607 f. Sack, Altertümer, S. 132 ff.

[5] Bei den Krämern bei Strafe von fünf Schillingen, U.-B. III, 103.

[6] U.-B. III, 110, besonders 110 [22].

[7] Ein halber Pfennig U.-B. III, 111 [21].

Verlesung zu kommen. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wahl der Meister fand ebenfalls, wie wir bereits gesehen haben, vor der Morgensprache statt. Nur vor der versammelten Zunft konnte ein Mitglied seine Innung an einen anderen verkaufen.[1]

Ebenso wie die Aufnahmen geschahen auch die Ausstoßungen aus der Gilde vor der Morgensprache. Die Morgensprache war zugleich Zunftgericht. Die Meister übten die Zunftgerichtsbarkeit, sie hatten, wie im Privileg der Lakenmacher des Hagens gesagt wird, „omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus" zu ahnden.

Mannigfach ist das Bild, das die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit uns bietet. Jeder, der von den Meistern beschuldigt wurde, mußte Rede und Antwort stehen. Unrecht, Meineid, Diebstahl und ähnliche Verbrechen hatten sofortigen Ausschluß aus der Gilde zur Folge, ebenso Widerstand oder grobe Verletzungen gegen die Zunftordnung; auf Meineid stand daneben noch ein Jahr Verbannung. Ein jeder mußte sich das, was die Meister für recht und billig hielten, gefallen lassen.[2] Besonders peinlich achtete man auf Bezahlung ausstehender Schulden. Wurde ein Gildebruder wegen ausstehender Schuld verklagt, so mußte er auf die Anklage binnen vierzehn Tagen antworten, sonst zahlte er einen Schilling Strafe. Zum zweiten Mal war ihm nur eine Frist von zwei Tagen gesetzt, zum dritten Mal mußte er bei „scheinender Sonne" Antwort stehen. Knechte, die ihre Schulden nicht bezahlten, durften nicht zur Arbeit gehen.[3] Dagegen waren alle Knechte gehalten, mit ihren Genossen, gegen die etwa ein Strafverfahren im Gange war, ruhig und friedlich weiter zu verkehren.[4]

Auch alle übrigen Angelegenheiten, Streitigkeiten der Genossen untereinander, Berufungen gegen die von den Meistern auferlegten Strafen konnten vor die Morgensprache kommen, ausstehende Strafen wurden daselbst eingetrieben. Dem, der sich durch den Beschluß oder das Urteil der Morgensprache in seinem Recht verletzt fühlte, stand Berufung an den Rat resp. Vogt zu.[5] Streng verboten war es jedoch, gleich mit Klagen wider Gildegenossen an den Rat zu gehen. Die erste Instanz war und blieb in Innungssachen das Gericht der Zunft. Aber

[1] U. B. III, 103 und a. a. O.

[2] Berufungen kamen natürlich doch vor, man wollte sie aber offenbar gern vermeiden.

[3] U. B. III, 114 bei den Beckenschlägern.

[4] U. B. I, 415 [87].

[5] U. B. I, 415 [89].

die Zunft selbst wandte sich bei völlig renitenten Gildegenossen an die höhere Instanz, um den Genossen zur Erfüllung der ihm auferlegten Strafe zu zwingen.[1]

In Braunschweig ist, wenn wir den Inhalt der Urkunden von 1268 auf Heinrich den Löwen zurückführen können, die Zunftgerichtsbarkeit so alt, wie die Zunftverfassung selbst. Sicher belegt ist sie freilich erst für das Jahr 1268. Doch sie ist das sekundäre, erst das Zusammenleben in Zünften machte eine solche Gerichtsbarkeit nötig.[2]

§ 6.

Die Zünfte und die Stadtregierung.

Dem Bilde der Verfassungsgeschichte der Zünfte, das wir zu entwerfen versucht haben, fehlt noch eine nicht unwichtige Seite. Das Verhältnis der Zunftverfassung zur Stadtverfassung. Es handelt sich hier erstens um ein gewisses oberherrliches Regiment des Rates über die Zünfte, zweitens um das Streben der Zünfte, selbst Anteil am Stadtregiment zu bekommen.

1.

Die Obergewalt des Rates über die Zünfte.

Die Zünfte, ihr Bestehen und ihre Lebensfähigkeit gründeten sich auf den Zunftzwang. Der Zunftzwang wurde aufrecht erhalten durch die Regierung in der Stadt, so zunächst durch den Stadtherrn. Herr der Stadt war der Herzog. Wir sahen schon, wie in der Mehrzahl der ältesten Privilegien, die uns überkommen sind, der Stadtherr die entscheidende Rolle spielte. Wir haben auch noch aus dem Jahre 1282 eine Uebereinkunft der Bäcker mit Herzog Heinrich, dem Stadtherrn, in der bestimmt wurde, daß niemand sich ohne seinen und ihren Willen ihre Aemter anmaßen soll.[3] Eben derselbe Herzog Heinrich, genannt der Wunderliche, erteilte Rat und Bürgern der Neustadt das Recht, Laken, Wein und anderes auf ihrem Rathaus zu verkaufen.

Neben dem Rat hatte der Stadtherr als seinen Vertreter in der Stadt den Vogt. Ihre Kompetenzen waren geteilt. Vom Schwertzücken erhielt der Rat drei Schilling, der Vogt das Schwert.[4] Der Vogt hatte die Gerichtsbarkeit über die Laken-

---

[1] U.-B. III, 104 bei den Krämern.

[2] Vgl. oben S. 322; ferner Schmoller(-Stieda), Straßburger Tucher- und Weberzunft: Die Zunft ist um der Zunftgerichtsbarkeit willen geschaffen.

[3] U.-B. II, 546.

[4] U.-B II, 225 [3].

macher des Hagens, wenn die Meister es nicht vermochten.[1] Wen aber der Vogt nicht richten wollte, richtete der Worthalter des gemeinen Rates der drei vorderen Städte. Was dort verwirkt wurde, stand dem Herrn zu.[2] Auch die Krämer hatten vor dem Vogt ihre hohe Instanz. In die Abgaben der einzelnen Innungen teilten sich Vogt und Rat. An den Rat zahlten Gerber und Schuhmacher,[3] ebenso die Leineweber den vierten Pfennig.[4] Dem Vogt gaben die Bäcker zu zwei echten Morgensprachen jeder je einen Pfennig. Außerdem hatten sie mit dem Vogt zusammen eine Mahlzeit einzunehmen, die ihnen mit 18 Pfennigen entschädigt wurde.[5]

Diese Rechte, die der Stadtherr in Braunschweig hatte, sind, wie in so vielen Städten, bald durch Verpfändung an den Rat gekommen. 1296 erlangte die Stadt die Vogtei;[6] damit wurde der Vogt städtischer Beamter. Im Jahre 1325 wurden die Räte der Altstadt, Neustadt und des Hagens Pfandinhaber der herzoglichen Rechte an der Alten Wik und dem Sack.[7] 1348 wurde ihnen auch die Münze verpfändet.[8]

Tatsächlich hatte denn auch der Rat der Stadt einzig und allein ein oberherrliches Regiment über die Zünfte. Die Stadtrechte sprechen es mit aller Deutlichkeit aus, daß das Recht, Innungen einzusetzen, ein ausschließliches Recht des Stadtregimentes ist.

Wir sahen bereits, daß die erwähnten Gildemeister der Stadt einen Eid zu leisten hatten, durch den sie verpflichtet wurden, nichts zu tun, was wider den Rat und wider die Stadt sei, und alles, was sie in dieser Hinsicht erfuhren, dem Rate zu melden. Gegen die Wahl eines Gildemeisters, der dem Rat nicht passend schien, konnte er Berufung einlegen. Der große Brief,[9] von dem noch genauer zu reden sein wird, legte den Innungen die Verpflichtung auf, keinen Brief von sich aus zu schreiben ohne Erlaubnis des Rates, außer wenn es sich um ein Anliegen ihres Amtes oder ihrer Knechte handelte. Erhielten aber die Innungen Briefe, so durften sie dieselben lesen, hatten nur die Pflicht, falls der Inhalt des Briefes den Rat anging,

[1] U.-B. I, 14
[2] U.-B. I, 24 [45]
[3] U.-B. III, 189 [21]
[4] U.-B. III, 190 [32].
[5] U.-B. III, 111 [3].
[6] U.-B. I, 17.
[7] U.-B. I, 33.
[8] U.-B. I, 42.
[9] U.-B. I, 229.

ihn dem regierenden Bürgermeister des betreffenden Weichbildes zu bringen.

Wir gedachten bereits des Rates als Berufungsinstanz in Sachen der Zunftgerichtsbarkeit. Auch als Schiedsrichter zwischen Genossen und Zunft sehen wir ihn gelegentlich auftreten. So haben wir einen Vergleich der Beckenschläger Halb und Genossen mit ihrer Gilde aus dem Jahre 1325, der vom Rat zu Stande gebracht wurde.[1]

Interessant und bezeichnend für die oberherrliche Stellung des Rates ist schließlich noch eine Aufzeichnung, die uns meldet, daß Eylard der Schmied und sein Vetter Brombeck vor dem Rat beschlossen haben, daß in dem neuen Hause Brombeckens vom nächsten Michaelis an ein Jahr lang keine Esse noch Schmiede sein soll, „denne schal men se lyden".[2]

2.

Kämpfe der Zünfte mit dem Rat um ihre politische Stellung.

Gehört eine bis in die kleinsten historischen Daten gehende Darstellung der Zunftkämpfe in eine allgemeine Geschichte der Stadt Braunschweig, so kann sie doch auch von einer Gewerbegeschichte nicht ganz übergangen werden. Unsere Aufgabe wird sein, die Gründe dieser Kämpfe aufzusuchen, insonderheit das für die Verfassungsgeschichte der Zünfte Interessante herauszuheben.

Im Dienste des politischen Gemeinwesens wurden die Zünfte früh benutzt, zur bequemen Regulierung der allgemeinen Wacht, der allgemeinen Wehr- und Rettungspflicht. Jeder, dem der Rat den Befehl gab, auf den Toren zu schlafen, war dazu verpflichtet, durfte allerdings schon 1380 einen Knecht zu seiner Vertretung schicken.[3] Entstand des Nachts ein Aufruhr (rochte), so mußte ein jedes Weichbild mit seinen Waffen und Bannern, also vermutlich innungsweise, auf den Markt kommen, um dort auf den Befehl des Rates zu warten. Wer sich dieser Pflicht entzog, konnte an Leben und Gut gestraft werden. Die Gilden hatten eigenes Feuergerät. Es wird besonders erwähnt die Gerätschaft des Weichbildes und der Gilden.[4] Auch am Kriegsdienst nahmen die Gilden teil, wenn auch mehr und mehr die Städte ihre Kriege durch angeworbene Söldner führen ließen. Während

[1] U.-B. III, 116, 117.
[2] U.-B. II, 263 [11], ähnlich II, 337 [26, 29].
[3] U.-B. I, 75, Stadtgesetz aus dem Jahre 1380.
[4] U.-B. I, 351 [5].

einer Fehde gegen den Bischof von Hildesheim versprachen die Knochenhauer 16, die Schmiede 14, die Bäcker 10, die Gerber und Schuhmacher 20, die Schneider 6, die Krämer 8 Gewappnete zu stellen.[1]

Die Teilnahme an solchen militärischen Pflichten hörte auch in späterer Zeit nicht auf. Das Echteding von 1532 bestimmte, daß in Kriegsnöten der Bürger selbst wachen sollte.[2] Auch der große Brief, der den Aufstand von 1445 regelte, gab den Gilden, die damals schon Anteil am Stadtregiment erlangt hatten, noch das besondere Recht, im Falle einer drohenden Kriegsgefahr zu einer besonderen Kriegskommission auch ihre Abgesandten zu schicken, um dort über die Kriegspflichten der einzelnen (Anzahl der Knechte, Stellung von Pferden ꝛc.) zu entscheiden.

Doch die eigentliche, ausgesprochen politische Tätigkeit der Zünfte drehte sich um die Teilnahme an der Stadtregierung. Mit dem Aufstand vom Jahre 1384, der durch den Vertrag vom Jahre 1386 zum Abschluß gebracht wurde, haben die Innungen tatsächlich Anteil am Stadtregiment erhalten. Politische Korporationen in weiterem Sinne waren sie aber nicht erst seitdem, sondern auch schon vorher.[3]

Die Zusammensetzung des Rates.

Die Entstehung des Rates in den Städten ist auf verschiedenen Ursprung zurückzuführen, seine Kompetenzen hat er zum großen Teil von den Befugnissen der Behörden der Landgemeinden übernommen.[4]

Ueber die Entstehung des Rates in Braunschweig wissen wir nichts. Sehr früh erscheint in der Altstadt der Rat mit weiten Kompetenzen.[5] Wir sahen bereits,[6] wie er fast mit obrigkeitlicher Machtvollkommenheit den Goldschmieden ihr Innungsrecht bestätigte. Die Mitglieder des Rates stammten aus den alt eingesessenen patrizischen Familien, sie waren Münzer, Wechsler, Kaufleute, speziell auch Gewandschneider.[7]

Im Hagen ist der Rat 1226 schon alte Gewohnheit,[8] 1240 ebenso in der Alten Wik. Ratsleute des Sackes werden ebenso früh erwähnt, wie der Sack selbst.

[1] Dürre, Geschichte, S. 148.
[2] U. B. I, 326 [6].
[3] Gegen Dürre, Geschichte, S. 608 f.
[4] G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892.
[5] Siehe darüber Chroniken I, Einleitung.
[6] I, Kap. 3, § 3.
[7] Vgl. Chroniken I, S. XIX u. XXVI.
[8] U.-B. I, 2, § 15.

Die fünf Weichbilde führten bis 1269 verfassungsrechtlich ein völliges Sonderleben. Im Jahre 1269 einigten sich Altstadt, Hagen und Neustadt, eine gemeinsame Regierung einzusetzen.[1] Doch erst allmählich gaben die Städte nach dieser Einigung ihr Sonderleben auf. Der Rat blieb in jedem Weichbild bestehen, daneben gab es einen gemeinsamen Rat (den gemeinen Rat). Ein Ausschuß dieses gemeinen Rates war der Küchenrat, so genannt, weil er seine Versammlungen in der Münzschmiede oder Küche abhielt. In ihm saßen die Bürgermeister und einige Ratsherren. Er war demnach das beständige Regiment der Gesamtgemeinde,[2] das in erster Linie über die gemeinsamen Finanzen zu wachen hatte. Jedes Weichbild behielt außerdem eine besondere Finanzverwaltung.

Diese kurzen Angaben mögen genügen, um das Folgende einzuleiten.

Der Aufstand im Jahre 1292.

Der erste, scheinbar schon gewaltige Ansturm der Gewerbetreibenden gegen den Rat und hauptsächlich gegen die in ihm sitzenden Geschlechter fällt in Braunschweig sehr früh, in das Jahr 1292. Doch sind unsere Nachrichten darüber dürftig. Jedenfalls läßt aber das Schichtbuch, die reichste wenn auch nicht einwandfreie Quelle über diese Ereignisse, erkennen, daß die Pläne der Zünfte damals schon sehr weit gingen. Ihr Ziel war damals schon das Regiment in der Stadt.

Uns ist ein Vertrag vom 5. August 1293[3] überkommen, den der Rat und die aufständischen Gilden miteinander abgeschlossen hatten. Darin wird festgesetzt, „dat de rad unde gildemester schullen alle ding raden unde daden", wer nun aber wieder Streit zwischen Rat und Gilden stiftete, dessen Leben und Gut sollte in der Hand des Rates stehen. Und bekräftigt wurde dieser Vertrag schließlich noch dadurch, daß derjenige Teil, der ihn nicht hielt, dem anderen 500 Mark zu geben hatte.

Das Schichtbuch meldet:[4] „se satten und koren sik sulven von juwelker gilde eynen, so dat orer twolffe was, de scholden raden unde richten over de gemeynen gyldebroder und de rad nicht mer . . ."

Wir hören jedoch nichts mehr von der Ausführung des zunächst erwähnten Vertrages, nichts von der Einsetzung eines

[1] U.-B. I, 153.

[2] Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, 651, II, 446, eine Schilderung des Braunschweiger Stadtregimentes.

[3] U.-B. I, Nr. XI.

[4] Chroniken II, S. 302.

Zwölferregimentes, das wirksame Spuren seiner Tätigkeit hinterlassen hätte.

Die Machtverhältnisse sind dieselben geblieben wie vor dem Aufstand, der Vertrag ist nie zur Ausführung gekommen. Die Gilden hatten den Zwist zwischen Herzog Heinrich dem Wunderlichen und Herzog Albrecht von Göttingen benutzt, mit Heinrichs Hülfe sich in Braunschweig Macht zu verschaffen, seit der Aussöhnung der beiden Fürsten wird es auch mit der Machtherrlichkeit der Handwerker zu Ende gewesen sein.

Doch auch von Seiten des Rates ist nicht etwa eine Ausnützung dieses wahrscheinlichen Sieges erfolgt, wir spüren nichts von einer Beschränkung in der Autonomie der Zünfte. Im Gegenteil, das Handwerk blühte, die Bürger vermehrten ihren Wohlstand, vereinzelt gelangten sie sogar schon in den Rat.[1]

Der Aufstand vom Jahre 1374.

Für noch beinahe ein Jahrhundert sollten die Geschlechter hauptsächlich im Rat der Altstadt — sie ist immer an führender Stelle geblieben — die Herrschaft behalten. Zwar trat, wie schon angedeutet, eine Verschiebung ein. Mancher ehrbare Handwerker, der nicht zu den Kaufleuten oder Wechslern gehörte, brachte es etwa zu Vermögen, hauptsächlich im Grundbesitz, und kam auf diese Weise in den Rat, aber nur in den der vier anderen Weichbilde, nicht in den der Altstadt.

So wurde der Kreis der ratsfähigen Familien erweitert, eine Vertretung der Gilden im Rate war das nicht. Diese vereinzelten Emporkömmlinge fühlten sich gern als Patrizier und folgten zu leicht der Uebermacht der älteren Geschlechter. Das zeigt sich am besten daran, daß sie 1374 auch mit vertrieben wurden.[2]

Die Gilden mußten danach streben, Männer ihrer eigenen Wahl im Rate zu haben, erst dann wurden ihre Interessen wirklich vertreten.

Doch noch ein dritter nicht unwichtiger Faktor ist im politischen Leben Braunschweigs zu beachten, die Gemeinheit, das ist die Masse der nicht in Zünfte organisierten und nicht patrizischen Bürger.

Beim Aufstand von 1374 gingen Gilden und Gemeinheit Hand in Hand. Es erklärt sich dies aus den allgemeinen Ursachen, aus denen der Aufstand mit herzuleiten ist.[3]

[1] Dürre, Geschichte, S. 114—120; Chroniken I, S. XXVI eine eingehende Schilderung der Zunftkämpfe von Hänselmann, der wir hauptsächlich gefolgt sind; Maurer, Stadteverfassung II, 651.

[2] Chroniken I, 405.

[3] Chroniken I, Beilage 4, 313—409.

Der Hauptgrund war neben der Unzufriedenheit, die aus dem Unwillen über das Geschlechterregiment und die geringe Vertretung der gewerblichen Interessen entsprang, in den finanziellen Nöten der Stadt zu suchen.[1] Die Stadt mußte Geld haben, sie wagte nicht — soweit war sie doch über bestehende Gährungen unterrichtet — ohne Zustimmung der mächtig gewordenen Zünfte neue Auflagen zu erheben. Die Gildemeister wurden auf das Rathaus gerufen, man wollte sich ihrer Zustimmung vergewissern, ehe man zu neuen Steuern griff. Die Schuhmacher hatten gerade Morgensprache, da kam zu ihnen jemand gelaufen mit der völlig falschen Nachricht, der Rat habe die Gildemeister überfallen und gefangen gesetzt — tatsächlich war eine Einigung erzielt —. Die lange zurückgehaltene Erbitterung brach los. Zunächst äußerte man seinen Zorn gegen das den Schuhmachern am nächsten liegende Haus des augenblicklich regierenden Bürgermeisters, das Haus zu den sieben Türmen, und unaufhaltsam wuchsen die alsbald zusammengeströmten Massen. Der Aufruhr pflanzte sich über die anderen Weichbilde fort, nur in die Alte Wik vermochte er nicht zu dringen. Im Rat der alten Wik saßen vornehmlich Lakenmacher, und die Stadt konnte sich, jenseits der Okerbrücke und der alten Ringmauer gelegen, vor dem Eindringen des Aufstandes schützen.

Das Resultat des Kampfes war, daß die herrschenden Geschlechter, soweit sie im Rat saßen, vertrieben, zum Teil hingerichtet wurden. Die Innungen beherrschten die Stadt Braunschweig.

Ein neuer Rat wurde eingesetzt, in ihm saßen Lakenmacher, Beckenschläger, Schmiede, Schneider, Bäcker, Zimmerleute, Gerber und Schuhmacher. Das war das neue Regiment in Braunschweig, voll Verlangen, seine Macht kund zu tun und doch nicht fähig, die Geschäfte zu führen.[2]

Der geschäftskundigen Leute aus den alten Geschlechtern konnte man so ganz doch nicht entbehren, so daß tatsächlich die nicht vertriebenen Geschlechter sehr bald wieder die führende Stellung im gemeinen Rat, besonders aber im Küchenrat hatten. Aber ihre Stellung war nicht mächtig genug, drohendes Unheil von der Stadt abzulenken.

Die Vertriebenen waren nicht untätig, sie suchten in den Städten, in denen sie Zuflucht gefunden hatten, ihre mächtigen Freunde und Verwandten für sich zu gewinnen, namentlich strebten sie darnach, die Hansa, der Braunschweig angehörte, für ihre Angelegenheit in Tätigkeit zu setzen.

[1] Vgl. Mack, Finanzgeschichte, S. 98—111.
[2] Chroniken I, Beilage 4.

So gingen die Verhandlungen hin und her. Auf das Drohen der Hansa sahen sich die einzelnen Gilden veranlaßt, ihre Genossen in den anderen Städten aufzusuchen, um ihnen das Berechtigte ihres Vorgehens bei der Vertreibung der Geschlechter klar zu machen. Briefe wurden an die einzelnen Gilden, besonders in Lübeck,[1] geschickt. Einen Gegenbrief richteten die Vertriebenen an die fremden Gilden, in dem sie sich gegen die Angriffe der Braunschweiger Gilden zu verteidigen suchten. Ihr Hauptbeweis für das Unrecht der Braunschweiger Innungen war der, daß in dem alten Rate neben Kaufleuten, Wandschneidern und Wechslern auch Lakenmacher, Gerber, Beckenschläger, Krämer, Schuhmacher, Schneider, Kürschner und Gropengießer gesessen hätten, und, fügten sie hinzu, „hedden de ghilden jerghen ane verunrechtet worden, dat hedden desse bedere luode, de in dem Rade setten, nicht versweghen".[2]

Das Hin und Her führte zu keinem Abschluß, dem Drohen der Hanse fügten sich die neuen Herren in Braunschweig nicht, die Folge war die Verhansung Braunschweigs, Ausstoßung aus der Hansa; man hatte lange damit gedroht, endlich trat das Unheil ein. Braunschweig war brach gelegt, eine Zeit unsäglichen Jammers kam über die gewerbfleißige, blühende Stadt.

Schließlich mußte sich das neue Regiment doch dem mächtigen Bunde unterwerfen, wollte es die Stadt nicht ganz zu Grunde richten. Die neuen Herren beugten sich in Lübeck, die Vertriebenen wurden wieder aufgenommen.

Der Erfolg war die Verfassung vom Jahre 1386. Mit ihr bekamen die Innungen definitiven rechtlichen Anteil am Stadtregiment.

Diese neue Verfassung müssen wir uns noch vergegenwärtigen, um zu sehen, was denn tatsächlich durch diese Jahre des Aufstandes erreicht war.[3]

Jedes Weichbild hatte einen Rat, der je nach drei Jahren der Neuwahl unterlag. Die Stärke des Rates war folgender:

Der Rat der	Altstadt . .	36	Mitglieder
	Hagen . .	24	„
	Neustadt . .	18	„
	Alte Wik .	15	„
	Sack . . .	12	„
	zusammen	105	Mitglieder.

In dem sitzenden Rat sollten $^1/_3$ dieser Ratsleute für ein Jahr sein, die übrigen waren für das Jahr Ratsgeschworene.

[1] Von Hänselmann mitgeteilt: Chroniken I, Beilage 4.
[2] Ebenda S. 358.
[3] Chroniken II, S. 40.

Jeden Mittwoch kamen die fünf Räte zum Gemeinen Rat zusammen. Der Küchenrat blieb in alter Weise bestehen.

Festgesetzt war, daß alle Gewerke im Rat vertreten waren, und zwar in folgender Weise.[1]

Verteilung der Weichbilde und Gewerke im Rat.

Gewerke	Altstadt	Hagen	Neustadt	Alte Wik	Sack	Zusammen
Wantschneider .	6	—	—	—	—	6
Lakenmacher . .	—	11	6	3	—	20
Schuhmacher . .	3	—	—	1	3	7
Gerber	3	—	—	1	—	4
Knochenhauer .	3 (1)	3	3	2	3	14 (12)
Schmiede . . .	— (1)	1	—	1	1	3 (4)
Wechsler . . .	6	—	—	—	—	6
Goldschmiede .	2	—	—	—	—	2
Beckenschläger .	—	—	6	—	—	6
Bäcker	2 (1)	1	—	1	1	5 (4)
Krämer	2 (1)	—	—	—	—	2 (1)
Schneider . . .	1	1	—	1	—	3
Kürschner . . .	—	1	—	—	2	3
Gemeinde . . .	9	6	3	5	2	25
Zusammen	37 (34)	24	18	15	12	106 (103)

Die Verteilung dieser Ratsherren in den drei Jahren der einzelnen Wahlperiode macht folgende Tabelle anschaulich:

Ideelles Schema der Verteilung.

	Altstadt			Hagen			Neustadt			Alte Wik			Sack			Gemeine Rat			Zusammen
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
Wantschneider	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Lakenmacher .	—	—	—	4	3	4	2	2	2	1	1	1	—	—	—	7	6	7	20
Schuhmacher .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	3	2	7
Gerber	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	1	4
Knochenhauer	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	4	4	4	12
Schmiede . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	4
Wechsler . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Goldschmiede .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Beckenschläger	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Bäcker	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	2	1	5
Krämer	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Schneider . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	3
Kürschner . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	3
Gemeinde . .	3	3	3	2	2	2	1	1	1	2	1	2	1	—	1	9	7	9	25
Zusammen	12	12	12	8	8	8	6	6	6	5	5	5	4	4	4	35	34	34	105

[1] U.-B. I, 183. Chroniken II, 67, dort auch die folgende Tabelle.

Soviel hatte man erreicht, dem Recht nach saßen die Innungen im Rat. Die Zukunft mußte zeigen, ob die Regelung in dieser Weise zu halten war.

Nur noch einige kurze Bemerkungen darüber, wie sich die Verhältnisse in der Folgezeit, die nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit gehört, entwickelt haben.

Naturgemäß bekamen die Geschlechter — wir sahen bereits gleich nach dem ersten Aufstand eine ähnliche Entwickelung — dank ihrer größeren Kenntnis in der Verwaltung und des Ansehens, das sie ohnehin hatten, im Laufe der Jahre wieder völlig ans Ruder. Die Vertreter aus den Gilden beschränkten sich sehr bald auf einen festen Kreis, sie wurden als ratsherrlich von den Geschlechtern aufgesogen.

So kam es 1445 zu einem neuen Aufstand der Gilden. Er wurde beseitigt durch den „Großen Brief", von diesem Jahre an neben dem Stadtrecht und dem Echtending das Grundgesetz der Stadt Braunschweig. Sein Hauptpunkt ist die Bestimmung 12:[1] was Rat, Gildemeister und Hauptleute[2] zusammen beschließen, soll gehalten werden.

Wie sehr das Geschlechterregiment in den 70 Jahren wieder zur Herrschaft gekommen war, zeigen die Bestimmungen des „Großen Briefes", daß keine Verwandten in Zukunft im Rat zusammen sitzen durften, ja selbst die Zahl der Ratsmitglieder von den Wechslern und Wantschneidern sehen wir seit 1446 um einen vermindert und dafür Knochenhauer im Rat.[3]

Schon 1488 hören wir von einem neuen gewaltigen Aufstand unter Leitung Lude Hollands. Die siegreichen Aufrührer trafen die Einrichtung der 24, aus Gilden und Gemeinheit bestellt, ein Organ, dazu bestimmt, die Anliegen der Bürger beim Stadtregiment vorzutragen.

So gewaltig der Aufstand war, so gering seine Wirkung. Schon aus dem Jahre 1490 haben wir einen Vertrag zwischen Rat, Gilde und Gemeinheit,[4] in dem die 24 abgesetzt, der Rezeß von 1488 für null und nichtig und der große Brief von 1445 für maßgebend erklärt wird.

Die Stürme der Gilden gegenüber dem Geschlechterregimente waren in Braunschweig heftig genug, doch immer wieder haben sich die Geschlechter zur herrschenden Stellung emporgearbeitet.

[1] U.-B. I, 227 [12].
[2] Die Vertreter und Vorsteher der Gemeinheit.
[3] Chroniken II, 51.
[4] U.-B. I, 259.

Anteil am Stadtregiment hatten die Gilden erreicht, zu einem dauernden Sturz des Geschlechterregimentes ist es in Braunschweig nicht gekommen.

Kapitel 2.

Die Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 1.

Das Amt im allgemeinen Interesse.

Die Mitgliedschaft einer Zunft hatte in wirtschaftlicher Beziehung zwei Hauptseiten. Die Zunft und ihre Mitglieder sollten 1. im allgemeinen Interesse, das heißt für das Wohl und Beste ihrer Abnehmer tätig, dann aber auch 2. für das Interesse ihrer Mitglieder besorgt sein.

Wenn man auch den Zünften des Mittelalters vielfach allzu ideelle Bestrebungen und Motive zugeschrieben und behauptet hat, die Zünfte hätten im wesentlichen aus eigenen freien Antrieben solche Bestrebungen im Interesse der Allgemeinheit gepflegt,[1] so kann doch jedenfalls nicht bestritten werden, daß sie mit Eifer für den Grundsatz eintraten, ihre Kunden schnell und preiswert zu bedienen. Der Rat der Stadt trat ihnen dabei helfend, zum Teil wohl auch mit einem auf die Zünfte ausgeübten Zwang zur Seite. Zünfte und Rat haben gemeinsam dafür gesorgt, daß die Bürger der Stadt von den Gewerbetreibenden gut bedient wurden.

Die Zunft verlangte ganz allgemein ehrliche Arbeit.[2] Von einer Beaufsichtigung von Seiten der Meister hören wir nichts, nur daß sie Strafen für schlechte oder unredliche Arbeit verhängen durften. Welcher Krämer unechter Gewichte überführt wurde, verlor seine Innung.

Gründlicher und eingehender haben dagegen Rat und Zunft zusammen in dieser Hinsicht gewirkt.[3] Wieviel Verdienst dabei dem einen oder anderen zuzusprechen ist, läßt sich schwer feststellen, jedenfalls sorgte man eifrig für das Beste des kaufenden Publikums.

Aus den Jahren 1303—1330 liegt eine Preistaxe[4] der Bäcker vor.

---

[1] So Gerke, Genossenschaftsrecht, Bd. I.

[2] U.-B. III, 109 u. U.-B. III, 108, bei den Schneidern war die Beschwerde über ein verdorbenes Kleid bei den Meistern und Geschworenen vorzubringen.

[3] U.-B. I, 119, in den Stadtgesetzen „de beckere hebbet wilkoret", also gemeinsame Festsetzung von Seiten der Innung und des Rates.

[4] U.-B. II, 262 f.

Preis des Roggens	Gewicht des Brodes*)	Preis des Weizens	Gewicht d. Semmels	Gewicht d. Weckens†)
6 Schillinge	3 mark			
7 „	9 fert			
8 „	2 mark	8 Schillinge	11 fert	9 fert
10 „	7 fert	10 „	3 mark	2 mark
12 „	2 mark	12 „	9 fert	7 fert
14 „	5 fert	14 „	2 mark	1 mark
16 „	1 mark	16 „	7 fert	5 fert
18 „	1 mark	18 „	2 mark	1 mark
20 „	4 fert	20 „	Pfund two 5 fert	1 mark
	*) vier für einen Pfennig			†) zwei für einen Pfennig

1 fert = $^1/_4$ Mark = verding.

Aus dem Jahre 1338 haben wir eine Anweisung des Rates an die Goldschmiede,[1] die uns ebenso deutlich wie die obige Preistare zeigt, wie genau der Rat mit den einzelnen Gilden die Art ihrer Arbeit und die Preise vereinbarte, um so eine gute und preiswerte Arbeit zu schaffen.

Besonders in den Stadtrechten finden wir manche Bestimmung, die hierher gehört. Ein Goldschmied[2] durfte wohl Silber zu seinem eigenen Gebrauch verarbeiten, aber nicht um Lohn, dann durfte man ihn beim Münzmeister verklagen. Von den Bäckern[3] wurde ganz im allgemeinen verlangt, daß sie um bescheidenen Lohn backten. Gerade Bestimmungen über Bäckerpreise begegnen wir so häufig, offenbar, weil durch hohe Brotpreise der Bürger und zwar jeder Bürger sehr betroffen wurde.

Den Webern wurde verboten, Wolle zu verarbeiten, die mit Raufwolle[4] vermischt war. Der Schneider, der Zeug anderer Leute, das ihm zum Verarbeiten übergeben war, verkaufte, wurde der Stadt verwiesen.[5]

Einen sehr bezeichnenden Vermerk bringt schließlich noch das Echteding, allerdings aus dem Jahre 1532, nämlich, daß der Rat die Goldschmiede und Kannengießer zu bequemer Zeit zu

[1] U.-B. III, 426.
[2] U. B. I, 118.
[3] U. B. I, 119[230] und öfter.
[4] U.-B. I, 70. Raufwolle erhält man dadurch, daß man die Felle zusammenrollt und aufeinanderschichtet. Durch die Wärme, welche sich dann entwickelt, löst sich die Wolle und läßt sich abschaben.
[5] U. B. I, 110[168].

sich kommen lassen will und von ihnen verlangen, nur Arbeit „nach der Gewohnheit der Stadt Braunschweig" zu machen.[1]

Daß sich der Rat dafür auch seiner Gewerbetreibenden annahm, sehen wir aus einem Brief an den Vogt und Rat zu Lübeck,[2] in dem er feststellt, daß das Hutwerk in Braunschweig tüchtig ist und nicht aus Lakenschurwolle gefertigt wird.

Werfen wir an dieser Stelle einen kleinen Seitenblick auf zwei Gewerbe, die in besonders hohem Maße der gewerbepolizeilichen Tätigkeit des Rates unterstellt waren, die Gewerbe der Brauer und Schenkwirte. Diese beiden Gewerbe waren, wie wir bereits gesehen haben, nicht organisiert, um so mehr war eine Beaufsichtigung von Seiten der Stadtbehörde erwünscht und nötig.

Wohl in jeder Sammlung von Eiden finden wir einen Eid für die Brauer, in dem sie sich verpflichten, die nötigen Abgaben, so für elf Himten Malz, die sie verbrauen, zehn neue Pfennige zu geben.[3] Außerdem verlangte der Rat, daß die Brauer, die für den Verkauf brauen wollten, nur ein Bier brauten, und zwar das Stübchen für zwei Pfennige. Das Bier, welches nach auswärts gehen sollte, mußte ebenso gut sein. Auch auf die Menge des Bieres, das in einem bestimmten Zeitraum gebraut werden durfte, beziehen sich die Vorschriften, die ins einzelne zu verfolgen, zu weit führen würde.

Ebenso eingehend sind die Bestimmungen für die Schenkwirte.[4] Fremdes Bier durften sie nur mit des Rates Wissen zapfen.[5] Einbecker, Northeimer, Duderstädter und Geysmarsches Bier sollten sie das Stübchen zu vier Pfennigen, Halberstädter, Bier aus Wernigerode, Goslar, Hildesheim und Alfeld, ebenso die anderen fremden Biere zu drei Pfennig verschenken. Ebenfalls war ihnen ein bestimmtes Maß vorgeschrieben. Der Wirt mußte darauf achten, daß seine Frau und sein Gesinde die Stübchen ordentlich voll schenkten. Den Zoll für das Bier hatte jeder Wirt alle vier Wochen am Sonnabend auf die Küche in die Neustadt zu bringen.

Diese Angaben mögen genügen, um zu zeigen, wie die Zünfte mit dem Rat, zum Teil der Rat allein dafür sorgten, daß ihr Amt ein Amt im allgemeinen Interesse war und blieb. Doch war die Zunft auch, und nicht zum wenigsten, ein Institut im Interesse der Zunftmitglieder.

---

[1] U.-B. I, 333 [81].
[2] U.-B. II, 226 f.
[3] U.-B I, 230.
[4] U.-B. I, 91
[5] U.-B. I, 133.

§ 2.

Die Zunft ein Institut im Interesse der Zunftmitglieder.

Die Zünfte hatten neben diesen Pflichten gegenüber dem kaufenden Publikum für sich auch bedeutende Rechte. Wenn wir bei den Krämern die Bestimmung finden,[1] daß man dem, der dem Werke nicht volle Pflicht tut, auch keine Rechte zukommen lassen soll, so ist eben damit gesagt, für die Pflichten, die die Zunft übernahm, hatte sie auch Rechte. Diese kann man kurz unter dem Namen Zunftzwang zusammenfassen. Der Zunftzwang gab denen, die zu einer Zunft gehörten, das Recht, ein Gewerbe zu treiben und andere von der Ausübung dieses Gewerbes auszuschließen. Dieses Vorrecht übten auch die Braunschweiger Zünfte, indem sie 1. jeden Braunschweiger Zunftgenossen, der nicht zu der betreffenden Zunft gehörte, von der Ausübung ihres Gewerbes ausschlossen, 2. ebenso natürlich jeden Ungenossen, mit dem jeder Handel aufs strengste untersagt war,[2] und indem sie 3. danach strebten, einem jeden innerhalb der Zunft gleiches Recht, gleichen Einfluß und gleiche wirtschaftliche Stellung zu geben.

Zunächst hatten sich die einzelnen Innungen ihre Arbeitsgebiete sehr streng gegenseitig abgegrenzt.

Den Beckenschlägern war es verboten, etwas zu schmieden, das zu der Innung der Schmiede gehörte. Sie mußten Schmiedewerk in dem Hause eines Schmiedes oder eines Beckenschlägers, der neben seiner Beckenschlägerinnung auch die der Schmiede hatte,[3] anfertigen oder anfertigen lassen. Ebenso genau geregelt war das Verhältnis der Altflicker zu der Innung der Schuster und Gerber. Die Altflicker durften keine neuen Schuhe machen, höchstens war es ihnen erlaubt, neue „querder“[4] zu legen. Ferner durften sie keine Schuhe mit neuen Sohlen oder mit neuen Lappen auf dem Markte feilhalten, in ihrem eigenen Hause (herberge)[5] mußten sie dagegen neue Lappen aufsetzen. Die Meister der Schuhmacher und Gerber hatten das Recht, die Altflicker in Be

[1] U. B. III, 105 [21].

[2] Hierher gehören die Bestimmungen U. B. III, 105 [16], es darf niemand bei den Krämern einem anderen Kramsachen verkaufen, der die Innung nicht hat. U. B. III, 106, bei den Schneidern darf niemand einen Kumpan zu sich nehmen, er habe denn die Gilde, ähnlich U. B. III, 109.

[3] U.-B. II, 362 [25], zugleich ein Beispiel über Doppelzünftigkeit.

[4] Ein schmaler Streifen Sohlleder in der Schuhkappe.

[5] herberge nicht wie Sack will, eine gemeinsame Werkstatt, sondern Wohnung.

gleitung des Ratsboten zu kontrollieren, und die Altflicker waren gezwungen, sich diese Aufsicht gefallen zu lassen.[1]

Bei den Krämern war es streng verboten, daß jemand neben einem Handwerk noch die Krämerinnung ausübte (ein let upslagen).[2] Allerdings durfte am Sonnabend und Mittwoch in der Altstadt und am Dienstag im Hagen auch jeder, der die Krämergilde nicht hatte, Krämerwaren außer Glas und Holzwerk verkaufen.[3]

Besonders häufig mögen sich Schwierigkeiten zwischen den Krämern und Schneidern ergeben haben. Es lag ja nahe, daß die Schneider ihre Zutaten nicht nur zur Herstellung der Kleidungsstücke verwandten, sondern auch verkauften. Halfen sie sich zunächst gegenseitig aus, so verkauften sie bald sicherlich auch an ihre Kunden Zwirn, Garn, Wachs und was sie sonst bei ihrem Handwerk gebrauchten. Das war für die Krämer ein großer Ausfall, und so finden wir denn auch eine Regelung dieser Frage.[4] Den Schneidern wurde zugestanden, wohl unter sich baumwollne Flocken, Futterzeug, Zwillich u. s. w. zu verkaufen, aber nicht an andere Leute, die nicht zu ihrem Werk gehörten. In ein eigenartiges aber recht bezeichnendes Licht wird diese Bestimmung durch eine andere gesetzt, die den Schneidern bei Strafe von zwei Pfund verbot, Wachs, Pech, Fett (smer) und Häringe feilzuhalten.[5] Fett und Häringe als Handelsobjekte lagen doch den Schneidern sehr fern. An dem ihnen naheliegenden Handel mit Garn, Zwirn und sonstigen Schneiderzutaten hatte sich sicherlich sehr häufig auch ein weiteres „Aushelfen" in Kramhandelsachen angeschlossen, und zwar in solchem Umfange, daß die Schneider sich veranlaßt sahen, diese Bestimmung in ihre Ordnung aufzunehmen, um Mißhelligkeiten mit den Krämern zu vermeiden. Viel Streitigkeiten unter den Zünften hat es in unserer Zeit offenbar nicht gegeben, da die Quellen nicht mehr davon zu erzählen wissen. Ganz anders war es in späterer Zeit.[6]

Ebensosehr, ja vielleicht noch mehr, wehrten sich die Zünfte naturgemäß gegen die Arbeit solcher, die überhaupt nicht zu den Braunschweiger Innungen gehörten. Schmiede- und Goldwerk, das nicht in Braunschweig gefertigt war, sollte für unecht gelten.[7]

---

[1] U.-B. III, 405.
[2] U.-B. III, 104 [3].
[3] U.-B. I, 310 [146].
[4] U.-B. III, 263 [9].
[5] U.-B. III, 106.
[6] Wie die Dinge sich später gestalteten (1488), zeigt anschaulich Chroniken II, 358 f., wo sich die einzelnen Gilden über einander beschweren.
[7] U.-B. I, 44 [39].

Man verlangte überhaupt von den Handwerkern, daß sie innerhalb der Mauern wohnten.[1] Innerhalb eines bestimmten Kreises um die Stadt herum durfte sich kein Handwerker niederlassen.

Sehr bezeichnend in dieser Hinsicht ist ein Vertrag, den die Meister der Lakenmacher aus den drei Weichbilden mit den Mönchen von Riddagshausen abschlossen. In diesem Abkommen verpflichteten sich die Mönche, keine Laken weiter anzufertigen, „wanne als oldinges in dem clostere eyn wonheit hadde gewesen".[2] Das Kloster Riddagshausen lag eine Wegstrecke von ½ Stunden von Braunschweig, die Mönche hatten offenbar die bequeme Nähe benutzt, auch für den Braunschweiger Markt zu arbeiten. — Die Knochenhauer erwirkten von dem Rat das Verbot, daß kein Jude an einen Christen Fleisch verkaufen durfte.[3] In beiden Fällen, bei den Lakenmachern und Knochenhauern, sehen wir das Bestreben, sich kraft der Macht ihres Zunftzwanges ein sicheres, konkurrenzloses Absatzgebiet zu schaffen.

Ein weiteres wirksames Mittel, den eigenen Produkten dieses sichere Absatzgebiet zu bewahren, hatte die Stadtwirtschaft in dem Gästerecht[4] des Mittelalters. Dadurch wurden den Gästen, das heißt den fremden Kaufleuten und Handwerkern im allgemeinen nicht besondere Rechte erteilt, sondern Beschränkungen auferlegt. In der Regel durften die Gäste nur an den Jahrmärkten ihre Ware zum Verkauf feilhalten. Wir werden bei der Besprechung des Marktes näher darauf eingehen. —

Die Blüte des mittelalterlichen Handwerkes kannte kaum Lohnarbeiter, die abhängig von einem größeren Unternehmer waren, Lohnarbeit war so beschränkt, daß sie nicht erwähnenswert ist. Im Allgemeinen war Prinzip, daß ein jeder Handwerker zur Selbständigkeit kommen sollte. Wollte man das erreichen, mußte durch gesetzliche Bestimmungen verhindert werden, daß sich einzelne kraft besonderer Tüchtigkeit oder besonderer Wohlhabenheit zu größeren Kapitalisten emporarbeiteten, einen größeren Betrieb einrichteten und so für die schwächeren Handwerksgenossen eine nicht zu ertragende Konkurrenz wurden. Das Wesentliche sollte die Arbeit, und nicht das Kapital sein. Das hat man im allgemeinen auch erreicht.

Dem Einzelnen war es unmöglich, besonders günstige Geschäftslagen auszunutzen, etwa von einem Händler, der mit Rohstoffen in die Stadt kam, den ganzen Vorrat vorher zu kaufen,

[1] U. B. III, 114, bei den Beckenschlagern.
[2] U. B. III, 94 f.
[3] U. B. III, 444 [1], 445 [20].
[4] Vgl. Thomas Stolze, Die Entstehung des Gästerechtes in den deutschen Städten des Mittelalters. Marb. Diss. 1900.

ehe er sie auf dem Markt feilgehalten hatte. Dieser „Vorkauf" wurde mit strengen Strafen belegt.[1]

Daß die einzelnen Innungen ihre Rohstoffe gemeinsam einkauften und dann untereinander teilten, wird uns nicht berichtet.

Wie aber im allgemeinen Einkäufe gehandhabt wurden, zeigt eine Bestimmung des Stadtrechtes. Wenn zu einem Bürger, der einen Einkauf gemacht hatte, ein zweiter Bürger kam und sagte, er wollte sich mit an dem Einkauf beteiligen, so mußte der erste Bürger diesem Wunsche willfahren.[2] Dies ist eine von den Einrichtungen, welche darauf abzielen, die wirtschaftliche Erhebung eines Einzelnen über seine Handwerksgenossen zu verhindern.

Ebenso hielt man die Produktionsfähigkeit der Einzelnen in gewissen Grenzen. Finden wir auch nicht überliefert, daß jeder Meister nur eine bestimmte Zahl von Gehülfen haben durfte, eine derartige Gewohnheit wird wohl bestanden haben, so deuten doch andere Bestimmungen auf eine Beschränkung der Produktion hin. Wenn sich kein Meister einen Knecht vor der Zeit mieten durfte, so war es für ihn unmöglich, eine besonders gute Geschäftszeit auszunutzen. Drängten sich einmal die Aufträge, konnte er trotzdem nicht mehr an Arbeit erzielen, mußte sie wohl oder übel anderen Zunftgenossen überlassen, zumal auch die Arbeitszeit beschränkt und gesetzlich geregelt war.

Wir finden z. B. bei den Bäckern die Bestimmung, daß derjenige, welcher am Tage beim Läuten der Glocke (Vesperglocke) nicht die Arbeitsräume verließ, dreißig Pfennig zu bezahlen hatte,[3] ebenso wer an Feiertagen ohne Erlaubnis backte. Sonntagsarbeit unter der Kirchzeit war auf jeden Fall untersagt.

Beschränkt war schließlich auch bei den einzelnen Werken die Zahl der Werkzeuge, so daß ein jeder auch die gleichen Anschaffungskosten und Geschäftsunkosten hatte. Die Beckenschläger durften nicht mehr als fünf Hämmer zu ihrem Gebrauch haben und nur einer Schmiede vorstehen. Um Anfängern ein junges Unternehmen nicht gleich im Anfange zu teuer zu machen, hatten die Bäcker die Bestimmung, daß man beim Hausverkauf alles Eiserne in dem Ofen lassen sollte.[4] Zugleich waren aber die Werkzeuge und Rohstoffe gesetzlich geschützt. Lakenschnur, Wolle und Garn durften z. B. die Juden nicht zum Pfande nehmen, nicht einmal Laken, die in Braunschweig angefertigt waren, durften Pfandobjekte sein.[5]

---

[1] Bei den Schneidern, U.-B. III, 115.
[2] U.-B. I, in den Stadtrechten.
[3] U.-B. III, 110.
[4] U.-B. III, 109.
[5] U.-B. II, 388 und öfter aus dem Jahre 1312.

Daneben gab es noch manche einzelne Bestimmungen, die alle darauf hinzielten, die Zunftgenossen möglichst gleich zu stellen. Die Krämer durften nur einen Stand haben.[1] Durch besondere Mittel (Reklame) seine Waren dem Publikum leichter zugänglich zu machen, seine Produkte an Tagen auf den Markt zu senden, an denen kein Markt stattfand,[2] und das Hausieren oder wie es heißt, „selbst oder durch sein Gesinde sein Gut feilzusenden to den husen", war streng verpönt.[3] Gleichfalls verboten war, Genossen Kunden abspenstig zu machen: „swe dem anderen enne kopman (= Kunde) untrepe van sineme lede", der sollte ein halbes Pfund Wachs geben.[4] Bei den Goldschmieden ist es ausgesprochen, daß man nicht einen Kunden von der Bude eines anderen weg locken sollte.[5]

So war in der mittelalterlichen Stadt das Aufkommen eines Unternehmertums beinahe ausgeschlossen. Jeder, der Gehülfen hatte, mußte selbst das Geschäft verstehen. Auch hatte jeder die Möglichkeit, selbständig zu werden. Das ist erst in späterer Zeit anders geworden mit dem Verfall des Handwerkes, der im vierzehnten Jahrhundert mit kleinen, geringen Zeichen anhebt, im fünfzehnten schon mehr hervortritt, aber erst im sechzehnten Jahrhundert allgemeiner festgestellt werden kann.

§ 3.

Wohnungen, Werkstätten und Häuser der Zünfte.

Wir finden noch jetzt in den Städten viele Straßen, deren Namen in gut überlieferter oder auch unter Umständen stark entstellter Form auf ein Handwerk zurückführen. Haben diese Straßen denn vorwiegend diesem Handwerk zur Wohnung gedient? In manchen Städten ist es so gewesen, dann hatten häufig die Gewerbetreibenden zugleich ihren Markt in der Straße. Auch in Braunschweig werden manche nach Handwerkern benannte Straßen in der Mehrzahl von dem betreffenden Gewerk bewohnt gewesen sein. Vielfach jedoch läßt die spätere Zusammensetzung der Bewohner, ja noch mehr die Unmöglichkeit, daß ein Gewerbe so viele Vertreter gehabt hat, um eine Benennung der Straße nach diesem Gewerbe aus dem Grunde wahrscheinlich zu machen, auf das Gegenteil schließen. Da wird der Name sich daher erklären, daß in dieser Straße zuerst ein dem betreffenden Stadtteil

[1] U.-B. III, 105.
[2] U.-B. III, 114.
[3] U.-B. III, 104.
[4] U.-B. III, 104 [26].
[5] U.-B. II, 518 [12].

sehr nötiges Handwerk gewohnt hat, also z. B. die Straße, in der der Kannengießer wohnt.[1]

So finden wir in Braunschweig eine Schuhstraße,[2] Knochenhauerstraße[3] in der Altstadt und dem Hagen, eine Kannengießer-, Weber-,[4] Hutfilter-, Oelschläger-, Beckenschlägerstraße;[5] die jetzige Poststraße hieß früher nach den Wechslern, die dort ihre Wechselstellen hatten, „vor der wessele".[6] Eine Scharrenstraße (auch schernere) „achter den schernen",[7] eine Straße „unter den kramen,[8] ein Bäckerklint[9] sind außerdem noch Straßenbezeichnungen, die von einem Gewerbe herrühren.

Wohnstätten, die durch die Art des auszuübenden Gewerbes bedingt waren, hatten einzelne Gewerbe. Die Schmiede wohnten wegen der Feuersgefahr nahe an den Stadttoren, so lagen Schmiedehäuser am Wendentor, am Fallerslebentor, am Magni- und Aegidientor. Auch Eckhäuser an Straßen waren häufig Schmiedewerkstätten.[10] Auf einem freien Platz westlich vor der Burg bauten sich die Messerschmiede an (vor oder bei den messerwerchten). Die Beckenschlägerstraße war die am nördlichsten gelegene der Nordstadt.

Die Mühlen lagen meist vor der Stadt. Die Neustadtmühlen werden erwähnt als „de beyden molnen vor dem Nyen staddore",[11] die Aegidienmühle lag wahrscheinlich vor dem Aegidientor.[12] Ebenfalls außerhalb der Stadt waren die Burgmühle[13] und die kleine Burgmühle.[14] Nicht anders wird es schließlich mit der Südmühle,[15] der Wenden- und Dammmühle gewesen sein.

Gemeinsame Werkstätten hatten nachweisbar die Gerber, bedingt durch das ihrem Gewerbe notwendige Wasser. Wir finden Gerberhöfe in allen fünf Weichbilden, im Hagen angeblich schon

[1] So auch Sack, Altertümer, S. 112.
[2] U.-B. III, 3 [23] im Jahre 1321.
[3] U.-B. III, 149 [28] im Jahre 1327.
[4] U.-B. III, 55 [31].
[5] Unter anderem U.-B. III, 474.
[6] Dürre, Geschichte. S. 612.
[7] U.-B. III, 442 [2].
[8] U.-B. III, 262 [30].
[9] U.-B. III, 490 [21] klint = Berg, vgl. außerdem Meyer, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte).
[10] So das Eckhaus des Dammes an der Hutfilternbrücke (!) 1404. Dürre, Geschichte, S. 611.
[11] U.-B. III, 387 [4].
[12] U.-B. II, 301 [8].
[13] U.-B. II, 378 [14].
[14] U.-B. III, 340 [25] im Jahre 1325.
[15] sutmole, U.-B. III, 57 [11].

1283.[1] Ein Kürschner- und Kleiderhof wird in der Altstadt erwähnt.[2] Daß ein Gildehaus darauf gestanden hat, ist uns nicht überliefert.

Ebenfalls in der Altstadt lag der Schuhhof. Im Jahre 1268 bebauten die Schuhmacher ein Blek des ihrem Hofe benachbarten Hauses mit den sieben Türmen.[3] Gewandhäuser gab es in allen fünf Städten, und zwar schon in verhältnismäßig früher Zeit. 1302 ist das Gewandhaus im Hagen abgebrannt,[4] 1325 wird ein „kophus", das ist in diesem Falle Gewandhaus, in der Altstadt erwähnt,[5] auch domus pannicidarum genannt. Als „wanthus", und das ist die landläufige Bezeichnung, erscheint es im Hagen mit einem „wantboden" darin[6] und in der Neustadt.[7] Oeffentliche Badestuben fehlten auch in Braunschweig nicht.[8]

Gildehäuser haben wohl ohne Frage auch schon in unserer Periode bestanden. Wir brauchen uns nur an die Bestimmung bei den Bäckern zu erinnern, Bier zu senden in der „mestere hus". Bestimmt überliefert ist uns allerdings aus dieser Periode nichts, doch sind wir wohl nicht zu kühn, wenn wir z. B. annehmen, daß schon damals die Schuhmacher auf dem Schuhhofe ein eigenes Haus besessen haben.[9] Eine eigene Stube, etwa gemietet, hat sicher schon damals den Innungen als Versammlungsort gedient, doch ist es uns bislang nicht möglich, Genaueres darüber festzustellen.

Ueber die Verkaufsstellen der einzelnen Gewerbe wird sogleich bei der Besprechung des Marktes zu reden sein.

§ 4.

Die Zünfte und der Rat als Herr des Marktes.

In Braunschweig gab es zwei Marktplätze, einen in der Altstadt und einen im Hagen. Auf diesen Marktplätzen boten die verschiedenen Gewerke ihre Waren feil, besonders die Nahrungsmittelverkäufer. Die Gewand- und Kaufhäuser sind, wie wir

---

[1] Dürre, Geschichte, S. 616; Sack, Altertümer, S. 91.

[2] Westlich am Rathause U.-B. II, 311[17] clodherhof, korsuchove U.-B. II, 340[12] 1308.

[3] U.-B. II, 101[7]; schohof erwähnt U. B. III, 144[12] 1338.

[4] U.-B. II, 258[15], außerdem erwähnt U. B. II, 419[31].

[5] U.-B. III, 111[30].

[6] U. B. III, 211[16].

[7] U. B. II, 510[19].

[8] U. B. III, 189[13], 245[11] u. s. f.

[9] 1519 haben die Schuhmacher dort ein Haus (Sack, Altertümer S. 145). 1491 ein Gildehaus der Lakenmacher erwähnt. Weiteres siehe Dürre, S. 616 f. Sack S. 145 f.

eben erwähnt haben, im vierzehnten Jahrhundert gebaut. Vergegenwärtigen wir uns das Aussehen der Marktplätze um 1400, also am Ende unserer Periode.

Auf dem Altstadtmarkte war das hervorragendste Gebäude neben dem Rathaus das Gewandhaus. Daneben waren durch eine Gasse vom Gewandhaus getrennt eine Reihe von Buden und Verkaufslokalen. So in zwei Reihen an der Nordseite des Kaufhauses vierzehn Hokenbuden[1] mit Kellern zur Aufbewahrung des Fleisches versehen, die ihre Verkaufslokale zum Markte hin hatten; ferner lagen 12 Krambuden dem Gewandhaus zugekehrt, die Gasse, welche vor ihnen hinführte, hatte den Namen Pfeffergasse. Die Schneider der Altstadt hatten ihre Ausstände (scraderboden) an der östlichen Häuserreihe des Marktes.[2] Am Südende der Scharrenstraße lagen die Fleischscharren (macella carnificum).[3] Die Stelle der 16 Brodscharren,[4] in denen die Bäcker ihre Waren feilhielten, ist nicht bekannt. Neben dem westlich vom Rathause gelegenen Kleider- oder Kürschnerhof[5] befanden sich 17 Ausstände für Kürschner und Leinwandhändler. Auf dem Markt selbst standen die Bänke (scampna forensia) für Fische, Hopfen, Kräuter u. s. w.

Der Hagenmarkt hatte ebenfalls ein Gewandhaus mit 36 Verkaufsstellen um das Haus herum für die Tuchhändler (Wandschneider), d. h. Händler, die ausländisch Tuch im Ausschnitt verkauften, im mittleren Raum waren ebenso viel Ausstände für die Tuchmacher des Hagens. An jedem der beiden Eingänge stand eine Bude für einen Tuchscherer. An der Westseite des Gewandhauses waren 12 Brodscharren. An einer nicht näher bekannten Stelle lag der Schuhhof.[6] Nördlich vom Paulinerkloster befanden sich schließlich noch 41 Ausstände für die Knochenhauer[7] (die Straße im Hagenscharren).

Eigentliche Marktplätze hatten die anderen Weichbilde nicht, doch befanden sich naturgemäß in der Gegend des Rathauses Verkaufsstände. In der Neustadt am Rathause war ein Brodscharren mit 6 Verkaufsstellen, ebenso das Gewandhaus mit 22 Tuchständen. An dem daneben liegenden Marstalle lag eine Bude für einen Tuchscherer. Die Knochenhauer hatten ihre Scharren zwischen der Jöddenstraße und dem Zollhaus, 32 Fleischer,

[1] U.-B. II, 425 [1].
[2] U.-B. II, 101 [29].
[3] U.-B. II, 36 [6].
[4] U.-B. III. 110.
[5] U.-B. II, 311 [17].
[6] U.-B. I, 114 [21-24].
[7] U.-B. III, 18 [20] im Jahre 1321.

in einem besonderen Raum nach der Jöddenstraße hin vier Stände für die Lieferung des Fleisches, welches für die Juden dieser Straße bestimmt war.[1]

In der Alten Wik lagen 21 Ausstände für Tuchmacher im Rathaus und hinter dem Rathaus der Knochenhauerscharren mit 29 Ausständen.

Der Sack endlich hatte einen Knochenhauerscharren mit 33 Verkaufsständen neben dem Rathaus.

Diese Verkaufslokale, Ausstände und Buden sind zwar in dieser Reichhaltigkeit erst im vierzehnten Jahrhundert gebaut, bestanden haben sie aber natürlich schon früher. Erbaut vom Rat, wurden sie auch von diesem gegen Zins an die einzelnen Gewerbetreibenden überlassen. Das Zinsbuch von 1400 zählt auf, was der Rat hatte an Wandhäusern, Bäckerscharren, Knochenhauerscharren, Kürschnerständen, an Krambuden, Hokenbuden, Marktpfennigen und Leinwandschneiderstätten,[2] Schneiderbuden werden auch vielfach erwähnt.[3] Die Anlegung solcher Stände hing also von der Genehmigung des Rates ab; der Rat eines jeden Weichbildes verlieh sie gegen Erbzins, zum Teil auf vierteljährliche Kündigungsfrist.[4]

Die Einnahmen aus diesen Verkaufsstellen müssen für den Säckel des Rates sehr erheblich gewesen sein. Vier bis acht Schillinge für die Benutzung einer solchen Bude war scheinbar im allgemeinen der Durchschnittspreis. Daneben finden wir natürlich auch Kaufstellen mit mehr oder weniger Abgaben. Vier Schillinge finden wir als „census inter macellas carnificum" in der Altstadt,[5] in der Neustadt galten dem Rat jede Fleischscherne, „de binnen den doren sind", 8 Schillinge, „de lutken schernen" in der Judenstraße 6 Schillinge,[6] jede Brotscherne 8 Schillinge. Das Maßgebende bei solchen Preisen war natürlich die mehr oder weniger günstige Geschäftslage. Die Bäcker[7] machten daher bei ihren Verkaufsständen folgende Abstufungen. Die oberste Scherne nächst dem Kaufhause kostete neun Schillinge, die nächste sechs, die dritte fünf, die vierte (Preis ausgelassen), die nächsten zwei jede vier und die dazwischen liegenden galten jede drei Schillinge. Aehnliche oder dieselben Abstufungen finden wir noch häufiger.

[1] Dürre, Geschichte, S. 615 f.
[2] U.-B. I, 84.
[3] So U.-B. II, 55 [32], 190 [10] u. s. f.
[4] U.-B. III, 211 [18], Mack, Finanzverwaltung, S. 58 f.
[5] U.-B. II, 275 [16], 278 [4] aus dem Jahre 1304.
[6] U.-B. II, 510 [19] aus dem Jahre 1320.
[7] U.-B. III, 111.

War dieser Zins schon eine nicht zu verachtende Einnahmequelle des Rates, so konnte der Rat auch noch in besonders schlimmen Zeiten die Stände als solche veräußern und so Geld beschaffen. Tatsächlich ist das dann auch viel geschehen,[1] wie uns die Versuche des Stadtregimentes, wieder in den Besitz dieser fortlaufenden Einnahmequellen zu kommen, zeigen. Wir erfahren dabei zugleich den Wert einer solchen Bude.

Der Vikar Ludolf Witte von St. Blasien verkaufte im Jahr 1304 den Ratsherren der Altstadt einen Zins von vier Schilling, den er von einem Fleischerstand zu beziehen hatte, für zwei Mark.[2] Ebenso kaufte der Alstädter Rat den Zins einer Wantbude bestehend aus zwei Scheffel Roggen für fünf Mark wieder. Im Jahre 1303 wurde eine „bodha sive casa in domo pannicidarum für eben den Preis verkauft.[3] Vom Rat der Neustadt wird in ähnlicher Weise berichtet, daß er den Zins für Brotscharren wiedergekauft habe. Die Beispiele ließen sich noch häufen.

Die Verkaufsstellen waren ein Teil des Marktes, dazu bestimmt, für die einheimischen gewerblichen Produkte einen geeigneten und günstigen Verkaufsplatz zu schaffen. Für die täglichen Bedürfnisse (Fisch, Eier, Butter u. s. w.) dienten auf dem Marktplatz Bänke (scampna forensia). Auch von ihnen wurde ein regelmäßiger Zins erhoben. In einer Widmung an die Michaeliskirche zu Braunschweig[4] finden sich Zinse von Marktbänken, die zum Teil jährlich acht Schillinge, auch sechs Schillinge, manchmal dagegen nur 18 Pfennige einbrachten.

Diese Zinse hatten auch die fremden Kaufleute und Gewerbetreibenden zu bezahlen. Verweilen wir einen Augenblick bei diesen „Gästen" des städtischen Marktes und sehen zu, wie sie sich in das mittelalterliche Gewerbeleben einreihten.

Die städtische Wirtschaftspolitik gipfelte darin, den eigenen Produkten in der Stadt und in einem gewissen Umkreis das Absatzgebiet, soweit es möglich war, zu sichern. Ebenso wie innerhalb des Bannkreises der Stadt sich kein Handwerker niederlassen durfte, war es verboten, außerhalb der Stadt, zwischen Stadt und Landwehr, Honig, Butter, Gänse, Enten, Käse und Eier zu verkaufen. Die Bürger, die der Landbevölkerung ihre gewerblichen Produkte lieferten, zwangen diese Landbewohner, ihre Produkte auf dem Markt zu Braunschweig feil zu halten.[5] Aus dieser Wirtschaftspolitik heraus entsprang auch die Stellung des

[1] U.-B. II, 275, 310.
[2] U.-B. II, 275 [16].
[3] U.-B. II, 267.
[4] U.-B. II, 6 [35].
[5] U.-B. I, 335 [106, 107].

fremden Gewerbetreibenden und Kaufmanns. Sein Recht, das sogenannte Gästerecht, legte ihm zunächst gewisse Beschränkungen auf, so in der Regel, nur an Jahrmärkten handeln zu dürfen, also in Braunschweig Neujahr, Walpurgis (1. Mai) und am Aegidientag (1. September). Ob von der Bestimmung, daß am Sonnabend in der Altstadt und am Dienstag im Hagen Händler, die die Krämerinnung nicht hatten, sechs Schillinge Wert an Kramwaren feilhalten durften, auch Gäste betroffen wurden, geht ohne weiteres aus der Bestimmung nicht hervor.[1]

Jedenfalls genoß neben diesen Beschränkungen ein Gast in Braunschweig in jeder anderen Beziehung den besonderen Schutz der Stadt. Sollten auch die mitgebrachten Waren des Gastes zunächst dem Bürger zukommen — Gast durfte nicht mit Gast handeln, bevor der Kauf Bürgern angetragen war[2] —, so war ihm doch immer von heute auf morgen Zahlung zu leisten.[3] Von Gästen, Landleuten und Landfrauen durften die Juden Garn oder Wolle überhaupt nicht oder nur im Beisein der Wirte zu Pfande nehmen, wohl zugleich ein Schutz gegen die Juden, als auch eine Beschränkung für die Gäste, indem die Landleute dadurch gezwungen wurden, ihr Garn an die Gewerbetreibenden zu verkaufen.[4] Die Beamten des Marktes waren besonders angewiesen, Gäste in ihrem Recht zu schützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auf dem Markt wirkten als aufsichtsführende Beamte zunächst die Marktmeister. Eine spätere Nachricht (aus dem Jahre 1549) berichtet von zwei derartigen Beamten, von einem in der Altstadt und einem im Hagen.[5] Dieselbe Zahl müssen wir auch für unsere Zeit annehmen.

In dem Eid,[6] welchen die Marktmeister der Stadt zu schwören hatten, verpflichteten sie sich, jeden, der schlechte Fische auf dem Markt oder Kirchhof feilhielt, vom Markt auszuweisen. Auch sollten sie dafür sorgen, daß keine lebendigen Fische wieder vom Markt fortgebracht würden, ohne verkauft zu sein, ehe der Markt beendet war, daß die Höker und Garbrater nur gute Waren feilhielten. Die Pfennige, die dem Rat an Fischbänken, Ständen und anderem zukamen, hatten die Marktmeister, soweit sie nicht von den Meistern der Innungen beigetrieben wurden, einzusammeln und dem Kämmerer abzuliefern.

[1] U.-B. I, 114 [147].
[2] U.-B. II, 517 [24].
[3] U. B. I, 7 [58].
[4] U. B. III, 278 (1322), II, 388 (1312).
[5] U. B. I, 347.
[6] U. B. I, 92, Eidessammlung aus den Jahren 1410–1420.

Gäste waren verpflichtet, mit seltenen Fischen drei Tage auf dem Markt zu stehen. Auch darauf hatten die Marktmeister zu achten, wie sie ebenso dem Rate melden mußten, wenn Gäste in der Stadt einen Handel abschlossen (kopslag heden).

Noch ausführlicher spricht von den Befugnissen dieser Aufsichtsbeamten die oben erwähnte jüngere Nachricht. Danach hatten sie auf dem Markt, in den Wachthäusern und in allen Herbergen, besonders wo Kaufleute zu vermuten waren, die Fremden über alles Notwendige aufzuklären (Zins, Zoll u. s. w.) und dem Rat zu melden, wenn diese Verordnungen nicht eingehalten wurden. Sie selbst sollten keine Geldgeschäfte machen, auch keinen Zins aufnehmen,[1] sondern die Leute zur Zollbude weisen. Sie hatten Nachts die Wache, mußten aufpassen, daß Sonntags nicht gedobbelt und Morgens an den heiligen Tagen nicht ausgeschenkt wurde. Besondere Beaufsichtigung verdienten von ihnen die „Frauenzimmer" und da wieder besonders in den heiligen Nächten. Die Aufzählung ihrer Pflichten schließt mit der Erwartung, daß sich „de marktmeister und ohr gesinde" nicht selbst betrinken.

Ob zu diesem Gesinde auch eine andere ganz ähnliche und oft genannte Marktbehörde gehört hat, nämlich der Eiervogt,[2] läßt sich nach den uns zur Verfügung stehenden Nachrichten nicht ganz sicher entscheiden. Dafür spricht die so ähnliche Beschäftigung des Eiervogts und der Marktmeister, es scheint, als ob der Eiervogt einen Teil der Geschäfte des Marktmeisters übernommen hatte. Sehr gewichtig dagegen spricht aber der Umstand, daß in der Eidessammlung aus den Jahren 1410/1420 der Eiervogt einen eigenen Eid hat. Da in Braunschweig ein Eiermarkt besonders erwähnt wird,[3] dürfen wir beinahe vermuten, daß der Marktmeister, dem in seiner Verpflichtung nicht die Aufsicht über Eier, Honig u. s. w. auferlegt wird, neben sich für diesen Zweig des Marktverkehrs einen besonderen Beamten hatte.

Für diese Vermutung spricht auch ganz entschieden, daß als vorgesetzte Behörde des Eiervogts nicht der Marktmeister, sondern der Rat genannt wird. Der Vogt hatte darauf achten, daß niemand, während das Banner ausgesteckt war zum Zeichen, daß Markt war, Flachs, Leinengarn, Butter, Käse, Eier, Honig oder Gänse auf Vorkauf einkaufte. Alles Gut, das so auf Vorkauf genommen war, sollte der Vogt an sich nehmen und erst auf Geheiß des Rates wieder herausgeben. Gab der Rat das konfiszierte Gut binnen drei Wochen nicht wieder heraus, so gebührte

[1] Außer für Marktstände, Tonnen und Zoll für Salz.
[2] U.-B. I, 93 aus den Jahren 1410/1420.
[3] U.-B. I, 517 [16].

dem Eiervogt ein Drittel dieses Gutes. Die Benutzung einer Schnellwage (unsenere) auf dem Markte war verboten; jede Wage, die der Vogt fand, hatte er dem Besitzer abzunehmen.

Eine dritte, mehr handelspolizeiliche, wie marktpolizeiliche Behörde, die nicht in erster Linie auf dem Markt ihr Berufsfeld hatte, waren die Makler (mekelere), auch Unterkäufer (underkopere) genannt. Im Jahre 1320[1] finden wir zwölf Makler, vier in der Altstadt, drei im Hagen, drei in der Neustadt und je einen im Sack und in der Alten Wik.

Sie hatten zwischen Bürgern, besonders aber zwischen Bürgern und in die Stadt gekommenen Gästen Kauf und Verkauf zu vermitteln, auch darauf zu achten, daß Gäste nicht mit Gästen einen Handel abschlossen. Mit dem ihnen zukommenden Mäklerlohn mußten sie zufrieden sein. Bei solchen Geschäften eigenes Geld in nutzbringender Weise anzulegen oder mit irgend einem andern eine „kumpanye", d. h. Handelsgesellschaft zu bilden, war ihnen strengstens untersagt. Die Abgaben an den Unterkäufer für vermittelte Geschäfte trugen Käufer und Verkäufer zur Hälfte.

Alles zollbare Gut, das in der Stadt war, wurde von ihnen dem Rat gemeldet. Für die Einnahme des Zolls hatte der Rat besondere Zollhäuser mit eigenen Beamten. Verweilen wir einen Augenblick auch bei dem Zollwesen in Braunschweig.

Bis zu einem Schilling brauchten Waren nicht verzollt zu werden, der Bürger und auch sein Meier außerhalb der Stadt waren zollfrei.[2] Für Durchgangsgut hatte man den Grundsatz, legte der Fuhrmann die Deichsel nieder, bezahlte er halben Zoll, legte er sie nicht nieder, war sein Gut zollfrei.[3]

Die Zollabgaben bis ins einzelne zu verfolgen, hat für unsere Aufgabe keinen Wert. Naturgemäß schwankten dieselben zu den verschiedenen Zeiten unter verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen. Wir begegnen solchen Zollansätzen in unseren Quellen häufig.[4]

In der Verwaltung des Maß und Gewichtswesens gipfelte endlich die Fürsorge und die oberherrliche Stellung des Rates zum Markt. Die Fürsorge für Maß und Gewicht war ein ausschließliches, wichtiges und bezeichnendes Privilegium der mittelalterlichen Stadt, „der Wagezwang gehört zu den wichtigsten städtischen Privilegien."[5]

[1] U.-B. II, 516 f., dort auch die folgenden Bestimmungen.
[2] U.-B. II, 260 u., aus dem Jahre 1303.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. I 283, 284, III, 500 20-30 aus dem Jahre 1340; I, 116 aus dem Jahre 1530.
[5] G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 63

Auch Braunschweig hatte eine Wage, auf der das eingekaufte, respektive verkaufte Gut gewogen werden mußte. Eigene Wagen, Schnellwagen waren, wie wir sahen, streng verboten. Selbst die Krämer mußten Gut, das „wichtich" war, zu der Stadtwage bringen,[1] wie ausdrücklich gesagt wird; was sie aber im Kleinverkauf aus ihrem Kram verkauften, durften sie selbst wiegen.

Dafür, daß die Wage benutzt wurde, war an die Stadt eine Abgabe zu bezahlen. Wurden über fünf verndel (Viertel) gewogen, betrug das Wägegeld einen Pfennig, für fünf bis zu einem halben verndel einen scherf (halben Pfennig), bis zu einem halben verndel einen verlingh (Viertelpfennig). Den Wägelohn hatte der Käufer zu bezahlen, der Verkäufer hatte nur die Pflicht, das Kaufobjekt auf die Wage zu bringen, der Käufer bezahlte alsdann an die Wage und nahm sich das Gut von der Wage.

Ueber die Gewichte war ebenfalls von dem Rat Genaues festgesetzt. Das Gewicht von zwanzig Weizenkörnern nannte man einen scruple (= kleinstes Gewicht), drei scruplen machten einen dragmen, acht dragmen eine untze; die untze wog einen halben verdingh und acht halbe verdingh machten eine marc, zwei marc waren gleich einem pfund, 114 pfund ein Zentner, $3\frac{1}{2}$ Zentner ein sceppunt (Schiffspfund) und 15 Zentner eine Last.[2]

In Pfund ausgedrückt ergeben sich folgende Werte:

			1 Last	=	1710 Pfund
			1 sceppunt	=	399 „
			1 Zentner	=	144 „
			1 marc	=	$\frac{1}{2}$ „
	$\frac{1}{2}$ verding	=	1 untze	=	$\frac{1}{16}$ „
	$\frac{1}{8}$ untze	=	1 dragmen	=	$\frac{1}{128}$ „
1 scruple	= $\frac{1}{24}$ „	=	$\frac{1}{3}$ „	=	$\frac{1}{384}$ „

1 Pfund also gleich 384 scruplen.

Im Geldwert haben wir dieselben Beziehungen: 4 verding = $\frac{5}{16}$ Pfund = $\frac{1}{2}$ Pfund = 1 Mark.[3]

In den Hohlmaßen hatte der Rat in ähnlicher Weise eine Festsetzung getroffen.[4] Als Einheitsmaß in der ganzen Stadt sollte der Scheffel[5] gelten. Wer keinen Scheffel hatte, mußte

[1] U.-B. III, 456, die Wageordnung aus dem Jahre 1339.

[2] U.-B. II, 267 [6], aus dem Jahre 1303.

[3] Mack, Finanzverwaltung, S. 16, 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig. 1 Mark = 30 Schilling Durchschnittswert.

[4] U.-B. III, 505 [5], für die Kundgebung des Rates ist bezeichnend die Eingangsformel: de ghemeyne Rad ist over eyn gekommen.

[5] scheffel, schepele, scheypele, modius, auch modius forensis (U.-B. III, 47 (1248).

sich den des Rates holen und für das Fuder zu messen einen Pfennig bezahlen.

Weiter gelten als amtlich festgesetzt der Buttereimer, der neun Stübchen fassen sollte, der Honigeimer,[1] der Brunnenzuber mit 24 Stübchen und schließlich „de ame wines" auch mit 24 Stübchen.

Die verschiedenen Beziehungen und Namen, die außer diesen „amtlichen", wie wir sie ruhig bezeichnen können, vorkommen, sind zahlreich. Da haben wir Dutzend, Elle, Faß, Fuder, Himpten, Last, Legel (ein Fäßchen), Lot, Malter, Packen, Rolle, Schiff (bei Kalk und Steinen), Schock, Stiege = 20 Stück, Stück, Kübel, Zuber, Tonne, die mit einander in Beziehung zu setzen uns nur sehr zum Teil oder gar nicht gelingen und uns auch zu weit führen würde. Wir hatten hier nur festzustellen, in welcher Weise der Rat sein Recht, Maß und Gewicht festzusetzen, ausgeübt hat.

§ 5.

Die interlokalen Beziehungen der Zünfte.

Dem Bilde von der wirtschaftlichen Betätigung der Braunschweiger Gewerbetreibenden, speziell der Innungen, das zu zeichnen wir versucht haben, würde eine Seite fehlen, wollten wir nicht einen Augenblick auch Braunschweiger Handel und Gewerbe in anderen Städten und im Ausland nachgehen.

Auf Vollständigkeit kann dieser Versuch natürlich keinen Anspruch machen, und doch zeigt er uns, ein wie reges Verkehrsleben diese Zeit schon kannte. Die interlokalen Beziehungen der Zünfte wurden gepflegt von dem Braunschweiger Kaufmann durch seinen Handel, von den Zünften selbst in ihren internen Angelegenheiten.

Ebenso wie der fremde Kaufmann in Braunschweig denselben Friedensschutz erwarten konnte, den ein jeder Bürger hatte,[2] ja wie sogar der Rat des Hagens zu St. Katharinen einen Altar gestiftet hatte, „ut negotiatores et mechanici, viatores et mendici hac missa maturius audita efficiatus consequantur prosperitatem et salutem vite praesentis et eterne",[3] so genoß auch der Braunschweiger Kaufmann weithin Schutz und Achtung.

[1] U. B. II, 263 [28], aus dem Jahre 1303. Die Maßbezeichnung des Honigeimers ist ausgefallen.
[2] U. B. I, 7 [35].
[3] U. B. II, 242, im Jahre 1300.

Bekannt ist das Privileg Waldemars von Dänemark[1] aus dem Jahre 1229 30, in dem er den Braunschweiger Kaufleuten gestattet, in seinem Lande Handel zu treiben. Ungefähr aus derselben Zeit stammt die Erlaubnis für einen Kaufmann Heinrich aus Braunschweig bis Michaelis gegen die üblichen Abgaben in England zu handeln.[2] Braunschweiger Kaufleute finden wir in Brügge,[3] Flandern,[4] Gent,[5] Smolensk,[6] Ungarn.[7] Natürlich begegnen sie uns noch weit häufiger in den näher gelegenen Orten Bremen, Celle, Hamburg, Lübeck u. s. w. In Hamburg hatten die Kaufleute aus Braunschweig erleichterten Zolltarif.[8] Der Rat zu Dortmund hatte seinen Kaufleuten gestattet, die Braunschweiger Handelsleute in ihre Gesellschaft aufzunehmen.[9]

So waren die Kaufleute bemüht, Braunschweiger Produkte überall zu verbreiten und bekannt zu machen, und fremde Produkte nach Braunschweig zu bringen. In ganz anderer Weise bildete sich durch das Innungswesen ein reger Austausch zwischen Braunschweig und anderen, allerdings fast ausschließlich benachbarten Städten aus.

Schon dadurch, daß Braunschweig ein rühriges und tätiges Mitglied der Hanse war, fand sich hier und da Gelegenheit, mit Gleichgesinnten aus anderen Städten in Berührung zu kommen. Wir sahen bereits, wie sich die Zünfte an ihre Genossen in Lüneburg und Lübeck wandten, um ihr Verhalten bei dem großen Aufstand vom Jahre 1375 zu rechtfertigen.[10] Ein derartiger schriftlicher Austausch sowohl in politischen, als auch besonders in Sachen des Handwerks muß in ziemlich bedeutendem Umfange stattgefunden haben.

Bezeichnend dafür ist ein Brief der Knochenhauer zu Braunschweig an den Rat zu Lüneburg aus dem Jahre 1333.[11] Der Rat zu Lüneburg hatte bei den Knochenhauern zu Braunschweig angefragt, wie in Braunschweig das Verhältnis der Garbrater zu den Knochenhauern geregelt wäre. Darauf antworteten die Knochenhauer, daß die Garbrater selbst kein Vieh schlachten

---

[1] U.-B. II, 30 [5].
[2] U.-B. II. 26 [20].
[3] U.-B. II, 348 [2].
[4] U.-B. II, 476 [17].
[5] U.-B. II, 98 [27].
[6] U.-B. II, 151 [2].
[7] U.-B. II. 204 [29].
[8] U.-B. II, 68.
[9] U.-B. III, 208 [25], aus dem Jahre 1329
[10] Kapitel 1.
[11] U.-B. III, 311.

dürften. Zu einem anderen Brief berichteten die Schuhmacher und Gerber an den Vogt und Rat zu Lüneburg über ihr Recht und beschrieben zugleich die Weise ihrer Lederbereitung.[1] Wir haben noch ein anderes Beispiel, wenn auch aus etwas späterer Zeit. Für die Goldschmiedeinnung in Hildesheim sind die Einrichtungen der Braunschweiger Goldschmiede vorbildlich gewesen. Der Rat zu Hildesheim bestätigte seinen Goldschmieden ihre Artikel vermöge der Braunschweigischen Ordnung, die sie jetzt vorgelegt, angesehen und begnadigt.[2]

Sicherlich sind derartige Erkundigungen häufiger gewesen, wie sie uns speziell in Braunschweig (soweit bekannt) überliefert sind. Aus dem Wanderwesen läßt sich zu dieser Zeit wohl noch nicht allein die vielfache Uebereinstimmung in den Ordnungen der Innungen erklären. Man kann auch nicht annehmen, daß zuziehenden Gesellen sogleich ein Satzungen und Ordnungen bildender Einfluß zugestanden ist. Schriftliche Mitteilungen müssen sehr häufig gewesen sein, wenn man nicht gar zu direkten Vereinigungen schritt, wie die Bäcker von Hildesheim, Braunschweig und Halberstadt, die im Jahre 1392 eine Abmachung über das Halten von Gesellen trafen.

Schon in weiterem Maße Bestrebungen einer neuen Zeit trug ein Bündnis der Schmiede aus zahlreichen Städten Rechnung.[3] Der eigentliche Inhalt dieser Abmachung aus dem Jahre 1495 interessiert uns für unsere Arbeit weniger, es ist nur bezeichnend, wie umfassend selbst die Organisationen unter den Innungen der Städte waren, wie lebhaft man mit einander arbeitete. An diesem Bündnis waren beteiligt Goslar, Braunschweig, Magdeburg, die alte und die neue Stadt und Sudenburg, Halberstadt, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Einbeck, Quedlinburg, Northeim, Zerbst, Hameln, Celle, Uelzen, Peine, Haldensleben, Grotenfolt, Wolmerstedt, Bockenem, Alfeld und Gronau. Das ist noch ein stolzes Denkmal für die wirtschaftliche Blüte des mittelalterlichen Städtelebens!

[1] U.-B. II, 84.
[2] Hartmann, Handwerkerverbände, S. 25.
[3] Ebenda S. 30.

Das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. I und II herausgegeben von L. Hänselmann, Bd. III von Hänselmann und Mack ist bezeichnet mit U. B. I, II und III. Angegeben wird in der Regel die Seitenzahl, wenn nötig auch die Zeile oben rechts von der Seitenzahl. Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 6 und 16 (Braunschweig) sind zitiert als Chroniken I und II. Die übrige benutzte Litteratur findet sich in den Anmerkungen.

Die Dammstadt von Hildesheim.

Eine kulturgeschichtliche Studie.

Von Otto Gerland.

(Mit einem Kärtchen.)

Quellen:

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, Bd. I—III. Hildesheim 1829—1831.

Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1899.

Buhlers: Hildesheimer Straßennamen. Hildesheim 1901.

Doebner: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. I—VIII. Hildesheim 1881—1899.

Doebner: Hildesheims alte Straßennamen. Hildesheim 1895.

Gerland: Hildesheim und Goslar. Leipzig 1904.

Janicke u. Hoogeweg: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. I—IV. 1896—1905.

Lauenstein: Hildesheimsche Kirchen- und Reformations-Historie T. VI. Braunschweig 1735. S. 7.

Lüntzel: Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1842. S. 70.

Lüntzel: Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837.

Lüntzel: Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Bd. I und II. Hildesheim 1858.

Samson: Die Heiligen als Kirchenpatrone und ihre Auswahl für die Erzdiözese Köln und für die Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück. Paderborn 1892.

Die einschlagenden Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover und des städtischen Archivs zu Hildesheim, für deren Benutzung und für die mir bei dieser Benutzung zu Teil gewordenen Unterstützung der Herren Archivbeamten ich meinen verbindlichsten Dank sage.

Im 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung fand eine große Auswanderung aus den Niederlanden statt, die sich meist nach Nordwestdeutschland bis an die Elbe erstreckte. Die Einen suchen

die Ursache dafür in politischen Streitigkeiten, die Anderen nehmen, vielleicht richtiger, als Grund dieser Auswanderung damalige große Ueberflutungen an, mit denen Verluste an bewohnbaren Landstrecken verbunden waren. Auch die Umgegend Hildesheims war das Ziel solcher Niederländer, wie dies die Kolonien zu Braunschweig z. B. und Eschershausen dartun, vielleicht kamen auch derartige Auswanderer in die Stadt Hildesheim, wo wir zu Ende des 13. Jahrhunderts ein mächtiges, reich begütertes Geschlecht „Frese" finden.[1] Vor allem siedelte sich eine geschlossene Menge solcher Niederländer westlich der Stadt Hildesheim im Innerstetale an, und zwar auf einem Gebiete, das dem Stifte Sankt Mauritii am Berge vor Hildesheim zustand. Hier führte ein Dammweg durch die häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzten Innerstewiesen, der einfach der Damm genannt wurde, wie wir auch z. B. innerhalb der jetzigen Stadt Hannover ähnliche Bezeichnungen wie Misburger Damm, Engelbosteler Damm, Bischofsholer Damm finden. Im Jahre 1196 überließ das Moritzstift seinen bisher als Wiese benutzten Grundbesitz nördlich vom Damme, von dem südlich bischöfliches Besitztum lag, flandrischen Einwanderern zu einer Ansiedelung. Diese sollten daselbst, wie es in Braunschweig oder in den Ansiedelungen an der Elbe, also in älteren Anlagen üblich war, nach flandrischem Rechte leben, jede Baustelle sollte bei genügendem Platz 12 Ruten lang (tief) und 6 Ruten breit sein. Die Pfarrkirche (siehe unten) wird dem Archidiakonat des Altmünsters auf dem Moritzberg unterworfen; bei dieser Kirche sollen die Ansiedler begraben werden, wenn sie sich nicht selbst das Begräbnis bei der Stiftskirche gewählt haben sollten.[2] Nach dem gewährten Rechte können die Ansiedler ihr Besitztum ihren Frauen und Kindern hinterlassen oder auch beliebig im Vogteigericht, vorbehaltlich der Abgabe an das Stift, verkaufen. Der Wortzins (pensio) ist zu Michaelis zahlbar, ein Rückstand von 7 Tagen zieht Bestrafung nach sich. Stirbt jemand ohne Hinterlassung von Erben, so nimmt der Vogt den Nachlaß auf Jahr und Tag in Verwahrung, kommt inmittelst ein Berechtigter, so wird diesem der Nachlaß ausgehändigt, andernfalls fällt er dem Vogte zu. Der Vogt wird, wenn die Bürger nichts anderes wählen, nur einmal im Jahre zu Gerichte sitzen, er soll auch keinen Vizevogt bestellen, die Bewohner der Stadt dürfen sich aber einen Bürgermeister (magistrum civilem) wählen. Schlägt jemand einen anderen blutig, so zahlt er dem Vogt 4 Schillinge Buße, gebraucht er bei dem Schlage eine

[1] Doebner, Straßennamen, S. 7.
[2] Lüntzel, Diöz., S. 337.
[3] Doebner, Urkdb. I, 49; Janicke I, 524.

Waffe, so zahlt er 3 Schillinge. Diebstahl, Hausfriedensbruch (violenta domus irruptio) und Tötung werden mit Todesstrafe geahndet. Wer flieht, bekennt sich damit schuldig. Wenn ein Fremder am Orte aufhaltsam ist und eine Gesetzesübertretung begeht, so soll er nach gemeinem Stadtrechte gestraft werden. Zweikampf darf nur bei Totschlag oder offenliegender Schuld zugelassen werden. Schuldklagen werden nach gemeinem Stadtrecht abgeurteilt.

In kirchlichen Dingen folgen die Ansiedler dem allgemeinen Synodalrecht. Das Moritzstift bestellt den Priester, der dem Archidiakonat des Altmünsters unterstellt ist,[1] dessen Einkünfte bestehen darin, was für Krankenbesuche, für die letzte Oelung (unctio) und an Opfern gegeben wird. Welchem Heiligen die Kirche der Ansiedelung geweiht ist, wird nicht gesagt, erst seit 1329 erfahren wir, daß sie dem heiligen Nikolaus geweiht war.[2] Es drängt sich hier eine Frage auf, die des Interesses nicht entbehrt. Im Jahre 1151, also mehr als 40 Jahre vor Gründung der Ansiedelung, verleiht Bischof Bernhard I. dem Konventualen Brüning vom Michaeliskloster zu Hildesheim ein Stück Neubruchland am Fuße des Moritzberges, das der Bischof bisher als zum allgemeinen Gebrauch dienend besessen hat, nebst allem Zubehör, um den vom Berge (Moritzberg) zur Stadt (Hildesheim) führenden Weg auszubessern. Um aber diesem Platze eine größere Bedeutung (incrementum et devotio) zu geben, gestattet Bernhard dem Empfänger der Stelle eine Kapelle daselbst zu bauen, in der gepredigt, getauft und gebeichtet werden darf.[3] Von den weiteren Schicksalen dieser Kapelle hören wir nur wieder etwas, was zum mindesten auffällig ist, und da in der Stiftungsurkunde der Stadt von 1196 von den kirchlichen Verhältnissen der Ansiedelung unter Voraussetzung des Vorhandenseins einer Kirche die Rede ist, vom Bau einer Kirche aber nicht gesprochen wird, die Kirche der Ansiedelung aber wie die Kapelle Brüning's am Fuße des Moritzberges wie auch an dem von dort nach Hildesheim führenden öffentlichen Wege lag, wie wir noch sehen werden, so ist vielleicht die Schlußfolgerung nicht zu gewagt, daß die Ansiedelung sich um die bereits vorhandene Kapelle herum gebildet hat und diese nun Pfarrkirche des Ortes geworden ist. Auch die Weihe dieser Kirche auf den Namen des heiligen Nikolaus spricht dafür, weil Nikolaus nicht nur Beschützer aller Orte, in denen städtische Gewerbe lebhaft betrieben wurden, sondern auch Beschützer gegen alle

[1] Lüntzel, Diöz., S. 215.
[2] Doebner, Urkdb. I, 804, 858, 872, 883 u. a. m.
[3] Doebner, Urkdb. I, 26.

Gefahren zu Wasser und zu Lande, also auch der Reisenden, insbesondere wenn sie einen Fluß überschreiten mußten, war.[1] Brünings Kapelle lag an einem Straßenzug, der durch die übertretenden Wasser der Innerste sehr gefährdet war, wie auch jetzt an jener Stelle Ueberflutungen nichts seltenes sind. War ihm die Kapelle geweiht, so war deren Beibehaltung als Stadtkirche mit Rücksicht auf den unter Nikolaus Schutz stehenden örtlichen Gewerbebetrieb um so bequemer, und Nikolaus konnte nun seinen Schutz in doppelter Hinsicht walten lassen.

Lüntzel[2] will zwar unter der Pfarrkirche der Ansiedelung die Pfarrkirche auf dem Moritzberge, das Altmünster, verstehen. Dieser Ansicht ist aber nicht zuzustimmen, weil das Altmünster doch nicht wohl hätte unter sein eigenes Archidiakonat gestellt werden können, die Bestimmungen wegen der Bestellung des Priesters und dessen Einkünften, sowie auch wegen der Beerdigung überflüssig gewesen wäre, weil im Mittelalter zur Anlage einer Stadt auch die einer Kirche gehörte und endlich weil nirgends erwähnt wird, wann die Nikolaikirche gebaut ist, was wiederum mindestens auffällig ist. Es wird die hier ausgesprochene Vermutung um so wahrscheinlicher, als die Ländereien südlich des Dammes, die noch später Gegenstand der Darstellung sein werden, zur Parochie der von Bischof Godehard gegründeten Stephanskirche zugehörten, in deren Parochialrechte nicht eingegriffen wurde.[3]

Das Gericht hielt der Vogt des Moritzstiftes als Vogt der Ansiedelung, zunächst wohl bei der Dingstätte des Moritzberges sub tilia in pede montis,[4] etwa in der Nähe der jetzigen Gummifabrik, der damaligen stiftischen Bergmühle, 1329 aber vergönnt Bischof Otto II. den Bürgern der Dammstadt eine eigene freie Dingstätte auf dem Gallberge bei Himmelsthür, einem Vorberge des Eichsberges, etwas nördlich von der Ansiedelung im Innerstetale.[5]

Ihren Namen erhielt die Anlage von der Verbindungsstraße zwischen Berg und Stadt, an der sie angelegt war, dem Damme, und wurde daher der Damm, Dammo, Damno, Dampno, Dammus, die Dammstadt genannt.

Die Stadt entwickelte sich sehr günstig, weshalb Lippold, Vogt des Moritzberges, auf seinen südlich vom Damme gelegenen Grundbesitze ebenfalls eine Ansiedelung und zwar, wie aus der

[1] Samson, S. 317 ff.
[2] Lüntzel, Diözese, S. 215.
[3] Lüntzel, Diözese, S. 147.
[4] Lüntzel, Diözese, S. 337.
[5] Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, Bd. III, S. 279.

gleich mitzuteilenden Urkunde hervorgeht, für Tuchmacher anlegte, der er am 11. Mai 1232 städtische Rechte verlieh.[1] Er teilte die Worten zu einem bestimmten unveränderlichen Zins aus. Die Eigentümer können diese Worten nach ihrem freien Willen, ohne daß dazu die Genehmigung des Vogtes erforderlich wäre, jedoch vorbehaltlich des Zinses, verkaufen. Sie sollen nach denselben vogteilichen Rechten leben, wie die Bürger der nördlichen Dammstadt. Ihr Nachlaß fällt ihren Erben zu; sind solche nicht vorhanden, so wird die bewegliche Habe Jahr und Tag aufbewahrt, stellt sich dann kein Erbberechtigter ein, so fallen zwei Drittel der Erbschaft der Bürgerschaft zur Erbauung und Befestigung der Stadt, ein Drittel dem Vogt zu. Für eine Körperverletzung werden 4 Schillinge Strafe an den Vogt gezahlt, ist der Verletzte ein Bürger der Stadt, so erhält er 2 Schillinge als Buße, ist er ein Fremder, so wird die Tat nach seinem heimischen Rechte gebüßt. Eine kleine Mißhandlung wird mit 6 Denaren bestraft. Der Totschläger wird am Leibe gestraft, nicht aber an seinen Gütern, die seinen Erben verbleiben, auch wenn der Täter flüchtig geworden ist. Wird jemand wegen einer gegen einen Nachbarn (proximum) verübten Uebeltat vor Gericht gestellt, so kann er, falls er ein Hausbesitzer ist, sich durch Hingabe dieses Hauses und seines Nachlasses von allen gegen ihn zu erhebenden Ansprüchen befreien. Wegen aller Streitigkeiten unter einander stellen sich die Bürger nur vor ihren obersten Vogt, dem das Eigentum der Stadt zusteht. Es steht ihnen frei, aus sich einen Bürgermeister zu wählen, der in den bürgerlichen Rechtssachen entscheidet, ohne dazu besondere Erlaubnis zu bedürfen, der aber die Sache an den Vogt abgibt, wenn er sie selbst nicht schlichten kann. Der Vogt soll keine willkürlichen Abgaben ausschreiben, aber den festgesetzten Wortzins sollen sie ihm zahlen. Die Bürger brauchen keinem Aufgebote zu folgen, außer wenn der ganze Gau aufgeboten wird. Kein Fremder kann gegen einen Bürger der Stadt wegen einer Schuldforderung Zeugnis ablegen, wenn er nicht einen anderen städtischen Bürger mit sich bringen kann. Hat jemand ein Haus gebaut und dabei Pfähle oder andere Vorrichtungen angebracht, die zum Ausspannen der gewebten Tücher notwendig sind, so kann er letztere beseitigen, sobald es ihm gefällt, das Haus auf der Wort darf er aber nicht abreißen. Wer ein Haus mietet, genießt dasselbe Recht, als wenn er es zu Eigentum besäße. Wer in der Stadt ein Haus besitzt, genießt nur dann die bürgerlichen Rechte, wenn er in dem Hause wohnt. Will jemand wegen ungünstiger Ver-

[1] Doebner, Urkdb. I, 122.

mögensverhältnisse oder aus freiem Antriebe fortziehen, so steht ihm das frei, und der Vogt soll ihm seine Güter nicht zurückhalten, er müßte denn jemandem etwas schulden. Es steht den Bürgern frei, ohne besondere Erlaubnis zwei Ratsherren in ihrem Interesse zu wählen. Mit den auf den der Moritzkirche zustehenden Worten wohnenden Bürgern haben die Bürger der neuen Stadt nichts gemeinsam zu beschließen als nur die Befestigung der Stadt. Der Gründer der Stadt verspricht weiter, daß weder er selbst noch einer seiner Erben das Eigentum der neuen Stadt anders verkaufen wollen, als unter Beibehaltung der den Bürgern verliehenen Rechte. Wo die Bürger auch vor den Nachfolgern des Vogtes zu Gericht stehen, sollen sie dieselben Rechte genießen, als wenn diese dem Gerichte innerhalb der neuen Stadt vorsäßen. Sitzt der Vogt zu Gerichte und es muß jemand unter dem Königsbanne vor ihm erscheinen, so soll er, wenn er ein Bürger ist, nicht in verfänglicher Weise zum Schwören gezwungen werden. Die diese Bestimmungen enthaltende Urkunde stellte Lippold unter dem Königsbanne aus. Da dies Gebiet zur Stephanskirche in Lotingessen gehörte, so bedurfte es, wie schon gesagt, keiner besonderen Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Auf die Stephanskirche werden wir weiter unten zurückkommen.

Auch der erwählte Bischof Otto I. nahm solchen Anteil am Gedeihen der Dammstadt, daß er deren Bürgerschaft am 29. (28.) Februar 1268 drei Hufen Landes hinter dem Steinberge zur Viehweide überließ[1] und der Stadt am 15. September 1272 wegen ihrer großen Hingebung an ihn ein wertvolles Privileg erteilte, wonach jedermann es freistehen solle, sich auf dem Damme niederzulassen, und daß, wenn er dort Jahr und Tag nach dem Stadtrechte frei und ohne, daß gegen ihn ein Rückforderungsrecht erhoben worden wäre, gewohnt habe, er von niemanden mehr heraus verlangt werden könne. Diese Bestimmung erhielt rückwirkende Kraft.[2]

Wie es die Verhältnisse mit sich bringen mußten, schlossen sich die beiden Stadtgemeinden sehr bald zu einer zusammen, wie ihnen ja auch die gemeinsame Befestigung ausdrücklich genehmigt war. Die Urkunden reden immer nur von einer einzigen Dammstadt, von einem einzigen Rathause, von einem Bürgermeister und Rat. Da die Zahl der Ratmannen zusammen sechs betrug und die neue Stadt nach den Bestimmungen von Lippolds Gründungsurkunde nur zwei erwählte, so darf man annehmen, daß der ältere Stadtteil vier wählte. Die beiden Anlagen

[1] Doebner, Urkdb. I, 312; Janicke III, 193.
[2] Doebner, Urkdb. I, 335; Janicke III, 309.

unterschieden sich nur durch zweierlei von einander; zunächst daß zwischen dem Damme im engeren Sinne und dem kleinen Damme (Dammus parvus, minor) unterschieden wird.[1] Da dieser zur Stadt nur zwei, also nur den dritten Teil aller Ratmannen wählt, so wird man unter dem kleinen Damme den neuen Stadtteil zu verstehen haben; wie denn auch der kleine Damm nur ein oder zwei, der große Damm drei bis vier Querstraßen und einen Platz enthielt (vgl. unten). Ein weiterer Unterschied aber war der, daß der nördliche Damm zur Nikolauspfarrei, der südliche zur Stephanskirche zu Lotingessen gehörte.[2] Die beiden Städte hatten sich auch insofern noch zusammengeschlossen, daß sie nur ein einziges Siegel führten, nämlich einen durch eine Säule gespaltenen Schild, der unter je einem Dreipaß vorn den heiligen Stephanus und hinten den heiligen Nikolaus, der Schutzheiligen der beiden Städte, mit der Umschrift: S. Burgensium de Dammone in Hildensem zeigt. Das Siegel, das Doebner abbildet, dürfte bald nach Gründung der südlichen Dammstadt (1232) und deren Vereinigung mit der älteren Dammstadt beschafft worden sein.[3] Das Siegel war bis zur Zerstörung der Stadt in Gebrauch.

Betrachten wir zunächst die Ortsbeschreibung der Dammstadt. Die äußeren Grenzen der Stadt haben sich noch fast vollständig in den alten Wallgräben erhalten, die bei der Innerste in der Nähe des alten Johanniskirchhofes beginnen, bis unter den Moritzberg unterhalb des Berghölzchens in die Gegend der noch besonders zu erwähnenden Bennoburg streichen, dort im rechten Winkel nach Norden ausbiegen, sich bei der jetzigen Gummifabrik nach Osten wenden und von da bis zur Innerste gegenüber der Bischofsmühle streichen. Der Teil zunächst der Stadt ist jetzt durch den von einem nach Zerstörung der Dammstadt angelegten Befestigungswerk herrührenden Eselsgraben abgeschnitten. Hinter diesen Gräben erhoben sich Wälle, dem Zuge der Gräben folgend, von deren einstigem Vorhandensein zahlreiche Urkunden Zeugnis ablegen.[4] Diese haben sich noch lange nach der Zerstörung der Stadt als Gärten erhalten.[4] Dahinter war ein Kranz von Mauern und Türmen errichtet, von denen keine Spur mehr erhalten ist; bildeten doch diese Werke gerade einen Hauptgegenstand der Beschwerden Hildesheims gegen die Damm-

[1] Z. B. Urkunde vom 9. Okt 1314; Doebner, Urkbd. I, 660.

[2] Vgl. beliebige Beurkundungen über Häuser in beiden Parochien, z. B. St. Stephan 9./5. 1323, Janicke IV, 786.

[3] Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte I, S. 236; Doebner, Urdb. I, Siegeltafel II, Nr. 6.

[4] Vgl. z. B. Doebner, Urkdb. IV, 114; VIII, 202, 112; I, 388 u. a.

stadt.[1] 1288 wurde an der Mauer beim Johannisstift gebaut; denn damals nahm der Rat des Dammes gegen eine Geldleistung davon Abstand, dort die Stadtmauer mitten durch einen Stiftsgarten zu ziehen,[2] diese Arbeiten müssen aber auch nicht lange vor der Zerstörung der Stadt fertig geworden sein, da der Rat sich am 16. April 1331 verpflichtet, das Johannisstift für die Nachteile zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, daß die Dammstadt eine Mauer um das Hospital des Johannisstiftes gebaut hat.[3] Durchbrochen wurden die Mauern und Wälle durch Tore, außerhalb deren Brücken die Gräben überspannten. Es sind dies das Breite Tor am Wege nach Lotingesen, der jetzigen Alfelder Straße,[4] das Dammtor mit der Bergbrücke beim Ausgange nach dem Moritzberge zu,[5] das Beversche Tor, das seinen Namen von dem daneben befindlichen Leprosenhause, der Beverschenburg, führte und von dem die jetzt noch vorhandene Siechenbrücke den Ausgang der Stadt nach dem nördlich vom Moritzberge ausgehenden Straßenzuge,[6] die Elzer Straße vermittelte, und endlich das Steintor, vor dem die Steinbrücke (pons lapideus) nach Hildesheim zu führte.[7] Ob die Brücken von Stein waren oder nicht, läßt sich nicht bestimmt sagen. Die Bezeichnung pons lapideus spricht nicht unbedingt dafür bezüglich dieser Brücke; denn diese lag innerhalb des Zuges der Straße „bei den Steinen", auch „Stein" und ähnlich genannt, die noch jetzt den Namen „der Stein" führt und diesen Namen wohl davon trägt, daß sie als die Hauptstraße der Stadt Hildesheim die einzige gepflasterte war,[7] und so wird auch das vor dieser Brücke gelegene Tor valva lapidea, Steintor genannt,[8] ohne daß damit etwas besonderes über die Art und Weise seiner Ausführung gesagt sein soll. Jedenfalls werden wir annehmen dürfen, daß die Brücken steinerne Widerlager gehabt haben, der Oberbau aber wohl von Holz gewesen sein wird, damit man ihn, auch wenn keine Zugbrücke darin angebracht war, bei einem Angriffe auf die Stadt leicht abwerfen konnte. Die Tore werden wohl von derselben Beschaffenheit gewesen sein, wie 1452 von einem Tore des Fleckens Moritzberg, dem Tingwarttore, gesagt wurde. Am 9. Mai dieses Jahres

[1] Vgl. Janicke III, 817; Doebner, Urkdb. I, 851.
[2] Janicke III, 797.
[3] Doebner, Urkdb. I, 825.
[4] Doebner, Urkdb IV, 291.
[5] Doebner, Urkdb. I, 815, 764.
[6] Doebner, Urkdb I, 724
[7] Gerland, Hildesheim und Goslar, S. 26; Doebner, Hildesheims alte Straßennamen, S. 45.
[8] Urk. v. 12. Juni 1311 bei Doebner, Urkdb I, 724.

bestimmte das Stift St. Moritz, die Herrschaft des Fleckens, daß das Tor gebaut werden solle mit zwei steinernen Wangen, mit Lehm gemauert, nicht stärker als drei Fuß und nicht höher, als daß man ein Fuder Heu bequem darunter hindurch fahren könne; darauf soll ein Bollwerk, also ein hölzerner Aufbau gesetzt werden, auf dem zwei oder drei Wächter, wenn es not tue, liegen können.[1]

Es mögen hier alsbald einige Worte über das bereits mehrfach erwähnte Johannisstift gesagt werden, dessen vollständige Geschichte allerdings nicht hierher gehört. Als das gemeinsame Leben der Kanoniker des Hildesheimer Domstifts ein Ende nahm, mußte das bisher nach altkirchlichen Vorschriften in der Domburg befindliche Hospital verlegt werden, und es baute deshalb zu den Zeiten des Bischofs Bruno (1153—1161) Dompropst Reinwald von Dassel ein neues Hospital vor der Stadt an einer Hauptverkehrsstelle, nämlich an dem Uebergange der Straße bei den Steinen mittelst einer festen Brücke über die Innerste nebst einer Kirche und wohl beides zu Ehren von St. Johannis. 1199 wurde die ecclesia s. Johannis de hospitali Hildeneshemense zuerst urkundlich erwähnt,[2] 1239 wird es als ante pontem lapideam in Dampnone bezeichnet,[3] woraus zu ersehen ist, daß es jenseits der Innerste zwischen der Stadt Hildesheim und der neu gegründeten Dammstadt lag. Daß es gleich dem Dominikaner-(Pauliner-)Kloster unmittelbar an der Stadtmauer lag, ist daraus zu entnehmen, daß in der Concordia Heinrici von 1346[4] der Stadt Hildesheim gestattet wird, die ihr zugekehrten Mauern des Stifts als ihr eigen zu verwenden. Das Stift, dem mehrere Kanoniker angehörten, entwickelte sich kräftig, am 16. Juli 1212 nahm Kaiser Otto IV. das hospitale pauperum ad s. Johannem in civitate Hildensem in seinen Schutz.[5] Durch seine Lage mit der Dammstadt verwachsen, war es selbstverständlich wie diese der Stadt Hildesheim ein Dorn im Auge und hatte von dieser öfter Unbilden zu erleiden (1288),[6] am schlimmsten wurde ihm bei der Zerstörung der Dammstadt 1332 mitgespielt, wo es ebenfalls in Flammen aufging, zerstört und ausgeplündert wurde. Als Stift hat es sich nie wieder recht erholt, als Stiftung bilden seine Güter noch ein sehr wesentliches Stück der Hildesheimer Armenverwaltung.

Die Dammstadt besaß auch mehrere Straßen. Außer dem Damme, der ihr ja den Namen verliehen hatte und der ver-

[1] Doebner, Urkdb. VII, 92.
[2] Janicke I, 549.
[3] Janicke I, 540.
[4] Siehe unten.
[5] Janicke I, 657.
[6] Janicke I, 818.

mutlich gepflastert war, da er noch jetzt wie „der Stein" in der Stadt Hildesheim den alten Namen „Bergsteinweg" führt, werden die Nikolaistraße, die Kramerstraße, die Enge Straße, der Sack und die Stovenstraße erwähnt; daneben haben wir uns bei dem Kirchhofe von St. Nikolai einen wenn auch mäßigen Marktplatz zu denken, wie auch in der Altstadt Hildesheim der alte Markt mit dem Kirchhofe der Andreaskirche, der ecclesia forensis, verbunden war. Der Damm entspricht dem jetzigen Bergsteinweg und führt vom Steintor bis zur Bergbrücke. Die Nikolaistraße[1] wird wie die jetzige gleichnamige um den ehemaligen Nikolai kirchhof nach Nordwest geführt haben, daran dürfte sich der Sack, vielleicht der Platz, auf dem das Siechen-(Leprosen-)haus, die Beversche Burg (siehe unten) erbaut war, angeschlossen haben, über dessen Lage genaueres nicht gesagt wird, als daß er hinter der Nikolaikirche gelegen hat,[2] während die Enge Straße längs der Stadtmauer gelaufen sein wird, da wir von einem Grundstück in dieser Straße bei der kleinen Bergbrücke hören,[3] deren Fortsetzung führt nach der Bennoburg.[4] Die Stovenstraße lag auf dem kleinen Damme, also südlich vom Damme.[5] Wo die Kramerstraße angelegt war, kann nicht gesagt werden, es wird nur von einem parvus vicus, qui vocatur Kramerstrate geredet.[6] Sie wird gewiß, gleich der Kramerstraße zu Hildesheim beim Andreasplatz, in der Nähe des mit dem Nikolai kirchhofe verbundenen Marktplatze gelegen haben.

An öffentlichen Gebäuden werden weltliche und kirchliche genannt; von ersterem vor allem das Rathaus (curia consulum). Aus einer Urkunde vom 11. November 1331[7] ersehen wir, daß es am Bergsteinwege gelegen haben muß, weil in dieser Urkunde ein dem Rathause gegenüber gelegenes Haus in der Stephansparochie erwähnt wird. Danach lag es also in der Nikolaiparochie, in dem ältesten Teile der Dammstadt, was auch sehr erklärlich ist, da diese doch mit einem Rathause versehen sein mußte, und die neue Dammstadt hat bei der Vereinigung der beiden Räte auch davon Gebrauch gemacht. Erwähnt wird es zuerst 1254.[8] Seine Lage wird nicht genauer angegeben, doch werden wir es in der Nähe der Nikolaikirche, der ecclesia forensis, zu suchen haben.

[1] Doebner, Urkdb. II, 436.
[2] Doebner, Urkdb. IV, 192.
[3] Doebner, Urkdb. IV, 711.
[4] Doebner, Urkdb. II, 410.
[5] Doebner, Urkdb. II, 510, 625, 675.
[6] Doebner, Urkdb. VII, 837.
[7] Doebner, Urkdb. VIII, 6.
[8] Doebner, Urkdb. I, 237.

Da es im Mittelalter Pflicht einer jeden Gemeinde war, für die Unterkunft der Reisenden zu sorgen, so finden wir auch eine Herberge oder Gasthaus, auch St. Marien-Herberge erwähnt, sie lag bei der Nikolaikirche.[1] Sie hat, wie aus den angezogenen Urkunden erhellt, die Zerstörung der Stadt überdauert.

Außerdem wird ein unentbehrliches Erfordernis aller mittelalterlichen Städte, die Badstube (Stupa, Stowe) genannt. Sie lag auf dem kleinen Damme und zwar wohl in einer kleinen Sackgasse, da von einer Stovenstraße die Rede ist.[2] Im Jahre 1404 war sie nicht mehr vorhanden, denn eine Urkunde vom 12. Juni dieses Jahres nennt sie die „Olde Stowe".[3]

Endlich ist das Leprosenhaus zu nennen, das den Namen „Beyerschenburg" davon führte, daß seine Insassen, die armen Siechen, bei der Annäherung eines Gesunden an eine Glocke anschlagen, „beiern" mußten, um vor ihrer Nähe zu warnen. Es lag in der Ecke hinter dem Nikolaikirchhof am nordwestlichen Stadttor, das dadurch den Namen des Beyerschentores erhielt; dies Tor wird 1324 und 1330 erwähnt,[4] es muß also das dem Tore den Namen gebende Siechenhaus schon länger bestanden haben, vermutlich ist es mit der Anlage der Stadt entstanden, zu welcher Zeit aus dem Orient durch Vermittelung der Kreuzfahrer der Aussatz nach Deutschland kam und es eine der Hauptsorgen jedes städtischen Gemeinwesens war, für die von dieser schrecklichen Krankheit befallenen Unglücklichen eine Unterkunft zu schaffen. Das Haus überstand die Schreckensnacht zu Weihnachten 1332, in seine gefürchteten Räume wird kein Mordbrenner eingedrungen sein, doch muß es seinen Insassen nach Zerstörung der Stadt schlecht gegangen haben, denn am 23. August 1422 fordert Bischof Johann III. unter Erteilung eines 40tägigen Ablasses zu Almosenspenden für das Leprosenhaus auf, weil es nötig sei, den vom Verkehr mit anderen Leuten abgeschlossenen Aussätzigen zu helfen,[5] am 9. November 1423 überläßt der Rat der Stadt Hildesheim dem Siechenhause einen Zins, um dafür Holz und Kohlen zu kaufen,[6] und noch am 6. März 1430 befreit Bischof Magnus „die Aussätzigen hinter St. Nikolaus" von Zinsen und Diensten.[7] Das Haus wurde von einer besonderen Behörde, dem Leprosenamte verwaltet; im

[1] Doebner, Urkdb. IV, 282; VII, S. 230, Anm. zu 381.
[2] Doebner, Urkdb. I, 646; II, 615; III, 127; VIII, 6.
[3] Doebner, Urkdb. III, 127.
[4] Doebner, Urkdb. I, 766, 815.
[5] Doebner, Urkdb. III, 1009.
[6] Doebner, Urkdb. III, 1101.
[7] Doebner, Urkdb. IV, 92.

30jährigen Kriege wird es verwüstet sein; denn 1654 wurde das Hauptthaus und 1691 das Nebenhaus neu erbaut. Das erstere bestand aus zwei Geschossen mit je einer Stube und einer Kammer nebst dem nötigsten Inventar, in dem sich übrigens 1770 auch ein vergoldeteter silberner Kelch mit Perlen befand. Die Nachlassenschaft der Siechen, die mit Erlöschen des Aussatzes aus altersschwachen Leuten bestanden haben werden, fiel dem Hause zu. Als die Kirchen auf dem Damme, Nikolai und St. Johannis-Kirche, eingingen, fiel die Seelsorge der Martini kirche für die Lutheraner, der Godehardikirche für die Katholiken zu. In westfälischer Zeit wurde der Platz des Leprosenhauses (Siechenhofes) verkauft und das Vermögen der Anstalt ging auf die städtische Armen-Verwaltung über. Das gewiß sehr baufällige Haus ist im 19. Jahrhundert abgebrochen.[1]

Auch eine bischöfliche Münze soll auf dem Damme bei der Bergbrücke hart am Wasser gelegen haben.[2] Weitere Nachrichten darüber fehlen jedoch.

Von geistlichen Gebäuden sind — außer dem bereits erwähnten, nie mittelbar hierfür zu rechnenden Johannisstifte — die Pfarrkirche zu St. Nikolaikirche und die Klus (Kluse) zu nennen. Die Kirche stand inmitten eines Kirchhofes nördlich vom Damme, vermutlich unmittelbar an der Straße, da sie ja, wie wir oben gesehen haben,[3] mit ihren Einkünften zur Besserung des Weges dienen sollte. Da sie im Jahre 1151 erbaut worden ist, so werden wir uns unter ihr eine kleine romanische, mit dem Chor der Stadt zugekehrte Kirche, vielleicht mit einem kleinen Westturm versehene basilikale oder auch Hallen-Kirche denken dürfen, wie es die 1830 zwecklos niedergelegte, angeblich unter Bischof Godehard (1022—1038) erbaute, 1113 aber zuerst erwähnte Stephanskirche zu Lotingesen, Lützingworden, Lucienförde[4] nach einem alten Bilde auch war. Außer dem jedenfalls dem Patron Nikolaus geweihten Hauptaltar besaß die Kirche noch einen Altar St. Clarae und St. Servatii, an dem laut Bestätigungsurkunde des Bischofs Henning vom 22. September 1477 eine Vikarie gegründet und dotiert wurde.[5] Die weiteren Schicksale der Kirche werden wir weiter unten kennen lernen.

[1] Akten des städtischen Archivs zu Hildesheim. Abt. LXXVIII, Nr. 70 bis 76. — Beiträge I, 232 ff. — Lauenstein, Hildesheimsche Kirchen- und Reformations-Historie, T. VI, S. 7. — Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, S. 70.

[2] Beiträge III, S. 245 ff.

[3] Doebner, I, 27.

[4] Lüntzel, Diöcesen, S. 217; Bertram, Geschichte, S. 245.

[5] Doebner, Urkdb. VII, 837.

Die Klause, cella domuncula, quam Clusam appellarunt, muß vor der Zerstörung der Dammstadt (Weihnachten 1332) nicht bestanden haben. Denn noch 1331 vermachte Bischof Otto II. den Klausnerinnen bei St. Katharinen in Hildesheim und in Lutzingeworden bei der Dammstadt testamentarisch je 10 Schillinge,[1] ohne der Klausnerin bei St. Nikolai auf dem Damme zu gedenken. Bei seiner großen Vorliebe für die Dammstadt, die wir schon kennen gelernt haben, und da später die Klausnerin zu Lutzingeworden mit der von St. Nikolai zusammen genannt wird, ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Klause in der Dammstadt 1331 noch nicht bestand. Vielleicht war ihre Anlage auch eine Sühne für die Greuel der Mordnacht zu Weihnachten 1332. In einer Urkunde vom 27. Januar 1413 wird diese Klause als Ortsangabe unter der Bezeichnung das Klushaus erwähnt,[2] ebenso am 22. März 1512.[4] Damals schloß der Klosterreformator Johannes Busch, geb. 1400 zu Zwall, 1446 Prior des Sültklosters vor Hildesheim, selbst in Gegenwart vieler Menschen und unter großer Feierlichkeit hier eine Klausnerin ein, die 60 Jahre alt war und 30 Jahre lang ihrer Vorgängerin zu jeder Jahres- und Tageszeit Speise und Trank gebracht hatte, sie wurde wie eine Laienschwester mit einem Skapulier eingekleidet und trug einen schwarzen Schleier.[5] 1472 wurde von Eberhard Eymessen jeder Klausnerin und deren Dienerin ein Paar Schuhe vermacht.[6] Am 14. April 1492 verpflichten sich die Meister und Aelterleute der Schmiede zu Hildesheim der Klausnerin auf dem Damm jährlich 8 Schillinge zu geben, wofür diese für die Seelen Hans Ebelings, dessen Ehefrau und der Kinder bitten soll. Am 1. März 1532 wurde in einem Testamente u. a. den drei Klausnerinnen vor der Stadt (allen dree Klusenerken) ein Vermächtnis von 3 Pfund, zahlbar zu Ostern, ausgesetzt.[7] Im Jahre 1562 war nur noch die Klause auf dem Damme vorhanden, die beiden anderen Klausnerinnen waren gestorben und hatten — wohl unter dem Einflusse der Reformation — keine Nachfolgerinnen gefunden, während die Klausnerin bei St. Nikolai, sicher unter dem Einflusse des Stifts St. Moritz, dem alten Glauben treu geblieben war.[8] Später wird diese

---

[1] Lüntzel, Geschichte II, 644.
[2] Lüntzel, Diözese, S. 216.
[3] Doebner, Urkdb. III, 596.
[4] Doebner, Urkdb. VIII, 519.
[5] Lüntzel, Geschichte II, 645.
[6] Doebner, Urkdb. VIII, 238.
[7] Doebner, Urkdb. VIII, 663.
[8] Doebner, Urkdb. VIII, 920.

Klause nicht wieder erwähnt, auch sie wird nach dem Tode ihrer damaligen Inhaberin eingegangen sein.

In der Stadt entfaltete sich ein reges Leben. Eine vielfach in den Urkunden genannte, eine achtungsvolle Stellung einnehmende Familie nannte sich nach ihr. Aus der Bezeichnung Kramerstraße ersieht man, daß ein nicht ganz geringes Bedürfnis an Kolonialwaren vorhanden war, dessen Befriedigung mehreren Kaufleuten (Kramern) oblag, die eine, wenn auch nicht gerade lange Straße einnahmen. Das Vorhandensein der Badstube beweist, daß auch der Gesundheitspflege durch die damals übliche Darreichung von warmen Bädern Rechnung getragen wurde; vielleicht war auch schon die Befriedigung der Wollust mit der Badestube verbunden, wie dies später allgemein in den Badstuben der Fall war. Namentlich wurde der Gewandschnitt lebhaft ausgeübt, wie dies von einer niederländischen Kolonie nicht anders zu erwarten war. Dies erregte schon sehr frühe das Mißfallen der Stadt Hildesheim, in deren Mauern selbst die Wollenweber eine große Bedeutung hatten. Es gelang dem Rat der Stadt Hildesheim 1298, wohl nicht ohne einen sanften Druck, den Rat der Dammstadt zu dem Versprechen zu bringen, daß kein Bewohner der Dammstadt den Gewandschnitt zum Verkaufe betreiben dürfe; wer diesem Gebote zuwider handele, solle im Hildesheimer Rathause von dem dortigen Rat abgeurteilt werden, wobei jedoch zwei oder mehrere Ratsherren vom Damme zugegen sein sollen, um zu sehen, daß nichts Unrechtes geschehe.[1] Der Gewandverschnitt für den eigenen Haushalt sollte aber jedem Bürger der Dammstadt frei bleiben. Der damalige Bischof Heinrich II. erkannte jedoch, welche Schädigung durch diese Beschränkung im Gewerbebetriebe nicht bloß die Bürger der Dammstadt, sondern er selbst bezüglich seiner Einkünfte erlitt. Er hob deshalb am 17. Juni 1317[2] die Vereinbarung bezüglich des Gewandschnitts auf, weil ein solches Versprechen weder der Rat der Dammstadt habe geben, noch der Rat der Stadt Hildesheim habe annehmen können in praejudicium et contemptum des Bischofs und zum Schaden der Dammstadt. Es wird deshalb das vom Rate der Dammstadt gegebene Versprechen, sei es freiwillig oder sei es gezwungen gegeben, aufgehoben und den Wollenwebern und Gewandschneidern im Damme, sowie deren Erben und Nachfolgern gestattet, daß sie selbstgemachte, von anderen verfertigte oder herbeigeschaffte Tuche von jeglicher Farbe und Güte kaufen, verkaufen, verschneiden, im Damme und auf

[1] Doebner, Urkdb. I, 524.
[2] Doebner, Urkdb. I, 684.

allen Jahrmärkten (ubicunque forum fuerit annuale) im ganzen Gebiet des Bistums verkaufen; dafür aber haben sie gewisse Abgaben zu zahlen. Bezüglich dieser Abgaben wird ein Beschluß des Rates der Dammstadt vom 24. Februar 1330 erwähnt,[1] Hildesheim bemühte sich, die Konkurrenz durch Einrichtung des neuen Rathauses zum Gewandhaus mit Vorrechten für die Gewandschneider auszugleichen.[2]

So war allerdings ein scharfer Gegensatz zwischen der Stadt Hildesheim und der Dammstadt ausgebrochen; der auf irgend eine Weise einen Ausgleich verlangte. Die Stadt Hildesheim war in eine Lage versetzt, die entweder ihre volle Unterwerfung oder einen gewaltigen Ausbruch als Lösung bedingte; namentlich da Bischof Otto II. den Plan faßte, südlich der Dammstadt noch eine Stadt anzulegen, wozu ihm die geeignete Grundfläche abzutreten der Rat der Dammstadt sich am 30. April 1329 verpflichtete.[3] Wie Hildesheim im Osten durch die mit eigenen Befestigungswerken abgeschlossene dompropsteiliche Neustadt eingeschlossen war, so wurde sie westlich an einer ihrer Hauptzugangsstraßen, am Uebergang über die Innerste, von den Befestigungen der Dammstadt, die bis an die Hildesheimer Mauern heranragten, vom Verkehr nach außen abgeschlossen, und es drohte ihr durch die Anlage einer neuen Stadt neben der Dammstadt eine Verschärfung dieser Absperrung. Schon früher hatte sie diese Gefahr erkannt, die ihr von dieser Seite drohte, als in dem Winkel zwischen dem Moritzstift und der Dammstadt hinter dem dort befindlichen langen Graben, wo die Feldmark noch den entsprechenden Namen trägt, ein festes Haus, die Bennoburg, errichtet oder doch in Stand gesetzt wurde. Diese Veste braucht nicht eine förmliche Burg gewesen zu sein, das Wort Burg bedeutet regelmäßig nur ein Haus mit steinernem Erdgeschosse, wie auch z. B. das Leprosenhaus in der Dammstadt die Beyerschenburg genannt wurde. Ein solches Haus konnte ja leicht in eine sturmfreie Veste umgewandelt werden. Das Bauwerk hatte früher im Eigentume domini Bartoldi gestanden, unter welchen Namen wir Bischof Berthold I. (1119—1130) zu verstehen haben werden, und war vielleicht der letzte Rest der bischöflichen Besitzung auf dem Moritzberge, auf dem Bischof Godehard ein bewohnbares Haus besaß, in dem er 1038 starb in dem er 1028 eine Kirche gründete. Vielleicht leitete der damalige Domherr Benno von hier aus den Bau der Moritzkirche. In dieser Bennoburg hatte sich Eberhard von Lutter

[1] Doebner, Urkdb. I, 810.
[2] Urkunde vom 23. August 1325. Doebner, Urkdb. III, A. 82.
[3] Doebner, Urkdb. I, 798.

mit verschiedenen Dienstleuten der Kirche eingenistet und tat von dort aus der Stadt Hildesheim durch räuberische Ueberfälle vielen Schaden. Um dies Uebel abzuändern, kaufte der Rat der Stadt mit Genehmigung des Bischofs die Bennoburg für den nicht geringen Preis von 30 Pfund, zerstörte sie, um weiteren Belästigungen vorzubeugen, wie er es für seine Schuldigkeit erklärt, und übertrug darauf dem Hildesheimer Bürger Arnold vom Damme und dessen Erben das Eigentum daran.[1] Der Form nach scheint die Urkunde nicht ganz echt zu sein, ihr Inhalt wird aber allseitig als richtig anerkannt. Die Stadt brachte also erhebliche Opfer, um die Möglichkeit, von dieser Gegend aus angegriffen zu werden, abzuschneiden — und nun drohte ihr von dort aus volle Einschließung, noch dazu durch eine Stadt, mit deren Bürgerschaft sie im lebhaftesten gewerblichen Konkurrenzkampfe lebte. Es ist erklärlich, daß sie sich hiergegen zu wehren suchte; die Gelegenheit dazu sollte ihr nur zu bald durch einen Streit um den Bischofsstuhl werden, den sie ziemlich vorurteilslos zu ihren Gunsten ausbeutete.

Nach dem Tode des Bischofs Otto II. im Jahre 1331 wählte das Domkapitel den Domherrn Herzog Heinrich von Braunschweig zum Bischof, der vom erwählten aber nicht päpstlich bestätigten Erzbischof Balduin von Mainz die Bestätigung erhielt. Papst Johann XXII. hatte den Grafen Heinrich von Virneburg zum Erzbischof ernannt und versagte deshalb dem von Balduin bestätigten Heinrich die Genehmigung, und ernannte, weil Otto II. auf das Bistum in die Hände des Papstes verzichtet habe, den Grafen Erich von Schaumburg, Propst in Homburg, zum Bischof. Die Stadt Hildesheim stand anfangs auf Heinrichs Seite, mit dem sie auch dem päpstlichen Interdikt verfiel. Sie schloß deshalb mit Heinrichs Bruder, dem Herzog Otto von Braunschweig, am 24. Juni 1331 einen Vertrag,[2] wonach sie ihm jährlich 100 Mark auf fünf Jahre zu zahlen, er die Stadt aber überhaupt in seinen Schutz zu nehmen und neben anderen namentlich dahin zu wirken versprach, daß die Bewohner der Dammstadt vor allem ihren der Stadt Hildesheim geleisteten Versprechungen (also wohl wegen des Gewandschnittes) nachkommen und Hildesheim nicht in schädlicher Weise „verbauen", also durch ihre Befestigungswerke einschließen sollten. Diese Versprechungen überbot aber Erich, indem er der Stadt verschiedene Vorrechte gegenüber dem Domkapitel einräumte und endlich am

[1] Doebner, Urkdb. I, 207.
[2] Doebner, Urkdb I, 830.

22. November 1331[1] für den Fall seines Sieges versprach, daß er, wenn er der Dammstadt mächtig würde, die Türme und Mauern dieser Stadt, mit denen Hildesheim verbaut sei, zerbrechen und zerstören werde; auch sollen Hildesheim und der Damm derart vereinigt werden, daß sie eine Stadt bilden und dem Bischof nur das Gericht und alle bisher bestehenden Einkünfte auf dem Damme verbleiben sollten. Und als Gegenleistung war nur die Hülfe der Stadt gegen Heinrich ausbedungen. Nun ließen die Bürger von Hildesheim ihrem Haß gegen die Dammstadt die Zügel schießen. In der Weihnachtsnacht 1332 überfielen sie die nichts ahnende Dammstadt, überstiegen die Mauern, hieben alles nieder, was ihnen in den Weg kam, selbst des Kindes in der Wiege und des Priesters am Altar der Nikolaikirche wurde nicht geschont, wie die alten Chroniken erzählen.[2] Eine recht anschauliche Schilderung der Wut dieser Zerstörung gibt eine Urkunde des bei dieser Gelegenheit mit verwüsteten Johannisstiftes von etwa dem Jahre 1333, nach der die Bürger die Gebäude teilweise alsbald niederbrannten, das übrig gebliebene später nochmals durch Brand und Raub zerstörten, wobei auch das bewegliche Gut der Plünderung anheimfiel, und später nach beendigtem Kampfe sich an den Gärten vergriffen und alle Obstbäume mit der Wurzel ausrissen. Auch das, wenn auch nicht zur Dammstadt gehörige, aber doch auf dem Damme zwischen der Altstadt Hildesheim und der Dammstadt gelegene Johannisstift nebst den Wohnungen seiner Kanoniker und dem Hospital wurde niedergebrannt, geplündert und verwüstet, gerade wie die Dammstadt.[3] Auch das Moritzstift hatte unter der Wut der Hildesheimer in diesem grausigen Weihnachten zu leiden und geriet dadurch in Schulden, deren Deckung ihm nicht leicht fiel.[4]

Das Ziel war erreicht, die Konkurrentin hatte aufgehört zu bestehen. Die Stadt schämte sich aber doch dieser Gewalttat und so ließ sie sich in dem Vergleich vom 26. März 1333, der sogenannten Sona Dammonis,[5] deren Inhalt noch weiter Gegenstand der Betrachtung sein wird, ausdrücklich bescheinigen, daß sie die Dammstadt (den Damm)' „in eynem openen orloghe" gewonnen hätte. Auch möchte man es nicht für ausgeschlossen erklären können, daß die am 31. Oktober 1343 erfolgte Stiftung des Trinitatishospitals am Andreasplatze

[1] Doebner, Urkdb. I, 851.
[2] Doebner, Urkdb. II, 32.
[3] Doebner, Urkdb. I, 858.
[4] Bertram, S. 328.
[5] Doebner, Urkdb. I, 876.

(hospitale novum sancti spiritus juxta cimiterium sancti Andreae), dessen prachtvoller steinerner Unterbau bereits 1334, also knapp ein Jahr nach der Verwüstung der Dammstadt, errichtet wurde, hiermit in Zusammenhang gebracht werden kann.[1]

Mit der Erreichung ihres Zieles war auch das Interesse der Stadt Hildesheim an der Bischofsfehde erloschen, sie fand sich bereit mit Bischof Heinrich in Verhandlung zu treten, deren Ergebnis die erwähnte Sona Dammonis war. Von dem Inhalt dieses Vertrages mag hier nur das für die Dammstadt Wichtige hervorgehoben werden. Bischof und Kapitel verzichten auf alle Ansprüche an den Damm und dessen Zubehör, nur das Gericht, Zoll, Fron- und Wortzins verbleiben dem Bischof. Der Damm fällt der Stadt anheim und soll zu ihr als Stadtteil gezogen werden. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, auf dem Dammgebiet buten wateren und binnen wateren Festungswerke anzulegen mit Gräben, Holz, Steinen, Bollwerken, Schlägen, Zingeln, Mauern, Türmen, Toren und Brücken, sie soll diese abbrechen und wieder bauen können. Niemand soll auf dem Damme eine Wort bebauen oder besetzen ohne Genehmigung des Rates der Stadt, nur die Gebäude des Stiftes und Hospitals zu St. Johannis sowie das Pfarrhaus der Nikolaikirche (de wedome to sente Nycolause) können nach dem Willen der Eigentümer bebaut werden, jedoch nur mit einem Gebäude, das der Stadt nicht schädlich ist. Gleichzeitig versprach der Bischof, was an die Zerstörung der Bennoburg anklingt, daß er im Umkreise einer Meile von der Stadt keine Burg bauen wolle.

Der Krieg tobte jedoch weiter, und auch die Stadt Hildesheim beteiligte sich wieder daran und zwar wieder auf seiten Bischof Erichs, der sehr glücklich focht und sich so sehr als Herr der Lage ansah, daß er am 13. März 1344 die Stadt Hildesheim von der Exkommunikation, in der sie immer noch stand, befreite.[2] Da erfocht Heinrich im Juni 1348 einen glänzenden Sieg zwischen Hildesheim und Steuerwald, und die Stadt mußte sich abermals in dem Vertrag vom 10. November 1346, der sogenannten Concordia Heinrici vereinigen, wobei sie von den durch die Sona Dammonis errungenen Vorteilen eine Reihe aufgeben mußte, wenn ihr auch wesentliche Rechte verblieben. Zu dieser Urkunde wurde vor allem der Damm wieder von Hildesheim getrennt; es wurde aber ausbedungen, daß das Weiderecht der Stadt verbleibe, an dem jedoch die Anwohner

[1] Doebner, Urkdb. I. 931. Gerland, S. 61.
[2] Doebner, Urkdb. I, 959.

des Dammes teilnehmen können, auch daß er nicht befestigt oder wehrhaft gemacht werden solle. Und wenn auch das Hospital an der Steinbrücke, sowie die Pfarrei an St. Nikolaus wieder nach Bedarf ausgebaut werden sollen, so sollen diese Gebäude doch nur aus Holz und ohne Stein, außer denen, die zu den Grundmauern, Dächern und Kellern erforderlich sind, ohne Planken, Erker, Bergfriede und Gräben errichtet werden. Die Eigentümer der zerstörten Häuser sollen ihre Worten wieder haben und dürfen sie auch wieder bebauen, jedoch mit Holzhäusern, wie solche auf den Dörfern üblich sind, und nicht wehrhaftig. Wer sich auf dem Damme niederläßt, soll keinerlei Handel mit kaufen und verkaufen betreiben. Die Kirchen zu St. Johannis und Nikolaus sollen in üblicher Weise in Bau und Besserung erhalten werden. Die Stadt kann auf dem Damme Steinwege und Brücken anlegen, wie und wann sie will; sie darf auch auf dem ihr nun wieder entzogenen Gebiete Festungswerke anlegen, mit Ausnahme solcher gegen die Landesherrschaft und das Reich, öffentliche Wege, Schläge und Zingeln kann sie ebenfalls anlegen. Die Mauer zwischen dem Johannisstift und den Steinen soll die Stadt behalten, wie sie ist.

Die Rechte, die der Stadt Hildesheim zugefallen waren, hat diese gründlich ausgenutzt. Das Gewerbe auf dem Damme war tot, und wenn sich in dieser Richtung etwas regen wollte, so wurde es durch Privilegien, z. B. für die Bäcker und Bierbrauer,[1] unterdrückt. Die Festungswerke der Dammstadt wurden vollständig niedergelegt, die der Stadt Hildesheim dagegen vorgeschoben, während der Akzisenfehde 1484 derart erweitert, daß die nach ihrer 1332 erfolgten Zerstörung wieder aufgebaute Johanniskirche durch einen vor ihr her gezogenen Graben (den jetzigen Eselsgraben) und einen Wall umschlossen wurden. Dies hielt der Bischof zwar für einen Eingriff in seine Hoheitsrechte, er konnte aber nichts ausrichten; die Stadt stützte sich hierbei auf die Sona Dammonis, wenn auch gerade deren Bestimmungen in dieser Richtung durch die Concordia Heinrici aufgehoben waren, die Stadt war aber ihren Landesherren über den Kopf gewachsen, weshalb dieser 1487 das Festungswerk bestehen ließ, während seine Gerichtsbarkeit auf dem Damme vollständig anerkannt wurde.[2] Die Dammstadt selbst dürfte 1346 noch vollständig wüste gelegen haben, da die Concordia Heinrici ausdrücklich an der Stelle redet, „de der Dam stund", auch wurde in dieser Urkunde erst der Wiederaufbau der Dammstadt, aller-

[1] z. B. durch Bischof Magnus 1445. Doebner, Urkdb. VIII, 598.
[2] Beiträge III, S. 279.

dings in der erwähnten leichten Bauweise, nach Art der Bauernhäuser, gestattet. Einzelne Häuser mögen ja auch wieder aufgebaut sein, sie werden auch ab und zu erwähnt, viel Neigung zum Anbau unmittelbar vor den Festungswerken der Stadt mochte nicht vorhanden sein. Auch redet das im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrte Kopialbuch des Moritzstiftes mehrfach von Worten, die in der Urkunde zwar als Höfe, in der Ueberschrift aber als ortus (hortus), mithin als gartenartig bebautes Grundstück bezeichnet werden.[1] Auch an die Stelle der Wälle traten Gärten, die vom Moritzstifte verliehen wurden.[2] So war der Damm allmählich zum fruchttragenden Gelände geworden, der Zins davon aber war so wertvoll, auch mag eine Einhaltung des Platzes im bischöflichen Eigentum zwecks Verhinderung der Ausbreitung der Stadt nach dieser Richtung für so wichtig gegolten haben, daß die Bischöfe bei ihrer Wahl versprechen mußten, den Damm weder zu veräußern noch auch nur zu verpfänden: „Dammonem non alienabo, non obligabo, non infeudabo, nec eriam infirmabo, ymmo infinuantibus ipsum resistam et incolas ipsius Dammonis in jure et possessione juris sui pro posse conservabo" beschwor Bischof Magnus am 26. Dezember 1423 und Bischof Henning am 14. April 1372.[3]

Der Gedanke, das von Altensche Hospital auf dem Damme anzulegen, wurde 1484 wegen der Unsicherheit der Zeiten aufgegeben und das Hospital im Brühl zu Hildesheim angelegt.[4]

Die Geschichte des Leprosenhauses ist bereits oben erzählt worden.

Es erübrigt noch die Schicksale der beiden Kirchen, der Nikolai- und der Johanniskirche, zu gedenken.

Die Nikolaikirche bestand zur Zeit der Reformation noch, auch hatte die Stadt dort einen Prädikanten anzustellen.[5] Dies dürfte unterblieben sein, da nach Lauenstein und Lüntzel 1547 die Johanniskirche die evangelische Kirche für den Damm war.[6] Während diese letztere 1547 mit Rücksicht auf die Erweiterung der Festungswerke abgebrochen wurde, wird die Nikolaikirche als unbenutzt verfallen sein. Die Stadt hatte kein Interesse daran, so nahe vor ihren Befestigungswerken einen solchen Stützpunkt für etwaige Belagerer zu lassen, und hat daher vielleicht

[1] Kopialbuch Urkunden Bl. 76, 274.
[2] Lüntzel, Diözesen, S. 217; Kopialbuch Bl. 88, 99.
[3] Doebner, Urkob. III, 1218; VII, 719.
[4] Beiträge I, S. 749.
[5] Lüntzel, Diöz., S. 719.
[6] Siehe S. 383, Anm. 1.

noch den Untergang des Gebäudes beschleunigt. 1756 wurden die letzten Fundamentsteine ausgegraben und anderweit verwandt. Der Kirchhof blieb zunächst noch in Gebrauch, noch lange sah man den Stein, unter dem der Weihnachten 1332 erschlagene Priester ruhte, im Jahr 1758 wurden dort die im Lazarett zu Hildesheim verstorbenen Franzosen beerdigt. 1829 wurde der Platz noch als Klauskirchhof bezeichnet, 1837 aber wurde er nicht mehr benutzt. Jetzt steht an dieser Stelle mitten in prächtigen Gartenanlagen die Senkingsche Villa.

Das beigefügte Kärtchen erläutert die Situation.

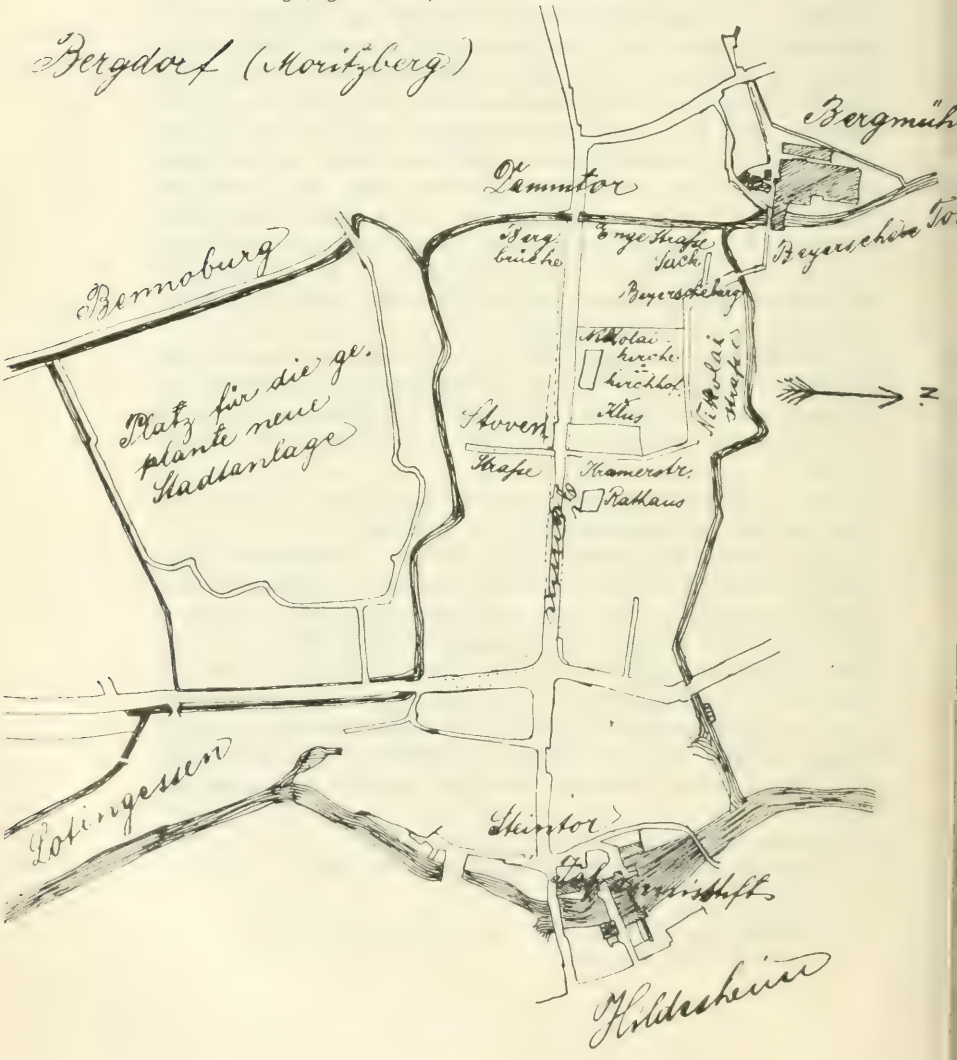

Die Halberstädter Klöster unter brandenburgischer Herrschaft.

Von Prof. Dr. H. Eckerlin, Halberstadt.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Während alle europäischen Staaten seit der Reformationszeit eine engherzige konfessionelle Politik befolgten, den Grundsatz cujus regio, ejus religio mit unerbittlicher Strenge durchführten, jede Abweichung von dem im Staate herrschenden Bekenntnisse blutig unterdrückten, die Untertanen sogar zwangen, die etwaigen Wechsel in den religiösen Anschauungen der Fürsten mitzumachen, schlug Brandenburg mit dem Uebertritt Johann Sigismunds zur reformierten Kirche einen andern Weg ein. Die Lutheraner Brandenburgs und des Herzogtums Preußen sahen den Uebertritt des Kurfürsten mit großer Befremdung und Erbitterung an. In beiden Ländern waren die Stände so mächtig, daß jede Staatshandlung ihrer Zustimmung bedurfte, sie sich deshalb auch für befugt hielten, den Konfessionswechsel ihres Landesfürsten ihrer Billigung zu unterwerfen. Diesem Machtverhältnisse und der leidenschaftlichen Erregung seiner Untertanen, welche in Berlin zu blutigen Auftritten führte, entsprach es, daß der Kurfürst eine feierliche Erklärung abgab, er beabsichtige nicht, seine Untertanen zu einem Wechsel des Bekenntnisses zu veranlassen. Erzwungen war diese Erklärung nicht, sondern sie war ein Ausdruck seiner innern Ueberzeugung. Er hielt es nicht für das Recht des Herrschers, die Gewissen seiner Untertanen zu bedrücken. Auch hat die reformierte Kirche stets den Lutheranern gegenüber eine versöhnliche, entgegenkommende Haltung eingenommen, trotzdem sie von diesen nicht erwidert wurde.

Zunächst kamen für den brandenburgischen Kurfürsten nur diese Bekenntnisse in Betracht, abgesehen von einigen Katholiken, die in Cleve wohnten. Erst mit dem westfälischen Frieden trat zu diesen beiden Konfessionen ein starker Prozentsatz katholischer Untertanen, sodaß sich die Kurfürsten gezwungen sahen, ihr Verhältnis zu der katholischen Kirche in ihrem Lande zu regeln. Der Große Kurfürst und seine beiden Nachfolger waren energische Vertreter der evangelischen Sache, sie fühlten sich als die Führer der evangelischen Partei in Deutschland, ihre gesamte Politik wurde meist in erster Linie durch die Rücksicht auf die religiösen Fragen bestimmt, aber niemals ließen sie sich durch ihren Eifer für ihre Religion zur Ungerechtigkeit und Bedrückung

ihrer andersgläubigen Untertanen verleiten. Die Handlungen des Großen Kurfürsten legen stets von der Auffassung seines landesherrlichen Berufes ein beredtes Zeugnis ab, am klarsten finden sie Ausdruck in seinen verschiedenen testamentarischen Aufzeichnungen, von denen ich die herausgreife, welche im vorigen Jahre von Dr. Grünbaum in den preußischen Jahrbüchern veröffentlicht sind. Aus denselben geht hervor, daß ihm die Religion nicht Gegenstand politischer Erwägung, sondern Herzenssache war. Er preist es als eine Gnade, daß die meisten seiner Untertanen Protestanten sind. Noch lieber wäre es ihm gewesen, wenn sie, wie er und sein Haus, reformiert gewesen wären, denn die reformierte Lehre sei doch diejenige, welche auf das wahre Wort Gottes und auf die Symbole der Apostel begründet und ohne Menschenzusatz sei. Sie weiter auszubreiten, soll sich sein Sohn nach Kräften bemühen, jedoch ohne Zwangsmittel und ohne der lutherischen Kirche irgend etwas zu entziehen, worauf sie rechtlichen Anspruch habe. Bei der Anstellung von Beamten am Hofe und in der Landesregierung sollen Leute reformierten Glaubens vor Lutheranern bevorzugt werden, sogar was sich mit den Anschauungen des Kurfürsten sonst schlecht verträgt, fremde Reformierte vor einheimischen Lutheranern. Im übrigen soll darauf gesehen werden, daß zu Predigern und Lehrern Leute genommen werden, die mäßig und nicht zanksüchtig sind und die die Edikte des Kurfürsten treu befolgen. Schroffer steht der Kurfürst der katholischen Kirche gegenüber. Er spricht von päpstlichen groben Greulen und Abgötterei und will unter keinen Umständen dulden, daß das katholische Bekenntnis in Brandenburg und Pommern eindringe. In denjenigen Ländern aber, wo sich zahlreiche Katholiken befinden und ihnen vertragsmäßig die Ausübung ihrer Religion zugesichert ist, soll sich der Sohn streng an die getroffenen Abmachungen halten und die Katholiken in ihrem Glauben nicht stören.

Die Abmachungen, nach denen sich der Kurfürst in seinem Verhalten zu den Katholiken richtete, waren in den Artikeln des westfälischen Friedens niedergelegt. Dessen fünfter Artikel band das jus reformandi des Landesherren an das Normaljahr 1624. Die Stiftungen und Gemeinden sollten in dem Zustande, wie sie am 1. Januar 1624 bestanden . haben, erhalten oder auf diesen Zustand zurückgebracht werden, den Untertanen wurde zudem eine beschränkte Gewissensfreiheit eingeräumt, der Hausgottesdienst gestattet, ihnen der Zutritt zu allen Gewerben und der Genuß des Privatrechtes zugesichert, wenn dies auch durch die Klausel, daß sie keinen Anlaß zu Unruhen geben sollten, wieder zweifelhaft gemacht worden war. Neben diesen allge-

meinen Bedingungen enthielt der Friedensvertrag noch besondere Bestimmungen über die Zustände in den geistlichen Stiftern, die Brandenburg als Entschädigung für Vorpommern erhalten hatte, Halberstadt in erster Linie. „Im elften Artikel heißt es: Er soll die Religion und die Kirchengüter in demjenigen status lassen, in welchen sie durch den Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm durch aufgerichteten Vertrag mit dem Kapitel gesetzt worden sind. Obgleich Leopold Wilhelm schon 1628 Bischof geworden war, ist die Kapitulation zwischen ihm und dem Kapitel erst 1638 errichtet worden, nachdem den Kaiserlichen durch den Wechsel des Kriegsglücks die Rückkehr in das Stift möglich gemacht worden war. In diesem Vertrage sagte der Erzherzog dem Kapitel und den Ständen zu, die religiösen Zustände in dem Besitz der Konfessionen und in dem status zu lassen, wie er am 12 November 1627 gewesen sei, entsprechend den Bestimmungen des Prager Friedens. Während er die Ausübung der bischöflichen Rechte den Bekennern der Augsburger Konfession gegenüber dem Domkapitel übertragen hat, behielt sich der Bischof die jura episcopalia über die der katholischen Religion zugetanen Subjekta, Kirchen, Klöster und Schulen, ausdrücklich vor. Er allein habe sie zu visitieren, ihre Angestellten zu ordinieren oder sonsten hierbei zu disponieren oder die Befugnisse durch besondere Deputierte ausüben zu lassen.

Beide Urkunden, der westfälische Friedensvertrag und die zwischen Leopold Wilhelm und dem Domkapitel abgeschlossene Kapitulation, haben bei den Verhandlungen zu Grunde gelegen, die Kurfürst Friedrich Wilhelm mit dem Kapitel und den Ständen bei der Uebernahme der Regierung pflog, und deren Ergebnis der recessus homagialis vom April 1650 war. Die Verhandlungen waren langwierig, weil die letzteren den Versuch machten, alle jene Zugeständnisse wieder in den Rezeß hineinzubringen, durch die die früheren Bischöfe die eigentliche Landesregierung ganz in die Hände der Stände gebracht und den Bischof von ihrer Willkür abhängig gemacht hatten. Der Kurfürst war nicht willens, solche Ketten auf sich zu nehmen, andererseits aber war seine Stellung schwierig, da in dem westfälischen Vertrage gesagt war, daß die Privilegien der Untertanen erhalten werden müßten. Somit erforderte die Abfassung des Rezesses die größte Vorsicht. Dem Kurfürsten kann man das Zeugnis nicht versagen, daß er sich auch hier als Staatsmann bewährt hat. Der Rezeß brachte Ordnung und Klarheit in die Rechte der Stände, wahrte aber dabei dem Kurfürsten die letzte Entscheidung und auch die geistlichen Rechte des früheren Bischofs. Das Gewicht, das er auf diesen Punkt legte, bezeugt der Um

stand, daß er sich geradezu als summus et perpetuus episcopus bezeichnete. Für uns kommt hierbei in Betracht, daß er wohl dem Domkapitel, den Kollegiatkirchen, Klöstern, überhaupt allen geistlichen Stiftungen, die genau bezeichnet werden, die wohlhergebrachten Privilegien und anderen Rechte bestätigt, soweit sie unzweifelhaft sind und durch rechte Beweisstücke bewiesen werden können, aber mit der wesentlichen Einschränkung, daß sie den allgemeinen Bestimmungen des Friedensinstrumentes nicht widersprechen. Somit sichert er den genannten Stiftungen namentlich auch die freie Wahl ihrer Obern und den Genuß des Zehntens und sonstiger Einkünfte zu, versichert auch, daß sie mit öffentlichen Lasten, welchen Namen sie auch haben mögen, nicht wider die Gebühr belastet werden sollen. In Bezug auf die katholischen Untertanen des Stiftes sagt der Rezeß in seinem fünften Paragraphen wörtlich: Soviel aber diejenigen, welche der katholischen Religion zugetan sind, anreichet, so erklären wir uns in Gnaden dahin, daß wir die uns zustehenden jura consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntnis wie auch ordinationes, introductiones, visitationes anreichet, jeder Zeit durch katholische Subjekta exercieren und sie deshalb vor unser Konsistorium nicht ziehen wollen. Ausdrücklich nimmt er aber für sich in Anspruch die geistliche Gerichtsbarkeit, sowie die Vergebung der Stiftsstellen in allen päpstlichen Monaten, also soweit nicht den Stiftern das Recht der Kooptation zusteht.

Somit war das Verhältnis des Kurfürsten auch zu den katholischen Stiftungen seines neuen Fürstentumes gesetzlich geregelt. Die Ausführung der Gesetze entsprach dem Geiste des weisen Regenten. Von dem Rechte, Untertanen katholischen Glaubens unter dem Vorwande, daß sie zu Unruhen Anlaß gäben, aus dem Lande zu weisen, oder die Ausübung ihres Gottesdienstes durch kleinliche Maßregeln zu beeinträchtigen, hat er nie, oder nur ganz vorübergehend Gebrauch gemacht. In den Schriften der Klöster, die diese an den Kaiser und den Kurfürsten von der Pfalz in den später vorfallenden Irrungen richten, erklären deren Vorsteher ausdrücklich, daß der Kurfürst, sein Nachfolger und deren Beamte gegen sie die größte Gerechtigkeit geübt und darüber hinaus ihnen Wohltaten erwiesen hätten. Andererseits aber hatte der Große Kurfürst sein landesherrliches Recht, auch das Aufsichtsrecht und die ihm aus seiner Stellung als Nachfolger der alten Bischöfe entspringenden geistlichen Rechte strengstens gewahrt und sein Besteuerungsrecht sich nicht verkümmern lassen. Daraus sind kleine Konflikte entstanden, die erst unter dem Nachfolger einen ernsteren Charakter annehmen, als dieser sich durch das Verhalten des Kaisers gegen die Evan-

gelischen in Ungarn und Schlesien und namentlich des Kurfürsten von der Pfalz veranlaßt sah, Repressalien gegen seine katholischen Untertanen anzudrohen, die aber immer sich darauf beschränkten, ihre Einkünfte solange mit Beschlag belegen zu wollen, als jene Unterdrückungen fortdauerten. Von einer Verhinderung des Gottesdienstes, von einer Einschränkung der bürgerlichen Rechte der Katholiken, namentlich von einer Ausweisung, ist auch in dieser erregten Zeit niemals die Rede gewesen.

Die Katholiken des Stiftes Halberstadt machten ungefähr den zwanzigsten Teil der Bevölkerung aus, 2—3000 bei einer Gesamtzahl von 55000 Einwohnern. Unverhältnismäßig stark war bei dieser Gesamtzahl der Katholiken die Anzahl der geistlichen Stiftungen in dem Fürstentume Halberstadt. Das Domkapitel war paritätisch, eine nicht unbeträchtliche Minderheit war katholisch und gemäß den Verträgen ist die Zahl der katholischen Domherren bis zur Aufhebung des Kapitels 1808 niemals zu ihren Ungunsten verändert worden. Rein katholisch waren die Kapitel St. Pauli, Bonifatii oder Mauritii und U. L. Frauen, wenn auch die zu diesen Stiftern gehörigen Kirchen längst dem evangelischen Gottesdienste überwiesen waren und dem seit 1624 herrschenden Gebrauche gemäß im Besitz der Evangelischen blieben. In der Stadt befanden sich außerdem noch sechs Klöster, drei Männerklöster, das der Augustiner zu St. Johann, der Dominikaner und Franziskaner, drei Frauenklöster, die Ursulinerinnen in der Gerberstraße, St. Nikolai und St. Burchhardi. Das Johanniskloster war während des dreißigjährigen Krieges zerstört worden. Die brandenburgische Regierung fand bei ihrem Einzug in das Fürstentum an Augustinern nur einen Meßpriester und seinen Assistenten vor. Trotzdem gestattete der Kurfürst ihnen ihr Vorwerk, das in der Stadt lag, zu einem Kloster umzugestalten und über diese Zahl hinaus mit Mönchen zu besetzen. Das Dominikaner und das Franziskanerkloster waren im Jahre 1624 nicht mit Mönchen besetzt gewesen. Beide Orden waren aber in der Zeit, wo Tilly und Wallenstein in Halberstadt geboten, in die Stadt zurückgekehrt. Wenn auch die brandenburgische Regierung nach dem Wortlaut der Verträge nicht verpflichtet war, sie zu dulden, so ließ sie dennoch zunächst den vorgefundenen Zustand bestehen, ja unterstützte dieselben sogar durch die Erlaubnis, auch in ihren anderen Landen Almosen für sich einzusammeln.

Außerhalb der Stadt befanden sich in dem Fürstentum zwei Männerklöster Hunseburg und Hamersleben und die vier Nonnenklöster Hadmersleben, Adersleben, Hedersleben und Badersleben. Unter den Klöstern nahm Hunseburg immer eine leitende Stel

lung ein. An der Spitze der Nonnenklöster stand eine Aebtissin, der für die Seelsorge, die Leitung des Gottesdienstes sowie zur Erledigung weltlicher Angelegenheiten ein Propst zur Seite stand.

Weltliche Pfarrer gab es in dem ganzen Fürstentum nicht. Die katholische Bevölkerung nahm an dem Gottesdienste der Klöster teil, und die Klostergeistlichen übten auch die pfarramtlichen Obliegenheiten in Stadt und Land aus, vollzogen Taufen und Trauungen und leiteten die Begräbnisse. Ueber alle pfarramtlichen Handlungen wurden genaue Eintragungen in die Kirchenbücher gemacht, die noch heute vorhanden sind und in den Archiven der beiden katholischen Gemeinden aufbewahrt werden. Aus ihnen geht hervor, daß die katholische Bevölkerung, entsprechend den drei Männerklöstern, auch in drei Gemeinden geteilt war, und der betreffende Geistliche auch staatlich anerkannte Befugnisse hat. In dem Kirchenbuche des St. Johanniskloster im Jahre 1740 heißt es, daß der Pfarrer eine Kopulation vollzogen hat in ecclesia nostra parochiali St. Johannis, und ein ander Mal trägt er den Vermerk ein: coram me pastore ist die und die Handlung vollzogen. Die Katholiken befanden sich also in einer viel glücklicheren Lage als evangelische Christen in anderen Ländern des brandenburgischen Staates. In Schwiebus, das der Große Kurfürst 1686 übernahm, fand derselbe keinen einzigen evangelischen Prediger vor. Trotzdem die evangelische Bevölkerung von der österreichischen Regierung auch in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte beeinträchtigt worden war, war sie dennoch fast ohne Ausnahme ihrem Bekenntnisse treu geblieben. Es gab Kirchspiele, wo der Pfarrer und der Küster die einzigen Katholiken waren. Weil bei der Uebergabe der Kaiser dem Kurfürsten die Verpflichtung auferlegt hatte, daß die katholische Religion und die Augsburgischen Konfessionsverwandten in dem Stande und exercitio religionis, wie solches jetzo in Kraft ist, ungekränkt erhalten und in specie die darin wohnenden Geistlichen bei ihren Rechten und Besitz gelassen werden sollten, so traf der Kurfürst bei der Uebernahme des Landes nur die eine einzige Aenderung, daß er in der Stadt Schwiebus einen lutherischen Geistlichen anstellte, der predigen und die Sakramente austeilen durfte. Die sämtlichen Kirchen blieben im Besitz der Katholiken, der lutherische Gottesdienst wurde im Rathause abgehalten, die Stolgebühren flossen in die katholischen Pfarrkassen und die Besoldung der evangelischen Geistlichen wurde auf die Staatskasse übernommen. Noch ungünstiger lagen für die Evangelischen die Verhältnisse in der Starostei Draheim in Hinterpommern, die 1668 in den Pfandbesitz des Kurfürsten überging. Obgleich hier erst 1625 durch einen Gewaltstreich des polnischen Adels

die lutherische Kirchenverfassung zerstört worden war, so ließ der Kurfürst doch den katholischen Pfarrer im Besitz aller Rechte und lieh ihm zur Hebung seiner drückenden Abgaben trotz aller Bitten der Bevölkerung und der Beamten den staatlichen Schutz, der den Pfarrer so kühn machte, daß er auch amtliche Personen, welche ihrem religiösen Bedürfnisse durch Herbeiholung ihrer Geistlichen hatten gerecht werden wollen, mit der Exkommunikation bedrohte.

Die einzige Aenderung, die der Große Kurfürst zu Gunsten des evangelischen Bekenntnisses vornahm, war, daß er im Homagialrezeß durchsetzte, daß der Bestand der Bekenntnisse nach dem Normaljahre 1624 festgesetzt wurde, von jener Bestimmung des westfälischen Friedens also Abstand genommen wurde, die für Halberstadt die Kapitulation des Erzherzogs Leopold Wilhelm vom Jahre 1638 als maßgebend anerkannte. Damit war die Verschlechterung, die für die evangelischen Bekenner durch den Einfluß Tillys und Wallensteins eingetreten war, rückgängig gemacht. Versuche, zu den in der betreffenden Kapitulation festgesetzten Zustände zurückkehren, sind verschiedentlich gemacht worden. Der Propst des Klosters Hadmersleben zeichnete in den achtziger Jahren diese Bestimmungen genau auf, um sie vorkommenden Falles benutzen zu können, wie es scheint bei der Führung eines Prozesses, den er gegen einzelne Bestimmungen der neuen Acciseordnung zu führen gedachte. In dem Homagialrezeß war es den Ständen gelungen, sich das Recht zu wahren, an das Reichsgericht und Hofgericht zu appellieren, eine Bestimmung, die für den Kurfürsten in einem solchen Prozeß bei der Neigung dieser beiden Gerichtshöfe für den Katholizismus beschwerlich fallen konnte. Aber die feste Haltung des Kurfürsten und die unbedingte Gerechtigkeit, der sich die katholischen Klöster in dem Fürstentume zu erfreuen hatten, ließen diesen Weg doch gefährlich erscheinen, zumal sich die Vorsteher bewußt waren, daß sie sich Rechte angeeignet hatten, die ihnen bei einer strengen Untersuchung leicht wieder abgenommen werden konnten. Somit ist der Prozeß nicht angestrengt und der Zustand, wie ihn der Homagialrezeß festlegte, nicht ernstlich angefochten worden.

Das Versprechen, seine bischöflichen Rechte in Sachen des Bekenntnisses, bei Anstellung der geistlichen Behörden und bei der inneren Beaufsichtigung der Stiftungen durch einen katholischen Vertreter ausüben zu lassen, suchte der Große Kurfürst von Anfang seiner Regierung an zu erfüllen. Dabei aber entstanden große Schwierigkeiten. Wohl übertrug er diese Vertretung dem katholischen Domherrn von Deutsch, und dieser nahm auch das Amt an, aber nach der Verfassung der katholischen Kirche

durften diese Befugnisse nur von einem Bischof ausgeübt werden oder von einem Manne, dem hierzu die bischöflichen Rechte von dem Papst selbst verliehen waren. Somit war der Zustand, der geschaffen war, ein zweifelhafter. Solange keine Konflikte waren, erhob die katholische Kirche keinen förmlichen Einspruch dagegen. Aber sobald sich die Klöster durch die Tätigkeit des Domherrn beeinträchtigt fühlten, bestritten sie ihm die Befugnis, sich in ihre Verhältnisse einzumischen. Dabei war die Stellung dieses Mannes noch dadurch eine leidlich gesicherte, daß Domherr von Deutsch schon unter Bischof Leopold Wilhelm vicarius generalis in spiritualibus gewesen war und damit als ein auch in der katholischen Kirche rechtmäßig eingesetzter Vertreter des Bischofs betrachtet werden konnte. Die Schwierigkeiten mehrten sich, als nach dem Tode dieses Domherrn der Kurfürst einen anderen Mann mit diesen Obliegenheiten betrauen mußte, zunächst den Abt Meinders aus dem Magdeburgischen Kloster Ammensleben. Indem das Kloster Huysburg sich weigerte, diesen Mann durch die Wahl als Koadjutor des Abtes in eine engere Beziehung zu den Halberstädter Klöstern zu bringen, zeigte es sich deutlich, daß man in den katholischen Kreisen die Wirksamkeit eines kurfürstlichen Vertreters verhindern wollte. Die Absicht der Kirche ging dahin, die Halberstädter Katholiken einem vom Papst gesetzten Vikar unterzuordnen. Der Kurfürst aber und auch sein Nachfolger, wie wir sehen werden, waren nicht gewillt, irgend einem der deutschen Bischöfe oder sonst einem katholischem Würdenträger, der ohne ihre Zustimmung gesetzt war, irgend welche geistliche Tätigkeit in ihren Landen einzuräumen.

Als Landesherr und perpetuus episcopus beanspruchte der Kurfürst für sich das Recht der Beaufsichtigung der Ordens- und der Klosterpersonen, wobei er auf das ausdrücklichste versicherte, daß er nicht gewillt sei, diese gegen die Dispositionen des allgemeinen Friedensschlusses zu beschweren oder sie in ihrer Religion der Ausübung ihres Gottesdienstes und der Beobachtung ihrer Regeln irgendwie zu verhindern oder an ihren Einnahmen zu schädigen. Dagegen sei es seine und seiner Beamten Recht und Pflicht, darauf zu sehen, daß das Leben der betreffenden Insassen der Klöster den Ordensregeln konform sei, auch die Einnahmen den Ordensgesetzen gemäß verwaltet würden. Somit verlangte er ein genaues Verzeichnis der Güter und Einkünfte und Abstellung aller eingerissenen Uebelstände in der Verwaltung und dem Sittenzustande der Klöster.

Daß aber eine solche Aufsicht nicht nur im Interesse des Kurfürsten, sondern auch der Klöster lag, davon legte die Klage

sämtlicher Stände über die Bewirtschaftung des geistlichen Eigentums mehreremale Zeugnis ab. 1663 wiesen die Stände auf das Augustinerkloster St. Johann hin und baten die Regierung um ihr Einschreiten gegen Veruntreuung des Stiftsbesitzes. 1675 klagten sie allgemein, die Pröpste hätten die Verwaltung so eingerichtet, daß sie sich persönlich wohlfänden und ihre Anverwandten bereicherten.

Mit diesen Klagen über mangelhafte Verwaltung des Klostereigentums verbanden sich häufig Beschwerden über das sittliche Verhalten der Klosterinsassen. In Adersleben waren Aebtissin und Propst in ein unerlaubtes Verhältnis getreten. Deutsch, der sonst nicht geneigt war, Schäden innerhalb der seiner Religion angehörigen Stiftungen der Oeffentlichkeit Preis zu geben, berichtete an den Nuntius in Köln über eine Reihe schwerer sittlicher Vergehungen, die ihm zur Anzeige gebracht worden seien. Er wandte sich zugleich an den Kurfürsten, um das Einschreiten der weltlichen Behörde in diesem Punkte zu veranlassen. Dieses letztere Vorgehen zog ihm aber die Mißbilligung seiner kirchlichen Obern zu. Er selbst änderte sein Verfahren und suchte die leidige Sache dem weltlichen Gerichte ganz zu entziehen. Der Prozeß war gegen den schuldigen Propst eingeleitet, aber er wurde ohne Ergebnis hingezogen. Die Schuld maß der Kurfürst Deutsch zu, der mit der Leitung des Prozesses beauftragt war. Deshalb gab der Kurfürst der Halberstädter Regierung den Befehl, den Prozeß selbst in die Hand zu nehmen und zu beschleunigen. Wie das Urteil ausgefallen ist, erfahren wir nicht, wohl aber machten die Zisterzienser den Versuch, den Prozeß der weltlichen Obrigkeit abzunehmen und vor ihr geistliches Gericht zu ziehen. Sie baten, man möge die beiden Angeklagten aus der Haft entlassen und ihnen zum Gewahrsam überliefern. Ich glaube nicht, daß der Kurfürst dieser Bitte stattgegeben hat, da er auch bei anderen Gelegenheiten seine alleinige Gerichtsbarkeit über alle Geistlichen scharf betonte und seinen Räten strengstens gebot, alle möglichen gesetzlichen Mittel anzuwenden, um dies sein Recht unverbrüchlich zu erhalten. Eingriffe fremder Personen in brandenburgische Angelegenheiten hat er stets fern zuhalten gesucht. In die Instruktion, die er Meinders als vicarius in rebus spiritualibus 1677 erteilte, ist folgender Passus aufgenommen:

Tragen solches Vikariat demselben hiermit und also auf, daß Uns er zuvorders treu, hold und gehorsam sei, Unsern Nutzen und Frommen soviel an ihm suchen und fordern, Nachteil und Schaden aber verwarnen und verhüten, Unsere hohen Jura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römi-

schen katholischen Religion beigetan, respicieren und beobachten, dagegen weder dem pontifici romano noch Episcopo, Metropolitano oder sonsten jemandem das geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an Unserer Statt alles dasjenige, was uns als Episcopo et Ordinario in geistlichen und Klostersachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonsten in einige Wege zukommt, tun und verrichten, bei Begebenheit die Dispensationes episcopales circa Ritus Ecclesiae Romano-Catholicae in unserm hohen Namen erteilen, die aber in Matrimonialibus etwa vorkommenden Casus an Uns oder Unsere Halberstädter Regierung berichten, den Electionibus der Prälaten, Abatissen und Pröbste mit Unserm Deputierten beiwohnen, die Confirmationes aber erst an Uns kommen lassen soll.

Das Bestätigungsrecht der kirchlichen Wahlen hat der Kurfürst zu verschiedenen Malen ausgeübt. So liegt uns die Bestätigung des Huysеburger Abts von 1677 vor. Dagegen bestätigt er die Wahl eines Koadjutors in demselben Kloster nicht, als der Konvent hierzu den Abt von Fulda, einen Landgrafen von Hessen, ausersehen hatte, während der Kurfürst dagegen versucht hatte, die Wahl auf den Abt Meinders von Ammensleben, seinen vicarius in spiritualibus, zu lenken.

Eine Vermehrung der Rechte der Katholiken ließ Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht zu. Den Versuch der katholischen Domherrn mit Umgehung seines Rechtes, die erledigten Stellen in den päpstlichen Monaten zu besetzen und zwei neue katholische Domherrn in das Kapitel zu bringen, wies er zurück. Ebenso begegnete er im Einverständnis mit seinen Ständen dem Versuche der Jesuiten, sich durch den Reichstag zu Regensburg 1653 den Eingang in Halberstadt zu verschaffen, mit aller Schärfe und wies den Gesandten an, gegen alle solche Bestrebungen, als dem instrumentum pacis diametral entgegenlaufend, feierlich Einspruch zu erheben.

Wie er sich bei der Weihe der klösterlichen Oberen verhielt, erhellt aus den Urkunden nicht deutlich. Ursprünglich war wohl auch hier die Absicht, daß auch diese von dem vicarius in spiritualibus vorzunehmen sei, aber dem stand die Observanz der Orden entgegen, die dieses Recht nicht einmal immer dem katholischen Bischof zugestanden, sondern durch ein Mitglied des betreffenden Ordens vollzogen wissen wollten. Diese Auffassung teilte auch die Halberstädter Regierung, indem sie das Gesuch des Abtes des Klosters Bergen in Köln befürwortet, der 1653 um die Erlaubnis einkam, solche Weihen in den Nonnenklöstern von Halberstadt vollziehen zu dürfen. Die Antwort darauf fehlt aber. Da über diese Frage keine weiteren Erörterungen statt-

finden und die Halberstädter Klöster stets mit diesem Kölner Kloster im regen Verkehr gestanden haben, so ist anzunehmen, daß der Kurfürst in diesem Punkte nachgegeben hat. Anderseits aber ist es gewiß, daß er die weitergehende Forderung jenes Abtes, ihm ein Visitationsrecht über die Klöster zu gestatten, das sich auf das Vermögen und den sittlichen Wandel der Klosterinsassen erstrecken sollte, abgelehnt hat, da wir ja wissen, daß er dieses Recht als einen unmittelbaren Ausfluß seiner fürstlichen Macht und seiner Stellung als Episcopus perpetuus betrachtet hat.

Die Klöster waren der landesfürstlichen Steuer unterworfen. Dieses Recht hatten die früheren Bischöfe schon ausgeübt. Die Steuern waren quotisiert, d. h. jedes Amt, jeder Stand hatte einen bestimmten Anteil der Steuern zu bezahlen. Die kurfürstlichen Aemter, das Domkapitel, die Ritterschaft, die Städte und auch die sogenannten Freiheiten waren von der Staatssteuer nicht ausgenommen. Dem Bedürfnisse des Kurfürsten, seine Einkünfte zu erhöhen und die Steuern gerechter zu verteilen, um den gesteigerten Ansprüchen des Staates genügen zu können, entsprach es, daß er eine Verfügung erließ, die eine Revision der Steuerlisten einleiten sollte. In dieser Verfügung wurde ausdrücklich Rücksicht auf die Klagen der Geistlichkeit genommen, daß bei ihnen der meiste Abgang am Einkommen vorhanden sei. Deshalb sollte die Untersuchung mit ihren Verhältnissen beginnen. Daraus erklärt es sich auch, daß Kurfürst und Regierung dem Vermögenszustande der Stifter immer eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; denn jeder Verlust an Gütern, den diese erlitten, hatte eine Schädigung ihrer Steuerkraft zur Folge und mußte sowohl den Staat als auch die andern Klassen der Steuerpflichtigen beeinträchtigen, da die bei dem einen Teil fehlenden Steuern von dem andern gedeckt werden mußten. Die Einkünfte der Stifter setzten sich zusammen aus den Erträgen ihrer eigenen Güter, den Erbzinsen, den Malter- und Pachtabgaben, den Zehnten und den Leistungen, die die auf ihren Freiheiten wohnenden Leute zu entrichten hatten. Aus der Steuerpflicht entnahm der Kurfürst das Recht, sich einen genauen Ueberblick über ihren Besitz zu verschaffen, ihre Besitzverzeichnisse, Zehnt- und Pachtlisten einzusehen, ihre Rechnungen sich vorlegen zu lassen und diese seiner landesherrlichen Prüfung und Rektifizierung zu unterwerfen. Die Regierung soll aber auch die Geistlichen versammeln und ihnen einen Einblick in die Steuerlisten gewähren, damit sie von der Gerechtigkeit der Steuerverteilung sich überzeugen könnten und Unterschleife vermieden würden. Der hartnäckige Widerstand, den die Kloster den Steuermaßregeln

der brandenburgischen Regierung gegenüberstellen, hat nicht viel gefruchtet. Zwar wurde einer Beschwerde der Klöster 1658 Folge gegeben und die Halberstädter Regierung angewiesen, sie in puncto contributionis et collectarum dem Domkapitel durchaus gleich zu stellen und sie namentlich mit allen staatlichen Vorspann- und Handdiensten zu verschonen, sie ebenso wie alle diejenigen, die auf ihren Freiheiten wohnen, auch ihre Vorgesetzten zu allen Ständeversammlungen zuzulassen. Aber dieses Zugeständnis hat keine dauernde Kraft besessen.

Die große Steuerreform des Großen Kurfürsten, sein Uebergang zur indirekten Besteuerung, die Einführung der Accise, hat bei den geistlichen Stiftern eine große Aufregung hervorgerufen. Dies schließe ich daraus, daß der Propst in Hadmersleben eine Sammlung aller Acciseordnungen, die für die einzelnen Landschaften des brandenburgischen Staates sowie auch für andere deutsche Staaten erlassen sind, veranstaltet hat, wahrscheinlich um Material zu gewinnen für eine Klage an den Kaiser über Beschwerung der Klöster über die Bestimmungen des westfälischen Friedens hinaus. Im Verlauf der Zeit hat er die Unmöglichkeit eingesehen, hier ein für das Kloster günstiges Ergebnis zu erzielen und aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Anstrengung des Prozesses verzichtet. Die Acciseordnung Halberstadts vom 30. Januar 1674 betont, daß niemand, sei es Zivil oder Militär, geistlichen oder weltlichen Standes, von dieser Steuer befreit sei. Die Accise ist nach Artikel 1—10 von allem Korn, Vieh, dem gesamten Grund und Boden, Renten und Zehnten, Malter- und Zinskorn zu entrichten, der Empfänger möge sein, wer er wolle.

Daß mit der Steigerung der Anforderung des Staates an alle Mitglieder des brandenburgischen Gebietes auch die Lasten der Klöster gewachsen sind, ergibt sich aus einer Beschwerdeschrift, die sich ebenfalls in den Hadmerslebener Akten befindet, betitelt: Gravamina der katholischen Klöster im Fürstentum Halberstadt. Das Datum fehlt. Die Schrift scheint nach der Reihenfolge, wie sie dort eingeheftet ist, aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts zu stammen, schildert also die Zustände, wie sie sich von 1650 bis 1710 gestaltet haben. War den Klöstern 1653 noch die Befreiung von den Hand- und Spanndiensten für den Staat zugesichert worden, so haben sie dennoch im Laufe der Zeit in der Form von Bittfuhren die meisten Naturallieferungen für die öffentlichen Bauten und das Heer übernehmen müssen. Besonders klagen sie über Dienste, die sie für den Bau der Veste Regenstein leisten müssen. Daß sie nach dem Homagialrezeß auch dem Zoll für alle Einfuhr unterliegen, gestehen sie zu, fühlen sich aber dadurch beschwert, da es der Gewohnheit aller andern deutschen

Länder widersprüche, namentlich da auch für die Stoffe, die zur geistlichen Gewandung verwandt wurden, dieser Zoll entrichtet werden müßte, auch für den Wein, der beim heiligen Abendmahl benutzt werde. Der deutschen Sitte widerspreche es auch, daß die Geistlichen und Untertanen der Klöster der Kopfsteuer unterworfen seien, und daß bei der Bestätigung der Obern besondere Leistungen entrichtet werden müßten.

Wenn die Stände behaupteten, die neuen Belastungen widersprächen den alten Abmachungen, so weist der Kurfürst dies mit der Bemerkung zurück, diese Freiheiten hätten nur solange Gültigkeit gehabt, als der alte Besteuerungsmodus in Kraft gewesen sei. Die neue Steuerordnung aber habe ganz neue Zustände geschaffen, die den veränderten Verhältnissen des Staates entsprächen. Diesen Rechnung zu tragen, sei die Pflicht aller Untertanen des Staates.

Das Verhältnis des Kurfürsten auch zu den Halberstädter Klöstern wurde wie die vorliegende Darstellung klar gemacht haben wird, ausschließlich nach politischen Regeln erledigt. Er, der strenggläubige Reformierte, hielt sich von jedem Druck auf die Gewissen seiner andersgläubigen Untertanen fern. Die Ausübung des Gottesdienstes, die Austeilung der Sakramente fanden nirgends Einschränkungen. Wie den katholischen Einwohnern Berlins gestattet wurde, an dem Gottesdienste, der in den katholischen Gesandtschaften abgehalten wurde, Teil zu nehmen, obgleich der Kurfürst durch keine Verträge dazu verpflichtet war, wurde den Klostergeistlichen in Halberstadt gestattet, seelsorgerische Tätigkeit an den katholischen Laien in dem Fürstentume zu üben. Somit war in Brandenburg ein Beispiel der Toleranz gegeben, das bisher in allen Staaten Europas unerhört war. Die äußeren Verhältnisse der Stifter dagegen regelte er nach den Verträgen, unter denen die Länder in seine Hand übergegangen waren. Seine Befugnisse als Landesherr, als Nachfolger der Bischöfe, hat er stets gewahrt, die Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben mit Geschick, wenn auch nicht immer mit Erfolg, zu beseitigen gesucht. Den Versuch der Stifter, ihre Rechte auszudehnen, wies er zurück und hat die fiskalischen Rechte auch ihnen gegenüber nicht nur festgehalten, sondern nach Möglichkeit erweitert.

Einen Augenblick schien es, als wenn die Aufhebung des Edikts von Nantes den Kurfürsten zu einer Aenderung seines Verfahrens gegen die katholischen Untertanen veranlassen werde. Am 29. Oktober 1685 hob Ludwig XIV. das Edikt von Nantes auf, fünf Tage später erließ der Kurfürst an seine Regierungen eine Reihe von Befehlen, in denen er diese anwies, mit aller Schärfe gegen diejenigen zu verfahren, die sich wider den neu

fälischen Frieden die Ausübung der katholischen Religion anmaßen. Einen Augenblick dachte er daran, die drei Männerklöster in Halberstadt, St. Johann, das Dominikaner- und Franziskanerkloster von den katholischen Insassen räumen zu lassen, da es ihnen nicht gelungen sei, den Nachweis zu liefern, daß sie nach dem instrumentum pacis sich in deren rechtlichem Besitze befänden. An den Kurfürsten von Sachsen richtete er unter dem Eindrucke der Ereignisse in Frankreich die dringende Bitte um einen Zusammenschluß der Evangelischen beider Bekenntnisse, da es die wahre Eigenschaft der römisch-katholischen Kirche sei, alle Andersgläubigen als Ketzer anzusehen, die man verjagen und unterschiedslos verfolgen müsse. Aber bald gewann die Einsicht des ruhig erwägenden Staatsmannes über den Zorn wegen der Unterdrückung der Glaubensgenossen beim Kurfürsten wieder die Oberhand. Die Schließung der drei Klöster in Halberstadt unterblieb.

Lehmann faßt sein Urteil über die Staatskunst des Großen Kurfürsten in dem Satze zusammen: Er hat die Grundlagen eines geordneten Staatswesens gelegt, nicht als durchgreifender Reformer, der nach theoretischen Grundsätzen handelt, sondern als ein Baumeister, der sich den gegebenen Verhältnissen anpaßt. Ueberall im Militär und Finanzwesen, in der Behauptung der monarchischen Rechte gegenüber den Ständen begnügte er sich mit den für die Existenz eines Staates unumgänglichen Zugeständnissen. Darüber hinaus ließ er das Bestehende wie es war. So behandelte er auch die religiösen Verhältnisse, auch die in Halberstadt.

König Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I.

Die Richtung, die der Große Kurfürst der katholischen Kirche gegenüber eingeschlagen hatte, hielt sein Sohn inne. Wenn ihm auch die Willenskraft fehlte, um die großen Ziele seines Vaters in der allgemeinen Politik folgerichtig festzuhalten, so trat bei seinem Handeln doch das protestantische Interesse fast noch energischer in den Vordergrund als bei jenem, der die religiösen Interessen stets den politischen untergeordnet hatte. Dies hatte nicht nur in der Gesinnung des Fürsten seinen Grund, sondern auch darin, daß die Leitung der Evangelischen in Deutschland jetzt ganz in seine Hände überging, nachdem der Kurfürst von Sachsen zur katholischen Religion übergetreten war.

Das Machtverhältnis hatte sich schon zur Zeit des Großen Kurfürsten soweit verschoben, daß Brandenburg der erste prote-

stantische Staat in Deutschland war. Aber offiziell blieb Sachsen der Vorsitzende des corpus Evangelicorum. Diese Stellung blieb zwar auch noch nach dem Uebertritt August's II. Seine sächsischen Minister waren evangelisch und übten die offizielle Leitung der evangelischen Interessen, aber bei der Stellung des Landesherrn war von ihnen in Streitigkeiten mit der katholischen Partei eine kraftvolle Vertretung der evangelischen Sache nicht zu erwarten. Somit richteten sich die Augen der Evangelischen, so oft sie sich in ihren Interessen bedroht fühlten, um so mehr nach Brandenburg, und dieses war auch bemüht ihren Hoffnungen gerecht zu werden, obgleich auch in diesen Dingen Folgerichtigkeit oft vermißt wurde, das Handeln den energischen Worten nicht entsprach und somit die Erfolge nicht immer glücklich waren.

Den in dem Testamente seines Vaters festgelegten Grundsätzen getreu änderte der Kurfürst Friedrich III. an den Zuständen der katholischen Kirche, wie sie durch die maßgebenden Verträge bestimmt waren, nichts; ja, die unter dem Eindrucke der Aufhebung des Edikts von Nantes verfügten Einschränkungen wurden, soweit sie nicht schon unter Friedrich Wilhelm aufgehoben waren, jetzt völlig wieder zurückgenommen, wie dem Kloster Ammensleben im Herzogtum Magdeburg die Versicherung gegeben wurde, daß es in den Rechten, die es 1624 besessen habe, „unturbiert bleiben" sollte. Auf diese den katholischen Untertanen günstige Haltung des neuen Kurfürsten übte auch das englische Unternehmen Wilhelms von Oranien einen günstigen Einfluß aus. Oesterreich hatte sich nach längerem Schwanken zur Unterstützung Wilhelms entschlossen, sprach aber Brandenburg gegenüber die bestimmte Erwartung aus, daß seine evangelischen Bundesgenossen durch ihr Verhalten gegen ihre katholischen Untertanen der Behauptung Ludwigs XIV., in der englischen Angelegenheit handele es sich allein um die Verfechtung der protestantischen Sache, nicht Unterstützung gewährten.

Die freundliche Haltung, die Brandenburg somit der katholischen Kirche gegenüber einnahm, das Entgegenkommen, welches der Hof, namentlich die Kurfürstin Sophie Charlotte dem Jesuiten Vota zu Teil werden ließ, konnte in diesem gewandten Manne den Gedanken erwecken, den Kurfürsten in seinen religiösen Ueberzeugungen wankend zu machen. Sobald er von dem sehnlichen Wunsche desselben nach der Königskrone Kenntnis erhielt und die Schwierigkeiten übersah, welche diesem Begehren entgegenstanden, trat er mit dem Plan hervor, diese Krone durch Mitwirkung des Papstes zu schaffen. Bei dem Religionswechsel Friedrich Augusts von Sachsen, bei der zweifelhaften Stellung,

welche Ernst August von Hannover bei der Erwerbung der Kurwürde in religiöser Hinsicht einnahm, schien die Hoffnung Votas nicht ganz ungerechtfertigt zu sein. Der Kurfürst ging auf die Verhandlungen ein, um so mehr, als der Pater Vota nicht müde ward, zu versichern, daß man auch in Rom niemals die Unterstützung in dieser Sache mit dem Verlangen eines Uebertritts verbinden werde. Aber nicht nur der Ausgang der Angelegenheit, sondern auch alle die Aeußerungen Friedrichs, die jetzt in der weitesten Ausdehnung bekannt geworden sind, beweisen, daß Friedrich niemals daran gedacht hat, die Erwerbung der Krone durch einen Religionswechsel möglich zu machen. Er benutzte die ihm freiwillig angebotenen Dienste des auch in Wien einflußreichen Jesuiten, um die Schwierigkeiten zu erleichtern, die man seinem Vorhaben in den Weg legte. Auch Vota konnte in allen seinen Berichten nicht ein einziges Zeugnis beibringen, aus dem hervorginge, daß ihm in Berlin in der von ihm erwünschten Richtung irgend welche Hoffnungen gemacht sind.

Vielmehr trat in derselben Zeit schon der Kurfürst für seine bedrängten Glaubensgenossen in der Pfalz mit großer Wärme ein und ließ bei dieser Gelegenheit auch eine Aenderung seines Verfahrens gegen die katholischen Stifter eintreten, namentlich in Magdeburg und Halberstadt.

In der Pfalz war 1685 mit Karl, dem Enkel des unseligen Winterkönigs, das Haus Simmern erloschen und die Regierung auf die nächstberechtigte Linie, Pfalz Neuburg, übergegangen. Dieses Haus hatte seinen Eifer für die katholische Religion in den Jülich-Bergischen Ländern zur Genüge betätigt, sodaß in der reformierten Pfalz sich die größten Befürchtungen mit diesem Regierungswechsel verbanden. Karl hatte deshalb kurz vor seinem Tode durch einen Vertrag mit Pfalz Neuburg den Bestand der reformierten Kirche in seinen Landen sichern wollen. Zwischen seinen Räten und denen seines Stammesvetters war in Schwäbisch-Hall 1685 ein Rezeß errichtet worden. Aber ehe derselbe von den beiderseitigen Fürsten vollzogen werden konnte, war Karl gestorben und Philipp Wilhelm von Neuburg an seine Stelle getreten. Dieser gab dennoch zwei Tage nach dem Tode seines Vorgängers die Erklärung ab, daß er „allem demjenigen, was in dem Hallischen Vergleich verbindlich abgepflogen, unverbrüchlich nachkommen und das geringste dawider nicht vornehmen werde.“ Diese Erklärung sandte er auch dem Großen Kurfürsten, die Versicherung gebend, daß er angeregten Traktat ad literam zu beachten und adimplieren entschlossen sei. Der Hallische Rezeß enthielt in seinem 2. Paragraphen folgende Bestimmung: „Wir, Pfalzgraf Philipp Wilhelm, erklären vor uns, unsere

Nachkommen und Erben, daß wir die Evangelisch-Reformierte und Evangelisch-Lutherische Religion in dem Stand, wie der Westphälische Friedensschluß verordnet, in der Kurpfalz lassen und die Untertanen bei solcher Religions und Gewissensfreiheit schützen wollen." Er will die Kirchen und Schulen stets mit tüchtigen Leuten von gedachter Religion besetzen, die Kirche soll in den Besitz der zukommenden Güter, Gefälle ꝛc. bleiben und in dem Zustand erhalten werden, wie er sie bei der Uebertragung der Kurwürde übernommen hat. Den Bekennern der in dem Westphälischen Frieden zugelassenen Konfessionen wird Zulassung zu allen Aemtern versprochen, die theologische Fakultät in Heidelberg soll nur mit Reformierten besetzt werden, in den andern Fakultäten sollen nach vorgeschriebenem Turnus Bekenner der drei Konfessionen abwechseln.

Dieser Versicherung kam Philipp Wilhelm bis zu seinem 1690 erfolgten Tode nach, nur daß er seinen katholischen Glaubensgenossen ebenfalls in allen Orten freie Ausübung der Religion verschaffte, aber dabei die ausdrückliche Erklärung abgab, daß damit den Evangelischen kein Abbruch getan werden solle, namentlich die ihnen zustehenden Kirchen und Schulen nicht entzogen werden würden, auch nicht der katholische Gottesdienst in denselben daneben eingeführt werden würde. Zugleich wurde unter gleichen Beschränkungen die lutherische Konfession an allen Orten der Pfalz zugelassen. Zu wiederholten Malen machte die katholische Geistlichkeit Versuche Kirchen der Reformierten sich anzueignen, aber jedesmal trat die kurfürstliche Regierung dazwischen und stellte den gesetzmäßigen Zustand wieder her und verlangte auch von den kirchlichen Oberbehörden die Bestrafung der betreffenden Geistlichen.

Mit dem Regierungsantritt Johann Wilhelms trat eine Aenderung ein. Hatte Philipp Wilhelm sogar die Maßregeln, welche die Franzosen in der kurzen Zeit der Besetzung der Pfalz 1688 und 1689 zu Gunsten des katholischen Bekenntnisses getroffen hatten, wieder rückgängig gemacht, so knüpfte sein Sohn gerade an diese Maßregeln an, um seinen Glaubensgenossen den Eingang in die Pfalz zu erleichtern und die Vorherrschaft des reformierten Bekenntnisses in den pfälzischen Landen zu untergraben. Zwar versichert er den Reformierten noch bei seinem Regierungsantritte, daß er sie bei den bisherigen Privilegien belassen werde und die bisherigen Religionsmandate uneingeschränkt bestätige, aber praktisch wurde bald an dem bisherigen Zustande gerüttelt. Die Reformierten sind nicht von aller Schuld freizusprechen, da sie sich ihren lutherischen Glaubensverwandten gegenüber unduldsam erwiesen, sodaß diese sich veranlaßt fühlten,

bei dem Kurfürsten um Schutz einzukommen. Dieser sagte ihnen denselben um so lieber zu, da er hoffte, bei dieser Gelegenheit auch Vorteile für die Katholiken gewinnen zu können.

Wenn sein Vater noch die gewaltsame Rückführung des Katholizismus in einzelnen Gemeinden der Pfalz, welche die Franzosen vorgenommen hatten, für ungültig erklärt hatte, so zeigte sich der Sohn um so geneigter, diese Gelegenheit für die Rekatholisierung seines Landes auszunutzen. Bald erfüllten die Pfälzer die evangelische Welt mit ihren Klagen, daß ihnen die Gotteshäuser und Schulen genommen, ihre Geistlichen vertrieben, den durch blutigen Zwang in die Messe Getriebenen die Rückkehr zu ihrer ursprünglichen Religion verboten, die Kinder den Eltern entrissen und dem katholischen Unterricht zugeführt würden. Schon griffen viele zum Wanderstab, um die Heimat zu verlassen und in der Fremde ihre Gewissensfreiheit zu retten.

Diesen Zustand zu einem dauernden zu erheben, waren der Kaiser und der Kurfürst von der Pfalz nur allzu bereit, und mit ihrer Zustimmung wurde die berüchtigte Klausel in den Ryswijker Friedensvertrag aufgenommen, daß die religiösen Verhältnisse in der Pfalz so bleiben sollten, wie sie die Franzosen geschaffen hatten. Der Protest der evangelischen Stände gegen diese Klausel nutzte nichts, da schon auf die ersten Drohungen der Franzosen, sie würden bei der Weigerung dieser Stände, den Vertrag zu unterzeichnen, gegen diese allein den Krieg fortsetzen, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Evangelischen kleinmütig den Einspruch aufgegeben hatte. Daß die Klausel in vollem Einverständnis mit dem Kurfürsten in den Vertrag hineingekommen war, bewies dieser dadurch, daß er bei dem Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges gegen die Forderung der evangelischen Stände, die Folgen dieser Bestimmung rückgängig zu machen, nicht das geringste Entgegenkommen zeigte.

Die Klausel des Ryswijker Friedens hatte immerhin nur einige Gemeinden, namentlich auf dem linken Rheinufer, getroffen. Die ganze Pfalz wurde durch die Maßregeln berührt, welche Johann Wilhelm in den Jahren 1698 und 1699 ins Werk setzte. Er fühlte das Simultaneum ein, d. h. er verlangte, daß die Kirchen, die bisher allein dem reformierten Gottesdienst gedient hatten, den Katholiken und Lutheranern zur Mitbenutzung eingeräumt wurden, diesen auch die Verfügung über die Glocken und die Friedhöfe eingeräumt werden sollte. Die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde dem reformierten Kirchenrat entzogen und eine neue Behörde gebildet, in der der Präsident ein Katholik, die beiden anderen Räte Protestanten waren. Dem entsprechend wurde auch im Gegensatz zu dem

bisherigen Gebrauch das reformierte Kirchenvermögen zur Besoldung von katholischen Geistlichen verwandt, die Wohnungen der Geistlichen hier und da diesen überwiesen. Daß es sich hier nicht um eine Gleichstellung der Konfessionen handelte, sondern um die einleitenden Schritte der Rückführung der katholischen Kirche, davon legte nicht nur der Charakter des Kurfürsten, sondern auch die Beschränkung Zeugnis ab, daß die durch den Ryswijker Frieden dem Katholizismus zurückgegebenen Gemeinden ausdrücklich vom Simultaneum ausgeschlossen wurden.

Die Vorstellungen und Bitten der Vertretung der reformierten Kirche hatten keinen Erfolg. Die Maßregeln wurden verschärft und immer klarer wurde es, daß das letzte Ziel war der katholischen Kirche die Herrschaft zu gewinnen. Hatten die Protestanten schon in der Einführung des neuen Kalenders eine Bevorzugung der katholischen Kirche erblickt, so wurden sie bald auch gezwungen die sämtlichen katholischen Feiertage zu berücksichtigen, indem die Arbeiten des täglichen Berufes an solchen Tagen mit empfindlichen Strafen belegt wurden. Dieselben trafen sie, wenn sie bei Prozessionen die bei den Katholiken gebräuchlichen Ehrenbezeugungen unterließen und nicht niederknieten. Der Uebertritt von der katholischen Kirche zum Protestantismus wurde nicht gestattet, auch gegen den Willen der Eltern wurden die Kinder aus gemischten Ehen der katholischen Lehre zugewiesen, Waisenkinder ließ man auch dann, wenn die Eltern evangelisch gewesen waren, katholisch auferziehen. Aktiver und passiver Widerstand wurde nach französischem Muster durch Einlagerung von Soldaten und Gefängnisstrafen gebrochen.

Mit dieser Umwälzung hat der Kurfürst die Grundlagen der Verträge verlassen, unter denen der Neuburger Zweig der Wittelsbacher die Regierung in der Pfalz angetreten hatte. Diese Aenderungen widersprachen dem Westfälischen Frieden und dem Hallischen Rezeß und erregten in den Kreisen der evangelischen Stände Deutschlands große Erregung, welche sich in mehr oder minder scharfen Noten an den Kurfürsten äußerte. Wortführer der evangelischen Stände war Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg. Schon im Jahre 1694 hatte dieser den Pfalzgrafen darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der von den Franzosen getroffenen Maßregeln das gute Einvernehmen zwischen den Ständen des Reiches in dem Kampfe gegen Frankreich empfindlich stören müsse. Er hatte sich aber mit einigen allgemeinen Versicherungen begnügen müssen, denn der Pfälzer Kurfürst war nur zu überzeugt, daß der Eifer des Brandenburger für die Einschränkung der Uebermacht der Franzosen zu lebendig war, als

daß seine Mißachtung der evangelischen Bundesgenossen diesen von der allgemeinen Sache abwendig machen könne.

Kurfürst Friedrich war auch der Führer der evangelischen Stände, welche Protest gegen die Klausel des Friedensvertrages von 1697 erhoben, endlich machte er sich zum Vertreter der Klagen der Pfälzer gegen das Simultaneum. Zunächst schlug er den Weg der Verhandlungen ein, gemeinsam mit der Krone Schweden, welche in derselben Richtung gegen das Verhalten des Pfälzer Fürsten Einspruch erhob. Das Recht des Einspruchs leitete der Kurfürst aus dem Westfälischen Frieden her, der dem corpus Evangelicorum das Recht zugesichert hatte, Beeinträchtigungen ihrer Glaubensgenossen zu verhindern. Einen besonderen Grund aber bot ihm die feierliche Versicherung, welche Philipp Wilhelm im Jahre 1685 seinem Vater, dem Großen Kurfürst, gegeben hatte. Derselbe hatte bei der Uebernahme der Regierung in der Pfalz die den Vertretern der Landschaft und den Witwen seiner beiden Vorgänger gegenüber gemachten Erklärungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung des augenblicklichen Religionszustandes dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm mitgeteilt und das von jeder Verklausulierung freie Versprechen abgegeben, daß er sich durch die Abmachungen des Hallischen Rezesses für immer gebunden erachtete. Damit war dem Kurfürsten von Brandenburg eine Art Gewährleistung für die Rechte der Protestanten in der Pfalz übertragen worden.

Mit der Führung der Verhandlungen in der Pfalz wurde ein Rat der Clevischen Regierung beauftragt, der zugleich auch als Bevollmächtigter des gesamten corpus Evangelicorum auftrat. Derselbe sammelte auf das sorgfältigste alle Grundlagen für die Klagen der Evangelischen und versuchte von der pfälzischen Regierung auf gütlichem Wege eine Abhülfe derselben zu erlangen. Die Verhandlungen begannen im Januar 1699. Zunächst versuchte die pfälzische Regierung die Klagen der Protestanten als Aeußerung unbotmäßiger und zanksüchtiger Prediger und Untertanen hinzustellen und berief sich namentlich auf die Beschwerden ihrer lutherischen Untertanen über Bedrückungen durch die Reformierten. Als sich aber die Haltlosigkeit dieser Ausflüchte zeigte, erklärte Johann Wilhelm sich durch das jus reformandi für berechtigt, in seinen Landen die religiösen Einrichtungen zu treffen, die er für heilsam hielte, und betonte, daß der Hallische Rezeß der rechtlichen Gültigkeit entbehrte, da ihm die Unterschriften der verhandelnden Fürsten fehlten. Diese Auffassung fand bei Brandenburg den lebhaftesten Widerspruch: Das jus reformandi war ausdrücklich durch die Bestimmung des Westfälischen Friedens, die Kirche solle in dem Zustande

bleiben, den sie im Jahre 1624 besessen hat, eingeschränkt und die Rechtsgültigkeit des Hallischen Rezesses hatte nicht nur der Vater des Johann Wilhelm, sondern dieser selbst bei dem Regierungsantritt in den feierlichsten Ausdrücken anerkannt. Bei dieser Lage war an eine gütliche Beilegung des Streites nicht zu denken. Am 30. April 1700 wurden die Verhandlungen abgebrochen. Durch eine Beschwerde der Evangelischen an den Kaiser und die Einsetzung einer von den Evangelischen und Katholischen gebildeten Reichskommission wurde die Sache nicht weiter gefördert. Der Versuch Frankreichs, beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges sich den Evangelischen als Vermittler anzubieten, um diese Stände in einen Gegensatz mit dem Kaiser zu bringen, wurde von diesen abgelehnt.

Da entschloß sich Friedrich III. 1704 die schon länger geplanten Repressalien gegen die katholischen Stifter in seinen Landen durchzuführen. Ins Auge gefaßt hatte sie der Kurfürst, wie aus den Hadmersleber Akten hervorgeht, schon im Jahre 1694, als er Einspruch erhob gegen das Verfahren der Pfalz, welche die Zustände, wie sie die Franzosen bei ihrer Besetzung der Pfalz in den kirchlichen Verhältnissen geschaffen hatten, aufrecht erhalten wollte. Ueber die Steuerpflicht der Klöster herrschte einige Unsicherheit, von der Regierung wurde sie beansprucht, von den Klöstern bestritten, sie wurde geübt, aber doch nicht in dem ganzen Umfange wie bei den anderen Untertanen. Hier knüpft die Regierung im Jahre 1694 an. Sie gibt den Klöstern in Magdeburg und Halberstadt auf, ihre Exemption urkundlich nachzuweisen. Die Vorsteher der Klöster sind über die Ursachen der schroffen Haltung der Regierung unterrichtet. Ein Abt eines Magdeburger Klosters bittet den Propst von Hadmersleben, auf ein gemeinsames Handeln der Klöster in beiden Landen hinzuwirken. Er schlägt vor, wegen Sicherung ihrer Rechte bei dem Kurfürsten einzukommen und an den Kaiser sich zu wenden, damit der Grund der Beschwerden beseitigt werde, welche die Evangelischen in Berlin über Bedrückungen in Schlesien und der Pfalz erhoben haben. Diesem Vorschlag wird Folge gegeben. Die Katholiken richten an den Kurfürsten eine Bittschrift, in der sie erklären, sie wüßten nicht, wie der Kurfürst zu der Meinung gekommen sei, die katholischen Klöster maßten sich mehr an als ihnen zukomme, der Kurfürst habe ja selbst verfügt, daß die Steuerinspektoren sich nicht in die Klostersachen einmischen sollten. Das an den Kaiser abgesandte Gesuch ist noch in Hadmersleben vorhanden. Es lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kaiser, Allergnädigster Herr!

Eure Kaiserliche Majestät alleruntertänigst vorzutragen, wesgestalt unter S. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unsers Gnädigsten Herrn mächtigen Schutz und Schirm wir bisher nicht nur in exercitio unserer katholischen Religion, sondern auch sonst überall solche Freiheiten und Gnaden genossen, das gegen Eure Majestät zu bezeugen, wir Aebte, Aebtissinnen, Pröpste und sämtliche Vorsteher der katholischen Klöster im Herzogtum Magdeburg nicht umhin können. Nachdem aber hochgemeldete S. Kurfürstl. Durchlaucht der Regierung des Herzogtums Magdeburg unter dem $\frac{26. \text{ Mai}}{6. \text{ Juni}}$ jüngsthin befohlen umständlich zu berichten, ob die im Herzogtum Magdeburg vorhandenen Römisch-Katholischen diejenige Freiheit, welche ihnen de jure et secundum constitutiones publicas zukommen, weiter extendierten und sich mehreres anmaßten als sie rechtswegen praetendiren könnten, worauf gewisse Kommission ernannt, welche, was ihnen befohlen, ungesäumt verrichtet. So hat es doch sonst das Ansehen, als ob sothane bisher genossene Kurfürstl. Gnade gerade durch die dem Verlaut nach wider die Evangelischen oder Reformierten in der Pfalz und Schlesien vergangenen Proceduren, woraus die Katholischen allhier nicht wenig verhaßt gemacht werden, um ein merkliches geringert und wo nicht wie zu besorgen gar von uns abgewendet werden möchte. So haben Eurer Kaiserlichen Majestät wir solches hierdurch fußfällig vorzubringen uns nicht entbrechen können, deroselben allergnädigsten Fürsorge alleruntertänigst anheim gebend, ob Eure Kaiserl. Maj. dero höchst angestammten kaiserl. Clemenz nach allergnädigst geruhen wollen dero allerhöchste Kaiserl. Autorität gehörigen Ortes dahin zu interponieren, daß mit den reformierten und evangelischen Untertanen in Schlesien, Pfalz und anderswo nicht so hart verfahren, sondern dieselben, wie es uns allhier begegnet, auch bei ihrem Exercitio religionis, welches ihnen kraft instrumenti pacis und den Fundamentalgesetzen competieret ungekränkt gelassen werden mögen, zumal da die Conservation so vieler im hiesigen Herzogtum und allen andern kurfürstlichen Landen sich befindenden catholicorum größtenteils davon zu dependiren scheint. Zu Eurer Kaiserl. Maj. getrösten wir uns allergnädigster Vorsehung und beharren etc.

Magdeburg $\frac{30.}{20.}$ Oktober 1694. .

Zugleich mit diesem Gesuch, aus dem hervorzuheben ist, daß die Katholiken bisher keine Ursache gehabt hätten, sich über die Brandenburgische Regierung zu beschweren und daß Kurpfalz mit seinem Vorgehen den Bestand des Katholizismus in andern Ländern gefährdete, richten sie ein besonderes Begleitschreiben

an einen Grafen, dessen ernsten katholischen Eifer sie rühmen — wahrscheinlich ist es der erste Minister des Kaisers —, worin sie beklagen, daß der Reichstag die Klagen der Evangelischen in der Pfalz und Schlesien abgewiesen und dadurch den evangelischen Ständen Veranlassung gegeben habe, gegen ihre katholischen Untertanen eine feindliche Haltung anzunehmen.

Die Maßregeln, die hier ins Auge gefaßt waren, deren Ausführung damals aber von der brandenburgischen Regierung nicht weiter betrieben wurde, jetzt wirklich auszuführen, schlägt der Gesandte, der die Sache der Evangelischen in Heidelberg geführt hatte, vor, weil er es für das wirksamste Mittel hält, die Halsstarrigkeit der Pfalz zu brechen. Auf den Vorschlag geht der Kurfürst ein und erläßt am 19. Juli 1700 an die Regierung von Magdeburg, Halberstadt und Minden folgende Verfügung:

Oranienburg, den 19. Juli 1700.

Nachdem der Kurfürst von der Pfalz Liebden wegen der Religionsgravamina in der Unterpfalz und zugehörigen Landen eine so harte und abschlägige finaldeclaration dem corpori Evangelico neulich erteilet, daneben auch auf unseres Residenten zu Düsseldorf überreichtes zweites Memorial und die darin geführte Beschwerung, daß man in alldortiger Residenz dem Religionsrezeß zuwider Evangelicos sowohl Civil als Militärpersonen vor der Monstranz niederzuknieen gezwungen und bei der Verweigerung sie zu Boden geschlagen hat, keine zulängliche Antwort erfolget ist, so befehlen Wir euch gnädigst, die in unserem Fürstentum Halberstadt gelegenen katholischen Geistlichen zugehörigen Güter geförderlichst annotieren zu lassen und Uns die specificationes derselben zu fernerer Resolution und Verordnung einzusenden.

In weiterer Verfolgung dieser Sache befiehlt der Kurfürst den Regierungen dies Verzeichnis nicht nur nach dem Kataster anzufertigen, sondern die einzelnen Klöster und Geistlichen auf zufordern ihre Güter und Pertinenzien genau selbst anzugeben, damit auch solche Einnahmen, die im Kataster vergessen wären, von der beabsichtigten Steuer getroffen werden könnten.

Der Schrecken, den diese Maßregel des Kurfürsten verbreitete, veranlaßte die Geistlichkeit zu der Bitte an den Kurfürsten, ihnen das bisherige Wohlwollen nicht zu entziehen. Sie beeilen sich auch der darauf erfolgten Weisung Folge zu leisten, in der sie bedeutet werden, bei dem Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz die Einstellung der Verfolgung der Reformierten zu bewirken. Schon am 3. September 1700 treten die Aebte und

Pröpste in Magdeburg unter dem Vorsitz des Abtes Hohne von Ammensleben zusammen, um die erforderlichen Schritte vorzubereiten und zugleich an die Halberstädter katholischen Stifter die Einladung ergehen zu lassen sich diesen ihren Maßregeln anzuschließen. Am 11. September finden wir sämtliche fünf Aebte und Pröpste wiederum vereint, um den Text der Schreiben festzustellen, welche sie an ihren Landesherren, den Kurfürsten von der Pfalz, den Kaiser und den kaiserlichen Vizekanzler Grafen Kaunitz in ihrer Bedrängnis senden wollen. Im Schreiben an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg suchen sie eine Rücknahme der angedrohten Maßregeln dadurch zu erreichen, daß sie es für hart erklären, daß sie für dasjenige büßen sollen, was andere begangen haben, für „den Tort und Verfolgung, so die Pfalz verhänge." Sie hätten sich stets als getreue Stände und Untertanen gehalten und hofften, daß Seine kurfürstl. Gnaden geruhen möge, die wegen der Verbrechen anderer gegen sie gefaßte Ungnade gnädigst fahren zu lassen und sie der ihnen vom hohen kurfürstl. Hause Brandenburg so lange Jahre genossenen gnädigsten, lobwürdigsten Protektion und Huld in hohen Gnaden auch ferner genießen zu lassen.

Am wichtigsten ist der Brief, welcher an den Kurfürsten von der Pfalz gerichtet ist. Derselbe hat folgenden Wortlaut: Eure Churfürstl. Durchlaucht können wir Prälaten, Abatissen und sämtliche katholische Geistlichen des Herzogtums Magdeburg untertänigst anzuzeigen nicht umhin, daß wir, ob zwar von dem hochlöblichsten Churhause Brandenburg solange dasselbe dieses Herzogtum in Kraft des Münster- und Osnabrückeschen Friedensschlusses besessen, wir nebst unsern benachbarten catholicis im Fürstentum Halberstadt nicht allein bei dem freien exercitio unserer katholischen Religion und geruhigem Besitze aller und jeder zu unsern Klöstern gehörigen Auskünfte und Güter gnädigst geschützt werden, sondern auch respektive noch ein mehreres, als das instrumentum pacis de rigore erfordert, wirklich und in der Tat genossen und daher genugsam Ursache haben solches vor dem ganzen H. Römischen Reiche mit höchster Wahrheit zu rühmen; So gewinnt es jetzo doch aus verschiedenen Anzeigungen fast den Anschein, ob diese bishero vom höchstgnäd. Kurfürsten so wohl empfundene Clemenz und Gnade sich dahin merklich vermindere, weil nach dem gemeinen Gerüchte den der Reformierten und Augsburgischen Konfession Zugetanen hier und dort absonderlich aber in Eurer Kürfürstl. Durchl. Landen hart zugesetzt, die ihnen nach Anweisung des Westfälischen Friedens zukommenden Kirchen- und Klostergüter genommen und den Katholiken eingeräumt werden und nicht so gnädig daselbst mit ihnen

wie mit uns verfahren würde. Allermaßen Ihro Höchstgn. Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg eben aus dieser Ursache bewogen werde der Magdeburger Regierung zu Halle unter dem 14. August gnädigst zu befehlen, daß dieselbe alle und jede zu unsern Klöstern gehörigen Güter und Einkommen an notieren lassen und dero zu fernerer Verordnung berichten solle, gestalt denn auch solchem kurfürstl. Befehl bereits der Anfang gemacht werde und daher nicht unbillig zu besorgen, daß wo nicht einige andere Ordnung mit uns und andere catholicis gemachet, dennoch wenigstens zu Anfang diejenigen Gnaden und Wohltaten so einige ultra dispositionem instru. pacis von s. Kurfürstl. Durchl. bisher genossen denselben gekürzt und entzogen werden dürften. Solchem nach haben Eurer Kurfürstl. Durchl. wir solches hierdurch untertänigst wissen lassen und dieselben in dieser unserer consternation um Christi Willen demütigst bitten wollen Sie geruhen gnädigst dahin bedacht zu sein, damit zu unserer und so vieler anderer in Kurbrandenburg befindlichen respective Dom- und Kollegiatstifter auch so vieler katholischer Prälaturen und Klöster in den Herzogtümern Preußen, Magdeburg, Cleve, in den Fürstentümern Halberstadt und Minden, auch in der Grafschaft Mark und Ravensberg und anderswo conservation und Beibehaltung wegen der Reformierten in der Pfalz und anderswo ein solch Temperament ausgefunden werden möge, damit wir und soviele andere unter dem Schutze mehrfach hochgedachter Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg wohnenden viele katholischen Stände und Untertanen die bishero genossene landesherrliche Protektion unsers gnädigsten Kurfürsten noch ferner genießen, der mit so vielem Blute erworbene teutsche Frieden befestiget und wir und andere nicht gar vertrieben werden mögen. Zu Eurer Kurfürstl. Durchl. bekannter Clemenz getrösten wir uns hiermit gnädigster Erhörung.

Die Eingabe an den Kaiser stimmt zunächst fast wörtlich mit diesem Briefe überein, dann aber wird, um den Kaiser zu einer Einwirkung auf den Kurfürsten um so geneigter zu machen, hervorgehoben, daß das Verhalten der Pfälzer Regierung die Katholiken in den brandenburgischen Landen sehr verhaßt machte. Daher wird der Kaiser gebeten seine kaiserliche Autorität dem Kurfürsten von der Pfalz gegenüber derart geltend zu machen, „daß", so lautet es wörtlich, „die Evangelischen ebenso wie es uns hier begegnet bei ihren exercitio religionis, das ihnen kraft des Friedensschlusses und anderer Fundamentalgesetze kompetieret, gelassen werden, zumal die Conservation der Katholiken in Brandenburg an der Beibehaltung dieser Gesetze hängt."

Den Schritten der Magdeburger Klöster haben sich die Halberstädter energisch angeschlossen. Sie haben, wie aus einer Rechnung hervorgeht, die in Hadmersleben erhalten ist, den Pater Guardian des Franziskaner-Klosters, wahrscheinlich denselben Bruninghaus, welcher 1705 in dem Namen der Halberstädter Klöster in der Pfalz tätig ist, nach Wien und Regensburg gesandt, um bei Kaiser und Reich Vorstellungen zu machen. Halberstadt hat sich auch an den Papst gewandt. Der an ihn gesandte Brief, welcher nicht mehr vorhanden ist, wurde durch einen italienischen Kaufmann Brantan der Kurie überbracht.

Der so lebhaft begonnene Feldzug gegen die Rekatholisierung der Pfalz geriet aber sofort wieder ins Stocken. Kurbrandenburg war in den nächsten Monaten fast ausschließlich durch die Erwerbung der Königskrone in Anspruch genommen. Ganz vergaß es die Sache der Protestanten auch jetzt nicht. In dem Krontraktat, welchen Friedrich mit dem Kaiser abschloß, wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche den Beschwerden der Pfälzer Protestanten Abhülfe schaffen sollte. Wie in dem 1696 zwischen Brandenburg und Schweden abgeschlossenen Defensivbündnisse die beiden Vertragschließenden sich verpflichten zu dem Schutze der evangelischen Kirche und Gewissensfreiheit, besonders auch in der Pfalz, so sagt der Vertrag mit Oesterreich in seinem fünften Paragraphen: der Kaiser habe auf das Anhalten des Kurfürsten die feste Zusage getan, daß er alle Religionsbeschwerden, sobald sie von dem corpus Evangelicorum ihm vorgebracht würden, genau untersuchen und nach Billigkeit abstellen werde. Der Kurfürst dagegen verpflichtet sich wegen solcher Religionsstreitigkeiten den Katholiken in seinem Lande nie etwas entgelten zu lassen noch deretwegen gegen sie einige Repressalien oder Tätlichkeiten zu verhängen.

Damit hatte sich Friedrich die Hände gebunden und der kaiserlichen Entscheidung alles anheim gestellt. So ist es erklärlich, daß die Pfälzer Regierung in der Bedrückung der Protestanten fortfuhr. Die evangelischen Stände begnügten sich bis 1704 damit, daß sie alle Tatsachen zusammenstellten, die Verstöße gegen den Religionsfrieden enthielten, und daß sie bei der Thronbesteigung Annas von England diese um ihre Vermittelung angingen. Alle unmittelbaren Verhandlungen mit der Pfalz hätten nichts gefruchtet, auch eine Beschwerde bei dem Kaiser keinen Einfluß gehabt, vielmehr verhängte derselbe ähnliche Maßregeln über die Evangelischen in Ungarn und Schlesien. 1703 wandten sie sich abermals an den Reichstag und gaben dem kaiserlichen Gesandten die Erklärung ab, sie hätten bei der

Erklärung des Reichskrieges aus patriotischen Rücksichten darein gewilligt, daß ihre Religionsbeschwerden zurückgestellt würden, jetzt aber müßten sie auf die Erledigung ihrer Forderung bestehen. Die Entschuldigung der Pfalz, daß ihr Verfahren durch den Frieden von 1697 bedingt sei, sei mit der Wiedereröffnung des Krieges hinfällig geworden, da man dadurch aller Verpflichtungen gegen Frankreich ledig geworden sei. Wohl wurde daraufhin von dem Kaiser die Einsetzung einer aus Protestanten und Katholiken gebildeten Reichskommission beschlossen, aber diese kam über die einleitenden Schritte nicht hinaus, da die Protestanten die von der andern Partei vorgelegten Vollmachten nicht für genügend erklärten.

Dem Kaiser war es eben mit der Abstellung der Religionsbeschwerden kein rechter Ernst, vielmehr gab gerade jetzt das Verfahren der österreichischen Regierung in Schlesien dem König Friedrich I. Veranlassung, ein bewegliches Schreiben an den Kaiser zu richten. Dieses ist ebenfalls in Hadmersleben vorhanden, ein Beweis, daß man die Katholiken bewegen wollte auch diesen Schritt beim Kaiser zu unterstützen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Kölln an d. Spree 11. Januar 1703.

Friedrich I. an Kaiser Leopold I.

E. Kaiserl. Majestät haben seit dero glorwürdigen Regierung dero Untertanen protestierender Religion mit vieler Sanftmut beherrschet und ob sie zwar incrementum ihrer eigene Religionssachen nicht zu verdenken gewesen zu befördern getrachtet, doch solches mit vieler Erbarmung gegen die Dissentierenden und Justizmanutenierung ihrer wohlhergebrachten Freiheit gemäßiget, daß man vorhero von denen vormals anderer Orten und letzt noch in Frankreich ausgeübten gewaltigen Reformation und gänzlicher Ausrottung der Protestierenden, welches der gerechte Gott gewiß noch und der Hoffnung nach durch Eurer Kaiserl. Majestät selbst und dero alliirten Waffen rächen wird, in dero Erblanden nicht gehöret hat. Wie denn auch was das mir angrenzende Land Schlesien anbelanget zu Eurer Majestät hohem Ruhme gereichet, daß nach dero zur Gerechtigkeit, Treue und Glauben zu halten, hohem geneigtem Gemüte und zufolge der öffentlichen Friedensschlüsse des Prager Nebenrecesses und instr. pacis nach Deklaration Eurer Kaiserl. Maj. Herrn Vaters die noch übrigen evangelischen Fürsten und Stände und ihre Untertanen nebst der Stadt Breslau bei ihrem freien exercitio ungehindert gelassen, auch die drei Fürstentümer Schweidnitz, Jauer und Glogau ihre in dem Frieden stipulierten drei Hauptkirchen wie auch die evangelischen Obrigkeiten auf dem Lande in dem Fürstentume

Liegnitz, Brieg und Wohlau ihre jura patronatus und davon abhängenden Kirchen meistens ungekränkt erhalten: Uns obwohl dann und wann durch die unmäßige Bekehrung der Geistlichen und der von ihnen gereizten E. K. M. Befehlshaber viel de facto ausgeübet und wider E. K. M. und dero hohen Vorfahren getane Erklärung und Concessiones gelaufen; So haben E. K. M. auf dero Untertanen alleruntertänigst getanen Vorstellung oder Fürsprache meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Liebden, Kursachsens Gnaden und andere evangelischen Puissancen sich vielmalen bewegen lassen den Drangsalen durch heilsame Verordnungen abzuhelfen oder auch obschon keine expresse Gegenverordnung publiciert worden, doch den Effekt solcher wiederlichen Resolutionen guten Teils suspendieret gelassen und dergestalt in Vergleichung mit andern Orten der Zustand der Evangelischen bis wenige Zeit noch einigermaßen erträglich geblieben, wie es auch die evangelischen Könige, Kurfürsten und Stände auswärtiger Puissancen mit Danknehmigkeit anerkennen: So haben sie auf ihrer Seite hingegen die römisch-katholische Religion douceur genießen und absonderlich in dem Reiche die ihr Zugetanen auf dem Fuße, wo sie 1624 gewesen, ungekränkte gelassen als auch denselben über das manches nachgesehen und eingeräumet, wozu sie eben nicht gehalten gewesen, so ich meines Orts in den von Gott mir anvertrauten Landen denselben in keinerlei Weise schwer zu fallen mir nicht allein höchst angelegen sein und gleichmäßiges meinen Regierungen und Beamten einschärfen lassen, sondern bei dieser Gelegenheit E. K. M. versichern kann, daß unterschiedliche Klöster und Stiftungen vorhanden seien, auch Pröpste und geistliche Personen in Dignitäten stehen und in weltlichen Kollegien zugezogen werden, ob solches und dergleichen schon nach dem Zustand von 1624 nicht geduldet werden dürfte, welches alles aber gern geschieht, solange als gleichmäßige Verträglichlichkeit anderorten geschieht oder noch gehoffet werden könne. Nachdem jedoch mit weniger Zeit nicht allein in Ungarn viele Unbarmherzigkeit und in der Pfalz große Neuerung sondern auch in dem mehr gemeldeten mir benachbarten Schlesien die der Geistlichkeit und Beamten excessive Bekehrsucht ehemals gesetzten Schranken und in specie die an Kursachsen 1669 von E. M. intimierte Behandlung des damaligen Bischofs wegen der annexorum als Taufen, Trauen ꝛc. von der Regierung E. M. ohne Zweifel unwissend aufgehoben hingegen die gänzliche baldige Austilgung (Lücke) ehemals trahiert als solange suspendierte Verordnungen die Pupillen angehend in die Erfüllung gebracht werden wollen und die vielen Ausweisungen und Emigrationes der Evangelischen aus ihren Landen in die

meinen genugsam erweisen, wie ihre Drückungen sich mehren und die Uebung ihres Gottesdienstes und die Freiheit ihres Gewissens eingeschränkt wird, sodaß von 17 Städten des Fürstentums Liegnitz, Brieg und Wohlau kaum 5 vorhanden, da evangelische Kirchen geblieben, die aber auch von dem Leben ihrer Pfarrer dependieren sollen, von E. K. M. Kammergüter-Kirchen gleichfalls meistenteils und dergestalt in den drei Fürstentümern von 1675 her beinahe in die fünfzig Kirchen eingezogen sein sollen, ja die Reformierten in den Pressuren dergestalt distinguieret werden wollen, daß ohne andere Exempel zu allegieren ein Polnischer Edelmann, der eine Lutherische von Adel heiraten wollte, die Kopulation, der er sich unterwerfen wolle, von dem Erzpriester zu Mielitzsch auf Verbot des Konsistorii zu Breslau, weil der Bräutigam reformiert, versagt und da dieser sich in Polen trauen lassen, solche Ehe von gedachtem Erzpriester publice pro cathedra vor Null und nichtig proklamiert wird. Welches wie es E. K. M. ohn Zweifel mißfällig sein muß und sogar das Band der gemeinen Zusammensetzung, welches in der Toleranz der drei Religionen bestehet, auflöset, die andern Gravamina aber und wie sie von Seiten der Geistlichen angesehen werden als Mittel der Bekehrung, welche mit den Evangelischen gut gemeint sein sollen, aber denselben soviel Wunden in ihr Gewissen schlagen, als sie actus in den gezwungenen Taufen, Trauen auch wohl processiones tun müssen, denen ihr Gewissen widerspricht und die Religion in ihrem Herzen gehässig machet ihnen mit Benehmung ihrer Freiheit angezwungen wird: als haben nach Gewissen und nach dem Exempel meiner Vorfahren nicht umhin gekonnt, den anderen protestierenden Königen und Staaten der vereinigten Niederlande zuzutreten und E. K. M. wie unlängst bei dero Hoflager geschehen diese die Schlesier als die Ungarn und die Pfälzer Religionsangelegenheiten durch überreichte Memoriale und Gravamina wohl namentlich vortragen zu lassen, darauf ich mit den anderen Kronen und ob gemeldeten Herren Staaten eine allermildeste und dero Glorie und den petitis gemäßige Resolution erwarte. Weil aber was das Land Schlesien belanget unter den eingegebenen Gravaminibus die dennoch anhaltende Schließung und Reformierung der vakant gewordenen Kirchen in den Städten, auf den Kammergütern und andern katholischen Herrschaften des Fürstentums Liegnitz, Brieg und Wohlau nebst dem Zwange der bei Katholischen eingepfarrten Adligen und Unadligen in Taufen, Trauen, Begraben, die erweigerte Emigration in Oberschlesien, die Aufsuchung der evangelischen Pupillen hin und wieder und Beschränkung ihrer freien Auferziehung, item der Zwang unter

der Geistlichkeit und in specie im Brauche ist, bald die Religion zu ändern oder die Güter zu verkaufen, wohl das erheblichste und pressanteste seien, das eine förderliche Remedierung erheische. Und was insbesonders die Pupillensache angeht, E. K. M. Obervormundschaft zu präjudiciren und dem testamentarischen und väterlichen Willen zuwider, welche soweit noch nicht erendiert worden, die freie Erziehung der Pupillen aber in ihrer beiderseits Eltern Religion was für eine es sei auch gar bei der Judenschaft ein annexum inseparabile exercitii religionis ist als ohne welches kein Vater nicht ruhig sterben kann, wenn seine hinterlassene Disposition und väterliche Vorsorge in ihrem zartesten Teile die Auferziehung betreffend für null und nichtig gehalten und die nächsten Verwandten und väterlichen Vormünder von der Auferziehung der Hinterlassenen excludiert werden sollen: So habe zu E. K. M. allergenerosesten, liebreichsten und von aller Hartnäckigkeit natürlich entfernten Herzen das zuverlässigste Vertrauen, daß dieselbe wenigstens durch Abhelfung obgemeldeter Hauptbeschwer dero treuen Evangelischen förderlichst eine Consolation und den Interprenenten als E. K. M. treuesten Freunden und Alliierten ein Zeichen ihrer Consideration durch Accredierung der gebetenen Kommission geben werden. Ich wiederhole auch zufolge des letzten Punktes die spezielle Fürsprache, welche mein an E. K. M. Hoflager anwesender extra ordinärer Abgesandter v. Bartholdy in meinem Namen für die zwei unmündigen v. Kakritz als meine Pagen eingelegt und ich zu E. K. M. hohem Respekt zwar nach Wohlau durch die mitgegebenen Cammerbedienten gestellet, aber in dem zuverlässigen Vertrauen, darin die böhmische Canzlei meine Abgesandten auch gestärket, daß sie in meinen Dienst zurückzukehren von der Wohlauischen Regierung nicht werden aufgehalten werden, welches ich auch in derselben discretion nicht vermuten können, weil diese wohl wissen sollen, daß E. K. M. willig nicht sein können mir meine Domestiquen vorzuenthalten, ob sie schon E. K. M. Unterthanen seyn, welches zu erkennen ich sie vielmehr durch die Citierung angehalten, doch auch von der Regierung zu keinen glebae adscription hominibus gemacht werden wollen, daß ihnen eine gute Erziehung, wie sie wenigstens meinen, oder ihr Glück außer landes zu suchen verweigert werden solle. Zumal wenn auch, was dort jedermann glauben kann, erfüllt werden solle, was der Landeshauptmann in Präsens meines Cammersecretarii in crude erwähnt, daß es hier nicht auf die Sistierung sondern auf die Erziehung in fide Romana catholica abgesehen sei solches nicht ohne Zwang zugehen werde, weil solche beide Knaben ihr 15. bis 19. Jahr schon erreichet, von welcher Gewaltsamkeit E. K. M. doch eine

große aversion zu haben allemal bezeugt. Bei welchen obgemelten Umständen denn E. K. M. ich erwägen lasse, daß ich mich dieser meiner Pagen, die mir eine Zeit schon aufgemerkt und meine Livreen tragen nicht anders als höchst angelegentlich durch unausseßliche officia annehmen und ihre friedliche Demission bei ihren so gar langem Aufenthalt agiere, auch mir solche um so weniger verweigert zu werden glauben kann als E. K. M. großmütiges und generoses Herz gar zu bekannt, daß sie zu einer Verkleinerung nicht was darunter verhängen werden. Ich mich E. K. M. in wichtigen Angelegenheiten allezeit alle Gefälligkeit zu erweisen und dero Intention und Interessen mit allem Nutzen und Ersprießlichkeit zu fördern immer äußerst angelegen sein lassen und jederzeit verbleibe etc.

Den Evangelischen in Schlesien hat dieses Schreiben wenig Erleichterung geschaffen, erst der Durchmarsch Karls XII. durch das Land im Jahre 1706 veranlaßte den Kaiser ihnen Zugeständnisse zu machen.

Bei der ablehnenden Haltung des Kaisers und des Kurfürsten von der Pfalz, auf gütigem Wege zu einer Verständigung in der Religionssache zu kommen, beschließt die preußische Regierung zum dritten Male ihre Zuflucht zu Repressalien zu nehmen und jetzt endlich die 1694 und 1700 geplanten Maßregeln auszuführen. Wie aus einer Antwort des Herzogs von Sachsen-Weißenfels hervorgeht, wendet man sich gleichzeitig an die andern evangelischen Reichsstände mit der Aufforderung ähnliche Maßregeln zu treffen. Aber diesen fehlt in ihrer Mehrheit der Mut energisch zu handeln, man versteckt sich hinter dem Vorwand, daß man auf diese Weise den katholischen Ständen den Vorwand bieten werde noch schroffer zu handeln, und möchte bei der Einsprache England und Holland in den Vordergrund schieben. Dieses Mal tritt König Friedrich I. solchen Bedenken scharf entgegen. Er erklärt, Brandenburg sei nicht gewillt dem Verfahren der Pfalz soweit zu folgen, daß man die Gewissensfreiheit irgend wie einschränken werde. Damit habe die Beschränkung der Einkünfte der Klöster nichts zu tun, wohl aber sei es notwendig durch diese letztere Maßregel die Herstellung des Zustandes zu erlangen, wie er im westfälischen Frieden festgelegt sei. Nur auf diese Weise könnten die Evangelischen erwarten, bei dem zukünftigen Friedensschlusse ihre Wünsche durchzusetzen. Infolge der Siege über die Franzosen seien jetzt Friedensverhandlungen zu erwarten. Bei einer lässigen Haltung der Evangelischen sei aber zu vermuten, daß bei den Verhandlungen die Religionsbeschwerden ganz übergangen würden, oder gar eine ähnliche

Klausel wie in Ryswijk aufgenommen werde. Die bisherigen Erfahrungen hätten bewiesen, daß die Katholiken um so heftiger zugefahren seien, je moderater die Evangelischen aufgetreten wären. Dieselben hätten eben die Meinung gefaßt, daß den Evangelischen der Mut zu Repressalien fehle. Deshalb werde man in Preußen mit den Einkünften der katholischen Kirche ebenso verfahren, wie in der Pfalz mit der evangelischen Kirche. Auch so erst werde eine Vermittlung von England und Holland, die man nicht zurückweise, von Erfolg begleitet sein.

Dieses Schreiben war am 4. Dezember 1704 abgefaßt, schon am nächsten Tage erfolgten die nötigen Weisungen an die Regierungen in Magdeburg, Halberstadt und Minden, die, wie die Abschrift, die davon in Hadmersleben vorhanden ist, beweist, sofort den Klöstern mitgeteilt wird. Der Inhalt derselben lautet: Es ist überall bekannt, wie hart mit unsern unter römisch-katholischen Obrigkeiten gesessenen Glaubensverwandten in und außer dem Reiche und absonderlich auch in der Pfalz, in Ungarn und Schlesien umgegangen wird, daß namentlich denselben wider den dürren Buchstaben des instrumenti pacis und anderer in Händen habenden concessiones, assecurationes in ihrer Gewissensfreiheit, dem exercitio ihrer Religion und dessen Connexis eine Drangsal und einen Eingriff über den andern zugefüget und allem Anschein nach nichts anderes intendieret wird als diesen armen Leuten ihren Gottesdienst allmählich ganz und gar zu entziehen und die evangelische Religion an ermeldeten Orten gänzlich auszurotten, Remonstrationen, die er und andere Mächte unternommen, nichts gefruchtet hätten, so hätte er dieselben Maßregeln anwenden können, wie die Katholiken, zumal ihm auch das jus reformandi in seinen Landen zustehe. Damit wolle er aber warten, bis die vorstehende Verhandlung im Reichstage zu Ende gelangt sei. „Wir befehlen Euch aber allen unsern dortigen der römisch-katholischen Kirche zugethanen Unterthanen, insonderheit den geistlichen Stiftern und Klöstern bekannt zu machen, daß wir des beständigen Vorsatz wären, im Fall besagte Regensburger Relionshandlung den verlangten success nicht haben sollte, wir Unsere der Röm. kath. Religion zugethanen Unterthanen, wie in anderen Stücken also auch in specie wegen des exercitii religionis simultaneii und der Kirchengüter und Gefälle, an denen man auch die Katholiken in der Pfalz participieren lässet, auf die Weise traktieren würden, wie gedachte unsere evangel. Glaubensgenossen in der Pfalz traktieret werden, wie daß, wenn sie solches vermeiden wollten, sie sich an ermeldete kathol. Obrigkeiten in Zeiten adressieren und bei denselben in diesen und andern Religionsbeschwerden behörige Remedierung

zu Tage bringen möchten." Andererseits werde der Befehl ausgeführt werden.

Dieser Weisung leisten die Halberstädter Klöster unmittelbar Folge, sie vereinigen sich zu gemeinsamen Bittschriften an den Kaiser und den Reichstag, die von den beiden Aebten von Huysburg und Hamersleben, sowie von dem Propste von Hadmersleben unterschrieben sind. Diese enthalten dieselben Klagen und Bitten, welche wir aus der Magdeburger Eingabe vom Jahre 1700 schon kennen. Nur ist aus dem Schreiben an den Kaiser hervorzuheben, daß die Bittsteller, nachdem sie die preußische Regierung wegen des Schutzes, der ihnen in ihrer Gewissensfreiheit und ihrem Besitz gewährt sei, gerühmt haben, sie ihr Urteil in die Worte zusammenfassen: sie hätten ein besseres Schicksal unter den mächtigen Flügeln des preußischen Adlers vor vielen anderen ihrer Glaubensgenossen, die unter katholischer Herrschaft ständen. Der Kaiser möge wohl bedenken, daß von seiner Nachgiebigkeit das Schicksal der Katholiken in Preußen abhängig sei. Die Wichtigkeit der Sache könne der Kaiser ermessen daran, daß in Magdeburg und Halberstadt noch 14 wohl fundierte Klöster vorhanden seien, außerdem zwei Mendikantenklöster, bei dem Dom- und den drei Kollegiatstiftern in Halberstadt noch viel katholische Stiftsherren vorhanden seien, den Mendikantenklöstern und auch andern armen Katholiken würden von der Regierung manche Almosen zugewiesen. Jetzt sei der öffentliche katholische Gottesdienst in großer Gefahr, manche der Glaubensgenossen würden gezwungen werden auszuwandern oder durch Abscheu vor dem nicht allen erträglichen Pilgrimsstab veranlaßt werden, den Glauben ganz zu verlassen.

In der Eingabe an den Kardinal v. Lamberg, Bischof von Passau, den Kaiserlichen Prinzipal Kommissar in Regensburg, und die katholischen Stände des Reiches heben sie noch besonders hervor, wie das Handeln der katholischen Fürsten die Einheit der Mächte in dem schwerem Kampfe gegen Frankreich trüben müsse.

Wenn wir auch in allen diesen von den Katholiken ausgehenden Eröffnungen berücksichtigen wollen, daß sie auf Weisung der preußischen Regierung verfaßt sind, wie ja in ihnen vielfach die Wendungen wiederkehren, die von jener selbst gebraucht worden sind, so ist der Ausdruck der Dankbarkeit doch so warm und die Wendung, daß die Katholiken hier eine teilweis günstigere Stellung genössen als unter katholischen Fürsten, so überraschend, daß wir zu der Ueberzeugung gelangen müssen, die preußische Regierung habe den Katholiken ein hohes Maß von Wohlwollen entgegen gebracht.

Auch das ablehnende Verhalten des Kurfürsten von der Pfalz diesen Bitten seiner eigenen Glaubensgenossen gegenüber führt zunächst zu keinen Taten, sondern nur zu neuen Androhungen. Die preußische Regierung ordnet am 2. Juni 1705 eine Untersuchung über die Wohltaten an, welche die katholischen Stifter nach ihrem eigenen Geständnis über das ihnen nach dem Friedensschlusse Zukommende hinaus genössen, mehr in der Hoffnung durch den Eifer der katholischen Geistlichen zu Vorstellungen in der Pfalz anzufeuern, als in der Absicht dieselben sofort rückgängig zu machen. Denn noch im Februar 1705 erklärt König Friedrich, nachdem seine Geduld auf die härteste Probe gestellt war, daß er die milden Mittel den gestrengen vorziehe. Daß diese Versicherung keine leere Phrase war, bewies er dadurch, daß er, nachdem die Verhandlungen mit den Räten in Heidelberg kein Ergebnis gehabt haben, im Sommer 1705 dennoch einen besonderen Gesandten nach Düsseldorf sendet, um mit dem Kurfürsten persönlich zu verhandeln. Zu seiner Unterstützung soll auf Weisung der Regierung der Franziskaner Guardian Brüninghof ebenfalls nach Düsseldorf gehen, um durch die Darlegung der Verhältnisse die Forderungen der preußischen Regierung zu verstärken. Zugleich reichen die katholischen Stifter ein Verzeichnis der Wohltaten ein, welche ihnen über das Maß des Zukommenden gewährt seien: Sie hätten von dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern Almosen und Geschenke erhalten, bei Bauten sei ihnen Bauholz unentgeltlich angewiesen und der Abt von Huysburg habe den Titel eines Landrates erhalten, also sei ihm eine bevorrechtete Stellung unter den Ständen angewiesen. Brüninghof war zunächst nach Regensburg gegangen, er hatte in einer dringend abgefaßten Denkschrift die Forderungen des Königs von Preußen befürwortet. Der Titel derselben lautet:

Unvorgreifliche Considerationes über die von Ihro Königl. Majestät in Preußen respectu der in ihren Landen befindlichen Katholischen gefaßte Resolution.

Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Es wäre zwar wünschenswert, daß im römischen Reiche nur eine Konfession herrschte, aber bei dem jetzigen Zustande sei es bewunderungswürdig, daß zwischen den Angehörigen der drei Konfessionen Einmütigkeit herrschte und die Reichsangelegenheiten befriedigend erledigt werden können. Die Grundlage dieses befriedigenden Zustandes sei allein die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens in Religionssachen. Nur dadurch könne der Bestand des römischen Reiches aufrecht erhalten werden. Das Gegenteil würde den Untergang des Reiches

herbeiführen und einen neuen Religionskrieg entzünden. Deshalb müßten beide Teile, die Katholiken und die Protestanten, unverbrüchlich an jenen Friedensbestimmungen festhalten. Die in den preußischen Landen angesessenen Katholiken können, so fährt er wörtlich fort, nichts anderes sagen, wenn sie ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen soll, denn daß sowohl unter jetzig regierender Königlicher Majestät von Preußen als auch Dero Herrn Vaters beiderseits glorwürdigsten Regierungen, ja seit dem geschlossenen Westfälischen Frieden ihnen samt und sonders ohne mindeste Beschränkung, Eintrag und Hindernis alle Religionsfreiheit, Schutz und Schirm angedihen, das freie Religionsexerzitium ad amussim instrumenti pacis verstattet, auch bei allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeit mitgeteilt worden, daß auch unter Botmäßigkeit und Herrschaft katholischer Religion sie ein mehreres nicht pretendieren noch ein sanfteres Tractament wünschen können. Indem sich aber äußert, daß den unter katholischen Obrigkeiten angesessenen Augsburgischen Konfessionsverwandten nicht auf gleiche Weise begegnet, sondern unangesehen doch in diesem Stück ein gemeinsames Reichsgesetz beiderlei Religionsgenossen egalement verbindet, dieselben nicht auf ebenmäßige Art und nach Anweisung des westfälischen Friedens-Instruments traktiert worden; So haben Ihre Königliche Majestät in Preußen wie ungern dieselbe auch darangekommen andere sentiments gefaßt und den in ihren Landen Katholischen beifolgendes Rescript publicieren lassen. Wofern nun dasselbe zum Effekt kommen sollte, würde der sonst alle Mal ungehindert daselbst gestattete katholische Gottesdienst aufhören und viel Tausend allda wohnende Katholische nicht allein um alle ihre zeitlichen Glückseligkeiten kommen, sondern auch ihrer Gewissensfreiheit sich verlassen sehen und entweder den katholischen Glauben verlassen oder das Land quitieren und ins bittere Elend gehen müssen. Und würde dies Königlich Preußische Exempel unzweifentlich alle übrigen Augsburgischen Konfessionsverwandten Stände in seiner Nachfolge haben mithin aller Ends soviel Tausend katholische Christen in äußerste Gewissens-, Seelen und Lebensgefahr geraten. In den beiden Fürstentümern Magdeburg und Halberstadt befinden sich nur allein ohne die Dom und anderen Kollegiatstifter bei die 18 Klöster, in welchen eine große Anzahl Religiosen versorget und wenn denselben ihre Reditus und Fundationes entzogen werden sollten, nebst allen denjenigen Katholischen so durch reiches Almosen bis anhero daraus Unterhalt genossen, crepieren und zu Grunde gehen würden: Worzu es doch hoffentlich die katholischen Reichsstände nicht werden kommen, viel weniger den

Vorwurf auf sich fallen lassen, daß sie ihren eigenen Glaubensgenossen das Unglücksnetz gesponnen und selbst über den Hals gezogen, sondern viel mehr, da Christentum, Klugheit, nebst patriotischer Inclination zu sammt der Liebe zu selbst eigener Conservation ein ganz anderes anraten, auch die Mittel dieses Unglücks nebst den daraus unvermeidlich resultierenden oben angezeigten schweren Fatalitäten von dem gesamten römischen Reich abzuwenden lediglich in dero Händen stehen, solche ungesäumt aufs kräftigste zu applicieren geneigt seien: Als worum geziemend anzuhalten und es in solche Wege richten zu helfen, ich Deputatus expresse an den gesamten Reichs convent und in specie ad corpus Catholicum, von den in den Herzogtümern Magdeburg, Halberstadt und Minden befindlichen Katholischen abgefertigt worden. Frater Conrad Bruninghoff Ordin. Franc. Min. strict. observ. pro a. S. Crucis Conventus Halberstad. Guardianus.

Da aber weder diese Eingabe, noch die Unterhandlungen des Gesandten und des Abtes in Düsseldorf einen Erfolg hatten, setzte der König Friedrich eine Administrations-Kommission über alle im Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt und Minden sich befindenden römisch-katholischen Stifter, Kirchen und Klöster ein, der auch der evangelische Hofprediger Achenbach angehörte.

Diese Maßregel ist genau den Schritten der Pfälzer Regierung angepaßt. Ebenso wie dort war die Verwaltung des Kirchenvermögens den katholischen Kirchenbehörden entzogen und erklärt, daß, wenn man jetzt in Düsseldorf nicht nachgebe, dasselbe auch zu Gunsten der Evangelischen verwandt werden würde. Dies hat endlich den erwünschten Erfolg. Am 21. Nov. 1705 wird folgender Vertrag zwischen Preußen und der Pfalz abgeschlossen:

In allen Orten der Pfalz herrscht Gewissensfreiheit für die drei im römischen Reiche erlaubten Konfessionen, auch im Amte Germersheim. Alle Beschränkungen sind aufgehoben, Kinder aus gemischten Ehen werden erzogen, wie es die Eheverabredungen bestimmen. Die Evangelischen sind an keine Zeremonien gebunden, die ihnen ihre Kirche nicht vorschreibt, namentlich nicht verpflichtet, bei Prozessionen niederzuknien. An katholischen Festtagen ist den Evangelischen die Arbeit gestattet mit wenigen Beschränkungen. Niemand darf um der Religion willen gezwungen werden auszuwandern, oder von irgend einem Rechte ausgeschlossen werden. Es wird genau bestimmt, welche Kirchen in den Städten den Katholiken überwiesen werden. Von den Kirchen auf dem platten Lande werden $^2/_7$ den Katholiken, $^5/_7$ den Evangelischen über-

lassen. Das so geteilte Vermögen verwaltet jede Kirchenbehörde selbständig. Ein besonderes evangelisch-lutherisches Konsistorium, das von dem reformierten Kirchenrat unabhängig ist, wird eingerichtet.

Zwölf lange Jahre hatten sich die Verhandlungen zwischen Preußen und der Pfalz hingezogen, bis sich endlich der Fürst dieses Landes veranlaßt sah, seinen evangelischen Untertanen einen Teil der Rechte zurückzugeben, die ihnen vermöge des Reichsrechtes und der Verträge zustanden, unter denen das Haus Pfalz-Neuburg die Regierung in der Pfalz angetreten hatte. Diese Hartnäckigkeit hatte ihren Grund zum Teil darin, daß der Kurfürst Johann Wilhelm sich der geheimen Unterstützung des Kaisers, der ähnliche Maßregeln über die Evangelischen in Schlesien und Ungarn verhängte, zu erfreuen hatte. Auch verhinderte die katholische Mehrheit des Reichstages einen den Katholiken ungünstigen Reichsbeschluß, die Evangelischen aber scheuten sich vor einer energischen Haltung in der Furcht, den alten Religionshader zu erneuern. Besonders aber befürchtete man es bei der Langmut des Königs Friedrich I. von Preußen nie ernstlich, daß er es mit seinen Drohungen, seine katholischen Untertanen die Bedrückung seiner Glaubensgenossen entgelten zu lassen, ernst meinte. Erst als er endlich mit Gegenmaßregeln anfing, das Vermögen der Klöster in Magdeburg, Halberstadt und Minden mit Beschlag belegte, gab die Pfalz nach und schloß mit Preußen den Vertrag vom November 1705. Dieser Vertrag stellte durchaus nicht den Zustand von 1685 wieder her. In diesem Jahre war die reformierte Kirche Staatskirche in der Pfalz gewesen; die meisten Kirchen waren ihrem Gebrauch allein vorbehalten, nur die lutherische Kirche hatte in einzelnen Teilen des Landes eine beschränkte Anzahl von Gotteshäusern, der katholischen Kirche war nur der Privatgottesdienst gestattet. Das gesamte Kirchenvermögen war Eigentum der reformierten Kirche und stand unter der Verwaltung des reformierten Kirchenrats. Nach dem Vertrage von 1705 wurden in den drei Städten der Pfalz, Mannheim, Heidelberg und Frankental der reformierten Kirche nur zwei Drittel der Kirchen gelassen, das andere Drittel den Katholiken überwiesen, der Gesamtbestand aller andern Kirchen in der Pfalz ebenso wie das Kirchenvermögen in sieben Teile geteilt, davon wurden fünf Teile den Evangelischen vorbehalten, zwei Teile den Katholiken übergeben. Die Verwaltung des so geteilten Vermögens stand den betreffenden Kirchenorganen gesondert zu. Damit hatte die katholische Kirche rechtlich festen Fuß in den Pfälzer Landen gefaßt.

Auch mit der Ausführung dieses Vertrages war es zunächst

dem Kurfürsten Johann Wilhelm kein rechter Ernst. 1706 mußte Preußen die Durchführung desselben dadurch erzwingen, daß es die Maßregelung der katholischen Stifter in den drei obengenannten Fürstentümern wieder aufnahm und auf diese Weise dieselben dazu veranlaßte bei der Pfälzer Regierung vorstellig zu werden. Vielleicht hatte auch die Nachgiebigkeit, die Kaiser Joseph I. in diesem Jahre unter dem Drucke Schwedens beweisen mußte, ihren Eindruck auf den Kurfürsten von der Pfalz geübt. Die Pfälzer Zustände haben damit einigen Bestand gewonnen, bis der Nachfolger Johann Wilhelms zum letzten Mal eine Störung versuchte.

Die Maßregeln, welche die Preußische Regierung zur Unterstützung der Glaubensgenossen in den katholischen Landen unternahm, betrafen die drei Landschaften Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf die andern Lande der preußischen Krone wurden sie in der Regierung Friedrich I. nicht ausgedehnt. In Brandenburg und Pommern fehlte den Katholiken eine rechtlich gesicherte Stellung, die katholischen Stifter waren in der Reformationszeit gänzlich untergegangen. Der Große Kurfürst hat in seinem Testamente seinem Nachfolger ausdrücklich zur Pflicht gemacht das Eindringen der Katholiken in diese beiden Lande zu hindern. König Friedrich I. hatte in dem Krontraktat nur das zugestanden, daß dem kaiserlichen Gesandten in Berlin in dem Gesandtschaftshause katholischer Gottesdienst zu halten erlaubt war, zu dem auch andere Katholiken Zutritt hatten. Erst Friedrich Wilhelm I. ist über dieses Zugeständnis hinausgegangen und hat seinen katholischen Untertanen ein Gotteshaus erbaut. In Schwiebus und Draheim bestanden besondere Verhältnisse, welche durch Verträge mit dem Kaiser und Polen festgelegt waren. Preußen gehörte nicht zum Reiche, deshalb konnten seine religiösen Verhältnisse keinen Einfluß üben. In den Ländern der Jülich-Cleveschen Erbschaft waren mit Pfalz-Neuburg, dem Miterben, Verträge geschlossen, welche den gegenseitigen Schutz der Angehörigen der verschiedenen Religionen bedingten, deren Abänderung Pfalz-Neuburg Anlaß bieten konnte den geringen Rest der Rechte, den seinen evangelischen Untertanen in Berg und Jülich noch besaßen, zu vernichten. Dagegen Magdeburg, Halberstadt und Minden waren allein an die Bestimmung des westfälischen Friedens gebunden, ebenso auch die Pfalz. Aenderte also die Pfalz die durch den Frieden festgelegten Zustände, so konnte auch Preußen sich berechtigt fühlen, hier im Interesse seiner Glaubensgenossen durchzugreifen.

In dem Krontraktat vom November 1700 hatte zwar Friedrich I. das Versprechen abgegeben, daß er sich nicht durch Be-

drückungen der Evangelischen in andern deutschen Landen zu Repressalien gegen die Katholiken bewegen lassen werde, aber die Bedingung hinzugefügt, daß der Kaiser Beschwerden in dieser Beziehung loyal und schleunigst erledigen werde. Damit, daß der Kaiser dieser Verpflichtung nicht nachkam, war auch Friedrich I. von seinem Versprechen entbunden.

Die Wirksamkeit des Mittels, durch Repressalien dem Gelüste katholischer Reichsstände, die Rechte der Protestanten zu beeinträchtigen, entgegenzutreten, erprobte Preußen auch dem Abte von Kempten gegenüber. Dieser hatte „wider alles Recht und gegen den dürren Buchstaben des instrumenti pacis" den Reformierten eine Kirche abgenommen und trotz wiederholter Vorstellungen in einer Reihe von Jahren vorenthalten. Deshalb faßte die preußische Regierung im Januar 1707 „die beständige Resolution", falls nicht binnen drei Monaten diese Maßregel zurückgenommen sei, den Benediktiner-Mönchen in den drei oben genannten Ländern ihre Kirchen wegzunehmen und diese den Reformierten zu überlassen. Die Benediktiner sollten deshalb von dieser Maßregel getroffen werden, weil der Kemptener Abt diesem Orden angehörte. Die Maßregelung, welche die beiden Klöster Hunseburg im Fürstentum Halberstadt und Ammensleben im Herzogtum Magdeburg treffen sollten, deren Kirchen zunächst simultanee den Reformierten eingeräumt, sowie deren Vermögen mit Arrest belegt werden sollte, hatte den gewünschten Erfolg. Schon am zweiten April konnte der König den Befehl an die beiden Regierungen zu Magdeburg und Halberstadt ergehen lassen, die Repressalien wieder zurückzunehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Einziehung des Kirchenvermögens sofort wieder ins Werk gesetzt werde, wenn der Abt von Kempten die Bedrückung seiner evangelischen Untertanen wiederhole.

Weitgreifender und erbitterter wurde ein Streit mit der Stadt Köln. Dort hatte der preußische Resident von Diest in seinem Hause, welches Preußen als sein Sondereigentum ansprach, ohne daß dies jedoch von der Stadt Köln vollständig anerkannt ward, reformierten Gottesdienst abgehalten und dazu auch neben den Mitgliedern seines Hausstandes andere Reformierte zugelassen. Dies wurde von der Kölner Geistlichkeit als eine unerhörte Neuerung aufgefaßt, welche auf jede Weise verhindert werden müsse. Der durch die Geistlichkeit und namentlich durch die Jesuiten aufgestachelte Pöbel veranstaltete im Februar 1708 eine tumultuarische Kundgebung vor dem Gesandschaftshause, welche von dem Magistrat durch Soldaten unterdrückt wurde. Diese Kundgebungen wiederholten sich im März und

Mitte April und fanden bei dem Magistrat nur einen schwachen Widerstand. In der letzten Woche des April wurden in den Straßen Anschläge angeheftet, in denen die Studenten der Kölner Universität aufgefordert wurden, das Einschleichen der Ketzerei in der rein katholischen Stadt Köln mit allen Mitteln zu verhindern. Zwar ließ der Magistrat die Anschläge entfernen, aber nach den Angaben des Gesandten wurden dieselben auf die Anordnung des Regenten der Montaner bursa, also eines katholischen Konviktes, erneuert, und der Magistrat erklärte sich außer Stande, der Verbreiter dieser Aufwiegelungen habhaft zu werden, zumal die Anstifter geistlichen Standes seien und der weltlichen Obrigkeit keine Verfolgung derselben zustände. Daraufhin hatten sich die Studenten am letzten Sonntag des Aprils 1708 mit dem Rufe: „vivant studiosi“ verabredeter Maßen zusammengerottet, waren nach dem Hause des Gesandten gezogen, hatten die Fenster des Gebäudes zertrümmert und angefangen, die Tür desselben einzurennen. Im letzten Augenblicke griff noch Militär ein und zerstreute die Studenten. Der Magistrat aber erklärte dem Gesandten, es werde ihm weiterhin nicht möglich sein, ihn gegen solche Angriffe zu schützen, wenn er fortfahre in seinem Hause evangelischen Gottesdienst zu halten, denn die gesamte Bürgerschaft werde ausziehen, um die ketzerische Neuerung zu hintertreiben.

Schon auf die erste Kunde hiervon hatte der preußische König am 14. Februar 1708 den Befehl erlassen für die Verletzung seines Gesandten mit allen Mitteln des Völkerrechts Genugtuung zu suchen. Um aber dieser Forderung Nachdruck zu geben, hatte er durch die Regierungen der drei Fürstentümer Magdeburg, Halberstadt und Minden der dortigen katholischen Geistlichkeit anzeigen lassen, wenn die Jesuiten weitere Unruhen gegen den Gesandten anstifteten und ihn bei der Ausübung seines Gottesdienstes störten, der Magistrat keine Genugtuung leistete, so werde er die katholischen Kirchen schließen und keinen katholischen Gottesdienst in diesen Landen dulden. Er berief sich dabei auf das Völkerrecht, welches den Gesandten solchen Gottesdienst ausdrücklich gestattete, wie seine Gesandten dieses Recht auch an den Höfen der katholischen Mächte ausübten und er seinerseits ein gleiches Recht den Gesandten katholischer Mächte zugestehe. Ebenso wie er die Geistlichkeit der genannten Länder anwies, von dieser seiner Androhung Mitteilung zu machen, mußte auch der Gesandte in Köln diese Maßregeln offiziell kund geben, daß der König, falls Köln Genugtuung verweigere, den Jesuiten den Aufenthalt in Ost-Preußen verbieten und einige Klöster in Halberstadt aufheben werde, deren Bestand er bisher geduldet habe,

obgleich sie im Jahre 1624 nicht in katholischem Besitz gewesen seien. Zugleich erhalten alle katholischen Klöster in den preußischen Landen die allgemein gehaltene Weisung, daß der König sich an ihren Gütern erholen würde, falls sie nicht größeren Eifer zeigten, seine Vorstellungen in Köln zu unterstützen. In Cleve werden Schiffe der Stadt Köln beschlagnahmt, um durch eine Beeinträchtigung des Kölner Handels die Stadt gefügiger zu machen und ihr zu zeigen, daß die Reichsstadt den König von Preußen nicht ungestraft beleidigen könne. Köln flüchtet sich unter den Schutz des Kaisers, der sehr gern bereit ist, sich der Stadt gegen den protestantischen König anzunehmen und am 4. April 1708 folgendes Schreiben an den König Friedrich erläßt:

Eure Liebden bleibt hiermit freundlich und brüderlich ohn verhalten, wie daß bei Uns der Bürgermeister und Rat unserer und des heiligen Reiches Stadt Kölln in Untertänigkeit angebracht, wasmaßen E. L. alldortiger Resident von Dieß ein sicheres vor der Stadt vorhin öd gelegenes Haus erkaufet, selbiges, fast ehe man es erfahren, in possession genommen und bald hernach das exercitium der reformierten Religion mit Annehmung eines Predigers und Uebung aller darin gewöhnlichen Gebräuche zu halten angefangen, wogegen sie zwar E. L. die der Stadt und sonderlich E. L. Religionsverwandten von dem dadurch irritierten Pöbel bevorstehende Gefahr vor Augen gelegt und um schleunige Abstellung gebeten, sowie doch von E. L. dieses des Residenten factum approbieret und hingegen bedroht worden, daß auf den Fall eines von dem Köllnischen Pöbel gegen gesagte Religionsverwandte erfolgenden tätlichen Verfahrens solches die in E. L. Landen befindlichen katholischen Untertanen zu entgelten haben sollten, dahero uns der Magistrat zu Kölln gebeten, daß wir ihm in diesem weitaussehenden Werke unsern allerhöchsten kaiserlichen Beistand gedeihen zu lassen, gnädigst geruhten.

Nun seien wir gegen E. L. der freund-, oheimb- und brüderlichen Zuversicht, sie werden die von bemeldeter Stadt ihro beigebrachten erheblichen Ursachen in alle Wege gelten lassen und von selbsten leicht erachten, ob solch dero Residenten Beginnen, anders nicht als ganz wunderlich und weder in dero königlicher noch kurfürstlicher Würde gegründet seien und daraus anders nichts als bei diesen ohnedem sehr betrübten Konjunkturen in viele Wege schädliche Nachfolge entspringen können, zweifeln auch nicht, es werde E. L. vorhin noch gutermaßen erinnerlich sein, aus was erheblichen Ursachen bei fürwerenden Reichstag in Regensburg vor der ersten Kriegsdeklaration der wohlbedachtliche Schluß gemacht worden, daß alle Religionsdifferenzen, woraus etwa die so hochnötige Vereinigung der Gemüter zer

trennt werden könnte, Zeit währenden Krieges gänzlich bei Seiten gesetzt bleiben sollten. So wollen wir E. L. hiermit freundlich oheimb- und brüderlich ermahnt haben, dero zu des allgemeinen Wesens Besten jeder Zeit bezeigten ungemeinen Eifer auch hierin an den Tag legen und ob angezogenes Verfahren dero Residenten sofort ab und einstellen, vor Allem aber mit dem angedrohten Verfahren gegen die in dero Landen befindlichen katholischen Untertanen als innocentes tertios in keiner Weise verfahren lassen, folglich das zwischen allen Religionen durchgehend und in dem heiligen römischen Reiche nötig fallende gute Unterständnis ihres hohen Ortes mitkonservieren und befördern helfen. E. L. werden daher von einem solchen Werke, welches von einer bloßen Novität und allenthalben ungegründeten principiis herrühret, abstehen und jedermänniglich zu verstehen geben, daß sie sich nebst dem auch die innerliche Ruhe und den Wohlstand des werten deutschen Vaterlandes ohnaussetzlich angelegen sein lassen. Wir seien des ohnfehlbaren Erfolges gewärtig und verbleiben etc.

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Kaiser, ohne die Sache untersucht zu haben, für die Reichsstadt Partei nimmt und dem König von Preußen zumutet, die Beleidigung seines Gesandten hinzunehmen. Die Entscheidung der Streitfrage überwies er dem Kurfürsten von der Pfalz als dem Herzog von Jülich und Berg und dem Bischof von Münster, den beiden kreisausschreibenden Fürsten des westfälischen Kreises, und teilte ihnen in einem Briefe den Sachverhalt und seine Ansicht über die Angelegenheit mit. Der Brief ist ebenfalls vom 4. April datiert. Die Einleitung stimmt mit dem Schreiben an den König von Preußen überein, nur wird erwähnt, daß das Haus des Gesandten, das erst gekauft sei, der Cleveschе Hof heiße, während die preußische Regierung betonte, daß dasselbe ein alter Besitz Brandenburgs sei und besondere Gerechtsame inne hätte. In diesem habe der Gesandte Gottesdienst der sogenannten reformierten Religion abhalten lassen. Gegen denselben habe ein ziemlicher Zusammenlauf des Volkes stattgefunden. Der Magistrat habe solemniter dagegen protestiert und den Schluß genommen, seinen sämtlichen Bürgern, und Eingesessenen die Beiwohnung solches exercitii durch geschärfte Edikte zu verbieten, dieses letztere jedoch auf Ansuchung des Residenten noch die Zeit zurückgehalten und stattdessen Vorstellungen beim Könige erhoben. Der König habe dies als eine ex jure gentium et communi observantia herfließende Schuldigkeit ausgegeben, auch auf das Exempel desjenigen, was am kaiserlichen Hofe und anderen Orten, wie auch zu Köln dem früheren brandenburgischen Residenten verstattet worden, sich berufen, dem die

Drohung hinzugefügt, daß im Fall einiger Opposition der König alle katholischen Kirchen in den preußischen Landen schließen und die katholischen Untertanen dergleichen violationem juris gentium entgelten lassen werde.

Wie Wir nun nicht finden, so fährt der Kaiser wörtlich fort, auf was weise dieses des Königs L. neuerliches Vornehmen justifiziert werden möge, dann so etwa solches auf die erhaltene königliche Würde gegründet werden sollte, E. L. vorhin bekannt sein wird, daß ausdrücklich bedungen worden, sub hoc praetextu keine Novation in dem Reiche zu machen oder einem einzigen Stande desselben die geringste Beschwerung dadurch zuzufügen, außer dieser Bedingnis auch an sich selbsten weder der königliche Charakter noch das jus gentium zulänglich sein würde, ein solches exercitium religonis gültig zu machen und solches nicht allein auf des Residenten Person und Domestiken, sondern indistincte auf alle Bürger und Eingesessenen zu extendieren, ebensowenig steht zu begreifen, daß des Königs L. als Kurfürst und ein Stand des Reiches die prätendierte libertatem juris gentium auf solche Sache ziehen könne, wodurch in effectu der status religionis de anno 1624 alteriret und nicht allein zu Köln, sondern auch an andern Orten unzählbare Verwirrung in Religionssachen eingeführt werde. Wir wollen hier weiter nicht anführen, daß die in Köln sich befindlichen Residenten nicht um einiger Geschäfte willen mit dem Magistrat daselbst, sondern wegen ihrer commoditaet sich aufhalten, da, dem Verlaut nach, nicht einmal accreditiert seien, noch die Handlung des vorherigen kurpfälzischen und brandenburgischen Residenten von Spannheim als actus unicos und denen nicht nur contradiciert, sondern auch abgestellt worden, in einige Consideration ziehen, ebensowenig die Berufung aufs Exempel an Unserm kaiserlichen Hof und andern Orten als welches teils in pactis oder sonsten auf andern Absichten, mithin ganz andern Fundamenten beruht.

Deshalb habe er an den König geschrieben und den beiden Fürsten von dieser Gefährlichkeit Nachricht gegeben, damit sie jede Maßregeln treffen, daß sie das der katholischen Religion hieraus bevorstehende irreparabile praejudicium verhüten und alle Kollision vermeiden.

Auch aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, daß der Kaiser eine für Preußen ungünstige Entscheidung wünscht, namentlich ist von Wichtigkeit, daß dem König alle Rechte, welche er aus der neuerworbenen Königswürde ableitet, bestritten werden. Kurpfalz und Münster bieten sich der Stadt Köln als Vermittler an und fordern dieselbe auf, einen Bericht über den Sachverhalt

einzusenden. Der Magistrat hatte schon Anfang Mai versucht mit Preußen direkt zu verhandeln, dem Könige den Sachverhalt so dargestellt, wie er oben geschildert worden ist, auch alle Maßregeln aufgezählt, welche er zum Schutze des Gesandten getroffen habe. Er überließ aber dem König zu urteilen, ob auch der geringste Stand des Reiches schuldig sei eine solche Neuerung, wie sie der Gesandte eingeführt habe, zu dulden. Der kaiserliche Hof mißbillige das Verfahren des Herrn von Dieſt. Seit denklichen Jahren habe keiner von den in der Stadt vorhandenen Residenten dergleichen Neuerung attendieren dürfen und ist kein Staat schuldig einen Gesandten auch von höherem Charakter mit solcher Gefahr einer völligen Umkehrung der öffentlichen Verhältnisse zu dulden. Man werde gezwungen sein zur Vermeidung eines größeren Unglücks den mehrgenannten Herrn von Dieſt mit einem Recreditiv zu versehen.

Diesem Schreiben, das in seinem anmaßendem Tone nicht geeignet war, den König von Preußen versöhnlich zu stimmen, entsprach der Bericht an die kreisausschreibenden Fürsten vom 12. Juni 1708. Hier wird in aller Kürze der Sachverhalt ebenso dargestellt wie in dem Schreiben an den König von Preußen, dann darüber Klage geführt, daß der König in Wesel Schiffe und Waren der Kölner Kaufleute anhalten ließe und die Katholiken in seinen Landen mit Repressalien bedrohe. Man mißt natürlich alle Schuld dem Herrn von Dieſt zu, den man öfters bedeutet habe, daß aus seinem prätendierten Gottesdienste nichts Gutes entstehen könne. Der Magistrat verlangt, daß die beiden Fürsten Preußen veranlassen bis zum Abschluß der Untersuchung der Sache seine Gegenmaßregeln einzustellen.

Preußen hatte nämlich inzwischen begonnen, die angedrohten Maßregeln gegen die katholischen Stifter in Magdeburg und Halberstadt auszuführen. Nachdem am 8. Mai die Halberstädter Regierung berichtet hatte, daß in dem Normaljahre 1624 das Dominikaner- oder Paulinerkloster nicht mit katholischen Mönchen besetzt gewesen, das Johanniskloster erst 1667 auf Befehl des Großen Kurfürsten den Augustinern wieder überlassen sei, daß aber in demselben bis auf die letzte Zeit immer nur ein Meßpfaffe und ein Assistent vorhanden gewesen sei, verfügt der Kurfürst am 17. Mai, dem Vorschlage der Halberstädter Regierung gemäß solle das erstere Kloster binnen sechs Wochen von den Mönchen geräumt, falls nicht in Köln eine Aenderung eintrete, und die Zahl der Mönche im Johanniskloster auf zwei Mönche reduziert werden. Außerdem wird die Halbscheid aller Einkünfte der sämtlichen katholischen Stifter mit Arrest belegt und angekündigt, daß der Arrest über die andere Halbscheid ausgedehnt

werden würde, wenn nicht die gewünschte Wirkung einträte. Auf Befehl der Regierung erschien der Landreiter in den Klöstern Adersleben, Hedersleben und Hadmersleben, ließ das Korn aufmessen und die Hälfte desselben auf besondere Boden schaffen, auch sonst wurden andere Maßregeln getroffen, um die Pfändung des Vermögens durchzuführen.

Hatten sich bei der ersten Nachricht, daß der König willens sei, die gegen seinen Gesandten ausgeübten Gewalttaten durch Repressalien gegen die katholischen Stifter zu beantworten, diese in beweglichen Klagen an die betreffenden Regierungen gewandt, man möge sie nicht entgelten lassen, was andere verbrochen hätten, so trieb sie die Ueberzeugung, daß es diesmal bitterer Ernst wäre, zu energischeren Maßregeln. Abt Jodokus von Huysburg geht im Auftrage der Halberstädter Klöster zunächst nach Düsseldorf, um den Kurfürsten von der Pfalz zu veranlassen, in einem für Preußen günstigen Sinne auf die Stadt Köln einzuwirken. Diesem haben wir die in Hadmersleben vorhandenen auf die Kölner Sachen bezüglichen Aktenstücke zu verdanken. Er hat in Düsseldorf alle diejenigen Schriftstücke sorgfältig gesammelt, welche vom Kaiser, den beiden kreisausschreibenden Fürsten und der Stadt Köln erlassen sind, und sendet Abschriften derselben dem Probste von Hadmersleben ein, damit derselbe auf Grund dieser Schriftstücke sich mit den anderen Vorstehern der Halberstädter Klöster berate, welche Schritte der Abt in dieser Angelegenheit weiter tun solle und wie sie selbst ihre Interessen am besten schützen könnten. Der Abt rät, man solle bei dem Kaiser und den wichtigsten katholischen Reichsständen einkommen und diese bitten, bei der Stadt Köln und Preußen zu vermitteln. Von Düsseldorf ging Jodokus Ende Juni 1708 nach Köln selbst, konnte aber dort wenig ausrichten, da seinen versöhnlichen Ratschlägen der päpstliche Nuntius entgegenarbeitete, sodaß der Abt seinen Auftraggebern gegenüber Klage führte, derselbe sei über die Lage der Dinge und die Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Maßregeln zu wenig unterrichtet. Mit diesen Ergebnissen begab sich der Abt Jodokus im August an den königlichen Hof in Berlin in der Hoffnung, durch persönliche Einwirkung eine Aenderung in dem Verfahren der Regierung gegen die Katholiken zu ermöglichen. Zuerst klangen seine Berichte, die er von dort an den Probst Gewalt von Hadmersleben sandte, wenig hoffnungsvoll, der König habe die Vermittlung der katholischen Reichsstände in diesem Streite abgewiesen und wolle die Wirkung seiner Strafmaßregeln gegen die katholischen Stifter abwarten. Der König war noch gereizt, daß die Stadt Köln es gewagt hatte, seinem Gesandten die Pässe zuzusenden. Auch

verstimmte ihn die Eingabe der katholischen Stifter an den Reichstag in Regensburg. Die preußische Regierung hatte stets den Versuch der Untertanen, innere Angelegenheiten des Staates zu einer Beschwerde beim Reichstag zu benutzen, als einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte betrachtet. Diesmal war ihr das Vorgehen der katholischen Stifter um so peinlicher, als die Sache gegen ihren Willen von dem Gegner an den Reichstag gebracht war.

Ganz so schlimm stand aber die Sache der Katholiken nicht. Dem König kam es nur darauf an, durch die Klagen der Katholiken die Vermittler selbst zu größerem Eifer anzuspornen und die Hindernisse zu beseitigen, welche einer Verständigung im Wege standen. Während im Juni und Juli die katholische Geistlichkeit in den preußischen Landen dahin beschieden wurde, daß die Ausführung der gedrohten Gegenmaßregeln innerhalb der einmal gesetzten Frist erfolgen werden, lenkte Anfang September die preußische Regierung ein. Am 11. September erhielten die Regierungen zu Magdeburg und Halberstadt folgenden Befehl: Zwar seien die Irrungen mit Köln noch nicht völlig beigelegt, und er sei zuerst willens gewesen, nach Ablauf der gesetzten zweimonatlichen Frist allen in den beiden Landen befindlichen katholischen Geistlichen die Revenuen mit Arrest zu belegen. Aber dieselben hätten ihn flehentlich um Aufschub gebeten, und Köln habe mitgeteilt, daß Kurpfalz und Münster sich zur Vermittlung erboten und befriedigende Vorschläge machen würden. So will ich, fährt er wörtlich fort, Milde walten lassen. Ich trage an den Ungelegenheiten, die der römisch-katholische Klerus in unsern Landen wegen dieser Sache leidet, keinen Gefallen. Deshalb soll der Arrest noch auf einen Monat hinausgeschoben werden, da ich hoffe, daß inzwischen die Sache beigelegt ist. Inzwischen bleibt es bei der Beschlagnahme der Halbscheid. Der Arrest darf nicht hindern, daß der Klerus seine Kontribution von seinen Ländereien zahlt. Es soll ihm aber zugestanden sein, daß die Kontribution von der beschlagnahmten Halbscheid nicht erhoben wird.

Die erwähnte Vermittelung von Münster und Pfalz hatte den gewünschten Erfolg. Die Wünsche der preußischen Regierung waren aber auch bescheiden. Schon die Forderungen, welche im Juli der Geheimrat von Priest im Auftrage der Regierung persönlich in Köln stellte, waren nur folgende: Er verlangte, 1. daß eine eigene Gesandtschaft des Rats von Köln in Berlin erscheine, um nachzuweisen, daß der Magistrat an den Unruhen keinen Anteil gehabt habe; 2. daß die Rädelsführer eine genügende Strafe erhielten; 3. daß von Diest für den erlittenen sachlichen Schaden entschädigt würde. Ratione futuri praetendire der König kein publicum exercitium reformatae religionis,

sondern nur ein privatissimum und zwar in einem von der Straße ganz abgelegenen Zimmer, damit bei der Bevölkerung kein Aergernis erregt würde.

Im wesentlichen scheinen die Vermittler diese Forderungen befürwortet zu haben, wenigstens geht aus einem Schreiben vom Februar 1709 hervor, daß die Hauptforderung, die Gestattung des privaten Gottesdienstes, von Köln dem Gesandten zugestanden ist. Damit sind auch die Repressalien in den preußischen Landen wieder aufgehoben.

Von einer anderen Seite wurde der energische Versuch gemacht, die Verständigung wieder rückgängig zu machen. Köln war der Sitz eines päpstlichen Nuntius. Dieser scheint der Urheber der Erregung der Kölner Bürgerschaft gewesen zu sein. Auf seinen Bericht hin erließ der Papst Clemens XI. zwei außerordentlich scharfe Breven an den Erzbischof von Köln und den Magistrat der Stadt, welche beide er in ihrem Widerstande gegen die preußische Regierung bestärken wollte. Clemens XI. war derselbe Papst, welcher feierlich Protest gegen die Erhebung Preußens zum Königtum eingelegt hatte. Beide Breven sind wahrscheinlich durch Jodokus in Abschriften an den Propst von Hadmersleben übersandt worden und befinden sich deshalb noch heute daselbst. Der Inhalt der in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden ist im wesentlichen folgender:

Papst Clemens XI. an die Ratsherren und den Magistrat der Stadt Köln. Die Liebe, welche immer rege ist, mahnt uns an unsere Pflicht und drängt uns heftig, daß wir Euch gemäß unserer väterlichen und hirtenamtlichen Pflicht an die Gefahr erinnern, der, wie wir sehen, Euer geistiges Wohl jetzt ausgesetzt ist: denn Eure Stadt, welche rühmlich bekannt ist, zeichnet jener Ruhm ganz besonders aus, daß sie wie eine starke Burg Gottes in jenen Landen aufgerichtet ist, deshalb erkennen wir, daß es nicht bloß in Eurem Interesse, sondern auch in dem unsrigen und aller Gläubigen liegt, daß die Ketzerei zum Abbruch der wahren Religion nicht weiter um sich greift, die Reinheit des rechten Glaubens bei Euch wie bisher beständig unbefleckt erhalten wird, zu deren Bewahrung Euch nichts so sehr nützen kann, als wenn ihr ernst überlegt, auf welche Weise diese selbe Pest in die Euch benachbarten Provinzen eingedrungen ist und durch welche Künste sie einen so großen Teil der christlichen Welt in Besitz genommen hat. Denn die Urheber und Verbreiter der Irrtümer haben geglaubt, nicht das wagen zu dürfen, daß sie sogleich in die Städte und Kirchen der Gläubigen mit Frechheit und Wut einbrächen noch das Unkraut ihrer gottlosen Lehren offen säten, sondern daß man allmählich sich ein

drängen und ihre Meinungen dem Geiste der Menschen nach und nach einpflanzen müsse, und deshalb sind sie bemüht gewesen, ihre Meinungen wie ein mildes Oel auszugießen und sie pflegen an den meisten Orten einen ganz freundlichen Verkehr mit den Katholiken, mit dessen Hülfe sie dieselben unter dem Scheine einer falschen und gottlosen Freiheit angelockt haben, sodaß nunmehr der Verkehr mit ihnen nicht mehr gemieden wird, noch ihre verruchten gottesdienstlichen Gebräuche verächtlich und hassenswert erscheinen, und sie haben die Künste solange bei Euch geübt, bis sie endlich feste Sitze und gleichsam Burgen bei Euch errichtet haben und das Gift, welches sie innen bergen, aus ihrer vollen Brust zum Verderben der Seelen ausspeien. Dies wird aus vielen Beispielen Euch bekannt sein, daß von solchen Anfängen das Verderben der Religion ausgegangen ist, und die Ketzerei so stark geworden ist. Ihr werdet in der Tat erkennen, daß wie keine Gemeinschaft sein kann zwischen Licht und Finsternis noch irgend ein Verkehr zwischen Christus und Belial, so auch kein Verkehr zwischen Katholiken und Ketzern stattfinden darf, und ihr werdet erkennen, daß nichts so dienlich ist für Euren Glauben, Eure Frömmigkeit und Eure Klugheit, als daß Ihr den ersten Zugang für dergleichen Nachstellungen versperrt und Euch sorgfältig hütet, daß erlaubt wird ketzerische Versammlungen zu halten, zu predigen oder zu lehren, auch nicht, daß irgend eine Gelegenheit geboten wird zu einer privaten Ausübung ihres verruchten Gottesdienstes. Sobald aber die Gegner selbst, durch die Unruhe der Zeiten angespornt, sich rüsten, die Sache weiter zu treiben und ihre Drohungen soweit ausdehen, daß sie Euch ankündigen, sie würden nicht nur Eurer Ruhe, sondern auch Euren Rechten vermöge der ihnen angebornen Frechheit überall Schwierigkeiten bereiten, wenn es ihnen nicht erlaubt wäre ihren Sitz dort aufzuschlagen, so ziemt es für Euch und ist es notwendig, daß Ihr gemeinsam mit uns Rat pflegt und vom heiligen Eifer entflammt, die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des katholischen Glaubens über alles schätzt und Euch erinnert, daß kein Verlust so groß ist, der nicht mit Gleichmut und tapferen Sinnes von denjenigen ertragen werden könne, denen Gottes Ehre am Herzen liegt, damit nicht die wahre Religion Schaden erleide. Wir sehen uns aber veranlaßt, Euch das endlich kund zu tun, da unser Gewissen uns dazu drängt, daß wir Euch mit allen Mitteln unserer väterlichen Liebe unterstützen werden, wenn Ihr Euren Eifer zum Besten der katholischen Religion einsetzt, aber auch nicht säumen werden, alle Mittel, welche durch das heilige canonische Recht geboten sind, anzuwenden, damit ein so schwerer Anstoß aus Eurer Mitte

entfernt wird. Das Weitere wird Euch unser Nuntius, der Bruder Johannes Baptista, Erzbischof von Tarsus, mitteilen.

An demselben 24. März 1708 richtete der Papst an das Kapitel und die Domherren des Erzstiftes Köln folgendes Schreiben: Fast nichts traurigeres konnte uns gemeldet werden, als was uns soeben bekannt wurde. In der Stadt Köln seien Versammlungen der Ketzer abgehalten, und es sei Gottesdienst der verruchten Sekte gefeiert worden gerade in der Stadt, welche es sich immer zum Ruhme anrechnete, die Reinheit des katholischen Glaubens ohne alles Wanken zu bewahren. Obgleich ein so frecher Anschlag wie es scheint, der Wut der Ketzer zuzumessen ist, welche glauben, daß ihnen alles erlaubt ist, wenn sie sich auf die Gewalt der unkatholischen Fürsten stützen, so geschah es doch nicht ohne Verachtung und Beleidigung gegen Euch, daß jene sich nicht scheuten, wenn gleich privatim, so doch gewissermaßen unter den Augen Eures Kapitels, diesen Gottesdienst abzuhalten, sei es, daß jene geglaubt haben, daß man wenig Rücksicht nehmen dürfe auf Euren Widerstand, sei es, daß sie angenommen haben, was gefährlicher wäre, sie könnten sich auf Eure Zustimmung verlassen, gleich als ob bei Euch das Ansehen irgend eines Menschen und auch eines ketzerischen Fürsten mehr gelte, als die Ehre Gottes und die Pflege der wahren Religion, so haben sie nur schmachvoll von Euch gedacht. Wir also, die wir richtiger über Eure Gesinnung urteilen und glauben, daß dies alles geschehen ist ohne Euren Willen, ja sogar ohne Euer Wissen, sind dennoch besorgt, daß dieses schimpfliche Beispiel, gleich als ob es zu Eurer Zeit zugelassen sei, auf die kommenden Zeiten und auf Eure Nachkommen vererbt werde, deshalb wollen wir, daß Ihr Euch hütet, damit nicht ein so nichtswürdiger Skandal in Eurer Stadt sich zukünftig wiederholen könne und daß keine Spuren desselben bleiben. Deshalb wird es Eure Pflicht sein, mit priesterlichem Freimut den Magistrat jener Stadt zu ermahnen, damit wir nicht gezwungen werden, ernstere Maßregeln zu ergreifen und so zu verfahren, wie es nach dem heiligen Recht gegen diejenigen bestimmt ist, welche sich nicht scheuen, den Ketzern Gunst und Schutz zu gewähren, ja was noch schlimmer ist, Gelegenheit zu geben, ihre Irrtümer weiter zu verbreiten. Wir sind fest davon überzeugt, daß Ihr es dahin bringen werdet, daß die Schmach von Israel fern gehalten wird.

Diese Beleidigungen wagte der Papst demjenigen Fürsten entgegenzuschleudern, den er soeben erst durch den Kurfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster hatte bitten lassen, keine Feindseligkeiten gegen den Kirchenstaat üben zu wollen.

Papst Clemens XI. hatte in dem spanischen Erbfolgekrieg für Frankreich Partei genommen, durch die Schlacht von Turin hatten die Verbündeten in Italien die Oberhand gewonnen und ihre Truppen, unter denen sich auch ein starkes preußisches Kontigent befand, näherten sich den Grenzen des Kirchenstaates. Preußen hatte keine Ursache den Papst zu schonen, da der Papst sich bei Gelegenheit der Annahme der königlichen Würde so gegen den König erwiesen hatte, daß derselbe sehr erbittert sein mußte. Dennoch hatte der König den Vermittlern die Versicherung gegeben, daß seine Truppen mit der größten Schonung verfahren würden, indem er die Hoffnung aussprach, daß der päpstliche Hof sich künftig eines andern besinnen und mehr Bescheidenheit gegen den König gebrauchen werde.

Auf jene beiden Schreiben hin und infolge der aufreizenden Haltung des päpstlichen Nuntius in Köln fielen alle Gründe weg, den Papst noch ferner zu schonen. Der König erließ am 30. April 1708 an den in Italien kommandierenden preußischen General den Befehl, den päpstlichen Behörden anzuzeigen, daß er das feindselige Verfahren des Nuntius an den päpstlichen Landen ahnden würde. Daraufhin rückten preußische Truppen in einen päpstlichen Ort ein und brandschatzten denselben. Auch an einem größeren Streifzuge, den die kaiserlichen Truppen in den Kirchenstaat unternahmen, beteiligten sich die preußischen Truppen und bereiteten der päpstlichen Bevölkerung zum erstenmal das ungewohnte Schauspiel eines evangelischen Gottesdienstes. Der General erhielt auch den Befehl, nach den Gütern des päpstlichen Nuntius und seiner Anverwandten sich zu erkundigen und sich an denselben für die Impertinenz, die er gegen den König ausgeübt habe, schadlos zu halten. Diese Maßregel konnte nicht ausgeübt werden, da die Güter des Nuntius in Rom selbst lagen, welches die Truppen nicht erreichten.

Als der Nuntius im Jahre 1709 alle Hebel in Bewegung setzte, den Vertrag zwischen dem König und Köln wieder rückgängig zu machen, erging an den Gesandten am Reichstage der Befehl, die Sache an das corpus evangelicorum zu bringen und denselben zu einem gemeinsamen Protest gegen dies Verfahren zu bewegen. Das Verfahren des Nuntius beweise, daß er den rechten alten Genius Papismi, der in Italien, Spanien und Portugal florieret, nämlich den statum in statu und das imperium papale in dem imperio romano-germanico durch dergleichen Attentate auszuüben sucht, auch sich nicht scheut uns im Angesicht des ganzen Reiches direkt wider die Reichssatzungen einen acatholicum principem und die reformierte Religion eine damnatam sectam zu nennen. Man müsse verhüten, daß

ein fremder Potentat wie der Bischof von Rom in Deutschland die ehemalige tyrannische Herrschaft wiederbekomme und seinen unrechtmäßigen Dominat über Kaiser, Könige und Fürsten zu exerzieren anfange. Wie mit allen Angelegenheiten, die im Reichstage verhandelt wurden, so ging es auch mit diesem Protest. Die evangelischen Stände verhandelten solange über Inhalt und Form desselben, bis die ganze Sache ihre Wichtigkeit verloren hatte. Der Vertrag mit Köln blieb trotz der Einsprache des Nuntius in Kraft, die Anmaßung des Nuntius, daß Abmachungen von Reichsständen der Genehmigung des Papstes unterlägen, sobald irgendwie darin kirchliche Angelegenheiten berührt würden, blieb ungestraft. Bald darauf trat auch ein Wechsel in der Person des Nuntius von Köln ein. Der neue war persönlich liebenswürdig und trat auch mit dem Herrn von Dieß in gesellschaftliche Beziehungen.

Der Nachfolger Friedrichs I., König Friedrich Wilhelm I., wurde noch einmal durch die Pfälzer Angelegenheiten veranlaßt, harte Maßregeln über die katholischen Stifter in Halberstadt zu verhängen. Im Jahre 1716 war Karl Philipp seinem Bruder Johann Wilhelm in der Pfalz gefolgt. Trotzdem auch er bei seinem Regierungsantritte den Evangelischen freie Religionsübung versprochen hatte, bestimmte er im Jahre 1719, daß der Artikel 80 aus dem Heidelberger Katechismus entfernt werden müsse, da er Schmähungen der katholischen Kirche enthalte. Derselbe präzisiert die reformierte Abendmahlslehre im Gegensatz zu der katholischen Auffassung. Außerdem entzog er in demselben Jahre im Gegensatz zu dem Vertrage von 1705 den Evangelischen auch das Schiff der Heiligengeistkirche in Heidelberg, deren Chor schon damals den Katholischen überlassen war. Auch an andern Orten der Pfalz wurden neue Bedrückungen der Evangelischen ins Werk gesetzt und die Tätigkeit des evangelischen Kirchenrates gehemmt.

Auf die Beschwerden der Evangelischen bei dem corpus evangelicorum legte Preußen am 20. Oktober 1719 gemeinsam mit Hessen-Kassel bei der Pfalz gegen die Verletzung des Vertrages Protest ein. Zugleich teilte die preußische Regierung dem Kloster Hamersleben mit, daß das corpus evangelicorum beschlossen habe, die in dem instrumentum pacis vorgeschriebenen Mittel zu gebrauchen und den König von Preußen, den König von England als den Kurfürsten von Hannover und den Landgrafen von Hessen-Kassel beauftragt hätten, die nötigen Gegenmaßregeln zu treffen. Deshalb sei der König entschlossen, das Kloster Hamersleben zu schließen, die Mönche auszuweisen und die Einkünfte mit Beschlag zu belegen, falls nicht der Kurfürst von der Pfalz bis Ablauf des November alles wieder in den

vorigen Stand gesetzt hätte. Die Vorsteher des Klosters möchten deshalb unverzüglich eine eigene Deputation an den Kurfürsten von der Pfalz senden. Am 20. November erläßt der König den Befehl an die Halberstädter Regierung, daß sie dem Franziskaner-, Dominikaner- und Augustinerkloster aufgeben sollten nachzuweisen, daß die beiden ersteren Klöster 1624 in dem faktischen Besitz der betreffenden Orden gewesen seien und daß das Johanniskloster das Recht des öffentlichen katholischen Gottesdienstes an diesem Termin gehabt habe. Bis dieser Beweis geliefert, sei allen drei Klöstern der öffentliche Gottesdienst zu verbieten. Schon am 28. werden auch alle anderen katholischen Stiftungen mit derselben Maßregel bedroht. Da diese Drohungen keinen gewünschten Erfolg in der Pfalz haben, so erfolgt am 2. Dezember der Befehl zur Schließung des Klosters Hamersleben und Beschlagnahme aller seiner Güter, nur werden die Mönche noch nicht verjagt, wenn auch ihnen ihre Einkünfte entzogen sind.

Vergeblich versuchte der Kaiser Karl VI. den König in zwei Abmahnungsschreiben vom 5. und 22. Dezember zur Zurücknahme dieser Maßregeln zu bewegen. Auf das erste ließ der König durch seinen Minister antworten, das Kloster solle sogleich restituiert werden, sobald die pfälzischen Kirchen retabliert seien. Das zweite beantwortete er persönlich und weist die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens gegen Hamersleben nach. „Evangelici können sich nicht bereden lassen, daß das jus advocatiae ecclesiae romanae dahin genommen werden sollte, daß E. k. M. allzeit die Partei des römischen Cleri nehmen und ihm das Wort reden wollten, als in welchem Sinne das jus advocatiae mit dem oberrichtlichen Amt nicht bestehen könnte." Diese Antwort rief den Zorn des Kaisers hervor, der sich in seinen zwei Schreiben vom 22. und 23. Februar 1720 äußert. Diese sind in einer Broschüre im Mai 1720 in Regensburg gedruckt worden. Ein Exemplar derselben, dem auch die Antwort des Königs vom 20. April beigefügt ist, befindet sich in unserer Domgymnasialbibliothek.

Der Kaiser schreibt am 23. Februar 1720, er habe zuversichtlich gehofft, daß der König auf sein Schreiben vom 5. Dezember 1719, zumal derselbe gleich hätte mit Strafbestimmungen einschreiten können, die gerügten Uebelstände ohne Widerspruch abstellen würde. Mit um so größerer Befremdung habe er aus der am 9. Dezember erlassenen Antwort entnehmen müssen, auf welche ohnziemliche Art der König nicht nur das allerhöchste kaiserliche Amt und Würde angreife in einer Weise, wie es noch nie ein Stand des Reiches sich erkühnt habe, als ob der Kaiser und seine Vorfahren die Religionsbeschwerden nicht mit Gerech-

tigkeit erledigt habe, sondern jeder Zeit die Partei des römischen Klerus nähme. Mit solchen Angriffen könne der König das gewalttätige Verfahren in Hamersleben nicht entschuldigen. Dergleichen Vorwürfe müßten den Kaiser auf das höchste verletzen, um so mehr von einem Stande, der vom Kaiser so viele Wohltaten empfangen habe. Der König müsse aus der goldenen Bulle, der von ihm selbst mit entworfenen Wahlkapitulation und den Reichsgesetzen wissen, welches die Machtbefugnis des Kaisers als des obersten Richters sei und dürfe sich deshalb den gerechten kaiserlichen Verordnungen nicht widersetzen, zumal es seine Pflicht sei, zum Aufbau des Reiches mit beizutragen und nicht zur Trennung und Zergliederung des deutschen Vaterlandes Anlaß zu geben. Der König habe um so weniger Veranlassung über Verletzung der Bestimmung des westfälischen Friedens zu klagen, als unter seiner Regierung so viele Anmaßungen, Kontraventionen und Fakta vorgekommen seien, als kaum in den letzten siebzig Jahren alle übrige Stände des Reiches insgesamt geäußert hätten. Wenn der König das kurpfälzische Vorgehen als Vorwand gebrauche, so solle er sich erinnern, daß der Kaiser so lange Anstand nehmen müsse, gegen Kurpfalz einzuschreiten, bis der König die unerhörte Gewalttat gegen das Kloster Hamersleben wieder gut gemacht habe. Der Kaiser habe noch glimpflich verfahren, wenn er mit einem wohlmeinenden Dehortatorium sich begnügt habe. Wohin solle es führen, wenn ein jeder Stand glaube, mit Umgehung des kaiserlichen Gerichtes das Recht zu haben, eventuell mit bewaffneter Hand Repressalien zu üben für ein vermeintliches Unrecht, das ihm oder seinen Glaubensgenossen widerfahren sei. Damit würde der friedliche Bestand des Reiches in Frage gestellt. Nach den Reichsgesetzen komme der Schutz der christlichen Kirche und der einzelnen Konfessionen dem Kaiser allein zu, und es sei kein besonderer Schutzherr der protestierenden Stände gesetzt. Der König könne sich auch füglich nicht als Schutzherr der gesamten Ausburger Konfessionsverwandten betrachten, sondern könne höchstens als Mitglied des corpus evangelicorum mit den andern Ständen gemeinschaftlich Beschwerden an den Kaiser gelangen lassen und dessen richterliche Entscheidung anrufen. Der Kaiser schließt mit der Erneuerung seiner Verordnung wegen Restitution des Klosters Hamersleben und der Aufforderung derselben gehorsamlich nachzuleben, und wenn es geschehen sub termino duorum mensium dem Kaiser geziemende Anzeige zu machen, damit derselbe nicht genötigt sei im Widrigen zu „schiferen" reichskonstitutionsmäßigen Anordnungen zu schreiten.

Das zweite Schreiben vom 24. Februar 1720 trägt den Titel: Kaiserl. Schreiben an den König in Preußen als Fürsten

zu Halberstadt und Minden, Dehortatoria Inhibitoria et Cassatoria wegen der von demselben in dem kurpfälzischen Religionsstreitigkeiten gebrauchten Repressalien.

Dem Kaiser ist als oberstem Richter angezeigt worden, daß der König durch die Beschlagnahme der Heiligengeistkirche in Heidelberg sich veranlaßt gesehen habe, den Katholiken den Dom in Minden wegzunehmen, alle Klöster und Kirchen in Halberstadt zu schließen, zu Hamersleben aber „alle Ordenspersonen mit verlautender Verachtung der Kaiserlichen ehevorigen höchstrichterlichen reichssatzungsmäßigen Verordnungen mit dem Bettelstab in der Hand fortschaffen zu lassen." Dies alles sei Ende November und Anfang Dezember geschehen zu einer Zeit, wo der Kaiser den Gesandten des corpus evangelicorum die Versicherung gegeben habe, daß er auf ihre Beschwerde hin die pfälzische Sache untersuchen und wenn sie gerechtfertigt gefunden, Abhilfe schaffen werde. Eine Untersuchung der Sache sei nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht des Kaisers, der als Richter niemanden ungehört verurteilen dürfe. So sei es fast unglaublich, daß in dem Augenblick, wo der Kaiser als oberster Lehnsherr und Richter im Reiche, die Sache in die Hand genommen habe, ein Reichsstand mit Hintenansetzung aller seiner Pflichten gegen den Lehnsherrn und Verachtung der Reichsgrundgesetze und Friedensschlüsse sich zu Repressalien hinreißen ließe, die durch die Reichssatzungen höchst verboten und verpönt seien, auch gegen den klaren Buchstaben des westfälischen Friedens verstießen. Außerdem werde Rache an unschuldigen Leuten, getreuen Untertanen und Mitchristen geübt, welche an den pfälzischen Dingen nicht die geringste Schuld trügen. Die Repressalien überschritten auch bei weitem das Maß der Bedrückungen, welche nach dem Bericht der evangelischen Stände in der Pfalz vorgefallen seien. Wenn der König diese Schritte unterlassen hätte, wäre es leicht gewesen, durch kaiserliche Ermahnung den Kurfürsten von der Pfalz zur Zurücknahme seiner Maßregeln zu bewegen. In Sachen des Heidelberger Katechismus handelte es sich nicht um eine Unterdrückung der reformierten Glaubenslehre, sondern um eine Neuerung, welche in dieser Bekenntnisschrift vorgenommen sei. Noch weniger habe sich der Kurfürst von der Pfalz dazu hinreißen lassen, den reformierten Gottesdienst zu verbieten oder seine reformierten Untertanen zu vertreiben, nur eine einzige Kirche habe er seinen Glaubensgenossen überwiesen.

Der Kaiser sei besonders dadurch verletzt, daß die letzte Eingabe des Königs an den Kaiser durch den Druck der Oeffentlichkeit mitgeteilt sei, ehe sie noch in die Hände des Kaisers gelangt sei.

„Also müssen Wir nicht ohne höchste Empfindung ansehen, wohin durch E. L. und durch dero Räte und Schriftsteller die forma regiminis germanici im deutschen Vaterlande verdrehet, verführet und zum Verfall und Umsturz gemeiner Rechte und des nach den Reichssatzungen einem römischen Kaiser gebührenden Respektes und Gehorsam wolle getrieben werden." Deshalb habe er das Schreiben dem höchsten Reichsgericht übergeben mit dem Befehl, gegen die Ratgeber und Schriftsteller nach den Reichssatzungen zu verfahren. Den Räten des Königs käme es am allerwenigsten zu, dem Kaiser vorschreiben zu wollen, wie er seine Pflicht gegen die Konfessionen im Reiche zu üben habe oder ihn gar der Parteilichkeit zu beschuldigen. Dieselben hätten sich sogar nicht entblödet, durch voreiligen öffentlichen Druck unter vielen in dem H. R. R. unerhörten kecken Anzapfungen und Vermessenheiten, die Repressalien damit zu entschuldigen, daß sie den Kaiser der säumigen Pflichterfüllung angeklagt hätten. Deshalb wolle er den König noch einmal kaiserlich erinnern und ernstlich warnen, sonst aber es dem ganzen Reich, allen wahren deutschen Patrioten und der ganzen unparteiischen Welt überlassen zu urteilen, ob ein solches Verfahren mit den Pflichten eines Reichsstandes gegen den Kaiser vereinbar sei. Wiederum erinnert der Kaiser den König daran, daß nach Wortlaut des Krontraktates durch die Erwerbung der Königswürde in der Stellung des Kurfürsten von Brandenburg zum Kaiser keine Aenderung eingetreten sei. Deshalb zweifle er nicht, der König werde einsehen, daß er dem Kaiser genügende Satisfaktion schuldig sei. Er macht den König noch weitläufig auf alle diejenigen Bestimmungen des westfälischen Friedens aufmerksam, gegen die die preußische Regierung gefehlt habe, sowie auf die außerordentlichen Gnadenerweisungen, die dem Hause Brandenburg von dem Kaiser widerfahren seien. Den Räten des Königs macht er zum Vorwurf, daß sie all diese Erwägungen außer Acht gelassen hätten, sonst hätten sie den König zu einem solchen „Uns und anderen, auch allen Recht, Ordnung und Billigkeit liebenden deutschen Gemütern und dem ganzen publico allzu deutlich in die Augen leuchtenden, ungeziemenden nach den Reichsgesetzen strafbaren Verfahren" nicht haben verleiten können. Dies sei umso unangemessener, als im ganzen Reiche kundig sei, wie wenig der König seine Schuldigkeit tue bei der Leistung der Reichs- und Kreissteuern, wie geringen Respekt er gegen die Entscheidungen des höchsten Reichsgerichtes und die Verordnungen des Reiches beweise, wie heftig er dagegen durch seinen Eigennutz und durch Erweiterung der ihm als Reichsstand zukommenden Rechte seine Nachbarn beschwere mit den unerlaubten Be-

walttaten seiner Werbeoffiziere, wie diese unter der unnötigen und ungewöhnlich großen Armatur zu leiden hätten, welche sogar die Reichsuntertanen des Königs nicht zu ertragen schuldig seien. Sollte der König sich nicht mehr durch die Reichsgrundgesetze und den Krontraktat für gebunden erachten, sich anmaßen, seinen Mitständen Vorschriften zu machen und alles nach seiner Willkür einrichten und sogar dem Kaiser Opposition machen wollen, so werde der Kaiser und alle anderen Reichsstände ihre entsprechenden Maßregeln treffen, denn der König sei durchaus nicht befugt, über seine Mitstände und die Reichsordnung Richter zu sein, und der Kaiser werde sich von den Rechten, die ihm zukämen, nichts nehmen lassen. Da aber nach dem Reichsrechte nichts so verpönt sei wie die sogenannten Repressalien, so müsse er alle die Maßregeln, die der König aus Anlaß der Pfälzer Wirren erlassen, von kaiserlichen Amts, Machts, und des Reiches Rechts wegen improbieren, für Unrecht und unzulässig erkennen, kassieren, null und nichtig erklären, den König kaiserlich und ernstlich ermahnen, er wolle die Sache mit reiferem Bedacht tiefer als dero Reichssatz- und -Ordnung verdrehende Minister und Schriftsteller einschauen. Deshalb befehle er dem Kurfürsten und Stand des Reiches alle Repressalien abzustellen, die damit bedrängten Klöster, Kirchen, geistliche und weltliche Untertanen wieder in den vorigen Stand zu setzen, damit nicht nötig sei, nach dem Reichsrecht gegen ihn zu verfahren. Dem Kurfürsten von der Pfalz gegenüber werde er ebenfalls nach dem Reichsrecht handeln.

Beide Schreiben sind in einem Tone abgefaßt, der die ganze Gereiztheit des Kaisers gegen den emporstrebenden König von Preußen beweist. Der ganze Pomp der Kaiserlichen Majestät und der alten Reichsgesetze wird entfaltet, als wenn es sich um den Erlaß eines Herrn gegen einen unbotmäßigen Diener handelte. Diese Worte richtete der Kaiser an den Vater desjenigen Königs, der mit der Wucht seiner Persönlichkeit die große Lüge des bestehenden Reichsrechtes vernichtete. Eine solche Antwort dem Kaiser zu geben, war Friedrich Wilhelm I., der immer noch in den Anschauungen des alten Reichsrechtes lebte und dem der Kaiser immer noch Herr war, dem gegenüber der Reichsstand zu Respekt verpflichtet war, nicht imstande. Daß er jedoch nicht allzusehr durch die Ungnade des Kaisers erschüttert war, beweist die Randverfügung des Königs auf eine Eingabe des Rates von Ilgen, der anfragt, wie man sich dem Schreiben des Kaisers gegenüber verhalten sollte. Er befiehlt dem kaiserlichen Residenten, der das Schreiben übergeben hat, zu antworten: Ich mache es so wie Wallenstein. Wan er Ordre krigette von Kaiser,

so küssete er sie und stahck die versiegelte Ordre vorn Fenster. Dieses habe ich auch getahn. Soll den Fohs sagen."

Ganz wörtlich ist natürlich diese Order nicht erfüllt, das Schreiben wurde nicht unversiegelt vors Fenster gesteckt, sondern einer gründlichen Abfertigung gewürdigt. Die Antwort erfolgte am 20. April 1720: die in den beiden Schreiben befindlichen harten und unfreundlichen Expressionen, welche er nicht verdient habe, womit gleichwohl alle Zeilen angefüllt seien, hätten beinahe verursacht, daß der König Anstand genommen habe, darauf zu antworten, da er daraus entnehmen müsse, daß der Kaiser von seinen Widersachern so gegen ihn eingenommen sei, daß seine Vorstellungen gegen die Klagen, die mit der Pfälzer Sache garnichts zu tun hätten, ohne Wirkung bleiben würden. Deshalb stehe er auch an, sich im geringsten auf eine Verantwortung gegen die übelbegründeten Verweise des Kaisers einzulassen. Die Zeit werde die Falschheit dieser Anklagen genügend entdecken, niemand werde dartun können, daß er seine dem Kaiser und dem Reiche schuldige Pflicht jemals vergessen hätte.

„Die Religionsaffaire in der Pfalz insbesondere anbelangt, wird E. K. M. nicht übel nehmen, daß ich zugleich nebst den anderen protestantischen Staaten vor dasjenige Sorge trage, wozu mich Gott und mein Gewissen verbinden, nemlich meine Religion in demjenigen Stande zu halten und zu handhaben worein sie durch die Grundgesetze des Reichs gesetzt ist.

Und gleichwie E. K. M. soviel Mißvergnügen über dasjenige, was die Protestanten bisher getan, bezeugen: allso will ich hoffen, sie werden noch weit größeren Unwillen wider die katholischen Stände spüren lassen, welche ihre Gewalttätigkeiten durch Unterdrückung ihrer protestantischen Untertanen auf das Höchste getrieben und Urheber gegenwärtiger Unruhen sind. Man weiß bis dato noch nicht, ob ihr wahres Absehen sei, davon abzustehen und die Sachen wieder in gehörigen Stand herzustellen. Denn was die beiden so bekannten Attentata in der Pfalz, nämlich die Heilige Geistkirche und den Heidelberger Katechismum betrifft, so ist darin laut der letzten Nachricht, die ich von Heidelberg erhalten, noch nichts remediert worden und allem Ansehn nach dürfte die Sache auch wohl so bleiben, wie sie ist. Ich habe aber dennoch in der Hoffnung, daß die ungerechten und zu behaupten unmöglichen Proceduren in der Pfalz redressiert werden sollten, nötigen Befehl erteilet einen Anfang mit Aufhebung der von mir deswegen gegen die Katholiken in meinen Landen getanen Verordnung zu machen." Da er vernehme, daß der Kaiser vorhabe, diese Angelegenheit auf dem Reichstage in Regensburg zu verhandeln, so wolle er den Aus

gang dieser Verhandlung abwarten. Weil die Sache ihn nicht allein, sondern das ganze Corpus Evangelicorum angehe, so werde er mit demselben gemeinsam handeln. Sein und seiner Glaubensgenossen einziger Endzweck sei, den Frieden im Reiche und die kaiserliche Autorität aufrecht zu erhalten und beide Religionen alles desjenigen unverbrüchlich genießen zu lassen, was ihnen durch die Reichsgesetze verstattet wird. Zum Schluß bittet er den Kaiser, sich nicht durch seine Widersacher unnötiger Weise gegen ihn verbittern zu lassen.

Die kaiserlichen Schreiben und die Antwort des Königs bilden auch in der Form einen Gegensatz. In dem königlichen Schreiben sprechen nüchterne, moderne Staatsmänner, die die entscheidenden Fragen klar in das rechte Licht setzen. In dem kaiserlichen Schreiben ist der ganze Schwulst veralteter Staatsformen angewandt. Patriarchalische Ermahnungen stehen unmittelbar neben schroffen Beleidigungen, die fast komisch wirken, weil man weiß, daß der Kaiser kaum im Stande ist, dem mächtigsten Reichsstande gegenüber die Drohungen in die Tat umzusetzen. Das letzte Mal wagte das alte Reich in solchen Formen mit dem König von Preußen zu verhandeln, im Jahre 1757, als das Reich König Friedrich, dem Friedensbrecher, den Reichskrieg erklärte. Der preußische Gesandte von Plotho gab darauf die gebührende Antwort. Er warf den Ueberbringer dieser Botschaft die Treppe hinunter.

Im Jahre 1720 waren die Verhältnisse noch nicht so weit gediehen, aber der Kaiser sah sich dennoch veranlaßt, bei der ruhigen und bestimmten Haltung der preußischen Regierung in der Pfälzer Angelegenheit eine den Protestanten günstige Entscheidung zu treffen.

Bei der Haltung des Kaisers war es natürlich, daß die Pfalz zuerst wenig Neigung hatte, den Beschwerden der evangelischen Stände Folge zu geben, vielmehr mit Gegenvorstellungen antwortete. Die Pfalz habe Ursache, sich bei der preußischen Regierung zu beschweren über Bedrückungen der Katholiken in Cleve, Mark und Ravensberg, da dadurch die Abmachungen des Cleveschen Erbrezesses gestört seien. Außerdem seien jetzt an die katholische Geistlichkeit in Magdeburg, Halberstadt und Minden harte Bedrohungen erlassen. Preußen beharrte natürlich auf seiner Forderung, daß der Zustand, wie er 1705 vereinbart sei, in der Pfalz wieder hergestellt würde. Was die Beschwerden der katholischen Untertanen in Cleve, Mark und Ravensberg anlangt, so werde der König sie untersuchen, wenn sie ihm vorgebracht würden und Abhülfe schaffen, wenn sie gerechtfertigt seien, da er gesonnen sei, einem jeden ohne Ansehen der Person

und Religion sein Recht widerfahren zu lassen. Andererseits sei er gewillt, wenn der im westfälischen Frieden festgesetzte Zustand für die Reformierten gebrochen werde, gleiches Recht in Magdeburg, Halberstadt und Minden zu gebrauchen und die erlassenen Drohungen in die Tat umzuwandeln. Eine solche Tat könne er vor Gott, dem Kaiser und dem Reiche um so leichter verantworten, als er in Ansehung der Katholiken alles in dem Stande, wie es der Friedensvertrag bestimme, belassen wolle, wofern man nur auch anderwärts seine Glaubensgenossen auf die gleiche Weise behandeln werde. Quod enim uni parti justum est, alteri etiam justum sit. Wenn am 7. Dezember 1719 Kurpfalz erklärte, daß auf Betreiben des corpus evangelicorum der Kaiser die Entscheidung in die Hand genommen habe, erklärte König Friedrich Wilhelm I., man habe den Kaiser nicht um die Einleitung eines weitläufigen Prozesses ersucht, sondern verlangt, daß er durch Exekution den Zustand, der gesetzlich sei, wiederherstelle. Da er sähe, daß Kurpfalz die Sache auf die lange Bank schieben wollte, habe er Repressalien in seinem Lande angeordnet. Eine auf die nochmalige scharfe Forderung von der Pfalz gegebene Antwort beantwortet der preußische Gesandte dahin, daß sein Herr mit allgemeinen Versicherungen sich nicht zufrieden geben könne, sondern Taten verlangte. König Georg I. von England unterstützte die Bemühungen von Preußen und Hessen durch die Absendung eines besonderen Gesandten. Aber auch die Gegenpartei wurde in ihrem Widerstande durch den Papst Clemens XI. bestärkt, der in einem Breve vom 16. Dezember 1719 dem Kurfürsten schreibt, er sei durch die gottlosen Pläne beunruhigt, welche einige protestantische Fürsten betrieben, damit der Kurfürst gezwungen werde, das Hauptschiff der größeren Heidelberger Kirche, das er neulich mit vollem Rechte den Katholiken übergeben habe, den Reformierten wieder auszuliefern. Da er den Kurfürsten vor derartigen Belästigungen und vor jeder Gefahr sicher zu stellen wünsche, habe er den Kaiser, den Schutzherrn der rechten Religion, und andere katholische Fürsten angegangen, die akatholischen Fürsten von ihrem ungerechten Unternehmen abzumahnen und der schweren Schädigung, mit welcher dieselben die in ihren Landen wohnenden Katholiken bedrohen, entgegenzutreten. Er zweifele nicht, daß dieselben nicht sowohl aus Liebe zum Papst als aus Pflichtgefühl die katholische Sache mit allen Mitteln schützen werden.

So spitzte sich der Kampf in der Pfalz zu einem allgemeinen Streite zwischen den Katholiken und Protestanten zu. Daß es sich hier um eine allgemeine Sache des Protestantismus handele, empfindet man auch in England, denn der Erzbischof von Canter-

bury teilt in einem eigenhändigen Schreiben dem reformierten Kirchenrat in der Pfalz mit, das englische Parlament werde mit allen Mitteln für die Gewissensfreiheit der Pfälzer eintreten. Bedenklich ist es und kennzeichnend für den traurigen Stand der deutschen Angelegenheiten, daß er den evangelischen Ständen den Vorschlag macht, man möge der englischen Krone die Garantie des westfälischen Friedens mit übertragen.

Die entschiedene Haltung, welche die Protestanten einnahmen, namentlich die Gegenmaßregeln, die Preußen und Hessen trafen, verfehlten ihren Eindruck nicht. Anfang Februar, also noch während zwischen Preußen und dem Kaiser die heftigen Erklärungen gewechselt wurden, lenkte der Kurfürst ein und teilte den evangelischen Gesandtschaften mit, daß er auf ihre Vermittlung hin den Zustand von 1705 wieder herstelle und alle Beamten und die katholischen Geistlichen bestrafen werde, die dagegen handelten. Er hatte entschieden erfahren, daß der Kaiser nicht umhin gekonnt hatte, eine für Kurpfalz ungünstige Entscheidung zu treffen. Am 9. März nämlich erging an Kurpfalz das kaiserliche Mandat, dasselbe müsse dem Reichsrecht gemäß den Reformierten das Schiff der Heiligengeistkirche zurückgeben, ihnen den ungeschmälerten Gebrauch des Heidelberger Katechismus gestatten und ohne alle Bedrückung und Einschränkung Gewissensfreiheit gewähren. Andererseits werde er mit allem Ernste darauf dringen, daß die evangelischen Stände alle Repressalien rückgängig machen.

Wenn auch die Kurpfalz nicht allzu großen Eifer zeigte, ihre Versprechungen einzulösen, erließ der preußische König doch am 9. November 1720 den Befehl an die Halberstädter Regierung, den Katholiken nicht nur das Kloster Hamersleben zurückzugeben, sondern auch die drei Klöster der Bettelmönche in Halberstadt, ungeachtet man diese auf den status 1624 zu reduzieren berechtigt sei, in den Zustand, in welchem sie vor Verhängung der Repressalien gewesen seien, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte wieder herzustellen. Dieses war das letztemal, daß die Halberstädter Stifter unter Bedrückungen zu leiden hatten, welche katholische Fürsten über ihre evangelischen Untertanen verhängt hatten. Die Erregung, in welche Friedrich Wilhelm I. über das Thorner Blutbad geriet, ließ er die Katholiken in Ostpreußen fühlen.

Bis jetzt haben uns im wesentlichen die Störungen des regelmäßigen Zustandes, dessen sich die Klöster den Gesetzen nach erfreuen sollten, beschäftigt. Es erübrigt sich noch, diesen selbst aus der Ueberlieferung darzustellen, so weit es möglich ist. Die Klöster sind seit der Zeit des Großen Kurfürsten bis zu ihrer

Säkularisation durch die westfälische Regierung zugleich Parochialkirchen für die im Stifte Halberstadt wohnenden Katholiken gewesen. Hier wurde der regelmäßige öffentliche Gottesdienst abgehalten, in ihnen Taufen und Trauungen vollzogen. Der Klostergeistliche geleitete die Gestorbenen zur letzten Ruhestätte nach den besonderen katholischen Kirchhöfen. Die Kirchenbücher wurden regelmäßig geführt und sind 1810 in den Besitz der beiden katholischen Gemeinden übergegangen, denen nach Aufhebung der Klöster die Katholiken Halberstadts zugeteilt wurden.

Unbestritten ist dieses Verhältnis nicht immer gewesen. 1704 klagte der evangelische Pfarrer des Dorfes Hadmersleben bei dem Konsistorium, daß das Kloster in seine Amtshandlungen eingreife und Trauungen vornähme, das Kloster habe nur Amtshandlungen bei denen vorzunehmen, die in den eigenen Gebäuden des Klosters wohnen. 1658 habe der Propst die Trauung eines katholischen Schreibers mit einer evangelischen Braut vornehmen wollen, sei aber daran durch den Magistrat der Stadt Hadmersleben gehindert. Ebensowenig will der evangelische Pfarrer dulden, daß das Kloster eine Schule errichtet und die Kinder der Eltern, die im Dienste des Klosters stehen, zum Besuch der Schule zwingen will. 1715 richtet die Halberstädter Regierung an das Ministerium den Bericht, daß die lutherische Geistlichkeit in Stadt und Land den Mönchen keine Actus ministeriales in Taufen und Trauungen gestatten wollte und frägt an, wie sie sich dabei zu verhalten habe. Das Ministerium befiehlt, daß die Mönche nachzuweisen hätten, daß sie sich im Jahre 1624 im Besitz dieses Rechtes befunden hätten. Vor allen Dingen aber sollte dabei vermieden werden, daß der römische Klerus sich deshalb an den Reichshofrat wende und dabei verdrießliche Mandate ausbringe. Die Tatsachen beweisen, daß das Ministerium schließlich die Sache zu Gunsten der Klöster entschieden hat. Die evangelischen Kirchenbücher haben meiner Kenntnis nach niemals Eintragungen über katholische Taufen und Trauungen enthalten und auch die Sporteln sind wohl immer den Klostergeistlichen zugeflossen.

Aus der Verfassung der katholischen Kirche erhebt sich immer von neuem die Schwierigkeit, wer in den preußischen Besitzungen das bischöfliche Recht ausüben sollte. In Halberstadt war, wie schon oben erwähnt, der Kurfürst und später der König Rechtsnachfolger der Bischöfe, aber er war als Laie und Protestant nicht imstande, die geistlichen Funktionen auszuüben und hatte im Homagialrezeß versprochen, diese durch eine geeignete katholische Persönlichkeit ausüben zu lassen. Welches aber die geistlichen Funktionen seien, darüber ist niemals eine vollständige

Klarheit gewonnen worden. Der preußischen Regierung fehlte wohl ein genaues Verständnis des Wesens der katholischen Kirche, wenn sie glaubte, die Grenzen dessen, was der Fürst an bischöflichen Befugnissen selbst üben konnte oder durch einen Geistlichen verwalten lassen mußte, festsetzen zu können. Auch nahm sie an, daß der Kurfürst aus eigener Machtvollkommenheit einen Katholiken mit der Ausübung der bischöflichen Befugnisse betrauen konnte. Die katholische Kirche war wohl aus praktischen Gründen hier und da geneigt, Ereignisse, die sie nicht hindern konnte, stillschweigend hinzunehmen, war aber nie willens, den Begriff der geistlichen Funktionen eines Bischofs von einer weltlichen Macht allein festsetzen zu lassen, oder einen Katholiken, der von einem evangelischen Fürsten als bischöflicher Vikar gesetzt war, aus diesem Grunde anzuerkennen. Bei den königlichen Räten herrschte in der Sache selbst Unsicherheit. Ihr Hauptziel war, das jus episcopale ihres Fürsten zu wahren und dabei doch die Gewissen der katholischen Untertanen nicht zu beschweren. Es handelt sich um die geistliche Gerichtsbarkeit, die Wahl der kirchlichen Obern, ihre Bestätigung und Weihe. Inbezug auf die Wahlen hielt die preußische Regierung an den Grundsätzen fest, daß diese nach den Ordensregeln zu erfolgen haben, bei ihnen aber stets ein Kommissar der Regierung anwesend sei, damit die Regierung die Gewißheit erlange, daß nichts Ungesetzliches dabei vorkomme. Die Bestätigung behält sich der Fürst persönlich vor, um eine der Regierung nicht genehme Persönlichkeit fern zu halten. Besonders hat sie stets darauf gesehen, daß nur preußische Untertanen in solche Stellen gewählt wurden, wie sie auch beständig betonte, daß in den Klöstern nur Einheimische aufgenommen werden sollten. Wer die Weihe vorgenommen hat, darüber habe ich, wie schon oben erwähnt, zu keiner Sicherheit gelangen können.

Immer neuen Anlaß zu Streitigkeiten bot die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit. 1711 wurde der Minister von Plotho mit einem Berichte über die katholischen Angelegenheiten in den preußischen Landen betraut. Es handelt sich wieder einmal darum, einen Vikar, der die geistlichen Funktionen eines Bischofs ausüben sollte, zu ernennen. Er betont in seinem Berichte, daß in rein geistlichen Dingen der Rekurs an den Papst nicht ausgeschlossen werden könne. Frühere Instruktionen für die Vikare hatten diesen Grundsatz nicht festgehalten. Um eine genaue Definition der rein geistlichen Angelegenheiten geht auch er herum. Auch heute noch ist es schwer, ja unmöglich, eine solche zu geben, welche Staat und Kirche zufrieden stellt. Die katholische Kirche betrachtet vieles als rein kirchliche Angelegenheit,

was der Staat nicht als solche anerkennen kann und die evangelische Kirche nicht als ihr ausschließliches Gebiet in Anspruch nimmt. Der Große Kurfürst hatte stets als ausschließliches Staatsrecht in Anspruch genommen, Vergehen der Geistlichen gegen das Gesetz vor das weltliche Gericht zu ziehen und den Versuch der Kirche, das Urteil über Geistliche geistlichen Gerichten vorzubehalten, zurückgewiesen. Auch das Urteil über rein kirchliche Vergehen wollte er nur durch von ihm beauftragte Persönlichkeiten fällen lassen, und griff, wo, wie in dem Aderslebener Falle die Kirche in der Ausübung der Gerichtsbarkeit säumig war, selbst ein Der Staat ist auch nicht imstande, Urteile der Kirche einfach hinzunehmen, da manche Kirchenstrafen für den Betroffenen auch wichtige Folgen in seinem bürgerlichen Leben nach sich ziehen, so namentlich die Exkommunikation.

Somit konnten die preußischen Fürsten niemals darauf verzichten, die Ernennung der bischöflichen Vikare in der Hand zu behalten. In Halberstadt hatte der Große Kurfürst nach dem Tode des Domherrn von Deutsch den Abt Meinders zu seinem Vikar ernannt. Niemals ist aufgeklärt, weshalb der Kurfürst Friedrich III. noch zu Lebzeiten dieses Mannes 1697 die Ernennung eines neuen Vikars vornimmt. Das eine ist gewiß, daß Meinders durchaus nicht von allen katholischen Stiftern als Vikar anerkannt ist, diese vielmehr sich, wo sie eines Bischofes bedürfen, an den Bischof von Hildesheim gewandt haben. Als dieses in Berlin bekannt wurde, wiederholte die Regierung das Verbot, fremde Geistliche um ihre Mitwirkung anzugehen und ernannte den katholischen Domherrn Westerholtz zum Vikar. Diese Ernennung erfolgte auf einen anonymen Vorschlag hin, der von jenen Eingriffen des Hildesheimer Bischofs berichtet. Sie scheint ohne Vorwissen der Halberstädter Regierung vorgenommen zu sein. Diese wird vielmehr darauf aufmerksam gemacht haben, daß schon ein Vikar vorhanden war. Wie spätere Aktenstücke bezeugen, hat Westerholtz niemals die Obliegenheiten eines Vikars ausgeübt, wohl aber frägt die Halberstädter Regierung 1704 nach dem Tode des Abtes Meinders an, ob für denselben ein Nachfolger ernannt werden sollte. Sie empfiehlt eine solche Ernennung, weil die Klöster überhaupt sich nicht streng an die Verordnungen der Regierung hielten, namentlich bei der Wahl ihrer Oberen die Kommissare der Regierung nicht zuzögen, sich vielmehr damit begnügten, um Bestätigung derselben mit Umgehung der Halberstädter Regierung unmittelbar in Berlin einzukommen. Es fehlte eben in Berlin nach dem Sturze Dankelmanns eine konsequente Durchführung der bestehenden Gesetze, sodaß solche Eigenmächtigkeiten einschleichen konnten. Der König

sieht 1704 zunächst von der Ernennung eines neuen Vikars ab, schärft aber den Klöstern die Verpflichtung ein, zu den Wahlen stets königliche Kommissare zuzuziehen.

Die großen Dienste, die der Jesuit Vota dem König Friedrich I. bei der Erwerbung der Königskrone geleistet hatte, die persönlichen fast freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen ihm und dem König bestanden, ließen 1709 bei letzterem den Gedanken entstehen, diesem Manne die Stellung eines Generalvikars mit bischöflichen Befugnissen für die sämtlichen preußischen Lande zu übertragen. So geneigt derselbe war diese Stellung anzunehmen, so traten doch bei der näheren Verhandlung über diese Angelegenheit all die Schwierigkeiten wieder hervor, die der Erledigung dieser Sache immer im Wege gestanden hatten, und ließen dieses Projekt scheitern. Der Pater machte darauf aufmerksam, daß er für die Uebernahme dieses Amtes der Autorisation des Papstes bedürfe, die preußische Regierung erklärte aber, daß der Vikar nur Beauftragter des Königs als des Bischofs sei und dem Papste niemals das Recht zukomme, einen geistlichen Inspektor für die preußischen Katholiken zu stellen. Vom August bis September verhandeln beide Teile lebhaft über diese Sache. Im September 1710 kommt Vota noch einmal auf den Gegenstand zurück, aber doch so, daß man daraus entnehmen kann, daß er keine Hoffnung mehr hegt, die Stellung eines bischöflichen Vikars für Preußen zu erlangen.

In der katholischen Kirche aber hatte man aus diesen Verhandlungen entnommen, wieviel dem preußischen Staate an der Besetzung des Vikariats lag. Der Papst hatte seinerseits den Versuch gemacht, die Angelegenheit der katholischen Kirche in den protestantischen Gegenden Norddeutschlands zu regeln und einen päpstlichen Vikar für diese Lande in der Person des Titularbischofs von Spiga ernannt, welcher seinen Sitz in Hannover genommen hatte und bei der dortigen Regierung großen Einfluß genoß. Dieser hörte von den Verhandlungen, welche die preußische Regierung mit Vota pflog, und machte den Versuch, sich der preußischen Regierung zu empfehlen und ließ anonym auf die Vorteile aufmerksam machen, welche derselben erwachsen würden, wenn man ihm das Vikariat übertrüge. In Berlin wurde sein Vorschlag in Erwägung gezogen, denn auf Grund dieses Vorschlages hat von Plotho sein schon erwähntes Gutachten über die geistliche Gerichtsbarkeit abgefaßt. In demselben erklärt er, daß dem evangelischen Fürsten das jus dioecesanum über die in seinen Landen befindlichen Katholiken zukomme, mit Ausnahme dessen, was ad Doctrinam, Cultum et Ordinem gehört. Was den Papst betrifft, so ist in Doc-

trinalibus der Recursus an ihn nicht zu verwehren. Im übrigen sind seine Prätensionen nicht anzuerkennen. Evangelischerseits sei man nicht schuldig, den auswärtigen katholischen Prälaten oder dem Papst selbst einige Jurisdiktion einzuräumen, viel mehr gefährlich, hierin etwas nachzugeben. Es wäre das Beste, wenn der König einen aus den unter seiner Hoheit befindlichen Prälaten unter gewissen Bedingungen und unter dem Eide der Treue zum vicario inspiritualibus bestellte und also hinderte, daß der Papst die Jurisdiktion an sich ziehen könnte. Auf seine Anregung hin richtet die Regierung an die Landschaften, in denen in größerer Anzahl sich Katholiken befinden, die Weisung, bei den Klöstern eine Umfrage über folgende Punkte anzustellen:

1. Wer die Ordines bei ihnen konferiere und die Priester konsekriere? 2. Wer die Konsecrationes der Kirchen und Altäre bei ihnen verrichte? 3. Wer die Prälaten und Dominas bei ihnen konfirmiere? 4. Wer den Streit decidiere, so bei dergleichen Wahlen vorkommt? 5. Ob und von wem die Visitationes der Klöster geschehen? 6. Wer die Oberaufsicht habe über der geistlichen Personen Leben und Wandel, Verwaltung der Güter, Sorge für die Armen, richtige und gebührende Verrichtung des Gottesdienstes auch über die Kirchendisciplin? 7. Wann Excesse oder gar Verbrechen von den Geistlichen begangen werden oder sonst Uneinigkeiten zwischen ihnen entstehen, wer solche schlichte, die Scandala abstrafe oder Ordnung vorschreibe? 8. Wohin bei ereignenden Fällen in ecclesiasticis et spiritualibus die Appellationen gehen? 9. Ob und wieviel in jedem Kloster Ordensleute sich befinden und wieviel aus S. K. M. Landen? 10. Wer Dispensationen in geistlichen Sachen erteile? 11. Von wem ihnen die päpstlichen Indulgentien zukommen? 12. Ob sie nach Rom item an die Generalen und Provinzialen oder sonst an jemand, der über sie a Sede Romana gesetzt worden, einen Beitrag tun müssen und worinnen derselbe bestehe?

Aus der Beantwortung dieser Fragen zieht Herr von Plotho für Halberstadt und Magdeburg folgendes Ergebnis:

In diesen Landen habe die Ernennung eines Vikar keine Schwierigkeit, da nach den im Archiv befindlichen Bestallungen daselbst solche Vikare vor einigen Jahren vorhanden gewesen. Auch sei wegen des juris episcopalis in dem halberstädtischen Homagialrezeß ein Passus vorhanden, auf den sich jetzt die Halberstädter Klöster selbst beriefen. Er meint jene Bestimmung, daß der Landesfürst seine Obliegenheiten in geistlichen Dingen auch eine geeignete katholische Person ausüben lassen wolle.

Aus allen diesen Erörterungen ergibt sich für die preußische Regierung als der wichtigste Punkt, daß die Ernennung eines Vikars notwendig ist, daß dieser aber preußischer Untertan sein muß und ihr allein verantwortlich sein soll. Damit ist der Plan des Bischofs von Spiga gescheitert, der gerade hoffte, die norddeutschen nicht katholischen Gebiete zu einer Art Bistum umformen und sich eine im wesentlichen von den einzelnen Regierungen unabhängige, dem Papste allein verantwortliche Stellung schaffen zu können.

Da es aber auch nicht gelang, aus den einheimischen Prälaten einen Vikar zu finden, so stellte sich ein unerfreulicher Zustand heraus. Die katholische Kirche konnte einen geistlichen Oberen nicht entbehren und half sich damit, daß im Geheimen der Nuntius in Köln in Halberstadt einen Geistlichen, unter anderen den Abt von Huysburg, damit beauftragte, die notwendigen Funktionen zu übernehmen. Deshalb setzte auch die katholische Kirche dem Versuche König Friedrich Wilhelms I. in den Jahren 1714 und 1720 seinerseits einen Vikar zu ernennen, unübersteigliche Hemmnisse entgegen, auch dann noch, als der König drohte, seine Befugnisse durch evangelische Räte ausüben zu lassen.

Im Jahre 1725 wurde Hempelmann Abt von Huysburg. Als derselbe die seinem Vorgänger übertragenen Obliegenheiten eines päpstlichen Vikars auszuüben versuchte, verbot der Nuntius in Köln ihm dieses Vorgehen unter Androhung ernstlicher Kirchenstrafen. Dieses Schreiben teilt Hempelmann dem Präsidenten der Halberstädter Regierung Hamraht mit und veranlaßt ihn, dem König den Vorschlag zu machen, Hempelmann seinerseits zum Vikar zu ernennen. In einer ausführlichen Denkschrift legt dieser Präsident alle einschlägigen Verhältnisse dar, giebt eine sorgfältige geschichtliche Uebersicht über das Vikariat in Halberstadt und befürwortet die Ernennung Hempelmanns. Der König nimmt diesen Vorschlag an und stellt eine Bestellung für den Huysburger Abt aus, welche fast wörtlich der einst für Meinders ausgestellten Urkunde entnommen ist. Sofort macht Hempelmann darauf aufmerksam, daß dieselbe in mehreren Punkten einer Abänderung bedürfe, namentlich in dem Passus, welcher von dem Verhalten des Vikars zu dem Papste handele. Er sei sicherlich nicht willens, jemanden etwas von demjenigen einzuräumen, was dem König kraft des Juris episcopalis et superioritatis territorialis circa sacra zustehe, aber als katholischer Geistlicher habe er seine Ordines und seine Dignität von dem römischen Papste, dem er auch als Haupt der römischen Kirche durch Eidespflicht verbunden sei. Deshalb würde er sich,

wenn er obige Verpflichtungen einginge, der Exkommunikation aussetzen und damit seine Wirksamkeit als Vikar unmöglich machen. Die Regierung sucht seine Bedenken dadurch zu beseitigen, daß in der Bestallung von dem Papst garnicht mehr die Rede ist und nur die Verpflichtung erwähnt wird, dem Nuntius in Köln oder sonst einem katholischen Würdenträger, nichts einzuräumen.

Sobald aber in Magdeburg, Halberstadt und Minden bekannt wird, daß die Regierung damit umgeht, Hempelmann zum Vikar zu ernennen, so erhebt die gesamte katholische Geistlichkeit dagegen Einspruch. Derselbe erfolgt, wie wir später erfahren, auf die Weisung des Nuntius in Köln und des Bischofs von Spiga, welch letzterer, trotzdem er von der preußischen Regierung abgewiesen war, bischöfliche Funktionen in einzelnen Fällen ausgeübt hatte. Der König versucht diese Opposition zu brechen, indem er seine Drohung wiederholt, daß, wenn die katholische Geistlichkeit sich nicht ernstlich bemühe, die der Ernennung des Hempelmann entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, er die Obliegenheiten durch Evangelische ausüben lassen werde, auch habe die katholische Geistlichkeit in diesem Falle Geldstrafen zu erwarten. Trotzdem verharrt die Geistlichkeit in der Haltung und versucht den König von der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens zu überzeugen. Unter den Eingaben, die in dieser Angelegenheit von derselben ausgehen, besitzt die von den Magdeburger Klöstern abgefaßte den größten Wert: Sie bedauern, daß es nicht in ihren Kräften steht, den Willen des Königs zu erfüllen. Dadurch werde ihre Gewissens- und Religionsfreiheit, Ordens- und Kirchenstatuten verletzt, denn was ihre Religion anlange, so seien sie dem päpstlichen Stuhl und denjenigen, die von demselben gesetzt würden, in innerlichen Sachen, was die Seele betrifft, unterworfen. Was die Ordensstatute anlangt, so könne kein Abt Klöster eines anderen Ordens dirigieren oder gar visitieren. Auch müsse jeder Ordensgeistliche den Eid ablegen, den Generalen und Provinzialen zu gehorchen. Die Klöster und Orden könnten niemals einem Vikar untergeordnet werden, da sie nach den Privilegien auch von der bischöflichen Gewalt eximiert seien. Weihen könne nur ein Bischof vollziehen, nicht ein Vikar. Auch die Einmischung des Vikars in ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten müßten sie ablehnen, weil dies den Abmachungen des westfälischen Friedens widerspräche.

Noch ehe diese Eingaben in Berlin einliefen, erklärte Hempelmann, daß es ihm unmöglich sei, die ihm angebotene Stellung anzunehmen, er könne dieselbe nur secundum jus canonicum und mit Zustimmung des Papstes ausüben. Er habe versucht,

dieselbe zu erlangen, aber sein Gesuch sei ohne Angabe der Gründe abgeschlagen.

Bald darauf ändert sich die allgemeine politische Lage. Preußen tritt in ein enges Bündnis mit dem Kaiser, welcher seinerseits damals mit dem Papste befreundet war. Von Rom aus geht wahrscheinlich jetzt an Hempelmann die Aufforderung, die Verhandlungen über das Vikariat wieder aufzunehmen. Zwei Monate nach der Bitte, ihn von dem Auftrage zu entbinden, schreibt dieser Ende Dezember 1726 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß Aussicht vorhanden wäre, die Sache zu einem glücklichen Ausgange zu führen. Nur müsse die preußische Regierung geschehen lassen, daß er zunächst von dem Papste mit den einschlagenden Befugnissen betraut werde, und dann ihm erst der König seine Vertretung in den geistlichen Angelegenheiten übertrüge. Die Regierung erkennt sofort, daß diese Vorschläge für sie unannehmbar sind. Der Vikar wäre damit Beauftragter des Papstes geworden und wäre von der preußischen Regierung kaum noch abhängig gewesen. Er hätte, wie sich die Halberstädter Regierung ausdrückt, ein eigenpäpstliches Konsistorium errichtet. Mit den Worten, daß diejenigen Conditiones, unter welchen Hempelmann das Vikariat annehmen wolle, ridikul und dem Interesse der preußischen Regierung nicht konvenable seien, bricht der Minister diese Verhandlungen im März 1727 endgültig ab.

Versuche, einen anderen Geistlichen an Stelle Hempelmanns für das Vikariat zu gewinnen — wiederum denkt man an einen Domherrn von Westerholtz — sind über die ersten Schritte nicht hinaus gekommen. Noch weniger zeigt die preußische Regierung Neigung, einer Bitte der hannöverschen Räte Folge zu geben, welche befürworten, dem Bischof von Spiga die Ausübung bischöflicher Rechte zu gestatten, wie er es bisher ohne Zustimmung des Königs getan hatte, zumal da diese Fürbitte die unrichtige Behauptung enthält, daß König Friedrich I. ihm solche Funktionen übertragen hat. Eine Antwort auf diese Vermittelung Hannovers scheint garnicht erfolgt zu sein, da ja damals die frühere Freundschaft mit dieser Regierung sich ganz gelöst hatte.

In den dreißiger Jahren beginnen von neuem Verhandlungen über die Schöpfung eines Vikariats für ganz Preußen. Der Abt von Neuzelle, einem Kloster der Niederlausitz, das unter kursächsischer Hoheit steht, ein „kühner Mann, der sich um den Papst wenig kümmert", bietet sich Cocceji, dem großen preußischen Justizminister, für diese Stellung an und bittet, ihm im Halberstädtischen eine geistliche Würde zu übertragen, damit er

auf diese Weise Untertan der preußischen Regierung werde. Mit Feuereifer nimmt Cocceji die Sache auf, aber trotzdem nimmt die Sache denselben Verlauf wie früher. Die Wünsche der preußischen Regierung und die Forderungen der katholischen Kirche lassen sich nicht vereinigen.

Wie tief der König über den Gang dieser Angelegenheit verstimmt war, geht aus der Bemerkung hervor, welche er an den Rand der letzten Eingabe des Abtes setzt, in der dieser noch einmal seine Ernennung annehmbar machen will: „Der Abt ist ein Narr."

Wenige Jahre darauf machte der Nachfolger des Bischofs von Spiga in Hannover Anerbietungen an die preußische Regierung für den Fall, daß man ihm bestimmte geistliche Funktionen in dem Halberstädtischen Gebiete übertrüge. Diesmal knüpft der König an die Erfüllung dieser Bitte die Forderung, daß den Evangelischen in Thorn die Ausübung ihrer Religion ohne jedes Hemmnis gestattet werde. Damit daß der Bischof erklärt, auf diese Angelegenheit keinen Einfluß zu haben, ist für den König die Sache abgetan.

Die immer wiederholten Versuche, das Vikariat in Preußen zu schaffen, beweisen, daß das Fehlen eines katholischen Bischofs in Preußen ein für die katholische Kirche unerträglicher Zustand war. Staat und Kirche wollten diesem Mangel aus eigener Machtbefugnis abhelfen und gelangten deshalb zu keinem Einverständnis.

Wiederholt habe ich erwähnt, welches Gewicht die preußische Regierung darauf legte, daß die Wahl der geistlichen Oberen in Gegenwart von Regierungskommissaren vorgenommen und die Bestätigung vom Könige vollzogen wurde. Die Lässigkeit der Regierung in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs I. hat auch dieses Recht teilweise in Vergessenheit geraten lassen. Daraus entsprangen in der Zeit Friedrich Wilhelms I., als dieses Recht wieder im vollem Umfange in Anspruch genommen wurde, einige Schwierigkeiten. 1717 stirbt der Abt von Hamersleben. Durch Strafmandate sucht der König die Zuziehung königlicher Kommissare zu erzwingen. Das Kloster wendet sich deshalb an den Kaiser mit der Bitte, es in seinen hergebrachten Rechten zu beschützen. Es fühlt sich besonders beschwert, daß es neben den Kosten für die Entsendung der Kommissare auch noch sogenannte Marinegelder für die Bestätigung des Abtes zahlen soll. Auf eine Anfrage des Kaisers und seine Weisung, das Kloster bei seinen Gerechtsamen zu lassen, weist der König darauf hin, daß er dieses Recht stets geübt habe und 1722 gibt

endlich das Kloster nach und nimmt die Wahl in Gegenwart königlicher Kommissare vor.

Religionsfreiheit war den Katholiken in den preußischen Landen zugestanden, aber den Versuchen derselben, ihrer Lehre bei den Evangelischen Eingang zu verschaffen, legt die Regierung alle Hindernisse in den Weg. Sie versichert zwar, daß man damit die Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigen wolle, es geschehen lassen werde, wenn jemand einigen Skrupel in seinem Gewissen verspüret und dadurch veranlaßt werde, eine von den drei im Reiche verstatteten Religionen zu wählen, bei welcher er vermeint, am besten selig zu werden. Aber man werde die Geistlichen nachdrücklich bestrafen, denen man nachweisen könne, daß sie andere zum Uebertritt zu verleiten suchen. Um die einzelnen Fälle sorgfältig prüfen zu können, sollen die katholischen Geistlichen beim Uebertritte eines Evangelischen stets dem betreffenden Konsistorium die Anzeige machen. Namentlich soll verhütet werden, daß die Dörfer, die von Klöstern abhängig sind, durch diese Bekehrungsversuche dem katholischen Glauben zugeführt werden. Auf bestimmte Klagen hin wird es den Beamten zur Pflicht gemacht zu verhüten, daß die Klöster erledigte Bauernhöfe mit katholischen Inhabern besetzen. Weitergehenden Weisungen, die von Berlin ausgehen, um die Proselytenmacherei zu verhindern, setzt die Halberstädter Regierung die Bedenken entgegen, daß nach den allgemeinen Reichsbestimmungen die katholische Religion Duldung genösse und freiwillige Uebertritte in keiner Weise gehemmt werden dürften. Friedrich I. ist sehr ungnädig, als er erfährt, daß einzelne Beamte ihre Kinder katholischen Lehrern zum Unterricht überweisen. Friedrich Wilhelm I. tritt der Propaganda der Katholiken noch schroffer entgegen. 1732 erläßt er an sämtliche Regierungen den Befehl: Es hätten Höchstdieselben die römisch-katholische Religion bisher allergnädigst tolerieret, wären auch gesonnen, dieselbe ferner zu tolerieren und deren Religionsverwandten, wie bisher, allen gnädigsten Schutz und alles Gute zu erweisen, wenn sie sich als treue, gehorsame und ruhige Untertanen erwiesen. Sie sollten sich also in ihren Schranken halten und ihres Gottesdienstes vermöge ihrer Ordnungen in der Stille und Demut abwarten und denselben vor sich treiben. Aber mit den Protestanten und Evangelischen sollten sie sich nicht melieren bei königlicher Ungnade, auch sich im geringsten nicht unterfangen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bei verschiedenen Personen bisher insgeheim geschehen sein sollte. Sondern S. K. M. ernstlicher Befehl wäre, daß sie dergleichen vermeintliche Bekehrung oder vielmehr Verkehrung der Protestanten gänzlich unterwegen lassen und wenn

auch entweder alte Leute oder Kinder von dieser letzteren Religion sich bei ihnen zur Annehmung der römisch katholischen Religion angeben würden, so sollten die Patres solche ganz und gar nicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, sondern vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht erteilen. Die katholischen Geistlichen werden ermahnt, sich genau darnach zu richten. Der König richtet an die Präsidenten der Regierungen die dringende Weisung, auf diese Verordnung und auf das Verhalten der katholischen Patres ein wachsames Auge zu haben und den evangelischen Predigern ernstlich zu befehlen, dergleichen zu thun; doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit oder Schein einer Bedrückung des Gegenteils und mit christlicher Prudenz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe und aller Eklat verhütet werde. Wofern auch bereits einige Personen wirklich zur katholischen Lehre übergetreten sein sollten, so sollen nicht allein die Präsidenten den evangelischen Predigern, in deren Parochien solches geschehen, ihre Nachlässigkeit ernstlich vorwerfen und für die Kassation verwarnen (welche dieselben bei deren ferner verspürten Lauigkeit ohnfehlbar treffen würde), sondern auch allen evangelischen Predigern anbefehlen, sowohl die etwa schon verführten und katholisch gewordenen Leute vorzunehmen und mit Güte und Gelindigkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen, übrigens aber mit Ernst dahin zu arbeiten, daß die Katholischen keinen weitern Eingang finden, sondern wenn das Geringste von einiger vermeintlichen Bekehrung der Protestanten zum katholischen Glauben kund werden sollte, solches sofort vor das Konsistorium gebracht werden sollte.

Ferner schärft derselbe König den Regierungen ein, daß die Städte ohne seine besondere Erlaubnis keine Katholiken als Bürger aufnehmen sollen. Zuwiderhandlungen gegen diese Maßregel werden mit einer hohen Geldstrafe belegt.

Der Große Kurfürst und seine Nachfolger betonen immer wieder von neuem, daß allen Versuchen der Katholiken, ihr Recht über den Stand von 1624 hinaus auszudehnen, mit Ernst begegnet werden müßte. Streng gehandhabt ist aber diese Weisung nicht überall. Im Halberstädter Domkapitel kamen ihnen nur vier Domherrnstellen zu, aber aus den Berichten ersehen wir, daß ihnen bald noch eine fünfte zugestanden ist, die sie dann behauptet haben. Auch Gnadenerweisungen erfuhren sie. Der Abt von Huysburg erhielt dadurch eine besondere Auszeichnung, daß ihm der Titel eines Landrates zugestanden ward, er somit in den Ständeversammlungen eine bevorzugte Stellung einnahm. Der Landrat war damals noch ein rein ständischer Beamter.

Nach dem Willen der Regierung sollen die geistlichen Pfründen nur Einheimischen zugewandt werden. Hier und da macht sie auch den Versuch, evangelische Männer und Jungfrauen mit Klosterpfründen auszustatten, sobald nur irgendwie die Annahme berechtigt ist, daß zu irgend einer Zeit auch Evangelische Anteil an Pfründen in den betreffenden Klöstern besessen haben. Es gelingt aber den Klöstern meist, diese Versuche zurückzuweisen.

Der Erwerbung liegender Güter durch die Klöster steht die Regierung feindlich gegenüber. Sie hat dieselbe auf das geringste Maß beschränkt, außerordentlich erschwert oder in einzelnen Ländern, wo sie durch alte Gesetze unterstützt wurde, ganz gehindert.

Der allgemeinen Steuerpflicht waren auch die Klöster unterworfen. Diese waren beständig bemüht, eine Erleichterung derselben zu erreichen und die Einführung neuer Steuern zu hintertreiben. Dem wachsenden Bedürfnis des Staates dagegen entsprach es, daß die Regierung mit aller Schärfe darauf dringt, daß die bestehenden Lasten genau entrichtet wurden und bei Neuerungen auch die Klöster entsprechend herangezogen wurden. Als Brandenburg die Herrschaft in Halberstadt antrat, fand es die Steuerpflicht der Klöster schon vor. Auch in bischöflichen Zeiten hatten die Klöster eine bestimmte Quote der Steuer zu entrichten. Wie die Regierung aus staatlichem Interesse nicht darauf verzichten konnte, so gebot auch die Gerechtigkeit und die Rücksicht auf die andern Untertanen ihr daran fest zu halten, da sonst die von den Klöstern geleistete Quote von den anderen Gliedern der Landschaft übernommen werden mußte. Die wichtigste Steuer ist die Grundsteuer. Am Ende des 17. Jahrh. bezahlt der Besitzer von der Hufe acht gute Groschen, dazu kam noch eine Giebelsteuer, Gebäudesteuer, die aber sich nicht nach der Größe und Zahl der Gebäude richtete, sondern in einen Zuschlag zur Grundsteuer verwandelt war, die dadurch auf neun Groschen erhöht ward. Bei der Einführung der Accise, deren Einziehung auf dem Dorfe als indirekte Steuer kaum möglich war, half man sich hier mit einem neuen Zuschlag von $1\frac{1}{2}$ Groschen, sodaß die Grundsteuer insgesamt auf $10\frac{1}{2}$ Groschen für die Hufe erhöht war. Daneben hatte der Landwirtschaft treibende Untertan eine Viehsteuer zu entrichten. Die Klöster behaupten, daß sie höher belastet seien als der Bauer. Diesem sei ein Erlaß von $\frac{1}{2}$ Groschen auf die Hufe gewährt und er zugleich für seine Erbhufen von den Naturaldiensten an den Staat befreit, während die Klöster die volle Grundsteuer zu zahlen und im Gegensatz zu ihren Standesgenossen in Magdeburg mit einer Reihe von Diensten überbürdet wären, die teilweise in Geld-

leistungen umgewandelt seien. Diese vermeintliche Ungerechtigkeit veranlaßt die Klöster 1695 unter der Leitung des Abtes von Hugsburg zusammen zu treten, um eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen. Sie zählen in einer Denkschrift sämtliche Lasten auf. Außer den schon oben erwähnten Steuern fordert der Staat noch eine Reihe von Naturallieferungen: 1. Artillerie und Stückfuhren — also hatten die Geschütze auch damals noch keine eigene Bespannung, sondern zu ihrer Fortschaffung dienten die Pferde der Bürger und Bauern, die auch Stückknechte für diesen Zweck zu stellen hatten. — 2. Straßenbaufuhren. Bestimmte Straßen müssen von Klöstern und Dörfern gemeinsam unterhalten werden, so der sogenannte Hessendamm. 3. Bau und Mühlensteinfuhren. Dieselben sind in eine jährliche Abgabe von 100 Taler für sämtliche Klöster umgewandelt, die Klöster klagen aber, daß bei der Befestigung des Regensteins ihnen noch eine Erhöhung der Last zugemutet werde. 4. Jagdprästationen, dieselben betragen 200 Taler.

In derselben Zeit erfährt auch die Biersteuer eine bedeutende Erhöhung. Der Landrat v. Münchhausen verlangt, daß die Klöster von jedem Faß Bier, das an die Arbeiter in der Erntezeit geliefert wird, $1\frac{1}{2}$ Taler entrichten sollen. Besonders schmerzlich empfinden es die Klöster, daß die Steuerbehörde für sich das Recht in Anspruch nimmt, eine regelmäßige Aufsicht über den Bierverbrauch zu üben, damit keine Steuerhinterziehung stattfinden könne. Sie erklären, daß es mit ihnen ein armseliges Ansehen gewinnen müsse, wenn sie allerorten von der Diskretion der Steuerbeamten abhängig sein sollten. Ueberhaupt bestreiten die Klöster der Regierung das Recht, einen Einblick in das Einkommen und die Wirtschaftsverhältnisse der Klöster zu tun, und erklären das für einen Bruch der Privilegien, die ihnen im Homagialrezeß zugesichert seien. Um so mehr beharren sie auf diesem Standpunkt, da sie die Kosten der Revision selbst tragen sollen. Aber endlich fügen sie sich doch und reichen, ohne, wie sie gedroht haben, die Entscheidung des Reichskammergerichtes angerufen zu haben, ein Verzeichnis ihrer Güter ein, dabei eifrigst bemüht, alles das aufzuzählen, wodurch ihre Steuerkraft herabgesetzt wird, Mißwachs, Viehsterben, Schulden ꝛc. Die Einkünfte der Klöster bestehen aus den Erträgen der Aecker, der Wiesen, der Zehnten, der Kornrenten und Erbzinsen.

Durch die Erhöhung der Steuern, die Friedrich Wilhelm I. sofort bei seinem Regierungsantritte vornimmt, fühlen sich die Klöster beunruhigt. Sie ziehen das Besteuerungsrecht von neuem in Frage und verlangen auf den Zustand von 1624 zurückgeführt zu werden. Der Protest gegen die Grundsteuer ist matt; eigent

lich seien ihre sämtliche Güter der Steuerpflicht enthoben, in den schweren Kriegszeiten sei vorübergehend diese Steuerfreiheit vergessen und dieser unrechtmäßige Zustand wäre dann in Friedenszeiten beibehalten. Energischer ist ihr Protest gegen die Einführung neuer Steuern und die Erhöhung der alten. Am 7. Januar 1715 versammelten sich die Prälaten von Huysеburg, Hamersleben, St. Johann, Adersleben, St. Burchardi, Hedersleben und St. Nikolai in Schwanebeck ad sacellum sancti corporis, stellen alle ihre Beschwerden zusammen, um sie dem Nuntius in Köln zu überreichen, damit er ihre Sache beim Reiche vertrete, und wählen einen Rechtsanwalt in Halberstadt, der ihre Sache bei der Regierung unterstütze. Sie seien imstande, Urkunden vorzulegen, welche bezeugten, daß ihnen die Einquartierungslast ausdrücklich erlassen sei. Sie lehnen eine abermalige Erhöhung der Biersteuer ab mit der Begründung, daß 1696 eine endgültige Regelung derselben erfolgt sei, den Geistlichen für ihre Person Freiheit von der Biersteuer gewährt sei. Die Steuerlast von Huysеburg war beträchtlich: An fester Accise, in welcher die Grund- und Gebäudesteuer eingeschlossen war, hatte man 732 Taler zu zahlen, Jagdprästationen 50 Taler, Mühlensteinfuhren 34 Taler, Viehsteuer nach der Kopfzahl 30 bis 40 Taler, Armensteuer 22 Taler, die gesamte Steuersumme belief sich auf 978 Taler.

So hartnäckig die Klöster sind in dem Widerstand gegen neue Steuern, so erfinderisch ist die Regierung in dem Suchen neuer Steuerquellen. 1720 erhöht die Halberstädter Regierung die Jagdprästationen. Die neun in Halberstadt gelegenen Klöster hatten bisher insgesamt 200 Taler getragen, jetzt verlangt der Fiskus von jedem derselben 50 Taler, sodaß die Gesamtsumme auf 450 Taler steigt, da in Magdeburg die Besteuerung längst diese Höhe erreicht habe. Die Steigerung wird durch die Begründung gerechtfertigt, daß der Wert des Geldes abgenommen habe, die Dienste eigentlich in natura zu leisten seien und deshalb entsprechend berechnet werden müßten. Die Klöster weisen die Erhöhung ab, weil die Leistungen auf einen mit dem Großen Kurfürsten geschlossenen Vertrage beruhen. Welchen Erfolg sie mit dieser Weigerung hatten, ist nicht bekannt.

In der Behandlung der Steuerlast, die die Klöster zu tragen haben, geht die preußische Regierung von dem Grundsatze aus, daß die Steuerbefreiung nur solange berechtigt sei, als die alte Steuerordnung in Kraft sei, mit der Aenderung der Verhältnisse sei auch sie hinfällig. Die Regierung habe die Pflicht, die bisherigen Ungerechtigkeiten der Besteuerung zu beseitigen, bisher hätten die armen Untertanen die Lasten fast allein zu tragen

gehabt, die Steuerkräftigen seien dagegen zu Unrecht von den Abgaben befreit gewesen. In dem Streite war das formale Recht für die Klöster günstig, die Regierung aber stellte sich auf einen höheren Standpunkt und hat so in Preußen das Eintreten solcher Verhältnisse unmöglich gemacht, die in Frankreich die Heilung der Schäden nur von einer völligen Umgestaltung der Zustände erwarten ließ.

Damit sind wir am Schluß der Arbeit angelangt. Die vorliegende Arbeit gründet sich auf die Aufzeichnungen, die in dem Archiv des Klostergutes Hadmersleben vorhanden sind. Die Benutzung dieses Archivs ist mir gütigst von Herrn Amtsrat Heine, dem jetzigen Besitzer dieses Gutes, gestattet worden, dem ich daher zu großem Danke verpflichtet bin. Neben diesen Aufzeichnungen habe ich von den Akten Gebrauch gemacht, die Professor Lehmann in dem ersten Bande der Publikationen des Preußischen Staatsarchivs veröffentlicht hat unter dem Titel: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Für die Darstellung der Pfälzer Angelegenheiten ist die Darstellung von Struve, Pfälzische Kirchen-Historie, maßgebend gewesen, der bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten sich auf amtliche Urkunden stützt.

Vermischtes.

1. Der Name „Grimmel".

In dem Aufsatze „Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften" in der H.-Z. spricht Herr Höfer auf S. 147 von dem Mühlgraben und der Kaisermühle in Nordhausen; er sagt da: „. . . aber die Kaisermühle, auch Grimmühle genannt, ist die älteste gewesen, die auch der Vorstadt Grimmel den Namen gegeben hat."

Und ebenso schreibt Karl Meyer in dieser Zeitschrift XX, 532: „. . . zu der Königsburg gehörte die unter ihr liegende Kaisermühle, welche früher den Namen „Grimmühle, Burgmühle" trug und 1334 „molendinum in Northusen situm retro curiam Caesaris" (Zins- und Zehntbuch des Domstifts im Stadtarchiv) genannt wird."

Wenn diese Kaisermühle nun auch Grimmühle oder Burgmühle genannt worden ist, so ist damit doch noch keineswegs der Name „Grimm" oder „Grimmel" erklärt, ich halte es für untunlich, diesen Namen mit „Burg" oder „Kaiser" in Beziehung

zu setzen, sprachlich läßt sich jedenfalls keine Verbindung zwischen diesen Wörtern herstellen.[1] Auch halte ich es nicht für richtig, daß die Grimmühle der Vorstadt den Namen Grimmel gegeben hat; es ist vielmehr umgekehrt: der Ort hat der Mühle den Namen gegeben; weil die Mühle im Grimmel lag, mag sie die Grimmühle genannt worden sein. Was bedeutet nun der Name „Grimmel, Grimm"? Es sind schon so manche Erklärungen darüber versucht worden, von denen einige gar zu naiv klingen, als daß sie ernsthaft genommen werden könnten; so hat man z. B. Grimmel mit crimen in Verbindung bringen wollen und hat behauptet, die Gegend habe ihren Namen daher, daß hier ein Richtplatz gewesen sei. Das ist natürlich eine müßige Kombination. Um auf die richtige Spur zu kommen, muß davon ausgegangen werden, daß die Benennung einer Oertlichkeit in erster Linie von ihrer natürlichen Beschaffenheit abhängt. Nun kenne ich im Deutschen freilich kein Wort, von dem Grimmel in Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit abgeleitet werden könnte. Aber im Englischen, das ja mit dem Deutschen in lautlicher Beziehung verwandt ist, kommt das Wort „grime", Schmutz, vor; to grime, beschmutzen, besudeln; grimy, schmutzig. Dieses Wort ist offenbar mit unserm „Grimmel" eines Stammes. Und auch sachlich deckt es sich damit. Der „Grimmel" benannte Stadtteil liegt in dem Ueberschwemmungsgebiet der Zorge zwischen der Zorge und dem Mühlgraben. Früher waren hier Teiche; die Grimmelstraße ging auf einer Art Furt zwischen den Teichen heraus aus der Stadt. Daß es bei dieser Bodenbeschaffenheit hier schmutzig und sumpfig gewesen ist, liegt auf der Hand. Und diese Bodenbeschaffenheit ist auch Veranlassung zu der Benennung gewesen; das Englische grimy, schmutzig, beweist es. Aus der deutschen Sprache scheint der Stamm dieses Wortes verschwunden zu sein; doch soll im Niedersächsisch-Plattdeutschen der Ausdruck „grimmelig" für schmutzig noch vorkommen, wie mir ein plattdeutscher Freund schrieb. Ich selbst kenne dieses Wort nicht, obgleich ich auch aus einer plattdeutsch-sprechenden Gegend stamme. Vielleicht hat sich das Wort nicht überall erhalten. Ich denke aber, der Beweis ist erbracht, daß „Grimmel" eine Gegend bedeutet, wo der Boden weich, schmutzig, sumpfig ist.

Auch in Hamburg und Lüneburg findet sich die Benennung „Grimm" und zwar haftet sie auch hier an einer ehemals sumpfigen Gegend. Von dieser Benennung der Sumpfgegend hat nun auch die Mühle in Nordhausen, die Kaisermühle,

[1] Es wäre gut gewesen, die Stelle anzugeben, an der die bestrittene Behauptung aufgestellt wurde. E. J.

wohl den Namen erhalten, d. h. wenn die Mühle überhaupt urkundlich je so genannt worden ist. Das ist zwar für unsere Untersuchung nicht von Belang, aber ich möchte doch die von Karl Meyer an einem andern Orte urkundliche Bezeichnung der Grimmelstraße hier anführen: 1322 inme Grimule, in deme Grimmule, 1340 inme Grimyle, 1365 inme Grymmil, 1421 in dem Grymmule, 1491 Grymol, 1493 Grymmel. Von einer Grimmühle ist hier nicht die Rede; denn in der Benennung Grymule (1322) kann nicht auf „Mühle" geschlossen werden, die Silbe -mule ist hier wohl nichts weiter als Endung, genau so wie -myle und -mol. Ob die Bezeichnung „Grimmühle urkundlich zu belegen ist, weiß ich nicht.

Nordhausen. Heinrich Heine.

Einen Nordhäuser Namen aus der englischen Sprache zu erklären, hat sein Bedenkliches, wenn das zur Erklärung herangezogene Wort nicht auch in der deutschen Sprache vorkommt. Das mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben bietet ein Wort wie grime — Schmutz oder derartiges nicht. Dagegen weist das mittelhochdeutsche Wörterbuch von Lexer den Ausdruck gimel zweimal in der hochdeutschen Sprache nach, freilich mit zweifelhafter Erklärung. Wahrscheinlich darunter ist ein Querbaum oder auch ein Wehr zu verstehen. Zu einer genügenden Erklärung des Namens wäre m. E. nötig, auch die sonstigen in Deutschland vorkommenden Beispiele, z. B. die Grimmelbachsmühle bei Leinefelde, heranzuziehen. P. Höfer.

2. Die Forstnamen Bullars, Bullas, Bollars, Bollard, Bollrich, Bullrich und Bollhase auf dem Harze.

Zu den rätselhaftesten Oertlichkeitsnamen auf dem wernigerödischen Harze gehörten bisher die der Waldwiesenstelle Bollhase und des darnach gebildeten Bollhasentals.[1] Eine in der wernigerödischen Amtsrechnung von 1524 zu 1525 aufgefundene Angabe führt nun den Namen Bollhase nicht nur in eine frühere Zeit zurück, sie hebt ihn auch aus seiner Vereinzelung heraus und gewährt so die Möglichkeit, durch Vergleichung seine Bedeutung zu erkennen.

Bei Aufführung der Erb- und Hege- oder Waldzinse des gräflichen Amts Wernigerode in dem bezeichneten Jahre heißt es nämlich unter „zinse im Nossenrot" (Roichenrode):

2 schillinge Lene Bothen die wescherin von 1 holtzfleg am Bullas: sol yr meine gnedige fraw zugesagt haben uf yres mannes und yren leip.[2]

Demnach verlieh also Anna, geborene Gräfin von Königstein-Eppstein, seit 1499 Gemahlin Graf Bothos des Glückseligen zu

[1] Vgl. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 355.

[2] Rechnung des Amts Wernigerode 1524/25 C 1 im F. H.-Archiv.

Stolberg, ihrer wohl schon längere Zeit bei ihr in treuen Diensten stehenden Wäscherin Lene die Nutzung eines Waldanteils nach der früheren Bezeichnungsweise auf Leiber, und zwar auf ihren eigenen und den ihres Mannes Leib, zu einem jährlichen Zinse von 2 Schilling, sodaß nach beider Gatten Ableben dieser Holzfleck wieder an die Herrschaft und das Amt zurückfiel.

Daß wir in dem Flurort, der Waldwiese, bei dem jene Holzung gelegen war, dem Bullas, den späteren Bollhasen, nach welchem dann das frühere Platental das Bollhasental genannt wurde, zu suchen haben, kann der Gestalt des Namens wegen und bei der Lage des Bollhasen unmittelbar über dem Wohnorte der Wäscherin, kaum bezweifelt werden. Das gedehnt geschrochene a in Bollhase beweist, daß auch bullās gesprochen wurde.

Während wir nun jenen neuen Namen bisher nur bei Nöschenrode-Wernigerode und nicht früher als im Jahre 1742 auf einer von dem geschickten Kartenzeichner, dem gräfl. Kammer-Kammerrat Joh. Balthasar Kiß, gefertigten Karte der Nöschenröder Forst nachweisen konnten,[1] sind wir nunmehr in der Lage, nicht nur die ursprüngliche Gestalt des Namens, die dessen Bedeutung erkennen läßt, Jahrhunderte zurück zu verfolgen, sondern diese auch mit gleichen und gleichartigen Erscheinungen in unserem harzischen Waldgebirge und an anderen Enden deutscher Erde zusammenzustellen.

Beginnen wir mit dem Westharze, so finden wir einen Forstort Bullars hoch über Seesen zwischen den Gebirgswassern der Grane und Schildau eine Strecke links von der Seesen-Lauterberger Straße.[2] Aeltere Forstkarten und andere Quellen dürften ein früheres Vorkommen der Benennung an dieser Stelle nachweisen lassen.

Mehr läßt sich schon jetzt über eine zweite gleichartig benannte Höhe bei Goslar am Abhange des Rammelsberges südlich von der ehemaligen Schmelzhütte „Garstin baller" (Kersten Balder)[3] im Gebiet des Petersberger Stiftes neben dem Osterfeld sagen.[4] Wir gedachten dieser später der Boller, Bollrich, Bollerich, „der Bollrich"[5] genannten Oertlichkeit bereits bei Besprechung der ältesten Karte des Goslarer Gebiets.[6]

[1] Aufbewahrt auf F. Plankammer. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 348 u. 365.

[2] E. Auhagen, Karte des Harzgebirges, 1867.

[3] Harzzeitschr. 5 (1870), S. 92.

[4] Gütige briefliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Hölscher Goslar 28. 8. 1907.

[5] Nach derselben Quelle.

[6] Harzzeitschr. 3 (1870), S. 92 f. Wir bemerkten hier schon, daß es bei Heineccius ant. Gost. S. 113 statt Bolans Bolars heißen müsse.

Dieser Bullrich oder Bollrich wird schon ziemlich früh in den Urkunden genannt: Am 26. Juni 1293 verleiht Bischof Siegfried von Hildesheim dem neuen Hospital s. Johannis et Pauli in Goslar den Rodezehnten von verschiedenen Grundstücken, worunter sich ein spacium quod nuncupatur Bolars befindet.[1] Ebenso heißt es in einem Dokument vom 26. Juni des nächsten Jahres, durch welches jenes Hospital dem Rat und der Bürgerschaft von Goslar verschiedene Neubruchszehnten zu Lehn gibt, von derselben Oertlichkeit: spacium quod nuncupatur Bolars.[2]

Nun ist zu bemerken, daß im nächsten Jahrhundert: am 31. Oktober 1337, am 28. August 1343 und am 1. August 1358 mit Bezug auf dieselbe Oertlichkeit von vier oder einer Hufe und von einem Morgen up deme Bollarde oder Bollerde die Rede ist, sodaß darnach als unabgewandelte Gestalt des Namens Bollard, Bollerd oder Bollert erscheint.[3]

Zu diesen Beispielen bei Seesen und Goslar kommt weiter ein Forstort Bullars im blankenburgischen Forstgebiet nordwestlich von Hasselfelde an der Stelle des wüstgewordenen Ortes Cobelers oder Cobelez.[4] Als vierter Forstort reiht sich nun diesen Bolars oder Bullars das wernigerödisch-nöschenrödische Bullas an. Der Wegfall des liquiden r vor s kann nicht auffallen.

Fragen wir nun nach der Bedeutung dieses Forst- und Flurnamens, so kann diese nicht wohl eine andere als = boll-ars, bull-ars = podex, posteriora tauri, Hinterteil des Bullen, Stiers oder Zuchtochsen sein. An und für sich ist ja die Benennung von Höhen, Forst- und Flurorten nach Tieren: Stier, Kuh, Stierberg, Co- oder Kuhberg und -Born 1257 bei der Himmelpforte,[5] Wolf, Hase, Ziege, besonders auch nach Teilen derselben, wie Ziegenkopf, Ziegenrücken, Rattnäse (nicht vom Volksstamm der Ratten herzuleiten), Kuhschwanzwiese etwas ganz gewöhnliches. Merkwürdig ist z. B. in der Nähe der Bockesterd 1348 am Sasberg bei Veckenstedt,[6] vgl. auch Wolfsgurgel bei Sigmaringen.[7]

Aber auch gerade die Zusammensetzungen mit ars, arsch = podex sind seit ältester Zeit in den deutschen Gauen vom deut

[1] Bode, Urkob. v. Goslar II, S. 451, Nr. 418.

[2] Das. II, S. 472, Nr. 469.

[3] Das. IV, Nr. 44, 226 und 648.

[4] R Steinhoff, Geschichte von Blankenburg. S 30; Prof. Dr. Damköhler Blankenburg 18. Oktober 1907. Herr Dr. Burger daselbst hatte die Güte, mich auf diesen Bullars aufmerksam zu machen

[5] Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen XV, S. 98 f.

[6] Das. S. 98 f.

[7] Birlinger, Allemannia VIII, S. 218. Vgl. auch in Vilmars deutschem Namenbüchlein (1863), S. 36 Bockstert, Ziegenbalg, Ziegenbein, S. 35 Hasenela, Hasenpott, Hasenzagel, Schwanenhaupt, S. 40 Rehkopf u. s. f.

schen Schweizerlande bis hinab ins rheinisch-westfälische und sächsische Niederland nichts weniger als selten. Gleich die alte Freckenhorster Heberolle hat einen schon den aus dem Jahre 890 stammenden Ortsnamen Hundas-ars, in villa Hundes-arsa, van Hundes-arse.[1] Im oberdeutschen Gebiet nennt Bucks Oberdeutsches Flurnamenbuch arseclaff, coemeterium perfidorum Judaeorum in Basel 1372, Hundarsch, Metzenarsch im Allgäu, Arschkerbe[2] im Jagstkreis, in der arsbelle (nates) in der deutschen Schweiz.[3] Verschiedene hier nicht zu nennende Zusammensetzungen mit Arsch bietet Joseph Kehreins Nassauisches Namenbuch S. 313.[4]

Und nun Bullars selbst! Auch diese Forst- und Flurbezeichnung ist keineswegs auf den Harz beschränkt: im Westfälischen erscheint sie sogar häufig in folgenden Gestalten: Bolaers, Bolleyrs 15. Jahrhundert; Bolars 14. Jahrhundert.[5] Wie bei dem älteren wernigerödischen Bullas fällt auch in verschiedenen dieser Flurnamen im Nassauischen das r vor s aus in Bolles, Bölles, Bulles, Buhles.[6]

Wie ist es nun wohl zu erklären, daß nicht nur das Harzische Boll-ars, Bull-ars stellenweise in Bollard, Bollert, Bollhase, sondern auch in anderen Gegenden in Buhlert, Boller (ufm Buller),[7] Bollrich u. s. f. abgeändert wurde?

Es dürfte hier doch wohl ein Gefühl der Wohlanständigkeit gewaltet haben, zwar nicht so, daß man absichtlich den alten Namen verdrängte, wohl aber so, daß man eine Wortbildung wählte, die einen der ursprünglichen Bezeichnung, an deren Bedeutung man nicht mehr dachte, ähnlichen Klang hatte und womit sich ein Sinn verbinden ließ. Da überall bolle, bulle = taurus Zuchtstier beibehalten wurde, so ist daran zu erinnern, daß der Name Bulle von bellen hergeleitet und der Zuchtstier als der Brüller, Brummer gedacht und bezeichnet ist;[8]

---

[1] M. Heyne, Altniederdeutsche Eigennamen vom 9—11. Jahrhunderts, S. 15. Halle a. S. 1867.

[2] Die gar nicht seltene Flur- oder Oertlichkeitsbezeichnung Arskerbe finden wir wiederholt im Amt Rammelburg, Schotte, Rammelburger Chronik, S. 154. 164. 194. 243. Allgemein bekannt ist eine solche den Fels des Regensteins durchsetzende A.

[3] Stuttgart 1880, S. 6 und 11.

[4] Gedruckt 1864.

[5] Jellinghaus, Westfäl. Ortsnamen und Woeste, Westfäl. Wörterbuch. Auf diese beiden Schriften hatte Herr Prof. Damköhler die Güte mich aufmerksam zu machen.

[6] Kehrein a. a. O., S. 351.

[7] Kehrein, Nassauisches Namenbuch, S. 351. Hier findet sich auch Groß- und Klein-Bollerwies sowie Buhlert a. a. O., S. 363.

[8] Grimm, Deutsches Wörterbuch, 2. Sp., 512. 513.

bollern ist = poltern, lärmen, Geräusch machen,[1] bollaard heißt im Holländischen die Klapper.[2] So wird denn Bollard oder Bollert, wenn man nicht an eine gewisse Gestalt der Oberfläche denken will, so viel als eine Stelle wo es bollert, lärmt, wo der Sturmwind braust und tost, aufzufassen[3] und ähnlich zu verstehen sein,[4] wie die am Harze auch öfter vorkommende Bezeichnung „Unart" für Stellen, die dem Wind und Sturm besonders ausgesetzt sind.[5] Es würden daraufhin die verschiedenen Bullars, Bollert, Bollrich und Bollhafe genannten Stellen zu prüfen sein.

E. Jacobs.

3. Ueberschwemmung zu Wernigerode durch den Zillierbach am 24. Mai 1576.

Ueber einen plötzlichen Austritt des Harzgewässers des Zillierbachs, der früheren Holtemme bei Wernigerode, findet sich eine so versteckte Nachricht im städtischen Brauregister von Ostern 1575 bis 1576, daß es sich empfehlen dürfte, dieselbe hier auszuheben. Sie lautet:

Zugedencken, das durch die grausame wasserflueth, so den Donnerstag nach Cantate jeigen abendt zwischen zehn und eylff schlegen anno 76 angelauffen, zwey hundert und etzliche unnd funfzig fafs Biehrs zu nichte kommen unndt vorterbett worden; und haben diejhenigen, denn solch Biehr umbkommen gesucht, ein Erbar Rath wolthe sie jeigen unsere gnedige hernn[6] vorbietten, das sie mit der Steur vorschonet mochten werden. Wan nun solches erhalten wirdt, mufs es ahn den zeichen wiederumb abgezogen werden.

Vgl. Städtische Brauregister Fach 48 der neuen Ordnung im Stadtarchiv zu Wernigerode.

[1] Grimm, Deutsches Wörterbuch, 2. Sp. 233.

[2] Woordenboek der Nederlandsche taal III von Müller u. Kluyver (1902) Sp. 804.

[3] Auch der Name des Bullerbergs bei Halberstadt wird in ähnlicher Weise seine Erklärung finden.

[4] In Heinsius' Volkstüml. Wörterbuch I, 657 findet sich noch: bullerig = bellend, ein bullerndes Geräusch machend; bullern, von Wasser und Wind, ein bullerndes Geräusch machen.

[5] Ob bei der Bildung des Oertlichkeitsnamens Bollert der aus dem altdeutschen Rufnamen Baldheri hergeleitete Rufname Bollert (Forstemann, Personennamen, 2. Aufl., Sp. 238) von Einfluß gewesen sei, mag dahingestellt bleiben, ebenso ob das alte Bulderon, Bulleron bei M. Henne, Alt niederdeutsche Eigennamen, S. 6 hierhin zu ziehen ist.

[6] Den Grafen Albrecht Georg und dessen Vetter Wolf Ernst.

Bücheranzeigen.

Dr. phil. Emil Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt, Buchschmuck von Karl Ströse. Zwei Bände groß 8°. Bd. I 272, Bd. II 716 Seiten mit zahlreichen Bildtafeln, Abbildungen im Text und sechs am Ende der Bände eingepfalzten und in Taschen eingelegten Karten. Dessau 1907. Druck und Verlag der Herzoglichen Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt.

Bei Betrachtung dieses äußerlich eben so schönen und stattlichen als gründlich durchgearbeiteten inhaltreichen Werkes könnte man wohl versucht werden, das kühne Arndtsche Wort vom deutschen Vaterlande umzukehren und zu rufen: „Mein Vaterland muß kleiner sein!", denn nur bei dem mäßigen Umfange des gesamten Landes Anhalt war es der intensiven hingebenden Tätigkeit und Heimatliebe eines einzigen möglich, ein so vielseitiges, in gewissem Sinne erschöpfendes Werk über die natürlichen und geschichtlich-volklichen Verhältnisse dieses in neuester Zeit zu einer Einheit verschmolzenen Landes zu verfassen. Der kleinere erste Band befaßt sich mit dem Lande Anhalt, dessen Hauptkörper und seinen neun Exklaven und Enklaven, dem Herrscherhause, Bodenbau und Gewässern, den geologischen Verhältnissen, dem Klima, der Verbreitung der Pflanzen und Tiere. Der weit stärkere zweite Band ist dem Volke gewidmet, seiner Entwickelung, Sprache und Volkszahl, der Volksbewegung, dem Bekenntnisstande, dem Ackerbau und sonstiger Bodennutzung, der Gewerbtätigkeit, Handel und Verkehr, den besetzten und eingegangenen Siedelungen und ihrer Geschichte. Auf Karten und Bilder ist die größte Sorgfalt gewandt und führen die letzteren im ersten Teil ausgesuchte Typen der Natur, im zweiten der Kleinkunst, der Architektur und des alten Hausbaues vor Augen.

Auch ohne die vorangeschickte Zusammenstellung der benutzten archivischen und gedruckten Quellen würden wir bald erkennen, daß wir es hier mit einer gediegenen wissenschaftlichen Arbeit zu tun haben. Gern gingen wir bei Besprechung dieser wichtigen und erfreuenden Leistung noch mehr ins Einzelne, wenn uns dazu mehr Raum verstattet wäre. Wenigstens auf die edle gehobene Sprache möchten wir hier noch hinweisen, wie sie uns vielfach, zum Beispiel bei dem Blick auf die urgeschichtlichen Zustände des Landes, wohltuend entgegentritt.

An äußerem Umfange hinsichtlich der Seitenzahl, allerdings nicht in gleich hohen, immerhin aber stattlichen Oktavseiten übertraf die litterarischen Erscheinungen des letztverflossenen Jahres auf dem Gebiete unserer geschichtlichen Orts- und Landeskunde das zweibändige im Auftrage des Magistrats gearbeitete und in dessen Selbstverlage erschienene Werk von

Friedrich Schmidt, Geschichte der Stadt Sangerhausen Mit fünf Tafeln. 1906 (Sangerhausen). 1. Bd. 916, 2. Bd. 613, insgesamt 1529 Seiten.

Mit dieser eine überaus manigfaltige und reiche Belehrung über geschichtliche und urkundliche Fragen darbietenden Leistung hat sich der Verfasser und der Magistrat der Stadt Sangerhausen ein dauerndes Ehrendenkmal gesetzt. Mit unermüdlichem Fleiße hat der Herr Verfasser seine Aufgabe fest im Auge behalten und zu einem erfreulichen Ziele geführt. Wenn wir auf zwei Punkte aufmerksam machen, so können wir uns dabei seiner Zustimmung versichert halten. In der Vorrede sagt er, er habe im Gegensatz zu manchen älteren und neueren Ortsgeschichten, die in unpraktischer Weise die Zeitfolge bei der Abfassung zu Grunde legten, ohne den Stoff nach den Dingen selbst zu behandeln, die monographische Form gewählt. Nun meinen wir, er hat gut daran getan und sein ganzes Können daran gesetzt, die verschiedensten Fragen der Stadtgeschichte gesondert zu behandeln. Da nun aber die Zeitfolge die natürliche mit der Entwickelung der Stadt nach innen und außen gebotene ist, so folgt daraus, daß in dem Maße, wie an die Stelle dieser geschichtlichen Entwickelung die monographische Aneinanderreihung getreten ist, auch an die Stelle der Geschichte die Altertumskunde trat

Ein gleichmäßiges Fortspinnen der geschichtlichen Entwickelung und Geschehnisse war aber bei einer Stadt wie Sangerhausen besonders schwer, da nicht der Faden einer zusammenhängenden chronikalischen Ueberlieferung, eine ununterbrochene Reihe einheimischer besonderer Stadtherren oder eine hervorragende leitende Stellung im Handel oder einem bestimmten Gewerbszweig eine bequeme Handhabe bot.

Das zweite, was wir bei einem Werke von so manigfaltigem reichen Inhalt und der Menge von Personen und Namen ungern vermissen, ist das Fehlen eines ausführlichen alphabetischen Registers. Wir glauben aber nicht fehl zu gehen, daß der Herr Verfasser diese mühsame Arbeit noch gern geleistet hätte, wenn sie nicht den äußeren Umfang des schon stark angeschwollenen Werkes und auch die Kosten wesentlich vermehrt hätte.

H. Theune, Haus Reindorfs vergangene Tage. Quedlinburg 1907. 222 Oktavseiten.

In bescheidenster anspruchsloser Gestalt, aber mit sorgfältiger typographischer und bildlicher Darstellung bietet uns diese Schrift in zwölf nach der Zeitfolge geordneten Kapiteln und sechs Anlagen eine so willkommene und ausgiebige Belehrung, daß man jeder Dorfgemeinde eine gleichartige Monographie wünschen möchte. Der Verfasser denkt zunächst als Seelsorger an seine Gemeinde, geht dabei den Quellen sorgfältig nach, besonders auch bei Untersuchung der Stammbäume der Geschlechter, die hier seit älterer und jüngerer Zeit angesessen waren.

Dr. Hermann Schotte, Amtsgerichtsrat in Wippra, Rammelburger Chronik. Geschichte des alten Mansfeldischen Amtes Rammelburg und der zu ihm gehörigen Flecken, Dörfer und Güter Wippra, Abberode, Biesenrode, Braunschwende, Forst Braunschwende, Friesdorf, Haida, Hermerode, Hilkenschwende, Königerode, Popperode, Rammelburg, Ritzgerode, Steinbrücken. Aus urkundlichen Quellen zusammengetragen von Dr. H. Sch. Mit Kartenskizzen des Amtes

und der Flur Wippra. Halle a. S. Druck und Verlag von Otto Hendel. 1906. XII und 408 S.

Wir dürfen diesen inhaltsreichen Band in mehr als einer Beziehung als ein rührendes Beispiel treuer eifriger Hingebung an den Gegenstand bezeichnen. Von den gedruckten litterarischen Quellen abgesehen, hat der Verfasser darin seine amtliche Stellung benutzt, alle erreichbaren schriftlichen und archivischen Quellen für den Gegenstand seiner Schrift zu verwerten, teilweise sie in ihrer Sprache reden zu lassen. In erster Reihe kommt dabei das Erbbuch der Aemter Rammelburg und Wippra von 1533/34 inbetracht, daneben das Handelsbuch des Amts Rammelburg von 1555 mit Abschriften etwas älterer Stücke, das Rammelburger Archiv, dann auch Kirchenbücher und Gemeindearchive.

Zu Anfang sind lehrreiche mehr darstellende Abschnitte zur Siedelungsgeschichte, über die Grundherrschaften Wippra und Rammelburg, über Verfassung, Verwaltung, Einkünfte und Taxen, über das Amt und die Untertanen, Steuern, Dienste und Fronden, Recht und Gericht, Kirchliches und Gericht dargeboten. Abgesehen vom Anhang und den Beilagen S. 242 u. 321 ff. sind schon vorher die statistischen Auszüge vorherrschend und in den Beilagen ausführliche urkundliche Abdrücke dargeboten. Auf diese Weise liegt in dem Buche ein so reiches Material vor, daß der Verfasser im Geleitworte sagen kann: „Es ist kein Haus im Amt, wie keines vor rund 400 Jahren, das nicht mit seinem Besitzer genannt, kein Flurort, der durch die Jahrhunderte, ja durch die Jahrtausende den Namen bewahrt, der nicht aufgezählt, keine noch so unbedeutende Siedelung, deren Spur er nicht nachgegangen ist.“ Dazu ist dieser reiche Stoff durch verschiedene Namenlisten alphabetisch verzeichnet und zugänglich gemacht.

Aber nicht nur in der Fülle aufgewandter Arbeit hat der Verfasser seine Hingabe an die von ihm verfolgte Aufgabe bekundet, ihre Erfüllung war auch kaum ohne materielle Opfer zu erwarten. Wenn er (S. IV) die Hoffnung ausspricht, daß verschiedene Abschnitte, voran die alten Gerichtsartikel, auch dem gemeinen Mann bei wiederholtem Lesen mehr und mehr verständlich werden und sein Interesse wecken dürften, so ist er mit solchem Vertrauen zugleich der treue Bundesgenosse aller rechten Geschichtsfreunde. Möchte solche Hoffnung mit der Zeit in Erfüllung gehen, ohne Opfer wird sichs kaum erreichen lassen.

Hermann Clajus. Aus alter und neuer Zeit vom Dorfe Rohrsheim und der Domäne Westerburg im Kreise Halberstadt, aufgezeichnet von H. Cl., Osterwieck/Harz. Buchdruckerei von A. W. Zickfeldt. 1907. 1908.

Wir möchten nicht, daß diese anspruchslose Dorf- und Amtsgeschichte übersehen würde. Vorsichtiger und besonnener Weise bezeichnet der Verfasser seine Arbeit nicht als „Geschichte“. Sehen wir aber hier zunächst von den weiter zurückgelegenen Jahrhunderten ab, so sind in der Schrift schätzbare Nachrichten aus jüngeren kirchlichen und Gemeindeurkunden niedergelegt. Aber noch höher möchten wir einschätzen, was der Verfasser aus eigener Beobachtung und Erfahrung berichtet. Am 8. Mai 1832 zu Lüttgenrode, Kr. Osterwieck geboren, seit Ostern 1852 Kantor und Lehrer zu Suderode bei Hornburg, seit 30. Mai 1874 erster Lehrer, Kantor und Küster zu Rohrsheim, seit 1. Mai 1898 in den Ruhestand getreten und nach Halberstadt übergesiedelt, hat H. Cl. 46 Jahre im kirchlichen und Schuldienst gewirkt

und vieles von dem, was er berichtet, selbst beobachtet und erlebt. So sind denn die Beobachtungen über die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse seiner Landsleute, Spinnstuben, Volksspiele, abergläubische Vorstellungen und Gebräuche, gemeinsame Vergnügungen und Volksfeste schätzbar und wertvoll.

Max Trippenbach, Pfarrer in Wallhausen, Bilder aus Wallhausens Vergangenheit. Druck und Verlag von Louis Arendt, Sangerhausen. 1907. 52 Seiten. 8°.

Mit besonderem Geschick sind in dieser aus den „Sangerhäuser Mitteilungen" vom Jahre 1907 abgedruckten Schrift die mannigfachen Geschicke der alten curtis, dann Pfalz, Schloß, Dorf und Flecken Wallhausen und seiner Herren, besonders aus den Geschlechtern v. Wallhausen und von der Asseburg aus allen erreichbaren Quellen und Hülfsmitteln zusammengestellt. Der Verfasser hat aber auch auf verschiedene von ihm selbst gemachte archivische, litterarische und monumentale Entdeckungen aufmerksam gemacht. Besonders merkwürdig erscheinen uns die S. 38—43 mitgeteilten 165 Schildzeichen, nach denen im Jahre 1670 die gleiche Zahl von Häusern des damaligen „Flecks Walhausen" genannt war. Nach S. 27 wären diese Schildzeichen ein Zeugnis für des damaligen Amtmanns Christian Amhoff Sinn für Witz und Humor, da er nach der Sitte süddeutscher (doch nicht blos süddeutscher) Reichsstädte „jedem Hause einen besonderen Namen gegeben." Wäre Amhoff wirklich der Erfinder aller dieser Namen, so hätten wir darin eine ebenso außerordentliche Leistung zu sehen, als die Bedeutung dieser Zeichen für die Volksseele der Bewohner ganz in Wegfall käme. Die Hauptstadt Thüringens, Erfurt, ist ja mit ihrer Fülle von Hausnamen und Hausschildern ein hervorragendes Beispiel für diesen Brauch und dieses alte Herkommen im thüringischen Stammesgebiet.

Vereinsbericht vom Jahre 1907.

An der Spitze des jüngsten Vereinsjahres und damit unseres Berichts steht die Versammlung in Thale, die vierzigste in der Reihe der Jahresfeste, die der Harzverein seit seiner Gründung feiern durfte. Der Vorabend, der 8. Juli, vereinigte die Festgenossen bei einem Konzert des Braunschweiger Husaren-Trompeterkorps in dem reizend gelegenen neuen Kurhause in Thale. Die Hauptversammlung am 9. Juli eröffnete morgens 9½ Uhr als Stellvertreter des erst etwas später eintreffenden ersten Vorsitzenden Herr Geh. Regierungs- und Baurat Brinckmann aus Braunschweig. Herr Ortsvorsteher Schonermark begrüßte die Versammlung namens der Orts- und Kurverwaltung Thale, Herr Pastor Grabe aber namens des Geschichtsvereins Thale als Vorsitzender dieses jüngsten Zweiges des Harzvereins. Herr Professor Dr. Brode aus Halle überbrachte die Grüße des ältesten gleichartigen dortigen Vereins, des Thüringisch-Sächsischen, namens des greisen Vorsitzenden desselben Herrn Prof. Dr. Herzberg und im eigenen, als des Schriftführers. Allen diesen Herren antwortete der Vorsitzende des Harzvereins mit dem verbindlichsten Danke.

In dem vom ersten Schriftführer abgestatteten Jahresberichte wurde diesesmal eingehender auf die Entwickelung der landschaftlichen Geschichts- und Altertumsvereine besonders in der Provinz Sachsen und den Harzlanden hingewiesen und die Förderung der altertumskundlichen Bestrebungen durch allgemeine Vereinigungen und Verbände sowie durch die Historischen Kommissionen von Provinzen und Landen bis zur Gegenwart verfolgt, daneben die hauptsächlichsten neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der harzischen Geschichts- und Altertumskunde besprochen.

Nach dem Berichte des Herrn Schatzmeisters Buchhändler Huch aus Quedlinburg zählte der Verein im letzten Vereinsjahr 834 Mitglieder in 193 Orten; die Einnahmen betrugen 24217,22 Mk, die Ausgaben 7227,36 Mk., sodaß ein Bestand von 16988,86 Mk. verblieb. Gegen das Vorjahr verminderte sich das Vereinsvermögen um 1533,73 Mk. Dem Herrn Schatzmeister wurde mit besonderem Danke Entlastung erteilt.

Die wegen eingefallener Trauer im Hause des Fürst-Protektors im Jahre 1907 nach Thale verlegte Hauptversammlung wurde gemäß dem Wunsche des erlauchten Protektors, des Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, für das nächste Jahr 1908, in welchem in der üblichen Sommerzeit im Juli der alsdann über vierzigjährige Bestand des Vereins festlich gefeiert werden soll, einstimmig nach Wernigerode anberaumt.

Den ersten Festvortrag hielt hierauf Herr Baurat Ochs aus Quedlinburg über die in den Jahren 1905 und 1907 unter seiner Leitung veranstalteten Ausgrabungen auf der großen Lauenburg. Derselbe wurde durch ausgehängte große Pläne veranschaulicht. Ueberdies hatten die Festgenossen am nächsten Tage Gelegenheit, die erfolgreiche Aufgrabungsarbeit unter Anleitung und Erläuterung des Festredners an Ort und Stelle kennen zu lernen.

An diese Darbietung schloß sich als zweite der Vortrag des Herrn Geheimrats Brinckmann über die neueren Ausgrabungen im Harze. Durch eine große Anzahl von Plänen wurde dieser Vortrag, der es zunächst mit den Ausgrabungen auf dem großen und kleinen Burgberge bei Harzburg, der Kirche im Krodotale und der Schanze auf dem Sachsenberge daselbst, mit der Ahlsburg im Eckertale und mit spätsteinzeitlichen Grabstätten in Thale, endlich mit der bei der Roßtrappe liegenden altsächsischen Wallburg Winzenburg zu tun hatte, den Hörern klar zum Verständnis gebracht. Möchte es bald gelingen, die Früchte dieser Aufgrabungsarbeit, bei der der Vortragende durch lange Erfahrung und feurige Hingabe zum Meister herangereift ist und manche Jünger herangezogen hat, durch Veröffentlichung in den Schriften des Vereins zur Kenntnis aller Mitglieder und weiterer Kreise gebracht zu sehen.

Den dritten Festvortrag hielt Herr Pfarrer Grabe über die Geschichte von Thale, worin sorgfältig und anziehend alle dem Vortragenden erreichbaren Nachrichten über den Festort, das dem Dorf Thale vorausgegangene Dorf Winetahus, das Augustinerinnenkloster Wendhausen, das schon zu Ende des 13. Jahrhunderts urkundliche Dorf in dem Thale, das Rittergut der von Thale, zuletzt von dem Bussche, das Klostergut der von Steuben, dann auch von dem Bussche zusammengefaßt waren. Zuletzt wurde auch von dem bereits 1520 bestehenden Eisenhüttenwerk in Thale gehandelt, das seitdem es 1872 an eine Aktiengesellschaft gekommen ist, einen ganz außerordentlichen Umfang gewonnen hat, mit ihm der Ort Thale, der 1876 auf 1200 Seelen angewachsen, obwohl der Verfassung nach noch Landgemeinde, zu einem gegenwärtig rund 15000 Seelen zählenden Gemeinwesen herangediehen ist und das Aussehen einer Mittelstadt gewonnen hat.

Nach diesen Vorträgen wurde den Festteilnehmern eine vom Ortsvorsteher H. Schönermark verfaßte Festschrift „Zur Geschichte von Thale" sowie der vom Verkehrsbureau der Kurverwaltung Thale veröffentlichte Führer „Bad Thale" mit dem Plan von Thale und Umgebung als Festgabe überreicht.

Nunmehr schloß sich an den Vortrag über Thale die zweite Hälfte des Brinckmannschen Vortrags über die neueren Ausgrabungen auf dem Harze. Obwohl in ihrem Gesamtcharakter der ersten Hälfte gleich, hatten diese Ausführungen der zweiten Hälfte noch den besonderen Reiz der Größe sowie der Neuheit und des Ueberraschenden des Gegenstandes. Es handelte sich zunächst um die im Jahre 1901 begonnenen Ausgrabungen von Kirche, Dorf und Burg Anhalt, der Stammburg des Herzogshauses Anhalt, dann um die fränkischen Königshöfe im Harze, Betfeld, Sittenfeld, Breitungen, Berga, Pohlde, auf welche erst durch neueste Forscher wie Kübel, Schuchardt und Professor Höfer die Aufmerksamkeit gelenkt wurde. Erst in den letzten Tagen hatte dann der Vortragende noch eine neue namenlose Burganlage auf dem Kohlberge bei Guntersberge an der Harzlangsstraße als eine vermutlich fränkische Anlage entdeckt.

Allen drei Vortragenden dankte die Versammlung mit reichem Beifall. Möchten ihre Darbietungen durch den Druck allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Erst 2½ Uhr wurde die Hauptversammlung geschlossen.

Auf die Arbeit des Redens und Hörens folgte nach kurzer Rast das festliche Mahl im „Ritter Bodo", das nicht nur als solches untadelich, sondern auch durch anregende Worte gewürzt war. Herr Geheimrat Brinckmann brachte den Kaisertoast aus. Herr Landrat v. Jacobi aus Quedlinburg beglückwünschte namens seines Kreises den Harzverein zu seinem vierzigsten Stiftungsfeste und ließ den Protektor des Vereins, den Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, hoch leben. Das Hoch des 1. Schriftführers Dr. Jacobs galt dem Festorte Thale und seinem Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde. Namens des Festortes und Ortsvereins Thale dankte Herr Forstmeister Freiherr v. Bibra und leerte das Glas auf das Wachsen und Gedeihen des Harzvereins. Herr Oberlehrer Dr. Burger trank auf das Wohl der Damen. Herr Oberpfarrer Moldenhauer aus Derenburg endlich ließ die Thaler Harzvereinler leben und lud sie zu einer Nachfeier im nächsten Jahre nach Derenburg ein.

Wir können, der gebotenen Raumbeschränkung wegen, nicht näher auf den so anziehenden als lehrreichen Spaziergang nach der Roßtrappe eingehen, wo insbesondere die altsächsische Volksburg der Wilteburg (um 1209), 1487 Wildeborg, 1644 Winzenburg eingehend erläutert und besichtigt wurde. Der Abend wurde im Kurhause beim Spiel der Kurkapelle zugebracht.

Der nächste Tag war einer etwa acht Kilometer langen Fußwanderung nach der Lauenburg gewidmet. Die Führung auf dem morgens 9 Uhr angetretenen Wege hatte in dankenswerter Weise als bekannter und geübter Harzwanderer der Vereinsschatzmeister H. C. Huch aus Quedlinburg übernommen, während die Ausgrabungen selbst: der Vorburg, der Hauptburg des ersten Bergfrieds, der Burgkapelle und des zweiten Bergfrieds in dankenswertester, gründlichster Weise von Herrn Baurat Ochs erläutert wurden.

Nach der längere Zeit in Anspruch nehmenden Wanderung durch die wieder aufgedeckten und als ein Gesamtbild wieder vor Augen geführten Ruinen und nachdem ein Teil der Wanderer auch noch die zerfallene benachbarte Burg Stecklenberg besichtigt hatte, wurde nachmittags gegen halb zwei Uhr das Abschiedsmahl im Gebirgshotel zu Stecklenberg eingenommen. Mit dem herzlichen Wunsche: „Auf Wiedersehen zur Feier des 40jährigen Vereinsbestehens in Wernigerode" zogen dann die Vereinsgenossen nach verschiedenen Richtungen wieder ihren Heimstätten zu.[1]

[1] Abermals ist im Vorstehenden der ausführlichere Bericht unseres alten Vereinsmitgliedes Karl Wiener in Nordhausen in Nr. 29 u. 30 des Montagsblatts zur Magdeburgischen Zeitung vom 22. u. 29. Juli 1907, worin auch viele schätzbare geschichtliche Nachrichten gegeben sind, von uns benutzt worden.

Unter den durch Absterben dem Vereine im verflossenen Jahre entrissenen außerordentlichen Mitgliedern war des am 4. November 1906 im 85. Lebensjahre zu Charlottenburg gestorbenen Geh. Hofrats Ernst (Wilhelm) Förstemann zu gedenken. Nicht ein gelegentlicher Beitrag in unserm Vereinsorgan,[1] auch nicht manigfache auf Befragen erteilte Belehrung ist es, was uns dazu veranlassen muß, einen Kranz des Gedenkens auf sein Grab zu legen, sondern der Hauptteil seiner unseren Bestrebungen angehörigen litterarischen Wirksamkeit ist es, was uns dazu treibt und nötigt. Ist er doch, abgesehen von Arbeiten zur gräflich Stolberg-Wernigerödischen und Harzischen Geschichte, Verfasser der beiden grundlegenden Bände zur deutschen Namenkunde, der Personen- und der Familiennamen, die für unsere heimatkundlichen Forschungen ein unentbehrliches sehr viel benutztes Hülfsmittel bilden. Zwar wurden beide Teile später wieder aufgelegt, der über die Personennamen noch im Jahre 1900, aber ihre erste Ausarbeitung fällt in die Zeit seiner Wirksamkeit am Harz. Denn einer dem Harze entstammten und zu Nordhausen schon im 15. Jahrhundert angesessenen Familie angehörig, wurde der am 18. September 1822 zu Danzig geborene schon zu Ostern 1851 als Lehrer an die städtische Oberschule in Wernigerode berufen, die seit dem 1. Oktober 1863 zum Fürstlichen Gymnasium erhoben wurde. Für unsere historischen Forschungen noch wichtiger war seine Berufung zum Verwalter der herrschaftlichen Büchersammlung, der — zumal für geschichtliche Studien — größten und wichtigsten litterarischen Sammlung unmittelbar am Harz. Schon am 8. Mai 1851 als Bibliothekar eingeführt, bewältigte er mit hervorragendem Geschick und unermüdlicher Hingebung bis Michaelis 1865, wo er als Oberbibliothekar an die Königl. öffentliche Bibliothek in Dresden berufen wurde, fast vollständig die Neuordnung der wernigerödischen Bücherschätze, zog sich dann, nachdem er bis 1887 als Oberbibliothekar in Dresden gewirkt hatte, einige Zeit später nach Berlin, zuletzt nach Charlottenburg zurück, wo er bis an sein Ende litterarisch tätig war.

Aus dem Vereinsleben sind noch drei außerordentliche Vorstandssitzungen zu erwähnen. Die eine fand am 21. April 1907 in Schraders Hotel zu Braunschweig statt und war zunächst veranlaßt durch einen Trauerfall im Hause des Protektors, des Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, um derentwillen es ratsam erschien, die vorher in Aussicht genommene festliche Feier des 40. Jahresfestes am Gründungsorte des Harzvereins unter Vorbehalt der Zustimmung der diesjährigen Hauptversammlung in das Jahr 1908 zu verlegen und zu einer Feier des vierzigjährigen Bestehens unseres Geschichtsvereins umzugestalten.

Der zweite wichtige Gegenstand der Tagesordnung betraf die vom Zweigverein Nordhausen verlangten ansehnlichen Zuschüsse zu zwei spezifisch Nordhäusischen Arbeiten, einer illustrierten Schrift über Nordhausen im Jahre 1848 (von Herrn Oberlehrer Haese) und eine Heimatkunde von Nordhausen, eventuell zugleich Kreis Grafschaft Hohnstein, von Herrn Mittelschullehrer H. Heine. Da das Vorstandsmitglied für Nordhausen, auf das in dem Gesuche Bezug genommen war, nicht bei der Versammlung erschien, so sah sich der Vorstand bei der materiellen und prinzipiellen Wichtigkeit der Frage nicht in der Lage, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Die Bitte des Buchdruckereibesitzers Herrn Angerstein, unter Berücksichtigung der erhöhten Unkosten des Satzes die Druckkosten für den Bogen von 43,50 Mk. auf 56 Mk. zu erhöhen, wurde gewährt und der erhöhte Preis zugestanden.

Die Anfrage des H. Archivassistenten Dr. Möllenberg am Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. P., ob die von ihm unternommene Arbeit über das mansfeldische Bergwerk und dessen Geschichte auf Kosten des Vereins heraus-

[1] Harzzeitschr. 26 (1893), S. 416–418.

gegeben werden könne, wurde dahin beschieden, daß es sehr erwünscht erscheine, wenn das Manuskript dem Vorsitzenden zur Einsicht übersandt werde.

Für die Aufgrabung der Lauenburg bewilligte der Verein zu den vom Provinzial-Denkmalverein zur Verfügung gestellten 1000 Mk. noch 300 Mk. unter der Bedingung, daß vor der Weiterführung der Ausgrabungen zunächst das vorhandene gesichert werde.

In der am 19. August 1907 abgehaltenen abermals außerordentlichen Vorstandssitzung zu Harzburg, bei welcher der 1. Vorsitzende, der Vereinsschatzmeister H. E. Huch, Herr Professor Dr. Höfer und beide Schriftführer anwesend waren, wurden die Nordhäuser Anträge abermals zur Verhandlung gebracht, wobei es denn wieder bedauert wurde, daß das Vorstandsmitglied von und für Nordhausen wieder nicht erschienen war. Trotzdem wurden die Anträge sorgfältig erwogen und durch den expedierenden Schriftführer Herrn Prof. Dr. Hölscher Herr Oberlehrer Haese dahin beschieden, daß der Gesamtverein zwar nach Geist und Inhalt seiner Satzungen den Gesamtinteressen aller Rechnung zu tragen habe, daß er das aber im vorliegenden Falle in der Weise tun zu können glaube, daß er die Arbeit des Herrn Oberlehrers Haese mit ihren Bildern zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift übernehme. Dem Verfasser wird dabei das Recht eingeräumt, abgesehen von dem Bezuge der 25 Freiexemplare noch Sonderabzüge in beliebiger Anzahl auf eigene Kosten herzustellen zu lassen, indem der Vorstand auf das ihm zustehende Verlagsrecht verzichtet. Handschrift und Bilder sind an den Redaktionsausschuß zu Händen des 1. Schriftführers zu senden.

Hinsichtlich der von Herrn Mittelschullehrer H. Heine bearbeiteten Nordhausen-Hohensteinischen Heimatkunde wurde dem Herrn Verfasser, da nach den amtlichen Beschlüssen der Historischen Kommission der Provinz Sachsen die Herausgabe wissenschaftlicher Heimatkunden von dieser übernommen ist, anheimgegeben, sich mit der genannten Kommission in Verbindung zu setzen.

Beide Beschlüsse wurden in Abschriften auch dem Nordhäuser Ortsverein mitgeteilt.

Es wurde dann der Inhalt des Schlußhefts 1907 festgestellt, in das eventuell auch die Haesesche Arbeit aufgenommen werden sollte. Das Manuskript wurde nicht eingesandt, auch gestattete der knapp bemessene Umfang des Hefts nur die Aufnahme eines Teils der in Aussicht genommenen Aufsätze.

Die dritte Vorstandssitzung fand unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder mit Ausnahme des unmittelbar vorher erkrankten ersten Vorsitzenden Landgerichts-Direktor Bode am Nachmittage des 3. November 1907 im „Achtermann" zu Goslar statt. Es wurden nochmals die Nordhäuser Anträge ernstlich geprüft und beschlossen, durch geeignete Mitteilungen und die Anregung von Vereinigungen der Geschichtsfreunde an den Hauptorten des Harzes das allgemeine Interesse für unsere geschichtlichen Bestrebungen zu erwecken und zu beleben. Vom Nordhäuser Ortsverein wurde die noch ausstehende Antwort auf die ihm mitgeteilten Beschlüsse der Harzburger Sitzung erwartet. Ferner auf den festlichen Wernigeröder Vereinstag einzugehen, reichte die Zeit nicht aus, doch wurden die abgeschlossenen Arbeiten von Dr. Jacobs und Baurat Fruhling besprochen und die erstere als zum Druck geeignet anerkannt. Wegen eines zur Minderung der durch bildliche Beilagen des ersteren Beitrags entstehenden erheblichen Kosten will der Bearbeiter sich noch um die Erlangung eines zu erhoffenden Zuschusses seitens der Stadtverwaltung von Wernigerode bemühen.

Der Zugang an neuen Mitgliedern im verflossenen Jahre ist folgender:

Ballenstedt.

Schmidt, Pastor emer.
Wadenroder, Dr.

Berlin.

von der Heyde, Rittm. a. D.

Blankenburg.

Bierberg, Kreisbauinspektor.
Demuth, Oberlehrer.
Ewe, C., Rentner.
Greiffenhagen, Frau Direktor.
Richter, O., Pastor.
Schadt, Reg.-Baumeister.
Suren, Frau Hauptmann.
Weber, Schuldirektor.

Braunschweig.

Frölich, Gerichtsassessor.

Darmstadt.

von Arnswaldt, W. C.
Freytag, Hauptmann a. D.

Elbingerode.

Paulus, Buchdruckereibesitzer.

Goslar.

Fischer, Dr. chem.
Tappen, Oberstleutnant.

Halberstadt.

Richter, Gymn.-Oberl., Dr. phil.

Hamburg.

Lutteroth, Assessor, Dr. jur.

Ilsenburg.

Stephan, Sanitätsrat, Dr. med.

Nordhausen.

Braeß, jun., Kaufmann.
Darrhauer, Paul, Kaufmann.
Krug, Georg, Kaufmann.
Schulze, E., jun., Kaufmann.
Sick, W., Prokurist.
Wolff, Dechant.

Quedlinburg.

Brecht, Rechtsanwalt, Dr.
Breitrück, Seminarlehrer.
Gottesleben, Kunstmaler.
Krüger, Zahnarzt.
Sumpf, Gymn.-Professor.

Thale.

Bethke, Buchdruckereibesitzer.
Kitsch, Kaufmann.

Wernigerode.

Benjes, Forstingenieur.
Brinck, A., Malermeister.
Frühling, Baurat.
Habbel, Oberstleutnant a. D.
Hornung, Kanzleirat.
Koch, A., Oberförster.
Lohmann, Kammerpräsident
Ohlhoff, Lehrer u. Organist.
Porth, Rentner.
Reiche, Ernst, Rentner.
Wirth, Pastor.

Wolfenbüttel.

Lüders, Kreisbauinspektor.

Zellerfeld.

Oberharzer Kreis-Museum.

Die Burgen und vorgeschichtlichen Wohnstätten der Sächsischen Schweiz. Im Auftrage des Gebirgsvereins für die Sächsische Schweiz und unter Mitarbeit von Lehrer Alwin Bergmann, Archivrat Dr. Hans Beschorner, Dr. med. Herbert Beschorner, Hofrat Prof. Dr. Johannes Deichmüller, Dr. Viktor Hantzsch, Lehrer Otto Mörtzsch, Dr. Georg Pilk, Bibliothekar Dr. Ludwig Schmidt (sämtlich in Dresden), Dr. med. Georg Schlauch (Dohna), Prof. Oskar Speck (Pirna), Kantor Bernh. Störzner (Arnsdorf i. S.) herausgegeben von Dr. Alfred Meiche. Mit 79 originalen oder seltenen Bildern, Grundrißzeichnungen und Karten. Dresden 1907. Wilhelm Baensch, Verlagshandlung. XII und 350 Seiten in größerem Oktavformat.

Schon der ausführliche Titel läßt erkennen, daß wir es bei diesem reich ausgestatteten Werke nicht mit einem buchhändlerischen Unternehmen, nicht mit einem jener besonders in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts üblichen Bücher über Bergschlösser und Burgen zu tun haben, in denen mehr Romantik und Sage, als die geschichtliche Wirklichkeit und Wahrheit zum Ausdruck und zu ihrem Rechte kamen. Hier handelt es sich vielmehr um ein im besten Sinne neutümliches Unternehmen, durch welches die geschichtliche Abteilung des Gebirgsvereins für die Sächsische Schweiz mittels freiwilliger Vereinigung der Kräfte eine möglichst genaue und gründliche Beschreibung und Geschichte der Burgen und der vereinzelten vorgeschichtlichen Wohnstätten der Sächsischen Schweiz darzubieten sucht, wie es durch die Kraft eines einzelnen kaum geleistet werden kann. So sind denn bei diesem Sr. Majestät dem Könige von Sachsen als Landesherrn gewidmeten Werke die hohen Körperschaften des Landes, das Ministerium des Innern, die Königl. Kommission zur Erhaltung der Bau- und Kunstdenkmäler, der Sächs. Altertumsverein, der Verein für die Geschichte Dresdens, verschiedene Ortsgemeinden und Private als Förderer beteiligt. Der reich ausgestattete Band konnte daher zu dem mäßigen Preise von 5 Mark und geschmackvoll gebunden zu 6 Mark geliefert werden. Wegen des geschichtlichen und natürlichen Zusammenhangs ist die Sächsische Schweiz hier nicht auf das Elbsandsteingebirge beschränkt, sondern bis zur Wesenitz und Müglitz ausgedehnt. Trotz seiner streng wissenschaftlichen Grundlagen ist das Werk, um es einem weiten Kreise von Besuchern und Bewohnern der Sächs. Schweiz zugänglicher zu machen, in einem gehobenen Stile abgefaßt. Mit Irrtümern und Fabeln soll zwar aufgeräumt werden, aber was ohne Gefährdung der Wahrheit üblich geworden ist, soll unangefochten bleiben. So denkt z. B. einer der Mitarbeiter Dr. H. Beschorner nicht daran, den allgemein bekannten Namen „Kuhstall" zu verdrängen, wohl aber gibt er anheim, allmählich für den Pseudo-Heidemaßstein den Namen (Alter) Wildenstein wieder einzubürgern, für den Felsen aber, der die Kuhstallhöhle birgt, den ihm von alters gebührenden Namen „Neu-Wildenstein" wieder in sein Recht einzusetzen und in Uebung zu bringen (vgl. S. 312). E. J.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00700 9968